This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

21.27

Bd. Mar. 1876.

EconP 110.1

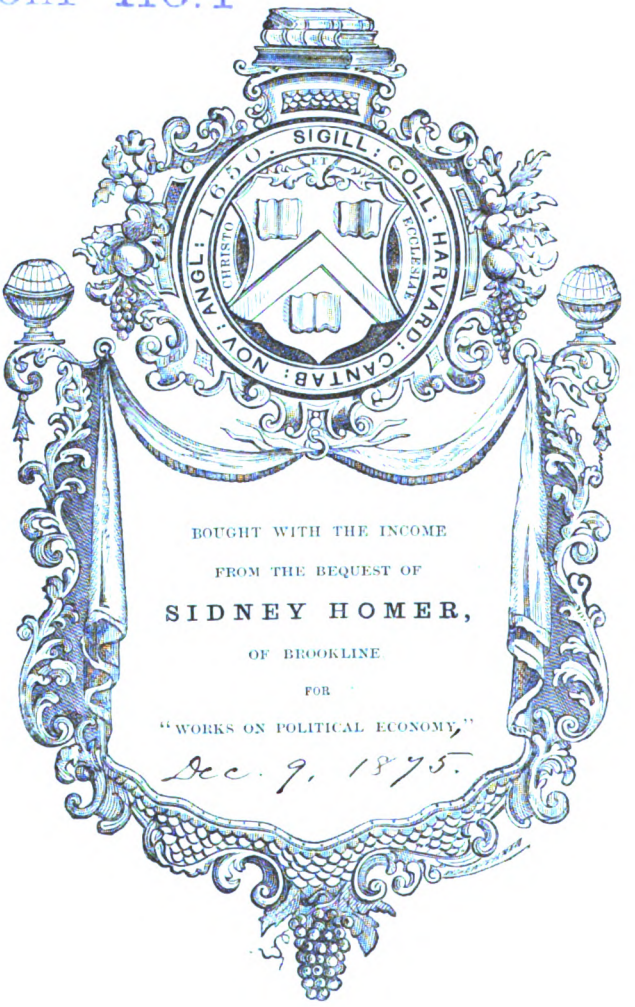

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
SIDNEY HOMER,
OF BROOKLINE
FOR
"WORKS ON POLITICAL ECONOMY."
Dec. 9, 1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

21.27

Bd. Mar. 1876.

EconP 110.1

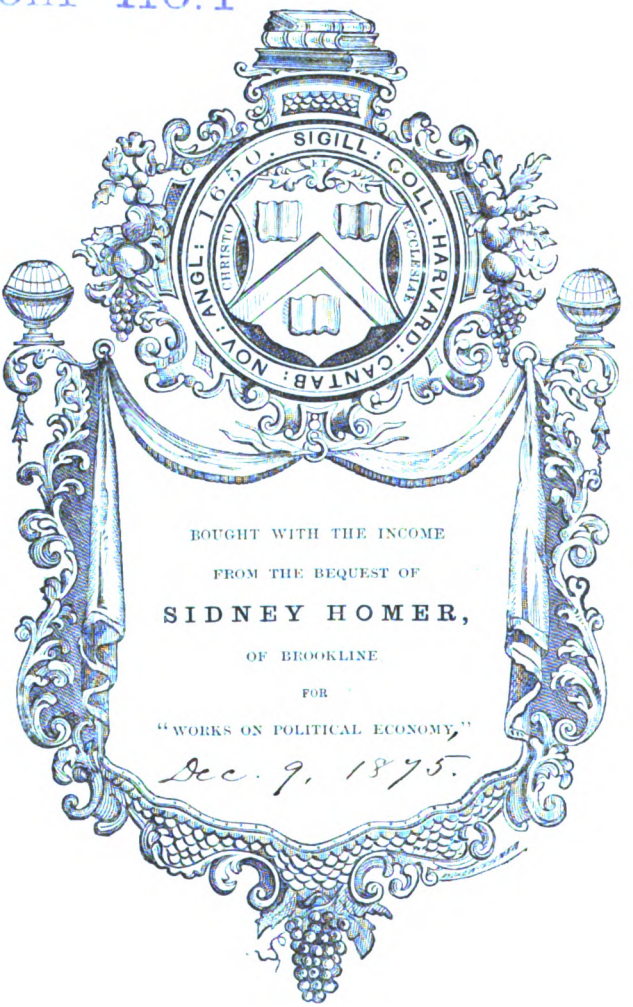

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
SIDNEY HOMER,
OF BROOKLINE
FOR
"WORKS ON POLITICAL ECONOMY."
Dec. 9, 1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

ELFTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Digitized by Google

HconP 110.1

1875, Dec. 9.
Homer Fund.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Nasse, E., Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866. S. 1—23.
Frantz, Ad., Bedeutung der Religionsunterschiede für das physische Leben der Bevölkerungen. S. 24—51.
Kius, O., Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. S. 81—198.
Die Ernten im Grossherzogthum Sachsen 1861 bis 1867. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 241—278.
Roesler, H., Zur Theorie des Werthes. S. 279—313. 406—419.
Fischer, G., Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas. S. 314—327.
Die Sparkassen in Thüringen. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 385—405.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft im Norddeutschen Bunde. S. 52.
Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Norddeutschen Bunde. S. 52—57.
Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe im Norddeutschen Bunde. S. 57 u. 58.
Gesetz, das Gewerbewesen in Baiern betreffend. S. 199—206.
Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Baiern. S. 206—221.

III. Litteratur.

Eisenhart, H., Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868. S. 59—62.
Filunger, Vergleichende Statistik über die Real- und Productionswerthe der Landwirthschaft, der Montan-Industrie, der Verkehrs- und Kommunikations-Anstalten. Wien 1868. S. 62 u. 63.
Meyer, G., Das Recht der Expropriation. Leipzig 1868. S. 222—224.
Kappeler, A., Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs. Zürich 1867. S. 225.
Klostermann, St., Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 1. Bd. Berlin 1867. S. 225—227.
Jacques, H., Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation. Wien 1868. S. 227 u. 228.
Maurus, H., Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform. Heidelberg 1868. S. 228—230.
Emminghaus, A., Allgemeine Gewerbslehre. Berlin 1868. S. 230 u. 231.
Behm, E., Geographisches Jahrbuch. 2. Bd. Gotha 1868. S. 328 u. 329.
Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1867. Herausgeg. von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1868. S. 330 u. 331.
Knapp, G. F., Leipzigs Bevölkerung. 1. Heft der Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Leipzig 1868. S. 331 u. 332.

Digitized by Google

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen. S. 332—351. 420—447.

1) Dr. Lette, Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen, für den Congress deutscher Landwirthe in Berlin. Berlin 1868.
2) C. Wilmanns, Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin 1868.
3) E. I. Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes. Berlin 1867.
4) Dr. J. Matern, Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Credit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben. Berlin 1868.
5) Julius Rachel, Die Realcreditfrage. Leipzig 1868.
6) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Noth. Berlin 1868.
7) S. Graf von Pfeil, Vortrag, gehalten in dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin am 26. Nov. 1867. Berlin 1868.
8) Dr. Henry Brocher, Die Hypothekenbanken. Separatabdruck aus dem Wagner'schen Staatslexicon. Berlin 1867.
9) H. Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekencredits für Städte des Königreichs Sachsen. 2. Aufl. Chemnitz 1868.
10) W. Holtz-Alt Marrin, Die Reform des hypothekarischen Darlehns auf ländlichen Grundbesitz durch ein norddeutsches Pfandbriefinstitut auf Gegenseitigkeit. Berlin 1868.
11) Freiherr von Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen. Münster 1868.
12) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesrathes des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betreffend die Enquête über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 14. Juni 1868. Berlin 1868.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse:
England. S. 351—357.
Frankreich. S. 232—240.

IV. Miscellen.

Guth, F., Ueber die Handelsbilanz. S. 64—74.

Die Resultate der Viehzählung vom 3. Dec. 1867 in den Staaten S.-Weimar, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Reuss j. L. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 74—80.

Konek, A., Ueber die Bevölkerungsbewegung in Ungarn. S. 358—376.

Die Bierbrauereien Thüringens 1863 bis 1866 und 1867. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 376—380.

Die Branntweinbrennereien Thüringens 1865, 1866, 1867. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 381 u. 382.

Die höheren Schulen in Thüringen. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. S. 448—458.

Eingesendete Schriften. S. 383 u. 384. 459 u. 460.

Digitized by Google

R 50,

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SECHSTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

ERSTES HEFT.

JENA,

DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.

1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866.

Von

E. Nasse, Professor in Bonn.

Unsere deutschen Zettel- und Depositobanken haben im Frühling und Sommer 1866 eine Krisis durchgemacht von so ernster Art, wie sie seit dem Bestehen dieser Anstalten noch nicht vorgekommen war. Eine Reihe verschiedener Umstände wirkten zusammen, um die Gefahr auf eine ganz besondere Höhe zu steigern. Vor Allem war es natürlich der deutsche Krieg, der allgemeinen Misscredit, mehr als irgend ein andrer Krieg, hervorrufen musste, weil er nicht zwischen verschiedenen durch Nationalität und Zollschranken getrennten Staaten geführt wurde, sondern die engsten wirthschaftlichen Beziehungen in demselben Zollgebiet und Volke plötzlich unterbrach. Aber schon vor dem Kriege war die Lage des Kapitalmarkts in einem grossen Theil von Deutschland keine normale. Die lebhafte gewerbliche Thätigkeit und gesteigerte Unternehmungslust im Sommer 1865 einerseits, die zweimalige schlechte Ernte im ganzen nordöstlichen Deutschland andrerseits hatten in Norddeutschland vom October 1865 an einen den ganzen Winter hindurch andauernden Kapitalmangel hervorgerufen, der die preussische Bank nöthigte, mehre Monate hindurch ihren Discontosatz auf der ungewöhnlichen Höhe von 7 % zu halten und die Ursache war, dass, trotz dieser Discontoerhöhungen sowohl dieses wie einige andere norddeutsche Creditinstitute mit ungewöhnlich kleinem Baarvorrath und grossem Wechselportefeuille in die Kriegszeit eintraten. Dazu kam dann die englische Krisis, welche bekanntlich nur zum kleinsten Theil Rückwirkung der continentalen Störungen war, vielmehr in der eigenthümlichen Entwicklung, welche das englische Creditwesen in den letzten Jahren genommen, wurzelte. Unter allen Umständen würde ein pani-

Digitized by Google

scher Schrecken an der londoner Börse, wie er um Mitte des Monats Mai dort herrschte, und ein mehrere Monate hindurch von der Bank von England festgehaltener Minimaldiscontosatz von 10% in Norddeutschland in höchst unangenehmer und verkehrsstörender Weise empfunden worden sein, in Verbindung mit den andern überaus ungünstigen Umständen musste die Rückwirkung der englischen Krisis die Calamität auf die äusserste Höhe treiben.

Wie haben sich nun unter diesen Verhältnissen die zahlreichen Banken bewährt, die in den letzten 20 Jahren in Deutschland entstanden oder wie die preussische Bank auf eine ganz neue, erweiterte Grundlage gestellt sind? Hat der zusammenbrechende Credit dieser Anstalten die Creditkrisis verschlimmert oder hat der unerschütterte Bankcredit an die Stelle des vielfach vernichteten Privatcredits treten können? Und welche der beiden Hauptarten, in denen die Banken Credit nehmen und die Mittel zur Creditgewährung aufbringen, hat besser ausgehalten, die Depositen oder die Banknoten? Diese und manche andere verwandte Fragen haben zugleich eine praktische und eine wissenschaftliche Bedeutung und wir wollen deshalb versuchen, ob wir mit den Materialien, wie sie in einer von den Mittelpunkten des Verkehrs entfernten Stadt aufgetrieben werden können, auf dieselben Antworten zu gewinnen im Stande sind.

Das am meisten in die Augen fallende Symptom jeder Geld- und Creditkrisis ist die gesteigerte Nachfrage nach Metallgeld, welche sich sowohl auf dem Kapitalmarkte in der enormen Steigerung des Discontos, wie auf dem Waarenmarkte in den gedrückten Preisen und der erschwerten Verkäuflichkeit vieler Waarengattungen zeigt [1]).

In der Periode, welche der Krisis vorangeht, wird diese wechselnde Nachfrage nicht selten allmählich gesteigert durch das Bedürfniss an edlem Metall zur Ausfuhr und eine bestimmte Art der Creditkrisen,

1) Ich glaube diesen Unterschied in den Nachfrage- und Angebotverhältnissen des Geldes, ob als Leihkapital auf dem Kapitalmarkte, ob zum Waarenankauf auf dem Waarenmarkte, ohne weitere Erläuterung und Rechtfertigung festhalten zu dürfen, obgleich ein Recensent meiner kleinen Schrift über die preussische Bank in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft 1866, 2. Heft verwundert fragt, ob dahinter irgend eine dunkle Vorstellung von der principiell verschiedenen Bedeutung einer kleinen und einer grossen Summe baaren Geldes stecke. Es gehört doch zum Abc der politischen Oekonomie, dass der Preis oder die Kaufbefähigung des Geldes und der Preis der Nutzung von Leihkapitalien ganz verschiedene Dinge sind und dass der eine steigen kann, während der andere fällt und umgekehrt. Niemand aber, der eine solche Unterscheidung macht, wird damit die mannigfache Wechselwirkung läugnen, die zwischen dem Waaren- und Kapitalmarkt besteht.

Digitized by Google

die aus Ueberspeculation entstandenen, wird durch die Geldausfuhr recht eigentlich vorbereitet und in der Regel auch endlich zum Ausbruch gebracht. Indess lehrten schon die in England sowie in manchen continentalen Handelsstädten gemachten Erfahrungen, dass nicht nur der Druck, welchen der wirkliche Ausbruch eines allgemeinen oder doch weit verbreiteten Misscredits auf dem Kapital- und Waarenmarkte verursacht, sondern schon eine ausserordentliche hohe Steigerung des Discontos allein, wenn sie in reinen Geldkrisen auch ohne allen Misscredit eintritt, eine günstige Geldbilanz oder doch ein Aufhören der Geldausfuhr für die von einer solchen Calamität betroffenen Orte bald zur Folge hatte. Aber die Städte und Länder, in denen diese Erfahrungen gemacht worden, waren meistens im internationalen Handel zu einem sehr bedeutenden Betrage die Gläubiger anderer Völker und durch eine Beschränkung des ihren auswärtigen Kunden gewährten Credits konnten die Kaufleute von London und Hamburg das Resultat einer veränderten Geldbilanz leicht zu Wege bringen, wenn bei ihnen der Zinsfuss eine ausserordentliche Höhe erreicht hatte. Es war fraglich, ob in Preussen eine solche Wirkung ebenfalls eintreten würde, denn in ärmern, dem Auslande verschuldeten Ländern, kann eine Geld- oder Creditkrisis leicht die Folge haben, dass das fremde, in ihnen belegte Kapital aus Misstrauen zurückgezogen wird und dann wird die Correktion der Geldbilanz durch die Krisis auch nicht eintreten, vielmehr die Summe der Zahlungsverpflichtungen an's Ausland durch den Misscredit nur noch erhöht werden. Namentlich das Beispiel der Vereinigten Staaten liess die Wirkung eines ungewöhnlich starken Druckes auf dem Kapitalmarkte auf die Wechselkurse zweifelhaft erscheinen. Natürlicher Weise muss die Lage der Banken da, wo diese Wirkung fehlt, viel unsicherer sein, als da, wo dieselben sich durch starke Discontoerhöhungen gegen eine Geldausfuhr schützen können. Die 1866 gemachten Erfahrungen sind nun in dieser Beziehung ungemein lehrreich. In dem der Krisis vorangehenden Halbjahre hatte das Gebiet der Thalerwährung mit ungünstiger Geldbilanz schon sehr zu kämpfen gehabt. Die mangelhaften Ernten von 1864 und 1865, vielleicht auch die lebhafte Unternehmungslust, welche in den industriellen Bezirken des nordwestlichen Deutschlands im Jahre 1865 herrschte, sowie nicht unbedeutende Kapitalanlagen im Auslande hatten auf die Wechselkurse ungünstig gewirkt und den Baarvorrath der preussischen Bank reducirt. Beim Ausbruch der politischen Unruhen kam nun das Rückströmen der preussischen Kassenanweisungen und Banknoten aus Süddeutschland hinzu und verursachte einen sehr bedeutenden Abfluss von Silber, der sich na-

Digitized by Google

türlicher Weise vor Allem an den Kassen der preussischen Bank bemerklich machte. Der Wechselkurs auf Amsterdam kurze Sicht war am 11. Mai auf $144^5/_8$—$^7/_8$, der auf Hamburg auf 153—$53^1/_4$ gestiegen, aber von diesem Tage an trat ein Umschwung ein. Schon am 12. Mai sind die beiden Kurse mit $141^7/_8$—$142^1/_4$ und $151^3/_8$—$^5/_8$ notirt und diese Höhe haben dieselben während des ganzen Verlaufs der Krisis nicht bedeutend und nur vorübergehend überschritten. Ohne Zweifel war dieser Umschwung die unmittelbare Folge der durch die preussische Bank am 11. Mai vorgenommenen Discontoerhöhung von 7 auf 9 %. Man hat zwar davon gesprochen, dass die Wechselkurse damals durch massenhafte Verkäufe von auswärtigen Wechseln seitens der Bank gewaltsam herabgedrückt worden seien. Aber der gesammte Vorrath an auswärtigen Wechseln im Besitze der preussischen Bank betrug am 30. April d. J. 3,390,000 Thlr., am 31. Mai 2,954,000 Thlr. Nun hat die Bank im Monat Mai sehr bedeutende Beträge von Wechseln ihren auswärtigen Correspondenten zugesandt zur Bezahlung des Silbers, welches sie damals, um ihre abfliessenden Baarbestände zu ergänzen, von auswärts in grossen Massen bezog. Es ist daher, wenn man diesen Umstand erwägt, wahrscheinlich, dass die Bank auf dem berliner Markte damals viel mehr fremde Wechsel gekauft, als verkauft hat, unmöglich aber können die Gerüchte, welche das Sinken der Wechselkurse grossartigen Verkäufern fremder Wechsel durch die Bank zuschreiben, auf Wahrheit beruhen. Vielleicht war die Wirkung der Discontoerhöhung dadurch gesteigert, dass man vielfach auf eine Einstellung der Baarzahlungen der Bank und ein weiteres Steigen der Kurse speculirt hatte und nun plötzlich sich die Ueberzeugung Bahn brach, die Bank werde ihre Zahlungsfähigkeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten. Jedenfalls aber folgt aus dieser Erfahrung ein Doppeltes: Erstens ist dadurch der Beweis geliefert, dass auch in unseren Verhältnissen ebenso wie in England ein starker Druck auf den Kapitalmarkt ausreicht, um einer Geldausfuhr zu steuern. Es ist nicht einmal nöthig gewesen, den Discontosatz auf die Höhe zu bringen, auf welche die Bank von England den ihrigen sowohl 1857 wie 1866 setzte. Zweitens aber sind die neuerdings auch in Deutschland aufgetauchten Theorieen widerlegt, nach welchen die Geldbilanz mit dem Auslande in einem Lande, in welchem das Hauptcirculationsmittel aus Banknoten besteht, abhängig ist von der Menge der in Circulation befindlichen Banknoten. Man hat die Behauptung aufgestellt, dass ungünstige Wechselkurse jedesmal durch Ausdehnung entweder des gesammten, oder des durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenumlaufs verursacht werden

Digitized by Google

und nur durch Einschränkung derselben wieder verbessert werden können.

Nun betrug aber

	der gesammte Notenumlauf:	der durch Baarvorräthe, fremde Banknoten und Kassenanweisungen nicht gedeckte Notenumlauf der preussischen Bank:
30. April 1866	121,239,000 Thlr.	57,919,000 Thlr.
15. Mai 1866	134,960,000 -	69,841,000 -

Es hatte also in eben den Tagen, in welchen der Umschwung erfolgte, eine sehr bedeutende Ausdehnung des Notenumlaufs stattgefunden, und die ganze Wirkung war nur erzielt worden durch einen Druck auf den Kapitalmarkt. Die Schraube der Discontoerhöhungen hat also bei uns, wie früher so oft bei der Bank von England, ihre Wirksamkeit auf die Wechselkurse bewährt und die Verwaltung der preussischen Bank wird in dieser Hinsicht, so lange sie eine Discontobank bleibt, sich auch künftig durch ihre Discontopolitik zu sichern haben und die Theorieen zurückweisen dürfen, nach denen Einschränkung und Ausdehnung des Notenumlaufs der wichtigste Faktor für die Regulirung der Wechselkurse ist.

Nach dem Aufhören der Geldausfuhr ist es in jeder Creditkrisis eine doppelte Bewegung, welche den allgemeinen Mangel an Zahlungsmitteln hervorruft und verstärkt, nämlich einmal das Versagen der Zahlungsmethoden, die auf dem Credit beruhen, und dann das Streben nach Ansammlung von baaren Geldmitteln zur Bereithaltung für plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen, sowie für den Fall des unerwarteten Ausbleibens anderer Einnahmen.

Je weniger eine Creditanstalt in ersterer Beziehung zu leiden hat, je mehr insbesondere die Noten einer Zettelbank auch in der Krisis dem vermehrten Bedürfniss nach Zahlungsmitteln genügen, desto eher wird sie die schlimmen Wirkungen des allgemeinen Strebens nach Verstärkung der Kassenvorräthe durch vermehrte Notenausgabe neutralisiren und die Creditbedürftigen in heilsamer Weise unterstützen können, während umgekehrt ein Misscredit der Noten zu einer Einschränkung des Notenumlaufs und somit auch zu einer Verminderung der Mittel führen muss, welche die Bank zur Creditgewährung verwenden kann.

Ganz ebenso ist es mit dem Credit einer Bank als Sammelpunkt von Depositen. Wenn das Vertrauen herrscht, ein Guthaben bei einer soliden Bank sei ebenso gut, wie ein Baarvorrath in der eigenen Kasse

Digitized by Google

und somit die in schlimmen Zeiten von vielen Privaten vorsichtiger Weise verstärkten Kassenvorräthe einer Bank als Depositen übergeben werden, so vermehren sich inmitten der Krisis die Mittel der Bank und ihre Fähigkeit, Credit zu gewähren. Werden dagegen umgekehrt die Depositen zurückgezogen und verschwinden in Kisten und Kasten, so muss die Bank die Mittel zur Rückzahlung jedenfalls zum Theil aus den Fonds nehmen, welche sie productiv angelegt hat und so durch Einziehung ihrer ausgeliehenen Fonds den Druck und Schrecken auf dem Kapitalmarkt vermehren.

Es ist in dieser Wirkung auf den Kapitalmarkt ein sehr geringer Unterschied, ob einer Bank gegen ihren Willen seitens ihrer Noten- oder Depositengläubiger der Credit gekündigt wird, oder ob sie selbst zur Einziehung ihrer umlaufenden Noten und zur Rückzahlung ihrer Depositen die Initiative ergreift, um dadurch einem etwaigen Misscredit vorzubeugen und ihre eigene Stellung zu stärken. In beiden Fällen muss die Bank ihre Creditgewährung im Verhältniss ihrer eigenen Rückzahlungen einschränken und in beiden Fällen muss das Verschwinden der auf den Credit begründeten Zahlungsmittel aus dem Verkehr die Nachfrage nach baarem Geld verstärken. Wenn die ungedeckten Banknoten eingezogen werden, die bisher einen grossen Theil aller Kassenvorräthe ausmachten, und doch fast jeder seinen Kassenvorrath verstärken will, so muss, was auch die Ursache der Noteneinziehung sein mag, die Geldkrisis auf den höchsten Punkt gesteigert werden. Wir werden daher unsere Aufmerksamkeit zu richten haben auf die Verminderung oder Vermehrung, welche Notenumlauf und Depositen in der Krisis erlitten haben als auf das Mass des Vertrauens, welches die Bank genoss und der Mittel, welche das Publikum in der Krisis zu ihrer Disposition stellte.

Es ist aber ferner auch in's Auge zu fassen der Gebrauch, welchen die Banken von ihren Fonds gemacht haben, ob sie es wagten, dieselben in gleicher Weise, wie vor der Krisis, zur Creditgewährung zu benutzen oder ob sie sich genöthigt sahen, zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit und ihres Credits ihre Baarvorräthe zu verstärken. Im letzten Fall vermehrt die Bank auch ihrerseits die allgemeine Jagd nach Metallgeld, welche das übelste Symptom der Creditkrise ist. Sie entzieht dann, wenn sie das baare Geld im Inlande aufbringt, dem Verkehr Zahlungsmittel gerade zu einer Zeit, in welcher das Bedürfniss nach denselben am grössten ist, während eigentlich die Banken doch Reservoire sein sollten, aus denen nöthigenfalls Gold- und Silbergeld für die Bedürfnisse des Verkehrs entnommen werden können. Und

Digitized by Google

selbst im Falle eine Bank nur aus dem Auslande Baarbeziehungen machen würde, müsste sie doch die zur Verstärkung ihres Baarvorraths nöthigen Fonds zur Zeit des grössten Kapitalbedarfs aus ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe ziehen. So lange die Wechselkurse ungünstig sind, würde sie überdies durch ein fortgesetztes Ankaufen fremder Wechsel zur Bezahlung des auswärts angekauften edlen Metalls die Wechselkurse noch ungünstiger stellen und auf die Dauer so wieder die anderweitige Geldausfuhr durch ihre Baarbeziehungen befördern. Dagegen kann es wohl kaum missbilligt werden, wenn eine Bank in einer Krisis, nachdem die ungünstigen Wechselkurse beseitigt sind, edles Metall auswärts kauft, um ihren Baarbestand auf der Höhe zu erhalten, die für den ungeschmälerten Credit der Bank nothwendig ist. Nur sollte derselbe immer von solchem Betrage sein, dass nicht grade in der Krisis eine Vergrösserung nothwendig würde. Ein dritter Punkt von grosser Erheblichkeit, den wir zu constatiren haben, wird daher die Bewegung der Baarvorräthe sein.

Aus diesen drei Ziffern, Summe des Notenumlaufs, sämmtlicher Depositen und des Baarvorraths lässt sich nun schon mit Sicherheit auf den Umfang schliessen, in welchem eine Bank fremdes Kapital in ihrem Geschäfte verwandt hat und da das ausserdem zur Verfügung der Banken stehende eigene Stammkapital sich während der Krisis kaum irgendwo veränderte, so ist mit den genannten drei Posten auch das Mass der Creditgewährung seitens der Banken gegeben. Wir werden indess die beiden Hauptformen derselben, Wechselportefeuille und Lombarddarlehn, noch besonders betrachten. Da alle Banken ihre Zahlungsfähigkeit gewahrt haben, so wird derjenigen am meisten Lob gebühren, welche dieses Ziel mit den geringsten Einschränkungen in der Creditgewährung erreicht hat. Denn so sehr es ein Vorzug einer Zettelbank ist, wenn sie jederzeit innerhalb kurzer Zeitfrist liquidiren kann, so sehr ist es doch andererseits ein Vorwurf, wenn sie in der Mitte einer Geldkrisis wirklich liquidirt.

In dieser Arbeit werden wir auf's Wesentlichste unterstützt durch die von Julius Elster angefertigten Tabellen, welche sich in der Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus 7. Jahrg. 1867 S. 74 finden. Da aber dort die betreffenden Zahlen nur für ganze Gruppen von Banken, nicht für die einzelnen Banken gegeben werden, und z. B. die durchaus ungleichartigen hanseatischen Banken incl. die Hamburger Girobank in eine Gruppe zusammengezogen sind, so haben wir diese Zusammenstellungen ergänzt zum Theil nach den uns von verschiedenen Banken vorliegenden Geschäftsberichten, zum Theil nach

Digitized by Google

den im Aktionär monatlich veröffentlichten Bankausweisen. Bei beiden Zusammenstellungen, denen von Elster sowohl wie denen des Aktionärs, ist es ein Uebelstand, dass die in Händen einer Bank befindlichen fremden Banknoten und Kassenanweisungen den Baarvorräthen, welche dieselbe besitzt, zugerechnet und in nicht unterscheidbarer Weise mit diesen zusammen als Kassenvorrath aufgeführt werden. Es würde wünschenswerther sein, die wirklichen Baarvorräthe und die wirklich in Händen des Publikums circulirenden, nicht in den Banken ruhenden Banknoten zu kennen. Indess sind in der Periode, auf die sich unsere Untersuchung erstreckt, mit einer einzigen Ausnahme nur geringe Aenderungen in dem Verhältniss der in Bankkassen befindlichen fremden Banknoten und Kassenanweisungen zu den Baarvorräthen und circulirenden Noten vorgekommen. Diese Ausnahme ist die preussische Bank, welche mehrere Millionen der damals circulirenden, aber vom Publikum nur mit Widerstreben angenommenen Darlehnskassenscheine in ihrer Kasse hatte. Wir können daher die erwähnten Veröffentlichungen gebrauchen, wenn wir auf diesen einzelnen Fall gebührende Rücksicht nehmen. Ausserdem wird die Brauchbarkeit der Zusammenstellungen von Elster für uns auch dadurch einigermassen beeinträchtigt, dass in der ersten Tabelle wahrscheinlich durch einen Fehler des Druckers eine ganze Colonne (Nr. 10) ausgefallen ist. Indessen lässt sich diese Lücke durch Subtraktion der Colonne 11 von Colonne 13 ergänzen [2]).

Wir heben mit dieser Correktur aus jenen Tabellen folgende als für unsern Zweck besonders brauchbar hervor. Sie betreffen ausschliesslich norddeutsche Zettelbanken, welche monatliche Bilanzen veröffentlichen. Die Zahlen bedeuten Tausende von Thalern.

---

2) Dagegen ist die Schrift „Die Bewegung der deutschen Banken von 1864 bis 1866 von C. Röpell“ für unsern Zweck unbrauchbar, weil sie nur für die Endpunkte oder die Durchschnitte der betreffenden Jahre Angaben macht. Ueberdies haben sich in dieselbe einige nicht unerhebliche Irrthümer eingeschlichen. So sind die Ziffern S. 8 über den Stand der preussischen Bank Ende 1865 nicht richtig, so fehlt die münchener Hypotheken- und Wechselbank unter den Zettelbanken.

Digitized by Google

	Kasse.			Wechsel.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	61784	63763	68940	82760	73915	83413
Preussische Privat-Zettelbanken	4218	4306	5033	13838	13938	11392
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken . .	6416	7850	8675	17118	20229	12073
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	9149	10047	12476	12698	9160	8919
	81565	85966	95124	126414	117242	115797

	Lombard.			Notenumlauf.		
	Ende 1865	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	18298	15339	16370	125202	118029	137862
Preussische Privat-Zettelbanken	4592	4996	3711	7235	7495	4687
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken . .	3449	3327	3600	17628	19003	11653
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3227	2485	2388	17178	14862	13921
	29566	26147	26069	167243	159389	168123

	Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.			Depositen auf Kündigung.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	7290	6207	5024	20104	19657	16459
Preussische Privat-Zettelbanken	3124	3342	4137	3440	4019	2863
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken . .	4855	4265	4147	1647	1970	1636
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3940	2871	5831	117	117	68
	19209	16685	19139	25308	25763	21026

Digitized by Google

Was zunächst die Notencirculation angeht, so sieht man, wie dieselbe nach einer kleinen Abnahme gegen Ende März, die sich mehr oder weniger fast jedes Jahr zeigt, im Ganzen Ende Juni dieselbe Höhe wieder erreicht hatte, wie zu Ende des vorhergehenden Jahres. Eine Summirung der Ausweise von 23 Zettelbanken, unter denen namentlich die in der obigen Tabelle nicht einbegriffenen bremer und darmstädter Banken, welche ich auf Grund der Mittheilungen im Aktionär angestellt habe, ergab eine kleine Abnahme der Gesammtcirculation von 173,627,000 auf 171,327,000 Thlr. im Verlauf des ersten halben Jahres. Der Circulation dieser 23 Banken ist aber dann noch die der sächsischen Bank, die im ersten Halbjahr 1866 mit ihrer Notenausgabe den Anfang machte und Ende Juni 1,875,000 Thlr. im Umlauf hatte, hinzuzurechnen, so dass auch nach dieser Berechnung die Gesammtsumme an den Endpunkten der Halbjahre ziemlich dieselbe ist. Diese Endpunkte aber scheinen deshalb zur Vergleichung am meisten geeignet, weil für dieselben vollständigere Bilanzen der Banken vorliegen, als für andere Jahreszeiten und weil der eine vor den Anfang der politischen und commerciellen Störungen fällt, der andere den Höhepunkt der politischen Krisis vor der Entscheidung des Krieges bezeichnet.

Während so die Gesammtsumme des Notenumlaufs an diesen beiden Terminen fast dieselbe ist, fand bei verschiedenen Banken doch eine sehr bedeutende Einschränkung statt, die aber aufgewogen wurde durch den vermehrten Notenumlauf anderer. Auf den ersten Blick zeigt sich die erhebliche Vermehrung bei der preussischen, die bedeutende Abnahme bei den andern Banken. Zum grössten Theil liegt die Ursache dieses Unterschiedes ohne Zweifel in dem grösseren Credit, den die preussischen Banknoten während der Krisis innerhalb der Grenzen des preussischen Staats behaupteten. Derselbe ging gewiss nicht aus einer sorgfältigen Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Creditwürdigkeit der verschiedenen Institute seitens des Publikums hervor, sondern er beruhte auf der hervorragenden Stellung und Notorietät dieses Creditinstituts, auf der allgemeinen Verbreitung seiner Noten, auf seiner Verbindung mit dem preussischen Staate und der Erkenntniss, dass der Staat dasselbe nicht fallen lassen könne. Ausserhalb des Staats hatte der Umlauf der Noten schon vor dem Beginn des Krieges fast ganz aufgehört, aber innerhalb Preussens war der verstärkte Bedarf an Zahlungsmitteln so gross, dass nicht nur alle aus Süddeutschland rückströmenden Noten Verwendung fanden, sondern trotz des ausserordentlich hohen Discontos von 9% noch 19—20 Millionen Noten im

Digitized by Google

zweiten Quartal der Bank entnommen wurden. Dagegen ist ein so starkes Sinken des Notenumlaufs, wie es bei den kleineren Banken im Thalergebiet zur Zeit der lebhaftesten Geldnachfrage, bei enorm hohen Discontosätzen und bei einem allgemein verbreiteten Streben der Einzelwirthschaften nach Verstärkung ihrer Kassenvorräthe eintrat, ein deutlicher Beweis, dass der Credit der betreffenden Banknoten eine Erschütterung erlitten hatte. Zum Theil aber beruht auch die Ausdehnung des Umlaufs der preussischen Banknoten bei gleichzeitiger Liquidation so vieler anderer Zettelbanken auch auf dem verschiedenen Verhalten der betreffenden Bankverwaltungen. Wenn eine Bankverwaltung ängstlich ist, und nur die Sicherheit und das Interesse der eigenen Bank vor Augen hat, wird sie leicht dazu kommen, in einer Krisis, wie die von 1866, nur nach Verstärkung der eigenen Stellung zu trachten. Sie wird dann bemüht sein, die jederzeit realisirbaren Verpflichtungen nach Möglichkeit zu reduciren und die Baarbestände zu vermehren[3]). Je mehr dagegen eine Bank eine öffentliche Stellung hat und je mehr ihre Verwaltung fühlt, dass sie vor Allem dass gemeine Wohl im Auge haben muss, desto mehr wird sie sich scheuen, dem Verkehr die enormen Verluste zuzufügen, welche die nothwendigen Folgen einer solchen Liquidation sein müssen. Und wenn die Verwaltung in den der Krisis vorangehenden Zeiten vorsichtig gewesen ist, so wird die kühnere Politik, zu der die Erwägung des öffentlichen Interesses führt, in der Regel auch die sichere sein. Freilich giebt es Lagen, wo der Zustand und der Credit einer Bank das möglichst rasche Einziehen aller Segel im Sturme gebietet, aber solche Zustände deuten fast immer auf grosse Mängel in der Organisation oder der Verwaltung der betreffenden Creditinstitute.

Noch sichtbarer tritt die verschiedene Wirkung der Krisis auf die preussische Bank und auf die kleineren Banken hervor, wenn wir nicht einfach den Notenumlauf, sondern die Differenz zwischen umlaufenden Noten und Kassenbestand in's Auge fassen.

---

3) Ein Beispiel bewussten Handelns in dieser Richtung bietet die süddeutsche Bank, die in ihrem Jahresbericht für 1866 sagt: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Discontirung gänzlich ein, entäusserten uns desjenigen Theils unseres Wechselportefeuilles, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte und bezogen dafür grosse Beträge baaren Geldes. Es kam bald dahin, dass der Betrag der noch umlaufenden Banknoten in baarem Gelde vorräthig war. — Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehr gezogen und keineswegs sind sie uns aus Misstrauen zurückgeflossen."

Digitized by Google

Fast alle Banken glaubten vom Beginn der politischen Verwicklungen an ihre Zahlungsfähigkeit durch einen vergrösserten Baarvorrath sichern zu müssen. Nach der obigen Uebersicht betrug die fast continuirlich fortschreitende Vermehrung während des ersten Halbjahrs ungefähr $14^1/_2$ Millionen Thaler, nach meiner eigenen Zusammenstellung war der Kassenvorrath von 25 deutschen Banken, darunter die beiden hamburger Discontobanken, die bremer und die süddeutsche Bank am 31. Januar 1865 84,438,000 Thlr., am 30. Juni 1866 100,021,000 Thlr. Dass diese Bewegung nicht etwa durch eine Menge den Banken zustörmender, unbeschäftiger Kapitalien veranlasst ist, und dass nicht, wie es wohl bei einer Ueberfülle von Kapital zu geschehen pflegt, die Baarvorräthe gegen den Willen der Banken zugenommen haben, das geht hinlänglich hervor aus dem hohen Disconto und der Abnahme der verzinslichen Depositen bei den Banken. Nur durch Creditbeschränkungen, welche der Verkehr höchst unangenehm empfand, haben die Banken diese 14—16 Mill. Thlr. der productiven Anwendung in den Gewerben entziehen und in zinslosen Baarvorräthen niederlegen können.

Die Differenz zwischen umlaufenden Noten und Baarvorrath ist daher auch bei den meisten Banken im Laufe des halben Jahres sehr viel geringer geworden. Sie betrug in Tausenden Thalern

	31. Decbr. 1865.	30. Juni 1866.
bei sämmtlichen Zettelbanken der obigen Tabelle . .	85678	72999
- den rheinischen Gulden- u. Francs-Zettelbanken	8029	1445
- den ausserpreussischen Thaler-Zettelbanken . .	9214	2978
- den preussischen Privatbanken	3017	+ 346 [4])
- der preussischen Bank	63418	68922
- 22 verschiedenen deutschen Zettelbanken nach dem Aktionär	26105	5725

Mit Ausnahme der preussischen Bank zeigen also sämmtliche Gruppen von Banken eine sehr erhebliche Abnahme der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notencirculation. Bei den 22 kleineren Zettelbanken, für welche ich diese Zahlen nach dem Aktionär zusammengestellt, betrug sie mehr als 20 Millionen, während bei der preussischen eine Zunahme von ca. $5^1/_2$ Mill. Thlr. eintrat. Um eben so viel mussten also ceteris

4) Die preussischen Privatzettelbanken zeigen am 30. Juni 1866 einen Ueberschuss des Kassenbestandes über den Notenumlauf.

Digitized by Google

paribus die erstern ihre Creditgewährung einschränken, während die preussische dieselbe ausdehnen konnte. Und die Zunahme ist bei der letztern noch erheblich grösser, wenn man nur auf den wirklichen Baarvorrath sieht und die Darlehnskassenscheine ausser Betracht lässt, welche sich in den Bankkassen nur in Folge der gegen dieselben im Publikum herrschenden Abneigung sammelten.

Es lässt sich der Gegensatz dahin fassen, dass die Menge durch Baarvorräthe nicht gedeckten Banknoten, d. h. der Banknotencredit bei der preussischen Bank niemals eine so grosse Ausdehnung, bei den andern Zettelbanken, wenn wir sie als ein Ganzes betrachten, niemals eine so grosse Einschränkung erfuhr, wie in der Krisis von 1866.

Man sieht daraus auf's Neue, wie eine Limitirung des durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenumlaufs für die grossen Centralbanken eine Schranke ist, welche gerade in Krisen am meisten empfunden wird und dann ihre Hülfe bringende Thätigkeit lähmt, während für kleinere Banken nur in Zeiten allgemein blühenden Credits und gesteigerter Verkehrsthätigkeit, in denen die Gefahr eines Missbrauchs des Banknotencredits in der That nahe liegt, eine solche Beschränkung überhaupt wirksam ist. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn für die preussische Bank eine ähnliche Regulirung der Notenemission bestände, wie sie das Gesetz Sir Robert Peel's für die Bank von England festsetzt, das unwiderstehliche Bedürfniss des Verkehrs im Jahre 1866 eine Suspendirung solcher Beschränkungen in Preussen ebenso gut wie in England zur Folge gehabt hätte[5]). Aber

5) Bekanntlich ist 1865 im Abgeordnetenhause ein solcher Vorschlag zur Limitirung der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenausgabe auf 60 Millionen Thaler wirklich gemacht worden. Ich hatte mir erlaubt, schon ehe die Erfahrungen der letzten Krisis vorlagen, denselben in einer kleinen Schrift über die preussische Bank zu bekämpfen. Was die Theorieen angeht, die ursprünglich zu dem englischen Gesetz von 1844 geführt haben, aber gegenwärtig auch nach der Meinung des Economist in England fast allgemein aufgegeben sind und jedenfalls von ihren Urhebern nur noch in sehr wesentlich modificirter Gestalt festgehalten werden, so hatte ich auf die Schriften von Tooke, Fullarton, J. S. Mill, A. Wagner verwiesen. Ein Recensent in der von den Antragstellern herausgegebenen Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft entgegnete mir, das seien Autoritäten, die ich nach einer hässlichen Sitte, welche dem deutschen Gelehrtenstande allein eigen sei, erst durch mein Dictum zu Autoritäten mache. Tooke sei ein unbedeutender Flachkopf und hoffnungsloser Confusionarius, J. S. Mill in Folge einer krankhaft aufgeregten Gemüthsrichtung für wissenschaftliche Forschung schon seit längerer Zeit verloren, das Buch von Fullarton eine vergessene Parteischrift, die verdienstvollste der angeführten Schriften, die von Wagner, werde der Verfasser wohl für das, was sie sei, für Wiedergabe eines unfertigen Denkprocesses halten. Statt solcher Specialuntersuchungen

Digitized by Google

ehe man sich zu einem solchen Schritte entschlossen, konnte der Schrecken, den die auf die äusserste Neige gehenden Mittel der ersten Creditanstalt des Landes nothwendig verursachten, die übelste Wirkung gehabt haben. Man hätte aber auch keineswegs in Preussen im Mai 1866 die Aufhebung solcher gesetzlicher Schranken mit derselben Zuversicht wagen können, mit der in England das Ministerium die Suspension des Gesetzes von 1844 zu verschiedenen Malen auf seine Verantwortung nehmen durfte. Es wäre sehr möglich gewesen, dass, wenn damals grade eine Veordnung erlassen wäre, welche für die Notenausgabe der Bank bestehende gesetzliche Beschränkungen suspendirte, man dadurch den Credit und die Zahlungsfähigkeit der Bank ernstlich gefährdet hätte. Man würde darin in weiten Kreisen gewiss nur den ersten Schritt zur Suspension der Baarzahlungen gesehen haben und dadurch wäre der Notencredit wahrscheinlich so geschwächt worden, dass von einer Hülfe bringenden Thätigkeit der Bank, von einer Befriedigung des vergrösserten Bedürfnisses von Zahlungsmitteln durch ihre Noten nicht mehr hätte die Rede sein können. Ist doch selbst in England deutlich bemerkbar gewesen, wie man auf continentalen Handelsplätzen mehrfach die Suspension des Bankgesetzes als eine Einstellung der Baarzahlungen seitens der Bank betrachtete und wie Wech-

---

stellt mir der Recensent eine andere Autorität gegenüber. „Ueber die Nothwendigkeit einer Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe", sagt er, „hat das preussische Volk entschieden." Es kann mir nicht einfallen, mit dieser Autorität streiten zu wollen, nur möchte ich, was das Urtheil über Tooke und die andern genannten Männer betrifft, auf die Vertrautheit des Recensenten mit diesen Schriftstellern und der ganzen englischen Streitfrage hinweisen, die ihn offenbar zu solch' einem Urtheil befähigt. Er findet zwischen dem Gesetze Sir Robert Peel's und dem Antrag im preussischen Abgeordnetenhause folgenden Unterschied: „Sir R. Peel wählte das vorgekommene Minimum als gesetzliche Grenze der Ausgabe, die Redakteure dieser Zeitschrift gingen bei ihrem Antrage noch über das vorgekommene Maximum heraus." Nun betrug zu Anfang eben desselben Jahres, in welchem Sir Robert seinen Gesetzvorschlag einbrachte, der die durch Baarvorräthe nicht gedeckte Notencirculation der Bank von England auf 14 Mill. L. begrenzte, die Differenz zwischen der circulirenden Notenmenge und dem Baarvorrath der Bank von England nicht mehr als $4^3/_{10}$ Mill. L. und nur in sehr seltenen Ausnahmefällen seit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen hatte sie die Höhe von 14 Mill. erreicht. Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, welch' eine grobe Verwechslung hier vorliegt. Mir scheint, derartige Aeusserungen des Recensenten gehen aus derselben Kenntniss der in Betracht kommenden Thatsachen hervor, auf Grund deren einer der Herren Redakteure der genannten Zeitschrift im Abgeordnetenhause unter Anderem versicherte, dass Zettelbanken mit Dritteldeckung nicht nur in infinitum mit der Notenemission vorgehen können, sondern sogar auch bei der grössten Vorsicht sich der Nothwendigkeit, immer mehr Noten auszugeben, gar nicht zu entziehen im Stande sind.

Digitized by Google

sel auf London in Folge dieses Schrittes der englischen Staatsregierung auf dem Continent in Misscredit geriethen, weil man der englischen Valuta nicht mehr recht traute. (S. die Klagen im Economist 1866 p. 582, 615, 864.) Es trat grossentheils in Folge der Suspension der Bankakte ein run upon England ein, wie Sir Stafford Northcote im Hause der Gemeinen sich ausdrückte.

Ausser der preussischen Bank habe ich nur zwei Zettelbanken auffinden können, bei denen die Menge sämmtlicher umlaufenden, und nur eine, bei der auch die Menge der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Noten Ende Juni 1866 grösser war, als Ende 1865, nämlich die bremer Bank und die lübecker Commerzbank. Die erstere hatte

	einen Baarvorrath	Notenumlauf
am 31. December 1865	von 924,000	2,282,495 Thlr. G.
- 30. Juni 1866	- 2,370,000	2,483,775 - -
die zweite	einen Kassenbestand	Notenumlauf
am 31. December 1865	von 265,951	297,250 Mk. Crt.
- 30. Juni 1866	- 831,532	1,035,525 - -

Die Noten dieser Banken circuliren im Unterschiede von den meisten andern nur in dem unmittelbaren Geschäftsgebiet der betreffenden Institute, in einem lokal sehr beschränkten Kreise. Vielleicht liegt darin die Ursache, dass das so allgemein vermehrte Bedürfniss nach Zahlungsmitteln bei diesen Banken, ausser der preussischen, allein zu einer Notenvermehrung geführt hat. Denn es ist ja eine alte und in der Natur der Dinge begründete Erfahrung, dass Misscredit von Banknoten sich fast immer zuerst bei den der Bank entfernt stehenden Kreisen zeigt.

Unter den übrigen Banken zeigen während des ersten Semesters 1866 eine besonders starke Abnahme des Notenumlaufs von mehr als 50%:

	Notenumlauf.		Kassenbestand.	
	31. Dec. 1865.	30. Juni 1866.	31. Dec. 1865.	30. Juni 1866.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Berliner Kassenverein .	674,000	188,000	1,634,000	2,353,000
Darmstädter Zettelbank	3,754,000	1,598,000	1,340,000	1,212,000
Geraer Bank	2,813,000	1,245,000	1,133,000	912,000
Kölner Privatbank . .	972,000	450,000	366,000	403,000
Mitteldeutsche Creditbank (Meiningen) .	2,666,600	1,150,000	916,000	?
Thüringer Bank . . .	1,780,000	785,000	481,000	355,000
Weimarer Bank . . .	3,727,000	1,854,000	1,439,000	1,592,000

Digitized by Google

Einigen Einfluss auf die besonders starke Einschränkung der Notencirculation dieser Banken mag ihre Lage gehabt haben. Es ist natürlich, dass im mittleren Deutschland, wo man am meisten unter der Störung der Verbindungen litt und den Schauplatz des Krieges in unmittelbare Nähe zu bekommen fürchtete, auch sowohl die Bankverwaltungen selbst, wie ihre Gläubiger am meisten auf eine Beseitigung des Notenumlaufs bedacht waren. Bei manchen dieser Banken hat indess auch der Mangel lokaler Begrenzung der Notencirculation zu dieser Erscheinung beigetragen; in Betreff des berliner Kassenvereins aber ist zu erwähnen, dass für denselben die Notenemission eine verhältnissmässig sehr wenig bedeutende Funktion ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die beiden Zettelbanken, welche gegenwärtig nächst der preussischen den grössten Notenumlauf im Gebiet des zollvereinten Deutschland haben, nämlich die sächsische und die frankfurter.

Die sächsische hat am 21. Januar des Jahres, auf welches sich unsere Betrachtungen beziehen, mit ihrer Notenausgabe den ersten Anfang gemacht, von da an bis Ende April ist ihre Circulation rasch gestiegen. Sie betrug Ende Januar 312,000, Ende April 2,763,870 Thlr., sank aber in Folge der dann eintretenden politischen Ereignisse bis Ende Juni wieder auf 1,875,370 Thlr., um sich dann wieder continuirlich bis Ende December auf 6,265,650 Thlr. zu heben. Ueber den Kassenbestand in den verschiedenen Zeiten des Jahres liegen mir keine Angaben vor. Das rasche Steigen des Notenumlaufs dieser Bank in einem Lande, in dem nicht nur ein verhältnissmässig grosser Betrag von Staatspapiergeld, sondern auch schon eine Zettelbank existirte, die an Creditwürdigkeit keiner andern nachstand, ist eine merkwürdige Erscheinung. Zum grossen Theil haben die sächsischen Banknoten nun die leipziger verdrängt, denn während von diesen am 31. Dec. 1865 noch 6,496,000 Thlr. im Umlauf waren, circulirten am 31. Dec. 1866 nur noch 2,771,420 Thlr. Ueber die Ursache dieser Erscheinung wagen wir uns nicht mit voller Bestimmtheit auszusprechen, weil uns die dazu nothwendige Kenntniss aller in Betracht kommenden Verhältnisse mangelt, aber sollte nicht die viel stärkere Deckung der umlaufenden Noten durch Baarvorräthe, welche die Statuten der leipziger Bank vorschreiben, dabei wesentlich mitgewirkt haben? Liegt nicht hier ein neuer Beweis vor, dass von zwei concurrirenden Zettelbanken unter sonst gleichen Umständen die Noten derjenigen das Feld behaupten, welche am liberalsten mit der Creditbewilligung vorgeht und die geringsten Baarvorräthe hält? Uebrigens gehört die sächsische Bank, wie

Digitized by Google

die obigen Zahlen darthun, zu denjenigen, auf deren Notenumlauf der Krieg und die Creditkrisis von 1866 eine besonders starke Einwirkung gehabt haben.

Auch die Noten der frankfurter Bank haben während der Krisis sich nicht in dem Maasse wie zu Anfang des Jahres im Curse erhalten können, aber die Bewegung ist doch eine ganz andere, als bei den zuletzt betrachteten Banken. Der Notenumlauf betrug:

Ende	December	1865 .	16,093,000 Thlr.,
-	Januar	1866 .	14,616,000 -
-	Februar	- .	13,855,000 -
-	März	- .	13,497,000 -
-	April	- .	13,597,000 -
-	Mai	- .	13,683,000 -
-	Juni	- .	13,412,000 -

Derselbe fiel also in dem ersten Vierteljahre unter durchaus normalen Creditverhältnissen und behauptete sich im Wesentlichen während der Krisis. Dass ein irgend erheblicher Misscredit der frankfurter Banknoten im Jahre 1866 nicht stattfand, geht auch daraus hervor, dass bei den Kassen der Bank gegen baares Geld eingelöst wurden:

1866 . 12,426,500 Fl. 1865 . 12,226,210 Fl.

Aber immerhin ist es grade bei dem gesicherten Credit dieser Zettel auffallend, dass sie nicht mehr an die Stelle anderer Werthzeichen getreten sind, welche, wie die Noten der preussischen und süddeutschen Bank, damals aus dem Verkehr des südwestlichen Deutschland verschwanden, und dass sie nicht zur Verstärkung der Kassenvorräthe der Privaten in grösserem Umfange verwandt wurden. Die ausschliessliche Deckung dieses doppelten Begehrs nach Zahlungsmitteln durch Metallgeld muss doch immer der gesammten Volkswirthschaft erhebliche Kosten verursacht haben, wenn auch in Folge der günstigeren Lage des süddeutschen Kapitalmarkts, der geringeren Störung der Verkehrsverhältnisse durch die militärischen Rüstungen und Einberufungen und mancher anderen Umstände weder der allgemeine Misscredit und die Geldansammlung so gross, noch die Silberbeschaffung so schwierig war, wie in Preussen. Aber die für Frankfurt unerhörte Steigerung des Bankdiscontos von $4^1/_2$ auf 7 % in der Zeit vom 18. April bis 15. Mai ist doch ein Zeichen, dass auch dort ein rasch gesteigerter Geldbedarf sich in empfindlicher Weise äusserte. Deshalb möchte es doch wohl zum Theil der öffentlichen Stellung der preussischen Bank in einem grossen Staate zuzuschreiben sein, dass sie mit ihren Noten in dieser Beziehung andere Dienste geleistet hat, als die frankfurter.

Digitized by Google

Würden wir unser Augenmerk bei der frankfurter Bank auf die Menge der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Noten richten, so würde auch bei ihr die Einschränkung des Notencredits während der Krisis sehr deutlich hervortreten, denn die Vergrösserung des Baarvorraths war bei ihr von Ende Februar bis Ende Juni eine ziemlich continuirliche. Aber dieser Baarbestand darf bei dieser Bank nicht blos dem Notenumlauf gegenübergestellt werden, wie das bei den meisten deutschen Zettelbanken mit verhältnissmässig sehr geringem Depositengeschäft allerdings thunlich ist, sondern man muss daneben den Bestand der jederzeit kündbaren Giroconten in Betracht ziehen.

Die Bewegung der Depositen bei den deutschen Banken ist eine von der des Notenumlaufs durchaus verschiedene gewesen. Zu ihrer Erklärung ist vor Allem festzuhalten der grosse Unterschied in der verschiedenen Art der den Banken anvertrauten Geldsummen. Es sind vor Allem zu trennen die Kapitalien, die eine zinsbare Anlage suchen, und die Kassenvorräthe, die zum Zweck der laufenden Ausgaben von den Eigenthümern aufbewahrt werden. Die ersteren gehen den Banken gewöhnlich nur als verzinsliche Depositen zu und werden in Zeiten der Kapitalfülle reichlicher überwiesen, dagegen entzogen, wenn der Stand des Kapitalmarkts gedrückt ist und die Gelegenheit zu vortheilhaften Kapitalanlagen dauernder Art sich mehrt. Insbesondere muss sich eine solche Abnahme der Depositen zeigen, wenn die Banken bei steigendem Kapitalmangel und Zinsfuss für die ihnen anvertrauten Kapitalien immer dasselbe Mass der Zinsen beibehalten. Die dann in Zeiten der Geldklemme wechelnde Differenz zwischen dem Zinsfuss für Bankdepositen und anderweitige Kapitalanlagen wird natürlich, ganz abgesehen von jedem Misstrauen in die Bank, die Deponenten treiben, ihre Gelder zurückzuziehen und den günstigen Augenblick zu ihrer vortheilhaften, dauernden Anlage zu benutzen.

Ganz anders verhalten sich die den Banken überwiesenen und in der Regel zinslosen Kassenvorräthe. In Zeiten blühenden Credits und allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwungs denkt jeder mit einer kleinen Kasse wirthschaften zu können, weil er auf ihre Ergänzung durch den Credit oder den Verkauf von Vermögenstheilen jederzeit rechnen zu dürfen glaubt; aber in Creditkrisen, wo diese Hülfsmittel versagen, tritt dann das schon mehrfach von uns erwähnte Streben nach Verstärkung der Baarvorräthe ein, welches die Hauptursache des in solchen Zeiten so stark steigenden Begehrs nach Zahlungsmitteln ist. Da, wo man die Kasse nicht selbst im eigenen Hause führt, sondern sich gewöhnt hat, ihren Bestand einer Bank zur Führung zu überweisen, müssen

Digitized by Google

dann auch die Summen anwachsen, die eine Bank von ihren Kunden in laufender Rechnung in der Hand hat. Jede englische Creditkrisis, und ganz besonders die von 1857, hat die verschiedene Natur dieser beiden Arten von Depositen in's Licht gestellt. Die Rückforderung der verzinslichen Depositen bei den Banken und Billbrokers ging Hand in Hand mit einem raschen Anwachsen vieler current-accounts bei den Banken, die ihren Credit behaupteten, und ganz besonders bei der Bank von England. In Deutschland ist es nicht immer leicht, aus den Bankausweisen zu erkennen, zu welcher von beiden Klassen die einer Bank anvertrauten fremden Gelder gehören. Die Eintheilung von Elster in der obigen Zusammenstellung, welche sich auf die Dauer der Kündigungsfrist gründet, wird im Wesentlichen mit unserer Unterscheidung zusammenfallen, obwohl es ohne Zweifel Kapitaldepositen der ersten Art giebt, bei denen eine Kündigungsfrist seitens der Banken nicht ausbedungen ist. Ebenso kann Verzinsung oder Nichtverzinsung nicht immer ein scharfes Unterscheidungsmittel sein, denn es ist möglich, dass Banken für alle Kassenbestände Zinsen zahlen, welche ihre Kunden bei ihnen deponirt haben, auch für diejenigen, die eigentlich nur Giroguthaben sind. Indess sind das doch nur Ausnahmen und im Ganzen bewahrheiten sich die gemachten Bemerkungen an der oben nach Elster mitgetheilten Tabelle, die eine Zunahme der Creditoren in laufender Rechnung und im Giroverkehr eine Abnahme der Depositen auf Kündigung während des zweiten Vierteljahres zeigt. Auffällig ist namentlich, aber aus dem angegebenen Grunde leicht zu erklären, wie auch bei der preussischen Bank, deren Notencredit fast allein während des Krieges sich ausdehnte, der Depositalcredit erheblich gelitten zu haben scheint. Die preussische Bank ist kein Sammelpunkt von Kassenvorräthen, die Depositen, welche sie hat, gehen ihr grossentheils von den Vormundschaftsbehörden, Gerichten u. s. w. zu, und werden von ihr zu einem festen, vom Gesetz bestimmten Zinsfuss verzinst. Da nun aber auch andere Anlagearten für die meisten dieser Kapitalien gestattet sind, so ist es natürlich, dass diese, statt der Deponirung in der Bank, gewählt werden, wenn die sichersten Hypotheken, Pfandbriefe u. s. w. zu ungewöhnlich günstigen Bedingungen angeboten werden. Der Posten »Guthaben der Staatskassen, Privatpersonen u. s. w.« bei der preussischen Bank wird in der Fluktuation seiner Grösse hauptsächlich durch die Depositen der Staatsregierung beeinflusst, die gerade zu Anfang 1866 eine ausserordentliche Höhe von mehr als 4 Millionen Thaler erreicht hatten (gegen 76,000 Thlr. 1865 und 239,000 Thlr. 1867) und sich im Frühling des Jahres rasch verminderten. Als Beispiele

Digitized by Google

von Banken, bei denen die Girokonten in der Krisis eine ungewöhnlich starke Zunahme erfuhren, stehen dagegen namentlich der berliner Kassenverein und die frankfurter Bank da. Bei dem ersten stieg die Summe der Depositen und Giroguthaben von 2,499,000 Thlr. Ende 1865 auf 3,430,750 Thlr. am 30. Juni 1866; bei der frankfurter Bank betrug der Girobestand an dem ersten Zeitpunkt 5,261,000, am 30. Juni 9,040,000 Fl. Sonst zeigen in dem angegebenen Zeitraum unter den deutschen Zettelbanken noch die bremer und die breslauer eine erhebliche Zunahme der Depositen; nämlich die bremer von 5,606,260 auf 6,484,335 Thlr. Gold; die breslauer von 264,126 auf 741,519 Thlr. pr. Ct. Bei der ersteren Bank ist es nicht möglich, die beiden Klassen der Depositen zu unterscheiden. Dieselben sind bis auf wenige hundert Thaler sämmtlich verzinslich, über die Kündigungsfrist sagen die veröffentlichten Bilanzen Nichts, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass diese verzinslichen Depositen wenigstens zum Theil aus Kassenvorräthen bestehen, über die der Deponent jederzeit verfügen kann. Bei der breslauer Bank zeigen beide Posten, die Girokonten und die verzinslichen Depositen auf Kündigung eine Zunahme, jedoch fällt die der letzteren nicht in das Quartal der Krisis und des Krieges. Die Zahlen sind:

	31. Decbr. 1865.	31. März 1866.	30. Juni 1866.
Guthaben der Theilnehmer am Giroverkehr .	69,626	66,975	127,644
Depositenkapitalien	194,500	776,165	623,875

Am deutlichsten lässt sich die verschiedene Bewegung der beiden Arten von Depositen erkennen bei der Bank für Norddeutschland in Hamburg. Bei derselben sank der Betrag der verzinslichen Depositen von Ende December 1865 bis Ende Juni 1866 von 4,285,812 auf 3,405,051 Bko. Mrk., stieg dagegen die Summe der Girokonten gleichzeitig von 2,437,536 auf 3,687,479 Bko. Mrk. Nur an den grossen Verkehrsmittelpunkten, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Bremen, Breslau, wird bis jetzt das Geschäft der Kassenführung für Private von deutschen Banken in einiger Ausdehnung betrieben, und daher habe ich denn auch andere Beispiele, dass den Banken in der Krisis erheblich vergrösserte Mittel durch vermehrte Depositen zugeflossen, nicht auffinden können.

Für die Bankpolitik ergiebt sich aus diesen Erfahrungen die Lehre, dass der Geschäftsbetrieb mit gesammelten Kassenvorräthen weniger gefährlich ist, als der mit Kapitalien, die nur durch den Reiz des Zinses von den Banken angezogen werden und früher oder später zu einer verzinslichen Anlage bestimmt sind. Es fällt uns natürlicher

Digitized by Google

Weise nicht ein, den wirthschaftlichen Nutzen der letzteren wegen dieser grösseren Gefahr zu verkennen, oder gar ein Verbot derselben, wie es früher für die preussischen Privatbanken bestand, zu befürworten. Der Verf. dieser Zeilen ist zu einer Zeit, als die öffentliche Meinung nur in einer Erweiterung der Notenemission für das deutsche Bankwesen ihr Heil suchte, für die Freigebung des Depositenverkehrs aufgetreten. Aber die Banken werden wohlthun, dieser grössern Gefahr des Geschäfts mit verzinslichen Depositen eingedenk zu bleiben und sich durch starke Baarvorräthe und längere Kündigungsfristen gegen dieselbe zu sichern. Vielleicht dürfte aber auch für die Zukunft die Ausbildung der Kassenführung für Private mehr die Aufgabe der deutschen Banken sein, als die Anziehung grösserer Kapitalien in Form von verzinslichen Depositen. Auf keine von beiden Weisen werden wohl jetzt noch müssig liegende Baarbestände von einiger Bedeutung heranzuziehen und fruchtbar zu machen sein. Kapitalien, die eine zinsbare Anlage suchen, finden dieselbe gegenwärtig schon bei den überall verbreiteten Sparkassen und Banquiers mit Leichtigkeit; die Kassenvorräthe, welche die Einzelwirthschaften zu halten für nöthig halten, bestehen gewiss nur zum kleinsten Theil in Metallgeld, bei Weitem zum grössern in Banknoten. Durch die Ueberweisung der letzteren an die Banken würden dieselben in ihrer Gesammtheit keine neuen Fonds erhalten, die sie nicht schon besitzen. Es würde sich nur die Art ihrer Verpflichtung ändern. Aus Banknoten würden Contocurrentguthaben werden. Aber diese Aenderung, wenn sie auch durchaus keine Vermehrung der den Banken zu Gebote stehenden Fonds und keine Ersparung an Metallgeld zur Folge hätte, dürfte doch von Werth sein, hauptsächlich weil die Stellung der kleineren Banken in einer Krisis dadurch gestärkt und die Kontrole der Creditbedürftigen erleichtert würde.

Sodann bestätigen die mitgetheilten Thatsachen auf's Neue, dass der Notencredit der grossen Centralbanken nicht nur leichter entwickelt, sondern auch in schlimmen Zeiten besser gewahrt werden kann, als der der kleineren Institute, während beim Depositenverkehr ein solcher Vorzug nicht begründet werden kann. Schon früher hatte man ja vielfach die Beständigkeit des Notencredits der englischen und französischen Bank in Creditkrisen erprobt, aber die Erfahrungen von 1866 sind doch noch von besonderem Werthe, einmal weil sie in unserem eigenen Lande, dann aber vor Allem, weil sie in Zeiten politischer Unruhen gemacht sind. In der Regel war ja für Kriegszeiten eine vorzugsweise starke Gefährdung des Credits der grossen Centralbanken wegen ihrer

Digitized by Google

Verbindung mit dem Staate vorausgesagt und die grössere Festigkeit der kleinen Banken gepriesen worden. Man hatte gerade in Deutschland aus diesen und ähnlichen Gründen sehr häufig in den letzten Jahren gefordert, dass die preussische Bank ihr Depositengeschäft mehr entwickle, dagegen eine grössere Beschränkung ihrer Notencirculation zu Gunsten anderer concurrirender Banken eintrete. Offenbar wäre damit der deutschen Volkswirthschaft für den Fall einer Creditkrisis ein sehr schlechter Dienst geleistet. Man muss vielmehr im Interesse der soliden Gestaltung unseres Geldwesens hoffen, dass die entgegengesetzte Entwicklung sich Bahn breche. Die kleinen Banken und Banquiers werden am besten thun, das Depositengeschäft und die Kassenführung für Private immer mehr auszubilden, sie werden darin die sichersten Erfolge erzielen und ihre Creditgewährung wird dann frei bleiben können von den staatlichen Beschränkungen, die für Zettelbanken nothwendig sind, während der Banknotencredit durch eine Koncentration der Notenausgabe in einer oder weniger grossen, unter öffentlicher Kontrole stehenden Anstalten am besten gesichert wird.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf das Wechselportefeuille und die Lombarddarlehn in der obigen Tabelle, so ist ihre Abnahme in den beiden ersten Vierteljahren, was die Gesammtheit der Banken angeht, das natürliche Resultat der besprochenen Einschränkungen des Notenumlaufs, der Verminderung der verzinslichen Depositen und der Verstärkung der Kasse. Nach meiner eigenen, auf Grund der Mittheilungen im Aktionär gemachten Zusammenstellung ergiebt sich für 23 deutsche Discontobanken, darunter die beiden hamburger, die bremer, die süddeutsche Bank, aber ohne die preussische Bank eine Abnahme des Wechselportefeuilles im ersten Halbjahr 1866 von 57,287,000 Thlrn. auf 43,762,000 Thlr., der Lombarddarlehn von 14,113,000 Thlrn. auf 12,677,000 Thlr.

Es ist nicht nothwendig, dies Verhältniss bei den einzelnen Banken oder Gruppen von Banken eingehender zu verfolgen. Die Verminderung oder Vergrösserung dieser beiden Posten der Aktiva ist auch bei jeder einzelnen Bank durch Verminderung in den besprochenen Posten der Passiva und des Kassenbestandes einfach gegeben. Nur das möchten wir noch hervorheben, wie bei den meisten kleinen Banken die Lombarddarlehn am Ende des zweiten Vierteljahrs einen etwas grösseren Theil des nutzbar angelegten Kapitals der Banken, die Wechsel aber einen kleineren ausmachen als zu Ende des ersten. Es kann diese Erscheinung, welche indess keineswegs ohne zahlreiche Ausnahmen ist, eine doppelte Ursache haben. In der Regel sind Lombarddarlehn wohl

Digitized by Google

schwerer einzuziehen als Wechsel und das Bestreben einiger Banken, möglichst viel ausstehende Forderungen einzuziehen, wird bei der Verminderung der Lombarddarlehn auf mehr Schwierigkeiten gestossen sein, als bei der des Wechselportefeuilles. Dann aber sind auch in der Stockung der Geschäfte offenbar viel weniger Handelsgeschäfte vorgekommen, die zur Ziehung von Wechseln Anlass gaben, dagegen waren Werthpapiere und Waarenvorräthe nur mit Verlust verkäuflich, und das Bestreben rege, durch ihre Verpfändung, statt durch ihren Verkauf, einem Creditbedürfnisse abzuhelfen. Manche Banken haben, wie es scheint, diesem Verlangen einigermassen nachgeben zu müssen geglaubt, obschon bei lange andauernden Kriegszeiten die Realisirbarkeit solcher Darlehn wohl mitunter hätte schwierig werden können.

Wir würden diese Bemerkungen noch weiter zu führen bemüht sein, wenn das vorliegende statistische Material uns dazu in den Stand setzte. So würde z. B. der Einfluss, welchen die Krisis auf den Begehr nach den verschiedenen Klassen von grossen und kleinen Noten und auf die Grösse und Dauer der diskontirten Wechsel gehabt hat, höchst wahrscheinlich noch interessante Gesichtspunkte darbieten. Aber man wagt es kaum, den Wunsch nach einer derartigen Vervollständigung unserer Bankstatistik auszusprechen, wenn manche Banken es noch immer nicht für nothwendig halten, auch nur monatliche Ausweise zu veröffentlichen und wenn in der Aufstellungsart der wirklich publicirten Bilanzen noch so manche Verschiedenheiten herrschen, die ihre Vergleichbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

Digitized by Google

II.

Bedeutung der Religionsunterschiede für das physische Leben der Bevölkerungen.

Von

Dr. **Ad. Frantz,**

Secretär des berg- und hüttenmännischen Vereins für Oberschlesien in Beuthen.

Dass das religiöse Bekenntniss für das physische und materielle Leben der Einzelnen wie der Bevölkerungen nicht bedeutungs- und einflusslos ist, darf als unbestritten gelten, lehrt es doch schon eine auch nur oberflächliche Beobachtung und Vergleichung des äussern Lebens der verschiedenen Religionsgesellschaften. Unterschiede der Glaubens- und Sittenlehren, wie sie die Hauptreligionen der Erde aufweisen, müssen Eigenthümlichkeiten im äussern Dasein ihrer Bekenner hervorbringen, Eigenthümlichkeiten, wie sie unseres Erachtens bei der Darstellung und Beurtheilung von »Land und Leuten« auch von der Statistik voll zu würdigen sind, bis jetzt aber nur wenig oder gar nicht beachtet worden.

Es liegt auf der Hand, dass z. B. die Moral der verschiedenen Religionen und Confessionen bezüglich des Geschlechtslebens, die Moral, wie sie Polygamie zulässt, verbietet, bestraft, wie sie die Ehe zur Vorbedingung der Geschlechtsmischung, der Zeugung und Geburt macht, wie sie die Ehe für trennbar oder untrennbar erklärt, das physische und materielle Leben der Bevölkerungen beeinflussen und ihren Unterschieden entsprechende Verschiedenheiten in den wichtigsten Lebens-Verhältnissen bewirken muss. Noch weniger kann der Einfluss der Cultusgesetze über Feier-, Fest- und Fasttage, Kirchen-Dienste und Abgaben u. s. w. bezweifelt werden, und Leben und Sterben, Gesundheit und Krankheit, Mehrung und Minderung der Bevölkerungen müssen um so entschiedener unter der Einwirkung von Religion und Confession stehen, je weiter und tiefer Dogma, Moral, Cultus über und

Digitized by Google

in das physische und materielle, politische und sociale, wirthschaftliche und industrielle Leben der Bevölkerung ihre Herrschaft ausdehnen und einwirken lassen.

Mit Recht wird denn auch Bestand und Verbreitung, Gegenwart und Zukunft der verschiedenen Religionen und Confessionen in Abhängigkeit von dem physischen und materiellen Leben der Bevölkerungen gedacht, mit Recht und in tiefer Kenntniss und voller Würdigung des oben berührten Zusammenhangs dieses Lebens mit Religion und Confession schrieb Wilh. Schulz[1]) schon vor Decennien:

»Vor Allem muss, zur Bemessung der verhältnissmässigen Fortschritte der einzelnen Confessionen, beachtet werden, dass diese Fortschritte im Grossen viel weniger von einzelnen Bekehrungen abhängen als von der Bewegung der Bevölkerung und der hierdurch bedingten regelmässigen und natürlichen Fortpflanzung und Vererbung der religiösen Ansichten von Eltern auf Kinder. Nun hatten aber seit der Reformation die protestantisch-germanischen Nationen unseres Welttheils eine im Durchschnitte stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen, und es ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Veränderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen. Jene stärkere Fortpflanzung ist wohl zumeist die Folge des im Allgemeinen bei den protestantischen Völkern herrschenden äussern Wohlstandes; auch der Cölibat der katholischen Geistlichkeit war dafür nebenbei eine mitwirkende Ursache. Der grössere Wohlstand selbst wurde aber wenigstens theilweise durch die mit der Reformation eintretende Verminderung der Feiertage und Vermehrung der Arbeitstage bei den Protestanten erzeugt, was im Laufe von drei Jahrhunderten schon bedeutende Resultate ergeben musste.«

Es sind ebenso naheliegende Grundsätze als natürliche Folgerungen, die Wilh. Schulz hier bezüglich der Einwirkung der Confession auf das physische Leben, insbesondere die Vermehrung der Bevölkerung anwendet und ausspricht. Alle thatsächlichen Verhältnisse müssten deren Wahrheit und Richtigkeit bestätigen, wenn eben jene Einwirkung jederzeit und allerorten ohne Intervention stärkerer Factoren der Bevölkerungsbewegung stattgefunden hätte und hätte stattfinden können. Als vis major treten aber der Confession hier Zu- und Unfälle im Bevölkerungsleben entgegen, welche, wie mächtige und unberechenbare Naturerscheinungen, den Einfluss der Confession zeitweise und dauernd,

1) In dem Artikel: „Bevölkerung“ für das „Staats-Lexikon“ von Rotteck und Welcker. — 2. Ausg. Bd. II S. 498.

Digitized by Google

sporadisch oder allgemein brechen, hemmen, mindern, schwächen, aufschieben. Missernten, Seuchen, Kriege, politische oder sociale Unruhen und Unregelmässigkeiten, Beschränkungen der freien Entwickelung und Entfaltung der physischen, moralischen, intellectuellen Anlagen, Kräfte und Leistungen der Menschen und Bürger, — das sind böse Mächte und Einflüsse, welche die Wirksamkeit und Bedeutung der Confessionen für das physische Bevölkerungsleben nirgends rein und ganz erkennen lassen.

Dennoch sind diese Wirksamkeit und Bedeutung Thatsachen, die evident werden in den Lebensverhältnissen und Lebensäusserungen der Bevölkerungen, sobald man diese scheidet nach religiösem Bekenntniss, Thatsachen, die schon in der allgemeinen Volksmehrung sich beobachten und würdigen lassen, wenn man die Sonderung der Bevölkerungen nach dem überwiegenden oder genügend massgebenden Massenverhältniss der verschiedenen Confessionen vollzieht, wie dies in der folgenden statistischen Uebersicht geschehen ist. Bei derselben haben wir die Staaten und Bevölkerungen, welche nur schwache Confessionsmischung haben, der stärksten Confession ganz beigezählt, namentlich da gerade bei diesen die Confessions-Statistik entweder ganz fehlt, oder höchst mangelhaft ist. Wo die Religionsbekenntnisse dagegen numerisch stark genug sind, um Einwirkung auf die Volksmehrung auszuüben nach Eigenthümlichkeit ihrer Moral, ihres Dogmas, ihres Cultus, haben wir die betreffende Bevölkerung nach den Confessionen getheilt und gesondert. Die vielen kleinen Staaten Deutschlands, deren Einzelaufführung schon wegen der Gleichmässigkeit ihrer Confessionsverhältnisse unterbleiben konnte, sind nicht aufgenommen, zumal von den meisten vergleichbare statistische Aufnahmen über jene Verhältnisse aus älterer und neuerer Zeit nicht vorliegen. In den meisten derselben ist übrigens das protestantische Glaubensbekenntniss so überwiegend, dass die Beimischung anderer Confessionen völlig bedeutungslos erscheint.

(Siehe die Tabelle auf der folg. Seite.)

Zur Erläuterung des vorstehenden Tableaus ist zunächst zu bemerken und zu beachten:

Frankreich ist im alten Umfange, ohne Nizza, Savoyen u. s. w., beziffert. Bei den officiellen Bevölkerungsaufnahmen werden die Confessionen nicht ermittelt; die darauf bezüglichen Angaben beruhen überall nur auf Schätzung. Officiell wurden die Confessionen beziffert:

für	Katholiken.	Protestanten.	Juden.
1851	34,931,032	748,332	73,975
1861	35,065,608	1,567,986	185,007

Digitized by Google

Staaten.		Katholiken.	Protestanten.	Juden.	bis zum Jahre	Mehrung im Jahresdurchschnitt bei		
						Kathol.	Protest.	Juden.
Frankreich . . .	1851	35,783,170	—	—	1861	95,245	—	—
Oesterreich . . .	1851	20,495,504	3,082,307	844,948	1857	168,347	16,635	16,398
Italien	1851	24,609,797	—	—	1861	120,122	—	—
Schweiz	1850	971,809	1,417,786	3,145	1860	5,162	5,919	107
Spanien	1849	14,216,219	—	—	1860	132,488	—	—
Portugal	1850	3,471,199	—	—	1861	20,197	—	—
Belgien	1850	4,426,202	—	—	1864	36,741	—	—
Niederlande . . .	1849	1,220,087	1,972,788	64,070	1859	1,440	3,414	*18
Grossbritannien . .	1851	—	20,942,912	—	1861	—	232,905	—
Irland	1851	6,552,386	—	—	1861	*75,342	—	—
Schweden	1850	—	3,482,541	—	1864	—	41,964	—
Norwegen	1855	—	1,490,047	—	1865	—	21,143	—
Dänemark	1850	—	1,770,747	—	1860	—	23,971	—
Holstein-Lauenburg	1845	—	516,398	—	1860	—	5,211	—
Oldenburg	1852	72,828	210,400	1,527	1864	13	1,321	4
Preussen	1852	6,332,293	10,359,994	226,868	1864	72,468	114,728	2,928
Hannover	1852	217,367	1,590,324	11,262	1864	720	7,761	97
Kurhessen	1852	112,535	619,237	18,071	1864	*412	658	18
Nassau	1852	196,335	224,858	6,871	1864	1,578	1,528	14
Hessen-Homburg .	1852	4,175	19,619	1,068	1864	65	146	6
Grossh. Hessen . .	1852	217,798	603,583	28,734	1861	671	*447	29
Baden	1846	908,490	433,273	23,737	1864	1,386	2,166	85
Württemberg . . .	1846	531,566	1,208,025	12,356	1864	118	*426	*41
Bayern	1852	3,241,363	1,255,544	56,158	1864	14,721	5,700	248
Königr. Sachsen . .	1849	33,725	1,857,823	1,022	1864	914	28,487	63
Sachsen-Weimar .	1843	10,202	154,460	1,448	1864	*9	1,327	*10
Zusammen	—	123,625,050	53,212,666	1,301,285	—	672,391	514,984	19,907
davon ab[2]) . . .	—	—	—	—	—	*75,763	*873	*69
bleibt Mehrung . .	—	—	—	—	—	596,628	514,111	19,928

Die bedeutende Differenz der neuern Angabe gegen die ältere beweist, dass hier nur unsichere Schätzungen und ungenaue Angaben vorliegen, wie dies schon Kolb in seinem bekannten Handbuche der vergleichenden Statistik mit Recht monirt hat. Da Protestanten und Juden der Anzahl nach gegen die Katholiken fast verschwinden, haben wir bei der Unzuverlässigkeit der Confessions-Statistik Frankreichs die Gesammtbevölkerung oben den Katholiken beigezählt.

Bei Oesterreich sind die Lombardei und Venetien ab- und Italien zugerechnet. Die Confessions-Statistik ist officiell; neuere Daten liegen nicht vor.

Italien figurirt oben als geographischer Gesammtbegriff, beziffert jedoch nur das jetzige Königreich Italien, die Republik San Marino, das Fürstenthum Monaco, den Kirchenstaat, die an Frankreich abge-

2) Die mit * vorgezeichneten Zahlen der Mehrungs-Colonnen beziffern eingetretene Minderung der Confession.

Digitized by Google

tretenen Lande Nizza u. s. w. — Protestanten und Juden sind in Italien nur sehr wenige. —

In Grossbritannien sind ungefähr eben soviel Katholiken, als Protestanten in Irland. Deshalb ist ersteres ganz den Protestanten, letzteres ganz den Katholiken beigerechnet. Officiell werden die Confessionen nur in Jrland ermittelt, und wurden hier 1861 gezählt: 4,490,583 Katholiken, 678,661 Anglicaner, 528,992 Presbyterianer, 44,532 Methodisten, 5062 Independenten, 4165 Baptisten, 3812 Quäker, 8414 andere Christen, 322 Juden. Protestanten gab es also in Irland ungefähr 1,28 Millionen; eben soviel Katholiken sollen in Grossbritannien sein. Juden giebt es auch hier nur wenige (etwa 40,000).

In Bayern datirt die neuste statistische Aufnahme der Confessionen aus 1852; oben sind die Ziffern für 1864 nach Verhältniss der damals gefundenen Confessionsquoten berechnet worden.

Im Uebrigen sind obige Zahlen überall officiellen Quellen entnommen. Die kleineren deutschen Staaten, welche oben nicht aufgeführt sind, zählen nur wenige Katholiken und Juden und haben, wie schon oben bemerkt, theils gar keine, theils eine mangel- und lückenhafte Confessions-Statistik, namentlich für die ältere Zeit. —

Kehren wir nun zu dem Tableau behufs genauerer Betrachtung zurück, so finden wir zunächst bei allen drei Hauptconfessionen der romanischen und germanischen Völkerschaften Europas fast regelmässsig Mehrung, nur in einzelnen Zeiten und Landen Minderung. Die bedeutendste Minderung weisen die Katholiken auf, und zwar in Irland, eine Folge der massenhaften Auswanderung. Diese führte 1847 bis 1867 allein nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1,485,100 Irländer, 435,171 Engländer, 86,890 Schotten, 21,882 aus Wales. Deutschland verlor nach neusten officiellen Berichten der Vereinigten Staaten in derselben Periode 1,317,069 Einwohner an Amerika, während alle andern Staaten der Erde, insbesondere Europa's[3]) nur geringe Auswandererverluste aufweisen. Leider fehlt es in den Vereinigten Staaten an einer officiellen Confessions-Statistik, indem letztere nicht von der Staatsregierung, sondern von den einzelnen Religionsgesellschaften selbst zu besorgen und zu vertreten ist. In Folge davon sind überhaupt vollständige und glaubwürdige Angaben über das Confessionsverhältniss der Vereinigten Staaten noch nicht vorhanden, und nur vereinzelte Daten stellen namentlich die Stärke der zahlreichen

3) Die höchsten Verluste nächst Grossbritannien, Irland, Deutschland haben Frankreich 68,390, Schweiz 55,321, Holland 23,679, Schweden 21,722, Norwegen 14,975.

Digitized by Google

protestantischen Secten fest. So liegen uns aus oben bezeichneter Quelle, den Angaben der Religionsgesellschaften selbst, folgende Ziffern für 1865 vor: Katholiken 3,177,140, Baptisten 1,724,373, Methodisten 1,651,732, diese drei Religionssecten also 6,553.245 Bekenner. Nach dem Census von 1860 zählten die Ver. Staaten rund 27½ Mill. Freie und fast 4 Mill. Sclaven, im Ganzen 31½ Mill. Einwohner. Waren selbst damals schon 3,177,140 Katholiken in dieser »neuen Welt« und gehörten die übrigen 28 Mill. Einwohner derselben zum bei Weitem grössten Theile protestantischen Glaubensbekenntnissen an, so ist damit constatirt, dass der Katholicismus in der »neuen Welt« nicht wieder gewonnen hat und auch nicht wieder gewinnen wird, was er in der »alten Welt«, in der er so lange dominirt hat und, nach seinem beharrlichen Kampfe um das »Weltliche« im Kirchenstaate zu urtheilen, noch länger dominiren will, verloren hat.

Wie in den nordamerikanischen Freistaaten, steht es mit der Sache des Katholicismus in allen andern Landen der »neuen Welt« und der Protestantismus des Nordens dringt immer weiter nach Süden, getrieben und getragen wenn nicht durch eigene innere Macht, so empfohlen und gewinnend durch Erfolge im äussern, im physischen und materiellen Leben des Menschen und Bürgers. Bezüglich der »neuen Welt« hat Wilh. Schulz wohl wahr gesprochen:

»Beachtet man, dass solchen Völkern, bei denen der Protestantismus in mannigfachen Formen vorherrscht, die ausgedehnteste Verbreitung und Herrschaft in der neuen Welt schon zugefallen ist und noch zufallen dürfte, so ist deutlich genug, wohin endlich, trotz aller verzweifelnden Anstrengungen des Jesuitismus und Ultramontanismus, die noch schwankende Wage hinwiegen muss, in welcher erhaben über alle Willkühr der Einzelnen die grossen Geschicke der Menschheit gewogen werden.«

Ja, ein Blick auf die neue Welt und deren Einwanderung aus der alten, auf die Völkerwanderung der Neuzeit, welche der Protestantismus vollführt mit seinen Auswandererzügen aus Grossbritannien und Deutschland, mit Zügen, gegen welche selbst die Heimathsflucht des armen katholischen Irlands nur erfolglose Concurrenz machen kann und die Wanderungen der übrigen katholischen Lande und Völker nur als Einzelwanderungen erscheinen, ja, ein Blick auf die Menschensaat, welche der Protestantismus in der neuen Welt mit sicherer Aussicht auf glückliche Ernte gestreut, bestätigt die Wahrheit der obigen Worte. Wie aber sieht es mit dem Fortschritt des Protestantismus in der alten Welt aus? — Zeigt sich in der That hier, wenn nicht seit der Reformation, so doch in der Neuzeit, in der Zeit der nicht nur durch Wort,

Digitized by Google

sondern durch That anerkannten Freiheit der Entwickelung des Reformationsprincips, des protestantischen Princips, dass »die protestantisch-germanischen Nationen unseres Welttheils eine durchschnittlich stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen haben, und ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Aenderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen?«

Mit diesen Fragen kehren wir, nachdem wir das Schicksal des Protestantismus in der neuen Welt betrachtet, zu unserm obigen Tableau der alten Welt zurück und vertiefen uns nun in dasselbe, um die Bedeutung seiner Zifferssprache zu allgemeinerem Verständniss auszulegen.

Der erste Blick, namentlich auf die einzelnen Hauptvertreter der Confessionen, lässt das katholische Bekenntniss sehr mächtig und nicht minder fruchtbar erscheinen. Imponiren doch schon die Machtzahlen, welche die Katholiken in der Bevölkerung ihrer Hauptstaaten vorführen können. Und noch mehr imponirt die Gesammtzahl der Katholiken. Neben 123,625,050 Katholiken[4]) lebten nur 53,212,666 Protestanten und 1,301,285 Juden in den civilisirtesten Staaten der Welt.

Doch die beiden in der Minderheit sich befindenden Confessionen sind weit fruchtbarer als die Katholiken: das beweisen schon die am Fusse des Tableaus befindlichen Mehrungsziffern, sowie die geringere Minderung. Es hatten nämlich in den überall mindestens ein Decennium umfassenden Zählungsperioden

	Mehrung.	Minderung.	Ueberschuss.
die Katholiken	6,545,585	758,541	5,787,044 Seelen.
- Protestanten	5,715,086	11,682	5,703,404 -
- Juden	141,962	1,145	140,817 -

Es mehrten sich also nach dem Ueberschusse die 123,625,050 Katholiken nur um 4,68 Procent, dagegen die 53,212,666 Protestanten um 10,72 und die 1,301,285 Juden um 10,82 Procent.

Noch genauer tritt das günstige Mehrungsverhältniss der beiden akatholischen Confessionen hervor, wenn man die jährlichen Mehrungsdurchschnitte in den einzelnen Ländern berechnet. Es stellen sich folgende allgemeine Mehrungsdurchschnitte heraus:

---

4) Wir haben nur die römisch-, nicht auch die griechisch-katholische Confession beziffert. Unter „Protestanten" werden nicht die kleineren Secten und die Dissidenten, sondern nur die drei grossen Religionsgesellschaften der Lutheraner, Reformirten und Unirten (Evangelischen) verstanden.

Digitized by Google

Staaten.	Anfangsjahr.	Mehrungsperiode.	Mehrungsprocent					
			im Ganzen			jährlich		
		Jahre	Kathol.	Protest.	Juden.	Kathol.	Prot.	Juden.
Frankreich . . .	1851	10	2,66	—	—	0,26	—	—
Oesterreich . . .	1851	6	4,93	3,24	11,64	0,82	0,54	1,96
Italien	1851	10	4,88	—	—	0,49	—	—
Schweiz	1850	10	5,31	4,17	34,05	0,53	0,42	3,40
Spanien	1849	11	10,25	—	—	0,93	—	—
Portugal . . .	1850	11	6,40	—	—	0,58	—	—
Belgien	1850	10	11,62	—	—	0,80	—	—
Niederlande . .	1849	10	1,18	1,63	*0,28	0,12	0,16	*0,03
Grossbritannien .	1851	10	—	11,12	—	—	1,11	—
Irland	1851	10	*11,48	—	—	*1,15	—	—
Schweden . . .	1850	14	—	16,89	—	—	1,21	—
Norwegen . . .	1855	10	—	14,20	—	—	1,42	—
Dänemark . . .	1850	10	—	13,54	—	—	1,35	—
Holstein-Lauenb. .	1845	15	—	15,14	—	—	1,01	—
Oldenburg . . .	1852	12	0,22	7,53	3,21	0,02	0,63	0,27
Preussen . . .	1852	12	13,73	13,28	15,49	1,14	1,11	1,29
Hannover . . .	1852	12	3,98	5,98	10,33	0,33	0,50	0,86
Kurhessen . . .	1852	12	*4,39	1,28	1,21	*0,36	0,11	0,10
Nassau	1852	12	9,65	8,15	2,39	0,80	0,68	0,20
Hessen-Homburg .	1852	12	18,56	7,90	6,55	1,54	0,66	0,55
Grossh. Hessen .	1852	9	2,87	*0,66	0,92	0,32	*0,07	0,10
Baden	1846	18	2,75	9,00	6,43	0,15	0,50	0,36
Württemberg . .	1846	18	0,40	*0,64	*6,04	0,02	*0,04	*0,34
Bayern	1852	12	5,45	5,45	5,12	0,45	0,45	0,42
Königr. Sachsen .	1849	15	40,67	23,00	92,17	2,71	1,53	6,81
Sachsen-Weimar .	1843	21	*1,78	18,04	*15,12	*0,08	0,85	*0,72
Ueberhaupt . .		—	4,68	10,72	10,82	0,48	0,96	1,53

Die mit * versehenen Ziffern geben nicht Mehrung, sondern Minderung an. Es stellt sich also in vielen Staaten die Mehrung der Katholiken stärker als die der Protestanten dar. Doch die am Fusse des Tableaus befindlichen Gesammtziffern beweisen, dass die Mehrung der Katholiken im Ganzen weit hinter dem Wachsthum der Protestanten und Juden zurückbleibt. Im Jahresdurchschnitt vermehren sich die Katholiken nur um 0,48, die Protestanten dagegen um 0,96 und die Juden sogar um 1,53 Procent. Dass bei solcher bedeutenden Differenz der Vermehrung, wenn sie sonst Bestand behält, nach vier oder fünf Generationen die Protestanten an Zahl den Katholiken gleich sein müssen, das lässt sich schon durch eine jedem

Digitized by Google

Gebildeten geläufige Rechnung[5]) beweisen. Ebenso stellt der starke Mehrungsdurchschnitt der Juden eine sehr bedeutende Stärkung dieser Confession schon in kurzer Zeit in Aussicht. —

Freilich fragt es sich, ob solche Mehrungsdifferenzen auch Bestand haben, ob diese natürliche Propaganda des Protestantismus und Mosaismus von Dauer und gleicher Wirksamkeit sein wird.

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es genauer Kenntniss und Prüfung der Factoren der Volksmehrung überhaupt. Soweit sich diese nicht berechnen lässt in ferne Zukunft hinaus, weil sie von günstigen oder ungünstigen Zufällen, Verhältnissen und Ereignissen abhängig ist und dadurch gefördert oder gehemmt und gemindert wird, soweit ist die Mehrung der Confessionen auch unberechenbar.

»Die guten und die schlechten Erndten, die Zeiten der Krisen, Revolutionen und Kriege oder der guten Löhne, die günstigen Conjuncturen u. s. w. machen sich sofort in der Zahl der Ehen und alsbald auch in der Zahl der Geborenen bemerklich, nicht minder aber auch in der Zahl der Gestorbenen. Verhängnissvolle Jahre sieben gleichsam die Bevölkerung; der Hinfällige fällt durch die Maschen, der Widerstandsfähige bleibt zurück[6]).«

Dies gilt nicht nur von der Bevölkerung überhaupt, sondern auch von ihren einzelnen Theilen und Gemeinschaften, insbesondere den Confessionsgemeinschaften. Auch deren Mehrung und Minderung steht unter der Herrschaft der oben bezeichneten Factoren der Volksmehrung. Aber diesen Factoren tragen ja auch unsere absoluten und relativen Zahlen, unsere Gesammtzahlen und Durchschnittssätze genügende Rechnung, indem sie sich überall auf einen längern Zeitraum erstrecken und die Confessionsgemeinschaften in vielen Staaten und in ihrer Gesammtheit umfassen, also auch alle jene Mehrungs- und Minderungsmomente enthalten, welche oben bezeichnet worden; ist doch der Mehrungsperiode, welche wir in Betracht gezogen, auch nicht ein Ereigniss und Verhältniss erspart geblieben, das die Bevölkerungsbewegung beeinflusst. In den Jahren 1849/64 erlebten alle europäischen Staaten gute und schlechte Ernten, gesunde und ungesunde Jahre, Revolutionen und Kriege, Krisen und günstige Conjuncturen, und auch nicht ein Staat kann behaupten, dass er in jener Periode nicht auch sein »verhängniss-

---

5) Die Volksmehrung lässt sich, bei der Annahme eines festen Satzes derselben, ganz nach der Zinsaufzinsrechnung berechnen.

6) „Beiträge zur Kenntniss des physischen Lebens des preussischen Volkes. Von Dr. Engel.“ (Zeitschrift des Kön. Preuss. Statist. Bureaus. Jahrg. 1867 S. 59.)

Digitized by Google

volles Jahr« gehabt oder unter den verhängnissvollen Zeiten Europas und Amerikas nicht mit gelitten habe.

Deshalb haben auch die oben gegebenen Jahresdurchschnitte ihren vollgiltigen Werth und massgebende Bedeutung, und dies um so mehr, als die in Betracht gekommenen Mehrungsperioden der Einzelstaaten mit sorgfältiger Würdigung aller die Confessionen gegen einander ausgleichenden Umstände gewählt und begrenzt sind. Wenn wir z. B. Frankreichs Periode mit 1861 und nicht mit der neusten Zählung und 1864 abschnitten, so geht ja auch des grössten Protestantenstaates, Grossbritanniens, Periode nur bis 1861, da für diesen eine neuere Zählung nicht vorlag. Ebenso bleiben Dänemark, Holstein-Lauenburg, die Niederlande, die Schweiz, welche sämmtlich für den Protestantismus ein bedeutendes Concurrenzcontingent gegen den Katholicismus stellen, in oder gar hinter 1861. Portugals ältere Mehrungsperiode gleicht Belgien, und Preussen, Bayern und alle kleinern deutschen Staaten gleichen durch ihre neuere oder längere Mehrungsperiode Spaniens Zurückbleiben aus, abgesehen davon, dass Schweden und Norwegen gegen Spaniens 14 Mill. Katholiken noch nicht 5 Mill. Protestanten zur Concurrenz vorführen und ausserdem die vielen, oben nicht aufgenommenen deutschen Kleinstaaten und Freistädte mit ihrer weit überwiegend protestantischen Bevölkerung und deren starker Mehrung gar nicht concurriren. Nimmt man noch dazu, dass die katholischen Staaten fast sämmtlich grösser sind, als die protestantischen, dass bei ihnen, mit Ausnahme Oesterreichs, — dessen Mehrungsperiode aber dafür wieder schon mit 1857 abschliesst, — die ganze Bevölkerung dem Katholicismus zu Gute gerechnet worden und ihre Protestantenzahl weit beträchtlicher ist, als die Katholikenzahl der oben als ausschliesslich protestantisch eintretenden Staaten, so ist der Katholicismus in seiner natürlichen Propaganda oben überall weit günstiger gestellt, als der Protestantismus. Und trotzdem weist dieser in seiner der Zahl nach noch nicht zur Hälfte dem Katholicismus hinanreichenden Gesammtheit eine in absoluter Zahl fast ebenso starke Mehrung auf, als der Katholicismus.

Alle diese Umstände lassen annehmen, dass die obigen Mehrungsdurchschnitte in ihrem Verhältniss zu einander als gemeingiltige passiren, und dass ihre Differenzen für die drei Confessionen Bestand beanspruchen können. Dazu kommt, dass selbst die katholischen Staaten, welche oben mit starkem Mehrungsdurchschnitte auftreten, wie Spanien und Belgien, dennoch im Geburtsüberschuss über die Sterbefälle beträchtlich hinter den protestantischen Staaten zurückbleiben. So stellt

Digitized by Google

sich das Verhältniss der Gestorbenen zu den Geborenen wie 1 in Frankreich zu 1,11, in Italien zu 1,19, in Spanien zu 1,32, in Belgien zu 1,34, dagegen im protestantischen Grossbritannien wie 1 zu 1,58, in Schweden 1 : 1,55, in Norwegen 1 : 1,93, in Dänemark 1 : 1,53, im Kgr. Sachsen 1 : 1,48, in Preussen bei den Protestanten 1 : 1,51, und so stellt sich in allen Staaten, wo Confessionsmischung herrscht, der Protestantismus aber einen stärkern Mehrungsdurchschnitt aufweist, als der Katholicismus, fest, dass dies Uebergewicht auf der physischen Grundlage des Geburtsüberschusses beruht.

Merkwürdig ist, dass in den Staaten der Confessionsmischung selbst häufig jenes Verhältniss sich umkehrt und die Katholiken stärkere Mehrung aufweisen, als die Protestanten. Dies ist namentlich der Fall in paritätischen, d. i. den Staaten, in welchen volle Religionsfreiheit und Rechtsparität für alle Confessionen gesetzlich anerkannt und factisch realisirt ist. Diese merkwürdige Thatsache verdiente die gründlichste Untersuchung und Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs. Leider ist jedoch das dazu erforderliche statistische Material nicht vorhanden und selbst in Staaten, welche, wie Preussen, sich einer rühmenswerthen Confessionsstatistik erfreuen, fehlt es an dem Material, das wichtige Mittelglieder in der Kette der beweisenden Schlussfolgerungen schaffen muss. In Preussen selbst stellt sich die merkwürdige Thatsache auch heraus, dass der Katholicismus eine stärkere natürliche Propaganda in der physischen Volksmehrung hat, als der Protestantismus, doch auch wieder merkwürdigerweise nicht in allen Provinzen, namentlich nicht in den überwiegend katholischen Westprovinzen Westfalen und Rheinland und in der Provinz Posen. Dagegen zeigt sich in allen übrigen Provinzen des Königreichs alten Umfangs eine Mehrung der Katholiken, welche die natürliche Propaganda des Protestantismus weit hinter sich lässt.

Die Sache ist wichtig genug, um ihre äussere Erscheinung hier wenigstens vollständig vor Augen zu legen und dem berufenen Forschergeiste zu überlassen, ihren Causalnexus an's Tageslicht zu bringen.

Die amtliche Statistik[7]) constatirte, dass die Bevölkerung Preussens in den 42 Jahren 1816 bis 1858 im Ganzen sich um 71,2 Procent vermehrte, während die Zahl der Katholiken nur um 66,4, die Zahl der Protestanten (Evangelischen) aber um 73,8, die der Juden sogar um 94,8 Procent wuchs. Die Katholiken blieben also ansehnlich hinter

7) Vergl. „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausg. vom Kön. Statist. Bureau." 1. Jahrg. Th. I S. 111.

Digitized by Google

den Protestanten und Juden in der Mehrung zurück. In den einzelnen Provinzen (ausschl. hohenzollernsche Lande, Jadegebiet und Militär im Auslande) stellte sich die Mehrung bei den drei Confessionen folgendermassen:

Es mehrten sich

in den Provinzen:	1816 bis 1858. %			1858 bis 1864. %		
	Evangel.	Kathol.	Juden.	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	86,6	93,5	142,5	8,86	11,67	10,56
Posen	101,8	63,6	38,9	8,00	7,94	—3,03
Brandenburg . . .	79,9	114.5	237,1	11,08	60,92	3,30
Pommern	93,2	121,2	327,9	7,57	22,27	9,50
Schlesien	52,9	85,6	142.6	4,47	10,15	10,54
Sachsen	59,9	50,4	78,0	6,66	10,82	7,47
Westfalen . . .	61,7	36,5	69.6	8,05	5,06	5.04
Rheinland . . .	78,4	62,1	90,1	8,29	7,49	7,32
im Staate[8]) . . .	73,8	66,4	94,8	8,20	8,87	8,08

In der Periode 1816/58 zeigt sich also im Staate überhaupt eine entschiedene Schwäche der Katholiken rücksichtlich der Mehrung. Namentlich in den überwiegend katholischen Provinzen Posen, Westfalen und Rheinland bleiben dieselben beträchtlich hinter den Evangelischen zurück, eine Thatsache, welche der oben des Weiteren besprochenen Erscheinung entspricht, wonach der Katholicismus überhaupt der Volksmehrung nicht günstig ist.

Besonders zu beachten ist dabei, dass in Posen neuerdings, d. i. 1858/64, die Mehrung der Protestanten bei Weitem nicht mehr so stark ist, als 1816/58: die Katholiken halten hier jetzt fast gleichen Schritt mit ihnen.

Noch auffallender ist aber, dass die Katholiken in den überwiegend protestantischen Provinzen die Protestanten in der Mehrung beträchtlich überholen. Blieben sie in Sachsen 1816/58 zurück, so zeigt sich auch seit 1858 hier ein numerischer Fortschritt des Katholicismus, der weit über die frühere Mehrung hinausgeht.

Höchst merkwürdig und in seinen Gründen schwierig zu ermitteln ist das Mehrungsverhältniss zwischen Protestanten und Katholiken in den ziemlich paritätischen Provinzen Preussen und Schlesien. Hier und noch mehr dort sind die Protestanten den Katholiken an Zahl

8) Im Staate 1816 bis 1858 ausschliesslich, 1858/64 aber einschliesslich hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Militär (1816 in Frankreich) in Frankfurt a. M., Mainz, Luxemburg.

Digitized by Google

überlegen, so stark auch letztere ebenfalls vertreten sind. In beiden Provinzen aber ist die Zeugungskraft der Katholiken weit stärker und die Sterblichkeit dabei geringer, als die protestantische, und daher lässt hier der Katholicismus den Protestantismus von jeher in numerischer Mehrung weit hinter sich.

Das Zurückbleiben des Protestantismus in seiner natürlichen Propaganda hinter dem Katholicismus datirt in Preussen übrigens schon aus der Censusperiode 1855/58. Nach der officiellen Statistik zählten und mehrten sich in Preussen

überhaupt.		Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Evang.	Kathol.	Juden.
1849	Zahl	10,017,402	6,144,232	220,036	Proc.	Proc.	Proc.
1852	mehr	342,592	188,061	6,832	3,42	3,06	3,10
1855	-	165,875	20,333	6,377	1,80	0,32	2,81
1858	-	322,641	266,353	9,171	3,07	4,20	3,93
1861	-	449,784	288,009	12,369	4,15	4,35	5,10
1864	-	438,440	294,923	7,216	3,88	4,27	2,83

Der numerische Aufschwung des Katholicismus fällt also in seinem Beginne schon in die Censusperiode 1855/58, um so auffallender, als er in der Vorperiode nur eine fast verschwindend kleine Mehrung aufweist. Seit 1861 rückt der Protestantismus ihm wieder näher in der Mehrung, bleibt aber immer noch hinter ihm zurück.

Noch auffallender, als die relative Minderung der Protestanten seit 1855, ist der Umstand, dass die Juden, welche doch in der langen Periode von 1816 bis 1858 beiden christlichen Confessionen in der Mehrung weit voranschritten, seitdem hinter beiden zurückgeblieben sind. Nur in der Provinz Posen wollten sie von jeher numerisch nicht recht fort und seit 1858 zeigt sich hier sogar ihre Minderung um 3,03 Procent.

Zunächst könnten nun die vorstehend näher bezeichneten Erscheinungen dadurch erklärt werden, dass der Katholicismus seit 1858 auf Kosten beider übrigen Confessionen sich verstärkt habe. Doch es ist ja notorisch, dass der Katholicismus durch individuelle Religions- oder Confessionsänderungen von jeher mehr verloren als gewonnen hat. In Preussen steht dies statistisch nachgewiesen und nachweisbar fest.

Man könnte dann weiter die relative Minderung der Protestanten und Juden durch Ueber- oder Austritte aus ihren Kirchengemeinschaften zu andern Religionsgesellschaften, namentlich zu den »Dissidenten« erklären wollen. Doch bei diesen zeigt sich auch nur eine geringe Mehrung, tbeilweis sogar Minderung, und sind die Dissidenten seit 1858

Digitized by Google

stark numerisch gewachsen, so beruht dies einerseits auf genauerer Ausscheidung und Zählung, andererseits deckt auch ihr Plus das relative Minus der Protestanten und Juden bei Weitem nicht. Nach dem officiellen Census[9]) sind in Preussen gezählt:

	1858		1864		
Griechisch-Katholische	1,331	mehr	193 =	14,50	Procent,
Mennoniten	14,052	weniger	266 =	1,89	-
Dissidenten	14,608	mehr	24,044 =	164,59	-
Andersgläubige	17	mehr	41 =	141,18	-
	im Ganzen	mehr	24,012.		

Die Bekenner ausser den drei Hauptconfessionen weisen also eine Mehrung von 24,012 Seelen auf, fast allein durch die starke Mehrung der Dissidenten, deren Gründe wir bereits oben angegeben. Dieses Mehr, will man es auch zur Deckung des relativen Minus der Protestanten und Juden verwenden, reicht jedoch noch lange nicht dazu aus. Denn setzt man die Differenzen der Mehrung dieser beiden Confessionen gegen die der Katholiken in absolute Zahlen um und zwar nur, um eine gleiche Mehrung aller drei Confessionen zu berechnen, so stellt sich der Ausfall nach der Seelenzahl von 1855—1858—1861 für die drei Zählungsperioden 1855/64 bei Protestanten und Juden folgendermassen fest: Gegen die Mehrung der Katholiken sind zurückgeblieben

in den Perioden	Protestanten				
1855/58 =	10,525,869	um	1,13	Procent =	118,942
1858/61 =	10,848,510	-	0,20	- =	21,697
1861/64 =	11,298,294	-	0,39	- =	44,062
1855/65 =	—	—	—	— =	184,701

Die relative Minderung der Protestanten allein seit 1855 erhebt sich also schon auf 184,701 Seelen, wenn auch ganz unberücksichtigt gelassen wird, dass dieselben vor 1855 sich nicht nur ebenso stark, sondern merklich stärker als die Katholiken vermehrt haben. Wollte man dies Mehrungsplus noch in Rechnung und zu absoluter Ziffer bringen, so steigt der Ausfall, den die Protestanten seit 1855 gegen die Katholiken erlitten, auf rund 400,000 Seelen. —

Berechnete man nun in gleicher Weise die relative Minderung der

9) Dieser Census findet bekanntlich alle drei Jahre am 3. December statt. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich deshalb alle unsere Zahlenangaben über den Bevölkerungsstand, während die Bewegung der Bevölkerung durch Geburt, Sterbefall u. s. w. nach vollen Kalenderjahren vom 1. Januar bis 31. December ermittelt und beziffert wird.

Digitized by Google

Juden, so stellte sich noch mehr heraus, dass die Mehrung der Dissidenten, angenommen, sie sei auf Kosten der Protestanten und Juden erfolgt, nur einen verschwindend kleinen Theil des Ausfalls deckte, den letztere beiden Hauptconfessionen seit 1855 erlitten haben. —

Wodurch erklärt sich nun das neue Phänomen der relativ stärkern Mehrung der Katholiken in Preussen? —

Mehrung und Minderung der Bevölkerung überhaupt, wie auch in ihren Confessionsgemeinschaften erfolgt zunächst auf dem Wege des physischen Lebens derselben, nämlich durch Geburten und Sterbefälle. Untersuchen wir zunächst, ob die Katholiken auf diesem Wege zu ihrer relativen numerischen Ueberlegenheit über Protestanten und Juden gelangt sind oder vielmehr gelangen konnten.

Bis 1855 hiebei zurückzugehen, gestattet uns leider die officielle Statistik nicht, da dieselbe Geburten nach Confessionen unterschieden erst seit 1859 publicirt hat. Die Periode 1855/58 möchte für stetige Verhältnisse in der Mehrung der Confessionen auch wohl nicht massgebend sein, da sie noch unter der unmittelbaren Nachwirkung der ganz exceptionellen Periode 1852/55 stand.

Wir gehen deshalb hier erst von 1858 aus und geben als Grundlage unserer Untersuchung zunächst die Seelenzahl der drei Confessionen zu Ende 1858 und deren Mehrung bis 1864. Beide Ziffern addirt geben die durch die officielle Zählung zu Ende 1864 constatirte Seelenzahl der Confessionen.

Provinzen.	Evangelische.		Katholiken.		Juden.	
	1858.	1864 mehr.	1858.	1864 mehr.	1858.	1864 mehr.
Preussen . .	1,963,306	174,091	729,962	85,180	35,888	3,789
Posen . . .	464,593	36,985	880,072	69,880	72,198	*) 2,190
Brandenburg .	2,258,929	250,178	41,205	24,963	27,247	8,981
Pommern . .	1,302,808	98,677	12,375	2,756	12,037	1,144
Schlesien . .	1,632,026	72,893	1,593,743	161,764	39,045	4,082
Sachsen . .	1,784,319	118,800	117,465	12,711	5,514	412
Westfalen . .	685,750	55,182	863,738	43,712	16,099	812
Rheinland . .	747,139	71,918	2,313,924	173,322	33,388	2,444
Hohenzollern .	1,154	221	62,132	502	949	*) 1
Jadegebiet, Milit. ausserh.	8,486	9,279	4,363	8,142	51	112
Gesammtstaat	10,848,510	888,224	6,618,979	582,932	242,416	19,585

*) In Posen und Hohenzollern Verminderung der Juden.

Digitized by Google

Wäre nun die Volksmehrung rein eine natürliche und physische, so müssten die obigen Mehrungsziffern den Geburtsüberschuss über die Sterbefälle ausdrücken. Doch Abgang und Zugang zur Bevölkerung finden auch noch auf anderen Wegen als durch Tod und Geburt statt. Innerhalb des Staates, wie auch nach und von Aussen erfolgen fortwährend Aus- und Eintritte von und nach den einzelnen Landestheilen, welche eine numerische Verschiebung der Bevölkerung und damit auch der Confessionen hervorbringen, welche um so leichter Irrthümer und Täuschungen verursachen können, als sie in ihren Richtungen und Massen nicht constatirt werden und auch nicht zu constatiren sind.

Um zu beurtheilen, in welchem Maasse und Umfange dergleichen Verschiebungen durch Ein- und Auswanderung im Innern und von und nach Aussen stattgefunden, muss zunächst ermittelt werden, in welchem Umfange Geburten und Sterbefälle numerische Veränderungen der Bevölkerung und ihrer Confessionen hervorgebracht haben. Deshalb geben wir folgend die Anzahl der in der sechsjährigen Periode 1858/64 in Preussen erfolgten Geburten und Sterbefälle in Gesammtsumme; auch den Geburtsüberschuss zu beziffern, behalten wir uns für die weiter unten folgende Zusammenstellung beider Ueberschüsse, nämlich des Geburts- und des Zählungs- (Census-) Ueberschusses der Periode 1858/64 vor, weil wir zuvor an die Bezifferung der physischen Bewegung der Confessionen einige weitere, auch das psychische und moralische Leben berührende Darstellungen und Untersuchungen knüpfen wollen, die in engem Causalnexus mit der Lösung unserer Aufgabe stehen.

Die folgende Zusammenstellung giebt die absolute Zahl der Geburten und Sterbefälle für die ganze Periode 1858/64. Der Jahresdurchschnitt ist daraus leicht durch Division mit der Zahl 6 (Jahre der Periode) zu gewinnen. Es hatten in den 6 Jahren 1858/64

in den Provinzen:	Evangelische.		Katholiken.		Juden.	
	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.
Preussen . .	556,815	381,105	228,609	144,695	8,092	3,448
Posen . . .	124,824	80,124	257,770	168,809	13,128	6,928
Brandenburg .	549,857	353,716	10,215	6,513	6,147	3,382
Pommern . .	331,597	193,820	2,630	1,760	2,918	1,176
Schlesien . .	374,311	280,391	452,846	296,361	10,200	4,685
Sachsen . . .	433,378	292,814	28,601	18,848	910	504
Westfalen . .	167,296	110,034	185,392	132,207	3,162	1,636
Rheinland . .	178,939	115,719	535,242	359,235	6,171	3,374
Hohenzollern .	135	71	14,019	11,208	198	130
Staat [10]) . . .	2,717,246	1,807,914	1,715,624	1,139,636	50,926	25,263

10) Bei der Gesammtsumme des Staates ist hier, wie auch bei folgenden Zusam-

Digitized by Google

Aus diesen absoluten Zahlen lässt sich nur dem gewandten Statistiker erkennen, wie es mit dem physischen Leben der Confessionen steht; für den Nichtstatistiker vermitteln die folgenden relativen Zahlen einen Einblick in jenes Leben, und zwar lässt diesen am besten der in den letzten Colonnen bezifferte Geburtsüberschuss gewinnen. Geburten und Sterblichkeit an sich betrachtet und verglichen, führen zu grossen Irrthümern, namentlich bei der cursirenden Methode der Geburts- und Sterblichkeitsziffern, als: 1 Geburt, 1 Sterbefall kommt durchschnittlich auf so und so viel Einwohner. Selbst gewiegte Statistiker, wie z. B. Herr Legoyt, Director des kais. franz. statist. Bureaus, haben sich durch Isolirung der Geburts- und Sterblichkeitsziffern zu grossen Irrthümern verleiten lassen. Für den Nichtstatistiker bemerken wir zu folgenden Geburts- und Sterblichkeitsziffern, dass er überall die Regel als Massstab anlegen muss: »je mehr Geburten, um so mehr Sterbefälle,« weil die »Kindersterblichkeit«, wie überhaupt die Sterblichkeit der ersten Lebensalter, die Gesammtsterblichkeit der Bevölkerung bei der ziffermässigen Darstellung bestimmt. Wo bei grosser Geburtsfruchtbarkeit geringe Sterblichkeit sich zeigt, ist auf einen hohen Grad von Vitalität der Bevölkerung zu schliessen, und diesen scheint merkwürdiger Weise die Bevölkerung katholischer Confession in einigen Provinzen Preussens zu haben, namentlich in Preussen und Schlesien. Auch wo, wie bei den Juden, mässige Fruchtbarkeit von noch mässigerer Sterblichkeit begleitet ist, tritt offenbar der höhere Grad von Vitalität in Erscheinung. Will man unsere folgenden, von der gewöhnlichen Methode abweichend ermittelten Durchschnittssätze auf die gewöhnlichen »Sterblichkeits- und Geburtsziffern« reduciren, so hat man nur mit denselben als Divisor in 100,00 zu dividiren und man gelangt zu jenen Ziffern. Um mehr Gleichmässigkeit in unsere Betrachtung zu bringen und dem vergleichenden Blicke die möglichste Erleichterung für Gewinnung bezweckter Resultate zu gewähren, haben wir überall den Procentsatz der Bevölkerung von 1858 zu Grunde gelegt, und zwar den Procentsatz des Jahresdurchschnitts der 6jährigen Periode 1858/64, so dass damit gesagt ist: durchschnittlich jährlich auf 100 Seelen so und so viel Geburten, Sterbefälle u. s. w. Es kamen also 1858/64

---

menstellungen, das Jadegebiet einbegriffen, da es überall nur mit verschwindend kleinen absoluten und relativen Zahlen participirt. Bei der Statistik der Geburten u. s. w. ist das sonst mit dem Jadegebiete verbundene „auswärts garnisonirende Militär“ in den officiellen Quellen der Rheinprovinz und Westfalen beigerechnet.

Digitized by Google

in den Provinzen:	auf Einhundert						also Geburtsüberschuss-Procent.		
	Evangelische		Katholiken		Juden				
	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Evang.	Kath.	Juden.
Preussen . .	4,73	3,24	5,22	3,30	3,76	1,60	1,49	1,92	2,16
Posen . . .	4,43	2,87	4,88	3,20	3,03	1,59	1,56	1,68	1,44
Brandenburg .	4,06	2,61	4,13	2,63	3,76	2,43	1,45	1,50	1,33
Pommern . .	4,24	2,48	3,54	2,37	4,04	1,63	1,76	1,17	2,41
Schlesien . .	3,82	2,86	4,74	3,10	4,35	2,00	0,96	1,64	2,35
Sachsen . . .	4,05	2,72	4,06	2,68	2,76	1,52	1,33	1,38	1,24
Westfalen . .	4,07	2,67	3,58	2,55	3,27	1,69	1,40	1,03	1,58
Rheinland . .	3,99	2,58	3,86	2,59	3,08	1,68	1,41	1,27	1,40
Hohenzollern .	1,95	0,97	3,76	3,01	3,48	2,28	0,98	0,75	1,20
Staat . . .	4,18	2,76	4,34	2,87	3,50	1,74	1,42	1,47	1,76

Diese Ziffersäulen geben zu mannigfachen Betrachtungen über die drei Confessionen Anlass. Mag man dem Zufall und allen andern, stetigen und unstetigen, regelmässigen und ausserordentlichen Verhältnissen und Zuständen auch noch so viel Einfluss auf das physische Leben der Bevölkerung innerhalb der drei Confessionen einräumen: so viel steht fest, dass die Protestanten im Grossen und Ganzen in Preussen nicht so günstige Mehrungsverhältnisse aufweisen, wie die beiden andern Confessionen. Dies entscheidet der allgemeine Durchschnitt des Geburtsüberschusses, wie er am Fusse obigen Tableaus für den Staat ausgeworfen ist.

Preussen und Schlesien treten in dieser Beziehung ganz besonders hervor. Was hier die bedeutende Fruchtbarkeit der Katholiken erzeugt, was das physische Leben der Protestanten in Entwickelung und Aufschwung hier dämpft und niederhält, das ausser allen Zweifel zu stellen vermag nur eine Specialenquête aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse, wie sie bis jetzt noch nicht angestellt worden ist, und wo sie angestellt worden, ihre Resultate nicht genügend veröffentlicht hat.

Posen, das, wie wir oben sahen, in der Periode 1816/58 ein Wachsthum der Katholiken nur um 63,6, der Protestanten dagegen um 101,8 Procent aufweist, gönnt jetzt wieder den Katholiken einen Vorsprung vor Protestanten und Juden im Geburtsüberschuss und gleicht beider Confessionen Abgang und Auswanderung durch erhöhte Lebenskraft des Katholicismus aus.

In Brandenburg, Pommern, Sachsen, den protestanti-

Digitized by Google

schen Provinzen Preussens zeichnet sich der Katholicismus nicht durch ursprüngliche, natürliche Mehrungskraft aus: — das beweist sein im Verhältniss geringer Geburtsüberschuss; — aber wir sahen doch oben seine Mehrung und Stärkung als Thatsache! —

In Westfalen, in Rheinland, in Hohenzollern erscheint der Katholicismus dem Protestantismus gegenüber im Schwinden: aber welchen Werth sollen wir dieser Thatsache beilegen gegenüber obigen Wahrnehmungen? —

Preussen muss ganz ausserordentliche Verhältnisse für den physischen Zuwachs des Katholicismus bergen: auf »natürlichem« Wege lässt sich dessen Stärkung nicht erklären.

Merkwürdig ist, dass dieser unserer Meinung noch andere statistisch nachzuweisende und Bestätigung bringende Thatsachen zur Seite gehen. —

Die Mehrung der Bevölkerung erfolgt an erster Stelle durch Geburten; diese sind an erster Stelle und in grösster Masse eheliche Geburten, während ausserehelliche doch immer nur als ausserordentlicher und für die Volksmehrung wenig bedeutungsvoller Factor der natürlichen Propaganda der Confessionen auftreten und gelten kann.

Je mehr Ehen in einer Confessions-Gemeinschaft vorkommen, und ferner je mehr uneheliche Kinder noch ausser den ehelichen geboren werden, um so grösser sollte doch auch das Wachsthum derselben sein. In Preussen bewahrheitet die Statistik diese Ansicht, so natürlich und geboten sie scheint, nicht.

Die Protestanten haben im Ganzen mehr Eheschliessungen und auch uneheliche Kinder in Preussen; trotzdem mehren sich die Katholiken stärker als sie! — Letzteres sahen wir oben, Ersteres zeigt folgende Uebersicht. In den 6 Jahren 1858—1864 sind

in den Provinzen:	Ehen geschlossen			ausserehelich geboren		
	evangel.	kathol.	jüdische.	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	114,874	40,576	1,904	53,528	16,304	224
Posen	25,474	51,781	3,211	8,849	16,951	701
Brandenburg . .	123.261	2,421	1,892	64,367	873	158
Pommern	66,853	551	695	33,188	218	61
Schlesien	85,179	81,750	2,518	50,247	44,167	446
Sachsen	92,004	6,128	248	43,609	1,862	21
Westfalen . . .	37,059	41,699	821	7,370	6,046	67
Rheinland . . .	39,687	108,767	1,240	6,736	19,624	221
Hohenzollern . .	9	2,547	27	26	2,122	2
Staat	584,392	336,220	12,546	267,925	108,167	1,901

Digitized by Google

Nur in den Provinzen Posen, Brandenburg und Hohenzollern schliessen die Evangelischen weniger Ehen als die Katholiken, in Sachsen fast ebenso häufig, in allen andern Provinzen aber häufiger.

Auffallend ist die grosse Anzahl der ausserehelichen Kinder bei den Evangelischen: nur in Hohenzollern bleiben sie hinter den Katholiken in der ausserehelichen Zeugung zurück. Durch Seltenheit der illegitimen Geburten zeichnen sich die beiden Westprovinzen aus, und in allen Provinzen die Juden.

Genauer lässt das Verhältniss der Eheschliessung und ausserehelichen Geburt sich in folgender Uebersicht erkennen, wo es durch Procentsatz der Seelenzahl der drei Confessionen von 1858 und zwar im Jahresdurchschnitt der Periode 1858—1864 ausgedrückt ist. Dieser Procentsatz ist behufs besserer Vergleichung mit den oben gegebenen Procentsätzen der Geburten gewählt.. Es hatten

in den Provinzen:	Eheschliessungen %			ausserehelliche Geburten %		
	Evangel.	Kathol.	Juden.	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	0,98	0,93	0,88	0,45	0,37	0,10
Posen	0,91	0,98	0,74	0,32	0,32	0,16
Brandenburg . .	0,91	0,95	1,16	0,47	0,35	0,10
Pommern	0,85	0,74	0,96	0,42	0,30	0,08
Schlesien	0,87	0,85	1,08	0,51	0,46	0,19
Sachsen	0,86	0,87	0,74	0,41	0,26	0,07
Westfalen . . .	0,90	0,81	0,85	0,18	0,12	0,08
Rheinland . . .	0,90	0,78	0,62	0,18	0,14	0,11
Hohenzollern . .	0,13	0,68	0,47	0,38	0,57	0,04
Staat	0,90	0,85	0,86	0,41	0,28	0,13

An der Enthaltsamkeit der Protestanten hinsichtlich der Zeugung liegt es also nicht, dass sie in der Mehrung hinter den Katholiken zurückbleiben. Bei der oben sichtbaren Häufigkeit ihrer Ehen und ausserehelichen Geburten wird ihre trotzdem geringere Fruchtbarkeit noch auffallender. Diese und grössere Sterblichkeit erklären aber immer noch nicht ganz, dass sie in der Mehrung um 0,67 Proc. den Katholiken nachstehen. Es müssen noch andere Gründe bei ihrer Minderung mitwirken.

Als solchen Grund führt man nun auch an, dass die Evangelischen in grösserer Zahl und Quote zum Militärdienst herangezogen werden und auch freiwillig eintreten, als die Katholiken. Diese Thatsache hindere sie an häufigerer Eheschliessung und damit auch Zeugung und steigere auch ihre Sterblichkeit, indem der Militärdienst auf die Gesundheit nachtheilig einwirke.

Digitized by Google

Dem gegenüber kann zunächst die oben statistisch nachgewiesene Thatsache, dass die Evangelischen häufiger Ehen eingehen, als die Katholiken, zur Widerlegung herangezogen werden. Zweifelhaft bleibt freilich dabei immer, ob die Evangelischen nicht noch häufiger in die Ehe treten würden, wenn sie in geringerer Zahl in den Militärdienst einträten.

Ebenso zweifelhaft ist es aber, dass der Militärdienst die Geburten der Evangelischen vermindere. Thatsache ist, dass alle Garnisonstädte mehr ausserehelliche Geburten aufweisen, als Ortschaften ohne Militärbesatzung. Statistisch nachweisbar und nachgewiesen ist, dass Geschlechtsverbindungen der Militärpersonen sehr häufig ausserehelliche Geburten zur Folge haben. Was den Evangelischen also durch den häufigern Militärdienst an ehelichen Geburten abgehen möchte, das möchte wohl letzterer durch ausserehelliche reichlich decken.

Ob und in welchem Maasse der Militärdienst in Preussen auf Gesundheit und Leben nachtheiligen Einfluss übt, das ist mindestens unentschieden. Denn die blosse Statistik der Morbilität, Invalidität und Mortalität der Armee beweist noch nicht, dass alle Fälle jener Morbilität u. s. w. auch dem Militärdienst an sich in Rechnung zu stellen seien, die meisten derselben vielmehr nicht ebenso gut im Civilstande erfolgt wären. Dies gilt natürlich nur für Friedenszeiten; Kriegsdienst steigert selbstverständlich Krankheit und Sterblichkeit in der Armee und insofern trifft die Behauptung des ungünstigen Einflusses auf Leben und Gesundheit auch für die Evangelischen in Preussen zu. Der Krieg gegen Dänemark 1864, — anderweitigen Kriegsdienst hat die preussische Armee in der Periode 1858—1864 nicht gethan, — hat übrigens nur wenige Opfer an Gesundheit und Leben gefordert, und ist er ganz unerheblich für die Minderung der Evangelischen.

Thatsache ist allerdings, dass die letztern in weit stärkerer Quote Militärdienst leisten, als die Katholiken und auch die Juden. Nach der officiellen Statistik waren Ende 1864 in der preussischen Armee activ (ausser Familienangehörigen und Dienerschaft):

(Siehe die Tabelle auf folg. Seite.)

Die Militärpersonen sind in den einzelnen Provinzen nicht sämmtlich ortsangehörig, stehen vielmehr grossentheils dort nur in Garnison (woher namentlich die hohen Procentsätze der Katholiken in den protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen kommen). Beim Census werden sie aber der Provinz zugezählt, wo sie garnisoniren. Daher haben auch die Procentsätze ihre volle Geltung der Seelenzahl der Confessionen gegenüber.

Digitized by Google

in den Provinzen:	Militärpersonen			also von der Seelenzahl Procent		
	evangel.	kathol.	jüdische.	evangel.	kathol.	jüd.
Preussen	20,892	5,322	92	0,98	0,66	0,24
Posen	11,516	2,952	125	2,29	0,31	0,18
Brandenburg . .	42,610	9,486	265	1,70	14,33	0,73
Pommern	12,766	2,278	115	0,91	15,06	0,87
Schlesien	14,566	16,419	200	0,86	0,94	0,46
Sachsen	22,024	1,627	52	1,15	1,25	0,88
Westfalen . . .	6,200	6,447	54	0,84	0,71	0,32
Rheinland . . .	12,003	21,227	169	1,46	0,86	0,47
Hohenzollern . .	119	35	—	8,65	0,06	—
Jadegebiet, Militär auswärts . . .	14,668	11,658	163	8,31	9,32	100,00
Staat	157,364	77,451	1,235	1,34	1,08	0,47

Es dienen also nach obiger Uebersicht von der Gesammtzahl der Evangelischen 1,34, der Katholiken 1,08, der Juden nur 0,47 Proc. in der Armee; setzt man die Differenz des Procentsatzes der Protestanten gegen den der Katholiken und der Juden in absolute Zahlen um, so stellen die (11,736,734) Protestanten 0,26 Proc. = 30,515 gegen die Katholiken und 0,87 Proc. = 102,108 Mann gegen die Juden mehr zur Armee. Dass diese Differenz auch für die Propaganda des Protestantismus ihre praktische Bedeutung hat, lässt sich leicht nachweisen und einsehen. —

Die Vertheilung der Confessionen unter der Armee und mit ihr in den Provinzen bleibt natürlich für die Seelenzahl derselben nicht ohne Folge. Wo aus einer Provinz grösserer Abgang einer Confession durch die Recrutirung erfolgt, muss sich dieselbe Confession natürlich in der Provinz, wo der Zugang stattfindet, über den Geburtsüberschuss hinaus vermehren. Mit diesem Ab- und Zugange durch den Militärdienst lassen sich denn auch wenigstens theilweis die Differenzen erklären und ausgleichen, welche sich bei der Bilanz der Bevölkerung durch Geburtsüberschuss und Censusresultat zeigen. Da diese Bilanz die Minderung und Mehrung der Confessionen erst ganz klar stellt, so folgt sie hier statistisch für die einzelnen Provinzen durchgeführt. Es hatten 1864 gegen 1858

(Siehe die Tabelle auf folg. Seite.)

Die Evangelischen haben also nur Zugang über den Geburtsüberschuss in Brandenburg, Rheinland, Hohenzollern, Jadegebiet und beim auswärts stationirten Militär (in Bundesfestungen, Frankfurt a. M., Schleswig u. s. w.), im Ganzen 72,197 Seelen. In allen übrigen Pro-

Digitized by Google

in den Provinzen:	Geburtsüberschuss.			Mehrung beim Census.			also gegen den Geburtsüberschuss + oder —		
	Evang.	Kathol.	Juden.	Evang.	Kathol.	Juden	Evang.	Kathol.	Juden.
Preussen . .	175,710	83,914	4,644	174,091	85,180	3,789	— 1,619	+ 1,266	— 855
Posen	44,700	88,961	6,200	36,985	69,880	—2,190	— 7,715	—19,081	—8,390
Brandenburg	196,141	3,702	2,765	250,178	24,963	8,981	+54,037	+21,261	+ 6,216
Pommern . .	137,777	870	1,742	98,677	2,756	1,144	—39,100	+ 1,886	— 598
Schlesien . .	93,920	156,485	5,515	72,893	161,764	4,082	—21,027	+ 5,279	—1,433
Sachsen . . .	140,564	9,753	406	118,800	12,711	412	—21,764	+ 2,958	+ 6
Westfalen . .	57,262	53,185	1,526	55,182	43,712	812	— 2,080	— 9,473	— 714
Rheinland . .	63,220	176,307	2,797	71,918	173,322	2,444	+ 8,698	— 2,985	— 353
Hohenzollern	64	2,811	68	221	502	— 1	+ 157	— 2,309	— 69
Jadegeb., Militär ausw.[11]	— 26	—	—	9,279	8,142	112	+ 9,305	+ 8,142	+ 112
Staat	909,332	575,988	25,663	888,224	582,932	19,585	—21,108	+ 6,944	—6,078

vinzen erreicht die Mehrung noch nicht einmal den Geburtsüberschuss und summirt sich ein Abgang von 93,305 Seelen, so dass der Census ein Minus von 21,108 gegen den Geburtsüberschuss constatirt hat.

Die Katholiken weisen dagegen nur in den katholischen Provinzen Posen, Westfalen, Rheinland, Hohenzollern gegen den Geburtsüberschuss ein Minus auf, im Ganzen nur 33,848 Seelen Abgang gegen 40,792 Zugang, so dass sie sich noch um 6944 Seelen über den Geburtsüberschuss hinaus vermehrt haben.

Auffallend ist der beträchtliche Abgang der Juden. In Brandenburg, Sachsen, beim auswärtigen Militär mehrten sie sich im Ganzen um 6334 Seelen über den Geburtsüberschuss, zeigen aber dafür in allen andern Provinzen einen Abgang von zusammen 12,412 Seelen! Sie verloren also noch 6078 von ihrem Geburtsüberschusse!

Beachtungswerth ist die Anziehungskraft, welche die Provinz Brandenburg oder hauptsächlich wohl nur die erste Landes-Haupt- und Grossstadt Berlin für alle Confessionen zu haben scheint. Dieselbe hat nicht weniger als 81,514 Seelen über ihren Geburtsüberschuss gewonnen, und davon allein Katholiken 21,261. —

Mögen sich alle oben sichtbaren Differenzen bei den Provinzen durch gegenseitigen Austausch ihrer Bewohner, durch Ein- und Auswanderung im Innern des Staates erklären lassen; die Schlussdifferenz, welche sich für den ganzen Staat herausstellt, lässt sich nur durch Ab- und Zugang nach und von Aussen ausgleichen. Wenn nun der

11) Im Jadegebiet wurden 1858/64 nur 94 Geburten, dagegen 120 Sterbefälle constatirt, woher das obige Minus beim Geburtsüberschuss der Evangelischen. — Der Geburtsüberschuss des auswärts stehenden Militärs ist den Provinzen, zu denen die Regimenter nach dem Ober-Commando gehören, beigerechnet. Das Plus beim Census rührt grösstentheils von der Expedition in Schleswig-Holstein her.

Digitized by Google

Protestantismus auch noch von seinem schon an sich geringern Geburtsüberschuss 21,108 Seelen an das Ausland verloren, der Katholicismus dagegen über seinen Geburtsüberschuss 6944 Seelen von Aussen her gewonnen hat, so ist dies gewiss eine Differenz, welche von confessionellem Standpunkte aus alle Beachtung verdient.

Merkwürdig ist ferner die starke Minderung aller Confessionen in den beiden katholischen Provinzen Posen und Westfalen. Beide Provinzen haben starke Auswanderung sowohl nach andern Provinzen, als auch nach dem Auslande. Posen vierliert besonders viel wohlhabende Einwohner und unter ihnen wieder viel Juden an Berlin und andere Grossstädte. —

Wie wir bereits oben sahen, ist Preussen der Staat, in welchem die Katholiken, nächst dem Königreich Sachsen und Hessen-Homburg, am stärksten in ganz Europa sich vermehren. Mag man diese Thatsache begründen und erklären, wie man will, — das steht jedenfalls durch sie und für sie fest, dass die Katholiken in Preussen nach allen Seiten hin volle freie Entwickelung geniessen und sich über Unfreundlichkeit der Regierung oder des Volkes anderer Confession nicht beklagen können. Sie gedeihen sichtlich seit 1855 sehr gut und weit besser als früher; das zeigt sich denn auch noch in anderen Thatsachen.

Das Gedeihen einer Confession zeigt sich am deutlichsten in den Erfolgen der Sorge für ihren Cultus. Mehrung der Kirchen und der Seelsorger steht unter diesen Erfolgen obenan. Dieses Erfolges erfreut sich denn der Katholicismus in Preussen in einem Maasse, das den Erfolg des Protestantismus in derselben Richtung in dunkelsten Schatten stellt. Doch lassen wir hier wieder die officielle Statistik reden. Es hatten

in den Provinzen:	Pfarr- und Filialkirchen.				Ordinirte Geistliche, Seelsorger u. s. w.			
	1858.		1864.		1858.		1864.	
	Evang.	Kathol.	Evang.	mehr Kathol.	Evang.	Kathol.	Evang.	mehr Kathol.
Preussen . . .	656	509	8	12	705	531	—8	23
Posen	191	628	8	11	198	626	12	112
Brandenburg	2232	41	—	7	1306	46	31	5
Pommern . .	1229	15	13	—1	759	13	19	5
Schlesien . .	763	1273	11	9	853	1179	15	57
Sachsen . . .	2413	150	1	7	1670	143	—	21
Westfalen . .	316	525	13	19	391	1159	19	45
Rheinland . .	524	2084	20	140	538	2469	20	174
Hohenzollern	1	92	2	27	2	98	1	—
Staat	8325	5317	76	231	6422	6264	109	442

Digitized by Google

Ausser den Kirchen hatten die Evangelischen im Staate überhaupt 1864 noch 1113 und die Katholiken noch 2567 »andere dem Gottesdienste gewidmete Räume«.

Wir sahen oben, dass, während die Protestanten nur 76 Kirchen mehr erhielten, als 1858, die Katholiken ihre schon an sich grössere Kirchenzahl noch um 231 vermehrten! Schon 1858 zählten bei ihnen nur 1245, bei den Evangelischen dagegen 1304 Seelen auf 1 Kirche, und doch jene beträchtliche Mehrung! Während die 5,046,056 Protestanten der drei protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bei 5874 Kirchen, d. i. 1 durchschnittlich auf 860 Seelen, bis 1864 nur 14 Kirchen mehr gewonnen, vermehrten sich die 206 Kirchen der 171,045 Katholiken, obgleich 1 Kirche schon auf 830 Seelen kam, noch um 13! Dieselben hatten schon 1858 im Ganzen 202 Geistliche, 1864 aber doch 31 mehr, während die 3735 Geistlichen, d. i. 1 durchschnittlich auf 1352 Seelen, bei den Protestanten sich nur um 50 mehrten. — Im ganzen Staate stieg die Zahl der protestantischen Geistlichen = 6422, d. i. 1 durchschnittlich auf 1700 Seelen, nur um 109 bis 1864; dagegen traten in demselben Zeitraume zu den 6264 katholischen Geistlichen, d. i. 1 auf 1057 Seelen, noch 442 hinzu! —

Eine andere nicht minder bemerkenswerthe Thatsache der glücklichen Propaganda des Katholicismus in Preussen zeigt sich an dem Wachsthum katholischer Klöster und Congregationen. Dass dergleichen geistliche Institute in Preussen noch vorhanden, verlautete officiell unseres Wissens in neuerer Zeit zuerst im Jahre 1857. Das Königl. Statistische Bureau veröffentlichte damals eine nach den amtlichen Berichten der Bezirks-Regierungen aufgestellte Uebersicht für 1855 [12]). Danach sollten nur noch bestehen folgende katholischen Klöster und Congregationen für wohlthätige Zwecke, als Jugenderziehung, Kranken- und Armenpflege, Mission, Seelsorge u. s. w.: In Schlesien 9, in Sachsen 1, in Westfalen 9, in Rheinland 50, im Ganzen 69. In Posen sollten früher und zwar im Regierungsbezirk Bromberg 10 (davon 7 Mönchs- und 3 Nonnen-) und im Regierungsbezirk Posen 34 (davon 27 Mönchs- und 7 Nonnen-) Klöster bestanden haben; aus dem Nichteingehen von erforderten Berichten der Regierungen wurde aber geschlossen, dass jene Klöster nicht mehr existirten.

Anders lauten nun aber die neusten Angaben der officiellen Statistik. Danach bestehen noch in allen Provinzen mit Ausnahme der zwei fast rein protestantischen, Brandenburg und Pommern, katholische

12) Vergl. „Königl. Preuss. Staats-Anzeiger“ 1857 S. 2488 ff. und 2498 ff.

Digitized by Google

Klöster und Congregationen, und zwar weit mehr, als 1855. Stellen wir hier die officiellen Nachrichten über diese Institute für 1855 und 1864 zusammen, so sehen wir auch an ihnen den glücklichen Fortgang katholischer Propaganda. Es sind

gezählt:	Preussen.		Posen.		Schlesien.		Sachsen.		Westfalen.		Rheinland.		Hohenzoll.		Staat.	
	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.
Klöster u. s. w.	—	9	—	10	9	27	1	4	9	34	50	150	—	9	69	243
aussterbend	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	5
Mönche	—	19	—	49	52	58	—	3	86	172	151	494	—	15	289	810
Nonnen	—	128	—	85	108	360	13	31	37	563	374	1371	—	36	532	2574
Novizen männliche	—	8	—	10	2	19	—	—	11	61	28	47	—	16	41	161
- weibliche	—	32	—	14	—	143	—	15	—	243	36	370	—	—	36	817
Laien männliche	—	16	—	26	1	21	—	1	63	103	3	213	—	17	67	397
- weibliche	—	10	—	—	—	50	4	6	7	56	—	378	—	—	11	500
überhaupt männliche . . .	—	43	—	85	55	98	—	4	160	336	182	754	—	48	397	1368
- weibliche . . .	—	170	—	99	108	553	17	52	44	862	410	2119	—	36	579	3891

Als Mönche und Nonnen sind oben die Personen bezeichnet, welche Ordensgelübde abgelegt haben.

Die Anzahl der Klöster u. s. w. hätte sich hienach von 69 auf 243, die der Klosterbewohner von 976 auf 5259 gehoben! Dass dergleichen geistliche Institute im letzten Decennium in Preussen neu gegründet oder wieder eröffnet sind, ist notorisch. Mag der Fortschritt, den hier der Katholicismus gemacht, auch nicht so gross sein, wie ihn die obigen Zahlen in ihrer Differenz von 1855 und 1864 beziffern: ein Fortschritt der katholischen Propaganda in Preussen ist jedenfalls auch hier Thatsache. —

Die Fürsorge des Staates für die katholische Confession zeigt sich besonders bei dem Volksschulwesen.

Allerdings kommt nach der officiellen Schulstatistik[13]) Ende 1864 durchschnittlich 1 öffentliche Volksschule

13) S. die vom Preuss. Unterrichts-Ministerium kürzlich publicirten „Statist. Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preussen u. s. w." (Berlin 1867. Wilh. Hertz.)

Digitized by Google

erst auf 828 Katholiken, während dieser Durchschnitt sich bei den Protestanten nur auf 705 Seelen erhebt. Diese geringe Differenz hat jedoch mehr locale Gründe, namentlich auch in der Diaspora der Katholiken in den protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen. Im wichtigsten Punkte der Volksschule, im Geld- und Kostenpunkte, ist das katholische Volksschulwesen auch seitens des Staates besser gestellt als das protestantische.

Die 8204 katholischen Volksschulen zu Ende 1864 hatten 12,171 Lehrer und Lehrerinnen, die protestantischen 16,656 dagegen 24,268 Lehrer u. s. w. Deren Lehrergehälter betrugen im Ganzen hier 5,621,748, dort bei den Katholiken dagegen 2,352,330 Thlr. Diese bezogen dazu 103,206 Thlr. oder 4,39 Procent der Gesammtsumme aus Staatsfonds, die Protestanten dagegen nur 197,756 Thlr., d. i. nur 3,52 Proc. der Gehaltssumme. Die Verbesserung der Lehrergehälter in den 6 Jahren 1859—1864 betrug im Ganzen bei den Protestanten 417,272 Thlr. auf Kosten der Gemeinden u. s. w. und 28,520 Thlr. aus Staatsfonds; die katholischen Lehrer erfreuten sich einer Gehaltsverbesserung im Ganzen von 226,016 Thlr., darunter 20,905 Thlr. aus Staatsfonds. Den protestantischen Lehrern spendete also der Staat zu ihrer Gehaltsverbesserung nur 6,4, den katholischen dagegen 8,9 Procent.

Zu Schulbauten wurden 1859/64 für protestantische Schulen auf Kosten der Gemeinden und anderer Verpflichteter 6,492,316 Thlr. und aus Staatsfonds 395,292 Thlr. verwendet; bei den katholischen Schulen betrug jene Summe 3,466,958 Thlr., diese 220,641 Thlr. Der Staat steuerte also zu Schulbauten den Protestanten noch nicht 5,8 Proc., den Katholiken dagegen 6 Proc. bei.

Die Lehrergehälter betragen in den Städten für 7800 Lehrkräfte, darunter 386 Lehrerinnen, bei den Protestanten im Ganzen 2,432,192 Thlr., d. i. durchschnittlich pro Lehrkraft 311 Thlr., bei den Katholiken allerdings für 2961 Lehrkräfte, darunter 822 Lehrerinnen, nur 751,455 Thlr. oder im Durchschnitt nur 254 Thlr. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass unter den Lehrkräften der Protestanten nur 4,9, der Katholiken dagegen 27,7 Proc. Lehrerinnen sind, welche bekanntlich kaum $^1/_3$ und oft noch weniger als $^1/_3$ des Gehalts eines Lehrers beziehen. — Auf dem Lande sind in den Volksschulen der Evangelischen 16,391 Lehrer und 77 Lehrerinnen, in den katholischen Schulen 8483 Lehrer und 727 Lehrerinnen thätig. Dort beträgt also die Quote der Lehrerinnen an den Lehrkräften nur 0,5, hier bei den Katholiken dagegen 7,9 Proc. Wenn nun dort der Gehaltsdurchschnitt einer Lehrkraft 193, bei den Katholiken dagegen 173 Thlr. steht, so

Digitized by Google

sind die Lehrkräfte der letztern offenbar immer noch besser gestellt, als die protestantischen, weil eben die starke Quote der Lehrerinnen bei den katholischen Lehrkräften den Durchschnitt des Gehalts für Lehrer erhöht. Dabei soll nicht unbeachtet bleiben, dass von den Lehrkräften der Katholiken nur 24,3, von denen der Protestanten aber 32,1 Proc. in den Städten wirken, ein Verhältniss, das natürlich den allgemeinen Gehaltsdurchschnitt der Protestanten merkbar erhöhen muss. Dies wie auch das Verhältniss der Lehrerinnen zu den Lehrern lässt überall die Lehrkräfte der katholischen Schulen um so günstiger gestellt erscheinen, als bei diesen von anderer Seite noch unentgeltlich gelehrt wird, wie von Geistlichen, Kloster-Brüdern und Schwestern u. s. w. Von den oben erwähnten 243 geistlichen Körperschaften beschäftigen sich 68 ausschliesslich mit Unterricht und Erziehung. —

Auch bezüglich des höheren Unterrichts kann der Katholicismus nur ohne Grund klagen, dass er nicht »paritätisch« mit dem Protestantismus an den Staatsfonds participire. Allerdings erhebt sich seine Quote an letzteren bei den höheren Lehranstalten nicht überall auf seine Bevölkerungsquote = 37,4 Proc. der Gesammtvolkszahl; doch auch seine persönliche Betheiligung am wissenschaftlichen Studium und Staatsdienst bleibt ansehnlich unter jenem Satze, so dass sein Bedarf hier aus den Staatsfonds überall reichlich gedeckt erscheint, dies um so mehr, als ihm ja die Mitbenutzung der nicht ausschliesslich katholischen Bildungsanstalten überall freisteht. —

Digitized by Google

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.

Vom 29. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 16 S. 237.)

§. 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozessverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

II.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Vom 4. Juli 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 24 S. 415.)

Der Entwurf zu diesem Gesetze ist in diesen Jahrb. Bd. VIII S. 47 ff. veröffentlicht worden nebst den Amendements der Kommission des Abgeordneten-Hauses. Wir tragen im Folgenden nur die Abänderungen nach, welche das gegenwärtige Gesetz dem Entwurfe gegenüber aufweist.

Digitized by Google

Abschnitt I. „Von Errichtung der Genossenschaften“ ist mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen zum Gesetz erhoben. S. die Anträge in den Anm. zu Bd. VIII S. 47 ff.

Abschnitt II. „Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter u. s. w.“

§. 9 hat jetzt folgende Fassung: Das Rechtsverhältniss der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmässig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmässig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 12 lautet: Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne dass diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

Abschnitt III. „Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.“

§. 27 lautet: Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbusse bis zu 200 Thalern verwirkt.

Digitized by Google

§. 31 hat folgenden Zusatz: Die Generalversammlung muss sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem grösseren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Abschnitt IV. „Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter."

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluss der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35 Al. 1 nach der Kommissionsfassung, s. Anm. 17 a. a. O.; Al. 2 statt „Bezirksregierung": höheren Verwaltungsbehörde.

§. 36 in der Kommissionsfassung, s. Anm. 18 a. a. O.

§. 37 ebenso, s. Anm. 19 a. a. O.

§. 38 Al. 3 hinter „festgesetzten Gründen": sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

§. 39 Al. 3 von „auch wenn" bis „vermindert hat" fällt fort.

Abschnitt V. „Von der Liquidation der Genossenschaft."

§. 47 ad b. „einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden" fällt fort. Von §. 50 an lautet der Abschnitt V des Gesetzes folgendermassen:

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch ausser dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt

Digitized by Google

sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52. Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, dass der Schlussvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniss der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluss fasst, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, dass derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und dass dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniss zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniss in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluss des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erlässt hierauf den Beschluss, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluss in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefasst.

Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniss zu setzen.

Digitized by Google

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmässigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne dass die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beiträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maassgabe zur Anwendung, dass an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen ausser Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62. Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI. „Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter“. (§. 63—65 unverändert.)

Abschnitt VII. „Schlussbestimmungen“ lautet so:

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2. §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Digitized by Google

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

III.

Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe.

Vom 8. Juli 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 23 S. 406.)

§. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, ist aufgehoben.

§. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

Digitized by Google

§. 4. Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maassgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniss zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Digitized by Google

Litteratur.

I.

Die Kunst der Besteuerung von **M. Eisenhart**, a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle. Berlin 1868. Kortkampf. 216 SS.

Die Finanzcalamitäten der heutigen Staaten, welche in der Fülle der politischen Action sich bewegen, sind bekannt, ebenso aber auch die steigende Unzufriedenheit der Völker mit der heutigen Finanzwirthschaft und die immer mehr sich herausstellende Unfähigkeit der Regierungen, das unheimlich anwachsende Uebel zu bessern. Während man in der Praxis vielfach düsteren Katastrophen entgegentreibt, wird man im Gebiet der Theorie zu glauben geneigt, entweder dass das, was den Gegenstand der modernen Finanzkunst ausmacht, nämlich die Steuerfähigkeit nach Massgabe des sog. reinen Einkommens, gar nicht existirt, oder dass diese Kunst an ihrem Gegenstande in höchst fehlerhafter und verderblicher Weise ausgeübt wird.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift bekennt sich zu der letzteren Ansicht; ihm ist die bisherige Wissenschaft vom Finanzwesen „ein charakterloses Gemächte, wenig befähigt, dem Berufe dieser Zeit zu dienen, den modernen, den sittlichen Staat, den sie mit allen ihren Sympathieen umfasst hält, in's Leben zu rufen", und er hält dafür, „dass Steuern nicht länger jenen Haufen bilden dürfen, der von den widersprechendsten Gesichtspunkten getragen, selbst dem Staatshaushalte statt des elastischen Spielwerks harmonischer Triebkräfte nur ein unbehülfliches und knarrendes Gestänge zur Verfügung stellt". Also radicale Verbesserung der Wissenschaft, wie der Praxis! Sehen wir zu, wie weit der Verfasser der von ihm gestellten Aufgabe gerecht geworden ist.

Die Schrift lässt sich in einen allgemeinen theoretischen und in einen praktischen Theil zerlegen. In dem ersten Theil, welcher von der „Idee der Besteuerung" handelt (1. Buch), wird zunächst gegen diejenigen polemisirt, welche in der Steuer nur eine atomistische Bezahlung von Staatsemolumenten, gleich dem Kaufpreis eines gemeinen Verkehrsgutes, erblicken, und als Grund des Besteuerungsrechtes vielmehr das obrigkeitliche Recht des Staats bezeichnet, mit welchem der Anspruch auf die Mittel zu seiner Ausübung von selbst gegeben sei; sodann wird das herrschende „dingliche" Steuersystem, d. h. die Besteuerung der objectiv aus den drei Productionsfactoren Natur, Capital und Arbeit, hervorquellenden Einkommens, als unsittlich und die Idee des persönlichen Daseins verletzend verworfen, und

Digitized by Google

dagegen das „persönliche“ Steuersystem befürwortet, dessen Wesen in der Hauptsache darin bestehen soll, dass es nur die positiven, nicht auch die negativen Bestandtheile des Einkommens trifft, d. h. nur das freie Einkommen, „welches für die freien, sittlichen Lebenszwecke der Person verfügbar bleibt, darunter auch für den Staatszweck“. — In dem zweiten Theile wird nach einer cursorischen und im Ganzen verwerfenden Besprechung der bestehenden directen Productionssteuern (2. Buch) die allgemeine Einkommensteuer im Wesentlichen nach dem neueren englischen Muster als die einzig normale Steuer für ausserordentliche Staatszwecke und für den ordentlichen Bedarf der Gemeinden erklärt (3. Buch), und sodann zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs ein rationell ausgebildetes System von directen und indirecten Verbrauchssteuern, endlich behufs Belegung derjenigen Einkommenstheile, welche nicht zur Consumtion verwandt werden, eine Capitalisirungssteuer auf zurückgelegten Einkommenserwerb empfohlen (4. Buch). Es ist also, wie man sieht, den Grundzügen nach das englische Steuersystem, welches der Verfasser seinen Ausführungen zu Grunde legt, nur dass er die darin befolgten Grundsätze mit deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vielfach anders angewandt wissen will. So ist er insbesondere, seiner Idee der persönlichen Steuer gemäss, für die Befreiung der nothwendigen Unterhaltsmittel, dagegen für die Besteuerung aller wichtigen Entbehrlichkeiten, so der künstlichen Getränke, Gewürze und verwandten Reizmittel, der Bekleidung, der Vergnügungs- und Bequemlichkeitsartikel, wie sie in England bereits grossentheils besteuert sind, wohin er aber auch die Gasthäuser, Restaurationen und Ressourcen, Theater, Leihbibliotheken und dergleichen hinzugefügt haben möchte. —

Dies im Wesentlichen der Inhalt der Schrift, welche, mit Wärme und Sachkenntniss geschrieben und den gewissenhaften Eifer eines um das Wohl des Volkes ernstlich besorgten Mannes auf jeder Seite bekundend, einer eingewurzelten occupatorischen und plusmachenden Finanzkunst den Krieg erklärt und dieselbe durch folgerichtige und allseitige Anwendung eines correcteren Princips, der persönlichen Steuer, ersetzen will. So sehr wir in jener Hinsicht dem Verfasser unsere Anerkennung zollen müssen, so können wir doch mit seinem persönlichen Steuerprincip und dessen Anwendung nicht einverstanden sein.

Zu bedauern ist vorerst, dass Verf. auf die neueste Kritik der herrschenden Wirthschaftstheorie, auf welcher bekanntlich das moderne Finanzwesen ganz und gar beruht, keine Rücksicht genommen hat; dies verleiht seiner Schrift einen etwas veralteten Anstrich und hat der Gründlichkeit seiner Ausführungen, die ohnedies wenig durch literarische Bezugnahmen gefördert werden, nur erheblichen Abbruch thun können. Von einer Prüfung der praktischen Lehrsätze über Einkommen, Preis, Productionsmittel u. s. w., ohne welche eine Prüfung der daraus abgeleiteten Finanztheorie stets in dem alten Kreise sich drehen wird, findet sich keine Spur; Verf. operirt vielmehr in der unbefangensten Weise mit den alten Begriffen und Begriffscombinationen, die sich bekanntlich wie weiches Wachs beliebig kneten und zu willkürlichen Folgerungen gebrauchen lassen. Er hat daher zu gewärtigen, dass ihm, vom Boden seiner Theorie aus, dieselben Einwände entgegengehalten werden, die er gegen das „dingliche“ Steuersystem vorführt. Wir

Digitized by Google

wollen hier nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Ist es wirklich richtig, dass der Preis durch die Productionskosten bestimmt wird, dann müssen sich auch die Unkosten der Staatsregierung, als Generalkosten der Production, auf alle Waaren gleichmässig vermöge eines nothwendigen wirthschaftlichen Ausgleichungsprocesses repartiren und die ausschliessliche Besteuerung der vermeintlichen Entbehrlichkeiten ist rein formell und in der Sache illusorisch; dann sind wirklich alle alten Steuern gut, weil bei ihnen der viele individuelle Störungen und Verluste bewirkende Ausgleichungsprocess bereits überstanden ist, und alle neuen Steuern, insbesondere alle Steuersystemreformen, ein Uebel. Sodann, in engerer Beziehung, worin liegt denn die Garantie, dass nicht auch Verbrauchssteuern abgewälzt werden? Wenn z. B. die Branntweinaccise nur mehr den Grossbetrieb des Branntweins entwicklungsfähig lässt, liegt darin nicht der Beweis, dass die Consumenten auf die Production reagiren und folglich die Production es eigentlich ist, welche die Steuerlast zu bewältigen hat? · -

Doch sind dies Fragen, welche die Anhänger der alten Theorie unter sich selbst auszumachen haben; unsere Polemik ist auf einen anderen und wichtigeren Punkt gerichtet. Verf. vertritt die sittliche Idee der Besteuerung und will durch dieselbe die sittlichen Anforderungen des menschlichen Daseins gewahrt wissen. Vollkommen einverstanden. Allein mit der blossen Sittlichkeit kommt man im Staatsleben nicht weit; sie wird leicht zur Phrase und Täuschung, wenn sie nicht im Recht ihren Halt findet. Man wird kein vollgültiges, mit der Staatsidee verträgliches Steuer- und Finanzsystem ausfindig machen, wenn man ihm nicht feste, positive Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze zu Grunde legt. Dieses entscheidende Criterium einer wahrhaft rationellen Finanzkunst hat sich der Verf. offenbar nicht klar gemacht, denn es fehlt dem positiven Inhalte seiner Schrift an aller rechtlichen Begründung. So leitet er die Steuerpflicht einfach daraus ab, dass Zweck und Mittel „correlate Begriffe“ seien; während es doch einen grossen Unterschied macht, ob ein Volk Steuern zahlt, weil es sich selbst regiert, oder weil es regiert wird, so dass die positive Steuerpflicht jedes Volkes sich wesentlich nach seiner Verfassung richten muss. — So will er das sog. freie Einkommen zur Steuerquelle machen, einen Begriff, den wir überhaupt nicht billigen können, weil er die rechtlich constituirte Einheit der persönlichen Individualität nach willkürlichen Gesichtspunkten zerreisst, am allerwenigsten aber im Gebiet der Finanzen, wo begreiflicher Weise die strengste Beobachtung der Rechtsbegriffe geboten ist. Dieses freie Einkommen hat aber durchaus keinen rechtlichen Charakter, sondern ist etwas rein Factisches, von der bunten Manichfaltigkeit der individuellen Besonderheiten Abhängiges, und darum vom Finanzrecht gar nicht zu erfassen; wogegen die sog. dinglichen Steuern doch den Vorzug haben, dass sie sich, wenigstens in der Ausführung, an das rechtlich fundirte und darum auch rechtlich erkennbare Einkommen halten. — Ebensowenig entspricht es der Rechtsidee, die Bestreitung des Staatsbedarfes auf die für Ueberflüssigkeiten bestimmten Privatfonds anzuweisen. Uns scheint eher das Gegentheil das Richtige. Denn der Staat kann den Einzelnen die nothwendigen Bedingungen ihrer Existenz vorschreiben; hier muss Ordnung und Einheit herrschen, weil Alle davon ergriffen werden. Was darüber hinausgeht, entzieht sich in freien Gemein-

Digitized by Google

wesen der Herrschaft des Staats und giebt der Entfaltung der Individualität Spielraum. Der Staat herrsche in seiner Sphäre, aber er stelle sich nicht zwischen das Individuum und den Genuss und den Ausbau seines Daseins. Von hier aus erscheint die der vagen Humanität des Zeitalters so anstössige, angebliche Vertheuerung des nothwendigen Unterhalts durch Staatsauflagen in einem anderen Lichte und jedenfalls annehmbarer, als der Vorschlag, Lakaien und Staatsbeamte, Tänzerinnen und öffentliche Lehrer, Tivolis und Unterrichtsanstalten aus demselben Fonds bezahlen zu lassen. — Nicht minder widerspricht die Smith'sche Gleichheit der Besteuerung des reinen Einkommens Aller, d. i. der Communismus zwischen Staat und Volk der Rechtsidee, denn die authentische Gleichheit ist der Tod des Rechts, welches vielmehr, weil es Herrschaftsverhältnisse constituirt, unausbleiblich das Moment der Ungleichheit in sich trägt. — Auch besitzt der Staat nicht das Recht, die ohne Zweifel von positiven Rechtsgrundsätzen getragene Werthordnung der Dinge einseitig zu durchkreuzen und sich so mit seiner eigenen Ordnung in Widerspruch zu bringen; wäre die Smith'sche Werthlehre nicht so gänzlich aller positiven Grundsätze ledig, so könnte man gewiss nicht auf den Gedanken kommen, gerade an den freien Consum der Bevölkerungen die Zwangslast des Staatsbedarfs anzuhängen. Auf deutschem Boden, wo viel mehr universale und wahrhaft freie Lebensanschauung herrscht als anderwärts, würde man sich, des sind wir überzeugt, einer Realisirung der Besteuerungsideen des Verf. auf's Entschiedenste widersetzen.

Um nicht zu lang zu werden, brechen wir hier ab, obgleich wir über die berührten und über andere damit zusammenhängende Fragen noch viel zu sagen hätten. Es versteht sich von selbst, dass unser freimüthig dargelegter Dissens den Werth des interessanten und anregenden Buches nicht mindert; vielleicht steht zu hoffen, dass die hier gegebenen Fingerzeige den strebsamen und kenntnissreichen Verf. auf eine exactere Bahn seine Studien leiten, als sie auf dem Boden der Smith'schen Theorie möglich ist, was wir im Interesse der Wissenschaft mit Freuden begrüssen würden.

Rr.

II.

Vergleichende Statistik über die Real- und Productionswerthe der Landwirthschaft, der Montan-Industrie, der Verkehrs- und Kommunikations-Anstalten, dann Erörterung des Staatshaushaltes im österreichischen Kaiserstaat. — Von **Filunger.** Wien 1868.

Der Herr Verfasser hätte seinem Werke das Motto vorsetzen sollen: „Zahlen um jeden Preis", denn fast jeden Abschnitt des über Landwirthschaft handelnden und umfangreichsten Theils muss er damit einleiten, dass brauchbare statistische Erhebungen allerdings nicht vorliegen; wolle man dennoch Zahlenangaben haben, so müsse man zu Conjecturen seine Zuflucht nehmen, und dies thut der Verf. in jedes Maass überschreitender Weise. Wir müssen es als einen Hauptvorzug der Arbeit anerkennen, dass meist vorweg zwar indirect, aber in für jeden Statistiker hinreichend klarer Weise

Digitized by Google

eingestanden wird, dass die angegebenen Zahlen einen statistischen Werth nicht beanspruchen können. Das unglückselige Streben, Alles mit Ziffern zu belegen, kommt aus Frankreich zu uns herüber, und die Agrarstatistik ist das Feld, auf dem nach Mor. de Jonnés Vorgang der Conjecturalstatistik, wenn dieser Ausdruck nicht zu edel, der beliebteste Tummelplatz geschaffen ist. — Allerdings existirt in Oesterreich keine brauchbare Erhebung über die Ausdehnung der mit den verschiedenen Früchten bestellten Fläche, noch weniger der Erträge; gleichwohl finden wir in dem in Rede stehenden Werke die speciellsten Angaben darüber und aus ihnen ist dann weiter der Gesammtwerth der Bodenproducte, wie des productiven Landes berechnet. — Die officielle Viehstatistik ist als unrichtig bezeichnet und z. B. eine Erhöhung der darin angegebenen Zahl der Schafe um nicht weniger als 20 % für nöthig gehalten. Dies schreckte aber den Verf. nicht davon ab, den Ertrag an Milch, Fleisch, Fett, Häuten u. s. w. in Pfunden und Gulden anzugeben. — In ähnlicher Weise wird weiter verfahren, auf die unsichersten Angaben die weitgehendsten Schlüsse zu bauen und ohne befriedigende, sachverständige Begründung.

Werthvoller ist der folgende Theil, welcher die Montan-Industrie behandelt, doch vermisst man oft die Quellenangabe. Auch hier wird versucht, durch Schätzung das in der Montan-Industrie beschäftigte Kapital zu bestimmen. — Der Verf. benutzt die gefundenen Zahlen, um durch Vergleichung mit andern Ländern die Nothwendigkeit eines Zollschutzes für die österreichische Eisenindustrie darzuthun und die bisherigen Regierungsmassregeln in Bezug auf Eisenbahnbau und Industrie einer scharfen Kritik zu unterziehen, wobei er zu denselben Resultaten wie die wiener Handelskammer gelangt. —

Der dritte Theil behandelt die Strassenanlagen, die Eisenbahnen, deren Kapitalsaufwand und Bruttoeinnahmen, den Dampfschiffsverkehr, wie das Post- und Telegraphenwesen. Es ist darin viel werthvolles Material zusammengetragen und in übersichtlicher Weise verarbeitet. Der Verf. ist hier offenbar allein in seinem Elemente und hätte sich auf diesen Theil beschränken sollen.

Als IV. Gruppe ist der Staatshaushaltsetat Oesterreichs nach dem Voranschlage pr. 1865 angefügt. — J. C.

Digitized by Google

Miscellen.

I.

Ueber die Handelsbilanz.

Von F. Guth, k. k. Finanzrath in Prag.

Nach der Ansicht der meisten Nationalökonomen ist die Frage über die Handelsbilanz erledigt und sind die Acten hierüber geschlossen. Man hält hiernach den Begriff der Handelsbilanz für unreell und die vermeintliche Gunst oder Ungunst derselben für Etwas, das keinen Sinn hat. Mit dieser Abfertigung ist jedoch die Frage nicht erschöpft, auch nicht nach allen Gesichtspunkten erfasst.

„Allenthalben", sagt Soden, „sieht man, dass die Regierungen ängstlich über die H.-B. wachen, selten aber die wahren Mittel anwenden, den Nationalreichthum zu erhöhen. Befolgt ein Volk genau die Gesetze der Nationalökonomie, strebt es, die Werthschaffung auf den höchsten Punkt zu treiben, d. i. in dem grösstmöglichen Maasse und höchst möglicher Vollkommenheit Alles hervorzubringen, was es den Naturgesetzen nach nicht wohlfeiler vom Auslande beziehen kann, dann mag dasselbe über seine Handelsbilanz ganz beruhigt sein."

Und Hume, Essay of Money: „Keine Regierung braucht eine ungünstige Handelsbilanz zu fürchten, die mit Sorgfalt ihr Volk und ihre Manufacturen bewahrt."

Aber gerade damit wird ein Unterschied zwischen günstiger und ungünstiger H.-B. zugestanden; denn wenn ein Volk, das bei sich die Gesetze der Nationalökonomie folgerecht handhabt, von der H.-B. nichts zu befürchten hat, so ist dies doch offenbar bei fehlerhafter Organisation seiner Wirthschaft der Fall, und es wirft sich die Frage auf, worin die hierdurch angeregten Besorgnisse bestehen? Die Art der Begründung jenes kategorischen Abspruchs über das Wesen und die Bedeutung der H.-B. rückt diese Frage wieder in den Vordergrund, und ihre Lösung gewinnt mit dem Verkehrsleben an Wichtigkeit. Ist die H.-B. ein isolirter Nachweis der unter den obwaltenden Verhältnissen günstigsten Abwicklung des internationalen Verkehrs und als solcher ein blosser Anzeiger der volkswirthschaftlichen Entwicklung, eine Wirkung derselben, deren Tragweite in der Ursache Maass und Ziel hat, oder wirkt sie gleichzeitig und in welcher Richtung auf die Volkswirthschaft zurück? Dies sind Fragen, zu deren Erörterung wir es unternommen haben, nachfolgend einige der, wie wir glauben, noch unent-

Digitized by Google

deckten oder doch nicht genugsam beachteten Seiten der H.-B. näher zu beleuchten.

Die H.-B. ist das Verhältniss der Forderung zur Schuld zwischen zwei mit einander verkehrenden Staaten.

Man theilt sie in eine ungünstige und günstige ein, und für beide Arten besteht eine doppelte Auffassung. Nach der einen ist die H.-B. ungünstig, wenn die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, umgekehrt ist sie günstig; nach der andern ist sie ungünstig, wenn die Forderung des Auslandes mit Baarschaft beglichen werden muss, widrigens ist sie günstig.

Wohnte dem Begriff der H.-B. in dieser doppelten Auffassung Reellität inne, so müsste in der Ungunst derselben für den betreffenden Staat ein Nachtheil, in ihrer Gunst ein Vortheil liegen, und Beides müsste im Wesen der H.-B. begründet sein, diese wäre ein ausnahmsweises Ergebniss des internationalen Handels andern Unternehmungszweigen gegenüber. Fassen wir die ungünstige H.-B. als Ueberschuss der Ein- über die Ausfuhr und diese als Verlust des Inlandes auf, so leuchtet ein, dass ein solcher nicht aus dem Wesen des Handels hervorgeht. Der Ueberschuss der Schuldforderung des Auslandes über das inländische Guthaben gründet sich auf kaufmännische Transactionen oder nicht. Nun ist der Handel eben nur fortgesetzter Tausch, der unter beiderseitiger Voraussetzung eines Gewinnes vor sich geht; der Handelsmann bringt in dem Erlös für seine Erzeugnisse das Einlagskapital mit einem Ueberschuss heraus, ein Erfolg, den der Betrieb des internationalen Handels thatsächlich documentirt. Hat aber Concurrenz den Ausgleich der Gewinne, den sie in allen Unternehmungszweigen anstrebt, durchgesetzt, so ist der Gewinn desjenigen, der mit aufgekaufter Waare fremde Märkte bezieht, nicht grösser und nicht kleiner, als derjenige des Gewerbsmannes, der für den Localmarkt producirt, oder des Fabrikanten, der seine Artikel im Auslande vertreibt. In dem durchschnittlichen Ueberschuss über die Handelskosten muss daher auf Dauer ein solcher der Werthe der Einfuhr gegen jene der Ausfuhr enthalten sein. Der ausführende Handelsmann muss im Preise der exportirten Waaren neben dem Ersatz der Kosten noch einen Unternehmungsgewinn ziehen. Ist der Preis der Waare im Lande 1, der Gewinn bei der Ausfuhr x, so ist der Marktpreis derselben ausser Landes am Verkaufsorte $1+x$, die Ausfuhr ist daher um x geringer als die Einfuhr. Einzelne Verluste, die unter den Wechselfällen des auswärtigen Handels unvermeidlich sind, gleichen sich gegen Extragewinne in längern Zwischenräumen aus und festigen die Regel, welche einen Ueberschuss ergibt [1]). Ein Vorwiegen der ausländischen Forderung gegen das inländische Guthaben oder ein Ausfall kann daher aus der regelmässigen Abwicklung des internationalen Handels nicht resultiren, und die in diesem Sinne aufgefasste Lehre

1) Der Nachweis eines Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr beruht übrigens häufig auf Täuschung, weil die Waare bei der Einfuhr wegen des Eingangszolles zu niedrig, bei der Ausfuhr dort, wo Ausfuhrprämien bestehen, zu hoch declarirt wird. Zudem sind viele ausgehende Güter Commissionsgüter und kommen oft unverkauft zurück. Auch ist in den Ausfuhrstabellen der Abfluss an Baargeld nicht enthalten, und ihre Nachweisungen sind, abgesehen von ihrer sonstigen Unzuverlässigkeit, deshalb schon unsicher, weil sich die Werthe ändern. Schliesslich fehlt darin der Nachweis über den Ertrag von Diensten, die ein Volk dem andern leistet.

Digitized by Google

von der Handelsbilanz erscheint, mit forschendem Blick verfolgt, als ein im Nebel zerrinnendes Phantom [2]). Die Lehre von der Handelsbilanz ist umgekehrt wahr, der Handel ist um so vortheilhafter, je mehr der Tauschwerth der Einfuhren denjenigen der Ausfuhren übersteigt. Eben so wenig liegt darin ein Nachtheil für den Einzelnen, wenn die Begleichung des ausländischen Saldo mit Baarschaft erfolgt. Je nach den Marktverhältnissen ist bald die Zahlung mit Waaren, bald mit Baarschaft angezeigt, der Schuldner folgt bei der Wahl nur seinem Interesse. Die Grenze, über die hinaus die Baarzahlung unterbleibt, ist erreicht, wenn die Waare bei Entblössung des Geldmarktes so fällt, dass es gleichgiltig ist, mit ihr oder im Baaren zu bezahlen. Am Ende erfolgt die Zahlung immer in Waaren oder in Dienstleistungen, für welche man das benöthigte Geld kauft, ohne Rücksicht der Titel, auf welchen die einzelnen Forderungen beruhen. Die Rückwirkung des auswärtigen Handels auf die Volkswirthschaft ist allerdings nicht gleichgiltig; die Art seines Betriebs hängt jedoch nicht von der Willkür der Einzelnen, sondern von dem Standpunkt der Volkswirthschaft ab. Diese, nicht den Handel klagt an, wenn letzterer auf die materielle Wohlfahrt bei einem Volke minder vortheilhaft refluirt, als bei einem andern.

Das Inland kann aber in der Zeit mehr Waaren bezogen haben, als mit der Einfuhr in einer Periode gedeckt werden können, es kann Creditkäufe abschliessen, oder baare Anleihen machen. Die Tilgung der also anwachsenden Schuld wird zumeist auf den internationalen Handel verwiesen; der Gesammtbetrag nimmt die Form eines Wechsels an, den der Inhaber ohne Rücksicht der Rechtstitel, auf welchen die einzelnen Bestandtheile der Wechselsumme beruhen, am Verfalltage zur Zahlung präsentirt. Handel kann den Credit nicht entbehren, ihn entziehen, heisst den Handel in Fesseln schlagen; Credit gleicht der Verlängerung des Hebelsarms der Kraft, der, da man mit ihm weiter reicht, als mit Tausch oder Baarzahlung, die Handelsoperationen und hiemit die Ueberschüsse vermehrt. Anleihen werden zu productiven Zwecken oder zum unproductiven Verbrauch aufgenommen. Für den Unternehmer sind sie Kapitaleinlagen, die er aus seinem Geschäfte mit Gewinn herausbringt. Wer zum blossen Genuss Anleihen macht, die er von seinem Einkommen zurückerstatten kann, tritt nach der Rückzahlung in den frühern Vermögensstand zurück, und inzwischen hat sich seine wirthschaftliche Lage nicht verschlimmert. Unproductiver Verbrauch, wobei der Vermögensstamm angegriffen wird, gehört übrigens zu den isolirten Erscheinungen; nur Einzelne verschwenden und enden mit der Insolvenz, Völker dagegen sind sparsam. Für die Vernichtung von Kapital durch sterile Consumtion geht daher durch Vermehrung Ersatz zu. Auch stösst der Credit

2) Nichts ist nach Adam Smith's Ansicht thörichter, als die ganze Doctrin von der Handelsbilanz. „Eine Nation kann," wie er versichert, „einen grössern Werth einführen, als sie vielleicht in fünfzig Jahren zusammen ausführt, das Gold und das Silber, die während dieser Zeit in's Land kommen, können sofort wieder ausgeführt werden, die circulirende Münze kann allmählig schwinden, verschiedene Geldsurrogate können an ihre Stelle treten, und selbst die Schulden, die ein Land bei den mächtigen Nationen contrahirt, mit denen es in Handelsverbindungen steht, können wachsen; und doch kann der wirkliche Reichthum des Landes, der tauschbare Werth seines Bodens und seiner Arbeit während derselben Periode im grössern Verhältniss zugenommen haben."

Digitized by Google

in der ausgekannten Zahlungsfähigkeit auf unüberschreitbare Grenzen. — So weit sich das Verhältniss zwischen „Haben und Soll" zweier Staaten auf den Credit basirt, fällt seine Wirkung für den Einzelnen mit demjenigen zusammen, das sich auf die kaufmännischen Operationen gründet.

Die H.-B. hat daher nicht vom Standpunkte der Privat-, sondern der Volkswirthschaft Reellität. Dies widerspiegelt sich in dem Verhältnisse zweier Staaten, in deren einem die Edelmetalle Neigung zum Einströmen, in dem andern zum Ausströmen haben. Beide sind mit Privatunternehmern zu vergleichen, wovon der eine zu Nothverkäufen seiner Erzeugnisse gedrängt wird, der andere aber den günstigen Moment zum Absatz abwarten kann. In dem einen wird die Arbeitskraft vergeudet, der Grund und Boden entwerthet. Die von der Apropriation lebenden Mittelspersonen nehmen eine steigende Quote des Products vorweg, Kapitalgewinn und Zinsfuss sind hoch mit der Tendenz zum weitern Steigen, der Geldwucher blüht; in dem andern sind Arbeit und Grund und Boden hoch im Preise. Da der Produzent in der Nähe des Consumenten steht, so vermindert sich die Quote des Händlers, Profitsatz und Zinsfuss nehmen ab mit der Tendenz zum weitern Sinken. Die Drohnen in dem Bienenkorb, welcher die Volkswirthschaft darstellt, verschwinden.

Die reelle H.-B. spricht sich, jenachdem sie günstig oder ungünstig ist, in dem grössern oder geringern Vortheil, mit dem das Land den auswärtigen Handel betreibt, und in der Neigung der Edelmetalle zum Ein- und Ausströmen aus. Man kann ihr gegenüber das Verhältniss des inländischen Guthabens zu der ausländischen Forderung als nominelle H.-B. bezeichnen. Die reelle, auf der Organisation der Volkswirthschaft beruhend, ist nachhaltig, die nominelle vorübergehend, diese wird von jener beeinflusst, nicht umgekehrt. Die nominelle H.-B. mag zeitweise noch so ungünstig sein, sie wird sich nachhaltig doch vortheilhaft stellen, wenn die Stützen aufrecht stehen, auf denen die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen beruht[3]).

Die unvermeidlichen Schwankungen des internationalen Handels unterhalten einen steten Wechsel zwischen Ebbe und Fluth, Entleerung und Ueberführung des Geldmarktes, wonach sich die Zahlung bald mit Waaren, bald mit Baarschaft als vortheilhaft herausstellt, jedoch mit Opfern verbunden ist. Im erstern Falle werden je nach der Grösse der auswärtigen Forderung die Waaren im Inlande vertheuert, im Auslande entwerthet, im letztern steigt im Lande der Preis der Geldnutzung und fällt die Waare, die man dann verschleudern muss, um Geld zu beschaffen. Immer hat die schlechte reelle H.-B. zur Folge, dass der Inländer im Austausch seiner Producte weniger Arbeit erhält, als er hingibt.

Die Opfer welche die Ungunst der nominellen H.-B. dem Lande auferlegt, stehen im umgekehrten Verhältnisse zu der Macht desselben, über fremde Edelmetalle zu verfügen, und im geraden zu der verglichenen Grösse

3) Carey hält die reelle H.-B. vor Augen, indem er in seiner Socialwissenschaft (Bd. II S 600) sagt: „Demnach können wir leicht begreifen, weshalb der Reichthum und die Macht in jenen Ländern so rasch wachsen, die eine günstige H.-B. haben, wodurch ein beständiges Einströmen der Edelmetalle verursacht wird; während diejenigen, welche stets eine Bilanz gegen sich haben, wodurch ein beständiges Ausströmen dieser Metalle verursacht wird, so sehr sinken."

Digitized by Google

der Schuldforderung. Je hervorragender die Industrie, je wohlfeiler, qualitätmässiger und mannigfaltiger, daher absetzbarer die einheimischen Erzeugnisse, desto weniger Opfer bedarf es, um die Ungunst der nominellen H.-B. zu verwinden. Die Waaren, mit denen die Schuld bezahlt wird, werden noch mit Gewinn oder unfühlbarem Verlust abgesetzt, und ebenso wird das dem Lande entzogene Metallgeld zurückgeschafft. Die Macht zur Aufrechthaltung des Verkehrs mit der Welt wächst mit dem Zuwachs des einheimischen Verkehrs, wie die Kraft der Verdauung und der Assimilation im geraden Verhältniss zu der Organisation.

In vorstehender Erörterung liegt zugleich die Antwort auf die Frage, ob und inwiefern die H.-B. den Preis der Geldnutzung beeinflusst. Die nominelle H.-B., sofern sie die Ein- und Ausfuhr der Münze vermehrt, afficirt nur den Discont, nie den mittlern Zinsfuss, der sich stets nur aus den innern Zuständen der Volkswirthschaft herausbildet. Auf den mittlern Zinsfuss nimmt nur die Organisation des Güterlebens Einfluss, wonach sich die Edelmetalle zum Ab- oder Zufluss neigen. Kapitalverluste, selbst wenn sie zahlreiche Bevölkerungsclassen treffen, schmälern oder erschöpfen für eine gewisse Zeit nur das Einkommen und halten die Accumulationskraft zurück. Sie können äussersten Falls selbst den Kapitalstock angreifen und dadurch die Quellen des Einkommens verengen; so lange jedoch die Grundsäulen naturgemässer Entwicklung der Volkswirthschaft aufrecht stehen, werden sie kein Rückschreiten verursachen, neuer Zufluss aus noch offenen Quellen des Erwerbes und Ersparnisse werden die durch Unfälle gerissenen Lücken verschwinden und ausfüllen helfen. Grossen Kapitalverlusten gegenüber, wenn sie auch Einzelne zu Grunde richten, kann das Gemeinwesen noch voranschreiten, und wenn dem Lande eine fühlbare Menge von Edelmetallen entzogen wird, die Neigung derselben zum Einströmen gar wohl noch bestehen. Fest steht der Satz, dass, so lange diese Neigung vorherrscht, der aus welchem Grunde immer erfolgende Abfluss des Geldes nur die Wirkung hat, den Discont zu steigern, dass aber die habituelle Tendenz der Edelmetalle zum Ausströmen Wirkung einer Organisation der Volkswirhaft ist, welche die Nothwendigkeit mit sich fuhrt, Rohproducte auszuführen und Fabrikate einzuführen, was den Zinsfuss in die Höhe treibt. Noch nie ist ein voranschreitendes Volk durch Kapitalverluste verarmt, noch immer hat es sich davon schnell erholt. Die Welt hat dies an England erfahren, das in den Napoleonischen Kriegen seine Subsidienzahlungen in Waarenform bewerkstelligen konnte[4]). Kapitalverluste gleichen Verwundungen, die der gesunde Organismus des Körpers heilt. Sie gehen wie acute Krankheiten an ihm bald schnell, bald langsam, aber immer spurlos vorüber.

Neigung der Edelmetalle zum Einströmen.

Edelmetalle sind das vorzüglichste, durch Nichts zu ersetzende Tauschwerkzeug. Dort, wo ihr Vorrath im Verhältniss zu dem Umfang des Ver-

4) England wurden durch den Bau von Eisenbahnen von 1845 — 1847 77 Mill. Pfd. Sterl. entzogen. Hiezu wurden 1846 für Getreide 140 Mill. Thlr. ausgeführt. „Diese Thatsache hat ihren Einfluss auf den Discont geäussert, welcher auf den englischen Geldmärkten mitunter noch über das Verhältniss hinaus gesteigert wurde, in welchem sich der Zinsfuss erhöht hat."

Digitized by Google

kehrs am reichlichsten, ist auch ihr Umlauf am lebhaftesten, die Wirksamkeit der Productivmittel am grössten, die Ansammlung des Kapitals am raschesten. Nichts ist daher wichtiger, als die Zustandbringung von Bedingungen, unter welchen die meiste Münze zu dem Weltwerth der Edelmetalle circulirt.

Die Waaren werden in Gegenden ausgeführt, wo ihnen der günstigste Markt eröffnet ist. Darum gehen die Rohproducte in die Manufacturstaaten, und ihnen folgen aus demselben Grunde die Edelmetalle der neuen Productionsländer. Die Rohproducte werden als Waare, die Edelmetalle als Kaufmittel verschickt, jene, um in Geld, diese, um in Waaren umgesetzt zu werden. Die Edelmetalle streben dahin, wo sie die grösste Nützlichkeit haben, und diese haben sie dort, wo sie gegen die gesuchte Waare im höchsten Preise stehen und wo das Geldstück die meisten Täusche vermittelt, daher der Verkehrsbedarf an dem Umlaufsmittel im Verhältniss zu den Umsätzen am geringsten ist, wo man mit der Geldeinheit am weitesten reicht.

Unter besondern Umständen kann zwar jedes Land für seine Erzeugnisse Edelmetalle heranziehen, sie jedoch nur insofern festhalten, als der Verkehr sie in sich aufzunehmen vermag, widrigens sie in das Ausland abfliessen, wo sie bessere Verwerthung finden. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen, welche stark genug ist, um die durch Verluste aller Art in dem Geldvorrath entstandenen Lücken immer wieder auszufüllen, setzt aber einen vorgerückten Stand der Volkswirthschaft voraus. Je rascher sich diese entwickelt, desto stärker nimmt die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen zu. Sind einmal die Bedingungen hiezu gegeben, so hat, so lange die voranschreitende Richtung anhält, die Strömung, wenn nicht hemmende Zwischenfälle eintreten, die Tendenz, sich zu verstärken, und sie geht durch die Rückwirkung auf die Beschleunigung des Umlaufs nach dem Gesetz der Gravitation im quadratischen Verhältniss der Schnelligkeit vor sich. Bei der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen besteht daher zwischen diesem und der Accumulation von Kapitalen volle Gegenseitigkeit; in je stärkerm Verhältniss das erstere zunimmt, muss auch die letztere zunehmen.

Beim Eintritt des stationären Zustandes stellt sich das Gleichgewicht her, bei dem das Land zwar die erforderliche Menge Edelmetalle noch an sich ziehen kann, jedoch ohne die Vortheile, welche ein rasches Voranschreiten bedingt. Der Verkehr nimmt dann zwar am Umfange, aber die Circulation nicht an Schnelligkeit zu, und hiernach vermehren sich zwar die Edelmetalle, jedoch ohne die Neigung zum Einströmen. Der stationäre Zustand ist jedoch zumeist nur ein Uebergangsstadium, das früher oder später in die Phasen des Rückschritts übergeht, wobei der Strom der Edelmetalle die retrograde Richtung nimmt. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen, auf normaler Entwicklung der Volkswirthschaft, daher auf constanten Productions- und Absatzverhältnissen beruhend, hat die Wirkung einer allmähligen Vermehrung, zwar mehr weniger rasch zunehmenden, aber einer solchen, welche die Waarenpreise nicht steigert. Das regelmässig einströmende Edelmetall in Geldform bildet am Leihmarkt einen fortan sich erneuernden Ueberschuss des Ausgebots, dessen Einfluss auf den Zinsfuss durch die Rückwirkung auf den Waarenmarkt nicht nur nicht behoben, sondern vielmehr verstärkt wird, und dem eine abmindernde Nachfrage gegenüber steht. Am Waarenmarkte, auf den das einströmende Geld früher oder spä-

Digitized by Google

ter gelangt, begegnet es nämlich als Repräsentant der wirksamen Nachfrage einem zunehmenden Waarenausgebot, da in einem wirthschaftlich vorausschreitenden Lande der Unternehmer auf die voraussichtliche Erweiterung des Absatzgebietes anticipirt. Mit der Ausdehnung des Geschäftskreises verstärkt sich aber die Wirksamkeit der Productionsmittel und vermindert sich der Kostenaufwand, sowie durch die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen der Umlauf beschleunigt wird. Mit der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen geht daher die Vermehrung der Kapitalüberschüsse und die Verminderung des relativen Verkehrsbedarfs an dem Circulationsmittel Hand in Hand. Die Vermehrung des Geldes bei der Neigung zum Einströmen hat zwar die Tendenz, den Preis desselben gegen Waaren zu senken, diese Wirkung wird jedoch von jener der Beschleunigung der Circulation und Verstärkung der Wirksamkeit der Productivmittel desto mehr überwogen, je rascher sich das Geld vermehrt, da dann die Preise der fabricirten Lebenserfordernisse verhältnissmässig tiefer sinken, was seinerseits die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen verstärkt. Unter diesen Umständen hat das Einströmen des Geldes, weit entfernt, die Waaren zu vertheuern, vielmehr die Tendenz, selbe zu verwohlfeilern. Es steht fest, dass das Land, in welches unter dem regelmässigen Handelsverkehr das meiste Geld einströmt, auch das meiste Gold und Silber aufnehmen kann, ohne dass die Fabrikate steigen, ja unter zunehmendem Sinken derselben in Folge zunehmender Wirksamkeit seiner Productivmittel. Seit Jahrhunderten strömen die Edelmetalle aus den Productionsländern in die Manufacturstaaten des westlichen Europa, ohne auf die Waarenpreise einen dem Export abträglichen Einfluss zu äussern. Das Land, in dem sich das meiste Geld erhält, ist aber dasjenige, wo der Umlauf am schnellsten ist, daher die Accumulationskraft am stärksten, die Vermehrung des Kapitals am raschesten. Im Verhältniss der Vermehrung des Geldes, das von dem Verkehr rasch aufgesogen wird, vermindert sich durch Beschleunigung des Umlaufs der normale Geldbedarf, was, indem es durch Zinsenersparniss den gemeinsamen Kostenaufwand reducirt, nothwendig die Kapitalüberschüsse, folglich das Ausgebot am Leihmarkt vermehrt, während es die Anlässe zur Nachfrage auf demselben vermindert. Hiedurch erklärt sich die merkwürdige Thatsache, dass, während die Waare nach den Orten strebt, wo daran Mangel ist, die Edelmetalle nach der Gegend strömen, wo sich das meiste Geld im Umlauf hält. Dasselbe sucht, wie jede Flüssigkeit, das tiefste Niveau und nimmt die Richtung dahin, wo schon das meiste Geld in Verwendung steht. Je grösser die Strömung, desto mehr hat sie die Tendenz, sich zu verstärken, in demselben Verhältniss wird aber auch die Tendenz zur Preisermedrigung der vermehrten Edelmetalle von dem Einfluss wirksamer und kostensparender Productionsmittel auf die Herabminderung des Preises der fabricirten Lebensbedürfnisse überwogen.

So lange das Edelmetall Neigung zum Einströmen hat, ist es eins, ob das inländische Umlaufsmittel in Münze oder in einlöslichem Papiergeld besteht. Ja, die Banknoten bei vollem Vertrauen beschleunigen die Circulation und tragen so ihrerseits dazu bei, den Zinsfuss herabzudrücken. Die Besorgniss, dass sie das Edelmetall verdrängen, ist dann eitel. In Frankreich, wo sie erst vor Kurzem eingeführt wurden, strömt fortwährend Münze zu,

Digitized by Google

der Zinsfuss fällt, was wieder Ursache ist, dass die Production zunimmt, den Geldzufluss vermehrend.

Da dort, wo das Edelmetall Neigung zum Einströmen hat, Jedermann seines Einkommens sicher ist, die Arbeit hoch im Preise steht, wonach der Arbeiter die Fonds zu einer Unternehmung leicht zusammenbringt, und die vorwaltenden Bedingungen zur Beständigkeit der Preise deren Schwankungen verhüten, so sind die Anlässe zum Borgen, die in Verminderung des Kapitals oder Mangel daran fussen, isolirte Erscheinungen, die am Leihmarkt in der Regel kein Uebergewicht über das zunehmende Ausgebot gewinnen und nur zeitweise den Discont, nicht aber den mittlern Zinsfuss steigern. Hat einmal das Land den Standpunkt erklommen, auf dem der Strom der Edelmetalle sich ihm zuwendet, so tragen zwei Factoren durch ihre Wechselwirkung auf einander dazu bei, den Zinsfuss immer tiefer zu senken, der ausser Verhältniss zur Nachfrage sich mehrende Zuschuss an Geld unmittelbar und die Vermehrung der Kapitalüberschüsse mittelbar. Wo sich das meiste Geld im Umlauf erhält oder, was gleich ist, wohin es die grösste Neigung zum Einströmen hat, da ist der Zinsfuss am niedrigsten. Je stärker die Strömung, desto grösser das Verhältniss, in welchem das Sinken des Zinsfusses zu dem jährlichen Zuschuss steht. Die Vermittlung von Bedingungen, unter welchen sich das meiste Geld zum Weltwerth der Edelmetalle im Umlauf erhält, gehört daher zu den Preisaufgaben der wirthschaftlichen Pragmatik. Das Sinken des Zinsfusses fällt zwar mit der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen zusammen, letzteres ist jedoch nur Folge der verstärkten Wirksamkeit des Kapitals und der Beständigkeit der Preise, ersteres aber der Vermehrung des Kapitals, obgleich beide Erscheinungen in der Association gipfeln, auf welche sich sowohl die Wirksamkeit des Kapitals, als dessen Vermehrung zurückführen lässt. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen trägt aber zur Senkung des Zinsfusses nur sofern bei, als sie zur Vermehrung des Kapitals beiträgt.

Neigung der Edelmetalle zum Ausströmen.

Der Strom der Edelmetalle wendet sich von dort ab, wo die Schuldforderungen des Auslandes diejenigen des Inlandes regelmässig überwiegen und der Saldo bei Mangel an Waaren mit Baarschaft gedeckt werden muss. Dies ist der Fall in Ackerbaustaaten, wo wenig Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen, daher wenig Verkehr herrscht. Staaten, die ihre Rohproducte in der verdichteten Form von Fabrikaten ausführen, unterhalten mit der Welt den Verkehr, den sie wollen, wobei sie progressiv mehr und mehr gewinnen, indem ihre Accumulationskraft wächst; diejenigen, welche nur Rohproducte ausführen, unterhalten den Verkehr, den sie müssen. Sie gleichen dem Manne, der, um Verluste zu decken, sich dem Wucherer in die Arme wirft, und leiden an innerer Verschwächung, können daher nur spärlich Kapitalien ansammeln. Landwirthe können mit einander keine Täusche abschliessen; der Mann, welcher das Getreide baut, ist von demjenigen getrennt, welcher das Geld besitzt, um es zu kaufen. Das Land ist daher an den von Elementarereignissen und andern Zufälligkeiten abhängigen Absatz an's Ausland gewiesen, der in Jahren der Wohlfeilheit oft die Transport-

Digitized by Google

kosten nicht lohnt, die das Gemeinwesen, welches die umfangreichsten Lebensbedürfnisse ausführt, zumeist selbst tragen muss. Zudem ist der Erlös für das Rohproduct zur Bezahlung einer gegebenen Menge vom Ausland bezogener Waaren in dem Maasse unzureichend, als der Transport einen grössern Theil des Kaufpreises absorbirt, und die Fracht verschlingt eine um so grössere Quote, als die Schuldforderung grösser, die mit dem Erlös zu decken ist, weil alsdann mehr Rohproducte ausgeführt werden müssen, was den Preis drückt und die Transportkosten in die Höhe treibt. Da jedes Land Getreide producirt, fremder Hilfe daher nur in Nothjahren bedarf, so trifft der Zeitpunkt, wo der Ackerbaustaat an das Ausland Zahlungen zu leisten hat, nur zufällig mit demjenigen zusammen, wo es seine Producte vortheilhaft verwerthen kann. In Perioden der Theuerheit strömt zwar Geld zu, jedoch als überschüssig alsbald wieder aus, da es vom Verkehr nicht aufgesogen werden kann. In gewöhnlichen oder gar ungünstigen Jahren gebricht es zudem den Wenigen, in deren Händen der Grundbesitz consolidirt ist, an Gegenwerthen für ihre auswärtigen Bezugsartikel. Folge hievon ist Preissteigen der Geldnutzung wegen Ueberhandnahme der Verschuldung, weil ein seltner Geldüberschuss, der in das Ausland treibt, mit einem stationären Deficit wechselt, das zu Anleihen zwingt. In solchen Ländern sind die Handelsleute und Geldkapitalisten Herren und der Geldwucher ist das ergiebigste Geschäft.

Selbstverständlich ist daher die Wirkung, welche die Neigung der Edelmetalle zum Ausströmen übt, derjenigen entgegengesetzt, die aus der Neigung zum Einströmen hervorgeht. Da Geld häufig umläuft, so fallen die Preise der Dinge in stärkerm Verhältnisse, als in welchem es ausströmt, und in gleicher Weise nimmt die Verschuldung desjenigen zu, der für theuer erkaufte Waaren Zahlung zu leisten hat, oder bei hohem Geldpreise Einkäufe im Ausland macht, wo das Geld geringere Kaufkraft hat. Zudem retardirt die Verminderung des Geldes den Umlauf, statt ihn zu beschleunigen. Wo wenig Geld, da vermittelt das Stück nur wenig Arbeit, wo viel, da leistet es eine grosse Summe von Diensten. Je schneller der Umlauf, desto fühlbarer ist aber die Wirkung einer gegebenen Verminderung des Geldes auf die Preise aller Dinge. Sowie sich die Nützlichkeit des Circulationsmittels vermindert, steigt sein Preis. Zwar ist dieser an sich auf den mittlern Zinsfuss ohne Einfluss; bei einer nachhaltigen Verminderung des Vorrathes macht sich jedoch ein Gesetz geltend, kraft dessen die Geldnutzung in dem Maasse steigt, als Geld ausströmt, da hiemit die Preise der Arbeit und der fixen Kapitale fallen und die Anlässe zur Verschuldung zunehmen.

Sowie jedoch die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen nicht Ursache des Reichthums, sondern vielmehr Folge höherer volkswirthschaftlicher Entwicklung ist, obgleich sie den Reichthum mittelbar fördert, so ist auch die Neigung zum Ausströmen nicht Ursache der Verarmung, sondern nur die Wirkung von Verhältnissen, welche die Volkswirthschaft von ihrem Standpunkte zurückdrängen, obgleich sie den Rückgang mittelbar beschleunigt.

Preisschwankungen.

Plötzliche und fühlbare Preisveränderungen, da sie mehr weniger Verluste für den Käufer oder Verkäufer mit sich führen, nützen nur dem Geld-

Digitized by Google

kapitalisten, der hohe Zinsen zieht, während bald der Producent, bald der Consument im Vermögen herabgeht und Schulden machen muss. Sinkt die Waare, so kauft er davon für sein Geld mehr ein, aber der Verkäufer erleidet einen Ausfall; steigt sie, so muss der Käufer borgen, da er für den Kauf mit seinen Mitteln nicht ausreicht, die sich nicht vermehrt haben. In Krisen steigt der Zins, da immer ein Theil verliert, wenn der andere gewinnt, wonach die Nachfrage nach der Geldnutzung zunimmt. Augenspringend ist daher die Wichtigkeit der Fixirung des Waarenpreises; denn die Schwankungen wirken auf den socialen Körper, wie die Fieberschauer auf den physischen, indem sie den Zinsfuss zum Nachtheil des Gemeinwesens in die Höhe treiben. In der Richtung der Preisbeständigkeit wird aber durch Alles hingewirkt, was zur harmonischen Entwicklung der Volkswirthschaft beiträgt. Der Inbegriff hierauf abzielender Massregeln liegt in der Association. Mit ihr nimmt die Tendenz zur Beständigkeit der Preise zu, die Anlässe zu Schwankungen werden mehr und mehr beseitigt. Unter der associativen Organisation der Volkswirthschaft erweitert sich nämlich die Theilung der Arbeit und die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen; durch erstere nimmt die Fertigkeit in den Amtsverrichtungen zu, durch letztere vermehren sich die Gelegenheiten zur Entwicklung der Individualität. Durch beide verstärkt sich die Wirksamkeit der Arbeit, folglich die Quantität in der Quote des Products, die dem Arbeiter im Lohne zugeht; da aber mit der Nachfrage nach Arbeit auch die Quote zunimmt, so steigt mit dem Sachlohn auch der Geldlohn. Indem die Beschäftigungen immer mehr in einander greifen und sich wechselweise bedingen, ist auch der Unternehmer des Absatzes sicher. Andrerseits vermehrt sich sein reines Einkommen, da in dem Maasse, als Producenten und Consumenten zusammenrücken, der Verkehr zu-, der Handel auf grosse Entfernungen und hiemit die Transportsteuer abnimmt. Unter diesen Umständen nehmen auch die Ueberschüsse aller bei der Production Betheiligten zu, und da Jedermann seines Einkommens sicher ist, so vermindern sich die Anlässe zur Verschuldung um so mehr, als mit der Association die Macht des Menschen über die Natur, und da diese für alle Menschen, den Schwachen sowie den Starken unentgeltlich wirkt, die Tendenz zur Gleichheit unter den Menschen zunimmt. Ausserordentliche Fälle vermehrter Darlehennachfrage beschränken sich fast nur auf den Erwerbszweck und afficiren den Zinsfuss um so weniger, als sie von der raschen Zunahme der Kapitalien, folglich vermehrtem Ausgebot am Leihmarkt überholt werden.

Je mannigfacher die Production, desto rascher die Bewegung und die Accumulation des Kapitals, constanter die Nachfrage gegen das Ausgebot, gleichmässiger der Gewinn und die Vertheilung des Vermögens, stärker die Widerstandskraft gegen die Ungunst der Verhältnisse, leichter die Erholung von den Einflüssen derselben. Das Land kann in Missjahren die nothwendigen Getreideeinkäufe mit Waaren decken, ohne Anleihen zu machen, wie uns Frankreich und England beweisen; es steht unabhängig da von den Schwankungen des internationalen Handels, sein Zinsfuss bleibt hievon unberührt.

Zur Consolidirung des Zinses ist aber auch die Beständigkeit des Geldwerthes nöthig. So wie Waaren mit Waaren gekauft werden, so kauft man

Digitized by Google

mit Waaren Geld, wenn dieses die gesuchte Waare ist. Die Unzureichenheit der eigenen Kaufmittel nöthigt aber zu Anlehen, gleichviel ob das Kaufobject Waare ist oder Geld. Sowie der Waaren- auf den Leihmarkt zurückwirkt, so beeinflusst dieser jenen, die Anlässe sind identisch. Wenn die Zettelbank die Baarzahlungen aufnimmt, so hat dies für den Schuldner, der alsdann ein in devolvirter Valuta empfangenes Darlehen in Münze rückzahlen soll, die Wirkung der Entwerthung seiner Feilschaft, mit der er eine andere kauft, die mittlerweile im Preise gestiegen ist.

Die wünschenswertheste Eigenschaft des Geldes ist daher die Beständigkeit seiner eigenen Werthe, sie ist weit wichtiger, als diejenige des Längen- und Gewichtsmasses. Ja, „die Beständigkeit ist die einzige wesentliche Eigenschaft des Geldumlaufs, und der Vortheil, der dem Gemeinwesen aus dem Gebrauche dieses grossen Werkzeuges der Association erwächst, muss im geraden Verhältniss zu dessen Beständigkeit stehen." (Carey.)

Je stärker die Association, sonach die Leichtigkeit, durch den Verkehr das nöthige Geld für seine Waare einzutauschen, desto seltener ist die Nothwendigkeit eines Anleihens, weil sich die reelle Handelsbilanz günstiger stellt. Ausserordentlicher Geldabfluss wird leicht durch Production ersetzt, der Zinsfuss ändert sich nur langsam mit Entwicklung der Volkswirthschaft.

II.

Die Resultate der Viehzählung vom 3. December 1867 in den Staaten Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Schwarzb.-Rudolstadt und Sondershausen und Reuss j. L.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Im Anschluss an die Publication über den Viehstand in Thüringen von 1861 und 1864 im VI. Bande (1866) S. 375 ff. dieser Jahrbücher theilt das statistische Bureau nachstehend die Resultate der Viehzählungen für 1867 mit, wobei dieses Mal die Herzogthümer Coburg und Gotha unberücksichtigt bleiben mussten, weil aus ihnen noch keine Nachrichten eingegangen waren.

Die Aufnahme des Viehstandes erfolgte in Thüringen gleichzeitig mit der am 3. December 1867 veranstalteten Bevölkerungsaufnahme, und zwar so, dass Weimar, Meiningen und Reuss j. L. die Eintragungen durch den Gemeindevorstand vornehmen liessen, Rudolstadt den Hauslisten besondere Fragebogen über den Viehstand beigab, die andern Staaten im Anschluss an das preussische Muster die Fragebogen über den Viehstand mit den Haus- resp. Haushaltungslisten vereinigten. Ueberall hat man nicht nur die Hauptsummen der einzelnen Viehgattungen erhoben, sondern bei den wichtigeren auch Geschlecht und Benutzungsart unterschieden. Bei den Pferden wurde überall wenigstens nach dem Geschlecht und nach der Zahl der Fohlen gefragt, beim Rindvieh nach Bullen, Ochsen, Kühen, Kälbern, bei den Schafen wurde eine Ausscheidung der feineren Wollschafe verlangt, für die Schweine finden sich in Meiningen, Altenburg und Reuss keine Unterabtheilungen. Die gewonnenen Hauptresultate sind in den folgenden zwei Tabellen zusammengestellt:

Digitized by Google

I. Viehstand 1867 und 1864.

Landestheile und Länder.	Pferde.		Rindvieh.		Schafe.		Schweine.		Ziegen und Ziegenböcke.		Bienenstöcke.	
	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.
Weimarischer Kreis	9765	— 1,77	48744	— 9,75	146351	—14,98	52485	— 7,10	24296	+1,55	7290	—14,02
Eisenacher Kreis	4561	+ 7,80	31742	— 7,25	82863	+ 3,00	25497	— 8,86	7687	+5,88	5028	+27,29
Neustädter Kreis	2374	+ 0,89	22219	— 8,97	28419	—11,98	16935	— 4,39	4176	+0,24	2342	+ 8,27
Grossherzogth. S.-Weimar . .	16700	+ 1,06	105705	— 8,78	257633	— 9,56	94917	— 7,06	36159	+2,29	14660	+ 0,47
Amt Camburg	962	— 7,32	4896	—10,65	7683	—25,60	5265	— 3,96	1388	—8,32	414	—13,03
Amt Kranichfeld	321	+ 4,90	1491	— 7,10	9163	— 4,34	1378	— 6,89	651	+1,40	335	— 5,37
Das übrige Meiningen . . .	3786	+22,72	63027	— 9,62	86374	— 7,63	45226	—14,78	18866	—0,13	8053	+15,40
Herzogth. S.-Meiningen . . .	5069	+14,45	69414	— 9,64	103220	— 8,98	51869	—13,59	20905	—0,67	8802	+12,73
Altenburger Ostkreis	6780	— 2,78	35695	— 3,53	13194	—12,25	27935	+11,24	3321	+1,87	1989	— 9,80
Altenburger Westkeis . . .	2332	+ 2,33	18681	— 7,68	26508	—12,37	16254	+ 7,76	6500	+1,88	2332	+13,04
Herzogth. S.-Altenburg . . .	9112	— 1,52	54376	— 4,99	40002	—12,33	44189	+ 9,94	9821	+1,87	4321	+ 1,24
Rudolst. Oberherrschaft . .	1533	+11,82	16585	—11,43	39101	—13,00	12239	—16,48	8282	—2,61	2792	+ 0,83
Rudolst. Unterherrschaft . .	1148	— 1,29	4147	— 4,60	25183	— 3,69	6295	—16,51	3016	—2,58	670	—13,21
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt .	2681	+ 5,80	20732	—10,14	64284	— 9,58	18534	—16,49	11298	—2,60	3462	— 2,23
Sondersh. Oberherrschaft .	839	+ 2,57	7590	— 7,41	19383	—12,78	6961	—11,09	3744	+5,47	1153	—12,45
Sondersh. Unterherrschaft .	3278	— 4,46	11618	— 9,55	72782	— 6,38	14963	—13,29	6135	—6,35	1887	— 2,88
Fürstenth. Schw.-Sondersh. .	4117	— 3,11	19208	— 8,71	92165	— 7,80	21924	—12,60	9879	—2,19	3040	— 6,75
Fürstenth. Gera	1873	+11,82	9126	— 6,35	15440	—11,53	7351	— 8,49	1176	+4,07	760	+ 0,53
Frstth. Schleiz u. Lobenstein	825	+20,09	19882	—11,18	13745	—16,09	8042	—11,06	4857	+3,63	1152	+18,41
Fürstenth. Reuss j. L.	2698	+14,28	29008	— 9,72	29185	—13,74	15393	— 9,85	6033	+3,71	1912	+11,81
In den 6 Staaten	40377	+ 2,04	298443	— 8,50	586489	— 9,61	246826	— 7,45	94095	+0,47	36197	+ 1,58

Digitized by Google

II. Viehstand, Areal und Bevölkerung 1867.

Landestheile und Länder.	Areal.	Zollabrechnungs-Bevölkerung 1867*).	Auf eine Quadratmeile kommen						Auf 100 Einwohner kommen					
			Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen u. Ziegenböcke.	Bienenstöcke.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen u. Ziegenböcke.	Bienenstöcke.
Weimarischer Kreis	32,17	147,550	304	1515	4549	1632	755	227	6,62	33,04	99,19	35,57	16,47	4,87
Eisenacher Kreis	22,19	84,367	206	1566	3734	1149	316	227	5,42	41,18	98,22	30,22	9,11	5,96
Neustädter Kreis	11,67	50,939	203	1904	2435	1451	358	201	4,66	43,62	55,79	33,25	8,20	4,59
Grossherzogth. S.-Weimar . .	66,03	282,856	253	1601	3902	1438	548	222	5,91	37,37	91,08	33,56	12,78	5,18
Amt Camburg	2,34	9,330	411	2092	3283	2248	593	177	10,31	52,48	82,35	56,43	14,88	4,44
Amt Kranichfeld	1,48	3,198	217	1007	6191	931	440	226	10,04	46,37	28,65	43,09	20,36	10,48
Das übrige Meiningen . . .	41,15	167,665	92	1532	2099	1099	458	196	2,26	37,59	51,51	26,97	11,25	4,80
Herzogth. S.-Meiningen . . .	44,97	180,193	113	1544	2295	1153	465	195	2,81	38,52	57,28	28,78	11,60	4,88
Altenburger Ostkreis	11,95	93,350	567	2986	1129	2338	278	167	7,26	38,24	14,45	29,92	3,56	2,13
Altenburger Westkreis . . .	12,05	48,300	194	1550	2200	1347	539	193	4,83	38,68	54,88	33,65	13,46	4,83
Herzogth. S.-Altenburg . . .	24,00	141,650	380	2266	1667	1841	409	180	6,43	38,38	28,24	31,19	6,93	3,05
Rudolst. Oberherrschaft . .	13,83	58,761	111	1199	2827	885	599	202	2,61	28,25	66,60	20,85	14,11	4,75
Rudolst. Unterherrschaft . .	3,75	16,423	306	1106	6715	1679	804	179	6,99	25,25	153,34	38,33	18,36	4,00
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt .	17,58	75,184	152	1179	3657	1054	643	197	3,57	27,59	85,56	24,67	15,04	4,61
Sondersh. Oberherrschaft .	6,23	29,800	135	1218	3111	1117	601	185	2,82	25,47	65,04	23,22	12,56	3,87
Sondersh. Unterherrschaft .	9,40	38,261	349	1236	7713	1592	652	201	8,57	30,39	190,39	39,14	16,05	4,93
Fürstenth. Schw.-Sondersh. .	15,63	68,061	264	1229	5896	1403	632	194	6,05	28,23	135,48	32,22	14,52	4,47
Fürstenth. Gera	4,03	38,252	465	2264	3831	1824	292	188	4,89	23,86	40,37	19,22	3,07	1,99
Frstth. Schleiz u. Lobenstein	11,03	49,722	75	1802	1246	729	440	104	1,66	39,98	27,63	16,17	9,77	2,32
Fürstenth. Reuss j. L.	15,06	87,974	179	1926	1938	1022	401	127	3,07	32,97	33,17	17,49	6,86	2,17
In den 6 Staaten	183,27	835,918	220	1628	3200	1347	513	197	4,83	35,70	70,16	29,53	11,26	4,33

*) S. die Mittheilung des stat. Bureaus in diesen Jahrbb. X. Bd. (1868 I.) S. 379. Insoweit die vorstehenden Zahlen von den dort publicirten abweichen, sind sie als die richtigeren und nunmehr definitiv festgestellten zu betrachten.

Digitized by Google

Ausser den hier angegebenen Viehgattungen finden sich überall Aufnahmen über die Zahl der Esel und Maulthiere; es wurden davon gezählt in Sachsen-Weimar 72, Meiningen 26, Altenburg 18, Rudolstadt 5, Sondershausen 12, Reuss 4, zusammen 137; ausserdem zählte man die Hunde in Altenburg (8972) und Sondershausen (4929).

Einen Blick auf die erste Tabelle zeigt uns überall mit Ausnahme der Pferde, Bienenstöcke und Ziegen, in Altenburg auch der Schweine und im eisenacher Kreis der Schafe eine erhebliche Abnahme des Viehstandes in Thüringen. Vor Allem hat der werthvollste Bestand, das Rindvieh, gelitten, welches in keinem einzigen Landestheil eine Zunahme, sogar nirgends eine Abnahme von weniger als $3^1/_2$ % zeigt. Der Zahl nach haben noch mehr die Schafe und fast ebensoviel die Schweine abgenommen.

Die Bewegung seit 1864 in den Zahlen der Pferde, der Ziegen und Bienenstöcke bietet hie und da auffallende Erscheinungen, welche sich nur bei genauerer Bekanntschaft mit den Zuständen in den einzelnen Landestheilen genügend erklären lassen. Hinsichtlich der ersteren ist nur die Thatsache zu constatiren, dass in manchen Gegenden die Rinderpest Veranlassung gegeben hat, Pferde für Rindvieh aufzustellen. Für die auffallende Minderung des übrigen Viehstandes aber, des Rindviehs, der Schafe und Schweine, in ganz Thüringen müssen sich gemeinsame Ursachen auffinden lassen; und dies ist nicht schwer, denn bekanntlich war die Periode von 1864 bis 1867 durch Viehseuche und Futtermangel gekennzeichnet und auch der Krieg von 1866 mag in den betreffenden Gegenden Thüringens Anlass gegeben haben, dass manches Stück Zugvieh geschlachtet wurde und so der Zucht verloren ging.

Hinsichtlich der Viehseuche resp. Rinderpest lässt sich nun zwar nicht behaupten, dass durch dieselbe dem Rindviehbestande Thüringens so grosse direkte Verluste beigebracht worden seien, dass sich daraus die Abnahme irgendwie erklären liesse; denn (s. C. Müller, Die Rinderpest in Thüringen und Franken im Jahre 1867 S. 49) in ganz Thüringen und Franken, einschliesslich coburgischer, preussischer und bairischer Gebietstheile, sind durch die Krankheit und die Abwehrmassregeln nur 791 Stück Rindvieh (nebst 11 Schafen und 29 Ziegen) umgekommen, während die Abnahme im Rindviehstande, welche sich übrigens schon von 1861 auf 1864 bemerklich gemacht hatte, seit 1864 36,737 beträgt. Wohl aber ist die Viehseuche durch die furchtbaren Verheerungen, welche sie in England und Holland anrichtete, eine indirekte Ursache zur Minderung des thüringischen Viehstandes gewesen.

Wenn in England von Mai bis November 1865 26,000 und später in einer Woche bis 13,000 Rinderpestfälle amtlich constatirt wurden, wenn in Holland während der Dauer der Seuche vom August 1865 an 140,161 Erkrankungsfälle gemeldet wurden, so kann man sich denken, welchen Ausfall im Fleischvorrath jener Länder und welche Anregung zur Einfuhr aus andern Ländern das mit sich brachte. Selbstverständlich hat sich auch Thüringen an dieser Ausfuhr lebhaft betheiligt, ohne dass die Höhe derselben in Zahlen anzugeben wäre. Dabei wurde ganz natürlich auch der Bestand des

Digitized by Google

Schaf- und Schweineviehs in Mitleidenschaft gezogen, indem man dem fehlenden Rindfleisch Schaf- und Schweinefleisch substituirte. Einen mächtigen Antrieb zum Export und zur Minderung des Viehstandes musste auch der Futtermangel geben, der in den letzten Jahren herrschte und schon vor dem Einbrechen der Seuche in Thüringen den Viehstand geschwächt haben musste. Thatsache ist, dass in letzter Zeit in Thüringen der Preis des Heus auf das Doppelte des früheren gestiegen ist, von 20—25 Gr. auf 40—45 Gr. per Ctr., ebenso der Preis der Kartoffeln von 18 auf 25 Gr. per preuss. Scheffel. Die Kartoffelernten und Preise haben aber namentlich auf die Schweinezucht, welche meist von kleinen Leuten getrieben wird, einen unmittelbaren Einfluss, und ist die starke Abnahme desselben gewiss kein erfreuliches Zeichen für die Verhältnisse der ärmeren Klassen. Die Schafzucht wird auch durch die Wollpreise bedingt; auf die Pferdezucht müssen die Haferpreise von Einfluss sein. Dieser ist seit 1864 nicht so stark, wie die anderen Kornfrüchte, von 30 Gr. auf 36 Gr. per Scheffel ca., gestiegen.

Um die Wirkungen der Viehstandsabnahme auf die Fleischpreise ersichtlich zu machen, fügen wir hier eine Notiz über die Fleischpreise der letzten drei Jahre in der Stadt Jena nach den Ermittelungen des dortigen Marktamts bei, da uns zur Zeit weitere Angaben nicht zu Gebote stehen. Es kostete in Jena das Pfund:

	Ochsenfleisch:		Kuhfleisch:		Kalbfleisch:		Schöpsenfleisch:		Schweinefl.:	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1865	4	4	3	10	2	4	3	7	4	8
1866	4	4	4	—	2	6	3	8	4	8
1867	4	9	4	4	2	11	4	1	5	5

Am höchsten standen alle Fleischpreise in den Monaten April bis November 1867 und scheinen seitdem wieder etwas zu fallen; nur Schweinefleisch behauptete den höchsten Stand bis Mai 1868.

Weiter mag die folgende Zusammenstellung dazu dienen, eine Anschauung von dem Werthe zu geben, welche das Viehcapital repräsentirt, und den pecuniären Verlusten, welche erlitten worden sind. Dabei prätendiren wir für die Durchschnittswerthe, welche auf die Angaben hiesiger Sachverständiger hin eingesetzt wurden, keine absolute Richtigkeit. Sie sollen und können nur eine annähernde Vorstellung der wirklichen Werthe geben. Offenbar sind sie ziemlich niedrig gegriffen. Den durchschnittlichen Werth eines Pferdes würde man vielleicht auf 115 Thlr. ansetzen können; Fohlen eingerechnet. Jedenfalls ist der Minimalsatz für ein fehlerfreies Arbeitspferd 150 Thlr.; bei dem Durchschnittswerth von 40 Thlrn. für ein Stück Rindvieh hat man sich ein Stück Grossvieh zu durchschnittlich 50 Thlrn., Jungvieh 30 Thlrn., Kälber 6 Thlrn. vorgestellt und natürlich das numerische Verhältniss dieser drei Klassen in Betracht gezogen. Der Durchschnittswerth einer Ziege liesse sich wohl auch um $^1/_2$ Thlr. erhöhen. Die folgenden Zahlen beruhen also keinesfalls auf einer übertriebenen Vorstellung.

Digitized by Google

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
Durchschnittswerth per Stück in Thlrn.	100	40	3	6	2
Stückzahl des Viehs in den 6 Staaten	40,377	289,443	586,489	246,826	94,095
Werth des Viehs in den 6 Staaten in Thlrn.	4,037,700	11,577,720	1,759,467	1,480,956	188,190
Mehrung oder Minderung der Stückzahl seit 1864	+ 1025	— 36,737	— 62,223	— 19,886	+ 539
Werthzuwachs resp. Verlust seit 1864 in Thlrn.	+102,500	—1,469,480	—186,669	—119,316	+1078

Soviel zur Erläuterung von Tabelle I.

Ein Blick auf die zweite Tabelle belehrt uns, welche grosse Verschiedenheiten rücksichtlich der Viehgattung in den einzelnen Gegenden Thüringens herrschen. Sie werden hervorgerufen durch die Verschiedenheiten des Terrains, der landwirthschaftlichen Verhältnisse, der Beschäftigung und socialen Lage der Bewohner.

Im Grossherzogthum Weimar zeichnet sich nur der weimarische Kreis durch ziemlich starke Pferde und Schweinezucht und durch besonders starken Ziegenbestand aus, auch die Pflege der Bienen ist in diesem wie im eisenacher Kreise für Thüringen sehr bedeutend, sogar die bedeutendste unter allen hier angeführten Bezirken Thüringens. Der eisenacher und der neustädter Kreis nehmen dagegen, was die Ziegenhaltung betrifft, mit die letzten Plätze ein. Im Uebrigen bietet die Viehhaltung des Grossherzogthums nichts Hervorstechendes.

Vom Herzogthum Meiningen gehört das Hauptland zu den mit Vieh am schwächsten versehenen Theilen Thüringens, namentlich scheint der Pferdebestand dort und in dem angrenzenden gleichfalls am Südabhang des thüringer Waldes gelegenen Theil des Fürstenthums Reuss j. L. unverhältnissmässig schwach zu sein. Die Zunahme an Pferden seit 1864 ist auch gerade in diesen Gebieten am bedeutendsten, ein Viertheil und mehr der damaligen Zahl, indess haben sie immer noch den schwächsten Bestand von allen; dabei zeichnet sich Meiningen nicht einmal durch besonders starken Rindviehstand aus, und die Vergrösserung jenes Bestandes scheint auf Kosten dieses erfolgt zu sein. Der im Norden des thüringer Waldes gelegene Theil Meiningens hingegen, das Amt Camburg, zeichnet sich durch den verhältnissmässig stärksten Viehstand aus; in allen Gattungen, ausser in den Bienenstöcken, überragt es den Mittelsatz für Thüringen bedeutend, während sich der andere vom Hauptland gesonderte nördliche Theil Meiningens, das Amt Kranichfeld, nur durch starke Schaf- und Bienenzucht hervorthut.

Altenburg besitzt in seinem Ostkreis ein grosses durch Viehzucht ausgezeichnetes Gebiet, namentlich die Rindviehzucht jener Gegend ist ja berühmt und wird auch im angrenzenden Fürstenthum Gera stark betrieben, wie denn diese beiden Landestheile auch durch die Zahl ihrer Pferde und des Schweineviehs hervorragen. Die Schafzucht ist im altenburger Ostkreis schwach vertreten, stärker im Westkreis, dasselbe Verhältniss zeigt sich hinsichtlich des Ziegenviehs.

Digitized by Google

Im Schwarzburgischen weisen die im Flachland gelegenen Unterherrschaften durchgehends einen stärkeren Viehstand auf als die gebirgigen Oberherrschaften, sogar in der Ziegenzucht, der doch sonst wohl das Gebirge günstig ist; die Schafzucht ist in den Unterherrschaften mehr als doppelt so stark vertreten als die Durchschnittszahl für die hier in Betracht gezogenen Gebiete ergiebt, sie haben auf ihren 13 Quadratmeilen über anderthalbmal so viel Schafe als Einwohner, der sondershäuser Theil hat sogar fast noch einmal so viel (1864 über doppelt so viel); ein Verhältniss, das sich sonst nirgends in Thüringen und bei keiner andern Viehgattung findet.

Für das Fürstenthum Reuss ist ausser dem schon Angeführten noch hervorzuheben, dass der Landestheil Schleiz und Lobenstein, im Uebrigen dem Hauptland von Meiningen ähnlich, wenigstens einen ziemlich starken Rindviehstand aufweist, Schafe hingegen sind nur im altenburger Ostkreis weniger gezählt worden als hier, auch die Bienenzucht scheint in dieser Gegend sehr vernachlässigt zu sein. Das Fürstenthum Gera weist einen verhältnissmässig reichen Viehstand auf.

Um die Beziehungen zwischen Land und Viehstand deutlicher zu beleuchten, sollten die Zahlen nach geographischen und ökonomischen Gesichtspunkten gruppirt werden, und würden für weitere Betrachtungen die einzelnen Viehgattungen zu specialisiren und in ihrem Verhältniss zu einander, dem Areal und der Bevölkerung zu betrachten sein. Indess ist das nicht Zweck dieser kurzen Mittheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen.

1) Nasse, E., Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866 1
2) Frantz, Ad., Bedeutung der Religionsunterschiede für das physische Leben der Bevölkerungen. . 24

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

1) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. 52
2) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. . . 52
3) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. 57

III. Litteratur.

1) Eisenhart, H., Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868. . . . 59

Seite

2) Filunger, Vergleichende Statistik über die Real- und Productionswerthe der Landwirthschaft, der Montan-Industrie, der Verkehrs- und Kommunikations-Anstalten. 62

IV. Miscellen.

1) Guth, F., Ueber die Handelsbilanz. 64
2) Die Resultate der Viehzählung vom 3. Dec. 1867 in den Staaten S.-Weimar, Meiningen, Altenburg, Schwarzb.-Rudolstadt und Sondershausen und Reuss j. L. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. 74

Zur gefälligen Beachtung.

☞ **Von den bis jetzt erschienenen zehn Bänden sind noch Exemplare durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

Jena, im Juli 1868.

Die Verlagsbuchhandlung von
Friedrich Mauke.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SECHSTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

ZWEITES UND DRITTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Das Forstwesen Thüringens im sechszehnten Jahrhundert.

Von

Dr. **Otto Kius.**

Einleitung.

Als Hauptrepräsentant des schon seit den Zeiten des Mittelalters in viele Territorien getheilten thüringer Landes mag füglich das Ernestinische Gebiet, welches bereits im sechszehnten Jahrhundert durch ganz Thüringen bis südlich über den thüringer Wald nach Franken hinein zerstreut lag, betrachtet werden. Die Ernestinische oder ältere Linie des im Jahre 1485 in zwei Theile getheilten Sachsenlandes bestand anfänglich aus zwei ungleich grossen, durch das Gebiet der jüngeren oder Albertinischen Linie getrennten Haupttheilen, von welchen der kleinere nördliche mit der Hauptstadt Wittenberg das eigentliche Herzogthum Sachsen, auf welchem die Kurwürde ruhte, der grössere südliche aber Thüringen, das Osterland und die Pflege Coburg in Franken begriff. Das gesammte Ernestinische Ländergebiet umfasste an Flächeninhalt nahe an 400 □Meilen. Mit der unglücklichen Capitulation von Wittenberg 1547 ging sammt der Kurwürde der grösste Theil des Landes an die Albertinische Linie verloren, worauf Weimar Hauptstadt und Mittelpunkt der nunmehr wesentlich verringerten Ernestinischen Lande wurde. Diese Lande beschränkten sich jetzt nur auf eine Anzahl Aemter in dem südlichen (thüringischen) Theile mit ungefähr 114 □Meilen, zu welchen durch den Naumburger Vertrag 1554 noch gegen 36 □Meilen hinzukamen, so dass nunmehr das Ernestinische Land wieder auf 150 □Meilen stieg und als Haupttheile Weimar, Gotha, Eisenach, Altenburg, Pösneck und Coburg begriff[1]).

1) Vergl. das Finanzwesen des Ernest. Hauses Sachsen im 16. Jahrh. von Dr. Kius. Weimar 1863. S. 23 ff.

Digitized by Google

Die in nachfolgender Darstellung häufig erwähnten Regenten sind: Kurfürst Friedrich der Weise 1486—1525; Kurfürst Johann der Beständige 1525—1532; Johann Friedrich der Grossmüthige als Kurfürst 1532—1547. Während Joh. Friedrich, in der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg gefangen genommen, laut der wittenberger Capitulation dem Kaiser als Gefangener folgen musste, leiteten für die Dauer der Gefangenschaft (1547—1552) die älteren Söhne Joh. Friedrich und Joh. Wilhelm die Regierung, bis der Vater nach seiner Rückkehr dieselbe wieder übernahm und bis zu seinem Tode 1554 fortführte. Nachdem die drei Söhne Joh. Friedrichs des Grossmüthigen oder Aelteren Joh. Friedrich der Mittlere, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich der Jüngere von 1554—1557 gemeinsam regiert hatten, resignirten die zwei jüngeren Brüder zu Gunsten des älteren Bruders auf eine Reihe von Jahren (1557—1566) und erst nach des jüngsten Bruders frühzeitigem Tode vereinigten sich Joh. Friedrich der Mittlere und Joh. Wilhelm über eine Theilung ihrer Lande. Zwar wurde schon im folgenden Jahre (1567) Joh. Friedrich der Mittlere, nachdem er sich durch seine Verbindung mit dem geächteten W. von Grumbach die Reichsacht zugezogen hatte, seines Landestheils, welchen sogleich Joh. Wilhelm mit dem seinigen vereinigte, beraubt, doch erlangten im J. 1572 seine unmündigen Söhne die Herausgabe einer Hälfte der Ernestinischen Lande, wodurch ihnen Eisenach, Gotha, Coburg sammt den dazu gehörigen Aemtern mit ungefähr 60 □Meilen zufielen, während ihr Oheim Joh. Wilhelm die andere, grössere Hälfte mit Weimar und ungefähr 77 □Meilen behielt[2]). Nach Joh. Wilhelm's frühem Tode 1573 riss die Vormundschaft über dessen Söhne Kurfürst August von Sachsen an sich, und erst nach des Vormunds Tode 1586 gelangte Friedrich Wilhelm zur Regierung, die er zugleich für seinen jüngeren Bruder Johann bis 1602 fortführte.

Als Quellen für die Darstellung des thüringischen Forstwesens im 16. Jahrhundert dienten das Gemeinschaftliche Sachs. Ernest. Hauptarchiv (Commun-Archiv), das Grossh. S. Geheime Haupt- und Staatsarchiv, sowie das Eisenacher Archiv, sämmtlich in Weimar, und das Herz. S. Gotha. Haus- und Staatsarchiv in Gotha[3]). Aus der ausschliesslichen Benutzung archivalischer Quellen erklärt sich, dass einzelne wichtige Zweige der heutigen Forstwirthschaft nur sehr spärlich beleuchtet erscheinen, weil eben die Quellen hierfür theils zu spärlich flossen, theils

2) Vergl. Atlas zur Geschichte der Sächsischen Länder und Erläuterungen des Atlas von M. M. Tutzschmann. Grimma 1852.

3) Den Herren Archivbeamten in Weimar und Gotha fühlt sich für ihre Bemühungen der Verfasser zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

gänzlich fehlten, während für andere Parthieen ein ungleich reichlicheres Material sich zu Tage fördern liess. Dass auch das Jagdwesen mit in den Kreis der Abhandlung herein gezogen ist, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. — Wenn der Verfasser zum Schlusse aufrichtig bekennt, weder holzgerechter Förster noch hirschgerechter Jäger zu sein, so hofft er, dass ihm dieser Umstand weniger zum Vorwurf, als zur Entschuldigung gereichen möge.

Die Waldwirthschaft.

So weit die Nachrichten über den Zustand der Wälder Thüringens im sechszehnten Jahrhundert zurückreichen, so alt sind die Klagen über das »unpflegliche Vorhauen« und die überall sichtbare Verwüstung der Wälder, sowie die Befürchtungen vor demnächst eintretender Holznoth. Die Prophezeiung, welche man Luther und Melanchthon in den Mund legte, dass noch vor dem jüngsten Tage an guten Freunden, guter Münze und wildem Holze grosser Mangel werden würde[4]), schien wenigstens in Bezug auf den letzten Punkt ihrer Erfüllung nahe zu sein. Trotzdem stieg die Consumtion bei der zunehmenden Bevölkerung, welcher man das Recht ihren Holzbedarf aus den landesherrlichen Forsten zu beanspruchen ebensowenig bestritt, als man sie durch Erhöhung der Holzpreise, welche seit Menschengedenken unverändert geblieben waren, zu einer Beschränkung des Holzverbrauchs hätte nöthigen wollen; nicht zu gedenken der unbeschränkten »freien Beholzung«, welche vielen Gemeinden zustand und welche einer sparsameren Consumtion und der Schonung der Wälder nichts weniger als förderlich war. Holz- und Waldordnungen suchten in das seitherige regellose Verfahren einige Ordnung zu bringen. Man begann den Grund der höchst schädlichen Berechtigungen zu untersuchen, da und dort Einschränkungen eintreten zu lassen, die billigere Holzabgabe nur für den eigenen Bedarf zu gestatten, das früher oft verachtete Reisig und die sogenannten Afterzegel als Brennholz anzuweisen, die Holzausfuhr aber gänzlich zu verbieten. Von Zeit zu Zeit wurden Waldbesichtigungen angeordnet, um den Zustand der Wälder zu untersuchen und Rathschläge zu deren besseren Pflege zu ertheilen, aus denen neue Waldordnungen hervorgingen. Leider zeigte sich sowohl bei den Forstbeamten, als bei Bürgern und Bauern weder Verständniss, noch guter Wille zur Befolgung derselben. Auch geben die Holz- und Waldordnungen nicht sowohl all-

4) H. C. Moser's Versuch einer Geschichte der deutschen Forstwirthschaft in W. G. von Moser's Forstarchiv XVI. S. 191.

Digitized by Google

gemeine Grundsätze über die Behandlung der Forsten überhaupt, als vielmehr für einzelne Aemter und Bezirke Anweisung über die Art und Weise des Holzverkaufs, über Einnahme der Forstgelder, Holzpreise, Verbote gegen das Roden, Strafandrohungen u. dergl.; sie bezeichneten ferner die Waldorte, welche gehegt und andere, welche angegriffen werden sollten. Zudem wurden sie den niederen Forstbeamten einfach nur vorgelesen, so dass sich diese später mit Unkenntniss derselben entschuldigen konnten und bei einer protokollarischen Vernehmung behaupteten, sie hätten gar nicht gewusst, dass sie sich danach richten sollten. Selbst der Oberaufseher bat wiederholt um eine Abschrift derselben. Oft wurde die Waldordnung nach dem fürstlichen Vorgange von denjenigen, welche von Amtswegen auf strenge Befolgung derselben hätten halten sollen, sogar selbst verletzt und die Untergebenen fühlten sich deshalb ebensowenig an die Ordnung gebunden. Dazu kam, dass das Forstpersonal in der Regel mit den Schössern in Zwiespalt lebte, auch manche Vorschriften als unpraktisch sich bewährten, — kurz die Waldordnung gelangte nie zur rechten Durchführung, oder wie einst die zur Aufrechthaltung derselben mitverpflichteten Beamten, Schösser und Schulteis in Eisenach fast höhnisch erklärten: »Die Holzordnung ist niemals gehalten worden, weshalb sie auch nicht hat gebrochen werden können.«

Im ganzen sechszehnten Jahrhundert befand sich die Forstwirthschaft noch auf der niedrigen Stufe des blos handwerksmässigen Betriebs, wobei man nur eben die Erfahrungen benutzte, welche man ohne rechtes Verständniss von Ursache und Wirkung gemacht hatte. Von einer systematischen Anleitung oder Vorschrift zu einer zweckmässigen Behandlung der Forsten findet sich nicht eine Andeutung. Künstliche Waldzucht durch Anpflanzung und Holzsaaten war unbekannt. Die Verjüngung der Wälder überliess man einfach der Natur. Es genügte, dass man beim Abtrieb einer Fläche eine bestimmte, aber nach den Verhältnissen verschiedene Anzahl von Bäumen (bis zu 32) zur natürlichen Besamung und Lassbäume oder Lassreiser stehen liess. »Mit den Gehauen oder Jahnen, so man an den Enden, da Stammholz ist, wird vornehmen, soll es damit gehalten werden, dass auf jedem Acker vier Scherbäume, welche zu tragenden Tannenzapfen geschickt sein, stehen bleiben und mit Hüten dermassen verschonet werden, bis auf denselben Gehauen der jung Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachsen ist«. — »Aber die Gehölze, so nicht Stammholz, sollen die Vorsteher durch einen Feldschneider messen lassen und, wenn

Digitized by Google

solches geschehen, die Beiachtung haben, dass dieselben allzeit in 15 Jahren einmal gehauen und verkauft werden«[5]).

Vorherrschend war übrigens die regellose Plänterwirthschaft; das Bauholz sollte »nicht planweise, sondern einzeln und in Dicken, so es ohne Schaden geschehen mag, gehauen werden, denn es macht sonst die Hölzer unscheinbar«. Die älteren und dürren Bäume sollten hin und wieder ausgezogen werden, die jungen geraden Stämme dagegen, namentlich gesunde und »geschlachte« Eichen stehen bleiben. Auch die Sächs. Ernestinische Landesordnung von 1556 verbot das Stammholz platzweise zu hauen. Da man aber der einzelnen Stämme zu viele herausschlug und das Weidevieh ununterbrochen in den Wald laufen liess, so konnte das junge Holz nicht aufkommen und die Lücken wieder füllen, deren mit jedem Jahre mehr wurden. Ausserdem verursachte auch das Herausnehmen der Bäume am nebenstehenden jungen Holze beim Fällen, Ausarbeiten und Abfahren vielen Schaden, die Aufsicht wurde durch das allerwärts stattfindende Holzfällen und Abfahren sehr erschwert, das junge Holz wurde von den nebenstehenden Bäumen unterdrückt und man konnte niemals übersehen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Altersklassen des Holzbestandes zu einander standen.

Wo das Holz hauptsächlich ackerweise verkauft wurde, machte sich eine Eintheilung in gewisse Gehaue nöthig, wie z. B. 1554 im Amte Eisenach vier Gehaue für Schiedholz (Deputate) und Klafterholz angeordnet wurden, welches alles ackerweise verkauft und aus dem ältesten Gehölz genommen werden sollte; die Gehaue sollten ordentlich nach einander gehalten werden und Oberaufseher und Forstknechte anderer einzelnen Gehaue bei Vermeidung ernster Strafe sich gänzlich enthalten.

Im Jahre 1571 wurde nach vorausgegangenem Anschlag der Wälder nach Flächeninhalt und jährlicher Nutzung eine Hauordnung für die weimarischen Gehölze vorgeschrieben, in welcher z. B. der Ettersberg und das Webicht bei Weimar auf 30 Jahre, andere Gehölze auf 23, 22, 20, 16, 10 Jahre eingetheilt wurden. Sämmtliche etwas über 7000 Acker haltenden Gehölze des weimarischen Amtes waren in der Totalsumme auf 54,552 fl. 5 gr.[6]) (76,372 Thlr. 29 Sgr.) Holzwerth an-

5) S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. XIV. 3.

6) Bezüglich der Münzverhältnisse des Ernestinischen Sachsens im sechszehnten Jahrhundert ist zu bemerken, dass im Handel und Verkehr unter dem Gulden (fl.) der meissnische zu verstehen ist, welcher 21 Gr. zählte. Der heutige Silberwerth jenes Guldens beträgt 1 Thlr. 12 Sgr. (= 42 Sgr.); folglich 1 Gr. = 2 Sgr. Auch

Digitized by Google

geschlagen und die jährliche Nutzung auf 2727 fl. 18 gr. (3818 Thlr. 12 Sgr.) berechnet. Diese Hauordnung wurde aber schon nach zwei Jahren verändert, indem die Umtriebszeit um einige Jahre herabgesetzt wurde. Früher schon hatte man hie und da nicht genau »nach der Ordnung gehauen, sondern das beste Holz ausgelesen, dadurch etzliche Gehaue unwüchsig gemacht« wurden.

An vielen Orten wurde eine das Forstinteresse fast überwiegende Rücksicht auf die Wildfuhr genommen. Da dieser mehrdeutige Begriff im Verlaufe der Darstellung von grösster Wichtigkeit erscheinen wird, so möge sogleich an dieser Stelle die Veranlassung ergriffen werden, den Begriff derselben festzustellen. Das Wort Wildfuhr erscheint nämlich, abweichend von dem modernen[7]) damit verbundenen Begriff, im sechszehnten Jahrhundert nach Ausweis unzähliger Stellen in den Acten in drei wesentlich verschiedenen Bedeutungen. Unter der Wildfuhr verstand man 1) die Jagdberechtigung, in welchem Sinne man z. B.

---

rechnete man viel nach dem Schock, wobei man das alte Schock zu 20 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr.) und das neue zu 60 Gr. (= 4 Thlr.) unterschied. Im kleineren Verkehr war auch der Schreckenberger üblich, welcher anfänglich 3 Gr. (= 6 Sgr.) später 3½ Gr. (= 7 Sgr.) galt.

Von dem heutigen Silberwerthe jener Münzen ist aber wohl zu unterscheiden der heutige Kaufwerth. Durch eine methodische Untersuchung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Roggenpreises im 16. Jahrhundert und durch die Vergleichung des gewonnenen durchschnittlichen Roggenpreises aus jener Zeit mit dem 24jährigen aus den Jahren von 1838—1861 ergiebt sich nämlich als Resultat, dass seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts der Durchschnittspreis der wichtigsten Lebensbedürfnisse, zumal aber des Roggens um 375 Proc. gestiegen oder — was dasselbe ist — der Werth des Geldes seit jener Zeit um eben so viel Procent gesunken ist. Das heisst: für den meissnischen Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) konnte man im 16. Jahrhundert nach dem damaligen Durchschnittspreise genau so viel Roggen kaufen als nach dem 24jährigen Durchschnittspreise (1838—1861) im Jahre 1862 für die 3¾fache Summe. Folglich hat der meissnische Gulden zu 21 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) jetzt den 3¾fachen Werth (3¾ × 1 Thlr. 12 Sgr. =) 5¼ Thlr. oder 9⅛ fl rhein.

Wo sich im Verlaufe dieser Darstellung bei einer Geldangabe aus dem 16. Jahrhundert eine eingeklammerte Summe befindet, ist darunter der heutige Silberwerth zu verstehen; zur Ermittelung des heutigen Kaufwerthes ist dann die eingeklammerte Summe um das 3¾fache zu erhöhen. — Die Ermittelung des Silberwerthes und Kaufwerthes findet sich ausführlicher erörtert in des Verfassers „Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts u. s. w.“ in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I S. 65 ff., womit zu vergleichen: Das Finanzwesen des Ernest. Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert von Dr. Kius. Weimar 1863.

7) K. von Train, Waidmanns neue Practica S. 314. Hiermit übereinstimmend Lexicon der Forst- und Jagdkunde von Steph. Behlen V. 496. Ch. W. von Heppe, Der wohlredende Jäger S. 332.

Digitized by Google

sagt: dem Fürsten steht die Wildfuhr zu; 2) das Gebiet, auf welchem die Jagdberechtigung ausgeübt wird; z. B. es war verboten, die Hunde in die Wildfuhr (Wildbahn) laufen zu lassen; 3) den Wildstand auf dem Jagdgebiet; z. B. die Wildfuhr wird gebessert. — Zu Gunsten der Wildfuhr musste oft gegen das forstliche Interesse ein Wald geschont werden, und in allen forstlichen Erlassen wurde die Rücksicht auf dieselbe den Beamten dringend an's Herz gelegt.

Mit dem durch die zunehmende Holznoth hervorgerufenen Steigen der Holzpreise wurde das finanzielle Interesse der Landesherren mehr und mehr geweckt und deshalb aller Orten nachgeforscht, ob und auf welche Weise sich da und dort die angeblichen Holzberechtigungen der Gemeinden und der technischen Gewerbe, wie Dielenschneider, Hammerschmiede, Kohlenbrenner, Harzer und anderer mehr zum Vortheil der landesherrlichen Kasse entweder zurückziehen oder wenigstens kürzen liessen. Denn der Nachtheil für die Wälder war noch unerträglicher geworden, seit die Fabrikate der Dielenschneider, Hammerschmiede u. s. w. bei den höheren Holzpreisen bedeutend im Preise gestiegen waren und die Fabrikanten in weit ausgedehnterem Maasse als früher ihre Berechtigungen auszunutzen suchten. Auch die Rechtsbeständigkeit der Deputate der Beamten, zumal der Geistlichen wurde in Frage gezogen. Eine Anzahl eingeschlichener Missbräuche wurde jetzt mit Ernst abgeschnitten und durch bessere Besoldung der Beamten mancherlei Betrug abgestellt. Die Waldhut wurde trotz der Klagen der Landleute, wenn die Berechtigung nicht überzeugend begründet werden konnte, behufs der Holzung der Wälder streng verboten. Andere Berechtigungen auf Waldbenutzung, die in einer nachweislichen Zeit meist um eine geringe Entschädigung zu Lehen hingegeben worden waren, wurden theils durch Rückgabe des Kaufgeldes abgelöst, theils, wenn das Lehen heimgefallen war, nicht weiter verliehen. Am meisten belastet waren die mit der Secularisation der ehemaligen Abteien und Klöster wie Reinhardsbrunn, Georgenthal, Oldisleben, Bürgel u. s. w. für den Landesherrn gewonnenen Waldungen. Von besonderer Energie in der eben angedeuteten Weise erwies sich die kurze Regierung Johann Wilhelms. Die nach dieses Fürsten Tode eingetretene vormundschaftliche Regierung, welche Kurfürst August von Sachsen leitete, führte verschiedene Einrichtungen ein, welche in dem seit der erneuten Holzordnung von 1556 und der Forst- und Waldordnung von 1560[8]) im Gebiete des Forstwesens vorgeschrittenen Kurfürstenthum sich bereits bewährt hatten.

8) Codex Augusteus P. II. pag. 487 sqq.

Digitized by Google

Gemeinden und Privatpersonen waren in Bezug auf ihre Waldungen sehr beschränkt; denn die Benutzung des Privateigenthums musste der Rücksicht auf die landesherrliche Wildfuhr überall nachstehen. Was indessen damals als eine höchst ungerechte Beschränkung erschien, bewährte sich als eine Massregel von guten Folgen. Die Gemeinden und Privatwaldbesitzer nämlich, sonst nicht geneigt, den Wald, welcher doch ein oder mehrere Menschenalter zur Vollständigkeit seines Wachsthums bedarf, als ein Fideicommiss der vergangenen Geschlechter an das gegenwärtige zu betrachten und ihn deshalb zu schützen und zu schonen, waren durch strenge Verbote an dem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Hauen verhindert [9]).

Das Roden der Wälder.

Da sich die Pflege der Forsten im sechszehnten Jahrhundert mehr in Verboten, welche der Verwüstung der Wälder Einhalt gebieten sollten, als in positiven Befehlen und Rathschlägen zur Förderung des Aufwuchses äusserte, so war natürlich zunächst das Roden als die unmittelbarste Vertilgung des Waldes streng verboten. In allen forstlichen Verfügungen ist dieses Verbot das ceterum censeo, und den mit Bereitung und Besichtigung der Wälder beauftragten Beamten wurde jeder Zeit ganz besonders eingeschärft, auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Aber trotz der wiederholten Verbote, trotz der angedrohten und oft auch ausgeführten schweren Strafen wurde dennoch von adeligen Waldbesitzern, von Gemeinden und Privatpersonen alljährlich viel Waldland gerodet. Selbst Forstbeamte suchten sich durch Ausroden von Waldflächen nutzbares Ackerland, Wiesen und Weideplätze anzulegen.

Im Allgemeinen war es jedoch weniger die Rücksicht auf Erweiterung des Artlandes und der Wiesen, welche das Roden der Wälder veranlasste, als der augenblicklich vortheilhafte Verkauf der ganzen Holzmasse bei voller Rücksichtslosigkeit auf den für die Zukunft unausbleiblichen Holzmangel. Auch bei dem Landesherrn stand als Motiv

---

9) Weiter ging die Aufsicht der Forstbeamten über die in der landesherrlichen Wildfuhr liegenden Gemeinde- und Privatwaldungen nicht, als dass sie das Aushauen über den eigenen Bedarf der Besitzer verhüten sollten. Erst in der Weimarischen Jagd- und Forstordnung von 1646 werden „die Gemeinden, so Gehölze unter uns liegend haben", angewiesen, sich alsbald nach Verkündigung der Forstordnung „eines oder mehrerer Förster über ihre Gemeindeholzung zu vergleichen" und die gewählten Förster jährlich dem Oberaufseher vorzustellen. Fritzschii Corp. jur. ven. for. III. p. 25. 11.

Digitized by Google

des Verbotes nicht etwa ein nationalökonomisches Interesse im Vordergrund, sondern zunächst nur die Rücksicht auf die Wildfuhr [10]), deren Schmälerung durch das Verhauen und Roden der Wälder befürchtet wurde. Diese Befürchtung spricht sich wenigstens in den Correspondenzen der Landesherren mit dem Forst- und Jagdpersonal ganz unzweideutig aus, während den Gemeinden und Waldbesitzern gegenüber, die für die Erhaltung und Verbesserung der fürstlichen Wildfuhr begreiflicher Weise nur ein negatives Interesse haben konnten, die drohende Gefahr des Holzmangels und die hieraus folgende Unmöglichkeit, den Holzanforderungen der Gemeinden, wenn erst ihre Wälder ausgehauen wären, aus den landesherrlichen Forsten Genüge leisten zu können, geltend gemacht wurde.

Hieraus erklärt sich die weit grössere Nachsicht, welche man rücksichtlich der ausserhalb der fürstlichen Wildfuhr gelegenen Wälder und gegen die adeligen Waldbesitzer übte, auf deren Gebiet die Jagdberechtigung seltener dem Landesherrn zustand, obwohl hier wieder ein anderes fürstliches Interesse, dasjenige nämlich des Lehens, in Gefahr kam. Gegen Gemeinden, sowie gegen bürgerliche und bäuerliche Privatwaldbesitzer innerhalb der fürstlichen Wildfuhr wurde mit aller Strenge eingeschritten, sobald von den Forstbeamten Anzeige gemacht wurde; in manchen Fällen vollzogen dieselben sofort die Confiscation des ohne vorherige Erlaubniss geschlagenen Holzes. Zur Waldbusse wurden schon Gemeinden oder Privatleute gezogen, ja selbst empfindlich gestraft, wenn sie ausser ihrem Bedarf an Bau- und Brennholz zum Verkauf nur einen Baum in ihrem eigenen Walde ohne Genehmigung gefällt hatten. Ein Bauer in Mosbach bei Eisenach wurde (1530) um 24 gr. (1 Thlr. 18 Sgr.) gestraft, weil er das zu seinem Gute gehörige Holz abgehauen hatte, ohne Hegereiser stehen zu lassen. — Die Gemeinde Förtha bei Eisenach musste (1545) 2 Schock 48 gr. (11 Thlr. 6 Sgr.) Busse erlegen, weil sie ohne Erlaubniss in ihrem Gemeindeholz »etliche viel Schocke junge Eichen, Hopfenstangen und Anderes gehauen und verkauft« hatte. — Ein Bauer in Klein-Endersdorf im Amte Leuchtenburg hatte in seiner Holzmark etliche Klafter Scheitholz geschlagen, und da er auf Befehl des Forstknechts die windfälligen Bäume aus seinem Gehölze wegräumte, noch sechs Klafter gehauen, wofür ihn der Schösser auf Befehl des Forstmeisters zu Hummelshain »durch den Landknecht gegen Orlamünde fordern und an eine Kette

10) Vergl. hierüber Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland §. 33 gegen Ende und die dazu gehörige Anmerkung 63.

Digitized by Google

beheften lassen«. Da er nun »als ein armer gefangener Mann« zwei Männer als Bürgen gestellt. beklagt er sich, dass diese vom Forstmeister an den Jägermeister gewiesen worden wären, und er nun auch noch schweres Botenlohn zu zahlen habe. — Im Jahre 1551 beschwerten sich mehrere Bauern von Geisenhain im Amte Roda, dass sie vom Jägermeister und dem Schösser in den Gewahrsam gesteckt worden wären, weil sie auf ihrem eigenen Gebiet Holz gehauen hätten. Der Jägermeister, zu seiner Rechtfertigung hierüber aufgefordert, berichtete, sie hätten die Wälder dermassen verhauen, dass die Wildfuhr ganz zu Grunde gehen wollte, hätten sich auch widerspenstig gezeigt, weshalb er sie habe einstecken lassen; namentlich nennt er den Müller von Geisenhain, der ein grosses Gehölz und eine »ziemliche Bauersnahrung habe, dass sich wohl ein Edelmann darauf erhalten könnte« [11]).

Wenn übrigens die Forstbeamten den bäuerlichen Waldbesitzern, um die fürstliche Wildfuhr nicht zu schädigen, sogar das Betreten ihres Eigenthums, geschweige denn das Holzschlagen und Roden nicht gestatten wollten, so verfuhren sie offenbar mit einer Härte, welche nicht im Willen des Landesherrn lag, wie sich auch Joh. Friedrich der Mittlere in Bezug auf die Klagen der Unterthanen über das barbarische Verfahren der Förster in einem Schreiben an seinen Vater (1548) ausspricht: »Dass aber ein armer Mann in sein Holz nach seinem Eigenthum zu sehen, damit ihm durch Andere kein Schade zugefügt werde, nicht gehen sollte, das wird unseres Erachtens E. G. Gemüth nicht sein, ungeachtet wenn gleich ein armer Mann in solchem Aufsehen seines Holzes eine Stange auf dem Hals mit sich zu Haus trüge« [12]).

In den holzreicheren Gegenden des Landes mochte die Aufsicht weniger streng gehandhabt worden sein, denn es fand sich, dass z. B. in den fränkischen Besitzungen der Ernestiner, der sogenannten Pflege Coburg, welchen Landestheil Joh. Friedrich der Grossmüthige 1542 seinem Halbbruder Joh. Ernst zu seiner Portion überliess, die Roder, d. h. die gerodeten Waldflächen übermächtig überhand nahmen. Die zu Coburg von den beiden fürstlichen Brüdern (1541) in Gemeinschaft erlassene Holzordnung setzte darüber folgende Bestimmungen fest: »Nachdem auch hiebevor ein übermässiges Roden in den Wäldern hin und wieder gebraucht, durch welches die Wälder über die Massen geschmälert und doch unseren gnädigsten Herren wenig genützet, haben wir dem Forstmeister befohlen und auferlegt, dass er zum allerforder-

11) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 115.
12) Weim. Comm. Arch. Reg. K. 277.

Digitized by Google

lichsten alle Waldroder im Beisein der Schösser und Kastner jedes Amts, da die Roder gelegen, mit treuem Fleisse ausmessen und versteinen lasse; alsbald auch einen jeden, wie viel an Ackern befunden, aufzeichnen und in ein ordentlich Register bringen soll. Weil auch hievor ein Acker nicht mehr denn zehn Neupfennige zu Erbzins gegeben, soll doch forder von jedem Acker 1 gr. (2 Sgr.) genommen und den Inhabern nicht anders denn für Lassgüter zugeschrieben werden, doch dergestalt, dass den Lehen von Jahr zu Jahr Folge gethan werde« [13]). — »Es soll auch der Forstmeister vornehmlich das Aufsehen tragen, dass die Roder nicht geweitert werden, wie denn allenthalben verboten. Welcher aber darüber schreiten und die Roder weitern würde, der soll darum gestraft, auch ihm die Roder genommen und er dazu gefänglich eingezogen werden« [14]).

Wirklich waren auch die Befürchtungen, dass die Besitzer der Rodergüter dieselben zu erweitern versuchen würden, nicht unbegründet. So hatte ein Bauer sein Rodergut mitten im Walde »seines Gefallens durch Nachlassung der Verordneten zu Coburg gebraucht, doch jährlich davon nicht mehr denn zwei Gulden (2 Thlr. 24 Sgr.) zu Zins gereicht. Als aber obgemeldeter Inhaber solch Rodergut von Tag zu Tag geweitert und die Wälder dadurch geschmälert, auch zu besorgen, weil er allein an einem gefährlichen Orte sitzet, dass bei ihm wenig vollbracht werde, solchem vorzukommen, haben wir für das Nützlichste und Beste bedacht, dass der gemeldete Inhaber jetzt nach Abnutzung seiner Früchte das Rodergut soll liegen und die Vergleichung nach billigem Erkenntniss empfahen lassen. Alsdann ist das Nützlichste, dass berührt Rodergut dem nächsten anstossenden Dorfe nach dem Höchsten verkauft und vererbet, und dass vor allen Dingen das Wohnhaus abgerissen und allda ferner zu wohnen nicht gestattet werde. In dem soll unseres unterthänigen Verhoffens eine gute Summe Geldes unseren gnädigsten Herren zu Gute erspart werden«.

Aber trotz der Verbote hörte das Roden in der Pflege Coburg noch nicht auf, so dass sich Kurfürst Joh. Friedrich zu neuer Beschwerde gegen seinen Bruder genöthigt sah und ihn wiederholt veranlasste das Roden abzuschaffen, was aber seit zehn Jahren von neuem gerodet worden wäre, abzumessen und auf jeden Acker einen Groschen Zins als Lassgut setzen zu lassen.

Mittlerweile wurde im Jahre 1556 die S. Ernestinische Landes-

13) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 187.
14) S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. XIV. 10.

Digitized by Google

ordnung erlassen, deren Art. XXX vom Roden und Verwüsten der Gehölze handelt: »Nachdem auch die Bauern eines Theils ihre Gehölze übermässig und unpfleglich verhauen und verwüsten, dadurch die Güter in Abfall kommen, so wollen wir, dass unseres Amts, auch der von der Ritterschaft Unterthanen, welche sonderlich Hölzer, Büsche oder Flecken in unseren Gehölzen, Wäldern und Heiden, darauf uns die Wildbahn zuständig, eigenthümlich liegen haben, derselben anderer Gestalt nicht, denn allein zu ihrer Gebäude, auch eigen Feuerwerks Nothdurft mit Vorwissen unserer Amtleute, Schösser, Oberaufseher, Forstmeister und Förster jedes Orts gebrauchen, und im Falle, dass Jemand unter ihnen der Dürftigkeit oder Armuth wäre, dass er um seiner und seiner Kinder Unterhaltung und Nothdurft willen etwas aus denselbigen seinen eigenen Gehölzen verkaufen müsste, so soll dem oder denselbigen durch gemeldete unsere Amtleute, Schösser, Oberaufseher, Forstmeister und Förster etwas an Busch- und Stammholz nach Gelegenheit eines Jeden eigenthümlichen Holzes Grösse des Jahres — doch dass solch Stammholz nicht platzweise, sondern bei einzelnen ältesten und windfälligen Bäumen — zu verkaufen nachgelassen, den Leuten auch zu solcher Anweisung im Jahr zwier gewisse Tage angesetzt werden, darüber auch unsere Forstmeister und Förster ein sonder fleissiges Aufsehen haben, auch die armen Leute auf den benannten Tag nicht umsonst oder vergeblich gehen lassen sollen«.

»Und wiewohl sich auch Etzliche, so also ohne Unterschied ihre Gehölze zu ihrem Schaden und Nachtheil, auch zu Abbruch unserer Wildfuhr das Stammholz platzweise verhauen bisher ohne einiges Vorwissen heimlich unterstanden dieselben Plätze zu roden und zu Aeckern, Artfeld oder Wieswachs zu machen, welches uns aber nicht leidlich ist: so wollen wir, dass Niemand, wes Unterthanen die seien, hinfort mehr gestattet werden solle, etwas in unserer Wildfuhr zu roden oder Aecker und Wiesen zu machen, bei Pön und Strafe, die wir nach empfangenem Bericht befehlen und ermessen werden«.

»Nachdem aber an etlichen Orten ausserhalb unserer Wildfuhr sonder Nachtheil und Verödung der Gehölze der Unterthanen etliche Rodäcker zu machen wohl verstattet werden kann: als wollen wir auf Ansuchen der Leute, welche unseren Aemtern zustehen, dieselbigen Oerter besichtigen und darin billigen Bescheid geben lassen«.

»Was aber eines jeden Unterthanen Gehölze anlanget, welche nicht in unserer Wildfuhr gelegen, darin soll ein jeder obberührter Massen und Gestalt die Anweisung des Holzhauens oder die Nachlassung des Rodens zu thun haben. Doch dass darin euer keiner seinen Eigennutz

Digitized by Google

suche und um desselben willen die Verödung der Gehölze seinen Leuten verstatte. Auf den Fall wir uns auch als die Landes- und Lehensfürsten Einsehen zu thun wollen vorbehalten haben«.

»Und nachdem wir auch berichtet, dass Etliche, die selbst eigene Gehölze haben, das Ihrige auf Theuerung halten und aus unseren Gehölzen und Gehauen Holz kaufen, als wollen wir mit unseren Oberaufsehern, Förstern, Schössern und Anderen, die des Holzkaufs zu thun, hiermit geschafft haben, dass sie denselbigen kein Holz verkaufen sollen. So sollen sie auch unseren Unterthanen das Holz, so ihnen zu verkaufen befohlen, vor auswärtigen Leuten zukommen lassen, auf dass nicht den Fremden das Holz verkauft werde und die Unseren daran Mangel leiden müssten«.

In dem mitgetheilten Art. der Landesordnung wird ausgesprochen, dass das Roden zwar ausserhalb der Wildfuhr erlaubt werden könne, innerhalb derselben oder unbedingt verboten sei, und dass sich der Landesherr für jeden einzelnen Contraventionsfall die Festsetzung des Strafmaasses vorbehalte. Von jetzt ab wurde mit schärfern Strafen vorgegangen. Als jener oben genannte Müller von Geisenhain mit Verhauen seines Gehölzes fortfuhr, schrieb (1560) Joh. Friedrich der Mittlere an den Schösser zu Leuchtenburg und an den Jägermeister: »Dieweil wir denn in Augenschein selbst gesehen, dass der pp. zu Geisenhain zu wider unserer Landesordnung, auch gegen des Jägermeisters gethanes Verbot uns zur Verachtung und Ungehorsam muthwilliger Weise sein Gehölze unpfleglich und zur Verwüstung gebraucht und verhauen, wie denn in die fünftehalb hundert Klafter auf der Waldstatt noch liegen, welches ihm aber keineswegs gebührt und wir es also hingehen zu lassen nicht gemeint: als ist unser Begehren, ihr wollet Anderen zur Abscheu und Straf seiner Verbrechung 100 fl. (140 Thlr.) fordern und Du Schösser in gebührliche Rechnung bringen, ihm auch untersagen, dass er ohne Dein, des Jägermeisters Vorwissen und Bewilligung kein Holz mehr haue, denn sollt es darüber beschehen, würden wir von wegen seiner Verbrechung verursacht werden, ihn in höhere Strafe zu nehmen.«

Nur zuweilen weiss die landesherrliche Gnade etwa zu Gunsten des Holzkäufers die Strenge des Gesetzes zu mildern. So ist im Jahr 1557, da der Jägermeister berichtet, dass Burkhard Schmalz 200 Klafter Holz in des gnädigsten Herrn Wildfuhr und derselben zum Schaden gehauen und an den Rath in Jena verkauft, was er ihm in Betracht der im vorigen Jahre erlassenen Landesordnung verboten habe, — denn des Orts 200 Klafter Holz abzutreiben könne ohne Nachtheil der Wildfuhr,

Digitized by Google

auch Verödung des Gehölzes nicht geschehen — Joh. Friedrich der Mittlere zwar mit dem Verbote einverstanden, schreibt jedoch: »Damit aber obgemeldeter Rath in Jena an Brennholz zum Ziegelbrennen zu unserem Collegium und anderen nothwendigen Gebäuden nicht verhindert werden oder Mangel leiden dürfe, so wollen wir hiermit willigen, dass dem pp. Schmalz zu den 68 Klaftern, die er bereits geschlagen, noch soviel Klafter zu hauen verstattet sein soll, dass der Rath zu Jena an den versprochenen 200 Klaftern ein hundert von Schmalz erlangen soll, des anderen Holzes mögen sie sich aber an anderen Orten, da es der Wildfuhr und den Gehölzen nicht nachtheilig erholen«[15]).

Gegen die adeligen Waldverwüster verfuhr man weit schonender und begnügte sich in der Regel mit Verbot und Drohung. So schrieb (1553) Joh. Friedrich an Christ. von Beulbar wegen Verwüstung seiner Gehölze: »Uns gelanget glaublich an, dass Du die Gehölze, welche zu Deinem Rittergut gehörig, übermüthig zu gebrauchen und mit Verhauen sehr zu verwüsten dich unterstehen sollst; wenn wir dann Dir solches, dieweil es unserem Lehen, auch desselbigen Folgern und dann unserer Wildfuhr nachtheilig und schädlich, nachzulassen und zu gestatten nicht gemeinet, Du auch zu berührter Verwüstung und Verödung keine Ursache: so begehren wir, Du wollest die Gehölze hinfürder anders nicht, denn pfleglicher Weise gebrauchen, damit unserem Lehen und desselbigen Folgern, auch unserer Wildfuhr kein Abbruch dadurch geschehe, wie auch, da Du Dich dessen nicht mässigen solltest, wir darauf Achtung zu geben befohlen haben; denn sollte es von Dir weiter geschehen und solch übermässiges Verhauen und Verwüsten angezeigter Gehölze, als unseres Lehens nicht nachbleiben, so werden wir uns gegen Dich mit gebührlicher Strafe erzeigen«[16]).

Nur in seltenen Fällen wurde Gemeinden oder Einzelnen, wenn das Bedürfniss nachgewiesen wurde und wenn es ohne grossen Nachtheil für die Wildfuhr geschehen konnte, das Roden nachgelassen; so fern es jedoch landesherrlichen Waldboden betraf, so wurde für die gerodete Fläche ein Erbzins von 1 oder 2 gr. pr. Acker darauf gelegt. Im J. 1570 bat z. B. die Gemeinde Etterwinden bei Eisenach, dass

15) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 141.

16) Als Waldverwüster wurden im J. 1551 denuncirt die Herren von Herda, die Hunde zum Altenstein, die von Uetterodt zu Scharfenberg, der Burggraf von Kirchberg, die Herren von Wangenheim zu Winterstein sammt ihren Unterthanen, welche eigenes Gehölze besassen, und die Unterthanen Jos. von Reckrodts zu Mechterstädt. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 207.

Digitized by Google

ihr gestattet werden möge etliche Acker zu roden[17]). »Nachdem wir in der Wildfuhr gelegen und nur mit gar geringem Ackerbau versehen: so bitten EFG. wir armen Leute unterthänig, EFG. wolle Befehl thun, damit wir zu unserem Ackerbau etliche Aecker, so um uns gelegen, ausroden mögen, damit wir unsere armen Kinderlein, wenn sich's der Gehölze halben thun lässt, erhalten und den Unrath, vom Wilde zugefügt, erschwinden mögen. Auch bitten wir armen Leute, EFG. wollen uns gnädiglich vergönnen, dass wir des Grases im Walde, so Gott lob viel vorhanden und nachdem es von dem Wilde nicht wird ausgeweidet, — denn es viel lieber in den Wiesen das gute Gras isset und also das alte Waldgras verfaulet — zu unserer Nothdurft zu gelegener Zeit mögen gebrauchen«. Da der Oberaufseher der Gehölze und der Schulteis zu Eisenach die Aussagen der Bauern bestätigten und hinzufügten, dass man ihnen in der Nähe des Ortes, wo doch das Wild keinen Stand habe, zumal viel Wege und Steige durchgingen, ohne sonderlichen Schaden für die Wildfuhr 10—12 Acker zum Roden ablassen könne: so wurde das Gesuch der Gemeinde bewilligt, mit der Bedingung, dass auf jeden Acker 2 gr. (4 Sgr.) Erbzins zu schlagen seien. Auch das Grasen im Walde wurde ihnen gestattet; doch sollten sie sich des Mähens mit den Sensen gänzlich enthalten und beim Grasen die jungen Schösslinge und Sommerlatten verschonen.

Die grösste Unordnung in der Behandlung der Wälder war zur Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrich's des Grossmüthigen eingerissen. Die Forstknechte fragten weder nach ihren Vorgesetzten, noch nach der Waldordnung, rodeten nach Belieben zu ihrem eigenen Nutzen, legten Aecker und Wiesen an und führten selbst neue Gebäude auf, »die sie nach ihrer Gelegenheit aus den Wäldern führen liessen«. Als endlich Joh. Friedrich in der Gefangenschaft von der eingerissenen Unordnung Nachricht erhielt, entspann sich hierüber eine lange Correspondenz und es fehlte nicht an Vorwürfen gegen seinen Sohn: »So viel aber das Roden anlanget, ist uns nicht wenig beschwerlich, dass D. L. dasselbige so weit einreissen lassen und dass auf unsere Holzordnung, — darin solches Roden um besonderer Ursachen und grossen Schadens willen verboten, welcher nicht allein uns, sondern auch den Unterthanen schädlich und nachtheilig ist, aus welchem auch allbereit erfolget, dass D. L. und Brüder Gehölz auch mit Nachtheil der Wildfuhr desto sehrer angreifen müssen, weil die Bauern und zum Theil auch die von Adel ihre eigenen Gehölze nochmals abgetrieben und zu

17) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 110.

Digitized by Google

roden sich unterstanden haben — nicht besser und ernstlicher gehalten wird.«

Wie sehr die Beamten wie Schösser und Forstknechte zum Roden der Wälder behufs missbräuchlicher Benutzung des Waldbodens, wenn sie nicht strenge Oberaufsicht zu fürchten hatten, geneigt waren, zeigt ein Schreiben Joh. Wilhelm's (1568) an den Oberaufseher der Gehölze, worin er sich beschwert, wie der Rentmeister in verschiedenen Aemtern »selbst befunden, dass die Schösser und etliche Beamten sich unterstehen sollen, in unseren Gehölzen Rübsamen zu säen, welches dann den Gehölzen, wie Du selbst zu erachten hast, nicht wenig schädlich. Derohalben begehren wir, da Du solchen hinführo in einem oder mehreren unserer Aemter befinden würdest, Du wollest nicht allein solches bei denselbigen gänzlich abschaffen, sondern uns auch unterthänigen Bericht thun, damit wir uns gegen denselben, welcher dergestalt ohne unser Vorwissen in unsere Gehölze Rübsamen gesäet, mit gebührlicher Strafe zu erzeigen haben, auch nothwendigen Befehl thun mögen, dass der auf den Fall erbaute Rübsamen uns zu gut von den Uebertretern genommen werde« [18]).

Organisation der Forstverwaltung.

Die Organisation der Forstverwaltung des Ernestinischen Sachsenlandes im sechszehnten Jahrhundert war nicht die gleiche im ganzen Lande, sondern je nach lokalen Verhältnissen der verschiedenen Gebietstheile, oft selbst schon der Aemter und nach den persönlichen Verhältnissen der Beamten eine verschiedene. Je weniger eine Technik der Forstwirthschaft sich ausgeprägt hatte, desto mehr waren Beamte, welche anderen Geschäftskreisen angehörten, als Amtleute, Schulteisen, Schösser und Kastner mit zu den forstlichen Geschäften herbeigezogen. Die niederen Beamten des Forstdienstes waren die Forstknechte, in anderen Gegenden auch Holz- oder Heideknechte, auch Büscher genannt, auf welche später der Titel Förster als allgemeine Bezeichnung überging. Alle diese »Knechte«, sei es, dass sie Holzförster, Wild- oder Holzmeister genannt wurden, standen einer Seits unter dem Forstmeister (Oberförster), waren aber auch dem Amtmann, Schösser oder Schulteis unterstellt, von dem selbst der Forstmeister nicht unabhängig war. Der höchste Forstbeamte war der »Oberaufseher der Gehölze«, welcher bald die sämmtlichen Forste des Landes zu beaufsichtigen hatte, bald nur den östlichen Theil, während über den westlichen ein

18) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 208.

Digitized by Google

besonderer Oberaufseher bestellt war. Die Oberaufsicht über so weite Waldgebiete wurde jedoch meist als ein Nebenamt verwaltet, wie denn der Amtmann von Weida das Oberaufseheramt im ganzen Lande bekleidete. Aber auch der Oberaufseher schaltete nicht selbständig in seinem Bereiche, sondern war vielfältig an die Mitwirkung der Amtleute und Schösser gebunden, sowie er sich auch den Anordnungen der zur Waldbesichtigung vom Landesherrn Verordneten, zu welchen er zwar selbst immer gehörte, fügen musste.

Die wichtigste Thätigkeit der Forstbeamten wurde im Verkaufe des Holzes erblickt, den die Schösser oder Schulteisen zu controliren und wofür sie die Zahlung in Empfang zu nehmen und Rechnung zu führen hatten. Da nun das Subordinationsverhältniss nicht festgestellt war und die Befehle des Oberaufsehers, der Amtleute und Schösser, die Anordnungen der zur Waldbesichtigung Verordneten und die nicht selten wandelbaren Bestimmungen der Holz- und Waldordnungen, sowie schriftliche oder mündliche Aeusserungen des Landesherrn sich oft nicht vereinigen liessen oder sich gar widersprachen, so entstanden hieraus endlose Competenzstreitigkeiten, bei welchen sich die Betheiligten dann gewöhnlich unmittelbar mit ihren Klagen an den Landesherrn wandten. Ausserdem handelte ein jeder der Betheiligten nach seinem Privatinteresse. Die Vortheile, welche sich die niederen Forstbeamten im Kleinen zu verschaffen wussten, genossen die Vorgesetzten im Grossen. Verkaufte der Forstknecht das Holz unangezeigt acker- und klafterweise, so schlug der Oberaufseher »ganze Berge« los. Eine Hand wusch die andere. Nur wenn sie sich — vielleicht aus Neid über den grösseren Gewinn — entzweiten, deckten sie gegenseitig ihre Betrügereien auf. Im Verlaufe dieser Abhandlung werden sich hierzu noch Belege finden. Den höheren Beamten war schwer beizukommen, da sie sich theils die persönliche Gunst des Landesherrn zu verschaffen gewusst hatten, theils in der Umgebung desselben ihre Freunde und Beschützer hatten. Als der Oberaufseher der Gehölze und Amtmann zu Tenneberg, Asmus von Gleichen, wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten (1561) seines Dienstes entsetzt worden war, traten mehrere seiner früheren Untergebenen mit Klagen gegen ihn und seinen Genossen auf, dass er nicht nur vielerlei Holz, namentlich Dielen und Stammholz ohne Bezahlung für sich verbraucht, sondern auch ansehnliche Geldposten unterschlagen habe. Solchen Denunciationen wurde aber lange Zeit kein Gehör gegeben, obwohl ein Ankläger behauptet hatte, er wolle beweisen[19]), »wo sie tausend verkauft, da hätten sie nicht

19) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 207. Anhang.

Digitized by Google

hundert berechnet«. Die Drohung des Klägers, dass er sich an Joh. Friedrich selbst wenden wolle, »damit doch der öffentliche Diebstahl und die Wahrheit an den Tag kommen,« schlug endlich durch und bewirkte die »Verstrickung« des vormaligen Oberaufsehers; aber unter der vormundschaftlichen Regierung erkannten die Statthalter (1573) auf seine Freilassung, weil die drei Holzknechte als Zeugen »singulares und allgemein propriam turpitudinem bekannt,» nachdem sie eingestanden, dass sie selbst die Holzordnung nicht gehalten und der eine Zeuge an einer Unterschlagung Theil genommen und »weil keine interrogatoria, die von Gleichen bei den Artikeln eingebracht, bei den Acten zu befinden«.

Viele der höheren Beamten wurden beschuldigt, dass sie über ihre an und für sich schon enormen Holzdeputate noch mehr Holz für sich hätten fällen lassen. Was der Vorgesetzte that, glaubte der Untergebene eben so ungestraft thun zu dürfen. War der niedere Beamte etwa der fürstlichen Gunst sicher und hatte er »frei Geleit«, so kümmerte er sich wenig um die Befehle seiner Vorgesetzten und setzte deren Anordnungen Trotz und Hohn entgegen. Der Oberaufseher und der Schösser zu Reinhardsbrunn konnten einen der ihnen untergebenen Forstknechte nicht dahin bringen, dass er zu seiner Verantwortung vor ihnen erschien, geschweige, dass er aufhörte, gegen die Holzordnung den Schmieden in Ruhla Holz zu verkaufen, bis sie auf die Vermuthung kamen, dass er durch directe Befehle hinter ihrem Rücken vom Landesherrn zum Verkaufe autorisirt sein müsse.

Oberaufseher und Schösser, Forstmeister und Knechte, Ober- und Unterbeamte wandten sich unmittelbar an den Fürsten oder an einen Kammersecretär, welcher demselben die Sache vortragen sollte. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten berief der regierende Herr zuweilen Unbetheiligte als Schiedsrichter oder unparteiische Berichterstatter[20]).

Das Hauptgebrechen der Beamtenwelt jener Zeit war der Eigennutz. Betrügereien, Unterschleife und Kassendefecte der Beamten hörten nicht auf. Sie blieben dem Landesherrn natürlich nicht verborgen, liessen sich aber nicht abstellen, weil es entweder an unbescholtenen Männern fehlte oder weil auch sonst ehrliche Leute nicht allein durch die unzureichenden Besoldungen, sondern besonders durch die Art derselben, welche den Betrug nahe legte, gleichwie durch das ansteckende Beispiel zu leicht zur Unredlichkeit verlockt wurden.

20) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 116.

Digitized by Google

Wenn wir heute von unserem wohlgeordneten Staatswesen aus, in welchem Gesetzwidrigkeiten der Finanzbeamten nur als seltene Ausnahmen erscheinen und ebenso unausbleiblich an den Tag kommen müssen, als unnachsichtig durch Urtheil und Recht bestraft werden, kaum zu begreifen vermögen, wie in gewissen Ländern noch heute die Corruption der Beamten keineswegs die Ausnahme bildet, wie diese von oben her zwar erkannt, verfolgt, verdammt und oft schwer bestraft, aber doch nicht beseitigt werden kann: sollten wir nicht vergessen, dass es auch in Deutschland und wenigstens in dem Jahrhundert, von welchem hier die Rede ist, eine Zeit gegeben, wo — vielleicht nur etwas weniger raffinirt — genau dieselben Verhältnisse herrschten und der Fürst trotz seiner Unumschränktheit in Bezug auf die stricte Durchführung der besten Regierungsmassregeln — machtlos erschien. Wiederholt ausgesprochene Befehle, wie es mit der Bezahlung des Holzgeldes gehalten werden, welche Controle dabei stattfinden sollte, wurden trotz der angedrohten Strafen nur mit Widerstreben und nie ordnungsmässig vollzogen, wie später dargelegt werden wird.

Wenn ferner der Untergebene seinem Vorgesetzten drohend das Handrohr unter die Nase hielt und ihm in's Gesicht erklärte, sein Befehl gelte ihm so viel, als wenn eine Gans pfiffe; wenn der Amtmann nach dem Förster, der ihm Betrug vorwarf, mit dem Schweinsspiess stiess und, als der Bedrohte sein Pferd rasch umdrehte, unter lauten Schimpfreden Steine hinter ihm herwarf: so sehen wir aus solchen Scenen, wie die Beamten auch der Rohheit jener Zeit ihren Tribut brachten.

Die Obliegenheiten der niederen Forstbeamten finden sich in verschiedenen Holzordnungen und Instructionen festgestellt. »Vor allen Dingen soll man wahrnehmen, dass die Wälder und Gehölze mit treuen und tauglichen Aufsehern und Förstern bestellt werden, die selbst mit Holz nicht partiren und nicht eigen Holz dabei liegen haben, fromm und redlich und bemeldetem Dienst dienstlich und nützlich sind.« Ohne Vorwissen der Amtleute sollten sie nichts aus dem Walde verkaufen, das Geld aber für das verkaufte Holz alle vierzehn Tage in's Amt tragen und den Amtmann oder Schösser in sein Gegenregister einschreiben lassen; das Holz nicht nach Gunst »um ihres Nutzens und der Geschenke willen« verkaufen, noch Einem gelegener als dem Anderen anweisen, das Brennholz ferner an den Orten, wo es den Gehölzen am wenigsten Schaden thut, hauen und namentlich die jungen geraden, zu Bauholz dienlichen Stämme stehen lassen; die Gehölze mit Fleiss bereiten und auf die Wildfuhr achten. In einer späteren Verpflichtung

Digitized by Google

vom J. 1574 gelobt der Forstknecht durch Eid und Unterschrift, den Befehlshabern der Gehölze und Amtleuten treu, hold und gewärtig zu sein, den Nachtheil des Landesherrn zu verhüten und dessen Bestes zu befördern, die Gehölze, sonderlich die jungen Schläge, Wildfuhr, Teiche und Wiesen treulich zu beaufsichtigen, des Holzverkaufens, Anweisens und Geldeinnehmens sich gänzlich zu enthalten, nicht Gezänke, Zwietracht und Munkelei zu machen, sondern dem Schosser je und allewege mit Grund und Wahrheit zu berichten, des Birschens und Schiessens sich nicht nur zu enthalten, sondern sich überhaupt nicht mit einer Birschbüchse finden zu lassen[21]).

Der Forstmeister hatte nach einer Bestellung vom J. 1519 zu geloben, treulich nach »Wäldern, Forsten und Gehölzen« zu sehen, des G. H. Schaden zu verhüten, Nutzen zu befördern, keine Neuerung in den Wäldern zu machen, »Niemand von Gunst wegen, der nicht Gerechtigkeit hat, darin zu besetzen, daraus dem gnäd. Herrn eine Gerechtigkeit gemacht und zu Nachtheil gereichen würde«. Er hatte alle Jahre zwei Mal, nämlich im Herbst und in der Fastenzeit, alle Wälder mit Wissen eines Pflegers (Amtmanns) oder dessen Stellvertreters mit Fleiss zu bereiten und zu besichtigen und im Herbst anzuweisen, wo im Winter das Feuerholz zu hauen sei, in den Fasten aber nachzusehen, ob seiner Anweisung gemäss gehandelt worden sei, und dabei die Wälder nochmals zu bereiten. Wenn Holz abgegeben wird, soll er mit dem Knechte desselben Orts Gegenregister oder Zettel nehmen, die dann zur Rechnung gegen einander ausgelegt werden sollen. Ueber Höfe und Schafhäuser sollte der Forstmeister gut Aufsehen haben, dass solche Gebäude in gutem Wesen erhalten bleiben und wenn sie der Ausbesserung bedürfen, den Bau mit Wissen des Schossers oder Kastners, der die Gebäude zu verwalten hat, zu gebührlicher Zeit machen lassen. Ebenso sollte er mit seinen »Knechten« grosse Acht auf die Wildfuhr haben und getreulich darob halten, auch Niemand in der Wildfuhr, er sei wer er wolle, mit Büchsen zu schiessen gestatten. Nach einer Instruction von 1541 hatte der Forstmeister alle Monate wenigstens die Gehölze zu bereiten und darauf zu achten, ob etwas Unrichtiges geschehen, ob namentlich Waldboden gerodet worden sei, wogegen er alsbald strafend einschreiten sollte.

Der Vorsteher (Amtmann) sammt seinem Schreiber hatte alle vier Wochen in den Wäldern der (1527) säcularisirten Abteien Rein-

21) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 235.

Digitized by Google

hardsbrunn und Georgenthal[22]) neben den Holz- und Forstknechten auf den Wäldern zu erscheinen und »jeden, der Waldarbeit treibt, dahin zu bescheiden, mit demselben seiner Arbeit Abrechnung zu thun und Bericht zu empfangen, was solcher vergangene vier Wochen gehauen; dazu sollte er »alle Quartal mit den Knechten zusammenkommen und was und wieviel des Vierteljahrs verkauft, in ihren Registern beschliessen und also allzeit hinfort von vier Wochen zu vier Wochen, von Vierteljahr zu Vierteljahr und endlich zu Vollendung des ganzen Jahres vollständige Holzrechnung durch sie beschlossen werden«.

Amtleute oder Schösser hatten (1536) gewöhnlich alle vierzehn Tage die Holzhaue zu bereiten und zu sehen, dass recht damit umgegangen und nicht zu Nachtheil S. Ch. G. gehandelt werde, und wenn das Holz gehauen, sollte der Amtmann oder Schösser neben dem Förster die Klaftern zählen und auf Kerbhölzer schneiden, damit er sich mit dem Holzhauerlohn danach zu richten habe; ohne sein Wissen und Beisein sollte überhaupt kein Holz verkauft werden[23]).

Der Oberaufseher der Gehölze hatte die Aufrechthaltung der Holzordnung wohl zu überwachen und die Heiden und Gehölze, welche nicht angegriffen werden sollten, zu hegen; alle Register der Aemter, der Forstmeister, Förster und Knechte über die Holzverkäufe sollte er mit Fleiss übersehen und, wenn er sie richtig befunden, unterzeichnen, wie denn der Rentmeister, der höchste Finanzbeamte, an welchen die Schösser die Ueberschüsse einzuliefern hatten, kein Register über die Holzverkäufe annehmen sollte, welches nicht vom Oberaufseher unterschrieben wäre. Derselbe hatte ferner auch die Grenzen und Lachen der Wälder mit den Knechten einmal im Jahre zu bereiten und dabei zu besichtigen, ob an denselben nichts entzogen werde. »Was er aber für Wege und Stege in Bereitung der Gehölze erlernen wird, die soll er bei seinem Eide nie Jemand weisen, noch auch für sich selbst gefährlich gebrauchen.« Würde er finden, dass Jemand an der Wildfuhr »unbilligen Einhalt zu thun gedächte,« so soll er dies zu verhüten helfen und auf die fürstliche Wildfuhr und Hoheit neben dem Jägermeister treulich achten.

Als im J. 1551 Wolf Goldacker, der Oberaufseher aller Gehölze und Amtmann zu Weida, gestorben war, gerieth Joh. Friedrich d. Grossm.

---

22) Holzordnung des Kurf. Johann zu Sachsen. S. Goth. Haus- u. Staatsarch. Reg. Kk. XIV. 3.

23) S. Goth. Haus- u. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 6.

Digitized by Google

in Verlegenheit[24]), Jemand an Goldacker's Stelle zu finden, »der sich des Holzkaufs und desselbigen Gelegenheit genugsamlich verstehe und dem für sei, dass die Gehölze nicht zu Grunde verhauen und verwüstet, sondern der aufgerichteten Ordnung gemäss damit umgegangen würde«. Joh. Friedr. d. Mittl. schrieb seinem Vater, eine Person, die der Dinge so genugsam verständig gewesen wie Goldacker, könne zwar nicht gefunden werden, er habe aber neben einen Räthen bedacht, dass Gregor von Kain dazu zu gebrauchen sei; »denn ob er wohl der Gehölze Gelegenheit sonderlich in der ersten Zeit nicht allenthalben und wie es die Nothdurft erfordert, Wissenschaft und Bericht haben mag, auch wie es mit Gehauen und Verkaufung ordentlich zu halten; weil er aber ein fleissiger und mühseliger Mann sein soll, so wird es dafür geachtet, dass er sich in solchen Dienst also schicken und mit dem Fleisse erzeigen und um die Gehölze annehmen, dass er mit der Zeit denselben Dienst zum Nutz und Besten verwalten und ausrichten werde«. Weil der Vater sich erinnerte, dass G. v. Kain »sonst ein ehrlicher und ordentlicher Gesell, der sich bei uns im Zuge vor den Feinden wohl gehalten und ihm nichts nehmen lässt,« liess er sich gefallen, dass man ihn dazu annehme; aber »weil es der Gehölze viele und stattliche sind, und dieselben zur Nothdurft zu bereiten, bei allen Holzkäufen zu sein, dem pp. Kain im Anfang das Aufseheramt etwas schwer ankommen möchte,« darum empfahl er, erst nur ein Jahr lang zu einem Versuche ihm das Oberaufseheramt und nur in den östlichen Gehölzen zu übertragen; fände man, dass er damit fertig werden könnte, dann solle man ihm auch die westlichen übergeben. Von der Frage seiner technischen Befähigung war dabei nirgends die Rede[25]).

Die Oberaufsicht über die Wälder im westlichen Landestheile erhielt Asmus von Gleichen, Amtmann zu Tenneberg, nach dessen Absetzung der Schulteis von Eisenach (1562) den Fürsten bat, »ehe ein Fremder dazu kommen sollte,« ihn mit der Besoldung zu begnaden, damit er »durch diese Addition so viel mehr bequeme Unterhaltung allhie habe; denn er hoffe solchen Befehl über die Gehölze neben seinem jetzigen Amte dermassen zu verwalten, dass sein gnäd. Herr sein Gefallen darob haben sollte«.

---

24) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 281 N. 3. Schreiben Joh. Friedrich's von Augsburg.

25) Als Joh. Wilhelm 1569 den Paul Henlein als Oberforstmeister und Landrichter nach Altenburg setzte, fragte er zuvor beim Amtmann in Kreuzburg an, ob sich Henlein „auf die Gehölze verstehe und ihm ein Forstdienst zu befehlen sei". Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. p. 237. N. 58.

Digitized by Google

Auch der Jägermeister wurde zu den Forstangelegenheiten mit herbeigezogen. Weil sich die Knechte gegen denselben widersetzig zeigten, wurden »Forstmeister und Knechte zu Ross und zu Fuss« dem Jägermeister verpflichtet, »dass sie in Jagdsachen, auch was das Verkaufen der Gehölze anlange, auf ihn nicht weniger als auf den Oberaufseher sollten beschieden sein, doch mit der Beschränkung, dass der Jägermeister über Wildfuhr und Jagden zwar allein gebieten, im Holzverkauf aber ohne Vorwissen und Rath des Oberaufsehers Aenderungen nicht anordnen dürfe. Aus Furcht vor unausbleiblichen Conflicten mit dem Oberaufseher hätte sich der Jägermeister gern der Mitaufsicht über die Forsten entzogen, wenn nicht der ausdrückliche Befehl des Landesherrn seine Bedenken niedergeschlagen hätte.

Auf die Bereitung und Besichtigung der Wälder setzte der Landesherr seine Hoffnung, so oft ihm Klagen über Missachtung der Holzordnungen und den schlechten Zustand der Wälder zu Ohren kamen. Zwar gehörte es mit zu den Functionen des Oberaufsehers der Gehölze, seinen weiten Bezirk von Zeit zu Zeit zu bereiten und namentlich den Holzverkauf zu überwachen und zu leiten; allein gerade aus der Vernachlässigung dieses beschwerlichen Geschäfts entsprang die Unordnung. Die zur Waldbesichtigung Verordneten wurden durch eine schriftliche Instruction auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche sie im Auge zu behalten hatten [26]). Zunächst sollten sie die Wälder und Gehölze, welche früher »unberitten« geblieben waren, von Bergen zu Bergen, von Gründen zu Gründen nach Nothdurft besichtigen und die Waldordnung mitnehmen, um sich daraus Raths zu erholen, »damit gleichwohl den armen Unterthanen die Gehölze ganz und gar nicht zugesperret, sondern ihnen zur Nothdurft Bau- und Brennholz daraus gelassen werden möge«; sie sollten ihr Bedenken vermelden, »wie wir und unsere Erben der Wälder künftig ohne Verwüstung derselben besser denn bisher geniessen und zu unserem Nutz gebrauchen können, wie sie in gedeihlichen Aufwuchs gebracht werden und ob nicht in den Gründen und Thälern mehr Wiesen gemacht werden könnten, ob nicht eine Anzahl Ochsen für die Hofhaltung ohne des Waldes Nachtheil zur Weide dahin getrieben werden dürfe. Sie hatten ferner zu berichten, wie viel Geld ohne Nachtheil aus den Wäldern ungefähr gelöst werden könne, und ob sich nicht zu billigerem Transport des Holzes Flössen an-

26) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 231. f. 34.

Digitized by Google

legen liessen. Bezüglich der von Alters hergebrachten Holzgerechtigkeiten der Unterthanen sollten sie Erkundigungen einziehen und sich urkundliche Beweise dafür vorlegen lassen, über wünschenswerthe Veränderungen ihr schriftliches Bedenken abgeben, namentlich auch darauf achten, ob Holzkäufer, die unter dem Scheine ihrer vermeintlichen Holzgerechtigkeit Bau- und Brennholz suchen, »damit partiren und handiren,« was bei Leibesstrafe zu verbieten sei, auch die Forstknechte anweisen, dass sie solche »Partirer« zur gebührlichen Strafe ziehen. Wenn die Verordneten irgendwo die Gehölze in Verwüstung fanden, so hatten sie zu berichten, aus welchem Jahre und von welchen Beamten sie herrühre. War solche Verwüstung durch Eisenhämmer, Schneidemühlen und Kohlenbrenner herbeigeführt, so galt es zu rathen, wo jene abzuschaffen und wo sie vielleicht an anderen Orten mit besserem Nutzen angelegt werden könnten.

Nebenbei waren die Verordneten auch befugt, sich Bergverständige zuzuordnen, um nach Eisenstein schürfen und suchen zu lassen, »und da guter Zechen und schneidiger Eisenstein angetroffen, mit Zuziehung verständiger Hammerschmiede darauf zu gedenken, wo Hämmer anzurichten und zu bauen wären,« besonders an den Orten, wo man das Holz anders nicht wohl verwerthen könne. Auch die Fischbäche, welche durch die Schneidemühlen bedeutend verwüstet worden sein sollten, wurden der Aufmerksamkeit der Verordneten empfohlen.

Eine grosse Waldbesichtigung war, wie die Rechnungen in den Aemtern über die Ausrichtung, d. h. die Zehrung und den Fourageverbrauch, ausweisen, sehr kostspielig und wurde nur mit vielen Umständen in's Werk gesetzt. Sie bestand oft aus fünf bis sieben Personen, aus dem Oberaufseher selbst, aus fürstlichen Räthen und Vertrauensmännern von Adel, aus einem Amtmann, Schösser oder Schulteis mit der entsprechenden Anzahl von Dienern. Die ganze schwerfällige Gesellschaft setzte sich mit zehn bis fünfzehn Pferden an einem zuvor festgesetzten Tage von einem bestimmten Orte aus in Bewegung, nachdem sie sich nach Gutdünken noch durch Hinzuziehung »erfahrener und holzverständiger Holzförster« aus den nächsten Revieren verstärkt hatte. Selten entsprachen jedoch die Erfolge den grossen Zurüstungen. Bald fiel schlechtes Wetter ein, bald musste Einer oder der Andere »wegen Leibesschwachheit« zurückbleiben und die Anderen hielten es nicht mehr für gerathen, weiter zu reiten, holten erst wieder Verhaltungsbefehle ein oder zerstreuten sich und verschoben das Geschäft auf spätere Zeit.

Nicht nur die Forstbeamten, welche vielleicht Vorwürfe und An-

Digitized by Google

klagen zu fürchten hatten, waren geheime Gegner der Waldbesichtigung, sondern auch das Publikum, eine Steigerung der Holzpreise und die Entziehung von mancherlei hergebrachten Berechtigungen und eingeschlichenen Vortheilen fürchtend, sah sie mit argwöhnischen Augen an. Die mit der Waldbesichtigung Beauftragten bemerkten, dass sich Leute unterstanden, »ihnen nachzureiten und unverschämt zu erforschen, was allenthalben durch sie verrichtet worden wäre«. Deshalb musste ausdrücklich verboten werden, dass Niemand nachreiten oder nachschleichen solle; wer aber dennoch nachschleichen und sich nicht abweisen lassen würde, den sollten die Verordneten gefänglich einziehen lassen, damit »der Verbrecher« seiner Strafe nicht entgehe. Eben diese Verordneten berichteten an ihren Landesherrn, »dass solche befohlene Besichtigung den Waldleuten und sonderlich denen, so darin bisher ihres Willens und Gefallens gehandelt, als wenn der Wald ihr Eigenthum wäre, zum höchsten entgegen, von denen wir auch diese Tage angelaufen und dermassen berichtet worden, mündlich und schriftlich, als wollte man sie, wie es ihnen eingebildet, ihrer befreiten und hergebrachten Forstgerechtigkeit mit Beholzen und Triften berauben, indem sie denn sonderlich über den Oberaufseher und die Forstknechte geklagt. Und ob wir den Leuten angezeigt, dass diese von E. Ch. G. befohlene Besichtigung ihnen, dem ganzen Lande und den Nachkommenden zum Besten gemeint sei, spüren wir doch so viel, dass sie zu guter Ordnung und Polizey nicht fast grossen Lust haben, dass wir uns auch schier der Gedanken nicht erwehren können, sie müssen von Jemand verleitet worden sein. Damit es aber die Waldleute nicht dafür achten möchten, wie sie schier darüber reden und murmeln wollen, als wären wir diejenigen, so zu solchem Werke nöthigten und E. Ch. G. darin verleiten thäten, ihnen ihre Gerechtigkeit zu nehmen: so wäre schier nicht unrathsam, auf dass sie E. Ch. G. ernstliche Meinung desto mehr spüren, sie hätte sich nur einen Tag oder zwei zu uns in's Amt Reinhardsbrunn in eigner Person verfüget und selbst gesehen, wie übel in den Gehölzen und sonderlich in den Tannen hausgehalten. Dann würde dieses heilsame und nützliche Werk ohne allen Zweifel bei den Leuten mehr Ansehen haben und denjenigen, so des Waldes missbraucht, eine grosse Furcht und Scheu bringen.«

Aber wenn auch in der That die Bereitung der Wälder nicht ungeeignet war, die Missbräuche in der Forstwirthschaft kennen zu lehren und aufzudecken, wenn auch die Verordneten die zweckmässigsten Rathschläge gaben[27]), so blieb die Angelegenheit in den meisten Fällen

27) Die zur Waldbesichtigung Verordneten überschätzten freilich oft die gewon-

Digitized by Google

doch wieder liegen und die Sache kam in Vergessenheit. Die betreffenden Forstbeamten befanden sich bei der hergebrachten Unordnung weit besser, als dass sie ein Interesse gehabt hätten, an die Missbräuche zu erinnern; der Landesherr lebte in der fernen Residenz und liess sich lieber bei einem neuen Anstoss zu einer abermaligen Waldbesichtigung veranlassen, ehe er die Resultate der vorausgegangenen benutzte.

Erst die trotz aller Unordnung durch die steigenden Holzpreise wachsenden Forsteinnahmen, dazu nicht weniger die drohende Gefahr des Holzmangels riefen ein umsichtigeres und ernstes Einschreiten gegen die vielerlei Missbräuche im Forstwesen hervor. Und dies geschah zu derselben Zeit, als man durch eine bedeutende Besoldungserhöhung die Forstbeamten der Versuchung zum gewohnten nefas zu entziehen suchte.

Besoldungen der Forstbeamten.

In einer Zeit, wo die Einkünfte der Landesherren nur zum geringeren Theile in baarem Gelde bestanden, wo die Einfachheit der Lebensbedürfnisse in den mittleren Kreisen der Gesellschaft, welche den Luxus späterer Jahrhunderte noch nicht kannte, verhältnissmässig weniger baares Geld in Anspruch nahm, machte natürlich auch das baare Gehalt der Beamten anfangs nur einen geringeren Theil der Besoldungen aus. Dazu kam, dass zumal die Forstbeamten, sei es, weil man von der so grossen nationalökonomischen Bedeutung ihres Dienstes noch keinen Begriff hatte, sei es, weil die Mehrzahl der Forstbeamten weder durch eine höhere Bildung, noch durch technische Kenntnisse, insofern es damals überhaupt noch keine Technik der Forstwirthschaft gab, aus der Masse des Volks sich sonderlich hervorhob, unter den damaligen Beamten nur einen niederen Rang einnahmen. Diejenigen Forstbeamten, welche mit dem Publikum in unmittelbarem Verkehr standen und an welche sich der Holzbedürftige zunächst zu wenden pflegte, waren die Forst- oder Holzknechte, welche noch im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zu Förstern und anderen modernen Titulaturen avancirten.

nenen Resultate, wenn sie z. B. 1541 aus Coburg schrieben: „E. Ch. G. sollen hinfort mit Gottes Hülfe ohne alle Beschwerung der Wälder bis in 1500 Fl. mehr genissen, denn zuvor beschehen, und die Wälder sollen mehr und besser zunehmen, denn bisher. Wiewohl der Jägermeister und ich fast drei ganze Wochen damit zugebracht, so hoffe ich, das Glück soll uns diese und andere treue Arbeit wohl belohnen; geschieht es allhier nicht, so geschieht es ohne Zweifel in jener Welt.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 111.

Digitized by Google

Die frühesten Besoldungsangaben der Forstbeamten im Ernestinischen Sachsen aus dem sechszehnten Jahrhundert[28]) finden sich aus der Pflege Coburg vom Jahre 1507 und beruhen auf protokollarischen Declarationen der Beamten, welche unverkennbar das Bestreben einer möglichst niedrigen Fassion durchschimmern lassen. Das baare Gehalt machte hiernach nicht bloss einen ganz unwesentlichen Bestandtheil der Besoldung aus, sondern der grössere Theil der Forstknechte war ohne irgendwelche Geldbesoldung ausschliesslich auf Naturalbezüge, namentlich aber in einer für die landesherrlichen Einkünfte mehr als bedenklichen Weise auf Accidenzien angewiesen.

Die Besoldungen bestanden zunächst in der Benutzung eines Forstguts, dessen Grösse nach den Scheffeln oder Simmern der Aussaat bemessen wurde, aus Wiesen, um darauf einige Kühe, wohl auch ein Pferd zu halten, und aus »Forstlaiben«, d. h. aus Broten, welche höchst wahrscheinlich, weil sie in den Erbbüchern verzeichnet sein sollten, aus den Aemtern geliefert wurden. An verschiedenen Orten hatten die Forstbeamten auch die Haferbeete oder Haferbitt, d. h. die Berechtigung, bei den Angehörigen der Gemeinden Hafer einzufordern, ein Recht, dessen Ausübung die Bauern in die Gelegenheit versetzte, durch reichliche Haferspende sich die Gunst der Forstleute zu sichern. Eben so nachtheilig für die landesherrliche Kasse war die weitere Bestimmung, dass bei einem Hausbaue der Bauherr dem holzanweisenden Forstknecht »vier, fünf oder sechs Schillinge[29]) nach Eines Vermögen oder Gefallen« zahlen musste. So oft Waldgedinge gehalten wurde, erhielten die Forstknechte, deren fünf aus der Gegend anwesend sein mussten, »es mochte viel oder wenig gedingt werden,« ein Pfund[30]), welches sie unter sich theilten und was jedem jährlich ungefähr einen Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) trug. Hatte der Forstknecht ausser dem Waldgedinge Holz anzuweisen, so erhielt er »ungefährlich von fünf bis sechs Stämmen einen Groschen« (= 2 Sgr.), oder von einer Schwelle 9 Pf. und von jedem Stamme 3 Pf. zur Gebühr, was sich nach Angabe der Empfänger auf einen Gulden jährlich belief. Einzelne Forstknechte, in deren Revieren Kohlen für die Hütten gebrannt wurden, erhielten von einem jeden Fuder einen Heller[31]), was bei dem ansehnlichen Kohlen-

28) Herz. S.-Gothaisches Haus- u. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 1.

29) Zwanzig Schillinge wurden auf den Gulden gerechnet.

30) Ein Pfund betrug dreissig Pfennige und wird nur im Coburgischen genannt. Vergl. v. Praun, Gründliche Nachricht vom deutschen Münzwesen. Leipzig 1784. S. 66. §. 5.

31) Sechzig Heller = 30 Pfenn. = 1 Pfund und 4 Pfund = 1 rhein. Gulden.

Digitized by Google

verbrauch der Hütten[32]) einen nicht unbedeutenden Betrag ausmachte. Das dürre Holz, »so zu Pfählen oder Klafterholz gar nicht tauglich,« pflegten sie »nach ihrem Nutz zu gebrauchen und sonderlich denjenigen zu Steuer zu geben, bei denen sie sich der Haferbitt erholen«. »Alt verlegen Holz, Afterzegel, Windbrüche« verwendeten sie zu ihrem Vortheil, mit der Ausnahme, dass sie »überflüssige« (grosse) Windbrüche, die freilich angeblich selten vorkommen sollten, zu verkaufen und dem Schösser zu berechnen hätten.

Der Unfug, welcher mit den Windfällen oder Windbrüchen getrieben wurde, kam schon zur Zeit Friedrich's des Weisen zur Sprache, und es wurde bereits 1523 von verständigen Räthen empfohlen, der Kurfürst möge verordnen, »dass sich Forstknechte und Förster mit ihrem Jahrsolde zu begnügen hätten und der Windbrüche, Afterschläge oder wie etliche Förster bisweilen diesen Dingen eigennützlichen Namen pflegen zu geben, ganz und gar müssig gingen, dieselbigen verkauften und in beständige offene Rechnung brächten, ihr Feuerwerk auch gleich sammt anderen Leuten ums Geld kauften und desselben nicht so gar viel als sie wollten, zum Mälzen, Brennen und anderen Dingen nehmen dürften. Wäre dann ihr Jahrsold zu geringe, dass sich einer darauf nicht behelfen möchte, dass ihm allererst derselbe ziemlicher Weise gebessert oder, so ihnen Holz zu ihrem Feuerwerk gegeben werden sollte, dass solcher Gabe ein Name gemacht und ihnen eine Anzahl Klafterscheite geordnet werde: das dünkte auf Verbesserung der Wälder der allerrichtigste Weg zu sein.« Trotzdem sollte dieser Weg noch lange nicht eingeschlagen werden und die Forstknechte hielten fest an dem Missbrauche, in welchem sie selbst von ihren Vorgesetzten, den Oberaufsehern, welche gleichfalls weit über ihren Bedarf Holz bezogen, geschützt worden zu sein scheinen.

Die Anstellung der Forstknechte geschah auf Widerruf, nur wenigen wurde der Dienst »auf Leben lang zu verwesen zugesagt«. Doch konnten sie vom Forstmeister allein weder angenommen noch entlassen werden. Pensionirung kannte man nicht, wohl aber erhielt nicht selten ein treuer Diener, wenn er »alt und verlebt« war, aus fürstlicher Gnade ein paar Scheffel Korn jährlich auf den Schösser angewiesen. Ihre Wohnungen hatten sie auf dem Forstgute. Zu Bauten wurde ausser

---

Siehe v. Praun s. s. O. Später, als sich die Münze immer mehr verschlechterte, wurden 5, auch 6 Pfund auf den rhein. Gulden gerechnet.

32) Ein Forstknecht gab den Kohlenverbrauch der Hütten in seinem Revier auf jährlich ungefähr zwanzig Schock Fuder an.

Digitized by Google

dem nöthigen Holze nicht gern etwas gegeben; hatte jedoch ein Forstknecht auf eigene Kosten sich eine bessere Dienstwohnung hergerichtet, so erhielt er wohl die Zusage einer billigen Entschädigung, »wenn man seinen Kindern den Dienst nicht lassen wollte«.

Selbstverständlich waren nicht alle Forstknechte bezüglich ihrer Besoldung gleich gestellt. Einige, wiewohl wenige, hatten kein Forstgut und erhielten dafür als Ersatz jährlich fünf Pfund; ein Anderer hatte zwei Forstgüter, von denen er eins um $2^1/_4$ Fl. (3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.) verpachtet hatte. Die Forstgüter hatten von 7—21 Scheffel oder Simmern Aussaat; nicht Alle hatten Wiesen; Einige waren nicht zur Haferbitt berechtigt; Andere hatten weniger Anweisungsgebühren oder ermangelten der Forstlaibe oder hatten keinen Anspruch auf Windbrüche.

Die Forstknechte waren aber auch ausser dem eigentlichen Forstdienste noch zu Leistungen verpflichtet[33]). Da nämlich den Landesherren, als dem Kurfürsten Friedrich und dessen Bruder und Nachfolger Johann, welche ihren »wesentlichen« Aufenthalt meist im Kurland Sachsen und in Thüringen hatten, die Wildfuhr um Coburg zu entfernt lag, als dass sie dieselbe regelmässig selbst hätten bejagen können, so waren die Forstknechte auch angewiesen, Hunde zu halten und Rehe mit Garnen zu fangen, für deren Anfertigung sie selbst Sorge tragen mussten. Besonders aber lag ihnen ob, jenachdem ihre Reviere Jagdbeute gewährten, 10—20 Hasen, 25—60 Stück Eichhorn, 10—20 Haselhühner, einige Auer- und Birkhähne und eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Rehe einzuschicken. Mancher Forstknecht brauchte nur dann erst Hasen und Rehe einzuliefern, wenn es ihm geboten wurde, namentlich wenn Fürsten oder fürstliche Räthe nach Coburg kamen. Sie brachten auch zuweilen den Frauen des Schössers und Kastners einen Hasen »zur Verehrung« in die Küche. Auch Raubvögel, als Habichte und Sperber, waren sie zum Theil einzuliefern verpflichtet.

Sämmtliche Forstknechte standen unter dem Befehl des Forstmeisters, welcher als Besoldung 15 Fl. (21 Thlr.), 12 Scheffel Korn, 30 Scheffel Hafer und 20 Klaftern Holz erhielt. Vom Bauholz bekam derselbe sein Stammgeld, auch wenn es zu landesherrlichen Bauten bestimmt war, was er jedoch nicht höher als auf einen Gulden (1 Thlr.

33) Missbräuchlich wurden sie auch vom Oberaufseher in Angelegenheiten benutzt, die nichts mit dem Forstdienste zu thun hatten, wodurch derselbe nicht wenig vernachlässigt wurde.

Digitized by Google

12 Sgr.) jährlich anschlagen wollte. »Er gebraucht sich nicht der Haferbitt, es wäre denn, dass ihm aus Gutwilligkeit etliche Dorfschaften Hafersteuer geben, das stehe in ihrem Willen, er unterwinde sich auch solches nicht von ihnen zu fordern.« Vom Waldgedinge hatte er keine Gebühren. Wenn er in des Amts Geschäften auf das Schloss Coburg ritt, sollte er »Futter und Mahl« haben. Er hielt ein Pferd für sich und seinen Knecht (Forstknecht), »der Aufsehen hat in Zeiten seines Aussenbleibens, so er an Enden aus Nothdurft der Hölzer Besichtigung thut«.

In den eisenacher Forsten haben bereits im J. 1509 sämmtliche Forstbeamten baare Besoldung neben verschiedenen Naturalbezügen an Getreide und Holz, welches sie sich weit über den eigenen Bedarf zulegten. Einige hatten auch Waldwiesen, auch von einer Benutzung des Rodelandes finden sich Spuren, wenn auch eigentliche Forstgüter nicht erwähnt werden. Die niederen Beamten hiessen hier Holzknechte, später auch Forstknechte, unter welchen einige den Titel von Wildmeistern und Förstern führten, ohne dass sie deshalb weitere dienstliche Befugnisse gehabt hätten. Sie standen in früherer Zeit sämmtlich unter dem Schulteis, an welchen sie das Holzgeld abliefern mussten; der Jägermeister hatte ihnen nur in Jagdangelegenheiten zu befehlen. In Eisenach selbst wohnten zwei Holzknechte vor dem Frauenthore mit jährlich 40 Gr. (2 Thlr. 20 Sgr.) baarer Besoldung; ein dritter vor dem Georgenthore hatte zwei Schock (8 Thlr.); die übrigen hatten ein bis vier Schock (4—16 Thlr.) Jahrgehalt.

In den Jahren 1523—24, noch mehr 1528 sind die Besoldungen, welche übrigens wenigstens bezüglich des baaren Gehaltes nicht an den Revieren hafteten, wesentlich erhöht, indem sich in dem letztgenannten Jahre nur je eine Stelle von 40 Gr. und von 2 Schock findet, während die übrigen bis zu 4 Schock gestiegen sind, ja sogar eine die Höhe von 8 Schock (32 Thlr.) erreicht hat. Auch ein baarer Betrag zur Herstellung der Kleidung von 40 Gr., auch von 1 Schock 45 Gr. (7 Thlr.) ist hinzugekommen. Im J. 1550 sind die Besoldungen weiter erhöht, so dass vier Stellen über 7 Schock (28 Thlr.), zwei Stellen 3 Schock 20 Gr. (13 Thlr. 10 Gr.) betragen. Auch die Entschädigung für die Kleidung ist etwas erhöht. Jeder Holzknecht hatte ausserdem 1—7 Malter Korn und ebensoviel Hafer[34]). Bei auswärtigen Geschäften be-

34) Zu Martini wurde den Holzknechten und Thorwärtern in Eisenach nach altem Herkommen „eine Ergötzlichkeit“ mit Zwiebeln, Kastanien, Nüssen und Bier zu einem Aufwand von 10—12 Gr. (20—24 Sgr.) hergerichtet.

Digitized by Google

rechneten sie im Amte ihre Zehrung. Neue Reviersitze tauchen auf, andere verschwinden wieder. Nach einer abermaligen Besoldungserhöhung, die aus den Amtsrechnungen hervorgeht, ist bis zum Jahre 1576 eine vollständige Umgestaltung der Besoldungsverhältnisse eingetreten.

Zuvor sind jedoch noch einige Notizen über die Besoldungsverhältnisse in anderen Gegenden Thüringens aus den vorangehenden Jahrzehnten mitzutheilen. Um's Jahr 1551 erhielten die beiden »zu zwei Pferden bestellten« Oberaufseher der Gehölze, Asmus von Gleichen[35]) und Gregor von Kain, von denen jener die Gehölze am Thüringer Walde, dieser aber diejenigen auf der Haide, d. h. in den Forsten jenseits der Saale von Saalfeld bis Camburg, zu beaufsichtigen hatte, an Besoldung 60 Fl. (84 Thlr.), 8 erfurter Malter Korn, 4 Malter Gerste, 14 Malter Hafer und Sommer- und Winterkleidung auf zwei Personen aus der Hofschneiderei. Beide erhielten Holz in Fülle, namentlich der Jägermeister Kain auf der Haide aus dem Klosterholz im Amte Roda, »so viel er dessen bedürftig,« 150 Klaftern. Ein reitender Forstknecht auf der Haide erhielt 20 Fl. (28 Thlr.), 20 Scheffel Hafer, 4 Scheffel Korn und Winterkleidung; ein anderer Forstknecht, der später auch einen Klepper beanspruchte, weil er die Wälder weit hin besuchen müsste, bekam 15 Fl. (21 Thlr.) und 5 Scheffel Korn[36]). Wenn die Oberaufseher in Dienstgeschäften umherritten und ihre Behausung des Abends nicht erreichen konnten, so durften sie die Kosten berechnen, sollten aber darauf halten, »dass die Zehrung ziemlicher Weise sei«[37]). Kam ihnen ein Pferd im Dienste zu Schaden, so wurde »nach Hofgebrauch« Ersatz dafür geleistet.

In der Herrschaft Krainberg, welche bis 1567 den Grafen von Beichlingen gehörte, erhielten drei Forstknechte je 6 Fl. (8 Thlr. 12 Sgr.), 6 Malter Hafer, 6 Klaftern Holz, ein Winterkleid und die Kost auf dem Schlosse. Dazu hatten sie auch die Berechtigung, wenn sie einen Hirsch oder ein Wild »gefangen«, die Haut, den Hals, das Eisbein, den Rücken, die Brust und das Unschlitt für sich zu behalten; von einem Schwein, Bache oder Frischling, hatten sie die vier Läufe, den Hochruck und das Schmeer. Als nach dem Tode des letzten Grafen Herzog Joh. Wilhelm die Herrschaft an sich genommen hatte, wurden zwei Holzknechte angestellt, ein reitender diesseits der Werra mit

35) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 249. F.

36) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 246.

37) Sie erhielten auch bisweilen einen offenen Brief zu ihrer Beglaubigung, worin die Schösser zur Lieferung des Futters für die Pferde angewiesen wurden.

Digitized by Google

15 Fl. (21 Thlrn.), 1 erfurter Malter Korn, 2 Malter Hafer und dem nöthigen Brennholz, und ein »laufender« Knecht jenseits der Werra mit 6 Fl. und 1 Malter Korn Besoldung[38]).

Es ist hier noch eines Emolumentes zu gedenken, welches in denjenigen Forsten, in welchen es Wölfe gab, wie um Eisenach und auf der »Haide«, den Forstbeamten zu Statten kam; das war der Wolfsbiss, unter welchem man zunächst das von den Wölfen beschädigte, gebissene, dann überhaupt aber alles kranke oder »gefällte« (gefallene) Wildpret verstand. Da jedoch mit dem Wolfsbiss sehr viel Missbrauch getrieben wurde, indem man mehrere Jahre hinter einander das vom Wolfsbiss gefallene Wild jährlich auf einige achtzig Stück schätzte, — »man befand aber, dass es der Bauern Rüden mehr als die Wölfe gethan,« — so wurde derselbe durch die Verfügung abgeschafft, »dass denselbigen Niemand, wer der auch sei, behalte, sondern dass derselbige zu Salz geschlagen (eingesalzt) und die Häute jedesmal angezeigt werden sollten, auf dass man wüsste, wie viel im Jahr zu Wolfsbiss gefallen«[39]). Dass aber, wie damals gewöhnlich, der landesherrliche Befehl von den Beamten, wenn es deren Vortheil betraf, nicht sofort befolgt wurde, bezeugen die wiederholten Befehle zur Abschaffung des Wolfsbisses; der Förster wollte sich ebensowenig den Wolfsbiss nehmen lassen, als er auf das Seitenstück desselben, den Windbruch, sogleich Verzicht zu leisten vermochte. Zur Jagd waren die Forstknechte überhaupt nicht berechtigt; aber auch der Befehl, dass sie sich des Hasenjagens und Lauschens, des Birschens und Schiessens gänzlich enthalten sollten, musste oft genug wiederholt werden.

Wenn der Oberaufseher der Gehölze Wildpretsdeputat bezog, so verdankte er dies dem Jägermeisteramte, welches er zu Zeiten mit bekleidete[40]).

Da etwa um die Mitte der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eine auffallende Depreciation des Geldes eingetreten war, welche theils in der Auffindung eben so zahlreicher als ergiebiger Minen der neuen Welt und in der durch den Fortschritt der bergmännischen Technik erhöhten und voraussichtlich nachhaltigen Ausbeute derselben, theils in dem durch die Entdeckung so reicher Länder bedingten Aufschwung des Handels und der hierdurch vermehrten Circulation

38) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230.

39) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.

40) Vergl. hierüber des Verf. „Preis- und Lohnverhältnisse" in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I. S. 279 f. Anm.

Digitized by Google

des Geldes ihre Erklärung findet, hatten in natürlicher Folge auch die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eine Steigerung erfahren, welche durch den allmählig etwas herabsteigenden Preis der Fabrikate noch lange nicht ausgeglichen wurde. Die Nothwendigkeit einer wesentlichen Erhöhung der Besoldungen aller Klassen von Beamten hatte sich daher seit längerer Zeit unabweislich geltend gemacht und zu der Einsicht geführt, dass die seitherige successive Aufbesserung der Besoldungen keineswegs mit dem fallenden Werthe des Geldes gleichen Schritt gehalten hatte.

Nachdem daher zunächst die Hofbeamten, die Räthe der Regierung, die Beamten der Canzlei und der Renterei, sowie die Professoren der Universität Jena eine Erhöhung ihrer Besoldung erfahren hatten[41]), erscheinen mit dem J. 1576 auch die Forstbeamten in ungleich besseren Besoldungsverhältnissen. Eine Aufbesserung gerade dieser Stellen schien, auch abgesehen von dem geringeren Geldwerthe, aus dem Grunde um so mehr geboten, als durch Beschränkung so mancher Nebeneinkünfte, durch den Wegfall des Windbruches, des Wolfsbisses, überhaupt aber durch eine strengere Aufsicht verschiedene Emolumente, die, wenn auch nie rechtlich anerkannt, doch durch das Herkommen thatsächlich eingeschlichen waren, mehr und mehr unmöglich geworden. Dazu war endlich auch die Erkenntniss gekommen, welch' hoher Werth für die landesherrlichen Einkünfte in den Forsten lag, deren finanzielle Bedeutung die bereits ansehnlich gestiegenen Forstrevenüen wohl erkennen liessen. Solche Rücksichten rechtfertigten vollkommen die gegenüber den Besoldungen anderer Beamten unverhältnissmässige Erhöhung des ursprünglich freilich auch unverhältnissmässig geringen baaren Gehaltes der Forstbeamten. Die baaren Besoldungen erscheinen nämlich im J. 1576 bei der Mehrzahl der Stellen gegen die Angaben von 1571 um das Dreifache erhöht. Der Oberaufseher der Gehölze Gregor v. Kain erhielt an Geld und Naturalien 208 Fl. 6 Gr. (291 Thlr. 18 Sgr.), der Forstmeister Hans Lobe 161 Fl. 10 Gr. (226 Thlr. 2 Sgr.), der Förster zu Ettersburg 107 Fl. (149 Thlr. 24 Sgr.). Die Holz- und Forstknechte im Eisenachischen erhielten mit Ausnahme einiger geringeren Stellen meist 85—98 Fl. (119—137 Thlr. 6 Sgr.), dazu ihr Ackerholz oder 15—16 Klaftern Scheitholz. Der zum Forstmeister beförderte Holzknecht Balthasar Scheerer bezog 160 Fl. 15 Gr. (225 Thlr.) und 59 Malter Holz.

41) Preis- und Lohnverhältnisse in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I S. 530 ff.

Digitized by Google

Das Ackermaass und die Messungen.

Die im Ernestinischen Sachsen im sechszehnten Jahrhundert für die Ausmessung der Wälder gebräuchlichen Ackermaasse waren, abgesehen von einigen anderen mehr lokalen Ackermaassen, nach welchen in einzelnen Ländern die Felder gemessen wurden, folgende[42]):

der thüringische Acker . .	40 Ruthen lang 4 - breit 160 □Ruthen	die Längenruthe = 8 Ellen;
der altenburger Acker . .	30 Ruthen lang 6 - breit 180 □Ruthen	die Längenruthe = 10 Ellen;
der sächsische Acker . . .	40 Ruthen lang 4 - breit 160 □Ruthen	die Längenruthe = $7^1/_2$ Ellen.

An einigen Orten, wie im Amte Schwarzwald, nahm man den Acker zu 140 Ruthen à 16 Fuss. Die grösste Verbreitung hatte der thüringische Acker, welcher auch bei den nachfolgenden Vermessungsangaben zu verstehen ist, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Ackermaass bemerkt wird. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass man mehrfach die Feld- und Waldruthe unterschied, wie z. B. die thüringische Feldruthe nur 7 Ellen betrug. Setzen wir bei einer Reduction der genannten Ackermaasse auf den heutigen preussischen Morgen den letzteren auf 1, so war:

der thüringische Acker	= 1,6803	preussischen Morgen,
der altenburger Acker	= 2,2615	- -
der sächsische Acker	= 1,4768	- -
der Acker zu 140 Ruthen . . .	= 1,1257	- -

Wie weit die Messungen im sechszehnten Jahrhundert von mathematischer Genauigkeit entfernt waren, lässt die nähere Betrachtung der mathematischen Schriften jener Zeit, welche von der Feldmesskunst handeln[43]), deutlich erkennen, gleichwie auch die Schnelligkeit, mit

42) Vergl. hierzu des Verf. „Thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert“ in Hildebrand's Jahrbb. Bd. III S. 128 f.

43) Z. B. „Ein kurtze und grundliche Anleytung zu dem rechten verstand Geometriae. Durch Christoffen Puehler. Getruckt zu Dilingen, 1563“ und „Geometrei. Von künstlichem Feldmessen u. s. w. Von dem vil erfarnen G. Jacob Köbel, weylandt Rattschreiber zu Oppenheym verlassen. Getruckt zu Franckfort am Meyn. 1570.“ Köbel's originelles Verfahren zur Ermittlung der Messruthe ist mitgetheilt in Dr. Kius, Thür. Landw. im 16. Jahrh. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. III S. 128.

Digitized by Google

welcher die grössten Flächen ausgemessen wurden, auf die Oberflächlichkeit des dabei angewendeten Verfahrens schliessen lässt. An eine Kartirung der gemessenen Fläche war dabei freilich so wenig zu denken, als an mathematisch geschulte Feldmesser, vielmehr waren es schlichte Leute, Bauern, »welche des Messens Verstand haben« sollten und deren sich fast in allen Aemtern befanden. Auch die Holzknechte durften des Messens nicht ganz unkundig sein, weil alljährlich das zu verkaufende Ackerholz erst ausgemessen werden musste. In Folge der offenbaren Unrichtigkeit, welche dabei zu Tage trat, hatten (1569) die zur Waldbesichtigung verordneten Räthe »für rathsam bedacht und erwogen,« einen landesherrlichen Befehl zu erwirken, »dass eine redliche und treue Person angenommen würde, welche alle gemachten Schläge im Frühling und Herbst in allen Aemtern des thüringer Waldes fleissig nachmesse und, wieviel Acker von Jahren zu Jahren weggeschlagen, verzeichnete, darüber ein Register hielte und solches bei der ganzen und halben Jahresrechnung der Aemter überantworte, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie theuer ein jeder Acker vergeben, auch wem und wohin er verkauft worden«[44]). Der Oberaufseher der Gehölze wurde daher angewiesen, eine Person, die hierzu »tüchtig, treu und geschickt,« zu bezeichnen, damit sie dazu bestellt und in gebührliche Verpflichtung genommen werden könne.

Ueber das Verfahren bei dem Messen vernehmen wir aus einem Berichte des Hans von Berlepsch — der zur Zeit des Aufenthalts Luther's auf der Wartburg daselbst Amtmann war —, wie derselbe (1522) behufs eines Waldaustausches mit dem Abte von Reinhardsbrunn »zwei Holzmesser aus Gumpelstadt, die als des Messens sonder wohl verständig angegeben,« und einige Holzknechte herbeizog, welche »mit langen Seilen oder Schnuren den Wald durchzogen und überschlagen haben,« darauf aber die Erklärung abgegeben, »dass, wo sie die 1500 Acker eigentlich abmessen sollten, so wüssten sie solches schwerlich in zehn oder zwölf Tagen auszurichten und zu verfertigen«[45]). Die Holzmesser, auch »Feldschneider« (Feldschieder) genannt, waren verpflichtet, »geschworen,« und wurden nach der gemessenen Ackerzahl bezahlt. Anfangs erhielten sie bei freier Zehrung für die Ausmessung von hundert Ackern Holz, Wieswachs oder Artfeld einen halben Gulden (= 21 Sgr.). Im Jahre 1569 berechneten die oft genannten Holz- und Feldmesser Gebrüder Hess aus Troistedt vier Pfennige Mess-

44) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 231. Nr. 31.
45) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 226. Nr. 3.

Digitized by Google

geld von jedem Acker, was sie auch von Anderen bekommen hätten [46]).

Ueber Vermessungen grösserer Waldungen finden sich Notizen aus dem Jahre 1544, wo bis in den Frühling des nächsten Jahres durch Nikol Fuchs, Jobst Seidler und Peter Hess die Gehölze im Amte Weimar vermessen und 7288½ Acker 72 Ruthen gefunden wurden [47]). Eine in demselben Jahre durch den Landrichter im Altenburgischen vorgenommene Messung ergab als Resultat für

	altenb. Acker.	thüring. Acker.	sächs. Acker.
die Leina	3541¾ Ack. 3 R.	4980 Ack. 41 R.	5312 Ack. 44 R.
den Kammerforst . .	1892¾ - 3 -	2661¾ - 26 -	2839 - 6 -
den Luckischen Forst	857¾ - 35 -	1206 - 21 -	1285 - 26 -

Dazu fanden sich noch einige kleinere Gehölze im Gesammtbetrage von 685 altenb. Ackern [48]).

Eine im Jahre 1557 vorgenommene Messung ergab — mit Weglassung der Ruthen — für die Gehölze der Aemter:

Saalfeld [49])	665 Acker	Volkenroda	3761 Acker
Ziegenrück	823 -	Sachsenburg . . .	1285 -
Altenburg	4824 -	Ichtershausen . . .	339 -
Dornburg	428 -	Gotha	563 -
Camburg	401 -	Eisenach	20191 -
Jena	1264 -	Salzungen	3907 -
Weimar	7026 -	Gerstungen	3413 -
Mehlis und Zella . .	4487 -	Kreuzburg	1253 -
Schwarzwald und Georgenthal [50]) . . .	5238 -	Tenneberg und Reinhardsbrunn . . .	15729 -

Im Jahre 1573 begriff mit Hinzunahme der Gehölze der Aemter Rosla (A. R.), Kapellendorf (A. K.) und eines Theils von Jena (A. J.) der Forstbezirk Weimar 7378¼ Acker. nämlich:

---

46) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230 Nr. 32.

47) Müller's Annalen des Hauses Sachsen S. 101.

48) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 228 Nr. 15 c.

49) Diejenigen Aemter, deren Wälder sicher noch nicht vollständig gemessen waren, sind bei diesem Verzeichniss ausgelassen, ohne dass die Möglichkeit in Abrede gestellt würde, dass nicht auch von den genannten nicht die sämmtlichen Gehölze gemessen worden wären, weshalb auch die Gesammtsumme füglich nicht gezogen werden kann.

50) nach dem 140ruthigen Acker (1569) 5224 Acker. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229 Nr. 26 h.

Digitized by Google

das grosse Webicht . .	473 Ack.	das Döbritzscher Holz .	841 Ack.
das kleine Webicht . .	24 -	die Hammelburg . . .	46 -
das Löbichen	8 -	die Eichelleite	26 -
das Rödichen	11 -	der Befang	1046 -
die Finne A. R. . . .	1000 -	das Legefeld'sche H. .	106 -
das Pfiffelbacher H. A. R.	25 -	das Hornsteiner H. . .	49 -
die Steinklau A. R. . .	29 -	das Buchholz	116 -
die Sulzischen H. A. R. .	100 -	das Troistedter H. . .	768 -
das Hainer H. A. J.. . .	290 -	das Eichelborner H. . .	60 -
das Isserstädter H. A. J.	367 -	das Lauenholz	19 -
der Schwabh. Hain A. K.	114 -	der Ettersberg . . .	1831 -

Diese Messung stimmt nicht genau überein mit einer vorausgegangenen vom J. 1571, indem theils einzelne Walddistricte bald grösser, bald kleiner angegeben, theils auch andere nicht besonders genannt, sondern vielleicht mit anderen angrenzenden zusammengeschlagen sind[51]).

Die Grenzen der Wälder waren durch »Malsteine und Lochbäume« bezeichnet und der Oberaufseher hatte die Verpflichtung, »die Grenzen und Lochen der Heiden und Gehölze mit den Knechten einmal im Jahre zu bereiten, zu besichtigen und zu erkunden, damit an denselbigen nichts entzogen werde«. Da aber die Bereitung der Grenzen in der Regel vernachlässigt wurde, so trat dann gewöhnlich bei einer verspäteten Besichtigung der Fall ein, dass Malsteine und Lochbäume zu sehr verwachsen waren, als dass man sie hätte erkennen können. Die Grenzen wurden dann »streitig und irrig«, bis die Privatwaldbesitzer, welche ihren Vortheil besser zu wahren und die Nachlässigkeit der Forstbeamten wohl zu benutzen verstanden, immer mehr von dem landesherrlichen Waldboden sich anmassten, wohl auch die Lochen fortrückten, und nun endlich eine Erneuerung der »Verlochung« geboten wurde. Alsdann wurden Forstmeister und Knechte beauftragt, die anstossenden Waldbesitzer zusammen zu bescheiden und »den Wald ohne ungesparten Fleiss mit den alten und dieser Zeit Waldförstern und anderen glaubhaftigen Personen mehr, welche des Waldes Grenze und Verlochung guten Bescheid, Kunde und Wissen tragen, zu umziehen und zu besichtigen«[52]). Freilich wussten dann oft die ältesten Männer zu be-

51) Vergl. hierzu den Bestand um 1836 in L. W. Schweitzer's Geschichte des Forstwesens im Grossh. S.-W.-E. 1836. S. 99 f.

52) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 201. Weil namentlich im Amte Gerstungen die landesherrlichen Waldungen von den benachbarten adeligen Waldbesitzern und deren Unterthanen sehr geschädigt worden waren, so empfahl die für jenes Amt im J. 1538 aufgerichtete Waldordnung, dass ein Holzknecht angestellt werde, der „an

Digitized by Google

richten, dass in fünfzig Jahren mit ihrem Wissen die Lochung und Grenze nicht erneuert worden sei. Auch die Wildhecken dienten an verschiedenen Orten zur Grenzbezeichnung.

An den gefährdeten Grenzen, wo namentlich »die Junker anstossend Gehölz haben«, hielt man die Anstellung »eines fleissigen und läufigen Knechts« für besonders zweckmässig.

Der Holzhau.

Das Holzhauen geschah in verschiedenen Gegenden von den Bauern zur Frohne, an anderen Orten von Holzhauern, welche nach der Klafter bezahlt wurden. Weit entfernt, dass die zum Holzhauen verpflichteten Bauern für die Pflege der Wälder ein Interesse gehabt hätten, suchten sie sich ihrer Pflicht möglichst bald zu entledigen, indem sie ohne Anweisung der Forstbeamten, wann und an welchen Orten sie wollten, ihre Anzahl von Klaftern hieben[53]). Die Holzordnung von 1544 für das Amt Weida setzte erst fest, dass der Schösser je ein oder höchstens zwei Dörfer auf ein Mal erfordere, den Förster dazu einlade und die Leute anweise, dass sie nicht nach ihrem Gefallen hauen; wenn man aber der Frohner nicht alle auf ein Jahr bedürfe, so sollten sie auf's nächste Jahr gespart werden, »damit das unordentliche Verthun abgethan und die armen Leute mehr verschont bleiben«. An manchen Orten gaben die zum Holzhau verpflichteten Leute lieber freiwillig dem Schösser von einer Klafter 2 Gr. (4 Sgr.), besonders seitdem die Scheite geschnitten werden sollten, während sie doch keine Sägen hatten. Die Schösser dingten dann die Scheithauer und gaben ihnen 2 Gr. für die Klafter, dass sie sich Sägen anschaffen könnten; sonst waren nur 18 Pf. üblich. Die Frohner hatten zudem 2 Pf. für Brod zu beanspruchen[54]).

Klagen über die Holzhauer wurden an vielen Orten laut. Im Eisenachischen sollten die Klaftern nach dem im Zollhause öffentlich ausstehenden Maasse gemacht werden; aber sie wurden fast alle unrichtig befunden, »und doch mit unfleissigen Holzhauern am Hauen und Legen der Klaftern beide, die Herren und Unterthanen betrogen werden«. Man

---

der Grenze auf die Gehölze gute Aufacht gebe, dass die Trotten und Baumbachischen nicht weiter einreissen mögen". Auch die Wildhecke, welche die von Baumbach über den Landscheid gemacht, sollte eingerissen und die Malsteine, welche sie ohne Vorwissen und Beisein des Amtes gesetzt, ausgeworfen werden. Rudolf von Boineburg hatte sogar einen Hof in's Amtsgehölze gebaut und viele Aecker roden lassen, „und ist doch das Gehölze ohne Zweifel meines gnädigsten Herrn".

53) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 201

54) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 174.

Digitized by Google

empfahl daher, »geschworene[55]) Holzhauer anzunehmen, welche die Klaftern getreulich hinten und vorne gleich legten; nachdem man seither für die Klafter 20 Pf. gegeben, könne man den geschworenen Holzhauern, welche die Klafter rechtschaffen machen und legen würden, am Hauerlohne wohl etwas zu legen«[56]). Diese Holzhauer sollten auch das Reisig, das von dem Klafterholz abgegangen, ein jeder an dem Orte, da er seine Anzahl Klaftern gehauen, fleissig und rein auflesen, zu Wellen binden, auch rechtschaffene Bund machen und dieselben schockweise auf Haufen legen, für jedes Schock aber einen Groschen Lohn erhalten.

Die im Jahre 1557 von Eisenach aus vorgeschlagene Vereidigung der Holzhauer fand schon drei Jahre vorher im Altenburgischen durch den Landrichter in Gegenwart der Förster statt und lautete auf folgende Artikel[57]): »1. Sollen sie sich des Forstmeisters Bescheids und Befehls halten, ihrem Förster und Büscher gehorsam sein und was sie arbeiten und schlagen, dass dasselbe treulich von ihnen geschehe und dass sie sonderlich fruchtbare und taugliche Bäume zu Feuerholz nicht niederschlagen. 2. Sollen sie sich an ihrem Lohne, inmassen bisher verordnet gewesen, begnügen lassen und Niemand darüber beschweren, noch übernehmen, darauf denn die Büscher sonderliche Achtung geben und für ihre Person selbst nicht thun sollen. 3. Rechte Länge und Maass sollen sie mit Schlagen und Setzen der Klafterscheite vermöge zugestelltes Maasses halten, das Holz nicht zu kurz, und auch nicht zu lang schlagen, sondern die Gleichheit durchaus gehen lassen; und damit solches desto gewisser und bass geschehen möge, sollen sie im Schroten der Sägen[58]) gebrauchen, sie könnten denn ein Holz auf drei oder vier Hiebe entzweischroten. Denn wer hierin sonderlich übertreten und unrecht befunden, soll nicht gelitten und dazu gestraft werden. 4. Sollen sie die Kerbhölzer über die Klafterscheit treulich, fleissig und ohne Betrug richtig halten und aufschneiden und hierin keinen Vortheil suchen oder gebrauchen, sondern damit vorsichtiglich umgehen und alsdann Gegenkerbhölzer mir, dem Forstmeister, zu jeder Zeit

55) Schon „die Ordnung des Holzkaufens von 1536, wie man's fürder damit im Amte halten soll", gebot, „die Klaftern solle man durch Geschworene, oder so man die nicht haben kann, sonst durch geordnete Holzhauer und nicht die Käufer des Legens halber hauen lassen". S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. LIV. 6.

56) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229 Nr. 25.

57) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 83 Lit. A.

58) „Weil auch dem Holz mit dem Schroten viel abgeht und vor den Spänen das junge Holz nicht recht aufliegen kann, so sollen die Verordneten zur Waldbesichtigung diesem nachtrachten, ob solches nicht zu sägen."

Digitized by Google

überantworten. 5. Im Holz sollen sie fleissig helfen mitzusehen und dem Schaden eben wie der Büscher seines Abwesens mit Pfändungen helfen vorkommen und auf das Wildpret mit Achtung geben, dass mit Schiessen oder Fahen, es sei an Schweinen, Rehen, Hasen, Hühnern u. s. w. kein Schaden geschehe, sondern wenn sie solches vermerken würden, dasselbige wehren, die Thäter, so es möglich, pfänden oder anzeigen. 6. Auf die Holzträger, Graser und die mit Strüffeln Schaden thun, sollen sie auch sehen, desgleichen auf die, so mit Pferden weiden, damit ihnen so viel möglich gewehret, dass kein Schade geschehe, auf welche sie gleich den Büschern auch pfänden sollen. So sollen sie auch zu mässiger Zeit, wenn sie im Holz nicht arbeiten, weil sie den Hölzern nahe wohnen, gleichwohl auf alle Artikel und Punkte mit helfen zusehen. 7. Dieweil sie alles Holz schlagen und fällen, so sollen sie neben dem Büscher weiter nicht schreiten, denn, so ferne sie angewiesen, auch keine Verwechselung treiben, sondern darauf Achtung haben, dass ein jeder dasjenige erlange, so er gekauft hat. Auch sollen sie die Stämme, es sei in offenen Schlägen oder sonsten auf's allerniedrigste als möglich abhauen[59]) und kein Grobholz liegen lassen, welches hernach in's Reisholz kommt, sondern es zum reinlichsten aufschneideln und in die Klaftern bringen, auf dass nicht ein Schock Reisholz, welches um 2 Gr. gegeben wird, besser wird, denn eine Klafter Scheit, welche auf dem Kammer- und Luckischen Forst gegen den Auswärtigen 16 Gr. (1 Thlr. 2 Sgr.) gelte.«

Während der Forstmeister darauf sehen sollte, dass die Holzhaue nicht zur Unzeit vorgenommen würden, war im Jahre 1519 der Herbst dazu bestimmt, nach einer späteren Verfügung aber der Frühling, »doch dass nicht bis zwischen Ostern und Pfingsten verzogen werde, denn solch Verziehen dem Wiederausschlagen der Sommerlatten sehr schädlich«. Namentlich in Schlaghölzern mit nassem und kaltem Boden hielt man den Frühling für geeigneter als die Herbstzeit. Die Rücksicht auf den Mond, dass das Holz im März im neuen Licht gefällt würde, wie es eine spätere Weimarische Jagd- und Forstordnung von 1646 vorschreibt[60]), wird im sechszehnten Jahrhundert noch nicht empfohlen. Wenn das Holz gehauen war, hatte der Amtmann oder Schösser mit dem Förster die Klaftern zu zählen und auf Kerbhölzer zu schneiden, damit er sich mit dem Holzhauerlohn darnach richten könne.

---

59) Da sich die Forstbesmten die Stöcke anzueignen pflegten, so sahen sie es nicht ungern, wenn die Holzhauer hohe Stammstöcke stehen liessen, und der Befehl, alles Stammholz glatt am Boden abzuhauen, musste oft wiederholt werden.

60) Siehe Fritsch. Corp. jur. ven. forest. Cap. III 6.

Digitized by Google

Der Holzhauerlohn betrug für die Klafter im Eisenachischen 1540 16 Pf., später eben so viel wie bei Weimar 20—22 Pf., höchstens 2 Gr. (4 Sgr.). Im Coburgischen wurden den Holzhauern, wenn beim Nachmessen die Klaftern nicht für richtig befunden wurden, 2 Pf. abgezogen, und als einmal alle Klaftern etwas zu klein befunden wurden, sogar 4 Pf., so dass sie nur 18 Pf. erhielten[61]). Ein Malter Kohlenholz zu hauen kostete 5 Pf., ein Acker Stangenholz 1572 15 gr. (= 1 Thlr.).

Dass die Holzhauer, wenn sie Abends vom Holzschlagen heimkehrten, eine Stange Holz, den sogenannten »heiligen Abend« mit nach Hause nahmen, war alt hergebrachte Sitte, von welcher sie trotz des Verbotes nicht abliessen.

Holz wurde abgegeben:

A. an die Hofhaltung. Ungeheure Massen Holz nahm die Hofhaltung in Anspruch, welche seit 1547 nach der Capitulation von Wittenberg nach Weimar verlegt wurde. Sie bezog ihren Bedarf aus den zunächst um Weimar gelegenen Forsten theils in Ackerholz, theils in Klaftern. Zur Zeit Joh. Friedrich's des Mittleren betrug der Bedarf an Brennholz 1200 Klaftern, eine Quantität, die man nicht für möglich halten könnte, wenn nicht die Hofordnung von 1563 constatirt hätte, dass die Stubenheizer das Holz zum Ueberfluss der Asche wegen zu verbrennen pflegten, und dass beim Holzfahren die Frohnleute ihre Ladung oftmals in andere Häuser vor oder in der Stadt führten. Im Jahre 1553 wurden für das Hoflager 75 Acker Holz gehauen neben den Hunderten von Klaftern, welche aus dem nahen Webicht bezogen wurden. Im Jahre 1567 betrug der Bedarf 75 Acker Stangenholz und 550 Klftrn. Scheitholz[62]); 1572 stieg er sogar auf die enorme Masse von 1317 Klftrn. und daneben noch 99 Acker Stangenholz, die noch eine weit höhere Klafterzahl ausmachten[63]). Da nun auch ansehnliche Deputate für die Hofdienerschaft aus den nahen Forsten entnommen wurden und der grosse Wildstand die Gehaue nicht wieder zum rechten Aufwuchs kommen liess, da ferner »die Gehölze zum öftern Mal überhauen worden und keine Lassreiser stehen geblieben waren, also dass man in den ordentlichen Gehauen, da es zuvor an einem jeden Ort sechs- oder siebenhundert Klafter getragen, jetzt ohne Schaden und Nachtheil der geraden

61) Eine Klafter Holz zu spalten und klein zu machen kostete nach der durch die Landesordnung festgestellten Taxe 15 Pf. Vergl. S. Ernest. Landesordnung von 1556 Art. LXVIII.

62) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 199.

63) Comm. Arch. Reg. DD. p. 220.

Digitized by Google

Schlag- und Bau-Eichen nicht über 20 Klafter haben kann«, konnte man im J. 1577 nur »schwerlich und mit Unstatten« die fürstliche Hofhaltung ferner mit Klafterholz versorgen, wenn man nicht die Abgabe des Beschied- (Deputat-) Holzes beschränken und den Verkauf von Acker- und Scheitholz gänzlich einstellen wollte. Die häufigen Klagen des Forstmeisters über das viele Wild, welches die Sommerlatten abfrass, blieben unberücksichtigt[64]). Vom thüringer Walde her das Holz zu beziehen, war wegen der weiten Entfernung nicht wohl ausführbar, da auch die Anlegung einer Flösse auf der Ilm bei den Grafen von Schwarzburg und von Gleichen auf Widerstand stiess.

Joh. Friedrich der Grossmüthige, dessen Correspondenz erkennen lässt, wie er weit mehr als seine noch unerfahrenen Söhne die bessere Bewirthschaftung der Wälder im Auge hatte[65]), schrieb während seiner Gefangenschaft von Augsburg aus: »So gefällt uns auch der Vorschlag mit den Kohlen zu Hof zu kochen nicht übel, dazu uns der alte Graf Philipp von Solms Anleitung und Bewegung gegeben[66]). Als er gesehen, dass die Mönche in Reinhardsbrunn in ihren Küchen alles bei Kohlen gekocht, wiewohl sie grosse Wälder gehabt, hat er uns berichtet, dass er, nachdem seine Wälder ganz sehr verwüstet gewesen, in seiner Haushaltung bei Kohlen gekocht, wodurch er dann ein Grosses gespart habe.« Joh. Friedrich empfahl daher seinem Sohne, dass man zu einem Versuche einige Karren mit harten Kohlen vom Walde herab nach Weimar führen und, wenn sich die Sache bewähre, damit fortfahren möge. Die Kohlen von hundert Malter Holz kamen zwar in die Hofküche, wurden aber neben dem Scheitholz verbrannt und die Probe vernachlässigt. Eine neue Sendung Kohlen von 50 Maltern wurde dem Hofmarschall unmittelbar überschickt, ohne dass über das Gelingen des Versuches etwas Weiteres verlautete. Indessen kam man im J. 1564 auf die Benutzung der Kohlen für die Hofküche wieder zurück, und der Oberaufseher der Gehölze wurde beauftragt, 150 Karren vom Walde her nach Weimar zu schicken. In einem ausführlichen Bedenken zeigte dieser, wie theuer die Kohlen zu stehen kommen würden, indem die zu 150 Karren nöthigen 1200 Malter Holz, zu 4 Gr. berechnet, allein schon 228 fl. 12 Gr. (= 319 Thlr. 18 Sgr.) kosteten,

64) Weim. Geh. Staatsarch. Reg. F. Bl. 294 a. XLI. a. Nr. 1.

65) Im ersten Jahre seiner Gefangenschaft schrieb er „Artikel, welcher gestalt unsere Söhne es gegen unsern Jägermeister und Heideknechten, auch der Wildfuhr und sonsten in unserm Abwesen halten sollen". Weim. Comm. Arch. Reg. K. 288. no. 4.

66) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 198.

Digitized by Google

der Hau- und Brennlohn zu 13 Pf., 62 fl. 18 Gr. (= 88 Thlr.) betrage, dazu der Fuhrlohn 412 fl. 18 Gr. (= 577 Thlr. 12 Sgr.) ohne die Zehrung für die Fuhrleute. Er schlug dagegen vor, die Kohlen aus dem Amte Arnshaugk zu beziehen, da das Holz auf der Heide geringeren Werth habe und 200 Rthlr. an Fuhrlohn erspart würden, wenn man sich der Frohnbauern bedienen wolle.

Für die Haushaltung auf dem Schlosse Heldburg, wo Joh. Friedrich der Mittlere sich zeitweise aufhielt, und wo er mit Grumbach conspirirte, wurden jährlich 424 Klaftern Holz verbraucht, so dass auch dort der Forstmeister über drohenden Holzmangel klagte[67]). Als im Herbste 1566 die Belagerung Gotha's in Aussicht stand, liess Joh. Friedrich der Mittlere von den Dorfschaften der sechs Aemter Gotha, Tenneberg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Wachsenburg und Ichtershausen dreitausend Klaftern Scheitholz in Eile auf den Grimmenstein in Gotha schaffen[68]). Einige Ortschaften hatten ihren Antheil an Kärner verdingt, da sie sich ausser Stand sahen, auf einen Tag 200 Klaftern, wozu 400 Wagen gehörten, fortzuführen. Als nach der im J. 1572 vorgenommenen Landestheilung zwischen Joh. Wilhelm und seines in Gefangenschaft weilenden Bruders Söhnen in Coburg eine Hofhaltung hergerichtet wurde, liess man 1737 Klaftern Scheitholz und 51 Karren Kohlen in das Hoflager führen[69]).

B. für Deputate. Noch grössere Holzmassen verschlangen die Deputate der Beamten. Der Amtmann in Kreuzburg bezog zu seinem Beschied 200 Klaftern. Durch die schlechte Waldwirthschaft waren die Wälder daselbst so devastirt worden, dass man den Bedarf nicht mehr daraus schlagen konnte; Joh. Wilhelm schickte daher den Oberaufseher der Gehölze und den Rentmeister dahin, um zu untersuchen, ob der Amtmann, wie ihm berichtet worden, mehr denn 200 Klaftern jährlich für sich habe hauen lassen, ob er alles für seine Haushaltung verbraucht oder ob er Holz verkauft habe und wohin es geführt worden sei[70]). Auch der Schösser daselbst wurde beschuldigt, mehr als hundert Klaftern entnommen und einen grossen Theil davon verkauft zu haben. Der Amtmann beanspruchte sogar noch sechshundert Klaftern

---

67) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 124.

68) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 121.

69) Bei Ausrichtung (Bewirthung) durchreisender fürstlicher Personen wurden in Eisenach nach dem dortigen Amtsbuche täglich mehrere Klaftern Holz in der Küche verbrannt; ein vorübergehender Aufenthalt Friedrich's des Weisen und seines Bruders kostete sogar 120 Klaftern.

70) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230 Nr. 33.

Digitized by Google

rückständiges Holz und wollte, weil es der Wald nicht hergeben könne, ein entsprechendes Quantum Korn dafür sich anweisen lassen. Auch der Amtmann in Heldburg erhielt 200 Klaftern als Deputat; zu gleichen Bezügen waren wohl auch die übrigen Amtsvorsteher berechtigt[71]). Von den Schössern hatten nicht wenige an hundert Klaftern, bei den Forstmeistern stieg das Deputat bis auf 150 Klaftern.

Da bei der durch die Depreciation des Geldes und die zunehmende Verödung der Wälder bedingten Steigung der Holzpreise der finanzielle Werth der Waldungen immer mehr zu Tage trat, richtete Joh. Wilhelm, welcher zumal zur Tilgung der ansehnlichen landesherrlichen Schulden auf die möglichst beste Verwerthung des Holzes bedacht war, seine Aufmerksamkeit auf eine Beschränkung des übermässigen Deputatholzes. Schösser und Schulteisen wurden daher beauftragt, namentlich in den ihm von seinem Bruder zugefallenen Landestheilen sorgfältig nachzuforschen und die Holz- und Heideknechte darüber zu vernehmen, wieviel Beschiedholz seither gegeben worden sei, und wo sich missbräuchlich die Deputate erhöht hätten. Auf die Versuche, da und dort das Besoldungsholz abzuschneiden oder wenigstens zu ermässigen, wandten sich die bedrohten Beamten an die Gnade des Fürsten, beriefen sich auf die von den fürstlichen Vorfahren in Gnaden gewährten Holz- und Getreidebezüge und erlangten meist einzeln wieder, was man der Gesammtheit abgeschlagen hatte. Eine Anzahl Pfarrer wandten sich an den Superintendenten in Weimar[72]) und baten um Fürsprache bei Joh. Wilhelm, dass ihnen das jährliche Holz wieder zu Theil werden möge, welches ihnen Kurfürst Joh. Friedrich ausgesetzt hätte und das ihnen jetzt Rent- und Jägermeister nicht mehr gewähren wollten. »Weil denn der vergangene Winter allen Vorrath des Holzes weggenommen und sie nicht mehr hätten, dabei man kochen und den kleinen Kindern in den kalten Tagen eine Wärme machen könnte, sie auch zu kaufen unvermögend wären«, baten sie demüthig um Fortgewährung ihres Holzes, und nicht ohne Erfolg.

Die Beamten hatten überdies die Vergünstigung, dass ihnen ihr Holz aus den besten und gelegensten Forsten angewiesen wurde, »damit

71) Der Amtmann zu Coburg sollte sich fürder (1541) mit 130 Klaftern begnügen. Der Schulteis von Eisenach suchte 1540 nachzuweisen, dass er mit 30 Klaftern nicht reichen könne; er heize zwei Stuben und brauche hierzu wöchentlich zwei Klaftern, zum Brauen seines Getränkes bedürfe er zum wenigsten 6 oder 8 Klaftern, dazu Holz zum Waschen und dergleichen Sachen, dass er wohl 60 oder 70 Klaftern und ein Schock Malter (= 24 Klafern) Kohlenholz nöthig habe.

72) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 96.

Digitized by Google

sie es mit der Fuhre desto leichter herausbringen« konnten. Wenn Hofgesinde und Räthe Holz kauften, sollte ihnen dasselbe vor allen Anderen gelassen werden, da man zumal wegen der Zahlung den Vortheil hatte, dass man sie von ihrem Quartalgelde abziehen konnte[73]).

Da trotz der oben berührten Klagen von 1577 über den unzulänglichen Ertrag der Forsten in der Umgebung von Weimar in der alten Weise fortgewirthschaftet worden war, indem man sich zur Herbeischaffung des Holzes aus den etwas weiter gelegenen Wäldern genöthigt sah, hatte sich die Holzcalamität allmählig auf einen weiteren Kreis erstreckt. Walddistricte, aus denen man sonst 1500 Klaftern Scheitholz und darüber hatte schlagen können, waren so verhauen, »dass itziger Zeit von Eichen nichts darin zu finden, denn nur kleine struppige, krumme und kurze Eichlein, deren man wohl zehn zu einer Klafter nehmen muss, und dass forthin nicht über 300 Klaftern zu machen seien«. Mit einem entfernter liegenden Gehölz, »welches man bisher zur Zubuss gebraucht, hat es die Gelegenheit, dass desselben etwa noch ein Jahr zu geniessen, denn darin nur noch etzliche Klafter zu finden sein, alsdann es auch seine Endschaft hat«. So berichtete der Forstmeister 1583.

C. Holzabgabe an die Gemeinden. Dass der Landesherr zur Befriedigung der Holzbedürfnisse seiner Unterthanen verpflichtet sei, war ein im 16. Jahrhundert allgemein anerkannter Grundsatz, der von dem Landesherrn selbst nie bestritten wurde. Darauf gründeten sich auch zum Theil die Verbote gegen das unmässige Verhauen und Roden der Gemeinde- und Privatwaldungen. Je nach dem Holzreichthum einer Gegend waren die Bedingungen, unter welchen die Unterthanen — natürlich nur zum eigenen Gebrauch und nicht zum Handel — Brenn- und Bauholz erhalten konnten, verschieden[74]). In gewissen Walddörfern hatten die Bewohner freies Holz, »dagegen sollten sie altem hergebrachten Gebrauche nach alle Frohnen, als zur Jagd, zum Heckenmachen, zur Landwehr und Anderem, nichts ausgeschlossen, nach Besage des Erbbuchs (zu Eisfeld) jährlich ohne alles Widersprechen, so oft sie darum angelangt werden, thun und fürwenden. Auf den Fall soll man ihnen Brennholz ziemlicher Weise folgen lassen, doch dass sie Windfälle, Afterzegel und sonst das umgefallene Holz ge-

73) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 284. 5.

74) Die Gemeinde Ruhla erhielt alles Holz, so sie zu ihrer Nothdurft zu brennen bedürfen, umsonst, aber was sie weiter verkaufen oder zu den Eisenhämmern gebrauchen wollen, soll ihnen um zwei Pfennige billiger, denn andern gelassen werden. Comm. Arch. Reg. DD. p. 176.

Digitized by Google

brauchen«. In einigen holzreichen Gegenden hatten die Unterthanen »freie Beholzung« in solch' ausgedehnter Weise, dass sie sich ihr Bau- und Brennholz, wann und wo sie wollten, abhauen und fällen durften[75]). So im Amte Sonneberg noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Diese Berechtigung hatte zu vielem Missbrauche geführt, weshalb die im J. 1526 zur Bereitung der Wälder verordneten Räthe ein Verbot einlegten[76]), dass die Gemeinden trotz ihrer Protestationen, dass »ihre Vorfahren und Eltern ob Menschengedenken und über verjährte Zeit und sie selbst bis jetzt ungehindert männiglich dieses hergebrachten Rechts genossen« hätten, hinführo nie mehr ohne Anzeige und Anweisung des Schossers, Forstmeisters und der Forstknechte Bau- oder Brennholz hauen dürffen. Die Gemeindemitglieder mussten sich fügen und meldeten in der Folge ihren Bedarf an Feuerholz am Waldgedinge, worauf ihnen für ihre Haushaltung die Klafter Holz um vier und »denen von Adel Untersassen« um neun Pfennige, welche mehr als Anweisungsgebühr, denn als eine Holzzahlung anzusehen waren, angewiesen wurde. Dass diese Anweisung an entfernten und schlecht gelegenen Orten geschah, war erklärlich, gab aber oft Veranlassung zu vergeblichen Klagen und Beschwerden. Als später mit dem Holzmangel auch der Preis des Holzes stieg, wollte man ihnen die alten Bedingungen nicht mehr halten, weshalb sie sich (1569) beschwerend an Joh. Wilhelm wandten. In anderen Gegenden, wie z. B. im Amte Schwarzwald, wies man die Gemeinden mit freier Beholzung an die durch die Harzscharrer verdorbenen Fichtenbäume, an die Windbrüche und Afterschläge. Im gerstunger Amte waren die Bauern gutes Scheitholz gewohnt und sträubten sich gegen die Zumuthung, sich des Reisigs zu bedienen, womit »sie Häuser und Dörfer anstecken« würden. Doch gelang es, an anderen Orten die Unterthanen an »das Holz, was sonst im Walde verderben würde«, zu gewöhnen.

Wo das Brennholz ackerweise abgegeben wurde, benutzten vollhabende Leute, da die ärmeren seltener und nicht einzeln, sondern nur in Gesellschaften Ackerholz kaufen konnten, die gute Gelegenheit, um grosse Quantitäten, womit sie sich auf Jahre hinaus mit Brennmaterial versehen konnten, auf ein Mal zu kaufen; wie denn zu Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrich's des Grossmüthigen, wo Unordnungen aller Art in der Forstwirthschaft eingerissen waren, den Bürgern von

75) Manche Gemeinden erhielten Bauholz zu Reparaturen, aber nicht zu Neubauten; andere bekamen das nöthige Holz zum Bau von Kirchen und Pfarrhäusern, zu Brücken und Mühlwehren.

76) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 187.

Digitized by Google

Eisenach gegen siebenhundert Acker Holz in einem Jahre abgelassen worden waren. Die nachfolgende Waldbesichtigung verfügte, »solchen Ueberfluss fürder abzuschneiden«. Auch um 1558 waren in einem Jahre gegen viertausend Klaftern Holz in die Stadt Eisenach verkauft worden.

Bezüglich des Bauholzes wandten sich die Baulustigen, wenn sie irgendwie ihre Armuth vorschützen konnten, an die Gnade des Landesherrn, um die Baustämme umsonst oder wenigstens zum halben Preis zu erlangen. »Weil die Leute erfahren haben, dass Churfürst Joh. Friedrich den Ansuchenden oft den halben Theil, bisweilen wohl auch Alles aus Gnaden zu geben pflegen, so ist des Ansuchens kein Aufhören, dass die Wälder hierdurch trefflich verödet werden. Damit nun EChG. und wir des manichfachen Anlaufens verschonet werden und doch gleichwohl die Leute nicht zu klagen, dass sie um ihr Geld zu keinem Holze kommen möchten, so halten wir es dafür, dass man die Leute in den ordentlichen Gehauen das Holz zu kaufen und zu bezahlen an den Jägermeister oder die Forstknechte weise, doch ausgeschlossen die Leute, welche Brennschaden erlitten, auch die Pfarrer, so mit eigenem Holze nicht versehen, desgleichen alte Diener.« Die Abgebrannten wurden nämlich aller Orten mit Bauholz unterstützt; auch die Gemeinden im Amte Dornburg, welche beim Durchzug der Spanier (1547) grossen Brandschaden erlitten hatten[77]), erhielten auf ihre Bitten, »damit ihrer jeder nicht mehr, denn ein Wohnhäuslein, gestickt und gekleibet, bauen und mit ihren armen Weibern und Kindern darein kriechen möchte«, sechzig Schock Stämme Bauholz, »obgleich es einen grossen Schnitt ins Holz thun« würde, zugesichert.

Bei Abgabe des Bauholzes[78]) bestand jedoch meist die Beschränkung, dass nur die eine Hälfte desselben unentgeldlich abgegeben, die andere aber aus dem Gemeindewalde oder in Ermangelung eines solchen gegen Zahlung aus dem landesherrlichen Forste abgelassen werden sollte. Das Recht zu unentgeldlichem Holzbezug für Neubauten wurde von den Forstbeamten bestritten. »Es sollte Niemand verstattet sein, eine neue Hofstatt zu bauen, wo sie grosse Freiheit in den Wäldern haben; denn da solches einem verstattet würde, so sind allbereit wohl fünf oder sechs da, die auch des Orts bauen wollen«[79]). Der billige Preis des Bauholzes hatte nämlich aus anderen Gegenden oft arme Leute herbeigelockt. »Es sind auch«, schrieb der Oberaufseher 1558 seinem Herrn, »vor wenig Jahren nicht halb so viel Leute in den Dörfern vor den

77) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 101.

78) Vergl. hierzu auch Art. LXIV der S. Ernest. Landesordnung von 1556.

79) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 113.

Digitized by Google

Wäldern gewesen, als itzund. Und wie wohl solch Bauen von EFG. an denen Enden oftmal verboten und abgeschafft worden; wird es doch nicht gehalten und werden die Bauerngüter an vielen Orten dermassen zerrissen, dass welcher EFG. hiebevor mit Pferd und Geschirr gedienet hat, kann jetzt kaum mit der Hand dienen, dadurch die Wälder also in Abnehmen kommen« [80]).

Auch der Adel hatte die Verpflichtung, seinen Untersassen das nöthige Bau- und Brennholz zu mässigen Preisen zu gewähren, fand es aber vortheilhafter, an Auswärtige das Holz zu besserem Preise zu verkaufen und die Unterthanen an die landesherrlichen Forste zu verweisen. »Und sind die Wälder mit nichts Anderem so verwüstet worden, denn dass alle die von Adel vor dem Thüringer Walde desgleichen die Amtsbefehlhaber so viel arme Leute haben bauen lassen, welche nichts können, denn Holz hauen und Kohlen brennen; und wenn es dann an dem ist, dass die armen Leute für FG. etwas thun sollen, es sei Steuer oder Folge, so laufen sie davon; denn ihre Häuser sind also geschaffen, dass nicht mehr denn vier Gabel eingegraben und die gestickt und gekleibet werden, und sind der Häuser viel, dass eins nicht fünf Groschen werth ist. Daher wäre mein Bedenken, dass hinfürder keinem von des Adels Unterthanen Holz verkauft würde, es würden denn die von Adel gut für ihre Unterthanen, was dieselben kaufen, dass sie es Niemand weiter verkaufen dürften« [81]).

Ueber Steigerung der Holzpreise kamen zuweilen Klagen gegen die Adeligen von deren Unterthanen an den Landesherrn. Die Bauern von Gumpelstadt beschwerten sich über ihre Herren, sie könnten unmöglich das theure Holz erschwingen, sondern müssten »verderben und den Stab fürder setzen«, da sie von ihren Gütern über die anderen Unkosten nicht so viel lösen könnten, als das Holz koste; auch das Brauen müssten sie zum Nachtheil der Tranksteuer, nachdem das Jahr lang viel Bier gebraut, aufgeben. Auf ihre Bitte, der Herzog möge doch ihre Junker bei den alten Preisen zu bleiben vermögen, erhielten sie die Antwort: »Dieweil Kaufen und Verkaufen in eines jeden Willkür und frei steht, als mögen sich Supplikanten mit ihren Erbherren eines endlichen Kaufs vergleichen oder aber nach unserer Waldordnung sich um gebürliche Zahlung Holzes erholen«.

Wie schon »die unter dem Adel Gesessenen« eigentlich keinen Anspruch auf Holz aus den landesherrlichen Forsten hatten, wenn ihnen auch zuweilen auf ihre dringende Bitte, sowie auf die Fürsprache ihrer

80) Herzogl. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.
81) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 207.

Digitized by Google

Herren solches aus Gnaden, meist aber zu einem etwas höheren Preise nachgelassen wurde, so war der Verkauf an »Ausländische« durch oft wiederholte Verbote untersagt. Dessen ungeachtet war es der höheren Preise wegen für die Bauern am Thüringer Walde zu verführerisch, ihr Holz nach Erfurt zu führen. Schlau wussten sie das Verbot zu umgehen, fuhren angeblich nach Weimar und kamen dann von der entgegengesetzten Seite nach Erfurt, oder die Erfurter kamen ihnen nach Verabredung unterwegs entgegen. Ein Hauptplatz für dergleichen Holzgeschäfte war Arnstadt. Der Oberaufseher rieth endlich, den unter dem Adel Gesessenen gar kein Holz zu verkaufen, »denn obwohl ihre Junker für ihre Unterthanen schreiben und Bürgen werden, wie allbereit geschehen, so wird es doch nicht gehalten.«

D. Holzabgabe an technische Gewerbe. An technischen Gewerben war zwar das sechszehnte Jahrhundert natürlich noch nicht reich, aber doch werden nachstehende Notizen beweisen, dass die vorhandenen in der Holzconsumtion nicht Unbedeutendes leisteten.

a. Für die Bergwerke zu Schweina und Steinbach, die ihren Besitzern nur wenig einbrachten, »denn dass Einer den Andern betrogen,« wurde der Forstmeister »heftig um Holz angelaufen«, weil sie dasselbe aus den landesherrlichen Forsten um einen billigeren Preis erhielten. Wenn sie, so meinte der Forstmeister, von den umliegenden Nachbarn, die ihnen in seinem Beisein ganze Berge zu verkaufen angeboten hätten, ihr Holz kaufen sollten, so müssten sie »besser in den Prügel beissen«; es sei also rathsam, um des vielfachen Anlaufens überhoben zu sein, die Taxe etwas höher zu setzen.

b. Saigerhütten. Im Jahre 1545 hatte Kurfürst Joh. Friedrich im Einverständniss mit seinem Bruder Ernst »dem Furer[82]) in Nürnberg und Gesellschaftern« eine Saigerhütte bei Eisfeld laut aufgerichteter Verschreibung auf sechs Jahre »gelassen und ihnen zu ihrem Saigerhandel die sechs Jahre über und jedes Jahr besonders Kohlen, Treib- und Dürrholz zur Nothdurft in massen dem Grafen von Mansfeld und Gesellschaftern[83]) auch geschehen, anzuweisen und folgen zu lassen«

82) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 112.

83) Die Saigerhütte bei Eisfeld war dem Grafen Albrecht von Mansfeld verliehen gewesen; als aber Kurf. Joh. Friedrich seinem Bruder Ernst die Pflege Coburg überliess, musste der Graf gegen die Summe von 3000 fl. (4200 Thlrn.) die Hütte wieder herausgeben, pachtete sie aber von Neuem gegen jährliche Zahlung von 150 fl. (210 Thlrn.) Hüttenzins und 100 fl. (140 Thlrn.) Waldmiethe, indem er einen billigeren Holzpreis beanspruchte, als die Hüttenbesitzer von Steinach, welche ihr Holz flössen könnten, während er es zur Achse herbeiführen müsste.

Digitized by Google

befohlen. Darüber sah sich der Forstmeister von Franken zu dem Bericht veranlasst, dass die Furer mit ihren Gesellschaftern auf das eine und erste Mal mehr denn neunzehntausend Malter Kohlholz und bei anderthalbhundert Klaftern Treib- und Dürrholz zu ihrem vorhabenden Saigerhandel hätten niederschlagen lassen. Wenn ihnen nun alle Jahre so viel Holz zu verabfolgen wäre, so würde dies für die Wälder des Amtes Eisfeld »etwas viel« werden, und er bitte deshalb um gnädigen Bescheid, ob er ihnen auch fernerhin solche Quantitäten gestatten dürfe. Ein solcher Holzverbrauch giebt den Maassstab für die Gesammtconsumtion der Saigerhütten, deren es am Walde noch viele andere gab, ohne dass über den Bedarf der einzelnen die Angaben vorhanden wären [84]).

c. Das Giesswerk zu Reinhardsbrunn verbrauchte im Jahre 1555 an 15,608 Mltr., »ohne das, was itzunder gehauen wird, und da es den Landsassen wäre verkauft worden, so hätte ein jegliches Malter gern einen Schneeberger ($3^1/_2$ Gr. = 7 Sgr.) gegolten, welches an Gelde 2601 Fl. 7 Gr. (3641 Thlr. 28 Sgr.) macht [85]).«

d. Eisenhämmer gab es in Menge vom südöstlichen Abhange des Thüringer Waldes bis zu dem entgegengesetzten Ende desselben, hauptsächlich zu Ruhla. Von den dasigen Hämmern gehörten drei der sächsischen Seite an und eben so viele denen von Uetterodt; gleicher Gestalt waren auch die Meilerköhler ungefähr zur Hälfte vertheilt. Auf vielfaches Bitten war bewilligt worden, dass jedem Hammer acht [86]) Acker Holz — Scheitholz sollten sie gar nicht erhalten — und den Meilerköhlern sämmtlich zehn Acker gelassen werden sollten, »an den Orten, wo sich's der Wildfuhr halben am bequemsten leiden will«; die Uetterodt'schen aber sollten an ihre Erbherren und auf deren Gehölz

84) Einer „Gesellschaft der Hütten" zu Arnstadt war 1550 gestattet worden, einen Theil ihres Holzbedarfs aus den sächsischen Forsten im Amte Schwarzwald „an Enden, wo man sie anweisen wird und nicht nach der Gesellschafter Gefallen" gegen einen bestimmten Preis zu beziehen. Daneben mussten sie sich durch einen Revers verpflichten, jedes Jahr hundert Gulden (= 140 Thlr.) in guter Fürstenmünze in die Renterei nach Weimar zu bezahlen oder statt dessen, wenn man in Weimar Kupfer bedürfe, je über das andere Jahr hundert Centner gegen baare Zahlung, doch um einen Gulden billiger, als es sonst in den Hütten der Zeit verkauft würde, abzulassen.

85) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 128.

86) Im J. 1571 wurden auf jeden ganzen Hammer in Ruhla fünf Acker Holz gerechnet, auf einen halben die Hälfte. Die Hämmer gehörten nämlich in der Weise oft mehreren Besitzern, dass Einer die Hälfte oder ein Viertel oder auch zwei oder drei Tage „Schmiedewerk" hatte.

Digitized by Google

gewiesen werden. Da die Hammerschmiede jedoch weit über das gestattete Quantum Holz sich zu verschaffen wussten[87]), gab man ihnen Schuld, dass durch sie Wälder und Wildfuhr verwüstet würden, und hielt eine Aenderung für höchst nöthig. »Nicht der dreissigste Centner Eisen bleibt im Fürstenthum, sondern wird nach dem Lande zu Hessen und dem Stifte Fulda geführt; allda sind Personen, die die Hammerschmiede vorlegen, und was alsdann im Lande zu Hessen oder im Stifte zu Fulda ihnen nicht will baar Geld gelten, das wird an den Rheinstrom geschickt. Da nun F. G. das Land zu Hessen, das Stift Fulda und den Rheinstrom mit Eisen sollen versorgen, so würde der Thüringer Wald nicht lange währen, es würde der Wildfuhr zum Verderben und den Unterthanen zu grossem Nachtheil am Eisenkauf gereichen[88]).«

Der Betrieb der Eisenhämmer hatte sich bedeutend vermehrt, seitdem ein herzoglicher Hammer in Georgenthal eingerichtet worden war, welcher Tag und Nacht arbeitete. Darauf consumirten namentlich auch die Hämmer zu Mehlis und Zella bei Weitem mehr Holz als früher[89]). Wenn den Eisenschmieden, berichtet der Oberaufseher, ihr Eisen ausserhalb des Fürstenthums zu verführen gestattet werde, so bedürfe ein jeder die Woche 70 Karren, das ist im Jahre 1560 Karren Kohlen, nämlich die eine Hälfte Lichtkohlen, die andere Meilerkohlen. Wenn man nun den Karren Lichtkohlen zu 4 Gr. (= 8 Sgr.), die Meilerkohlen aber wiederum als zur einen Hälfte aus stehendem Holze gebrannt das Malter zu 6 Pf., die andere Hälfte aber das Malter zu 4 Pf. rechne, so ergebe der Waldzins — bei diesem enorm billigen Preise — für 1560 Karren, wozu pr. Karren 7 Mltr., also gegen elftausend Malter Holz gehören, jährlich auf einen Hammer 264 Fl. 12 Gr. (370 Thlr. 12 Gr.). Statt dieser an und für sich ganz geringen Summe hatten sie aber bis dahin von einem Hammer sogar nur 18 Fl. (25 Thlr. 6 Sgr.) gegeben. »Nun ist zu bedenken, was sie für einen Gewinn gehabt, dieweil meine gnädigen Fürsten und Herren den Holzkauf nicht gesteigert und sie gleichwohl einen Centner Eisen um 48 Gr. (3 Thlr.

87) Nachdem der Schösser in Reinhardsbrunn und der Oberaufseher der Gehölze dem Herzog Joh. Friedrich d. Mittl. wiederholt berichtet hatten, dass der Forstknecht Ruswurm den Hammerschmieden zu Ruhla wider das Verbot weit über das bewilligte Quantum Ackerholz gewährte, ohne dass er sich daran verhindern liesse, schöpften sie endlich selbst Verdacht, dass er im Geheimen von Joh. Friedrich dazu autorisirt sein möchte.

88) Herz. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.

89) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 156 a. Lit. M.

Digitized by Google

6 Sgr.) und höher geben, welcher hiebevor nur $1^1/_2$ Thlr. (2 Thlr. 2 Sgr.) gekostet hat. Nun wäre mein Bedenken, F. G. liessen durch Leute, so dieses Handels einen Verstand hätten, ordnen, dass die Hammerschmiede nicht mehr Eisen schmiedeten, als die Unterthanen bedürfen, so würde nicht so viel Holz verwüstet werden. Wenn es aber dahin soll gerichtet sein, dass man saget, wenn Eisen genug im Lande ist, so mögen die Hammerschmiede solch Uebriges verkaufen, wo sie wollen, so ist meinem gn. Fürsten und auch der Landschaft nicht gedienet, sondern nur den Hammerschmieden; denn Klein- und Grossschmiede in Städten und Dörfern, desgleichen die Verkäufer in den Städten des Vermögens nicht sind, dass sie den Hammerschmieden 10, 15 oder 20 Cntr. auf einmal abkaufen können, sondern sie kaufen 1, 2, 3 Wagen[90]) oder Cntr. Wenn nun die reichen Hammerschmiede eine Summe Eisens in Vorrath haben und wollen's den armen Unterthanen nicht vereinzeln, auch nicht verborgen, so kommen sie dann gegen Hof und klagen, sie könnten das Eisen nicht verkaufen und müssten meinem gnäd. Fürsten grossen Waldzins und Anderes geben, wie denn die Brillenreisser ihren Worten zu helfen wissen; so ist es denn wie zuvor und werden die Wälder verwüstet und die Landschaft von den Hammerschmieden ihres Gefallens geschatzt, nämlich was die Landschaft vor wenig Jahren für einen Gulden an Eisen hat kaufen können, dafür müssen jetzt den Hammerschmieden zwei auch drittehalb Gulden gegeben werden, dieweil es also nach Nürnberg und in andere auswärtige Orte geführt wird.«

Die Eisenhämmer in den Aemtern Sonneberg und Eisfeld gaben zwar jährlich eine vertragsmässig festgestellte Summe für Hüttenzins und Waldmiethe, hatten aber dafür die Berechtigung zu unbeschränktem Holz- und Kohlenverbrauch für den niedrigsten Preis. Das Hammerwerk zu Hüttensteinach hatte um 1554 jährlich 105 Fl. (147 Thlr.) Hüttenzins, der Hammer zu Eisfeld 1545 178 Fl. (249 Thlr. 6 Sgr.) Waldmiethe und 100 Fl. (140 Thlr.) Hüttenzins, im J. 1554 im Ganzen 400 rhein. Goldgulden (à 26 Gr. = 495 Fl. 5 Gr. = 693 Thlrn. 10 Sgr.) zu entrichten. Jener bezog (1545) gegen 231 Schock Mltr. (13,860 Mltr. = 5544 Klaftern) theils zu 7 Pf., theils zu 5 Pf.; dieser brauchte zu gleichem Preise bald mehr, bald weniger[91]). — Eine Drahthütte zu

90) Die Wag = 42 Pfund. Comm. Arch. Reg. BB. p. 49. Cap. IX. 112.

91) Der Schmiedehammer zu Hohenkirchen verbrauchte 1555 gegen 3060 Mltr. Holz und 1060 Stutz Kohlen; das Brennmaterial war auch hier unter dem ortsüblichen Preise berechnet.

Digitized by Google

Unterneubrunn gab jährlich 52 Fl. (= 72 Thlr. 24 Sgr.) Zins. — Der Hammer an der Steinach zahlte für das Fuder Kohlen 1 Gr. (= 2 Sgr.) und hatte den Zehnten vom Eisenstein in natura zu liefern, welcher sich aber nur auf den Werth von einigen Gulden berechnete. — Ein Hammer an der Schleusse erhielt das Fuder Kohlen sogar für 9 Pf. und den Karren für 3 Pf. — Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, dass mit den genannten Eisenwerken die gesammte Zahl derselben auf dem ganzen Thüringer Walde nicht erschöpft ist.

e. Saline. Von der Saline zu Salzungen berichtet 1551 der Schösser über die dort herrschende Holznoth, welche besorgen lasse, »dass das Salzsieden dadurch wüste und nicht mehr erhalten werden« könne[92]). Der Schösser hatte für den landesherrlichen »Nappentheil«, d. h. den Zehnten der Soole, allein seither jährlich gegen 800 Fl. für Holz geben müssen und es war zu befürchten, ob er noch ferner Holz zu Kauf bekommen würde. Die jährliche Holzausgabe für die Saline muss also gegen 8000 Gulden betragen haben, wofür sich, zu guten Preisen gerechnet, gegen 16,000 Klaftern Holz kaufen liessen. Weil gerade im Amte Wartburg viel Holz geschlagen und dies unter den Bauern bekannt gemacht worden war, so bat der Schösser, dass davon der Pfännerei zu Salzungen abgelässen werden möchte, was sich auch deshalb empfehle, weil die Pfännerei und die Stadt für die Bezahlung Bürgschaft leisteten, während sonst die Holzknechte bei den Bauern herumreiten mussten, um sich das Holzgeld zu holen. Wenn man ferner der Pfännerei nicht zu Hülfe komme, müsse das Salzsieden ganz eingestellt werden und die landesherrlichen Einkünfte würden durch den geminderten Salzzoll[93]) in Abfall kommen. Diese Befürchtung überwog das Bedenken, dass, wenn man den Salzungern wider die Holzordnung noch Holz verabfolgen lassen wolle, auch bald andere Städte, Flecken und Dörfer darum bitten würden, und sie wurden auf einen Wald angewiesen, in welchem die Grafen von Henneberg die Jagd hatten, nachdem man ihnen früher schon einen schönen Wald, das Flachsland, um ein »liederlich Geld« hingegeben hatte. Mit der Drohung, den Salzpreis zu erhöhen oder das Sieden ganz einzustellen, was ja des gnädigsten Herrn eigener Schade wäre, wussten sich die Salzunger auch späterhin noch Holz zu verschaffen.

f. Eine Glashütte hatte im Amte Gerstungen »sehr grossen

92) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 179.

93) Der Salzzoll wurde von den Fuhrleuten und Kärrnern, welche das Salz nach allen Strassen hin führten, an den landesherrlichen Geleiten entrichtet.

Digitized by Google

Schaden im Gehölz gethan und gar einen geringen Nutz getragen, deshalb sie gar ist abgeschafft worden[94]).«

g. Die Schneidemühlen. Vom grössten Nachtheil für die Wälder erwiesen sich von Jahr zu Jahr mehr die Schneidemühlen, welche daher auch als die gefährlichsten Waldverwüster bezeichnet wurden. Sie waren meist in Privatbesitz, obgleich es auch nicht an landesherrlichen fehlte. Der gute Absatz der Dielen und Latten nach den thüringischen Städten hatte schon in sehr frühen Zeiten[95]) in den Thälern am nordöstlichen Abhange des Thüringer Waldes eine grosse Anzahl von Schneidemühlen hervorgerufen, welche namentlich in den Aemtern Tenneberg, Reinhardsbrunn und Schwarzwald, wo sie die Schneidebäume bequem aus den Vorbergen des Thüringer Waldes entnehmen konnten, bei trefflichem Absatz die besten Geschäfte machten. Unter welch' günstigen Bedingungen sie lange Zeit her ihr Material bezogen hatten, erhellt aus des Oberaufsehers der Gehölze Beantwortung einer Supplicationsschrift der Schneidemüller, worin sie sich beschwert hatten, dass ihnen die Abgänge von den Blochbäumen nicht mehr überlassen würden. Der Oberaufseher schrieb 1558 an Joh. Friedrich d. Mittl., er habe den Dielenschneidern die Abgänge von den Schneidebäumen deshalb entzogen, weil er »befunden, dass sie für einen jeden Blochbaum 7 Gr. (= 14 Sgr.) gegeben und was zu Dielen oder Brettern tauglich gewesen, davon abgeschnitten und alsdann die Wipfel und Abgänge zu Scheitholz gehauen und verkauft und soviel aus den Abgängen eines Baumes gelöst haben, als sie sonst für drei Bäume gegeben, und haben die Schneideklötze alle umsonst gehabt. Dieweil es denn eine grosse Verwüstung des Waldes ist, so haben die Verordneten, so die Wälder beritten, darauf geschlossen, dass hinfürder ein Blochbaum soll um 7 Gr. gegeben, die Abgänge oder Afterzagel aber EFG. zum Besten verkauft und verrechnet werden sollen, wie ich denn hiermit etlich hundert Klftr. aus solchen Afterzageln habe hauen lassen, und

94) Herzogl. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 8.

95) Als im J. 1529 einige kurf. Räthe wegen Austausch eines Waldes mit dem Abte von Reinhardsbrunn den Wald bereisten, wurde ihnen eine Urkunde aus dem J. 1429 vorgelegt, durch welche Herzog Wilhelm einem Bürger von Schmalkalden den Wald, „in der Schmalkalde" genannt, überliess, „also dass er und seine Erben unsern Wald inne haben, daselbst eine Hausung und Schneidemühle nach seiner Nothdurft bauen, darin wohnen, unseres Waldes zum Schneiden nach ihrem Nutzen geniessen sollen. Davon sollen Br. und seine Erben uns und unseren Erben jährlich auf St. Walp. auf unser Schloss zu Tenneberg zu rechtem Erbzins reichen zwei Schock Groschen altes Geldes und ein Schock 16schuhiger Dielen."

Digitized by Google

wird solches den umliegenden Dorfschaften verkauft. Dass die Schneidemühlen wollen von Alters her befreiet sein, werden sie nicht darthun können, denn es stehet bei EFG., ob sie Blochbäume erhalten sollen oder nicht. Wenn sie anzeigen, dass es ihnen von Alters nachgelassen sei, alles liegend und stehend Holz aus dem Walde zu führen und ihres Gefallens zu gebrauchen, so könnte ich nicht wissen, was die Wälder EFG. nütze sein sollten.«

Da indessen die Schneidemühlen Blochbäume erhalten konnten, so viel sie wollten, so blieb ihr Geschäft, trotzdem sie des Vortheils der Afterschläge verlustig gegangen waren, doch im besten Schwunge und sie konnten kaum so viel schneiden, um die Nachfrage zu befriedigen. Eine Folge war, dass die Verwüstung der »Vorhölzer« immer sichtbarer wurde und eine Beschränkung der verderblichen Schneidemühlen geboten schien. Dazu kam, »dass nicht das zwanzigste Brett im Fürstenthum bleibt, sondern alles nach dem Lande zu Hessen, in das Stift Fulda, auch ins Churfürstenthum nach Weissensee, Tennstädt, Salza, Mühlhausen und aufs Eichsfeld geführt wird.« Auf die vielen Klagen hauptsächlich der Schösser erfolgte zwar der Befehl, dass einige Schneidemühlen abgeschafft werden sollten, ohne dass jedoch demselben Folge geleistet worden wäre. Da sie sehr wenig in's Amt zinsten, zog man vor, den Zins lieber ganz fallen zu lassen, als dass man mit sonderlicher nachtheiliger Verödung der Wälder die Schneidebäume alle aushauen und verschneiden lassen sollte. Den Ausschlag gab hierbei besonders der Umstand, dass die Dielen weniger dem Inlande und den Unterthanen zu Nutz dienten, als vielmehr in auswärtige Orte, namentlich nach Erfurt geführt wurden[96]). Der Oberaufseher und die Schösser wurden daher veranlasst, ihr schriftliches Bedenken einzureichen, welche Mühlen gegen Erlass des Erbzinses eingezogen werden und welche im Gange bleiben sollten, und wie viel Schneidebäume man einem jeden Schneidemüller auf eine gewisse Reihe von Jahren jährlich ohne Schaden ablassen dürfe; auch sollten sie berichten, ob die Besitzer der Mühlen in Betracht, dass der Wald die Masse der Brettbäume nicht ertragen könne, von ihren Forderungen freiwillig abstehen würden.

Oberaufseher und Schösser empfahlen hierauf, dass man an allen den Orten, wo sich mehrere Schneidemühlen befänden, eine möchte eingehen lassen, dessen sich die Inhaber billiger Weise auch nicht be-

96) Aus demselben Grunde, weil sie ihre Dielen in das benachbarte Stift Bamberg zu verkaufen pflegten, wurde den Schneidemüllern am südöstlichen Abhange des thür. Waldes die Anzahl der Schneidebäume beschränkt.

Digitized by Google

schweren dürften, zumal sie auch des jährlichen Zinses enthoben würden und F. G. schon einige der eigenen eingezogen hätten. Zudem könnten sich auch die Schneidemüller unter einander vergleichen, welche Mühlen an jedem Orte eingehen sollten, »also dass gleichwohl die Anderen der bleibenden Mühlen zum Schneiden zu gebrauchen hätten oder aber die Mühlen zu anderm Gebrauch, wie zum Mahlen und zum Schleifwerk, wozu man des Waldes nicht bedürftig, eingerichtet würden«. Wirklich gingen einige Schneidemüller freiwillig, andere nothgedrungen darauf ein, und den übrig bleibenden konnten auf sechs Jahre die nöthigen Stämme zugesichert werden. Acht Schneidemühlen im Amte Reinhardsbrunn erhielten jährlich 320 Stämme, eine landesherrliche Mühle schnitt aber allein fünfzehn Schock Stämme, davon man die Dielen auf's Schloss nach Gotha schaffte.

Ein Schneidebaum wurde berechnet zu vier Blochen von sieben Ellen Länge; der Kiefernbloche gehörten drei zu einem Baum. Die Latten hatte man früher aus jungem Holz gehauen, »und ist nicht wenig Schade damit geschehen, weil man ein Schock Stämme hat hauen müssen, das man mit einem guten Baum ersetzen kann, und muss jeder Klotz zu Latten zum wenigsten zehn Ellen lang sein.« Man bediente sich übrigens allgemein der »Buchmühlen, die aber etwas langsam und schwerlich schneiden; sollte der Orte eine Kurbelmühle gemacht werden, darauf man noch eins so viel, als auf der Buchmühl schneiden kann«.

Trotzdem, dass nun mit Mühe eine Ordnung gemacht zu sein schien, welche der Verwüstung der Wälder durch die Dielenschneider Einhalt gebieten sollte, riss bald wieder und noch unter der Regierung Joh. Friedrich's d. M., die überhaupt der Consequenz und Energie in vielen Beziehungen ermangelte, das alte Unwesen der Schneidemüller in verstärktem Maasse wieder ein. Dies zeigte sich besonders, nachdem Joh. Wilhelm die gesammten Ernestinischen Lande unter sich vereinigt hatte. Nach zweijähriger Regierung beklagte er sich über den geringen Nutzen der Wälder und bestellte eine neue Waldbesichtigung, welche über alle Gebrechen der Wälder berichten sollte. Sie fand, dass »Etliche in den Gehölzen zu ihren Schneidemühlen Blochbäume berechtigt sein und dieselben nicht höher denn fünf für einen Gulden bezahlen wollen,« für ihre Berechtigung jedoch Beweise nicht vorlegen konnten. Auch der Schösser von Weimar sah sich zu dem dringenden Rath veranlasst, die Schneidemühlen so viel als möglich abzuschaffen, weil sie zahllose Tannen- und Fichtenbäume abgehauen und von den schönen und grossen niedergefällten Bäumen nur einen oder höchstens

Digitized by Google

zwei Klötze gehauen hätten, das andere aber liegen liessen, dass das Meiste verfaulen müsste. »Weil sie nun an den Bergen, so ihnen wohlgelegen, ausgewüstet, so hauen und fällen sie nicht allein vierspännige Bäume, sondern drei- und zweispännige, nehmen auch etwa einen Klotz daraus, das Andere bleibt liegen[97]). Sie suchen aber gleichwohl in den Gebirgen so viel zusammen, dass sie Tag und Nacht schneiden und zu einer Schneidemühle in die zwanzig Personen gesellschaftsweise gehören; dieweil eine Parthie schneidet, liegen die Andern Tag und Nacht in den Schenken, schlemmen und themmen, vertreiben also meinem gnädigsten Herrn jährlich für viel hundert Gulden Bauholz, dagegen mein gnäd. Herr ein gering Geld bekommt. Dazu weichen auch die Forellen aus den Bächen von wegen der Sägespähne, welche sie hineinwerfen.« Auch der Oberaufseher hatte zur Anzeige gebracht, dass sie von den Baustämmen nur ein Bloch aus der Mitte und selbst von den grössten Bäumen, die über hundert Jahre alt wären, nur zwei Blöche herausnähmen, das Uebrige aber liegen liessen, dass es verfaulen müsse.

Eine Commission, welche auf diese Berichte hin sogleich abgesandt wurde, um die Dielenschneider vorzubescheiden und zu vernehmen, ob sie sich über ihre etwaigen Gerechtigkeiten ausweisen und »briefliche Urkunden« vorzeigen könnten, berichtete, dass Letzteres bei allen Dielenschneidern nicht der Fall sei; wenn ihnen kein Holz verabfolgt würde, könnten sie nicht schneiden. Eine Schneidemühle habe 20, 30, 50, 60, 80 Gulden und seit vier Jahren jährlich 100 Gulden (140 Thlr.) zu Waldmiethe gegeben, dagegen hätten die Besitzer geschnitten, was ihnen gefällig, und so viel sie immer gewollt und gekonnt hätten. — Eine zweite Schneidemühle hatte jährlich 9 Fl. (12 Thlr. 18 Sgr.), zuletzt 18 Fl. zu Zins erlegt und Dielen und Bühnen schockweise geschnitten, nämlich 2 Gr. (4 Sgr.) von einem Schock Bühnen und 5 Gr. von einem Schock Dielen; es war angeblich »liegend faul Holz und Afterschläge,« welche der Oberaufseher aufzuschneiden befohlen hatte. Eine dritte Schneidemühle arbeitete unter gleichen Bedingungen. Andere Mühlen schnitten »baumweise« und zahlten für den Baum 6 Gr. (12 Sgr.) für windfällige Bäume gaben sie 1 Gr. oder 9 Pf.[98]).

Die landesherrlichen Schneidemühlen waren verpachtet zu einem »Wasserzins« von 12, 22 und 25 Fl. (35 Thlr.) jährlich. Dabei mussten sie für jeden Baum, den sie schnitten, 7 Gr. geben. Eine Mühle

97) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230. F. 32.
98) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 231. F. 34.

Digitized by Google

gab zu Erbzins 2 Stück Federwildpret und 20 Pf. — Von den Schneidemühlen im Amte Reinhardsbrunn gaben zwei je 36 Gr., andere 40 oder 90 Gr. (6 Thlr.) zu Erbzins. Sie hatten meist mehrere Besitzer, von welchen einige die Hälfte oder ein Viertel besassen, andere zu einem Tage oder zu zweien zum Schneiden berechtigt waren.

Im Amte Roda mussten die Schneidemühlen, weil es dort keine landesherrlichen gab, »zu der Herren Gebäuden« jeden Schnitt um 2 Pf. thun[99]), im Coburgischen das Schock 16schuhiger Dielen für $12^1/_2$ Gr. (= 25 Sgr.) und 18schuhige für $2^1/_2$ Pfd. schneiden.

Noch ist eines besonderen Vortheils zu erwähnen, dessen sich die Dielenschneider im Coburgischen zu bedienen verstanden. Sie kauften nämlich am Waldgedinge pro forma nur drei Bäume, die sie mit einem Gulden bezahlten, während sie ausser dem Waldgedinge angeblich windbrüchiges Holz in grossen Quantitäten von den Forstknechten zu einem weit geringeren Preis bezogen, z. B. 20schuhige Bloche um 15 Pf., 17schuhige um 7 Pf.

h. Die Kohlenbrennerei war auf dem ganzen Thüringer Walde sehr im Schwunge und der übermässige Holzverbrauch der Meiler- und Grubenköhler wurde bei jeder Gelegenheit gerügt. Den Holzknechten wurde wiederholt befohlen, dass sie die Köhler in die Buchen- und anderen Schlaghölzer nicht eher weisen sollten, bis sie zuvor wenigstens zum halben Theil das liegende Tannen- und Fichtenholz und die Afterschläge, was meist von den Schneidemüllern herrührte und sonst alles verfaulen würde, gekohlt hätten; und auch dann sollten sie zu den harten Kohlen in die unwüchsigen und struppigen Schlaghölzer gewiesen werden, so dass sie immer erst zwei Meiler weiche und dann einen Meiler harte Kohlen machen dürften. Die öftere Wiederholung dieser Vorschrift lässt mit Recht darauf schliessen, dass sie nicht befolgt wurde. So viel als möglich sollte die Meilerstatt an solchen Plätzen gemacht werden, da es dem Anfliegen und dem Wiederaufwuchs nicht schaden würde.

Grosse Schwierigkeit machte für einen ehrlichen Forstknecht sowohl die Abzählung der Kohlen nach Karren, als auch die andere Verkaufsweise nach der Malterzahl, weil die Knechte nicht überall bei der Abzählung der Malter oder Karren zugegen sein, sondern, wenn sie zu einem Meiler- oder Grubenköhler kamen, nur nach dem Augenschein schätzen konnten, wie viel Malter Holz in der Grube oder im Meiler stecken möchten[100]). Um dieser Unrichtigkeit mit dem Kohlenkauf ein

99) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229. Nr. 26 c.
100) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230. Nr. 32.

Digitized by Google

Ende zu machen, wurde der Oberaufseher der Gehölze beauftragt, eine Anzahl Malter Holz zu schlagen und in einen zehn- oder fünfzehnklafterigen Meiler richten zu lassen und zu berechnen, wie viele Malter in einen solchen Meiler kommen möchten. Wenn dann ein Meiler gesetzt würde, sollte er ihn durch einen Holzknecht in Beisein der anderen Knechte abmessen lassen, jedoch nicht eher, als bis er gedeckt wäre. Ebenso sollte er auch mit den Grubenkohlen verfahren. »Denn sollten die Knechte mit den Köhlern die Malter abzählen, so könnte der Köhler den halben Theil, eingenommenem Bericht nach, an einem heimlichen Orte verborgen halten, dass also wir wenigstens um den dritten Theil vervortheilt würden.« Im Amte Roda hatte man früher den Köhlern einen Meiler zu zehn Klaftern Birkenholz berechnet; da man aber fand, dass sie mehr als zehn Klaftern dazu nahmen, so sollte fernerhin (1557) das Birkenholz nach der Klafter und nicht nach Meilern verkauft werden.

Damit war jedoch dem Betrug bei Weitem noch nicht ein Ziel gesetzt[101]). Aus dem Amte Reinhardsbrunn machte der Schösser auf den Missbrauch aufmerksam, dass die Forstknechte die Meilerköhler in die Windfälle gewiesen, wo sie für einen Karren Kohlen, zu welchem sie zwei Klaftern Holz gebrauchten, 5 Gr. (= 10 Sgr.) zahlten, da doch eine Klafter allein schon 5—6 Gr. gelte, und also mehr als der halbe Theil am Holze verloren werde.

---

101) Von dem kolossalen Betrug, den ein Köhler verübte, schrieb der Oberaufseher der Gehölze an Joh. Wilhelm: „Hans Bromann von Tambach kaufte 4 Schock Mltr. Holz, davon er den Frühling und ganzen Sommer über gekohlt und zu Markt geführt, kann aber mit solcher geschriebenen Anzahl Holzes bei weitem nicht eingelangt haben, denn er eine solche abgeeckte Person ist, dass ich nicht kann glauben, dass seines Gleichen am ganzen Thür. Wald nicht sein wird, der solche Practiken mit Gehölz weiss zu partiren. Diesen tückischen List hat Bromann gebraucht: wenn er Holzhauer eingelegt, hat er aus anderer Herrschaft z. B. von Königsee 12 oder 15 Holzhauer also mit Haufen im Walde eingelegt, die sind nicht ins Dorf kommen, sondern er hat sie auf dem Walde erhalten, und auf einem andern Orte hat er E. F. G. Unterthanen zu hauen angelegt; da kein Theil vom andern gewusst, so hat auch Niemand erfahren, wie viel er Holzes hat hauen lassen; da hab ich solches zählen lassen und ist befunden vierzehnthalb Schock und 9 Mltr. Er hat in keiner Rechnung über vier oder zum meisten fünf Schock Malter verwaldmiethet und es ist vermuthlich, wenn Bromann 5 Sch. Mltr. hat schreiben lassen, hat er 20 Sch. gehauen.“ Johann Wilhelm begnügte sich, darauf zu antworten: „Da wir vernommen, dass der Bromann ein rechter Holzverwüster sein soll, der viel und mancherlei tückische List, Practiken und falschen Betrug gebraucht, und da er 5 Sch. Mltr. hat schreiben lassen, wohl 20 Sch. dagegen hat abhauen lassen, — sollst Du wohl Acht auf ihn haben.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 189.

Digitized by Google

Die Ausfuhr der Kohlen über die allenthalben nahe Landesgrenze war verboten, weil der Wildfuhr und den Unterthanen dadurch Schaden geschehe, weshalb auch den Kohlenbrennern, welche in den landesherrlichen Forsten kohlten und die Kohlen nicht in inländische Orte zum Verkaufe führten, gar kein Holz mehr verabreicht werden sollte. Ebenso wurden die Köhler bestraft, wenn sie das ihnen zur Köhlerei billiger abgelassene Holz anderweit verkauften.

i. Das Aschenbrennen wurde hauptsächlich auf dem südöstlichen Theile des Thüringer Waldes an solchen Forstorten betrieben, wo das Holz nicht wohl abgeführt werden konnte. Der Gefährlichkeit wegen, indem man die nicht selten vorkommenden Waldbrände der Fahrlässigkeit der Aschenbrenner zuschrieb, wurde es zwar untersagt, aber doch noch fortbetrieben, wie der Schösser von Sonneberg 1540 an den Kurfürsten Joh. Friedrich berichtete[102]).

k. Werkholz. Die Wagner erhielten ihr Werkholz theils klafterweise zu einem bestimmten Preise, theils zahlten sie die jungen Eichen, Buchen, Ahorn, Aspen, Birken, Aschen »nach Erkenntniss des Forstmeisters«. — Die Löffler, deren sich in Sonneberg allein elf befanden, gaben für's Jahr $2^1/_2$ bis 3 Fl. (3 Thlr. 13 Sgr. bis 4 Thlr. 6 Sgr.) zu Waldgedinge, und diese damals bedeutende Summe wurde dadurch gerechtfertigt, dass »sie ihr Gehölze in den Wäldern hin und wieder suchen müssen, dadurch sie an keinen benannten Ort zu weisen und gleichwohl viel Holz gebrauchen, doch den mehren Theil liegen lassen und das Beste daraus nehmen«. — Drechsler, Spindler, Schüssler und Mülderer, die meist Ahorn, Buchen, Aschen, Aspen gebrauchten, zahlten baumweise nach Anweisung des Forstmeisters oder der Knechte. — Die Schindler (Schindelmacher), welche für den Verkauf arbeiteten, bezahlten den Schindelbaum mit 8 Gr. (16 Sgr.), während Leute, »denen man aus altem, hergebrachtem Gebrauch zu ihren Gebäuden Steuer (Beisteuer) zu geben pflegt,« für den Baum nur 5 Gr. 3 Pf. (10 Sgr. 6 Pf.) zu zahlen hatten. Dem Missbrauche, dass die Leute einen solchen zu billigerem Preise erhaltenen Schindelbaum unter dem Vorwande seiner Untauglichkeit, statt zu Schindeln, zu anderen Zwecken benutzten, wurde durch die später hinzugefügte Bestimmung vorgebeugt, dass er in diesem Falle nachträglich nach seinem wahren Werthe bezahlt werden müsse. Für einen Gulden kaufte man 1300 St. Schindeln (1571). — Böttcher gab es ganz besonders viel in Eisenberg und bei dem billigen Preise, zu welchem man ihnen die

102) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 187.

Digitized by Google

guten und grossen Bäume abliess, vermehrte sich ihre Zahl noch, so dass man fürchten musste, es würden in vier Jahren keine solchen Stämme mehr im Walde zu finden sein. Das beste Böttcherholz wurde in den eisenacher Forsten gewonnen, von wo die Klostergeschirre von Oberweimar, Ettersburg, Reinhardsbrunn, Lausnitz, Roda, Eisenach, Georgenthal und Gotha alljährlich den ganzen Bedarf an Fassholz, Dauben und Bodenstücken, zu 40-, 60- und meist 80eimerigen Fässern und Kufen nach Weimar und namentlich in die grosse Kellerei zu Jena führen mussten [103]).

Die Verkaufsweise des Holzes.

A. Das Waldgedinge. In manchen Gegenden des Landes war es seit Menschengedenken hergebracht, dass zu gewissen Zeiten, einmal oder zweimal, auch wohl noch öfter im Jahre, ein Tag bestimmt war, an welchem Jedermann, welcher Brenn-, Bau- oder Werkholz bedurfte, das Quantum seines Bedarfs anmeldete, beziehungsweise auch bezahlte. Dieser Termin hiess das Waldgedinge. Dasselbe bildeten die Forstbeamten des Bezirkes nebst demjenigen Beamten, welcher die Holzgelder in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hatte. In der Pflege Coburg wurde es »drei Wochen nach den heiligen Osterfeiertagen eines gelegenen Tages« in Anwesenheit des Schössers und Kastners zu Coburg, des Amtmanns zu Sonneberg, des Forstmeisters und von wenigstens fünf Forstknechten aus der Umgegend abgehalten. Die befohlenen Mitglieder des Waldgedinges mussten alle diejenigen, welche sich Holz schreiben liessen, kennen, weil der Verkauf weder an Ausländer gestattet war, noch selbst die Inländer über ihren eigenen Bedarf kaufen und mit dem Holz »partiren«, d. h. Handel treiben durften. Holzversteigerungen waren nicht bekannt; alles Holz wurde nach einer bestimmten Taxe verkauft. Die Holzpreise waren, sofern nicht eine Aenderung eintrat, welche vor dem Waldgedinge bekannt gemacht wurde, allgemein bekannt. Vorausbezahlung wurde gewünscht, zuweilen befohlen, konnte aber meist nicht geleistet werden; doch sollte der Holzhauerlohn mindestens erlegt werden. Das Waldgedinge hatte den Zweck, dass man die Masse des ganzen Bedarfs, namentlich an Brennholz, überschlagen und nach den verschiedenen Forstorten vertheilen könne, damit die einzelnen nicht zu sehr angegriffen würden. Natür-

103) Ein Geschirr konnte 8 Bodenstücke zu einer 80eimerigen Kufe und 15 der grössten Dauben oder 20 St. des grössten Daubenholzes oder 100 St. 25eimerige fahren.

Digitized by Google

lich kamen auch ausser dem Waldgedinge noch Holzforderungen, namentlich für Bau- und Werkholz, wofür dann die Forstknechte ein besonderes Stammgeld als Anweisungsgebühr zu beziehen hatten. In anderen Gegenden hielt der Schösser mit dem Forstmeister im Herbst oder auch zweimal im Jahre einen »Schreibtag« und stellte dann dem Holzknecht ein Verzeichniss zu, »was er und darüber nicht verkaufen sollte«.

Aber nicht aller Orten bestanden die Waldgedinge, obwohl ihre Einführung von Zeit zu Zeit empfohlen wurde [104]). Namentlich in den eisenachischen Forsten wurde »vor und nach dem Hauen angewiesen und ist keine Zeit bestimmt gewesen, zu der die Leute zur Verkaufung des Holzes, noch Einnehmung des Geldes wären beschieden worden, sondern man ist durch's ganze Jahr damit umgangen. Daher wird bedacht, dass hinfürder, wie in anderen Aemtern vorgeschlagen, jährlich zwei Gedinge, als eins zu Fastnacht, das andere um Bartholomäi sollen gehalten werden. Wer dann Klafterholz zu den Gedingen haben wollte, der sollte sein Hauerlohn für die Anzahl Klaftern, so er ihm schreiben liess, auflegen«. Der Rentmeister bestand fortwährend darauf [105]), dass es in Eisenach auch sowie anderwärts vor dem (thüringer) Walde gehalten werde, »dass die Leute, so Klafterholz kaufen wollen, alle zusammen auf einen Tag beschieden werden und den Hauerlohn sogleich bezahlen sollten«. »Ohne das so nehmen die Schösser solchen von dem Holzgelde und bringen dasselbe langsam ein und folget daraus allerlei Nachdenkens, Mangel und Beschwerung.«

Aber auch vor dem Walde, wo die Waldgedinge längere Zeit bestanden hatten, kamen sie in Verfall; während früher beim Waldgedinge jedem Holzknecht angezeigt worden war, wohin jede Stadt und jedes Dorf laut der Holzordnung angewiesen werden sollte, schalteten sie später eigenmächtig und liessen Holz schlagen, wo sie wollten.

B. Eine Controle beim Holzverkaufe ausser derjenigen, welche das Waldgedinge gewährte, war schon frühzeitig durch die ältesten Holzordnungen von 1507 und 1519 geboten, indem kein Forst- oder Holzknecht, selbst nicht der Forstmeister ohne Wissen des Schössers, Amtmanns oder Kastners Holz verkaufen durfte, »er hätte denn zuvor auf wie viel Stämme und Klafter, auch wo sie gehauen werden sollen, mit Benennung des Käufers einen Zettel vom Schösser erhalten und also mit dessen Wissenschaft gehandelt.« Die »Ordnung des Holz-

104) Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.
105) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 105.

Digitized by Google

kaufs« von 1536[106]) schärfte von Neuem ein, »die Förster sollten ohne Vorwissen der Amtleute und Schösser kein Holz verkaufen und die Käufer in den Registern mit Namen genannt, auch dabei geschrieben werden, in welcher Stadt oder in welchem Dorfe sie wohnen und welches Holz oder an welchem Orte das Holz und wie viel[107]) verkauft worden und was für Holz es gewesen, auf dass so die Förster Argwohns- oder Verdachts werden, dass man sich bei den umliegenden Städten und Dörfern, so sich daraus pflegen zu beholzen, solches Verdachts erholen und erkunden möchte. Desgleichen soll es mit dem vergebenen Holz auch gehalten und allewege dabei gemeldet werden, auf wes Befehl solches vergeben.«

Der Oberaufseher der Gehölze sollte auch alle Register seiner Untergebenen über das, was verkauft und dafür gelöst worden sei, mit Fleiss übersehen und wenn sie richtig befunden, sie unterzeichnen. Der Rentmeister, welcher wieder die Schösser beaufsichtigte und die Amtsrechnungen prüfte, sollte überhaupt kein Register annehmen, das nicht vom Oberaufseher unterschrieben wäre. Die Schösser sollten dann getreue und richtige Rechnung, wie viel Holz aus eines jeden Knechts Revier verkauft, auch wie viel Geld daraus erlöst worden, halten, und wenn eine jede Rechnung beschlossen worden, eine Abschrift davon an den Landesherrn zu eigenen Händen überschicken.

Diese Vorschriften wurden jedoch nur kurze Zeit befolgt, und trotzdem, dass sie wiederholt erneuert wurden, fanden die betreffenden Beamten Mittel und Wege, sie zu umgehen und in dem alten Schlendrian fortzuwirthschaften. Von Anfang an war den Forstbeamten die Nebenaufsicht der Schösser, mit welchen sie meist auf gespanntem Fusse standen, höchst lästig; die Schösser fanden nicht den nöthigen Schutz von oben, liessen die Forstleute gewähren und wälzten die Schuld von sich weg, ohne jedoch, wenn sie die offenbaren Betrügereien der Forstbeamten sahen, ihren eigenen Vortheil zu vernachlässigen. Die Forstknechte wollten nur Befehle von ihren Vorgesetzten annehmen und kümmerten sich nicht um Schösser und Schulteis. Sie verkauften Holz, ohne dem Schösser, Amtmann oder Schulteis davon Anzeige zu machen; erst wenn der Schösser die Jahresrechnung schliessen wollte, brachten sie so viel Geld, als sie nach ihrer Angabe gelöst haben wollten. Ihre Rechnung war nur nothdürftig gestellt, auch nicht vorschriftsmässig

106) Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 6.

107) Die Holzknechte nannten in ihren Rechenzetteln oft nur den Geldbetrag, ohne die Quantität des verkauften Holzes zu bezeichnen.

Digitized by Google

von dem Oberaufseher der Gehölze unterzeichnet, indem die Holzknechte sich darauf beriefen, ihr Vorgesetzter habe dies für überflüssig erklärt, da er selbst die Berechnung zu Hofe schicke. Der Schulteis von Eisenach bekannte ganz offen, dass er seit vier Jahren nicht »zur Holzwirderung« (Taxation und Verkauf) gefordert worden sei. Ob der Jägermeister, Forstmeister oder Oberaufseher persönlich bei der Abmessung gewesen sei, wisse er nicht. Die Holzordnung schreibe zwar vor, dass man nicht jedem Auswärtigen Holz verkaufen dürfe, sondern dass zunächst nur das Bedürfniss der Einheimischen zu decken sei, und wenn Jemand Acker- oder Bauholz haben wolle, so müsse er erst zu ihm kommen und in zwei Register, wovon er das eine, das andere aber der Holzknecht zu bewahren habe, eingezeichnet werden; dann erst würde den Leuten und Holzknechten ein Tag von ihm bestimmt und das Holz in seinem oder seines Stellvertreters Beisein abgemessen. Diese Ordnung wäre aber nur kurze Zeit gehandhabt worden und es würde Jedermann von den Holzknechten Acker-, Bau- und allerlei Holz, so viel ein Jeder wollte, zu jeder Zeit ohne sein Vorwissen und Beisein abgelassen und verkauft. Als er die Holzknechte wegen solcher Unordnung zur Rede gesetzt, behaupteten sie, Befehl zu haben, Jedermann nach seinem Verlangen verkaufen zu dürfen. Der Schulteis deckte gleichzeitig noch mehr Unterschleife der Holzknechte auf, dass sie ihre Dienstwiesen erweitert und ungefähr sechs Acker Landes hätten roden lassen.

Eine weitere, auf des Schulteis Denunciation hin eingeleitete Untersuchung ergab, dass die Holzknechte an eisenacher Bürger Ackerholz ungemessen verkauft hatten, von denen einer 10 Fl. (= 14 Thlr.) gezahlt habe, während nur 9 Fl. in der Rechnung standen, der wirkliche, von dem Käufer eingestandene Werth aber 17 Fl. 15 Gr. betrug, der andere sogar für 47 Fl. 9 Gr. wahren Holzwerth nur 18 Fl. gezahlt hatte. Bei der Untersuchung erhitzten sich der Schulteis und die Holzknechte, welche von dem Oberaufseher in Schutz genommen wurden, der Art, dass nun einer der letzteren mit Beschuldigungen gegen den Schulteis vorging und erklärte, der Schulteis habe laut der Holzordnung nur 30 Klaftern zu beziehen, er lasse aber 60, 80, auch 100 Klaftern für sich schlagen und sage ihm auch nichts davon, und er wisse auch nicht, von wem der Schulteis den Befehl dazu habe; ja, derselbe schicke auch den Holzknechten Zettel hinaus und befehle ihnen, den Bauern Holz zu lassen, dem Einen hier, dem Andern dort.

Auch aus Kreuzburg gelangte die Klage an Joh. Friedrich den Grossm. nach Augsburg, wie »die Holz- und Forstknechte nicht leiden

Digitized by Google

wollten, dass die Schösser beim Holzverkauf zugegen seien oder wie damit umgegangen, Wissens haben; sie hatten sich auch hören lassen, dass sie allein auf den Jägermeister und Forstmeister und nicht auf sie (die Schösser) beschieden wären«. Dabei erfährt der in Gefangenschaft weilende Joh. Friedrich mit Unwillen, dass der Rentmeister seit zwei Jahren diese Unordnung an den Hof nach Weimar berichtet, auch Mittel und Wege angegeben habe, wie man hinter den rechten Grund kommen könnte, ohne dass etwas geändert worden sei. Weil die Beschwerden des Rentmeisters, der Schösser, Schulteisen und Amtleute in Weimar kein Gehör gefunden hatten, so liessen sie die Sache ihren Gang gehen. »Wenn der Jägermeister nach Gerstungen oder Kreuzburg kommt, so verbeut er den Wirthen, sie sollen dem Schösser, Schulteis oder Amtmann nichts davon sagen oder seine Ankunft vermelden, und reitet allein mit den Holzknechten auf die Gehölze und thut ihnen Befehl mit Verkaufen und Anderem. Und wie das die Holzknechte alsdann machen, müssen wir dazu stillschweigen, denn sie sprechen, der Jägermeister habe es also befohlen. Weil ich denn auch nicht habe wissen können, was der Jägermeister den Holzknechten befohlen, so kann ich auch nicht wissen, ob sie weiter schreiten, denn des Jägermeisters Befehl mitbringt.«

Auf solche Klagen folgte dann in der Regel die Anordnung einer neuen Waldbesichtigung, die jedoch gewöhnlich der damit verbundenen Weitläufigkeiten und Umstände wegen nicht in's Werk gesetzt wurde. Die auf diese Veranlassung hin erneuerte Einschärfung der Vorschriften bezüglich des Holzverkaufs, die wiederholt befohlene Zuziehung der controlirenden Finanzbeamten blieb gewöhnlich ohne dauernde Folgen, wenn auch den Knechten angedroht wurde, dass sie ernstlich »mit dem Thurme (Gefängniss) und vollends mit Enturlaubung« bestraft werden sollten.

Aus verschiedenen ihm zugekommenen Berichten schloss Joh. Friedrich[108]) ganz richtig, es müsse »bei den Forst- und Holzknechten entweder eine grosse Veruntreuung sein oder eine andere Verpartirung dahinter stecken und man solle nur sehen, ob das Holz um Geld oder

108) Schreiben Joh. Friedrich's von Augsburg d. 6. Aug. 1550 an seinen Sohn. Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 283. Nr. 4. Der neue Oberaufseher der Gehölze hatte vor Antritt seines Amtes seinem Herrn eine Schilderung von dem traurigen Zustande der Wälder und dem gesetzwidrigen Verfahren der Beamten gemacht: „So viel ich jetzt hin und wieder reite in meinen Geschäften, so dünkt mich, die Gehölze seien alle preis, es hauet, wer da will, sollt ich dasselbe verantworten?“ — „Es ist ein solcher Schade den Gehölzen geschehen, dass es nicht wohl zu glauben ist.“

Digitized by Google

umsonst hinweg gelassen und ob das Geld dafür berechnet worden sei.«

Im Jahre 1563 beschwert sich wieder der Schösser von Reinhardsbrunn über die Unbotmässigkeit der Holzknechte: »Dieweil ich im Verkaufen des Holzes allerlei Unordnung und Mangel gespürt, hab ich den Holzknechten etliche Mal untersagt, kein Holz, stehend oder liegend, zu hauen oder zu verkaufen, noch anzuweisen, es geschehe denn mit meinem Vorwissen und dass solches zuvor im Amt eingeschrieben und von dem Scheitholz der Hauerlohn niedergelegt oder von mir der Hauerlohn bezahlt werde, damit ich wissen mag, was und wie viel jedes Mal verkauft und was im Vorrath zu Klaftern gehauen werde, ohne welches mir dann nicht möglich, gebührliche, vollkommliche Rechnung zu halten. Aber solches ist bei ihnen nicht geachtet, sondern haben über den Holzhieb, so ich wöchentlich im Amte verlohne, darum ich mit den angelegten Holzhauern Kerben halte, durch sonderliche Holzhauer an mancherlei Orten Klafterholz zu hauen und ganze Bäume und Zimmerholz zu verkaufen sich unterstanden, sonderlich in den Windfällen ihres Gefallens zu handeln; welches ich auch mit den Holzknechten nothdürftig geredt; aber sie machen's nach ihrem Gefallen und wollen nicht auf mich, sondern auf Asmus von Gleichen (Jägermeister und Oberaufseher) beschieden sein.« — »So werde ich auch glaubwürdig berichtet, wie dass die Holzknechte dieses Jahr etlich Holzgeld, so aus dieses Amtes Gehölzen gelöst und vielleicht viel mehr, denn man mir angezeigt, Asmus von Gleichen zu Handen zugestellt, ohne was im vorigen Jahre geschehen. Denn es hat sich vor zwei Jahren begeben, dass A. v. Gleichen einen ganzen Berg Buschholz in die vierzig Acker ohne mein Vorwissen verkauft, jeden Acker um 2 Thlr. (3 Thlr. 6 Sgr.), dafür er das Geld mehrentheils eingenommen. Als ich aber dies in Erfahrung gebracht, hat er mir auf meine Erforderung, weil das Geld in meine Rechnung gehörig, das eingenommene Geld wiederum herausgeben und Einer der Holzknechte das Uebrige vollends einbringen und erlegen müssen[109]).« — »Niemand darf sich wagen mit mir zu gehen, viel weniger mir etwas im Walde zu zeigen oder zu berichten, weil die Leute besorgen müssen, dass sie des Waldes durch die Holzknechte beraubt und gänzlich ausgeschlossen werden. Die Holzknechte pochen und trotzen alle auf A. v. Gleichen, der ihnen den Rücken hält, verrathen auch sonst männiglich, der es nicht mit ihnen hält, treiben auch solche Zehrung, Fressen und Sauferei, dass

109) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 171.

Digitized by Google

ein jeder wohl zu begreifen, dass es unmöglich sei, dass ihr Jahrsold und ihre Güter solches ertragen können; dazu sie auch stattliche Häuser bauen und ihnen gar an nichts mangeln lassen.«

Als der oben genannte Asmus von Gleichen wegen vieler Ordnungswidrigkeiten und offenbarer Betrügereien endlich seines Dienstes entlassen worden war, unterstand er sich dennoch, den Holzknechten des Thüringer Waldes »aufzulegen und zu befehlen, in den Gehölzen, wo es ihm gefällig, Holz, so viel er dessen haben wollte, zu fällen«.

Nicht besser wirthschafteten die Holzknechte selbst in der Nähe von Weimar 1573, gleichsam unter den Augen der kurfürstlichen Statthalter. Der Holzknecht in Döbritzschen hatte »wunderliche Practiken in Verpartirung des Holzes, wobei er seinen sonderlichen Geniess und Vortheil sucht. Und wenn er seiner Quasserei und Schwelgerei wartet, so schickt er andere Leute von seinetwegen aufs Holz, die placken und schatzen die Leute ihres Gefallens, hauen auch Geschirrholz zu Pflügen und anderem Ackergeschirr aus und verpartiren dasselbige den Leuten, holen es auch etliche bei ihnen öffentlich wie bei den Wagnern. Er macht Gras in den jungen Schlägen, welche billig gehegt werden sollten, hält sein Gesinde darauf, die es herausschneiden, und macht Heu für sein Vieh daraus, dass er es auch fuderweise wegführen lässt. Seinem Vorgesetzten hat er ein kurz Handwehr, das er verborgen bei sich gehabt, unter die Nase gehalten und ihm erklärt, was er ihm befehle, halte er so hoch, »als wenn eine Gans pfiffe«. »Der Holzknecht in Schwabhausen ist gleicher gestalt sehr unfleissig, wartet mehr seines Fressens und Saufens, denn der Gehölze, liegt oftmals vier, fünf oder mehr Tage in den Schenken. Wenn die Bauern solches wissen, so geschieht Schade in den Gehölzen; oftmals haben ihn etliche in den Schenken behalten, damit die Andern in das Holz gehen und heraushauen konnten, was ihnen gefallen[110]).« In vielen Fällen wurde für nützlich erachtet, dass man einen in der Gegend fremden Mann, der keine Freunde und Verwandten in der Nähe habe, zum Holzknecht bestelle, weil mancher derselben »seine Schwäger und Freunde zu Holzknechten und Laufern macht, die in den Gehölzen haushalten.«

Eine Art von Betrug, welchen sich viele Forstknechte erlaubten und der häufig gerügt zu werden pflegte, wurde mit dem Ausdruck Verpartirung bezeichnet. Sie bestand darin, dass die Forstbeamten Holz zu billigen Preisen an sich brachten, vielleicht nicht einmal bezahlten, dasselbe in ihre Höfe schaffen liessen und damit Handel trie-

110) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 245.

Digitized by Google

ben, »wodurch eine Ersteigerung des Holzkaufs und Beschwerung der Unterthanen« erfolgte, die es gleich den Auswärtigen theuer erkaufen mussten. Als eine strafbare Verpartirung wurde es auch angesehen, wenn die Holzknechte das für die Unterthanen bestimmte Scheitholz in ihre Höfe fahren liessen und durch Fortlegung der Klafter eine grössere Zahl derselben zu erzielen suchten. Die Verpartirung war den Holzknechten um so schwerer nachzuweisen, als sie ansehnliches Deputatholz erhielten, dessen Ueberschuss zu verkaufen, man ihnen füglich nicht verbieten konnte. Sie liessen sich überdies ihr schönes Holz von den Holzhauern so geschickt legen, dass sie nach eigenem Geständniss aus sechszehn Klaftern deren zwanzig zu verkaufen vermochten. So verwertheten sie ihr ganzes schönes Deputatholz zu den höchsten Preisen und wussten sich auf andere Weise ihren Brennbedarf zu verschaffen, auch ohne »die alten Bäume im Garten« fällen zu müssen.

Der Unmuth über das verbotswidrige Verkaufen des Holzes führte Joh. Friedrich den Grossmüthigen schon 1539 zu dem Beschluss[111]), um der Verwüstung der Gehölze Einhalt zu thun, die Wälder in der Pflege Coburg »gänzlich zu verschliessen«, und erst »auf klagendes Anlangen der Unterthanen, als ob solche Verschliessung ihrer Nahrung und Unterhaltung zu Schmälerung und Nachtheil, auch zu gründlichem Verderben gereichen sollte,« gestattete er nach einiger Zeit, sie »wieder zu öffnen«. Im Jahre 1567 sah sich auch Joh. Wilhelm »der Unrichtigkeit und Untreue halben, welche bisher im Verkaufen und Auslassen der Gehölze gebraucht worden,« zu dem wahrhaft desparaten Befehl an seine Forstmeister veranlasst, »hinfürder keinem Ausländischen, auch nicht unseren Unterthanen, wer die auch sein möchten, so künftig um Holz und Kohlen bei ihnen ansuchen würden, von demselben weder viel, noch wenig ohne unser Vorwissen und mit eigenen Handen unterschriebenen und besiegelten Befehl folgen oder kommen zu lassen,, sondern dieselbigen zuvor an uns weisen und darauf Bescheids erwarten und solches bei Vermeidung unserer ernsten Strafe nicht anders halten[112]).« Dieser Befehl zeigt nicht nur, wie Joh. Wilhelm die Untreue und den Betrug beim Holzverkauf kannte, sondern auch die gänzliche Rathlosigkeit bezüglich einer durchgreifenden Veränderung. Denn lange konnte eine solche Verfügung, durch welche sich der Landesherr die Functionen aller Forstbeamten seines Landes auflegte, natürlich nicht bestehen, und als nach sechs Wochen der

111) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 111.
112) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 208.

Digitized by Google

fürstliche Unwille einigermassen verraucht war, wurde jener Befehl mit dem Bemerken wieder aufgehoben, S. F. G. hätten nur das Wohl der Unterthanen dabei im Auge gehabt; da aber dieselben eine zu grosse Beschwerung hierin erblickten, so wolle S. F. G. bis auf Weiteres den Holzverkauf wieder gestatten, »doch dass man die Wälder und Gehölze nicht unpfleglich verhauen, auch die Wildfuhr nicht in Abnehmen und Verderben gerathen möge«. Es blieb eben Alles wieder beim Alten.

C. Der Verkauf des Brennholzes geschah in ganz verschiedener Weise, in Ackern, in Klaftern, Maltern, in Fudern und in Haufen, wie es in den verschiedenen Landestheilen von Alters hergebracht war. Ackerweise wurde in der Regel das Buschholz verkauft; war der Acker mit Bäumen bestanden, so musste eine bestimmte Anzahl derselben stehen bleiben. Bei einer grösseren Ackerzahl wurde ein Durchschnittspreis bestimmt, der für gut und schlecht bestandene Acker galt, während bei dem Verkaufe einzelner Acker der Preis ein sehr verschiedener sein konnte. Die Verkaufsweise nach dem Acker von 160 Ruthen zu 16 Werkschuhen war für solche Leute, welche nicht viel Holz bedurften, ziemlich unbequem; daher vereinigten sich gewöhnlich Mehrere, indess Einer für sich »sammt Gesellschaft« oder »mit seinen Gesellen» kaufte und Zahlung leistete. Auch Deputate wurden hie und da in Ackern abgegeben. Die Klafter war drei Ellen hoch und weit und hatte zwei Ellen Scheitlänge. Aber nicht immer wurde das Klaftermaass genau eingehalten. Wenn schon in den landesherrlichen Forsten da und dort das Klaftermaass verringert wurde, so kümmerten sich die adeligen Waldbesitzer noch weniger um das vorschriftsmässige Klaftermaass, sondern verringerten dasselbe bei lebhaftem Absatze, während die Bauern ohne Scheu die städtischen Käufer betrogen. Solchem Betruge suchte die Landesordnung von 1556 in Art. LVIII zu begegnen: »Damit auch der Betrug, so im Holzverkaufen geschieht, soviel möglich verkommen (verhütet), wollen wir, dass die Räthe unserer Städte ihre rechte Klaftermaass an öffentlichen Stellen der Städte halten und die Bauern schuldig sein sollen, das Holz, so sie zu Markte führen, nach ganzen oder halben Klaftern zu verkaufen und nach berührtem Maass zu gewähren. Welcher sich aber dessen weigern wird, der soll das Holz, so er zu Markt geführt, dem Gericht verlustig sein. Und soll des Klafterholzes ein Scheit nicht unter vier Mannsschuh oder zweien Werkellen lang sein; aber die Scheit länger zu machen stehet in eines Jeden Gefallen.«

Wie wenig aber die Regierung zu Weimar den polizeilichen Bestimmungen ihrer Landesordnung pünktliche Befolgung zu verschaffen

Digitized by Google

im Stande war, geht aus den Klagen hervor, welche von verschiedenen Orten und z. B. auch vom Amtmann und vom Rathe der Stadt Jena über den betrügerischen Holzverkauf der Bauern erhoben wurden. Joh. Wilhelm befahl daher 1570, es sollte kein Holz in Jena vor den Thoren verkauft werden, es sei denn zuvor durch etliche verordnete Personen in ein richtiges Klaftermaass gesetzt und nach Gelegenheit der Zeit und des Wegs, auch der Güte des Holzes taxirt worden. Gegen diese Verordnung mit aller Anerkennung der wohlmeinenden Absicht derselben machte jedoch der Rath das Bedenken geltend, »es möchten die Bauern mit Holz und Kohlen anher zu fahren hierdurch eine Zeit lang deterrirt und abgeschreckt werden und Ursach nehmen, an andere Orte, als z. B. nach Weimar und Naumburg, wo man Holz und Kohlen noch mehr als hier benöthigt, zu Markt fahren und solches aus nachfolgenden Ursachen, weil ganz wenig Bauern sind, welche ihr eigenes Holz in Vorrath haben, sondern sich desselben in EFG. Gehölzen und bei etzlichen Vornehmen von Adel klafterweise erholen. Und obwohl das Holz klafterweise zum feilen Kaufe aufgesetzt wird, so sind doch die Klaftern der Länge nach, so ein jedes Scheit haben soll, und wie es auch sonsten der Breite und Höhe nach in das rechte Klaftermaass gesetzt werden soll, ganz ungleich und sehr unrichtig, also dass die Bauern, da sie damit zu Markte kommen, ein rechtes Klaftermaass nicht gewähren können noch mögen. Auch haben die von Adel keine rechtmässige Taxe, sondern verkaufen das Holz ihres Gefallens am Theuersten oder lassen eher das Holz verderben«. — »Unserer Einfalt nach will dieses der beste Weg sein, dass EFG. mit dem Jägermeister zu Roda und Anderen, welche von EFG. des Holzkaufs Befehl haben, diese Verordnung machen und aufrichten lassen, dass dieselben Befehlichsleute (d. h. die Forstbeamten) ein gewisses Klaftermaass, welches die gebührende Breite und Höhe und auch die rechte Länge an Scheiten hätte, im Legen und Setzen durch die Holzhauer gebrauchten und danach im Verkaufen die Klafter Scheit nicht so hoch steigerten, sondern in billiger Werthschaft den Bauern und Anderen, welche es gegen Jena zu Markte führen, lassen sollten. Demselbigen nach müssten sich auch die von Adel und Andere, so Holz zu verkaufen hätten, hierin mit dem Klaftermaass und der Taxe bei namhaftiger Strafe gemäss verhalten. Dadurch könnten wir diesem EFG. Befehl nach desto besser zu dem befohlenen Klaftermaass und der Taxe kommen und darauf halten, also dass sich dieses Niemand mit Billigkeit zu beschweren, viel weniger Ursache haben möchte, sich mit Holz und Kohlen an andere Orte zu wenden. Hiervon haben wir uns auch mit den Herren

Digitized by Google

professoribus und insonderheit mit dem jetzigen magnifico domino Vice-Rectore dieser EFG. hohen Schulen allhier, weil es dieselben mit betrifft und auch von denselben in diesem EFG. Befehl Meldung geschieht, unterredet, welcher es vor allen Dingen nothwendig erachtet, dass zuvor eine Ordnung auf richtiges Maass und Taxe des Holzes oben auf den Gehölzen vorgenommen und geordnet werden möchte«[113]).

In demselben Jahre beschwerten sich auch die Dorfschaften im Amte Reinhardsbrunn, dass jetzt die Klaftern kleiner gemacht würden als früher, während sie den gleichen Preis behalten hätten. Nun habe man den Einwohnern von Gotha die alte Klafter gelassen, sie aber sollten die neue annehmen, wodurch sie in grossen Schaden kämen; sie könnten jetzt fünf Klaftern in Gotha nur für vier verkaufen, obwohl sie fünf Klaftern »verwaldzinsen« müssten.

In manchen Gegenden, wie im Eisenachischen und im Coburgischen, war neben dem Verkaufe in Klaftern auch ein kleineres Maass, das Malter, üblich, welches ungefähr $^2/_5$ Klafter betrug.

Im Altenburgischen kaufte man das Brennholz zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Haufen[114]), dann nach Fudern, »daraus man schier $1^1/_2$ Klafter hat machen können«, später in Klaftern. Als man daselbst 1546 das Brennholz wieder in Haufen verkaufen wollte, wobei ein solcher im Preise auf anderthalb Klaftern geschätzt wurde, fand sich Niemand, der das Holz kaufen wollte, »weil in manchen Haufen kaum eine Klafter oder wenig darüber befunden worden; wo aber das Holz gross stehet und dick gehauen wird, da mag in einem Haufen doch schwerlich $1^1/_2$ Klafter befunden werden«.

Wenn die Unterthanen Holz gekauft hatten, welches sie selbst schlagen und in's Maass setzen mussten, pflegten sie gern die Klaftern und Malter grösser zu machen. Dies zu verhüten, war Sache der Holzknechte und der Contravenient wurde zu einer Busse verurtheilt, welche für wenige Malter schon 21 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) betrug.

Das Reisig wurde in Schocken, zuweilen auch in Haufen verkauft, und da es zum Brennholz nicht gern genommen wurde, indem z. B. die Bauern im Amte Gerstungen erklärten, »sie und ihre Weiber wären nicht gewohnt, mit Wellenholz umzugehen, sie möchten die Häuser und Dörfer damit anstecken«, wurde den Holzkäufern zu verschiedenen Malen die Verpflichtung aufgelegt, dass sie zu dem Scheitholz auch eine entsprechende Quantität Reisig nehmen sollten. In den holzreichen

113) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 141.

114) Die Haufen waren von so verschiedener Grösse, dass der Preis alle Stufen von 8 Gr. bis zu 1 Schock 15 Gr. (= 75 Gr.) betragen konnte.

Digitized by Google

Gegenden liess man früher das Reisholz im Walde verfaulen, bis es, nachdem die Preise des Klafterholzes merklich gestiegen, endlich auch zu Ehren kam.

Zwar hatte man bei einer Veränderung des Holzmaasses in der Regel eine Steigerung des Preises im Sinne; aber auch gerade vom Gegentheil finden sich Beispiele, indem man zu Zeiten, um das Holz käuflicher zu machen und eine schnelle Geldeinnahme zu erzielen, die Scheite länger machte als gewöhnlich. Als Joh. Wilhelm im J. 1571 zweitausend Klaftern Tannenholz an der Ilm bei Manebach hatte schlagen lassen, suchte der Oberaufseher durch grössere Scheite die Käufer anzulocken, ohne dass sich dieses an und für sich unwirthschaftliche Mittel bewährt hätte [115]).

D. Die Erhebung des Holzgeldes. Ueber die Schwierigkeit der Erhebung des Waldzinses oder der Waldmiethe, d. h. des Holzgeldes, wurde zu allen Zeiten von den Schössern geklagt. Als das sicherste Mittel eine prompte Zahlung zu erzielen, erschien das Gebot der sofortigen Zahlung, ohne welche das Holz nicht abgegeben werden dürfe. Zu verschiedenen Zeiten wurde auch diese Verkaufsweise versucht, erregte aber theils allgemeine Klagen, theils passiven Widerstand, indem sich die Unterthanen nach Verabredung des Holzkaufs möglichst enthielten und anderwärts ihr Holzbedürfniss zu befriedigen suchten. Schon unter Kurfürst Friedrich 1511 wurde die Einführung der sofortigen Baarzahlung versucht, welche jedoch allgemeine Beschwerde hervorrief. Namentlich die Waldbewohner, welche ihre Nahrung meist aus dem Walde zogen, klagten bezüglich des Werkholzes, dass sie wider altes Herkommen mit dem Waldzins beschwert würden, indem jetzt der arme Mann, sobald er einen Baum abhaue, denselben dem Förster zahlen müsse, ehe er ihn verarbeiten dürfe; vor Alters wäre es auf dem Walde so gehalten worden, dass die »Waldmiether«, wenn zu Pfingsten oder zu Weihnachten Rechnung habe geschehen sollen, sich mit dem Gelde zu den Förstern begeben und die Stämme bezahlt hätten, so dass der arme Mann mittlerweile die Arbeit zu Gelde hätte machen können [116]). Sie fügten sogar die Drohung hinzu, wenn ihrer Beschwerde nicht abgeholfen würde, dass dann zu besorgen wäre, es möchten etliche Güter verödet liegen bleiben, so dass ChG. »an der Mannschaft, Zinsen und Renten Abgang geschehe«.

So oft später noch die Baarzahlung auf Andringen der Schösser beim Holzverkauf zur Bedingung gemacht wurde, sah man sich bald

115) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.
116) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 148. 1511.

Digitized by Google

wieder genöthigt, entweder Ausnahmen zu gestatten oder gänzlich davon Abstand zu nehmen. Als im J. 1571 Joh. Wilhelm durch einen bedeutenden Holzverkauf eine grosse Summe Geldes sich zu verschaffen gedachte und vorher hatte bekannt machen lassen, dass ohne baares Geld kein Holz verabfolgt werden sollte, berichteten Forstmeister und Schösser, dass unter dieser Bedingung wenig Holz Abgang finden würde, und der Herzog sah sich genöthigt, den Holzkäufern Stundung der Waldmiethe zu gestatten.

Eine andere Unordnung bei der Holzgeldeinnahme, welche oben schon berührt wurde und welche selbst die absolutesten Befehle der Landesherren nicht zu beseitigen vermochten, war die Annahme des Holzgeldes durch die Forst- und Holzknechte. Nachdem diese allerdings in der frühesten Zeit zur Einkassirung autorisirt gewesen waren, hatte sich bald herausgestellt, dass dabei viel Unrichtigkeit mit unterlief, weil ihre rechnerischen Kenntnisse oft nicht über das »Kerbholz« hinausgingen und auch selbst die absichtliche Unterschlagung der Holzgelder zu nahe lag. Eine Controle gewährte zwar das Waldgedinge, wo solches eingeführt war, allein es wurde auch ausser diesem viel verkauft und die Vorschrift, dass der Holzempfänger mit einer Anweisung vom Schösser versehen sein sollte, wurde in unendlich vielen Fällen nicht beobachtet. Von Zeit zu Zeit brachte wohl der Holzknecht dem Schösser, was er laut seines »Rechenzettels« an verkauftem Holze gelöst haben wollte, aber dieser Rechenzettel war höchst mangelhaft und schloss in keiner Weise den Betrug aus, auch wenn er vom Forstmeister unterzeichnet war, was die Vorschrift verlangte, was aber eben so wenig beobachtet wurde. Die Holzknechte verkauften, wann und wo sie wollten, wie viel und wie theuer es ihnen beliebte, unbekümmert um entgegenstehende Befehle. Die Unordnung war zu gross, als dass nicht der Missbrauch sofort in die Augen geleuchtet hätte. Bei jeder Anstellung der Forstmeister, der Forst- oder Holzknechte, beim Waldgedinge, bei jeder Besichtigung der Wälder und den darauf folgenden Verfügungen, bei den häufigen Klagen der Schösser und des Rentmeisters, die nicht müde wurden, auf diesen Unfug hinzuweisen, wurde den Forstknechten streng geboten, sich des Einnehmens der Forstgelder entweder durchaus zu enthalten oder nur unter den gehörigen Controlemassregeln der Schösser das Geld zwar in Empfang zu nehmen, aber sofort an den Schösser abzuliefern, — und doch konnte die Ordnung nie zur Regel werden. Es ist wahrhaft wunderbar, wie die strictesten fürstlichen Befehle, da es sich gerade um den landesherrlichen Beutel handelte, durch fortdauernde Nichtbeachtung gleichsam verhöhnt wurden.

Digitized by Google

Die Forstbeamten, durch gleiches Interesse verbunden, hielten zähe am Missbrauch, bei welchem sie sich wohl befanden; an ihren Vorgesetzten fanden sie Deckung und Rückhalt. Von den vielfachen Betrügereien war schon oben die Rede. Die Schösser, sofern sie ehrlich genug waren, nur das landesherrliche Interesse zu wahren und sich den Forstknechten gegenüber keine Blösse zu geben, brachten ihre Klagen an den Rentmeister, als ihren Vorgesetzten, welcher jedoch gegen den hochstehenden Oberaufseher nicht vorgehen konnte oder wollte. Ausserdem war es den Schössern, wenn sie den Vortheil des Landesherrn nicht höher anschlugen, bequemer, die Forstgelder in ganzen Summen von den Holzknechten in Empfang zu nehmen, als einzeln einzuziehen, zumal ihnen die Diener, welche die Leute um das Holzgeld gemahnt hätten, nicht zu Gebote standen. Nur aus diesem Grunde wollte auch der Schulteis von Eisenach, wenn doch das Holz nicht gegen baare Zahlung verkauft werden sollte, den einen Holzknecht, welchen er für ehrlich hielt, zur Einnahme des Holzgeldes beibehalten wissen. Von allem Holze, das bisher vom Frühling bis Bartholomäi zu bezahlen sei, würde wenig oder gar keins um baares Geld verkauft, das Holz auch nicht allein in dieses Amt, sondern auch nach Salzungen und Vacha, auch zum Theil drei Meilen Wegs weiter geführt und obwohl den Käufern der Zahlungstermin angezeigt worden, so habe doch der Holzknecht, wenn er von einem Orte zu dem andern geritten, auf den Termin niemals den dritten oder vierten Theil an guter ganghafter Münze bekommen, sondern um Bartholomäi [117]) sei er auf die Zeit vertröstet worden, wenn sie ihre Früchte ausgedroschen und verkauft hätten; so sei er vier- bis fünfmal in jeden Ort geritten und habe doch nicht volle Bezahlung erlangen können. Die Hammerschmiede in der Ruhla blieben ihr Holzgeld schuldig, wenn sie in langen und harten Wintern nicht schmieden könnten; in allen Rechnungen sei Holzgeld in Restat geblieben [118]). Dies könne auch nicht anders werden, so lange das Holz nicht gegen Baarzahlung verkauft würde. Sollte nun ein Schulteis oder Schösser so oft wie der Holzknecht von einer Stadt zur anderen umherreiten müssen, so würden die Amtsgeschäfte liegen bleiben. Dass andere Holzknechte zu Zeiten ohne Geheiss und gegen

117) Nach der Holzordnung von 1573 sollten die Schösser oder Förster jedes Orts dafür „selbstschuldig" haften, dass, „was in der Herbstförsterei verborget, folgende Martini, was aber im Märzenmonat verkauft, folgende Bartholomäi gewiss bezahlt werden müsse". Weim. Geh. Staatsarch. F. Bl. 294.'a. XLI. Nr. 1.

118) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 284 Nr. 5.

Digitized by Google

das Verbot Holzgeld eingenommen haben, hält er dagegen für ordnungswidrig und strafbar.

Dass die Holzknechte bei Ablieferung ihrer Gelder den ganzen Betrag des verkauften Holzes überreicht hätten, geschah fast nie, oft hatten sie nur den kleineren Theil, »und will zu einiger Entschuldigung vorgewendet werden, es stehe noch unter den Waldleuten, welches oftmals eine viel andere Gelegenheit hat. Nämlich wenn sie zum Theil ihre Rechnung nicht können ersetzen, so muss das Holzgeld dran und sagen alsdann, es stehe unter den Leuten, auf die künftige Rechnung wollen sie es einbringen, und wird sich also von Etlichen beholfen bis zum letzten, dass sie ausgedienet haben, so findet sich's erst mit anderen weiteren Umständen«. Der Holzförster in Jena, welcher bei seiner kleinen Besoldung in einigen Jahren so »in Unrath« gekommen war, dass er 60 alte Schock (= 80 Thlr.) für eingenommenes Holzgeld schuldete, bat 1550 flehentlich, »da er mit vielen kleinen Kindlein und dabei mit grosser Armuth begabt, dass er mit Hunger und Kummer haushalte«, um gnädigen Erlass seiner Schuld. Auf Befürwortung des Oberaufsehers, »weil er mit vielen kleinen Kindlein befallen, unvermögend und gleichwohl ein alter Diener sei«, wird er im Dienst gelassen, mit der Bedingung, »dass er das hinterstellige Holzgeld jährlich auf leidliche Frist bezahle und förderher sein Holzgeld zu jeder Zeit antworte«. Der Mann hatte nur 25 Fl. (= 35 Thlr.) Besoldung. Die Milde des patriarchalichen Regiments unter den Ernestinern im 16. Jahrhundert hatte nur Drohungen für untreue Beamte; die »Enturlaubung« erfolgte nur selten.

Holzpreise.

Die Holzpreise waren zu allen Zeiten je nach dem Holzreichthum der einzelnen Landestheile und Aemter verschieden. Unter den vielfachen Angaben von Holzverkäufen liegt das meiste Material vor aus der holzreichen Umgebung von Eisenach. In Hunderten von Ackern meist ohne Bezeichnung der Holzarten wurde das Holz an Hammerschmiede, Köhler, Bäcker, an ganze Gemeinden und Privatpersonen verkauft:

1534 161 Acker à 1 Fl. bis 2 Fl. 18 Gr.,
1545 197 - à 2 Fl. bis 6 Fl. (= 2 Thlr. 24 Sgr. bis 8 Thlr. 12 Sgr.),
1546 534 - à 1 Fl. 10 Gr. bis 3 Fl. 10 Gr.,
1550 513 - à 3 Fl. 3 Gr. bis 3 Fl. 17 Gr.,
1551 695 - allein in die Stadt Eisenach [119]),

119) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 283 Nr. 4.

Digitized by Google

1552 290 Acker à 3 Fl. 10 Gr. (= 4 Thlr. 26 Sgr.),
1555 383 - à 1 Fl. 10 Gr. bis 4 Fl. (= 2 Thlr. 2 Sgr. bis 5 Thlr. 18 Sgr.),
1557 632 - à 2 Fl. bis 7 Fl. 10 Gr.,
1558 532 - à 15 Gr. bis 10 Fl. (= 1 Thlr. bis 14 Thlr.),
1559 460 - à 1 Fl. bis 10 Fl.,
1571 422 - à 1 Fl. 10 Gr. bis 5 Fl. 5 Gr.

Auf einem Acker von mittlerem Bestande, »nicht da es am besten ist«, wurden 122 Malter Buchen- und 91 Malter Tannenholz geschlagen; auf einem anderen, welcher 1532 mit $2^1/_2$ Fl. (= 3 Thlr. 13 Sgr.) verkauft wurde, 44 Klaftern Scheitholz; auf einem 1550 zu 3 Fl. (= 4 Thlr. 6 Sgr.) verkauften Acker 32 Klaftern Scheitholz und 20 Schock Hopfenstangen. Den im eisenacher Forstbezirk zu 75 Klaftern berechneten Acker, worauf 10 Eichen stehen bleiben sollten, wollte 1560 die Saline zu Salzungen mit 8 Fl. (= 11 Thlr. 6 Sgr.) bezahlen, welche später bei dem immer bedenklicher werdenden Holzmangel trotz enormen Geldaufwandes kaum mehr ausreichendes Brennmaterial erlangen konnte.

In Klaftern kostete das Brennholz 1525 noch 1 Gr. 4 Pf. bis 8 Pf. (2 Sgr. 8 Pf. bis 3 Sgr. 4 Pf.), etwa ein Jahrzehnt später für die Einheimischen 4 Gr. bis 4 Gr. 8 Pf. und 2 Gr. 8 Pf., jenachdem es hartes oder weiches Holz war, das Malter 19 Pf., auch 16 Pf. Fremde, die nicht holzberechtigt waren, sollten 8 Gr. zahlen. Klafterholz aus Abgängen und Afterschlägen, auch »Eselsholz« genannt, war noch billiger, das Malter 8 Pf.[120]).

Baustämme wurden 1534 bezahlt mit 1—12 Gr. (= 2—24 Sgr.), Eichen zu Schwellen, Wellen und Rinnen bis zu 10 Gr., die grössten Buchen bis zu 15 Gr. (= 1 Thlr.), alte hohle Eichen zu 4 Gr., Eichen zu Thorsäulen und Fensterpfosten zu 4 Gr., Eichen zu Schweinströgen 3—4 Gr., ein Fuder geringe Bühnen 3 Gr.

Werkholz. Ein Fuder geringe Aspen und Birken 3 Gr. (= 6 Sgr.), geringe Eichenstämme zu Felgen 1 Gr. 8 Pf., zu Rädern und Speichen 1 Gr., starke Eichen für Büttner 10 Gr., geringere 4—6 Gr., der Karren Büttnersreife 5 Gr., ein Schock Hopfenstangen 2 Gr., ein Schock Bühnen 12 Gr.

1550. Grosse Baustämme zu 13 Gr. (= 26 Sgr.), der Stamm Eichenbauholz 6 Gr., der Stamm Weissholz $1^1/_2$ Gr., ein grosser Büttnersbaum 14 Gr., ein Schock Bühnen 15 Gr., eine Welle Stickgerten (Fach-

120) Ueber das successive Steigen der Holzpreise im Eisenachischen in den folgenden Jahrhunderten ist zu vergleichen Storch's Geschichte des Forst- und Jagdwesens im Eisenachischen Kreise S. 110 ff.

Digitized by Google

gerten) 3 Pf., ein Schock Stickholz 1 Gr., ein Schock Zaungerten 2 Pf. 1558. Bauholzstämme von 2 Gr. bis 1 Fl. 10 Gr., ein Leiterbaum 2—4 Pf. 1571. Der theuerste Eichenstamm bis zu 2 Fl. 6 Gr., der Karren Reifstangen 8 Gr., ein Fuder Hordengerten 16 Gr., ein Gebund Stickgerten 4 Pf., eine Welle Stickholz 4 Pf.

In Allstedt wurde 1509 das aus mehreren hundert Ackern bestehende Gehölze der Hain am Schlosse an einen Bürger aus Querfurt zum Verkohlen verkauft, der Acker zu $2^1/_4$ Fl. (= 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.). »Stamm und Busch« mussten in zwei Jahren geräumt sein und auf jedem Acker acht junge »tügliche Reis« stehen bleiben.

In Altenburg kostete 1503 der Haufen Holz[121]), eine ganz unbestimmte Quantität, auf dem Kammerforst 8 Gr. bis 75 Gr. (= 16 Sgr. bis 5 Thlr.), das Fuder, gegen anderthalb Klaftern enthaltend, 3 bis 5 Gr. (= 6 bis 10 Sgr.), Eichen 8 bis 21 Gr., später die Klafter 6 Gr.[122]). 1546 sollte wieder nach Haufen zu kaum $1^1/_2$ Klaftern verkauft werden, zu 13 Gr. wollte aber Niemand recht kaufen; später setzte man wieder die Klafter auf 12 Gr., und da die von Adel den Preis der Klafter bis auf 1 Thlr. steigerten, so befahl Joh. Wilhelm 1570, man solle auswärtigen und fremden Personen das Holz ebenso hoch verkaufen; für Einheimische aber sollte der Preis auf 14 Gr. festgesetzt sein.

Im coburger Forst kosteten im J. 1507 je fünf Baustämme 1 Fl. (= 1 Thlr. 12 Sgr.), ein Schindelbaum 1 Gr. 4 Pf., ein Büttnerbaum 1 Gr. 6 Pf., eine Klafter Afterschläge 2 Gr. Im J. 1572 war der Preis einer Klafter auf $^1/_2$ Fl. gestiegen.

Im eisfelder Forst verkaufte man 1554 die Buchen bis zu 12 Gr. (= 24 Sgr.), die Tannen bis zu 10 Gr.[123]), den Schindelbaum zu eigenem Bedarf für 5 Gr. 3 Pf. und zum Verkauf für 8 Gr. (= 16 Sgr.), die Klafter Buchen-Scheitholz für 2 Gr. und Tannen-Scheitholz zu 1 Gr. Der Holzhauerlohn, welcher dem Holzwerth gleich kam, war bei diesem Klafterpreise nicht mit inbegriffen. Uebrigens war das Amt Eisfeld

---

121) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 211 Kap. L. 1503 und p. 84.

122) Die Bürger gestehen zwar zu, dass Etliche von Adel die Klafter noch höher verkauften als für 6 Gr., allein das habe darin seinen Grund, dass ihre Gehölze den Leuten der Fuhre halber besser gelegen seien, weil sie eher drei Klaftern heim in ihre Höfe bringen könnten, als aus dem Kammerforst eine, indem sie 10 bis 12 Gr. Fuhrlohn der bösen Wege halben geben müssten, so dass sie eine Klafter schon 16 bis 18 Gr. (= 1 Thlr. 2 Sgr. bis 6 Sgr.) zu stehen komme.

123) Windfällige Bäume waren viel billiger und es ist auffallend, wie viel Stämme unter dieser Bezeichnung verkauft wurden.

Digitized by Google

wohl das einzige, wo der Holzpreis bis 1570 nicht ansehnlich gestiegen wäre. Die Preise waren hier dieselben geblieben[124]).

Für den eisenberger Forst schlägt der Forstmeister 1542 zum Zweck einer Erhöhung der Holzpreise folgende Preissätze vor: für die Klafter Eichen-, Buchen-, Birken-, Kienbaum- und Fichtenscheit ohne Holzhauerlohn 6 Gr.[125]), für die Klafter Tannenscheit 4 Gr. (= 8 Sgr.), für die Klafter Aspen 3 Gr., Böttcher- und Schindelbäume gab man den Böttchern in Eisenberg zu ihrem Handwerk jährlich in die anderthalb hundert gute und grosse Bäume zu 7 Gr. und der Forstmeister befürchtete, da der Böttcher im Städtlein immer mehr würden, dass die grossen Bäume nicht viele Jahre mehr reichen würden.

Bei Jena wurde 1549 der Acker Holz auf der Welmse um 8 alte Schock = 7 Fl. 13 Gr. (= 10 Thlr. 20 Sgr.) und um 4 Fl. 16 Gr. (= 6 Thl. 20 Sgr.) verkauft; letzterer Preis galt auch auf dem Gleisberg. Im J. 1574 wurden in Jena 25 Klaftern mit dem Hau- und Fuhrlohn zu 31 Fl. 9 Gr. (= 44 Thlrn.) berechnet.

In den zum Kloster Reinhardsbrunn gehörigen Forsten wurde 1522, als Kurfürst Friedrich einen Wald mit dem Abte auszutauschen beabsichtigte[126]), ein grosses Gehölz von Sachverständigen taxirt und »befunden, dass dasselbe mit gutem Holze in ziemlicher Hegung und Wachsung stehe«, so dass der Acker einer in den andern gerechnet 21 silberne Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) werth sei; in einem anderen Bezirke bei Tenneberg schlugen die mit dem Tauschgeschäfte Beauftragten den Acker auf 5 silberne Gr. an und wenn man die grossen Tannen, »die vielleicht in hundert Jahren kaum so gross wieder wüchsen, mit einhauen liess«, könne man den Acker um 10 silberne Gr. und höher nicht verkaufen. Nach einer anderen Seite hin schlugen die Holzknechte einen Acker »erwachsenes und hauiges« Holz auf 20 bis 30 silberne Gr. an. Zu der Mönche Zeiten wurde freilich das Holz noch wenig geachtet, auch waren viele Schneidemüller auf eine für den Waldbesitzer lästige Weise in den Wäldern zum Dielenschneiden berechtigt. Nach der Säcularisation 1527 erhöhten sich die Preise. Ein Stamm zu Schindeln, Fassholz, Bretklötzen kostete 5 Gr. (= 10 Sgr.), ein Stamm Säul-, Balken- und Schwellenholz 4 Gr., die Klafter Buchenholz 8 Gr. Im J. 1548 die Klafter Buchenholz 15 Gr., Tannen-Scheitholz 7 bis 10 Gr., dürre Bäume 4 Gr., ein 6spanniger Stamm Tannen-

124) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 222. 1570.

125) Bis dahin hatte die Klafter nur 4 Gr. gekostet. Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 213 und p. 207.

126) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 226.

Digitized by Google

holz 5 Gr., ein 5spanniger 4 Gr., ein 4spanniger 3 Gr., ein 3spanniger 2 Gr., ein 2spanniger $1^1/_2$ Gr.; ein 4spanniger Stamm Buchenholz 5 Gr., ein 3spanniger 4 Gr., ein 2spanniger 3 Gr. — In dem nahe bei Reinhardsbrunn gelegenen tenneberger Forste kostete 1570 die Klafter hartes Holz $1^1/_2$ Fl., Gemengholz 25 Gr., Tannen-Scheitholz 1 Fl.[127]).

Im Amte Roda galten 1550—1556 folgende Holzpreise[128]): eine Klafter Birkenholz 3 Gr. (= 6 Sgr.), gutes Bauholz der Stamm 3 Gr., ein Büttnerbaum 8 Gr., wandelbare Eichen 6 Gr., Aspen 4 Gr., ein Schock Latten 5 Gr., Tannen- und Fichtenscheitbäume 7 Gr., Kiefernscheitbäume, 3 Bloche lang, 9 Gr., ein Klotz, 7 Ellen lang, 3 Gr.

In Sonneberg war 1541 der Preis der Klafter Holz schon auf 5 Gr. und 8 Gr. gestiegen; ein Schindelbaum zum eigenen Gebrauch kostete 5 Gr. 3 Pf., zum Verkauf 8 Gr., je fünf Baustämme 1 Fl.

In der Stadt Weimar kostete fast durch das ganze sechszehnte Jahrhundert die Klafter Holz, ohne dass die Gattung desselben bezeichnet wäre, 1 Fl. Als durch die Verwüstung der Wälder, welche theils durch den enormen Bedarf der Hofhaltung und durch die vielen Deputate übermässig in Anspruch genommen, theils durch den grossen Wildstand laut oft wiederholter Klagen der Forstleute sehr geschädigt worden waren, grosse Holznoth entstanden war, musste man das Holz aus entfernteren Forstbezirken beziehen, wodurch sich der Fuhrlohn bedeutend erhöhte, wenn auch der Kaufpreis niedriger war, als in der Nähe der Stadt Weimar[129]). Nach einem Anschlag der Gehölze von Weimar aus dem J. 1571 wurde der Acker Holz geschätzt: im Webicht auf 10 Fl. (= 14 Thlr), im grossen Ettersberg 12 Fl., im kleinen 15 Fl., im isserstädter Holz 6 Fl., im schwabhäuser Hain 8 Fl., in Döbritzschen 12 Fl., im troistedter Holz $3^1/_2$ Fl., im Bornthal 10 Fl.,

---

127) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. p. 49 Cap. IX Nr. 874.

128) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 220 Nr. 1 und p. 229 Nr. 26 c.

129) Schon 1552 schrieb Joh. Friedrich der Mittlere an seinen Vater nach Inspruck: „Räthe, Hofgesinde und die Bürger der Stadt klagen, dass das Holz zum Feuerwerk alle Jahre höher steiget, zudem dass es auch ums Geld nicht zu erlangen. Derowegen mich das Hofgesinde von Räthen und Andern sämmtlich gebeten, damit ihnen vor Andern Holz um ihr Geld gelassen werde. So bitte ich, EFG. wollten befehlen, dass aus dem Webicht Niemand kein Holz verkauft werde, denn den Räthen und Hofgesinde und dass auch das Holz im Lenz und nicht im Winter gehauen werde, sie auch dasselbe mit der Fuhre desto leichter hereinbringen können, denn ohne das und da es im Herbst gehauen, werden sie mit dem Fuhrlohn hoch gesteigert, wie man denn in diesem Jahre von einer Klafter in die Stadt zu führen 8 Gr., für das Holz einen Fl. und zween Gr. von dem Hauen hat geben müssen, dass also eine Klafter Holz 31 Gr. (= 2 Thlr. 2 Sgr.) gestanden."

Digitized by Google

auf der Finne 6 Fl.. Obgleich eine neue Schätzung von 1573 einen etwas höheren Ackerwerth ergiebt[130]), so lässt sich daraus, wenn man das Verhältniss des Ackerwerthes zum Klafterwerth des Holzes betrachtet und die eisenacher Acker- und Klafterpreise mit denen um Weimar vergleicht, doch nur der Schluss ziehen, dass die Wälder um Weimar in einem weit schlechteren Bestand sich befunden haben müssen als diejenigen bei Eisenach, womit auch die Berichte der Forstbeamten, welche den Zustand der Wälder bei Weimar nicht trostlos genug beschreiben können, übereinstimmen.

Die oben bemerkten Holzpreise[131]) sind sämmtlich nach legalen, aus den Rechnungen entnommenen Holzverkäufen dargestellt. Nun aber auch ein Paar Beispiele von wahrhaften Holzverschleuderungen[132]). Die Waldbesichtigung von 1568 deckte einige derselben auf, indem sie in ihrem Bericht erwähnt, dass »ein Ort Holz am Wartberg bei Schwarzwald gegen den Oberhof« hin für 10 Fl. (= 14 Thlr.) verkauft worden sei. Nachdem der Käufer darauf 180 Klaftern Scheitholz gehauen und 8 Schock Baustämme ausgezogen, hatte er erst den halben Theil seiner für 10 Fl. gekauften Waldfläche gehauen, als ihm Einhalt geboten wurde. An einem anderen Orte fand sich, dass ein Schneidemüller in einem Vierteljahre mehr als 300 Blochbäume gehauen, die, »weil er sie nach einem Jahrgeld verwaldzinst«, pr. Stück ungefähr auf vier Pfennige kamen, während sie sonst zu 5 bis 6 Gr. zu verkaufen waren.

Die Steigerung der Holzpreise, welche sich sprungweise im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts fast in allen Landestheilen, wenn auch nicht in gleichem Verhältnisse vollzog, findet ihre Begründung in der Entwerthung des Geldes, in dem zunehmenden Holzmangel und in dem Streben der Landesherren durch den Holzverkauf, welcher sich als eine ergiebige Finanzquelle zu erweisen anfing, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren. In dieser Steigerung der Holzpreise gingen die adeligen Waldbesitzer voran und die Fürsten folgten unter den Beschwerden und Klagen ihrer Unterthanen. An manchen Orten nahm

130) In den nächsten Jahren stiegen die Wälder ansehnlich im Preise. Im Jahre 1580 kaufte das Amt Weimar das Osterholz bei Nohra von 78½ Acker für 2044 Fl. (= 2861 Thlr. 18 Sgr.) und 1582 das sogenannte Sangerhausische Holz bei Troistedt, 112 Acker haltend, für 2576 Fl. (= 3606 Thlr. 12 Sgr.). Müller's Annalen des Hauses Sachsen S. 176 und 183.

131) Ueber das Verhältniss der Holzpreise zu den gleichzeitigen Getreidepreisen suche „Preis- und Lohnverhältnisse im 16. Jahrhundert" von Dr. Kius in Hildebrand's Jahrbb. I. Bd. S. 295.

132) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230 F. 32.

Digitized by Google

diese Beschwerdeführung den Charakter aufrührerischer Widersetzlichkeit an, z. B. in Altenburg, wo allerdings die Holzpreise während eines Menschenalters durch mehrmaligen Wechsel des Verkaufsmaasses mit jedesmaliger Erhöhung des Preises auf das Vierfache gestiegen waren. Bei der letzten Preiserhöhung, welche im J. 1570 unter Joh. Wilhelm durch das ganze Land ging, wurde »von den Aufwieglern« in Altenburg eine Supplicationsschrift nach Weimar getragen und vorläufig die Bezahlung des Holzes verweigert, trotz der Drohung des Schössers, er werde »solche muthwillige Aufwiegler und Meutmacher zu finden und zu strafen wissen«. Joh. Wilhelm wurde berichtet, »dass solch muthwilliges Widersetzen und halsstarriges Beginnen nicht von dem Rathe und der Gemeinde, sondern von etlichen wenigen Aufwieglern, Meutmachern und Zanksüchtigen« ausginge, und verlangte Aufschluss, »wie sich diese Aufwiegelung und Meutmacherei begeben, auch wer die Rädeleinsführer und Anstifter seien«. Das grosse Abnehmen der Wälder habe eine Erhöhung der Holzpreise, die nur »geringschätzig und wohlfeil« sei, nöthig gemacht. Das sofort eingeleitete »Examen« ergab, dass sich »die Bürger auf dem Rathhause die Hände zusammen gegeben und zugesagt hätten, von einander nicht zu lassen, sondern beisammen für einen Mann zu stehen, es geriethe gleich, wie es wolle, hätten auch hierum ein Gewühle und gross Wesen gehabt und den Rath nicht vom Rathhause herunter gehen lassen wollen«. Einer der Anstifter hatte gesagt, wer kein Holz habe, sollte nur zu ihm kommen [133]). Gross war auch die Erbitterung gegen den Förster, einen ehemaligen Hopfenhändler, welcher beschuldigt wurde, dass er mehr Holz für sich nehme, als ihm zukomme, das gute Holz nach Gunst vertheile und »das unschlachtige« und zum Theil verfaulte Holz »flacianisches« Holz nenne und denen anweise, welchen er missgünstig sei. Der Bürgermeister versicherte zu seiner Entschuldigung, dass er nebst dem Rathe der Stadt die Supplikanten von ihrer Schrift abgemahnt und ihnen zu Gemüthe geführt habe, wie das Holz in anderen Fürstenthümern noch theuerer sei als hier und dass FG., weil gemeine Landschaft nicht zu einer nothwendigen Landsteuer hätte einwilligen wollen, der höchsten und äussersten Nothdurft halben gedrungen gewesen wären, den Holzkauf etwas zu erhöhen.

Eine Zusammenstellung der gesammten jährlichen Holzgeldeinnahmen des eisenacher Bezirks lässt sich aus den Amtsrechnungen des Schulteisen entnehmen. Diese Rechnungen wurden halbjährig mit den Ter-

133) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 84.

Digitized by Google

minen Michaelis (Elisabeth) und Ostern (Walpurgis) geschlossen. Bei Weitem das meiste Holz wurde in dem ersten, d. i. dem Sommerhalbjahre verkauft. Die Verkaufssummen waren:

1528—29	86	Schock	24	Gr.	—	Pf.	=	345	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.
1529—30	107	-	31	-	—	-	=	430	-	2	-	—	-
1530—31	136	-	27	-	—	-	=	445	-	24	-	—	-
1536—37	247	-	53	-	—	-	=	991	-	16	-	—	-
1537—38	337	-	50	-	—	-	=	1351	-	10	-	—	-
1539—40	222	-	20	-	—	-	=	667	-	10	-	—	-
1543—44	516	-	35	-	—	-	=	2642	-	10	-	—	-
1544—45	601	-	42	-	—	-	=	2406	-	24	-	—	-
1545—46	323	-	4	-	10	-							
	155	-	15	-	10	-							
	478	-	20	-	8	-	=	1913	-	10	-	8	-
1546—47	553	-	27	-	3	-							
	173	-	30	-	—	-							
	726	-	57	-	3	-	=	2907	-	17	-	3	-
1548—49	435	-	7	-	9	-							
	120	-	27	-	—	-							
	555	-	34	-	9	-	=	2222	-	8	-	9	-
1549—50	534	-	53	-	—	-							
	236	-	46	-	—	-							
	771	-	39	-	—	-	=	3086	-	18	-	—	-
1550—51	649	-	24	-	3	-							
	65	-	25	-	1	-							
	714	-	49	-	4	-	=	2859	-	9	-	4	-
1552—53	537	-	11	-	—	-							
	29	-	40	-	—	-							
	566	-	51	-	—	-	=	2267	-	11	-	—	-
1555—56	452	-	11	-	—	-							
	174	-	57	-	—	-							
	627	-	8	-	—	-	=	2608	-	16	-	—	-
1557—58	371	-	58	-	1	-							
	248	-	56	-	7	-							
	620	-	54	-	8	-	=	2483	-	18	-	8	-
1558—59	744	-	43	-	2	-	=	2978	-	26	-	2	-
1559—60	560	-	—	-	—	-	=	2240	-	—	-	—	-
1578—79	1291	-	23	-	7	-	=	5165	-	16	-	7	-

Zu der Holzgeldeinnahme des letztgenannten Jahres lieferten die einzelnen Reviere:

Digitized by Google

Marksuhl	974	Fl.	17	Gr.	2	Pf.
Oeckershausen (Eckartshausen)	571	-	15	-	2	-
Ruhla	446	-	8	-	6	-
Salzungen	446	-	14	-	3	-
Eisenach	1250	-	5	-	1	-

Der Förster in Berka a/W. überlieferte im Jahre 1510 als den Erlös für Holz aus seinem Revier von 2 Jahren — 46 Gr. (= 3 Thlr. 2 Sgr.). Vom gerstunger Gehölz, »welches gut und bös ob denn acht tausend Ackern sein soll«, schrieb (1550) der Amtmann von Kreuzburg, es habe in fünf Jahren nach des Holzknechts Rechnung nicht mehr als 31 Fl. und etliche Groschen aus verkauftem Holze getragen; er habe vergeblich bei Hofe davon Anzeige gemacht und gebeten, »einen andern Holzknecht zu verordnen oder die Sache mit diesem auf andere Wege zu richten«[134]).

Nach einem sechsjährigen Durchschnitte sollen die nachgenannten Aemter 1557 folgende Einkünfte an Holzgeld ergeben haben:

Saalfeld	436 Fl.	Ziegenrück .	200 Fl. (280 Thlr.)
Arnshaugk	300 -	Weida . . .	476 -
Leuchtenburg	516 -	Roda . . .	180 -
Lausnitz	875 -	Eisenberg . .	160 -
Bürgel	140 -	Altenburg . .	3747 -
Jena	25 -		

Nach einer Angabe ohne Jahresbestimmung (wahrscheinlich von 1569), »wie ich Gregor von Kain die Gehölz besichtigt und überschlagen, was man jährlich daraus nehmen könnte«, mochte man ohne Schaden der Wälder verkaufen aus dem Amte

Altenburg für .	3000 Fl. (4200 Thlr.)	Eisenberg für	1200 Fl.
Weida für . . .	350 - (490 -)	Arnshaugk für	200 -
Leuchtenb. für	600 - (840 -)	Roda für	250 -
Saalfeld für .	600 -	Weimar für	900 -

wiewohl die Gehölz daselbst sehr angegriffen. In den Aemtern Dornburg und Camburg konnte man nichts verkaufen, weil man zu Schiedholz (Besoldungsholz) für den Rentmeister und Andere und zur Besserung der Mühlen viel Holz gebrauchte[135]).

Holzabfuhr.

Bezüglich der Abfuhr des Holzes bestimmte schon eine im Jahre 1519 erlassene Waldordnung, dass alles Bau- und Brennholz vor der

134) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.

135) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230 Nr. 34.

Digitized by Google

Zeit, ehe das Holz ausschlüge, aus dem Walde geräumt werden müsse, damit die Schläge aufkommen könnten und nicht niedergedrückt würden. Dessen ungeachtet liessen die Käufer Klafterholz und Stangen über Sommer und Winter in den Schlägen liegen, dass die Plätze, wo die Klaftern lagen, »sich nicht beholzen konnten und die Sommerlatten mit Pferden und Wagen zertreten wurden«. Allerdings war die Zeit zwischen Fastnacht und Ostern, in welcher das Holz gefällt, geschlagen, geflösset und aus den Wäldern geräumt werden sollte, zu kurz, und die Holzkäufer wurden von den Fuhrleuten, die nicht einmal in genügender Anzahl vorhanden waren, übernommen, ohne dass das Holz zur rechten Zeit aus den Gehauen hätte geschafft werden können. Daher wurde später angeordnet, dass die Schlaghölzer schon im Herbst, sobald das Laub gefallen, glatt von den Stöcken zu Klaftern und Gebunden geschlagen und sobald man der Witterung halber dazu kommen könnte, verkauft werden sollten, wobei besonders darauf zu halten sei, dass bei Verlust des gekauften Holzes die Gehaue vor Walpurgis geräumt werden müssten. Im Falle dann bis dahin die Käufer nicht Fuhrleute beschaffen könnten, sollten sie wenigstens verpflichtet sein, das Holz vor die Gehölze zu rücken, damit dieselben durch Wagen und Pferde nicht zertreten würden. Alles Holzes aber, das nach Walpurgis noch in den Gehauen gefunden werden würde, sollten die Käufer verlustig sein, der fünfte Theil davon den Amtsdienern und Förstern zustehen, die anderen vier Theile aber verrechnet werden. Die rechtzeitige Abfuhr des Holzes war vor dem Verkaufe den Käufern zur Bedingung zu machen, auch die Drohung hinzuzufügen, dass die Baumstämme, welche oft lange Zeit im Walde zerstreut lagen, zu Scheiten geschlagen und weiter verkauft werden würden, wenn die Abfuhr nicht zur gehörigen Zeit bewerkstelligt sein sollte. Zu solch' scharfen Vorschriften und harten Bedrohungen führte im Laufe des 16. Jahrhunderts die Unordnung in der Holzabfuhr, ohne dass jedoch von dieser Strenge Gebrauch gemacht worden wäre. Die Klagen dauerten daher fort.

Das Bauholz pflegte man nach alter Gewohnheit gleich an dem Orte, wo es gefällt worden war, zu beschlagen und in's Gevierte zu hauen, damit es leichter aus dem Walde geschafft werden konnte. Da aber die Leute Aeste und Späne aus dem Walde zu schaffen meist versäumten [136]), wodurch die Wälder verwüstet wurden und der junge

136) Die „Ordnung des Holzkaufens und Vergebens“ vom Jahre 1536 gebot: „Es soll Niemand vergunst werden, das Bauholz in Wäldern oder Hölzern auszuarbeiten, er habe denn zuvor zugesagt die Spähne wegzuschaffen. Herzogl. Sachs. Goth. Staatsarch. KK. XIV. 6.

Digitized by Google

Aufwuchs und die Wildbahn Nachtheil erlitten, so sollten nach einer Verordnung vom Jahre 1570 die Stämme rund oder »keulig« aus den Schlägen geschleift werden[137]). Als dieser Befehl vom Oberaufseher der Gehölze vor dem Verkaufe bekannt gemacht wurde, erregte er die allgemeine Bestürzung der Käufer und viele derselben enthielten sich gänzlich des Kaufes. Der Graf von Gleichen, welcher für sich viele Stämme hatte kaufen lassen, versicherte, dass ein solcher Transport den armen Leuten unmöglich wäre, da die Kosten desselben den Werth des Holzes überstiegen. Auch der Rath von Gotha bat, sein Bauholz wie früher im Walde beschlagen zu dürfen und versprach, Aeste und Späne sogleich herausschaffen zu lassen, dass Wald und Wildfuhr keinen Schaden zu leiden hätten.

Forst- und Holzknechte hatten mit allem Fleisse darauf zu achten, dass zur Abfuhr des Stammholzes »taugliche Wege an Enden, da es am wenigsten Schaden fügt«, gemacht würden, und wenn zu ihrer Herstellung einige Stämme Holz abgehauen werden müssten, dieselben in Rechnung zu bringen. Unordnung und Betrug, welcher beim Holzabfahren häufig vorkam, führte zu der Verfügung, dass Niemand Holz abfahren dürfe, bevor er zur Fuhre angewiesen wäre. Ebenso wurde auch für zweckmässig gehalten, »dass die Käufer auf benannte Tage, so viel in einem Tage möchte ausgebracht werden, beschieden und nicht einzeln angewiesen würden, aus dem Grunde, dass sich Einer vor dem Andern weiter zu greifen scheuen möchte«. Die Richter und Aeltesten in den umliegenden Dörfern sollte man fragen, ob Einer mehr Holz weggeführt, als er gekauft habe.

Wo das Holz von den Frohnbauern abgefahren werden musste, wie z. B. zur Hofhaltung nach Weimar, wurde Unterschleif aller Art getrieben. Dass viele Holzfuhren statt in das fürstliche Schloss in andere Häuser in und vor der Stadt gefahren wurden, hatte der Hofmarschall öfters zu rügen; aber schon im Walde liessen sie von jeder Klafter zwei oder drei Arme voll Scheit nebst den Unterlagen und Klafterstecken liegen, »welches der Holzknecht für seine Person wohl zufrieden«. Der neue Forstmeister zu Weimar (1588) erkannte diesen Missbrauch, wollte den Holzknechten »solche und dergleichen vortheilhafte Eingriffe« nicht gestatten und bat den Rentmeister, eine zuverlässige Person zu bestimmen, welche beim Auf- und Abladen des Holzes zugegen sei und ferneren Betrug verhindere. Der Rentmeister empfahl hierzu einen Gerichtsknecht »um mehrerer Scheu und Gehorsams Willen,

137) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 117.

Digitized by Google

weil die Frohnbauern auf die Holzknechte und andere Leute wenig geben« [138]).

Die Holzflösse.

Nachdem durch eine unwirthschaftliche Benutzung der Wälder namentlich an den Orten, wo das Bedürfniss für die Hofhaltung und eine grössere Stadtbevölkerung sich geltend machte, der Holzmangel immer drückender zu werden drohte, musste man darauf Bedacht nehmen, den Holzreichthum des thüringer Waldes herbeizuziehen. Die Beförderung des Holzes auf der Achse war trotz der Verpflichtung der Bauern zum Frohndienste kostspielig und umständlich. Joh. Wilhelm, der zumal nach einer besseren Verwerthung der Wälder strebte, richtete daher seine Aufmerksamkeit ganz besonders auf Herstellung von Holzflössen.

In Thüringen war seit uralter Zeit die Flösserei auf der Saale im Schwunge [139]); in der Pflege Coburg wurde auf der Tettau und Steinach viel Holz nach Franken geflösst. Während man in früheren Jahrzehnten die Benutzung anderer Bäche zur Flösserei, weil man die Fischzucht damit zu beeinträchtigen fürchtete, ausdrücklich verboten hatte, so überwog jetzt die Rücksicht für eine bessere Verwerthung des Holzes, und man suchte selbst kleinere Gewässer flössbar zu machen. Bald nach der Landestheilung mit seinem Bruder Joh. Friedrich d. M. 1566 schrieb daher Joh. Wilhelm an den Wildmeister zu Mönchröden und an den Forstmeister zu Schalkau, sie möchten schleunigst berichten, ob man das Holz bis Münchröden und weiter hin bis Coburg in's Hoflager flössen könnte. Die Untersuchung mit der Wasserwaage führte zu dem Resultat, dass man mit Benutzung zweier Teiche bei Münchröden, sofern man nur etwas darauf verwenden wolle, bis Coburg würde flössen können. Sofort wandte sich Joh. Wilhelm an seinen Schwager, den Kurfürsten von der Pfalz, in dessen Diensten zu Amberg der Zeugmeister Heinrich Braun sich befand, »welcher nach eines jeden Wassers Gelegenheit beständige Schleussen anzugeben und anzufertigen gute Erfahrung und Wissenschaft gehabt« und bat ihn, genannten Meister zur Anlegung von Flössen ihm überlassen zu wollen. Auf das Gutachten des Zeugmeisters hin setzte alsbald Joh. Wilhelm seinen Bruder davon in Kenntniss, dass er zur Schonung der Wälder bei Coburg und zur

138) Weim. Geh. Staatsarch. Reg. F. Bl. 294 a. LXI. a. Nr. 1.

139) Fr. Ulr. Stisser's Forst- und Jagdhistorie der Teutschen giebt in der Beilage Q. S. 61 eine Verordnung Friedrich's und Wilhelm's, Landgrafen in Thüringen, wegen der Holzflösse auf der Saale aus dem Jahre 1410.

Digitized by Google

Verhütung des gänzlichen Verfalls der Wildfuhr die Anlage einer Flösse bis Coburg beabsichtige, und stellte es »in seines Bruders Gefallen, ob dieser dem Lande nutzbare Hauptbau, der ihn eben so gut betreffe, angefangen und mit S. L. Rath, Consens auch Hälfte der Kosten ausgeführt werden solle«.

Im folgenden Jahre wurde schon von Mupperg nach Coburg geflösst [140]). Der Oberwildmeister meldete jedoch, dass von dem geflössten Holz 61 Klaftern mangelten, von denen Niemand wüsste, wo sie hingekommen wären, »allein dass die Forstknechte berichten, es gehe im Flössen viel ab, dass es nicht alles aus dem Flusse herauskomme; so ginge auch vom Messen ab, denn die Klaftern würden im Walde nicht so genau zusammengelegt, wie hier aussen«.

In einer Instruction von 1569 für die zur Waldbesichtigung verordneten Räthe Christ. von Thun, Gregor von Kain, Friedrich von Amsdorf, Phil. von Zehmen, Heinrich von Etzdorf wird ebenfalls geboten, »auf Mittel und Wege zu trachten, ob nicht an den Orten das Holz, da es auf der Achse ohne grosse Unkosten nicht fortzubringen, an die Wasserläuf unseres Fürstenthums gebracht, Flössen angerichtet und das Holz mit wenigen Unkosten unseren Landen und Leuten zu Gute gebracht, ihnen und uns dadurch ein ansehnlicher Nutz möchte geschafft werden«.

Am wichtigsten schien den zur Waldbesichtigung Verordneten die Herstellung der Flösse auf der Ilm, auf welcher man die reichen Schätze des ilmenauer Forstes nach der holzbedürftigen Hauptstadt Weimar, in deren Umgebung die Wälder in hohem Grade verhauen waren, flössen zu können hoffte. Weil aber dieser Fluss das Gebiet der Grafen von Henneberg, Schwarzburg und Gleichen, sowie vieler von Adel, die ihre Fischwasser an der Ilm hatten, berührte, so trug man Bedenken, ob dieselben die Flösse dulden würden. Daher empfahlen die fürstlichen Räthe, zunächst den Grafen von Henneberg »durch eine Person, die »sich wohl mit ihm vermocht hätte«, um die Flösse vertraulich ansprechen zu lassen und dann durch andere Personen die Grafen von Schwarzburg, von Gleichen und die von Adel [141]). Im Falle der gnädigste Herr vermeine, dass sie es verweigern würden, möge er durch Rechtsgelehrte zuvor, und ehe das Ansuchen gestellt würde, »in stiller Geheim wohl erwägen lassen«, ob es mit Recht verlangt werden könne. Auch wäre vom höchsten Vortheil für den Thüringer Wald, wenn sich

140) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 157.
141) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 97.

Digitized by Google

S. F. G. mit Henneberg und Schwarzburg des Holzkaufs und der Taxe, wie Schindel-, Bau-, Pfähl- und Blochholz gegeben werden sollte, einigten, sonderlich den Fremden und Auswärtigen gegenüber, welche durch den Holzkauf ihren eigenen Nutzen suchen und weiter nichts darum thun, als eine schlechte Bezahlung gewähren, dagegen die Unterthanen im Lande und die der anderen Herren mit Folge, Steuer, Rente, Zins und Dienst gewärtig sein müssten, die auch billig vor den Fremden einen Vortheil haben und zuwider alt hergebrachter Gerechtigkeit nicht übersetzt werden dürfen.

Im Auftrage Joh. Wilhelm's begaben sich dann auch Heinrich von Etzdorf und Heinrich von Erffa nach Arnstadt, um die Grafen von Schwarzburg um ihre Einwilligung zu ersuchen, dass in ihrem Gebiete eine Holzflösse angelegt werde. Beide wurden jedoch von den Grafen mit dem Vorgeben hingehalten, sie wollten sich erst die Sache überlegen und später Antwort ertheilen. Da diese jedoch ausblieb, während man die Angelegenheit rasch gefördert wissen wollte, so wurden abermals zwei Räthe mit einer ausführlichen Instruction abgesandt. Vergebens; unter höflichen Ausdrücken wurde das Gesuch Joh. Wilhelm's von den Grafen abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen: 1) wenn die Flösse einen Fortgang haben sollte, so würde eine Verwüstung des ganzen Baches daraus erfolgen; 2) wären die Wasser und Bäche nicht I. G. allein, sondern Andere von Adel hätten dazwischen Bäche und Wasserflüsse, denen sie nichts vergeben könnten; 3) wären des Orts 14—15 Mühlen, welche durch die Flösse leicht Schaden leiden könnten; 4) würde der treffliche Wieswachs der Gegend Schaden leiden; 5) hätten sie selbst solche Flössen anlegen wollen, sie wären aber aus denselben Gründen davon abgestanden, ja sie wären sogar von ihren Unterthanen bedroht worden, dass sie sich an Kaiserliche Majestät, dessen Lehen der ganze Ilmstrom des Orts sei, klagend wenden wollten und hofften, Kaiserliche Majestät werden ihnen Recht geben. Aus allen diesen Gründen bedauerten die Grafen, auf die Wünsche Herzog Joh. Wilhelm's bezüglich der Anlage einer Holzflösse auf der Ilm nicht eingehen zu können [142]).

Besichtigungen zur Einrichtung von Holzflössen wurden gleichzeitig aller Orten vorgenommen, selbst an Bächen, »welche an etzlichen Orten zu beschreiten«, wie im Amte Zella, so dass Phil. von Zehmen seine Verwunderung darüber aussprach, »wer E. F. G. mit Solchem beschweren und in vergebliche Unkosten führen wollen«.

142) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 182.

Digitized by Google

Von den kleinen, aus dem südöstlichen Abhange des Thüringer Waldes nach dem Maine zu fliessenden Flüssen, der Tettau und Steinach, die zu gewissen Zeiten und wenigstens im Frühjahre flössbar waren, wurde ein Flössgeld erhoben, welches in den Forstrechnungen mit aufgeführt wurde. Dasselbe betrug für die Klafter Pfählholz auf nicht grosse Strecken 1—2 Gr. (2—4 Sgr.), für ein Bloch 1 Pf. Mit ausdrücklicher Bewilligung des Kurfürsten Joh. Friedrich durften aus den von Pappenheim'schen und den bambergischen Forsten gegen Entrichtung des Flösszolles Holzmassen abgeführt werden.

Forst-Nebennutzungen.

A. Das Leseholz.

Im sechszehnten Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo man den Werth des Holzes noch so gering achtete, machte die Beschaffung desselben dem Volke wenig Sorge. Nach der populären Ableitung des Wortes Holz von Hol's hielt man dasselbe für einen Gegenstand, den man nur aus dem Walde zu holen brauche. In den holzreichen Gegenden des Landes hatten viele Gemeinden »freie Beholzung«; andere zahlten nur nach einer mässigen Taxe. Holzverkauf auf's Meistgebot war gänzlich unbekannt. Nur in den holzärmeren Gegenden waren die armen Leute an's Leseholz gewiesen, wozu sie theils unentgeltlich berechtigt waren, theils die Berechtigung mit einem Maas Hafer, welches sie jährlich in's Amt zu liefern hatten, erkauften. In der Pflege Coburg, wo die Forstknechte die Haferbeete oder Haferbitt hatten, überliessen dieselben denjenigen, bei welchen sie »sich der Haferbeete erholten,« die Abgänge oder Afterzägel von den Windbrüchen.

Den Holzmangel, der in Folge der Verwüstung der Wälder da und dort eintrat, hatten zunächst die Armen zu fühlen, welchen dann mitunter sogar das Leseholz versagt wurde. So wandten sich während des kalten Winters im J. 1571, da die Holznoth um Weimar sehr bedenklich geworden war, »die armen Hausgenossen« an Joh. Wilhelm mit der Bitte, es möge ihnen wie früher dürres Holz im Walde zu lesen gestattet werden[143]). Auf Befürwortung durch den Superintendenten wurde ihr Gesuch trotz früheren Missbrauchs unter der Bedingung gewährt, dass sie weder Axt noch Beile mitnehmen und sich ein bleiernes Zeichen als Legitimation geben lassen wollten. Nachdem aber über 150 hausarme Leute an einem bestimmten Tag in den Wald gegangen

143) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.

Digitized by Google

waren, gab es bald kein dürres Holz mehr, und sie vergriffen sich am grünen, worauf ihnen der Wald wieder verboten wurde. Auf die im folgenden Jahre erneute Bitte um Holzlese-Erlaubniss, »dass sie ihren armen Kindlein eine Wärme machen« dürften, wurde nur den armen alten und nicht den jungen, starken Hausgenossen das Holzlesen nachgelassen.

Weil von der Haide, d. h. aus den Wäldern jenseits der Saale, berichtet worden war, dass die Leute, welche angeblich nach Leseholz gingen, Kienbäume abhieben, den Kien forttrügen, das übrige Stück im Holz liegen liessen, um es später als umgefallenes, windbrüchiges Holz nach Hause zu schleifen, so wurde in den Aemtern den Holzlesern befohlen, dass sich kein Holzträger, »er habe denn im Holz zu schaffen oder etwas zu arbeiten verdinget,« mit einer Barte oder Axt finden lasse, sondern allein mit Lesen und Brechen begnügig sein sollte, und da einer des Hauens oder Verstümmelns des Holzes betreten, so sollten von ihm zur Strafe 20 Gr. unvermindert genommen und darüber in die Renterei berichtet werden. Zu Zeiten, wo die Wildfuhr besonders geschützt werden sollte, wurde den armen Leuten das dürre Holz aufzulesen verboten, ja, sie wurden sogar geschlagen, wenn sie sich im Walde betreten liessen.

B. Die Lohe.

»Seit Menschengedenken ist es mit Holzschälen dermassen gehalten worden, so ein Zimmermann etliche Stämme Bauholz erkauft hat, ist es in des Zimmermanns Willen, wem er's zu schälen gegönnt, allwege und noch bisher (1554) gestanden,« schrieb der Oberaufseher der Gehölze zur Beantwortung der Supplicationsschrift eines Lohmüllers an Joh. Friedrich d. Mittl.[144]). »Was aber E. F. G. aus Gnaden verschenkt, das haben des Supplikanten Vorfahren und Besitzer derselben Lohmühle zu schälen gehabt, doch allezeit mit der Heideknechte oder Förster Gunst und Willen, und haben den Förstern darum eine Verehrung und Geschenk gethan. Es hat auch nie ein Lohmüller solches Schälen allein gehabt, wie dieser Supplikant begehrt, sondern auch die anderen umliegenden Mühlen.«

In den Amtsbüchern und Jahrrechnungen der Schösser, wie in den Rechenzetteln der Forst- und Holzknechte findet sich keine Einnahme für Lohe verzeichnet; sie wurde also noch nicht als ein Gegenstand von besonderem Werthe für die Forstverwaltung betrachtet und die

144) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.

Digitized by Google

Abgabe derselben dem Förster nach Gutdünken überlassen, ohne dass ihm eine Erkenntlichkeit dafür zu beanspruchen verboten gewesen wäre. Doch noch vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts wurde von dem grossen Schaden berichtet, welchen die am Walde wohnenden Leute in den Gehölzen verübten, »indem sie die Bäume geschält, Lohe daraus gemacht und nach Erfurt verkauft haben«. Es ging daher von Weimar aus das Begehren an den Rath der Stadt Erfurt, »Verfügung thun zu lassen, damit keinem, wer der auch sei, Lohe zu verkaufen gestattet würde, es sei denn, dass er von den Holzförstern einen genugsamen Schein und Beweis vorzuzeigen habe, wie und wo er dieselbe bekommen. Da aber ein oder der andere Verkäufer dergleichen Beweis nicht hätte, soll ihm die Lohe abgenommen und uns Anzeige davon gemacht werden.« Ebenso sollte es, wenn die Lohe aus dem Schwarzburgischen oder Hohenlohischen hergeführt worden sei, den dortigen Forstbehörden mitgetheilt werden, nachdem eine Verabredung mit denselben getroffen worden war.

C. Das Harzen.

Nur weil nach dem heutigen System der Forstnutzung die Gewinnung des Harzes und Peches zu den Nebennutzungen des Forstes gezählt zu werden pflegt, dürfte die Harzgewinnung im sechszehnten Jahrhundert an dieser Stelle angeführt werden, ohne dass hierbei in Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse jener Zeit die Ironie wegzuleugnen wäre, welche das Harzen zu den Nebennutzungen zählt, das doch vielmehr unter den Hauptschädigungen der Forste verdientermassen eine hervorragende Stelle einnehmen würde. Die Harzgewinnung lag nämlich nicht in den Händen der Forstbeamten, so dass sie nur an den Orten, wo eine Schädigung der Wälder nicht zu fürchten war, hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurde von den Harzern, Harzscharrern oder Harzpichern betrieben, welche gegen höchst unwesentliche Gegenleistungen aus alten Gerechtsamen ganze Wälder für ihr Geschäft in Anspruch nahmen und darin ohne alle Rücksicht wirthschafteten. So verlangten im J. 1524 die Harzpicher im Amte Werdau, dass keine grünen Fichten verkauft werden, sondern dass sie ihnen zum Harzen stehen bleiben und nur die alten mürben Bäume, welche der Wind bricht und aus denen nur wenig Geld gelöst wird, hingegeben werden sollten[145]). Für solche Forderungen gaben die Harzpicher jährlich nur 30 Stein Pech, welche auf drei Gulden (= 4 Thlr.

145) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 207.

Digitized by Google

6 Sgr.) geschätzt wurden, in's Amt; da aber die Amtleute das Pech als ein Accidens für sich behielten, so hatte die landesherrliche Kasse gar keinen Gewinn, denn aus dem Fichtenholz fiel nur eine sehr geringe Nutzung. Der Amtmann beschränkte daher die Harzer wegen der sichtbaren Verwüstung der Wälder und verbot ihnen namentlich, die kleinen jungen Fichten zu reissen. Ihrer Beschwerde bei Kurfürst Friedrich dem Weisen hielt er entgegen, dass sie gar keine brieflichen Urkunden aufweisen könnten, den Wald aber so geschädigt hätten, dass es nöthig wäre, wieder jungen Wald zu zeugen; der Wald gehöre zwar dem Kurfürsten, aber andere Leute hätten »den Frommen«, daher es besser wäre, dass gar kein Pech mehr auf dem Walde gemacht würde. Diese Angelegenheit zog sich hin, bis im J. 1546 Kurfürst Johann Friedrich an den Amtmann zu Werdau schrieb, er möge mit den Harzpichern unterhandeln, »dass sie ihr Geld, so sie oder ihre Vorfahren um angezogener Gerechtigkeit des Pichens gegeben, wieder nehmen und unseres Werdischen Waldes solches Pichens müssig gehen«.

Die Waldordnung von 1544 verbot zwar den Harzpichern bei Verlust ihrer Gerechtigkeit, junge Bäume, welche zuvor nicht gerissen, ferner zu reissen[146]); sie kümmerten sich aber nicht um das Verbot. Im J. 1552 wurde ein Vertrag mit den Harzpichern im Amte Schwarzwald vereinbart, wonach diesen zugestanden wurde, an Orten, da es ihnen gebühre, die vierspannigen Fichten zu reissen und ihnen das Pech zu nehmen, so lange sie solches geben, aber keine Fichten zu reissen, die nicht vier Spannen dick wären. Dafür sollten auch die grösseren Fichten, so lange sie Pech gäben, nicht gehauen werden. Des jungen Holzes hatten die Picher sich gänzlich zu enthalten. Auf diese Weise sicherte man sich die Verfügung über die minderspannigen Bäume, während man auf Heranziehung stärkerer gesunder und brauchbarer Bäume, insofern sie nach dem Lachen oder Reissen dürr und abständig wurden, verzichtete. In der Anzahl der Lachen, welche je nach der Stärke der Bäume »geschlagen oder gerissen« werden konnten, waren sie ganz unbeschränkt.

Aus dem oben genannten Amte Schwarzwald beklagten sich 1559 die Harzpicher, dass sie wider alten Gebrauch höchlich beschwert würden, weil sie mehr Wildhecken machen müssten, als sie ehedem herzustellen verpflichtet gewesen wären[147]). »Zudem so haben wir vormals von einem Harzwalde nur einen Arbeiter die Wildhecke zu machen

146) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 122.
147) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 184.

Digitized by Google

schicken müssen, da wir jetzt gezwungen werden, zween Arbeiter von jedem Walde an solche Hecken zu schicken. Ueber das haben wir je und allwege in üblichem Gebrauch gehabt, unsere Harzwälder mit Fallen und anderem zu bestellen, damit wir das Wildpret, so wir EFG. von solchen Wäldern zu zinsen pflichtig, desto statthaftiger haben entrichten mögen, welches uns jetzt auch verboten ist, da wir doch solch Zinswildpret nirgends anders denn in den Harzwäldern zu bekommen wissen. Auch werden wir mit anderen Dingen mehr beschwert, dass ein Harzwald, auf dem man zuvor einen Knecht zur Wildhecken gehalten, jetzt in vier Theile getheilt und nun von jedem Theil ein Knecht an die Hecken muss geschickt werden. Zudem geschieht uns armen Leuten in den Wäldern grosser Schaden, denn viele Fichten abgehauen werden, welche Neuerungen uns armen Leuten zu unüberwindlichem Schaden gereichen.« Sie baten weiter um Abstellung ihrer Beschwerden »und dass die Wälder möchten geheget und verschonet werden«. Der Schösser, hierüber zum Bericht aufgefordert, suchte ihre Klagen zu widerlegen und bemerkte, dass sie jährlich nur wenig Federwildpret, etwa einige Haselhühner lieferten, und wenn sie in den Wäldern »nach Federvieh zu stellen ihres Gefallens Macht haben sollten, so wüssten EFG. wir mit Federwildpret das Jahr über nicht zu versehen, da der wenigste Theil der Harzpicher unter EFG. gesessen, sondern unter fremden Gerichten«. Wollte man aber der Harzpicher wegen die Fichten nicht hauen, so würde F. G. der Wälder gänzlich verlustig gehen und die Harzpicher würden dieselben als ihr Eigenthum betrachten.

Nachdem die Wildhecke eingegangen war, wurde den Harzscharrern auferlegt, alle drei Jahre zu Michaelis anstatt der Heckenbesserung 50 Fl. (= 70 Thlrn.) in's Amt zu zinsen. Ausser dem Federwildpret, meist bis zu acht Haselhühnern oder einem Sperber, gaben einige Harzscharrer noch $^1/_4$ bis $^3/_4$ Centner Pech oder Harzgriefen[148]) bis zu sechs Centner und andere einige Groschen Geldzins.

Auf landesherrliche Rechnung wurde die Harzgewinnung der Verwüstung der Wälder wegen nicht betrieben und aus demselben Grunde der Vorschlag des Jägermeisters, als er einen Harzwald anzulegen empfahl, trotzdem dass der Werth des Pechs seit 1524 um das Dreifache gestiegen war, abgelehnt. Vielmehr suchte man die Berechtigungen

148) Harzgriefen wurden während der Anwesenheit des Kurfürsten Joh. Friedrich im Sommer 1540 zu Eisenach fünf Centner zu 7 Gr. zu Nachtlichtern verbraucht.

Digitized by Google

zum Harzen zu kaufen, so oft sich die Gelegenheit dazu bot, und Joh. Wilhelm schrieb 1570 auf des Oberaufsehers Vorschlag dem Schösser zu Georgenthal, er möge, wenn sich Käufer an den Lehentagen mit der Bitte einfänden, ihnen die Harzwälder zu Lehen zu reichen, ohne seine Erlaubniss keinem einen Harzwald als Lehen verschreiben, vielweniger Lehengeld annehmen, sondern mit den Personen, welche Harzwälder verkaufen wollen, verhandeln und sofort berichten, wie theuer ein Jeder seinen gebührenden Ort ablassen wolle[149]).

Den Gemeinden war in ihrem eignen Gebiet die Anlegung von Harzwäldern streng verboten, weil man nach der durch die Harzgewinnung vorauszusehenden Verwüstung der Gehölze fürchten musste, dass alsdann die Gemeinden mit Holzforderungen an den Landesherrn sich wenden würden. Ein Gesuch der Heimbürgen und Gemeindevormünder von Greifenhain (1566) im Amte Georgenthal, dass ihnen um ihrer Armuth willen, indem sie nicht einen Gulden weder in der Gemeinde, noch im Gotteshaus in Vorrath hätten, einen Harzwald in ihrem Gemeindeholz zu benutzen gestattet werden möge, wogegen sie sich einen billigen Zins gefallen lassen wollten, wurde nur deshalb verwilligt, weil sie, obwohl wider das Verbot, bereits Lachen gerissen hätten und das Harz sonst verderben würde. »Weil wir denn vermerken, dass solcher Schade unwiederbringlich, — darum wir uns die Strafe wollen vorbehalten haben — so wollen wir geschehen lassen, dass die von Greifenhain in diesem Falle das Harz scharren und zu Nutz bringen. Wir begehren aber, Du (Jägermeister) wollest den Leuten befehlen, wenn sie solches Harz alles gemacht haben, dass sie uns die Anzahl desselben wahrhaftig berichten und sich hinfürder weiteres Reissens und Scharrens bei Verlust ihres Waldes gänzlich enthalten sollen.« Zugleich wurde auch dem Jägermeister das fürstliche Missfallen zu erkennen gegeben, dass er nebst den Holzknechten nicht fleissiger zugesehen und das Reissen der Bäume zu gründlicher Verderbung des Waldes habe geschehen lassen[150]).

D. Samen zur Holzsaat.

Obwohl von einer Anwendung der künstlichen Holzsaat im ganzen sechszehnten Jahrhundert in Thüringen noch keine Spur sich findet, wurde doch von zweien Laien, Volkmar Rohrbach, Bürger zu Kreuzburg, und Martinus Hess, Pfarrer zu Langenhain im Amte Tennoberg,

149) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 116.
150) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 119.

Digitized by Google

der Vortheil der künstlichen Waldsaat »erfunden« und in einem Schreiben an Joh. Wilhelm (1569) empfohlen [151]). Die beiden Männer hatten jedoch mit dem Tannensamen, zu dessen Einsammlung sie sich die Erlaubniss erbitten wollten, noch einen anderen Zweck im Auge, über welchen sie sich in ihrem Schreiben an den Landesherrn aussprachen:

»Nachdem nicht allein in der Erfahrung und Klage des gemeinen Volks gespürt, dass es mit Holz nicht wohl genugsam kann versehen werden, sondern auch in EFG. Landesordnung befunden wird, dass sich in EFG. Wäldern Mangel und Abgang des Holzes zu besorgen: haben mit göttlicher Hülfe wir bedacht und erfunden, wie EFG. Tannenwälder durch Pflanzung von Samen der fruchtbaren Tannenbäume von Jahren zu Jahren gemehrt und gebessert, auch dadurch in künftiger Zeit der Abgang erstattet werden möchte. Auch haben wir durch göttliche Gnade erfunden, wie aus dem Tannensamen ein Oel zu machen, das in der Wundarzenei und zu mehr Sachen nicht geringe Kraft hat, wie EFG. Doctores und Wundärzte hier zu Weimar zu berichten wissen, ist uns auch von etlichen Wundärzten abgekauft und die Mass um einen halben Thaler bezahlt worden. Bitten derhalben EFG. wir Arme ganz unterthänig, EFG. wollte uns gnädiglich bewilligen, dass ohne Jemandes Verhinderung wir in EFG. Wäldern den Tannensamen, der doch sonst vergeblich und zu Unrath umkäme, abnehmen, einsammeln und zu solchem Oel gebrauchen möchten. Erbieten uns hingegen EFG. jährlich, sofern anders der Tannenbaum fruchtbar, des Samens soviel zu verschaffen und darzuthun, damit EFG. etliche hundert Acker besamen lassen möge, auch dazu selbst die Anweisung zu thun. Wollte aber EFG. aufs Oel auch Unkosten mit anwenden, stellen wir zu EFG. Bedenken.«

»Auch könnte EFG. bestellen, dass gleicher Gestalt Eichen, Buchen, Aschen und andere Gehölz von ihren Samen oder Früchten gepflanzt werden. Weiter bin ich Volkmar Rohrbach des Erbietens, da EFG. zu etlichen Künsten, die ich bei mir habe und aufs Papier entwerfen lassen, zum Mühlwerk und anderen Sachen mehr dienlich, ein Gefallen trüge, dieselben in einem geschnitzten Muster EFG. unterthäniglich vorzubringen.«

Die Petenten harrten in Weimar der Antwort, und da ihnen Joh. Wilhelm das Bedenken mündlich aussprechen liess, wenn man den Tannensamen abnehmen und zum Oel gebrauchen sollte, dass alsdann die Wälder möchten verwüstet werden, stellten sie diese Gefahr durch eine

151) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 208.

Digitized by Google

weitere Ausführung in Abrede. Grosses Interesse erregte das Oel und man wünschte zu wissen, wozu es gut sei und wie es gemacht werde. — »Wozu aber das Oel gut sei, kann EFG. zum Theil von den Medicis und Chirurgis, in deren Profession es gehörig, berichtet werden. Uns ist bewusst, dass es zu Wunden und erfrorenen Gliedern heilsam und bewährt; auch schreibt Marsilius Ficinus, der Geruch der Tannenbäume sei fast nutz das Leben zu erfrischen, wie er denn mit langem Alter ist und im Winter grün. Zum Theil auch mögen durch weitere tägliche Erfahrung seine virtutes ferner ergründet werden. Das Oel aber zu machen, müssen wir einen sonderlichen Bau und Mühlwerk, auch andere instrumenta haben, denn wir noch zur Zeit nur eine kleine Prob, kaum zwei Maass Oels gemacht.« Nachdem das Gutachten des Oberaufsehers der Gehölze die Ertheilung der erbetenen Erlaubniss für ungefährlich gefunden, wurde ihnen mitgetheilt, wenn sie die Aeste von den Tannen nicht abhauen, auch sonst dem Walde keinen Schaden zufügen und dieses ausdrücklich angeloben wollten, sollte ihnen das Sammeln des Tannensamens nachgelassen werden. Der gerühmte Vortheil einer künstlichen Holzsaat erregte weit weniger das Interesse Joh. Wilhelm's und seiner Rathgeber, als die möglichen Heilkräfte des zu fabricirenden Oeles.

E. Eicheln und Bucheckern.

Das Lesen der Eicheln und Bucheckern war vielen Gemeinden von früheren Zeiten her theils unentgeltlich gestattet, theils waren sie zu einer Gegenleistung, dem Forsthafer[152]), verpflichtet, einer Abgabe, die in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Bedeutung hatte. Diese Berechtigung suchten die Schösser vielfach zu beschränken, nicht nur weil durch eine allzu grosse Ausbeutung derselben die Wildfuhr Schaden leiden könnte, sondern auch, weil sie glaubten, durch eine specielle Erlaubnissertheilung in den Jahren, wo Eicheln und Bucheln reichlich gewachsen wären, noch besondere Einnahmen zu erzielen. So beschwerte sich im J. 1535 eine Gemeinde über den Schösser zu Schweinitz, dass er ihnen verboten habe, ihre Schweine in die Eckern laufen zu lassen. Die Leute hatten bis dahin nach des Schössers eigener Aussage, damit sie nicht mit ihrem Vieh gepfändet werden dürften, jährlich 15 Scheffel Hafer, Schweinshafer genannt, und 30 Gr. (= 2 Thlr.) Weidegeld in's Amt gegeben, was auch erblich von ihnen einkam. Da nun gerade die

152) Ueber die Entstehung des Forsthafers vergl. Chr. Ludw. Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd. S. 86.

Digitized by Google

Eckern gut gerathen waren, wollte der Schösser das Eckernlesen gegen einen Scheffel Hafer und einen Pfennig für ein Huhn besonders verpachten, und die Gemeinde sollte bei Strafe eines Schockes vierzehn Tage lang ihre Schweine ausserhalb des Busches (Waldes) halten und dann erst nach Ausgang dieser Zeit gleichsam zur Nachlese ihre Schweine in die Wälder treiben. Der Kurfürst erklärte sich jedoch für die Berechtigung der Gemeinde und gestattete ihr »den Schweinslauf« [153]).

In den Gemeinden um Gerstungen und Berka an der Werra hatte jeder Bauer, der von der Schweinemast Gebrauch machte, einen Scheffel Hafer fuld. Maasses in's Amt zu liefern. In der Gegend von Eisenach hatten einige Gemeinden »seit Menschengedenken« Schweine und Vieh in die Gehölze getrieben, so weit sich ihre Hut erstreckte, aber von 1539 ab ward ihnen vom Schulteis geboten, weder zu hüten noch Eicheln zu lesen [154]). Der Schösser zu Eisenberg meldete 1571, dass die Leute die Eicheln fuder- und karrenweise verkauften, wodurch dem Wildpret viel geschadet würde; er habe den Leuten vierzehn Tage verstattet, aber diese seien abgelaufen und doch sammelten sie immer noch [155]). — Die Holzordnung von 1573 gebot, dass in den Wäldern in der Nähe von Weimar, wo die Wildfuhr ganz besonders gepflegt wurde, dem Wildpret zum Besten die Mast nicht vermiethet werden sollte; in anderen Gehölzen dagegen, in welchen die Gemeinden keine Befugniss hätten, sollte die fürstliche Renterei entscheiden, ob es der Mühe werth erscheine, »die Schweine vom Hofe darein zu schlagen,« andern Falles die Mast nach ihrem Werthe vermiethen. Alle Personen, welche ohne Erlaubniss Eicheln gelesen oder durch ihr Gesinde hatten lesen lassen, wurden mit 6 Gr. 8 Pf. bestraft. Auch wer vor der erlaubten Zeit Eicheln zu lesen in den Wald ging, wurde zur Strafe gezogen.

Auch das Sammeln der Haselnüsse im Walde war verboten und 1558 wurden acht Männer, welche sich gegen dieses Verbot vergangen hatten, mit 47 Gr. (= 3 Thlrn. 4 Sgr.) bestraft.

F. Laub- und Nadelstreu.

Von Laub- und Nadelstreu, sowie von der Haidebenutzung zu gleichem Zwecke findet sich keine Spur, sei es, dass die Forstverwaltung sich dagegen gleichgültig verhielt, oder dass man den Werth der ver-

153) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 92.
154) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 146.
155) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 105.

Digitized by Google

mehrten Düngererzeugung nicht zu würdigen verstand, was wenigstens aus dem Umstande hervorgeht, dass von vielen landesherrlichen Höfen und Vorwerken das Stroh zu Geld gemacht oder für die Hofhaltung und zu Deputaten benutzt wurde[156]).

G. Gras und Weide.

Die Weidebenutzung stand den Gemeinden im ausgedehntesten Maasse zu und sie machten umfassenden Gebrauch davon. Da die Bauern für Schonung des jungen Aufwuchses nirgends Sinn und Verständniss hatten oder haben wollten, gab es unaufhörliche Klagen Seitens der Forstbeamten und der Waldbesichtiger, welchen die Bauern ihr althergebrachtes Recht entgegenhielten. Sie wollten nämlich nicht begreifen, »dass die Verbietung der Triften zu guter Hegung und zum Besten der Wälder geschehe, die bisher zuwider der vorigen Waldordnung ohne Unterschied betrieben, wodurch das angeflogene junge Holz verbeisset worden, dass nichts hat aufkommen können; und da auch etwas künftig wiederum anfliegen und aufwachsen soll, so müssen die Gehaue und Schläge zum fleissigsten geheget und darüber mit Ernst gehalten werden«.

Die Forstordnungen und wiederholte Gebote bestimmten, dass wenigstens fünf[157]) Jahre lang, nachdem das Holz aus den Gehauen geschafft worden, die Hirten nicht in die Schroten treiben, noch die Weiber mit den Sicheln darin grasen sollten. Aber auch gegen diese billige Beschränkung erhoben die Bauern Widerspruch, vielleicht weil sie sahen, dass der weit grössere Schade von dem da und dort übermässigen Wildstande herrührte und dass die Forstleute selbst in den zu hegenden Orten ihr Gesinde grasen und Laub streifeln[158]) liessen. Nicht selten gingen die Forstbeamten in ihren Befehlen zu weit, wenn sie z. B. einigen Gemeinden um Sonneberg die Waldhut von Walpurgis bis zum Herbst gänzlich verboten, nachdem diese ihr altes Recht geltend gemacht und auf einige Wochen während der Jagdzeit den Wald mit ihrem Vieh zu meiden versprochen hatten. Die Schäfer, welche in die Wildfuhr trieben, mussten ihren Hunden ellenlange Knüttel anhängen,

156) Vergl. des Verf. Thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert in Hildebrand's Jahrbb. f. Nat. u. Stat. Bd. III S. 121.

157) Die Holzordnung des Kurfürsten Johann v. Sachsen von 1527 verbot das Hüten in den Gehauen so lange, bis der junge Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachsen sei. Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 3. Nach der Holzordnung von 1573 sollte kein Gehau unter acht Jahren betrieben werden.

158) Auch das Laubstreifeln war bei einer Strafe bis zu 15 Gr. verboten.

Digitized by Google

widrigenfalls sie, da man in Betreff der Wildfuhr sehr empfindlich war, unnachsichtig bestraft werden sollten. Wo nicht die Berechtigung zur Waldweide durch alten Gebrauch — urkundliche Beweise hierfür gab es kaum — dargethan werden konnte, sollte Hut und Trift in den Wäldern streng verboten sein. — Weil das Geisvieh den Wäldern beträchtlichen Schaden zufügte, so sollten die Ziegen nicht unter den Heerden in die Wälder getrieben, sondern ausserhalb derselben von eigenen Hirten gehütet werden.

Im Amte Gerstungen hatten etliche Gemeinden für die Hutweiden im Forst[159]) eine jährliche Abgabe an Hafer zu entrichten, der mit dem Namen Forsthafer in den Amtsbüchern aufgeführt, seit 1538 aber in eine Geldabgabe umgewandelt wurde[160]).

Noch ist der Gras- und Weidenutzung auf dem Thüringer Walde zu gedenken, von welcher die Hofhaltung Gebrauch machte, indem sie die in Heerden von oft mehreren hundert Stücken »im Lande zu Polen und in Reussen« erkauften Ochsen auf den Wald treiben und von dort je nach dem Bedürfniss in's Hoflager nach Weimar oder Coburg zur Schlachtbank führen liess. Zu diesem Zweck sollten auch die zur Waldbesichtigung Verordneten darauf achten, »ob nicht hin und wieder in den Gründen und Thälern mehr Wiesen gemacht, eine Anzahl Ochsen, für unsere Hofhaltung zu gebrauchen, darein geschlagen, geweidet und erhalten, auch sonsten Viehnutzung ohne des Waldes Nachtheil angerichtet werden möchte.«

Viele Streitigkeiten gab es über die Hutberechtigung der unter dem Adel gesessenen Dorfschaften, welche von ihren Herren aus deren Wäldern getrieben und in die landesherrlichen gewiesen wurden. Dem Landesherrn gegenüber verfocht der Adel sein Interesse mit Zähigkeit und meist mit Erfolg.

---

159) Der gerstunger „Forst" war 1538 „durch und durch mit Sträuchern und Dornen bewachsen, dass auch kein Jungholz darin aufkommen kann, auch das alte verdirbt. Da aber gar ein guter Wieswachs darin zu machen, der jährlicher Nutzung in die zwei- oder dreihundert Gulden wohl ertragen sollte, so ist des Jägermeisters und Schössers Bedenken, dass derselbe zu Wieswachs ausgethan werde." Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 8.

160) Die Gemeinde Herda hatte bis dahin für die Hut im „Forst" 60 Mltr. fuld. Hafer jährlich zu Zins in's Amt entrichtet, als ihnen der Schösser die Hut nach dem Acker, nämlich 12 Schneeberger (Groschen) für einen jeden, zu verzinsen gebot. Auf ihre Vorstellung, dass sie die Hut nicht als eine Wiese verzinsen, in nassen Jahren überhaupt wenig gebrauchen könnten, erhielten sie den Bescheid, dass die umliegenden Ortschaften den verlangten Zins zu geben bereit wären. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 252. II. K.

Digitized by Google

Contraventionen gegen das Verbot der Waldhut kamen sehr häufig vor. Die Strafen waren jedoch nicht aller Orten gleich, indem theils der angerichtete Schaden, theils andere Umstände bei Bemessung der Busse mit in Betracht gezogen wurden. Bald hatte der Schäfer seine Heerde in's junge Gehau getrieben und die Ausschösslinge (Sommerlatten) verbeissen lassen, wofür 21—60 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr. bis 4 Thlr.) Busse zu erlegen waren; bald hatte ein Bauer mit seinen Pferden in den jungen Schlägen zu Schaden gehütet, was eine Busse bis zu 42 Gr. (= 2 Thlrn. 24 Sgr.) nach sich ziehen konnte. Für ihren Hirten musste die Gemeinde einstehen.

H. Die Zeidelweide.

Eine Nebennutzung der Wälder, die sich am längsten in Preussen und Polen erhalten hat, in Deutschland aber vor einer umsichtigeren Waldwirthschaft schon lange keine Gnade mehr fand, war im sechszehnten Jahrhundert die Waldbienenzucht, auch Bienenbeuten, Bienen- oder Zeidelweide genannt. Auf der Lochauer Haide an der Elbe bildeten die Waldbienenzüchter oder Zeidler eine Corporation, welche in Folge eines fürstlichen Privilegiums vom J. 1487 auf einem ihnen überlassenen Revier die Bienenbeuten betrieben. Auf ihre Bitte wurde ihnen im J. 1527 durch einen erneuten Bestätigungsbrief[161]) zugesichert, dass sie auf dem ihnen angewiesenen Revier das ausschliessliche Recht zu Bienenbeuten haben, dass namentlich Geistliche, Bürger und Bauern nicht befugt sein sollten, Beuten zu hauen und Stöcke aufzuziehen; nur »unseren Ehrbaren« (den Edelleuten) sollte es auf ihren eigenen Hölzern nicht gewehret werden. Wer solches Gebot übertreten würde, den sollten die Amtleute unnachsichtig bestrafen. Die Zeidler sollten überhaupt bei dem alten Herkommen belassen werden, »doch also, dass ihrer keiner soll Holz zu Beutenbretern oder Pflöcken hauen, er bringe es denn an der Beuten Nutz und haue das mit Wissen unseres Amtmanns oder Schössers; würde es aber jemand ohne Laub der Heideknechte hauen, heimführen und zu anderen Dingen nutzen, so soll ihn unser Amtmann darum strafen und auch den Zeidlern besonders die Buss geben; es soll auch ihrer keiner mehr denn sechzehn Beuten hauen, sonst soll er auch von unserem Amtmann bestraft werden.«

Auf dem Thüringer Walde wurde die Waldbienenzucht erst im sechszehnten Jahrhundert eingeführt. Im J. 1569 schrieb[162]) nämlich

161) Grossh. S. geh. Staatsarchiv. Cop. B. 9. fol. 443.

162) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 231 Nr. 34.

Digitized by Google

Joh. Wilhelm an den Oberaufseher der Gehölze, H. von Obernitz, dass er entschlossen sei, die Zeidelweide und das Beuten auf den thüringischen Wäldern einrichten zu lassen. Da ihm der Ueberbringer des Briefes als ein guter Zeidler empfohlen sei, so habe er ihn dazu bestellt und angenommen; die Holzknechte sollten ihn, so weit eines jeden Revier ginge, in die Gründe und Orte, da solch Beuten am besten geschehen könnte, führen, auch, was er anders mit Zeichnen der Bäume und sonst dazu nöthig habe, folgen lassen.

Wenige Wochen darauf erfolgte die Verleihung der Bienenbeute auf dem lehestener Walde. — »Wir thun kund und bekennen, dass wir Peter Elmer, Müller zu Lehesten, die Zeidelweide und Honigbeuten auf dem ganzen Lehestener Walde, soviel davon jetzo besessen, erfunden und künftiger Zeit durch ihn ferner zugerichtet und gemehret werden mögen, um den halben Theil alles darin erbaueten und erlangten Honigs und Wachses auf sein Leben lang anstatt und von wegen hochgedachtes unseres gnädigsten Fürsten und Herrn verlassen und eingethan haben, also dass er der Beuten und Bienen mit Fleiss warten, auch dieselben von dem Seinen nähren und halten und pflegen solle.« — »Was auch für Bäume im Walde dienlich, die soll er verplätzen oder sonst wie gebräuchlich zeichnen, auf dass sie nicht umgehauen werden mögen.« — »Soviel neuer Beuten zu machen von Nöthen und beweislich dargethan, zu der jeder soll dem Beutner zween Groschen zur Herrn Hälfte gegeben werden.« — »Wenn es auch an gewöhnlicher Zeit ist, nach den Bienen und dem Honig zu sehen, soll er solches zuvor ins Amt Saalfeld dem Schösser oder Befehlhaber daselbst berichten, und es soll ihm Jemand zugeordnet werden, der den Honig und das Wachs aufs Gleichste mit ihm theile und was also zu des gnädigsten Fürsten und Herrn Hälfte fällt, das wird der Schösser Befehl haben an den gehörigen Ort zu verschicken.« — »Wo nun befunden, dass er der Beuten und Bienen, inmassen er zu thun angelobet, fleissig und treulich wartet, dieselben auch mehren hilft und nicht zu Verringerung derselben durch Nachlässigkeit Ursache giebt, desgleichen keinen Vortheil noch eigenen Geniess, der auch in alle Wege bei diesen Dingen nicht sein soll, an ihm vermerkt, auf den Fall soll auch durchs Amt oder den Schulteis zu Lehesten fleissig über ihn gehalten werden, damit ihm einiger Einhalt, Hinderniss, Schade oder Nachtheil zu den Beuten und Bienen von anderen Leuten nicht geschehen möge. Da aber dem zuwider einiger Vortheil, Untreu oder Unfleiss an ihm erkannt würde, so soll unserem gnädigsten Herrn vorbehalten sein, in dem

Digitized by Google

zu jeder Zeit Veränderung zu machen, ihn des Dienstes zu entsetzen und in gebührliche Strafe zu nehmen.«

Das Jagdwesen.

A. Die Jagdnutzung.

Der übermässige Wildstand war fast zu allen Zeiten im sechszehnten Jahrhundert ein Gegenstand der Klage nicht bloss der Unterthanen (s. Wildschaden), sondern auch insofern der Forstbeamten, als durch denselben die Wälder zu keinem rechten Aufwuchs kommen konnten. Die Jagdleidenschaft der Fürsten übersah selbst den eigenen Nachtheil. Der Landgraf Philipp der Grossmüthige von Hessen empfahl in seinem Testamente seinen Söhnen die Wildfuhr ausdrücklich[163]); »denn hätte Gott kein Wildpret haben wollen, so hätte es seine Allmächtigkeit nicht in die Arche Noä nehmen lassen.« Auch Kurfürst Joh. Friedrich gebot seinen Söhnen[164]), »die Wildfuhr nicht einzuziehen, noch engern zu lassen, sondern dieselbe mit den zeitherigen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten erhalten zu helfen.« Zur Zeit, als die Wölfe in Thüringen ziemlich heimisch waren, namentlich im nordwestlichen Theile des Thüringer Waldes, scheinen diese das Uebermaas des Wildstandes etwas gemässigt zu haben, wenigstens wurde aus der eisenacher Gegend, die noch viele Wölfe beherbergte, über den Wildschaden weniger Beschwerde geführt.

Zu den Hauptjagdzeiten, wie zur Hirsch- und Schweinefeist, auch Schweinshatz genannt, fanden sich dann die fürstlichen Herren meist mit zahlreichem Jagdgefolge in den besten Wildfuhren ein und pflegten Wochen lang der Jagd. Die Jagdausbeute gewährte im J. 1529 in dem Ernestinischen Thüringen 87 Hirsche, 23 St. Wild und 10 Rehe; im Sommer 1546 103 Hirsche, 16 St. Wild und 4 Rehe; im Winter desselben Jahres nur in den Aemtern Roda und Lausnitz 5 Bären, 11 St. Wild, 9 hauende Schweine, 8 Bachen, 8 Frischlinge und 3 Rehe. Im J. 1550 lieferte die Sommerjagd 137 Hirsche, 70 St. Wild, 9 Rehe und 1 Schwein, die Winterjagd 10 Schweine, 91 Bachen, 77 Frischlinge, 8 Hirche, 32 St. Wild und 38 Rehe[165]). Unter Friedrich Wilhelm wurden 1585 in der gefürsteten Grafschaft Henneberg nach einem eingesandten Verzeichniss »gefangen und gepirscht« 149 Stück: als 11 Schweine,

163) Vergl. Rommel's Landgraf Philipp von Hessen. Giessen, 1830. I. 580.
164) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 283. Nr. 4.
165) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. 49. Cap. IX. 515. b.

Digitized by Google

66 Bachen, 53 Frischlinge, 8 Hirsche, 7 St. Wild und 4 Wildkälber, ausserdem nach einem weiteren Verzeichniss von eben daher noch an Roth- und Schwarzwild 148 Stück: nämlich 18 Schweine, 19 Bachen, 57 Frischlinge, 4 Hirsche, 19 St. Wild und 1 Reh[166]). Im J. 1590 erlegte Friedrich Wilhelm im Hennebergischen mit seinem Bruder Johann in der Zeit vom 26. Aug. bis zum 26. Sept., wie er es täglich eigenhändig in seinen Kalender eingetragen, 484 Stück an Hirschen, Thieren und Rehen und einen Wolf; ferner in demselben Jahre ebendaselbst vom 18. Nov. bis zum 19. Dez. 251 Stück Roth- und 122 St. Schwarzwildpret nebst 2 Bären.

Als Jägerrecht (Schuss- oder Fanggeld) wurde bezahlt für einen Hirsch 9 Gr. (= 18 Sgr.), eben so viel für einen Bären, für ein Thier 7 Gr., für hauende Schweine und Bachen 3 Gr., für Frischlinge 2 Gr., für Rehe 1 Gr.[167]). Daneben hatte der Jägermeister die Haut und das Unschlitt von den Hirschen, von den Schweinen das Schmeer und jährlich einen Hirsch und ein Schwein »für die Essspeise«. Die Jägerknechte erhielten »den Kopf an den Hirschen, Wildpret und Rehen, so lang oder weit die Ohren reichen; daraus mögen sie sich theilen«. An anderen Orten hatten die Jäger von einem Hirsch oder Wild die Haut, den Hals, das Eisbein, den Rücken, die Brust und das Unschlitt; von Schweinen, Bachen und Frischlingen die vier Läufe, den Hochruck und das Schmeer[168]).

Nichts weniger als unbedeutend waren die Kosten der Jagden. Zur Erhaltung der Salzlecken oder Wildsulzen[169]) wurden Quantitäten Salz von 6—12 Körben zu 22—28 Gr. (= 1 Thlr. 14—26 Sgr.), 1560 zwei Karren für 4 Schock 12 Gr. (= 16 Thlrn. 24 Sgr.) verbraucht, ebenso zum Einsalzen des Roth- und Schwarzwildprets, das in vielen Fässchen in's Hoflager geschickt wurde, wie z. B. im J. 1535 fünf Klostergeschirre mit einer Zehrung von 1 Sch. 36 Gr. 118 Fässlein Wildpret nach Weimar führten. Die Fässchen (à 3 Gr.) kosteten allein 5 Sch. 40 Gr. (= 22 Thlrn. 20 Sgr.) und im J. 1560 die Herstellung

166) Müller's Annalen des sächs. Hauses S. 191 u. 204.

167) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. p. 427. 2. a. und Reg. Bb. p. 49. Cap. IX. Nr. 295.

168) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230. 231.

169) Statt Salzlecken kommt auch häufig der Ausdruck Wildsaul oder Wildsuhl vor; denn dass unter den oft erwähnten Wildsuhlen nicht im Walde befindliche Pfützen oder Quellenbecken zu verstehen sind, geht daraus hervor, dass 1545 zur Herrichtung der „Wildsuhle" 7 Körbe Salz für 2 Schock 34 Gr. (= 8 Thlrn. 10 Sgr.) gekauft wurden.

Digitized by Google

von 88 neuen Fässchen und das Zuschlagen und Verpichen von 121 dergleichen mit Reifen u. s. w. 5 Sch. 36 Gr. Zur Fütterung der vielen Hunde, welche auf dem Jagdhause zu Wintershausen (Wilhelmsthal) bei Eisenach theils das ganze Jahr hindurch gehalten, theils auf die Jagdzeit von anderen Orten, z. B. 1527 vom Abte zu Bürgel, dahin geliehen worden waren, wurden bedeutende Sendungen von Roggen zu Hundebrod und von Hafer zu »Hundeass« aus den Aemtern abgeliefert. Zu diesem Zweck wurden 1544 allein $10^1/_4$ erfurt. Malter (à $13^1/_{66}$ preuss. Scheffel) Roggen und $6^1/_2$ erf. Mltr. Hafer, ein andermal 98 Scheff. Hafer und 1560 15 erf. Mltr. Roggen nach Wintershausen geschickt. In einem andern Jahre waren sogar 36 erf. Mltr. Korn und eben so viel Hafer für die Hunde berechnet worden [170]). In der 1563 neu aufgerichteten weimarischen Hofordnung wurde gerügt, »dass eine merkliche Anzahl hundert Scheffel Getreidichs jährlich auf die Hunde verrechnet, und würde doch grosser Zweifel getragen, dass eine so grosse Summe auf die Hunde aufgehen könne« [171]). Dazu kam die kostspielige Zehrung für das Jägerpersonal und eine Menge kleinerer Ausgaben: für Stricke zu den Koppeln, an welchen die Rüden geführt wurden, für Gelten, aus welchen dieselben frassen, für Botenlohn, Netzfuhren, Hufbeschlag, Wagenschmiere und Reparaturen, so dass diess Alles 1544 die Summe von 288 Fl. 9 Gr. (= 403 Thlrn. 24 Sgr.) ausmachte. Die Frohner von den Dörfern, welche beim Jagen thätig gewesen waren, erhielten für den Tag einen, auch zwei Pfennige. In Wildscheunen bewahrte man das Heu auf, mit welchem das Wild zur Winterzeit gefüttert würde. Auch Wolfsbeizen wurden angelegt und alte Pferde gekauft, dass die Wölfe in der Wildfuhr damit »gepfeistet« würden.

Wildpretspreise. Ein Hirsch oder ein Stück Wild kostete 1561 durchschnittlich $2^1/_2$ Fl. (= $3^1/_2$ Thlr.), ein Reh $1^1/_2$ Fl. (= 2 Thlr. 3 Sgr.), 1574 ein Hirsch 4 Fl. (= 5 Thlr. 18 Sgr.), Bach- und Hauschweine 3 Fl. (4 Thlr. 6 Sgr.), ein Frischling $1^1/_2$ Fl. Verkauft wurde übrigens von der fürstlichen Jagdbeute nichts, weil Alles eingesalzen an den Hof geführt wurde; nur einige Deputate wurden abgegeben.

Durch alle diese eben angeführten Kosten, hauptsächlich aber durch die kostspielige Unterhaltung eines zahlreichen Jagdpersonals war, schon abgesehen von dem Schaden, welchen die Wälder durch das Wild erlitten, der Ertrag der fürstlichen Jagden ein negativer und man

170) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. p. 26. Cap. III Nr. 38.
171) Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. p. 342. Nr. 79.

Digitized by Google

berechnete — vielleicht mit einiger Uebertreibung —, dass Herzog Friedrich Wilhelm ein jeder erbeutete Hirsch auf hundert Gulden (140 Thlr.) zu stehen komme[172]).

Je mehr indessen der fürstliche Wildstand gepflegt wurde, desto mehr beuteten die angrenzenden adeligen Waldbesitzer ihre Jagden aus, indem sie namentlich an den Grenzen das Wild weidlich zusammenschossen, ja selbst die Grenzen der landesherrlichen Wildfuhr überschritten. So berichtete der Förster von Tafarts, die Herren von Uetterodt und von Wangenheim fingen gegen Jägersbrauch alle Hirsche und wilden Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien, hinweg. So hätten sie an einem Tage (1561) acht Hirsche gefangen und einen davon sogar vor dem herzoglichen Jagdhause niedergestochen. Auf ihrer Grenze behackten sie die Wildbahn wie ein Gartenbeet, damit sie das Wild spüren könnten. Das geschehe im Winter wie im Sommer, und jeden Morgen untersuchten sie, ob Wild auf ihr Gebiet gegangen sei. Sei es nun nicht wieder zurückgegangen, so werde es auch gefangen. Von Michaelis 1560 bis Viti (den 15. Juni) 1561 erlegten die von Uetterodt und die von Wangenheim einige 60 Hirsche und Wild, sowie 25 Sauen, ohne die Rehe und das, was nicht zur Kenntniss des Holzförsters gekommen war. Der Jägermeister Asmus von Gleichen steuerte diesem Unfuge nicht, weil er mit den betreffenden Personen nahe befreundet war; der Herzog Joh. Friedrich d. M. aber untersagte nicht nur alle dergleichen Missbräuche, sondern verbot auch das Jagen vor Trinitatis bei 100 Fl. Strafe (Heldburg, 2. Sept. 1562). Dessen ungeachtet handelten die von Uetterodt und Wangenheim dem Verbote entgegen, und Joh. Friedrich d. M. erkannte ihnen die Strafe von 100 Fl. zu[173]).

Von der Reiherbeize finden sich nur aus dem Jahre 1509 kurze Notizen über einige Ausgaben, z. B. für Zehrung der Falkenersknechte, für »eischerne Zinken«, für Leinwand, welche auf den Wagen über die Reiher gespannt wurde u. s. w.

Noch ist der Vogelherde zu gedenken, deren es am Walde, namentlich im Coburgischen, sehr viele gab, und die gegen eine bestimmte jährliche Abgabe »verlassen« wurden. Die Pächter mussten eine gewisse Anzahl Vögel liefern; was sie nicht in natura einbrachten, musste

---

172) Ebenso wird behauptet, dass unter Kurfürst August jedes Pfund Wildpret, das auf die fürstliche Tafel gesetzt wurde, auf mehrere „Species-Ducaten" zu stehen kam.

173) Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. Weimar, 1858. I. S. 57 f. — Haus- u. Staatsarchiv zu Gotha. EE. II. Tenneberg 2.

Digitized by Google

in Geld mit 3 Pf. pr. Stück bezahlt werden. Die Einnahme belief sich auf 8—10 Schock Vögel oder deren Geldeswerth.

B. Der Wildschaden.

Eine wichtige Angelegenheit für die Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts war die Herstellung und Erhaltung einer guten Wildfuhr, gegen welche Sorge selbst das Interesse für den jungen Aufwuchs der Wälder, welcher durch den zahlreichen Wildstand laut öfterer Berichte ausserordentlich geschädigt wurde, zurücktreten musste. Wieviel weniger war man also geneigt, die Klagen der Unterthanen über den unmässigen Wildschaden zu berücksichtigen! Von einem selbst auch nur geringfügigen Wildschadenersatz zeugt kein Bericht, obgleich in Art. XXIX der S. Ernest. Landesordnung vom J. 1556 versprochen wurde: »Wir thun uns gnädiglich erbieten, welcher hierüber von dem Wildpret Schaden leidet, uns solches anzeigen und den Schaden bescheinen wird, dass wir uns gegen denselbigen gnädiglich erzeigen wollen.«

Auch die ernestinischen Fürsten des Sachsenlandes, welche sonst weit entfernt von Härte mit Milde und Wohlwollen regierten, huldigten übermässiger Jagdlust und gewöhnten sich allmählig an die Klagen der armen Unterthanen, welche sie zwar mitleidig vernahmen, ohne dass sie jedoch dem fürstlichen Vergnügen das Opfer einer Beschränkung des Wildstandes hätten auflegen mögen; zuletzt gewöhnten sich denn auch die Unterthanen, den unabwendbaren Verlust eines Theils ihrer Ernten mit Resignation zu ertragen. Nur wenn der Wildschaden das hergebrachte gewohnte Maass überstieg, erschallten von Neuem laute Klagen. So im Jahre 1548. Nachdem mit der Gefangennehmung Joh. Friedrich's des Grossmüthigen, eines grossen Freundes des Waidwerks, und schon einige Jahr zuvor die Jagd nicht betrieben worden war, hatte sich der früher schon gehegte Wildstand namentlich in der Saalgegend über die Maassen vermehrt. Dabei hatte Joh. Friedrich die stete Sorge um seine Wildfuhr mit in die Gefangenschaft genommen, liess sich über dieselbe berichten und hörte mit Entrüstung in Brüssel, wenn die Bauern irgendwo am Thüringer Walde einen Hirsch gefangen und »gefressen« hätten, befahl auch, dass diese »Wildpretfresserei« der Bauern gehörig bestraft würde[174]). Die an und für sich schon strengen Befehle zur Aufrechthaltung der Wildfuhr wurden von dem Forst- und Jagdpersonal durch Härte noch verschärft, wenn dasselbe

174) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.

Digitized by Google

den Leuten das Wild aus den Feldern und Weinbergen nicht einmal zu verscheuchen gestattete.

Da besonders die Aemter im Saalthale von Wildschaden schwer heimgesucht wurden, so wandten sich Pfarrer und Rath zu Jena an ihren Landesherrn und klagten, dass das Wild zumal um den jenaischen Forst die junge Saat und die Sommerlatten in den Weinbergen abfresse und was noch stehen bleibe und reif zu werden beginne, später vollends vernichte. Mancher arme Mann müsse Aecker, Wiesen oder Weinberge liegen lassen, denn er dürfe das Wild nicht einmal scheuchen, auch spitzige Zäune um die Weinberge würden des Wildes halber nicht geduldet. Wirklich war das Wild allmählig so zahm geworden, dass es in Rudeln von 15—20 Stücken bei hellem Tage bis an den Stadtgraben von Kahla kam. Auf solche Klagen aus den Aemtern Jena und Kahla verfügte Joh. Friedrich von Augsburg aus, dass demnächst, weil in drei bis vier Jahren das Wild nicht gejagt oder gefangen worden sei, in der Hirschfeistzeit dreissig bis vierzig Stück »doch ohne Schaden der Wildfuhr« gefangen und in's Salz geschlagen werden sollten. Er versprach auch, aus den Weinbergen bei Jena, Kahla und Saalfeld das Wild durch seine Jäger mit Hunden in die Heide jagen zu lassen. Auch sollte es den Unterthanen gestattet sein, mit »geprügelten und gehechsten« Hunden das Wild von ihrem Grunde zu verscheuchen. Die Prügel[175]), welche den Hunden an den Hals gebunden werden sollten, mussten drei Schuh lang sein. Weil aber die »geprügelten« Hunde den Weinbergen mehr Schaden thun würden, indem sie den Wein abstreiften und zerrissen, so sollte den Leuten nachgelassen werden, die Hunde nur zu hechsen und ohne Prügel zum Abscheuchen zu gebrauchen; »aber dass nur die Hunde dem Wildpret nicht in das Gehölz nachjagen!« Hiermit, glaubte Joh. Friedrich, würden die Unterthanen wohl »gesättigt und zufrieden sein«.

Der Wildschaden war indessen zu einer wahren Landescalamität geworden und Joh. Friedrich erfuhr in Augsburg zu seinem Verdruss, wie die Geistlichkeit sich der unglücklichen Unterthanen annehme und »deswegen von den Prädikanten auf der Kanzel darauf gepredigt und geschrieen werde«. Erzürnt, »dass die Bauern von den Predigern in unbilligen Sachen Beifall haben sollten, wie zur Zeit des bäuerischen Aufruhrs auch geschadet, da jedermann mit seiner Obrigkeit alles gemein haben wollte«, gebot er seinem Sohne, den Prädikanten unter-

175) Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, führt zu §. 36 Anm. 19 noch andere Länder an, wo ähnliche Bestimmungen galten.

Digitized by Google

sagen zu lasssen, die Klagen der Landleute ferner anzunehmen, indem solches vor die Obrigkeit und nicht vor die Prediger gehöre[176]). Uebrigens sollte der Jägermeister den Heideknechten befehlen, die Leute nicht mehr zu schlagen, sondern sie bei Vergehen zu gebührender Strafe zu ziehen.

In dem Antwortschreiben an seinen Vater bestätigte Joh. Friedrich der Mittlere, dass allerdings die Prediger am Hofe, desgleichen in den an und in der Wildfuhr gelegenen Städten und Dörfern »auf den Kanzeln eine Zeit lang heftig geschrieen, wie das Wildpret den armen Leuten an ihren Früchten trefflichen Schaden zugefüget, dass sie es nicht scheuchen, auch nicht in ihre eigenen Wälder gehen, vielweniger dieselben brauchen dürften, auch die Leute durch Jäger, Forst- und Holzknechte übel geschlagen worden wären, und wie solche Klagen und Beschwerungen der armen Leute eine Ursache und Verhinderung seien, dass das herzliche Gebet vieler Christen E. G. Erledigung halben vor Gottes Ohren nicht kommen könnte«.

Die Erinnerung an den Bauernkrieg, die Aehnlichkeit der Verhältnisse, indem die allgemeine Unzufriedenheit über die erlittenen Bedrückungen der Bauern, die auch damals an der Geistlichkeit Fürsprecher fanden, dem Aufstand der Bauern vorangegangen war, liess die Sache so ernst erscheinen, dass Joh. Friedrich der Mittlere alle seine Räthe mit Zuziehung des obersten Forstbeamten zu einer Berathung versammelte und auf deren Rath eine Deputation an die »Superattendenten«, Schösser und Räthe der Städte Jena, Kahla, Neustadt, Arnshaugk und Saalfeld entsandte, »um Erkundung zu nehmen, durch wen solche Klagen an sie gelangt, wer den Unterthanen das Wildpret zu scheuchen verboten und welche von den Jägern und Holzknechten die Leute geschlagen hätten«. Als Resultat der Untersuchung stellte sich zwar heraus, dass die Sache »vielleicht« nicht so schlimm sei, als sie die Prädikanten dargestellt hätten, dass aber der Schade, den die Leute vom Wildpret erlitten, allerdings gross genug sei; auch möchten wohl die Jäger und Forstknechte auf eigene Hand hin weiter gegangen sein, als die Ordnung vorschreibe. Die Versicherung der abgesandten Räthe, dass den Unterthanen das Verscheuchen des Wildes »mit Hunden, die gehechst oder Knittel dreier Schuh lang am Halse haben«, wenn nur die Hunde nicht bis in die Heiden jagen, gestattet sei, vermochte jedoch die aufgeregten Gemüther noch nicht zu beruhigen; es schien daher empfehlenswerth, »zur Stillung des Geschreis«

176) Comm. Arch. Reg. K. fol. 277.

Digitized by Google

eine kurze offene Schrift nicht allein an die Städte, sondern auch an die Aemter und Bauern und des Adels Unterthanen abzufassen und sich darin zu entschuldigen, dass solche Härte des Landesherrn und des Jägermeisters Befehl nicht gewesen wäre. Auch möge man die Jäger und Forstknechte vernehmen und ihnen befehlen, dass sie »mit den armen Leuten nicht so geschwinde fahren[177]), sondern mit des Jägermeisters Vorwissen handeln sollten«.

Mit Entrüstung schrieb der alte, ehrwürdige Kanzler Gregorius Brück von dem barbarischen Gebot, dass die Leute ihre Hunde hechsen sollten[178]), was doch die Voreltern des gnädigsten Herrn nicht befohlen hätten, ohne doch an stattlichen Wildfuhren und Wildpret Mangel zu leiden. Jetzt finde man wenig Wildpret auf den Heiden, da es den ganzen Tag auf den Feldern liege, und die Edelleute machten sich den grossen Wildstand zu Nutze und jagten an den Grenzen, so viel sie wollten. »Das ist fürwahr nichts Anderes, denn eine Strafe Gottes über solche Anordnungen und Beschwerungen der armen Leute.« Diesen Aeusserungen seines Kanzlers gegenüber behauptete Joh. Friedrich der Grossmüthige, das Hechsen der Hunde sei schon lange sowohl bei seinen Vorfahren und Vettern, als auch bei des Herzogs Georg Hasenjagden gebräuchlich gewesen und später nur deswegen unterblieben, weil man befürchtete, wenn die Hunde an einem Schenkel gehechst würden[179]), dass alsdann in der Schweinshetz Mangel an Saurüden eintreten könnte. Diese habe man sonst nach altem Gebrauche bei den Bauern entnommen und was übrig geblieben, ihnen wieder gegeben. Nachdem aber vor etlichen Jahren »des Muthwillens von den Bauern zuviel geworden« und eine Dorfschaft auf der Lochauischen Heide im Winter auf dem Eise neun oder elf Hirsche mit ihren Hunden gefangen hätte, wollte Niemand von den Bauern solches gethan haben. Auch in Thüringen seien einige Jahre nach einander etliche achtzig Stück Wild für Wolfsbiss berechnet worden, da es doch der Bauern Rüden

177) Ein Mann von Hummelshain beklagt sich 1553, er habe einen kleinen Garten, der an der Strasse liege und die Wildfuhr nicht hindere, seit 40 Jahren ohne Einrede besessen und jetzt sei ihm vom Jägermeister geboten worden, den Acker fernerhin bei 20 Fl. Strafe liegen zu lassen.

178) Fr. Ulr. Stisser theilt in seiner Forst- und Jagdhistorie S. 209 f. noch aus dem Jahre 1736 ein Edict Herzog August's von Weimar mit, dass den Haus- und Kettenhunden der Schwanz, den Schäferhunden die Ohren, den Metzgershunden sowohl Schwanz als Ohren — bei Strafe von 20 Thlrn. — abgeschnitten werden sollten.

179) Aehnlich wie das Absensen beim Rothwild. Vergl. des Waidmanns neue Practica von K. v. Train S. 101.

Digitized by Google

mehr als die Wölfe gethan hätten. Darum habe er sich veranlasst gesehen, das Hechsen der Hunde oder dass sie Prügel tragen sollten zu befehlen, zumal ein Hund, auch wenn er an einem Beine gehechst sei, doch noch das Wild verscheuchen könne [180]).

Der Hofprediger Mag. Stolz in Weimar hatte sich in seinem Zorn über den Forstmeister Ruswurm und den Jägermeister Wolf Goldacker zu satyrischen Versen gegen dieselben hinreissen lassen [181]). Ruswurm sandte diese »Satyrica« an Wolf Goldacker, bat, sie verdeutschen zu lassen und bemerkte, alle Knaben in der Schule zu Neustadt wüssten sie auswendig, und wenn man nicht dagegen einschritte, »werden sie zuletzt ganze Bücher von uns schreiben. Aber ohne Befehl will ich nicht nachlassen und wenn die Pfaffen noch so sehr schreien und schreiben«. Mag. Stolz wurde zur Verantwortung gezogen und entschuldigte sich wegen seines Eifers, da er nur seines gnädigsten Herrn und des Landes Wohl im Auge gehabt und das Unglück der armen Leute nicht länger habe mit ansehen können. »Zudem werden E. F. G. auch ohne Zweifel gnädiglich bedenken, dass dadurch die Wildfuhr nicht gebessert, wenn das Wild seinen Namen verliert und wie eine Heerde Vieh zahm wird, heraus aus den Hölzern in die Wiesen, Aecker, Weinberge und Gärten tritt, seiner gewöhnlichen Speise, die ihm Gott im Holz geschaffen und verordnet hat, vergisst und das wegfrisst, zertritt, zerwühlet und verwüstet, das den Menschen zum Nutzen gewachsen, vollends auch in fremde Hölzer, weil es keine Scheu hat, spaziert und eher von Fremden aufgefangen wird, als es E. F. G. geniessen sollten. So giebt unser Herrgott wenig Segen dazu, dass E. F. G.

180) Kurfürst Christian I. von Sachsen befahl sogar, dass die Leute „allen ihren Hunden, die sie mit aufs Feld führen, einen Vorderfuss ablösen lassen sollten". Vergl. Codex Augusteus P. II. p. 532.

181)

In Ruswurmium.

Vermis es? an natus truculentis vermibus? anne
Ruswurmi fies vermibus esca malis?
Vermis es et natus truculentis vermibus atque
Ruswurmi fies vermibus esca malis.
Pestis es his oris, Basilisco natus es, atque
Vermibus arrosum triste cadaver eris.

In Goldacker.

Scilicet aurato nomen tibi ducis ab agro,
Non quod agris aurum tradis, sed inde rapis.
Instar et inde lupi rapis aurum, credita sulcis
Dum sata devastas per (tua monstra) feras.
At tua crede mihi laniabunt viscera rursum
Ni resipis, Stygiis qui dominantur aquis.

Digitized by Google

jetzt nicht viel mehr Wildes bekommen, denn zuvor, da es in den Hölzern verschlossen« [182]).

Aber auch die Wälder hatten unter der grossen Menge des Wildes zu leiden und konnten zu keinem rechten Aufwuchs kommen. Im Jahre 1577 berichteten Statthalter und Räthe zu Weimar an den Kurfürsten August von Sachsen, den Vormund der minderjährigen Söhne Joh. Wilhelm's, über die Schwierigkeit der ferneren Beschaffung des nöthigen Holzes und über den Schaden, welchen das Wild in den bei Weimar gelegenen Forsten verübe, indem es in den jungen Gehauen die Sommerlatten abfresse, woraus den Gehölzen, die struppig und unwüchsig blieben, ein augenscheinlicher Schade entstehe, »wie denn das Wildpret im Ettersberge je länger, je mehr zunimmt, dadurch den armen Unterthanen, welche Sommerzeit Tag und Nacht hüten lassen müssen, in ihrem Getreide grosser unüberwindlicher Schade zugefügt wird«. Allein in seiner Antwort gedachte der Kurfürst mit keiner Sylbe des Schadens, welchen das Wild an den Wäldern und Getreidefeldern verübte. So währte es fort auch unter der späteren Regierung Friedrich Wilhelm's bis an's Ende des Jahrhunderts.

C. Jagdfrohnen.

Neben dem schweren Wildschaden waren auch die Jagddienste für die Bauern eine drückende Last. Durch die vielfachen Klagen und Beschwerden der Gemeinden zieht sich immer die Behauptung hindurch, dass sie früher nicht so viel Jagdfrohnen hätten leisten müssen. Um 1515 wendet sich eine Gemeinde an Friedrich den Weisen mit der Bitte um Schonung: »Es trifft sich wohl in der besten Saatzeit, dass wir fort müssen und haben eines Theils weit zu ziehen, kommen oftmals erst um Mitternacht heim und müssen vor dem Morgen wieder zur Stelle sein, dass unsere Aecker nicht zur rechten Zeit besäet werden und wir uns auf die Länge nicht erhalten mögen«. Eben so beschwerlich war das Fahren der Netze, welche man zur Jagd brauchte und die von den Bauern zur Frohne oft nach entlegenen Orten gefahren werden mussten. Die Leute behaupteten, man habe sie erst »von wegen fürstlicher Gnaden mit Bitten ersucht«, die Netze nach geschehener Jagd weiter zu fahren, und was sie aus Gutwilligkeit nicht

182) Joh. Friedrich bemerkt über Mag. Stolz, dass er gar ein gelehrter, trefflicher und frommer Mann sei, aber es scheine doch, dass er eine besondere Erbitterung gegen Goldacker haben müsse, „denn wenn alles das müsste erlogen sein, was die Jäger berichten und das wahr, was die Bauern vorgeben, so würde man wenig Wildpret und Jäger behalten".

Digitized by Google

abzuschlagen gewusst hätten, wäre dann »zu einem Gezwang geworden«, dass sie denn oft an dreissig Netze weit weg fahren müssten[183]). Da geschehe es wohl, dass ein armer Mann, der mit seinen Pferden nicht fahren kann, um zwei Netze fortzuschaffen, 6 bis 8 Gr. (= 12 bis 16 Sgr.) zahlen müsse. Das Alles hatten die Leute schon Friedrich dem Weisen vorgestellt und nach dessen Tode seinem Bruder und Nachfolger Johann; aber ihre Bitte um Schonung blieb erfolglos, indem der Jägermeister seinem Herrn hierüber berichtete: »sollte man die Leute dieser Verpflichtung entledigen, so würde es schwer werden, andere Leute zu finden, welche ums Geld solche Fuhren thun«. Die Klagen über das viele Netzfahren kamen aus verschiedenen Gegenden. Als sich einst eine Gemeinde des Netzfahrens geweigert hatte, liess der Jägermeister drei Ochsen derselben wegnehmen und einen davon schlachten und taxiren, um diejenigen damit abzulohnen, welche er in Eile, um die Netze schnell weiter fahren zu lassen, hatte miethen müssen.

Die Klagen der Unterthanen wegen der übermässigen Jagdfrohnen[184]) und der vielen und oft sehr weiten und kostspieligen Netzfuhren wurden ebensowenig berücksichtigt, als ihr Jammer über die verwüsteten Saatfelder das Erbarmen der fürstlichen Gebieter erregte.

Die grösste Veranlassung zu wohl begründeten Beschwerden hatten die Unterthanen an den bei den Wolfsjagden zu leistenden Frohnen. Thüringen barg nämlich um jene Zeit noch zahlreiche Wölfe in seinen Wäldern, wie denn allein in der Umgebung von Eisenach noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts jährlich gegen fünfzehn bis zwanzig Wölfe von Holzknechten, Bauern und Hirten eingebracht wurden. Für die Einlieferung derselben hatte der Schulteis eine Prämie zu gewähren, welche für einen alten Wolf ein Viertel, für einen jungen Wolf ein halb Viertel Roggen betrug. Eigentliche Wolfsjagden wurden hier nicht abgehalten, wohl aber waren solche auf der Heide, d. h. in den jenseits der Saale gelegenen Forsten zur grossen Last der Unterthanen eingeführt worden. Ueber diese Neuerung wandten sich die Dorfschaften im Amte Roda 1551 klagend an den Landesherrn[185]): manche Leute müssten der Wolfsjagden halben weite Wege machen und bei 20 Fl. Pön alles im Stiche lassen und zur Wolfsjagd folgen; das wäre im Winter wohl zehnmal vorgekommen. Ausserdem würden sie

183) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 79.

184) Zu Jagdfrohnen verpflichtet waren nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch „die Hausgenossen"; der Vater, welcher dem Sohne das Haus abgetreten hatte, war nicht von den Jagdfrohnen befreit.

185) Comm. Arch. Reg. K. fol. 280.

Digitized by Google

oft zu der Wildpret- und Schweinsjagd mitten in der Erntezeit gefordert, müssten ihr Getreide und alle Arbeit ruhen lassen und oft mit dreissig Pferden folgen, während sie früher nicht so weit zu gehen und die Netze nicht so weit zu fahren gewohnt gewesen wären. Sie seien arme Leute, hätten nur mageren Boden, da weder Korn noch Gras so gut gedeihe, wie an anderen Orten, sondern nur Holz, Dornhecken, dürre Leeden und unwüchsige Wiesplätze, auch viele wilde Thiere, gegen welche sie sich wenig vertheidigen könnten. Daher hätten sie kaum des lieben Brodes satt und müssten mit ihren vielen armen Kindlein schier nackend gehen und viel Noth leiden. Die Kriegsbeschwerungen beim Durchzuge der Spanier hätten sie hart betroffen und ihnen so viel Gefahr und Schaden gebracht, dass Manchem mehr genommen worden sei, als er sein Leben lang wieder werde erwerben können. Dennoch würden sie schwere Dienste, Zins und Frohnen willig und gehorsam leisten, auch ihre Armuth geduldig ertragen, bis es der liebe Gott nach seinem gnädigen Willen wende, wenn nur dazu nicht die neue Frohne mit der Wolfsjagd aufgelegt würde. »Jetzo wenn der Knecht oder Amtsfrohner Abends kemmt und gebeut uns bei einer Pön mit der besten Wehr auf zu sein früh vor Tage und an dem oder jenem Ort sich finden zu lassen, da müssen wir allesammt in finsterer Nacht auf[186]). Mancher hat — für EFG. züchtig zu sagen — keine Bein- oder sonst Kleider, weder Schuhe, Kappen noch Handschuhe, ja kein Brod im Hause, laufen also dahin etliche eine oder anderthalb Meilen und wenn wir zur Stelle kommen, kriegt einer nicht einen Bissen Brod, hat auch keins mitzunehmen, stehen da, erfrieren, hungern, dass Mancher umfallen, verschmachten und sterben möchte, wenn uns Gott nicht sonderlich stärkte. Wenn man endlich nach Hause kommt, so ist nichts da, daran man sich erquickte. Den andern Tag fordert man uns wieder und lässt die Glocken in der Nacht läuten, dass das Volk erschrickt. Da wir damit also beschwert bleiben sollten, so wäre nicht möglich, dass wir uns erhalten könnten, sondern müssten zum Theil erfrieren, verhungern, verderben oder entlaufen.«

Während die Dorfschaften die Antwort auf ihre Beschwerdeschrift noch erwarteten, hatten sie auf den Rath ihrer Edelleute bis zur Entscheidung der Sache die Frohnen nicht geleistet. Als sie darauf nach Roda zum Wochenmarkt kamen, wurden sie ergriffen und in den Gewahrsam gesteckt, aus welchem sie dann flehentlich um Befreiung nachsuchten. Auch ihre adeligen Herren baten, dass man die Leute nicht mit der neuen Frohne der Wolfsjagd beschweren wolle.

186) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 280.

Digitized by Google

Johann Friedrich bestritt zunächst[187]), dass die Wolfsjagden jetzt erst eingeführt worden wären, die Bauern hätten vielmehr schon zu seines Vaters Zeiten zur Wolfsjagd auf der Heide frohnen müssen; man habe auch zu Hofe die Bauern zu dieser Frohne um so mehr für verpflichtet gehalten, als der Schade, welchen die Wölfe dem Wildpret, sowie dem Vieh und den Pferden zufügten, ein allgemeiner Landesschade wäre, den jeder zu verhindern schuldig sei. Allerdings habe man früher neben der Wolfsjagd die Wolfsgärten gehabt, nachdem man die Wolfsgruben, die vormals auf der Heide üblich gewesen, weil sich auch Wildpret darin gefangen, aufgegeben hatte. In früherer Zeit habe man nämlich die Wölfe in irgend einem Gehölze geatzt und sie dann mit Hülfe der Bauern gejagt; das sei, wie er sich wohl zu erinnern wisse, wohl drei oder vier Mal im Jahre geschehen. Das jetzige Jagen auf die bayerische Art sei durch Goldacker in's Land gekommen, indem man den Wölfen einen oder zwei Tage nachziehe und, wo sie sich niederlassen, sie überfalle. Diese Jagd habe einen weit besseren Erfolg geliefert, wenn sie auch grosse Mühe und Arbeit erfordere. Er wolle nicht in Abrede stellen, dass die Leute mit viel mehr Frohnen belastet worden seien denn zuvor, dass ihnen auch das Gehen und das lange Stehen in der Kälte beschwerlich sei; es sei aber auch seit der Zeit den Leuten von den Wölfen weniger Schade an ihrem Vieh geschehen und dieser Raubthiere im Jahr eine grosse Zahl gefangen worden. Auch bei Herzog Wilhelm von Bayern und anderen Fürsten sei der Brauch gewesen, wenn Wölfe vorhanden, dass dann das ganze Land habe mithelfen müssen.

Die Rückkehr zu den früheren Wolfsgärten, zu deren Herstellung die Unterthanen ihre Mithülfe bereitwillig zugesagt hatten, war dem alten Herren aus dem Grunde bedenklich[188]), weil ihm der Oberaufseher der Gehölze berichtet hatte, dass zur Anlage eines Wolfsgartens bei Hummelshain nach seiner oberflächlichen Schätzung bei drittehalb tausend Stämme nöthig wären. Deshalb wünschte er die Wolfsjagden mit der Frohne, zu welcher die Unterthanen doch einmal verpflichtet wären, beizubehalten. »Denn dass alle Wölfe auf der Heide auf so viele Meilen nach solchen Wolfsgärten laufen sollten, dafür können wir's nicht halten; so wissen wir auch, dass Wolfsgärten wenig thun; auf's erste Jahr ist's wohl ein Ding, dass etliche Wölfe gefangen werden, sobald sie aber das gewahr werden, ist's danach aus«.

187) Schreiben von Augsburg den 16. April 1551.
188) Schreiben Joh. Friedrich's des Aelteren aus Augsburg den 22. Nov. 1550.

Digitized by Google

Forst- und Jagdpolizei.

Nachdem der grösste Theil der forstpolizeilichen Bestimmungen bei Abhandlung der verschiedenen Materien seine Stelle gefunden, ist hier noch des Holzdiebstahls zu gedenken. Indem man gewissermassen auf das in der ältesten Zeit bestandene Gemeingut der Wälder zurückging und daher das Waldeigenthum anderen Arten des Eigenthums nicht gleichstellte, sah man den Holzdiebstahl weit milder an und bestrafte den Dieb oder Frevler nicht wegen Diebstahls, sondern wegen unbefugten, d. h. wegen ohne Vorwissen und Erlaubniss der Forst- oder Holzknechte geschehenen Holzhauens. Selbst die Entwendung schon gefällten und klafterweise aufgesetzten Brennholzes oder des Bauholzes, wenn es nur noch im Walde lag, wurde nur als »Entfremdung« und nicht als gemeiner Diebstahl bestraft[189]). Die Forststrafen oder Bussen wurden im Beisein der Holzknechte und anderer fürstlichen Diener im Amte »erteidingt«, d. h. gerichtlich zuerkannt und im Amtsbuche verrechnet. Die grösste Strafe, welche das Bussgericht in Eisenach aussprach, betrug 11 Schock (= 44 Thlr.) für einen Schäfer, weil er Wald und Wildfuhr angesteckt und über vier oder fünf hundert Acker Holz verbrannt oder verdorben hatte. Die meisten Bussen wurden wegen ohne Wissen und Erlaubniss der Holzknechte in eigenem oder fremdem Gehölze gehauenen Holzes und wegen unerlaubter Waldhut ausgesprochen.

In das Jahr 1572 fällt die Einführung eines Waldzeichens. Es war nämlich schon seit längerer Zeit bemerkt worden, dass die Käufer die ihnen angewiesenen und geschriebenen Bäume so lange stehen liessen, bis der Regen die Schrift abgewischt hatte, worauf sie alsdann die besten beliebigen Stämme, wo sie wollten, abhieben. Nachdem Joh. Wilhelm erfahren, dass man sich in den kurfürstlichen Forsten eines eisernen Waldzeichens bediene, schickte er seinen Forstmeister zu Schweinitz nach Arnshaugk, dass er »das eiserne Zeichen[190]), wie es gemacht, mit Fleiss besehen und alsdann nach demselben eins dergleichen, doch anstatt der Schwerter den Rautenkranz, die Schrift als 72 und den Namen (des Forstmeisters) zu Saalfeld machen lassen und zum Gemerk der

189) Bei Weitem härtere Strafen wurden in den ausserthüringischen Landestheilen des Kurfürstenthums Sachsen ausgesprochen, wie z. B. 1521 ein Bürger aus Schmiedeberg, der auf der Düben'schen Heide einige Klaftern Holz unbefugt gehauen hatte, mit einer so exorbitanten Strafe belegt wurde, dass er erst auf dem Wege der Gnade die Herabsetzung derselben auf hundert Gulden (= 140 Thlr.) erreichte.

190) Das kurfürstlich sächsische Waldzeichen bestand aus einem Kreis, darin über den gekreuzten Schwertern die Jahrzahl (71) und unter denselben der Namenszug des Forstmeisters sich befand. Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 174.

Digitized by Google

Bäume, so künftig angewiesen werden, jedoch dass die Zahl auf ein jedes Jahr geändert werde, gebrauchen« sollte. »So könnte solchem Muthwillen auch gesteuert werden«.

Auch die Contraventionen gegen die Jagdgesetze wurden von den Bussgerichten bestraft, wo nicht, wie im Altenburgischen, besondere Hegegerichte bestanden, welche über Schädigung der Wildfuhr zu erkennen hatten. Im Altenburgischen Landestheile wurde nämlich um's Jahr 1557 eine besondere Hegegerichtsordnung eingeführt, zu folge welcher an drei bestimmten Orten jährlich zweimal ein Hegegericht gehalten werden sollte[191]). »In diesem Gericht soll gerügt werden alles dasjenige, was dem Gehege zuwider oder zu Nachtheil gehandelt wird. I. Soll Niemand, er sei von Adel, Bürger oder Bauer in den Gehegen, Wäldern oder Büschen, sofern sich unserer gnädigen Fürsten und Herren Obrigkeit und sonderlich das itzt stehende Gehege erstreckt, Säue, Rehe und anderes Hochwildpret fahen, schiessen oder mit Hunden erhetzen. II. Soll Niemand in solchem Gehege Kälber, Frischlinge, noch im Schnitt, Wiesen oder Kraut junge Hasen aufheben, auch sonst nicht umbringen, es sei, durch was es immer wolle. III. Soll Niemand im angezeigten Gehege Hasen fahen, schiessen, hetzen, lauschen, abschrecken, noch sonst in keinerlei Weise schädlich sein. IV. Soll Niemand mit Hunden darein reiten, gehen oder ziehen, noch kein Bauer, so in die Gehölze fahren wird, Rüden mit sich laufen lassen; so sollen auch diejenigen, so in den Gehegen oder daran wohnen, auch diejenigen, deren Hunde in's Gehege zu laufen pflegen, Prügel zweier Ellen lang eine Spanne vom Halse anbinden. V. Soll kein Bauer oder sonst Niemand Auerhähne, Fasanen, wilde Enten, Gänse, Hühner, Trappen, Kraniche oder Reiher schiessen oder fahen, noch desselbigen Federwildpret Eier oder Junge ausnehmen oder umbringen. — Wer nun solches in einem Artikel überschreiten würde, des soll 10 Fl. (= 14 Thlr.) Strafe dem Amt verfallen und unnachlässig eingebracht werden. Welcher auch einen solchen angiebt, dem soll der dritte Theil davon folgen. — Es soll auch ein jeder fleissig Achtung geben auf diejenigen, so von Fastnacht bis Bartholomäi Hasen oder Füchse hetzen oder sonst lauschen, abschrecken und jagen würden, damit dieselben, so also vor der Zeit den armen Leuten Schaden pflegen zuzufügen, zu gebührlicher Strafe gebracht werden mögen. Und alles dasjenige, so dermassen wider vorerzählte Artikel gehandelt würde, soll von euch vermittelst eurer Eide und Pflicht von Dorf zu Dorf, von Personen zu Personen, nachdem ein jeder zu der

191) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 2 Nr. 7.

Digitized by Google

Rüge erfordert wird, unverschwiegen gerügt und angezeigt werden. Denn da erfunden, dass einer etwas verschweigen und nicht anzeigen würde, der soll gleich den Uebertretern auch um 10 Fl. (= 14 Thlr.) gestraft werden«. Während diese Hegegerichtsordnung, gestützt auf den etwas umfangreicheren Artikel XXIX der Sachs. Ernest. Landesordnung von 1556 [192]), auf jedes Vergehen ohne Unterschied eine Busse von 10 Fl. setzt, waren anderwärts in Thüringen die Strafen weit milder. Schäfer, welche ihre Hunde ohne den vorschriftsmässigen Knüppel in die Wildfuhr laufen liessen, wurden mit 20 bis 40 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.) gebüsst. Einer, der (1529) eine Bleikugel bei sich getragen, ohne von dem Verbot derselben etwas zu wissen, hatte 10 Gr. (= 20 Sgr.); ein Anderer, welcher in der Wildfuhr Marder gefangen, 50 Gr. (= 3 Thlr. 10 Sgr.); ein Dritter, der an die Salzlecken gegangen war, 6 Gr. Strafe zu zahlen.

Die Forst- oder Holzknechte waren berechtigt, die Uebertreter der forst- und jagdpolizeilichen Gesetze zu pfänden, und die Verweigerung des Pfandes, noch mehr die thätliche Widersetzlichkeit vermehrte die Strafe sehr wesentlich. So geschah es nicht selten, dass Schafe und Lämmer, sogar Pferde und Rindvieh gepfändet wurden. Das Pfandgeld betrug 5 Gr. (= 10 Sgr.) und gehörte zu den Accidenzien der Forstbeamten, welche sich »mit dem Pferde ins Amt, dahin sie gehören, wenden und sonder der Amtleute und Schösser Wissen mit den Gepfändeten in keinen Vertrag einlassen« sollten. Freilich wurden nur die wenigsten Pfänder in's Amt abgeliefert, vielmehr die Auslösung derselben zum Besten der Forstbeamten ohne Wissen des Schössers abgemacht. Als später der Jägermeister den Knechten nicht mehr verstattete, »ihr Pfandrecht einzubringen«, sondern nur eine Barte oder Axt, die nicht über 2 bis 3 Gr. werth wäre, wegzunehmen, »dadurch denn die Leute so sicher und muthig gemacht werden, dass sie keiner Pfändung mehr geachtet und grossen Schaden angerichtet«, stellte Joh. Wilhelm 1571 die frühere Verordnung wieder her, dass der Gepfändete zu Erlegung des Pfandrechts als 5 Gr. angehalten und solch Geld dem Holzknecht, damit sie zu ihrem Dienst desto fleissiger seien und genaues Aufsehen haben, zugestellt werden sollte« [193]).

Gegen Jagdfrevel schritten die Forstbeamten nicht selten mit grosser Gewaltthätigkeit vor [194]). Im Jahre 1564 hatten die Bauern in Franken-

192) Vergl. hierzu auch Art. LXIX der Polizei- und Landesordnung von 1589. Jena.

193) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 174.

194) Indessen schritt man im Ernestinischen Sachsen, wenn auch die Wilddiebe

Digitized by Google

heim, einem Dorfe am Thüringer Walde, ungeachtet der strengen Vorschriften ihren Hirtenhunden keine Knüppel angebunden und nachdem die Hunde ein Hirschkalb erjagt hatten, dasselbe aufgehoben und mit nach Hause genommen. Gleichzeitig hatte ein Mann aus demselben Dorfe eine Schiesshütte an der Salzlecke gemacht und war dabei von einem Forstknecht ergriffen worden. Zur Busse liess der Jägermeister der Gemeinde sofort sechs Stück Vieh wegnehmen und sein Verfahren wurde vollständig gebilligt, als sich die Gemeinde unter Fürsprache ihres Patrons bei Joh. Friedrich dem Mittleren beschwerte[195]).

„peinlich" verhört wurden, bei Weitem noch nicht mit den strengen Strafen ein, wie sie die Jagdgesetzgebung im Kurfürstenthum Sachsen gestattete, wo nach den Mandaten von 1579, 1582, 1584 „die Wildpretsbeschädiger mit dem Galgen und da sie auch dabei freveln und rauben, als Strassenräuber bestraft werden sollen", obwohl früher Kurfürst August nur auf den Fall den Tod gesetzt hatte, wenn ein Wilddieb sich widersetzte. Vergl. Codex Augusteus P. II S. 519. 523. 530.

195) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 114 Lit. f.

Digitized by Google

Nationalökonomische Gesetzgebung*).

Nationalökonomische Gesetzgebung Bayerns.

IV.

Gesetz, das Gewerbswesen betreffend

vom Januar 1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniss, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselbigen Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und ausser dem Hause zu beschäftigen.

Art. 2. Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbe-Gesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Art. 3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt ausserhalb der Heimatgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Art. 4. Die aus Standes- und Dienstesvorschriften und aus dem bürgerlichen Rechte fliessenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Art. 5. Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

*) Durch ein Versehen ist im 1. Heft dieses Bandes S. 52 bei Mittheilung der Gesetze betr. die Schuldhaft, die Genossenschaften, die stehenden Gewerbe im norddeutschen Bunde die Ueberschrift: „Nationalökonomische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes“ fortgelassen worden. Dieselbe sei hiermit nachgetragen.

Digitized by Google

Art. 6. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat der Gewerbetreibende bei jener Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde bleiben der Vollzugsvorschrift überlassen.

Art. 7. Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II. Concessionspflicht.

Art. 8. Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten;
3) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;
5) das Trödlergewerbe;
6) die Commissions- und Anfragebureaus.

Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziffer 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 9. Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a) Medizinal-Gewerbe:

Die Verordnungen über die Hand-Apotheken wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Artikels 8 nicht berührt.

b) Wirthschafts-Gewerbe:

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Massgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communbräuern und Weinbauern gestattet.

Sämmtliche genannte Gewerbtreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

Digitized by Google

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.
3) Ob und in wieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.
4) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern sowie auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, — auf den Schiffen die von den Unternehmern aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.
5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.
6) Das Halten von Privatkosttischen sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken ist ohne besondere Erlaubniss gestattet.

Art. 10. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filial-Gewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Art. 11. Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwiefern bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Art. 12. Die Concession erlischt:
1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessions-Urkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Digitized by Google

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen, und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3) in den Fällen des Art. 29.

III. Erforderniss amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Art. 13. Für die Handelsmakler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 14. Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Art. 15. Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Art. 16. Die Bestimmungen des Polizeigesetzbuchs über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungsagenturen, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Kassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Art. 17. Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniss betrieben werden.

Art. 18. Ueber die Befugniss zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flösserei und des Gewerbes der Schiffs- und Flossführer entscheiden die einschlägigen Staats-Verträge, Schifffahrts-, Canal- und Flossordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 19. Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Art. 20. Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Digitized by Google

Art. 21. Der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und ausser dem Mess- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten (sog. Wanderlager), ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.

Art. 22. Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 209 Abs. 2 aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht werden.

Art. 23. Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt. Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt. Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von sechsunddreissig Gulden erheben zu lassen.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften, sowie das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkts-Verkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 24. Die Einführung neuer Messen und Märkte bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

V. Gewerbliche Verbindungen.

Art. 25. Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereins-Gesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Art. 26. Die bisherigen Gewerbs-Vereine — Innungen — sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluss zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbs-Vereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach § 41 Ziffer 3 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besonderen Ver-

Digitized by Google

träge Mass geben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz ins Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Art. 27. Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 28. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits massgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizei-Uebertretungen an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Art. 29. Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung missbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, dass dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

VII. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 30. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 31. Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizei-Sachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

VIII. Grenze und Umfang des Gesetzes.

Art. 32. Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;
2) den Handel mit Stempelpapier;
3) Gewerbsunternehmungen einer der Hofhaltungen des königl. Hauses;
4) Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden, mit Einschluss der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen

Digitized by Google

für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;

5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizei-Anstalten;
6) die Lohnarbeit;
7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden;
8) die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;
9) die Anwaltschaft, das Notariat;
10) die Heilkunde, einschliesslich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;
11) den Privat-Unterricht und die Privat-Bildungs-Anstalten einschliesslich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;
12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;
13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchengemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;
14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf beschränken, die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 33. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltigkeit, und es stehen deren Inhabern auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Concession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als concessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb drei Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Concession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsmässig ausgeübt hat.

Art. 34. Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. II derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze über Buchdruckereien und Buchhandel (Dekret vom 5. Februar 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5./7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Ther-

Digitized by Google

midor des Jahres XI), über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Art. 35. Bis zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbsbetriebe an nach dem Massstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt.

V.

Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868.

Tit. I.

Von der Heimath.

Ursprüngliche Heimath.

Art. 1. Jeder Angehörige des bayerischen Staats hat seine ursprüngliche Heimath in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimathberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimath des Vaters, bei ausserehelichen die Heimath der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimath ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Erworbene Heimath.

Art. 2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimath besitzen, erwerben durch die Eheschliessung jene Heimath als selbstständige Heimath.

Frauenspersonen erwerben durch Schliessung einer giltigen Ehe die Heimath des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimath des Mannes, dessen letzte Heimath sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimath, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausge-

Digitized by Google

sprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimath da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Art. 5. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimathrecht verzichtet und das Heimathrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Art. 6. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 7. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Art. 8. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimathrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimathrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 9. Ausländer können ein Heimathrecht in Bayern auf Grund vorstehender Art. 6—8 nur erwerben, wenn sie den Bestimmungen des §. 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Genüge leisten.

In den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden bedarf die Verleihung des Heimathrechts an Ausländer der Bestätigung dieser Behörde; bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen darf die Bestätigung nicht versagt werden.

Digitized by Google

Die Erwerbung des Heimathrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten — Kinder des Ausländers, wenn die ihm zur Seite stehende Auswanderungs-Erlaubniss nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes für die benannten Familien-Angehörigen wirksam ist oder wenn diese Erlaubniss besonders für dieselben beigebracht wird.

Die Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung eine Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.

Ausländer, welchen eine vorläufige Heimath in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich war, sind bezüglich der Erwerbung einer wirklichen Heimath wie Inländer zu behandeln.

Art. 10. Bestehen in einem anderen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staats denselben Erschwerungen unterworfen werden.

Heimathgebühr.

Art. 11. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimathrechts von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl.,
in kleineren Gemeinden 12 fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimathgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12. Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht, für die das Heimathrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimath.

Art. 13. Die Heimath in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten;
b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Digitized by Google

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter andern Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimath besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimathberechtigt ist oder zuletzt heimathberechtigt war.

Verlust der Heimath.

Art. 14. Die Heimath geht verloren:

1) durch Erwerbung der Heimath in einer andern bayerischen Gemeinde;
2) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Angewiesene Heimath.

Art. 15. Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimath in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;
b) andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimathrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;
c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimathlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimath zu bestimmen.

Von der Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und öffentliche Diener besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe dieses Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Digitized by Google

Art. 16. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch auf Ausländer Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Ausländer früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Art. 17. Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimath folgt auch seine Ehefrau.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimath.

Art. 18. Unterstützungen, welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch ausserhalb der angewiesenen Heimathgemeinde unterzubringen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19. Die Ausmittlung der Heimath, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Art. 20. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimath Beschluss gefasst hatte.

Art. 21. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde.

Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimathberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22. Die Verleihung von Heimathrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimathscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Heimathscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Die Form der Heimathscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Digitized by Google

Art. 23. Streitigkeiten

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimathrechtes;
2) über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimathgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse —

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24. Zuständig in erster Instanz ist

1) die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat.
2) ausserdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungs-Gerichtshof bestimmen wird.

Art. 26. Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde, oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erlässt, haben sich auf collegiale Berathung zu gründen.

Art. 27. Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1) die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2) der k. Fiscus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimath oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3) die Vertreter der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4) jene Personen, deren Heimath in Frage oder welchen eine vorläufige Heimath anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28. Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger

Digitized by Google

der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimath zu erwerben.

Dieser Heimatherwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimathgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimathgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimath kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimatherwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimathgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimathrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimathangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluss steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimathgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluss rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimathrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimathgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 30. Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimathgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimath selbstständig erwerben;
2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimath erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimathgebühr nach den durchschnittlichen Jahres-Erträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeinde-Angehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, dass die Heimathgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimathgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluss die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Digitized by Google

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimathgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmässigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimathrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnissmässiger Theil der Heimathgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fliessen.

Angehörige des bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Art. 31. Der aus dem Heimathrechte in einer pfälzischen Gemeinde fliessende Anspruch auf den Mitgenuss an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemisst sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

Tit. II.

Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniss bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

Digitized by Google

4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;
5) durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Art. 35. Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenhalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, dass letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, dass dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheids des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss zu verweigern.

Art. 36. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist

Digitized by Google

und sich weder über Abbüssung noch über Nachlass der Strafe auszuweisen vermag;

2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimathgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimathgemeinde liegt.

Art. 37. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, dass ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimathgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniss zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluss, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schliessen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde,

Digitized by Google

in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;
2) durch den Nachweis, dass die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, dass in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und dass seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3) durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwider gehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniss auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hinderniss im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1) derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Strafbestimmungen.

Art. 41. Angehörige der diesrheinischen Landestheile werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Digitized by Google

Art. 42. Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33, in Art. 38 Abs. II oder in Art. 39 vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Civilstandsbeamte in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuches:

1) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, Art. 30 Abs. I vorgeschriebene Erlaubniss der Militärbehörde beigebracht war;
2) wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38 Abs. I oder des Art. 39 anwendbar sind, als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war.

Tit. III.

Vom Aufenthalte.

Aufenthaltsrecht der Inländer.

Art. 43. Jeder Angehörige des bayerischen Staats ist berechtigt, sich ausserhalb seiner Heimath in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Massgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45. Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Massgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimathberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird;

Digitized by Google

2) Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt;

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von 3 Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5) Personen, welche wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung, oder innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Felddiebstahls, Feld-, Forst- oder Jagdfrevels, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 204 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach Art. 333 Abs. I des Strafgesetzbuches oder nach Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke ver-

Digitized by Google

übten Uebertretung der Art. 95, 211, 212 oder 214 des Polizeistrafgesetzbuches verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Strasse aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 46. Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde

Digitized by Google

des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimathrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49. In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muss dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, dass die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer.

Art. 50. Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und wenn ihrem Aufenthalt ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht.

Die Bestimmungen der Art. 44—47 und des Art. 49 finden auch auf Ausländer Anwendung.

Die zuständige Polizeibehörde ist überdiess befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer dieses Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ausserdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates einen Ausländer aus dem Königreiche wegzuweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltshefugniss von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Art. 51. Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Art. 52. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Einrichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

Digitized by Google

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1) die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2) die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Tit. IV.

Schlussbestimmungen.

Art. 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimath betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend;

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend;

der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;

die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerläubte Verehelichung im Auslande betreffend;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Art. 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 52 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 42 Abs. II Ziff. 1 an die Stelle der Ziff. 8 von Art. 391 des Strafgesetzbuches.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniss zur Ansässigmachung sind als gegenstandlos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniss zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimathrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimathrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach §. 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimathgebühr abgerechnet werden darf.

Digitized by Google

Litteratur.

III.

Das Recht der Expropriation. Von Dr. Georg Meyer, Privatdocent an der juristischen Facultät der Universität Marburg. Leipzig, Serig'sche Buchhandlung, 1868. 333 SS.

Diese Schrift verdankt ihre Entstehung der Ueberzeugung des Verf., dass das heutige Expropriationsrecht einer neuen Bearbeitung bedürfe, da weder eine brauchbare Zusammenstellung der neueren Gesetzgebungen existire, noch auch die leitenden Grundsätze mit hinlänglicher Schärfe und Klarheit festgestellt seien. Wir geben dem Verf. hierin Recht und können ihm das Zeugniss nicht versagen, dass er seine Aufgabe mit Fleiss, und zum Theil auch mit Erfolg, zu lösen bestrebt war.

Als besonders befriedigend muss der erste oder historische Theil des Inhalts bezeichnet werden. Es wird in demselben auf der Grundlage des freilich nicht ganz feststehenden Satzes, dass in Rom von Anfang an keine Feldgemeinschaft, sondern nur strenges Privateigenthum an Grundstücken und possessio am ager publicus bestanden habe, das Fehlen des Expropriationsrechtes im ältesten römischen Recht nachgewiesen, und die allmählige Entwicklung desselben aus den Agrargesetzen und den politischen Parteientschädigungen seit Sulla und Cäsar, sowie seine Feststellung in der Kaiserzeit verfolgt. Sodann bespricht der Verf. nach einem allgemeinen Hinblick auf das ältere deutsche Recht die Fortbildung des römischen Expropriationsrechts im Mittelalter durch die Glossatoren, Canonisten und Postglossatoren unter der Einwirkung der politischen und kirchlichen Ideen und Machtverhältnisse jener Zeit und lässt die neuere Theorie dieses Rechtsinstituts von Hugo Grotius ihren Ausgang nehmen, dessen wichtigere Nachfolger bis zum Ende des 18. Jahrh. einer kurzen Erörterung unterzogen werden. Auch die Gesetzgebung und Praxis dieses Zeitraums bleibt nicht unerwähnt. Zuletzt wendet sich der Verf. der Gesetzgebung und Doctrin des 19. Jahrh. zu.

Wir sind diesen Untersuchungen des Verf. mit Vergnügen gefolgt und stimmen ihm in vielen Punkten bei, insbesondere in der Ableitung des Expropriationsrechts aus dem römischen Rechte. Wer diese Materie nicht zu einem Gegenstand eigener umfassender Studien gemacht hat, wird aus ihnen viel Belehrendes und Anregendes schöpfen können.

Digitized by Google

Im zweiten oder dogmatischen Theil wird zunächst vom „staatsrechtlichen Princip“ und vom „privatrechtlichen Charakter“ der Expropriation, sodann von den Detailbestimmungen über die Abtretung, Entschädigung und über das Expropriationsverfahren gehandelt.

Dieser Theil der Arbeit ist weniger gelungen, als der erste. Er bietet im Ganzen wenig mehr als eine nicht immer correcte Behandlung von Prozessfragen neben einer etwas äusserlich gehaltenen Zusammenstellung positiver Gesetze und lässt Klarheit und Folgerichtigkeit in der Begründung und Durchführung eines richtigen Princips vermissen. Wir halten uns nur an Allgemeines.

Vor Allem ist die Ansicht des Verf. unrichtig, dass nur dingliche Vermögensrechte, nicht auch Forderungsrechte expropriirt werden können. Zunächst sind nicht sowohl Vermögensrechte, als vielmehr Vermögensobjecte Gegenstand der Zwangsenteignung, ein Unterschied, der bei den jura in re hervortritt, denn diese gehen nicht auf den Staat über, obgleich er eine Entschädigung dafür leisten muss. Man könnte sich also die Behauptung gefallen lassen, dass Forderungen nicht expropriirt werden können, weil diese Gattung von Vermögensobjecten nur in der Gestalt von Rechten erscheinen und Rechte als solche der Zwangsenteignung nicht zugänglich sind. Allein die Ausschliessung der Forderungsrechte soll nach dem Verf. darin begründet sein, dass sie entweder auf Sachen oder auf Dienste gehen; bei den ersteren genüge aber die dingliche Expropriation, bei den letzteren die Ausübung anderer Hoheitsrechte. Hier ist die den Juristen geläufige charakteristische Begriffsbestimmung der Obligation als eines Rechts auf Handlungen, also einer partiellen Beschränkung der persönlichen Willensfreiheit des Schuldners verlassen. Warum soll nicht der Staat auch Forderungsrechte als Vermögensobjecte expropriiren können, z. B. zum Zweck einer milderen Behandlung der Schuldner? Wir wünschen dies zwar nicht, obgleich es schon geschehen ist (cf. div. VII. 21); es ist jedoch zu verhüten, dass die richtige Begrenzung durch ein fehlerhaftes Argument in ein schiefes Licht gebracht werde.

Als staatsrechtliches Princip der Expropriation will Verf. weder das öffentliche Interesse noch die öffentliche Nothwendigkeit, sondern den Staatszweck gelten lassen; er kann sich zwar nicht verhehlen, dass dieser Ausdruck ebenso vag sei, wie die zuerst genannten, meint jedoch, dass er sich für den concreten Staat, für die concreten Zustände des Volks feststellen lasse, und dies sei Aufgabe der Wissenschaft. Allein dies gilt vom öffentlichen Interesse so gut wie vom Staatszweck. Uns scheint, dass die Expropriation ein Recht der Staatsgewalt ist und dass Rechte durch ihren Gegenstand und ihre eigenthümliche Natur bestimmt werden müssen; ihre Ausübung im concreten Fall wird immer von factischen Entschliessungen abhängen, deren Präcisirung, so weit es möglich ist, auch die Jurisprudenz, wenn sie nicht blos für den Richter und Advokaten Vorarbeiten liefern will, nicht von sich ablehnen kann. Demzufolge ist dem Verf. entschieden zu widersprechen, wenn er glaubt, dass z. B. auch Productivassociationen vom Staat auf dem Weg der Expropriation gefördert werden könnten. Die Expropriation ist Einziehung eines Vermögensobjects (gegen Entschädigung), nicht Einführung eines neuen Erwerbsrechtes, wie es im Princip der Asso-

Digitized by Google

ciation enthalten ist; einzelne Fabriken könnte der Staat allenfalls expropriiren, allein damit würde der mit der Association verbundene Zweck einer neuen Regulirung des Arbeitseinkommens nicht erreicht.

Die Expropriation wird vom Verf. theils in's Staatsrecht, theils in's Privatrecht eingestellt. Eine solche Zerreissung eines einheitlichen Rechtsinstituts ist nicht zu billigen. Dasselbe gehört vielmehr in das Verwaltungsrecht, welches freilich in Bruchstücken zerstreut zur Zeit noch in verschiedenen Rechtsdisciplinen umherliegt.

Der mangelhafte principielle Standpunkt des Verf. zeigt sich sofort bei seiner Bestimmung des „privatrechtlichen Charakters der Expropriation". Schon dieser Ausdruck ist übel gewählt, denn die Expropriation ist ihrer Natur nach ein souverainer Verwaltungsact, nur mit obligatorischen Folgen, die unter Umständen, wenn nämlich die Entschädigung dem Staat nicht obliegt, sogar fehlen können. Verf. meint, sie sei ein wirklicher Kauf, wenn Consens vorliegt; ausserdem eine Zustandsobligation quasi ex contractu; allein wir halten seine Polemik gegen die rechtliche Möglichkeit eines Zwangsverkaufs für unbegründet. Darüber, wie weit die Analogie des Kaufcontractes bei der Beurtheilung der obligatorischen Folgen des Abtretungsgeschäftes gehen solle, kann man allerdings verschiedener Meinung sein; die positive Gesetzgebung ist in diesem Punkte schwankend. Der Umstand, dass der Staat titulo emtionis die Zwangsenteignung vornimmt, darf indessen keinesfalls buchstäblich den Ausschlag geben; denn sie ist und bleibt immer ein Staatsact, kein rein fiscalisches Rechtsgeschäft, und Administration wie Justiz haben immer zu bedenken, dass in diesem Fall der Staatsschatz nicht auf dem Fuss des Fiscus behandelt werden darf. Gerade hier zeigt sich's, dass der „privatrechtliche Charakter" der Expropriation zu ihrer erschöpfenden Normirung nicht ausreicht.

Auch rücksichtlich der Entschädigungsfrage sind wir nicht des Verf., sondern Mohl's Meinung, dass die Entschädigung nur den wahren objectiven Werth des Abtretungsgegenstandes betragen dürfe; denn es scheint widerspruchsvoll, den Expropriaten, dem der Staatswille ein Vermögensobject entzieht, doch so zu behandeln, als wäre es ihm nicht entzogen. Das Wort Entschädigung ist vieldeutig und der Schaden wird bekanntlich auch im Civilrecht nach Art der Fälle verschieden bemessen; so kann auch hier Nichts aus dem Worte, sondern es muss Alles aus dem Wesen des Expropriationsactes gefolgert werden. Wenn Verf. meint, der Gesammtwerth des Vermögens des Expropriaten müsse unverändert erhalten werden, so ist dies nicht nur eine petitio principii, sondern ein Ding der Unmöglichkeit. Das Gesammtvermögen des Expropriaten bleibt überdiess gänzlich ausser Spiel. Wer aus Erfahrung die ausschweifenden Forderungen kennt, die bei Zwangsenteignungen an den Staat gestellt werden, der wird sich schwächlicher Humanität ernstlich hüten, zumal wenn sich's de lege ferenda handelt.

Auch diese Arbeit bestärkt uns in der Ueberzeugung, dass in der Jurisprudenz eine ungesunde Arbeitstheilung herrscht und dass das Bedürfniss einer neuen Grenzberichtigung auf Grund einer tieferen und lebendigeren Beherrschung des gesammten Rechts immer fühlbarer wird. Rr.

Digitized by Google

3. Erf
kehr hervor
4. Erf
5. Vo
6. Erf
fähigen Baue
den nicht bä
7. Ge
8. Sta
bis Ende 185
Ende
zersplitterung
als 40 Jahre
Spure
A. V
Durch das Gr
Zahl der grö
Anzahl, nac
sitzes. Leer
Landbesitzun
B. D
1. Eig
beiden hohen
schiedes zwi
güter. Köni
kommissgut.
schen Lande
2. De
Rechtsverhält
Benutzung d
thum des St
3. Ei
dürfen ohne
Stadtgemeind
4. Da
Lehranstalt
und Veräuss
5. Di
Errichtung v
Auflöslich.
Bauernstand
Ueber
C. V
Gutsherrlich
Rhein und i
herrliche. B
stituirung de
den einzelne
ordnungen.
Rittergüter u
befestigte Gr
qualität. P
Rittergutes.
von Ausschü
setzung des

Digitized by Google

Seite

olge der in den Jahren 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 durch den **freien Ver-** 500
gerufenen Bodenbewegung im allgemeinen.
olge der **Dismembrationen.** 501
a **Erbtheilungen** insbesondere. 502
olge der **Konsolidationen,** sowie des freien Verkehrs zwischen den spann- 503
rngütern einerseits und den nicht spannfähigen bäuerlichen Kleinstellen, sowie
aerlichen Besitzungen andererseits.
sammtübersicht der Erfolge. 506
tistik der Bodenbewegung im **Regierungsbezirk Stralsund** vom Jahre 1816 506
9.
gebniss. Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung eine starke Boden- 509
nicht zur Folge gehabt, und der Kleinbesitz überhaupt im Laufe von mehr
a keineswegs überhand genommen.

XV. Das Grundeigenthum nach Umfang, Besitzstand und politischen Rechten.

a der zum Theil sehr fernen Vergangenheit. 511
ertheilung des Grundeigenthums nach dem Umfang der Besitzungen. 512
undsteuerwerk gewonnene Grundlagen. Forensen. Leerhäuser. Landbesitzungen.
sseren Güter, der mittlen Güter, der kleinen Nahrungen. Uebersichten nach der
a dem Verhältniss auf der Quadratmeile. **Hauptverhältnisse** des kleinen Be- 516
häuser. Der kleine Land- und Parzellenbesitz. Mittle Güter, der grosse Besitz.
gen überhaupt.
ie Vertheilung des in fester Hand liegenden Grundbesitzes. 520
genthum der Krone, der Mitglieder des Königlichen Hauses und der 520
zollernschen Fürstenhäuser. Die preussischen Domainen. Aufhebung des Unter-
schen Domainen und Chatoullgütern. Krondotationsrente. Hausfideikommiss-
igl. Prinzliches Familienfideikommiss. Königliche Chatoullgüter. Kronfidei-
Königliche Schlösser und Gärten. Fürstliche Hofkammer in den hohenzollern-
n.
m Staate gehörige ertragsfähige Liegenschaften. Oeffentliche Sachen. 522
nisse. Für die gesammten Schulden Garantie. Veräusserung von Domainen.
er Domainenlandgüter. Die Bewirthschaftung der Staatsforsten. Sonstiges Eigen-
ates.
genthum der Stadt- und Landgemeinden. Korporationen und Gemeinden 524
besondere Genehmigung weder erwerben, noch veräussern oder verpfänden.
en. Dorfgemeinden.
s Grundeigenthum der Kirchen und Pfarren, Universitäten und höheren 525
en, der anderen Schulen und der frommen und milden Stiftungen. Erwerb
erung.
e Lehn- und Fideikommissgüter. Verwandlung der Lehne in Erbgüter. 526
on Lehnen ist untersagt. Thronlehne. **Familienfideikommisse.** Errichtung. 527
Familienstiftungen. Bauernlehne. Fideikommissarische Besitzverhältnisse im
nicht entwickelt. Ermässigte Erbtaxen.
sicht des Besitzstandes nach dem Flächenverhältnisse. 530
erschiedenheit des Grundeigenthums nach seinen politischen Rechten. 532
keit. Landstandschaft. Rittergüter. **Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit:** am
a Westfalen; in den sechs östlichen Provinzen, die Polizeiverwaltung eine guts-
efugnisse der örtlichen Polizei. **Kreis- und Landstandschaft.** Die Rekon- 533
r Stände. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. In
n Provinzen. Stimmenverhältnisse. Kreisständische Versammlungen. Kreis-
Gegenstand der Berathungen und Beschlüsse. Uebersicht über die Zahl der
nd das Stimmenverhältniss auf den Kreistagen. Der erste Stand. Der alte und
undbesitz. Bedingte Rittergutsqualität. Stimmberechtigte Güter ohne Rittergut-
ovinz Preussen. Kulmische Güter. Rheinprovinz. Das geringste Mass des
Eine Abänderung der kreisständischen Verfassung. Kommunallandtage. Bildung
ssen. Der vereinigte Landtag. **Landesvertretung.** Herrenhaus. Zusammen- 542
Herrenhauses.

Digitized by Google

Nachstehend
übrigen Bände de

In

Bod

Abschn. XVI. Ueb
Fors
„ XVII. Bode
und
„ XVIII. Die
„ XIX. Die
„ XX. Die
„ XXI. Der
„ XXII. Der
„ XXIII. Gart
„ XXIV. Kult
„ XXV. Die
„ XXVI. Nutz
„ XXVII. Länd
und

Vi

Abschn. XXVIII. Vieh
„ XXIX. Pferd
„ XXX. Rind
„ XXXI. Scha
„ XXXII. Schw
„ XXXIII. Gefü
„ XXXIV. Fisch

Steuer-

Abschn. XXXV. Best
Thät
„ XXXVI. Vers
„ XXXVII. Kred
siche
„ XXXVIII. Abs
ihre
„ XXXIX. Ueb
und

225

(20 Karten von

1. Karte der polit
2. Allgemeines T
3. Geognostische
4. Bodenkarte.
5. Kreisweises Ve
6. Karte der Reli
7. Kreisweises Ve
8. Desgl. des Rei
9. Desgl. der fru
10. Desgl. der fru
11. Desgl. der Wi
12. Desgl. der Wi
13. Desgl. der For
14. Desgl. der For
15. Karte des Wei
16. Kreisweises Ve
17. Desgl. des Rin
18. Desgl. des Sch
19. Desgl. des Sch
20. Desgl. der Bes

Digitized by Google

Inhalt des Atlas.

gleichem Massstab und Format in lithographischem Farbendruck.)

schen Eintheilung und der geschichtlichen Entwickelung des Staates.
errainbild und Höhenschichtenkarte.
Karte.

erhältniss der Einwohnerzahl.
gions- und Sprachverhältnisse und der Bildungsanstalten.
XV. erhältniss des Besitzstandes.
nertrages.
ehttragenden Grundstücke nach Fläche.
ehttragenden Grundstücke nach Reinertrag.
esen nach Fläche.
esen nach Reinertrag.
sten nach Fläche.
sten nach Reinertrag.
nbaus und der Haupthandelsgewächse.
erhältniss des Pferdebestandes (Notiz der Gestüte).
dviehbestandes, Zugochsen.
afviehbestandes (Notiz der ältesten Stammheerden).
weinebestandes.
steuerung.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

IV.

Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs, entwickelt aus den Quellen des römischen Rechts, von Dr. Alfred Kappeler. Zürich, Fr. Schulthess, 1867. 131 S.

Der Verf. dieser interessanten Schrift ist der Ansicht, dass die Fundamentalsätze des römischen Rechts über die öffentliche Benutzung des fliessenden Wassers eine brauchbare Grundlage abgeben können für die moderne Wassergesetzgebung und folglich das Princip der Regalität für die Befriedigung der heutigen Bedürfnisse des Wassergebrauches durchaus nicht geboten sei.

Es wird zunächst nachgewiesen, dass der Begriff der res publicae im strengen Sinn, d. h. der dem öffentlichen Gebrauche durch Jedermann überlassenen Dinge, weder das Eigenthum daran nothwendig ausschliesse, noch auch, dass damit das Eigenthum des Staats oder von Gemeinden an ihnen von selbst gegeben sei. Sodann wird der Rechtsbegriff des frei fliessenden Wassers (aqua profluens) im Gegensatz zur aqua ducta erörtert und gezeigt, dass ersteres als res communis omnium seiner Natur nach in Niemandes Eigenthum stehen könne, während letzteres im Eigenthum des Leitungsberechtigten stehe. Auf diesen Grundlagen werden ferner die verschiedenartige Benutzung des fliessenden Wassers, die verschiedenen Arten desselben, die hiefür zu Gebote stehenden Schutzmittel und die privatrechtlichen Sonderrechte, welche der Staat Einzelnen an Gewässern verleihen kann, besprochen.

Diese durchaus quellenmässig gehaltene, jedes überflüssige Raisonnement verschmähende Abhandlung legt von dem Talent und den Kenntnissen des Verfassers, der im Jahre 1865 zu den tüchtigsten Mitgliedern des Jenaer staatswissenschaftlichen Seminars gehörte, ein höchst günstiges Zeugniss ab und kann als ein werthvoller Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntniss des Wasserrechts anempfohlen werden. Mit den gewonnenen Resultaten und der Art der Beweisführung wird man fast durchweg einverstanden sein müssen.

V.

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte dargestellt von St. Klostermann, Oberbergrath. 1. Band. Allgem. Theil. Verlagsrecht und Nachdruck. Berlin, J. Guttentag, 1867. 452 S.

Inhalt des Werkes: Allgem. Theil. I. Einleitung. II. Geschichte des geistigen Eigenthums. III. Rechtsquellen und Literatur. IV. Das geistige Eigenthum. V. Gegenstände (Schriften. Kunstwerke. Gewerbliche Erfindungen. Waarenmuster und Fabrikzeichen). VI. Entstehung und Endigung. — Verlagsrecht und Nachdruck. VII. Der Verlagsvertrag. VIII. Nachdruck. IX. Verfolgung des Nachdrucks.

Die Schrift, welcher ein zweiter Band über die Patentgesetzgebung aller Länder und die Gesetzgebung über den Muster- und Formenschutz, sowie über den Schutz der Waarenzeichen nachfolgen soll, ist mit Umsicht und ziemlich vollständiger Beherrschung des gesetzgeberischen und literarischen Materials angelegt, einfach und fasslich geschrieben. Mehr für allgemeine

Digitized by Google

und practische Belehrung, als für streng wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes bestimmt, kann sie denjenigen, welchen es um eine leichte und übersichtliche Orientirung auf diesem wichtigen und vielbestrittenen Gebiete der Gesetzgebung zu thun ist, mit Grund empfohlen werden.

Bei dem Umstande, dass gerade in der Materie des geistigen Eigenthums die Begriffe noch nicht geklärt, die Principien noch nicht festgestellt sind und die Gesetzgebung noch unsicher und unfertig umherschwankt, wäre eine sorgfältige Bearbeitung des principiellen Theils der Lehre, wie sie neuerlich von Schäffle versucht wurde, höchst erwünscht; in dieser Beziehung lässt das vorliegende Werk eine Lücke, welche durch die Reichhaltigkeit des Details nicht ausgefüllt ist.

Verf. fasst das geistige Eigenthum als eine Gewerbsgerechtigkeit auf und polemisirt mit Recht gegen diejenigen, welche es auf das Sacheneigenthum, auf Vertrag und auf Delict zurückführen. Er will es aber auch nicht als ein polizeiliches Privilegium gelten lassen, sondern als ein Recht der geistigen Arbeit auf die vermögensrechtliche Nutzung ihrer Producte, wie er überhaupt alles Recht aus der Arbeit oder vielmehr Theilung der Arbeit ableitet. Woher fliesst aber jenes Erwerbsrecht der geistigen Arbeit, da es doch nicht aus einem Recht am Arbeitsproduct oder aus der Persönlichkeit des Arbeiters begründet werden kann? Zugegeben, dass der Arbeit ein nicht durch das Eigenthumsrecht bedingtes Erwerbsrecht zu ertheilen sei, so setzt doch diese Forderung eine Erwerbsordnung auf dem Boden der Arbeit überhaupt voraus, und das geistige Eigenthum darf nicht als ein selbständiges Vermögensrecht, sondern nur als Bestandtheil einer auf organisirte Arbeit gegründeten Erwerbsordnung behandelt werden.

Was man auch zur Begründung des geistigen Eigenthums vorbringen mag, so folgt doch daraus nur, dass unter Umständen es unsittlich und unehrenhaft sei, in die Erwerbssphäre Anderer, zumal zu ihrem positiven Schaden, einzugreifen. Allein unsittliche und unehrenhafte Handlungen zum Nachtheil Dritter sind darum noch nicht rechtswidrig. Vielmehr kann und soll man sie sich selbst verbieten. Die hier fragliche Materie ist also ihrem innersten Wesen nach ein Gegenstand der Selbstgesetzgebung, oder vielmehr, da der Erwerb regelmässig nach gleichen Grundsätzen von Berufsgenossen ausgeübt wird, ein Gegenstand der autonomischen Gesetzgebung. Dieser allein richtige Standpunkt wurde eingehalten auf dem Boden des Zunftrechts. Wo freilich, wie in unserer Zeit, die Autonomie mit allen fruchtbaren Elementen wahrer bürgerlicher Freiheit darniederliegt, da wird die centralisirte Gesetzgebung der Staatsgewalt aushelfen müssen; allein dies sollte im richtigen Zusammenhang und mit Berücksichtigung des wahren Wesens der Sache geschehen und die Wissenschaft sollte das Verständniss dafür vorbereiten.

U. E. ist das sog. Recht des geistigen Eigenthums nur ein Bruchstück eines grösseren Ganzen, dessen Vollendung der Zukunft vorbehalten zu sein scheint. Denn auch die technische Arbeit dringt immer mehr auf Herstellung einer Ordnung, durch welche ihr Antheil am Gesammterwerb der Nation gerechter, als es jetzt geschieht, normirt wird. Könnte nicht, selbst vom Standpunkte der bisherigen Theorie, auch die technische Arbeit ein selbständiges Nutzungsrecht an ihren Producten beanspruchen? Die Versöhnung dieser Forderung mit den Grundsätzen des Eigenthums bildet eben die ganze

Digitized by Google

Schwierigkeit der fraglichen Materie, und hierüber darf nicht mit Stillschweigen hinweggegangen werden.

Auch nach einer anderen Seite hin wären Bedenken zu erheben. Die herrschende Wirthschaftslehre kennt nur drei Productionsfactoren: Natur, Capital und Arbeit; die Intelligenz findet darunter keine Stelle, sie kann hienach auch nicht als productiv gelten. Wir halten zwar diese Lehre für unrichtig und für eine Verwechselung der technischen Productionsmittel mit historisch zu Recht bestehenden Erwerbszweigen. Jedenfalls aber müsste die Jurisprudenz sich erst mit der Nationalökonomie auseinandersetzen, ehe sie daran ginge, der Gesetzgebung die Schöpfung eines neuen Erwerbstitels zu empfehlen, der vorläufig nur durch allgemeine Billigkeitsräsonnements und durch das Drängen einer in hohem Grade monopolistisch gesinnten Geschäftswelt begründet werden kann.

Auf die specielleren Ansichten des Verf. und deren juristische Begründung gehen wir hier nicht näher ein; sie kann, besonders im allgemeinen Theil, nicht immer als gelungen bezeichnet werden. Rr.

VI.

Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation. Eine Abhandlung zur Reform der deutschen und östreichischen Gesetzgebung von Dr. Heinrich Jacques. Wien, Braumüller, 1868. 235 S.

Eine mit Wärme und Sachkenntniss verfasste Schrift zu Gunsten der freien Advokatur. „Die Rechtspflege muss dadurch gehoben, gefördert, entwickelt werden, dass sie arbeitet gleichsam mit der ganzen Summe von Talent und Charakter, welche auf diesem Gebiete zu finden sind.“ — „Je selbständiger, je unabhängiger der Parteienvertreter den Gerichten und den Verwaltungsorganen gegenübersteht, je würdevoller, ich möchte sagen, je stolzer diessfalls seine Position ist, desto thatkräftiger und erfolgreicher wird er die Parteienrechte zu vertreten, desto wirksamer wird er das Gedeihen der Rechtspflege im Staate zu fördern vermögen.“

Von diesem Standpunkt aus fordert Verf. völlige Freiheit der Advokatur und Aufhebung aller Unterordnung derselben unter die Staatsgewalt: 1) bezüglich der Bedingungen der Zulassung zur Advokatur; 2) der Handhabung der Disciplinargewalt über die Advokaten; 3) des Gebühren- und Taxwesens; und 4) corporative Genossenschaft der Advokaten mit selbständiger Repräsentanz. Er erklärt sich ferner für den sog. Advokatenzwang und will, ohne den engen Zusammenhang der Advokatur mit dem gerichtlichen Verfahren zu verkennen, doch nicht, dass die Reform der ersteren bis zu der der letzteren verschoben werde. — Als Beilagen angehängt sind eine Anzahl von (von Advokaten verfassten) Berichten über die Zustände der Advokatur in den deutschen Staaten, sowie sonstige gutachtliche und statistische Materialien.

Obgleich die Schrift gerade nichts Neues bringt, so ist sie doch verdienstlich und empfehlenswerth, sofern sie einen in hohem Grade beachtenswerthen Gegenstand auf's Neue auregt und die wichtige Ansicht im Ganzen mit Eifer und Geschick vertheidigt. In den Einzelnheiten ist dem Verf. nicht durchweg beizustimmen; so z. B. halten wir den Vorschlag einer längeren

Digitized by Google

(vorbereitenden) Zwangspraxis nach erlangtem Doctorat und abgelegter Prüfung für princip- und zweckwidrig, denn

quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu.

Wer die hohe Ansicht des Verf. von dem Beruf der Advokatur theilt, der wird jedenfalls dieselbe nicht in die Kategorie des Gewerbebetriebs rechnen und von der Bestimmung des neuerdings für den Norddeutschen Bund erlassenen sog. Nothgewerbegesetzes unangenehm berührt sein, worin es heisst, dass § 2 desselben keine Anwendung finden soll auf ... Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Lootsen. Es wäre daher auch zu wünschen gewesen, dass Verf. seine Vertheidigung der Wohlthaten der Advokaturfreiheit weniger auf das „Naturgesetz" von Angebot und Nachfrage gestützt hätte.

In den Ländern mit freier Advokatur zerfällt dieselbe, wenigstens thatsächlich, in zwei wesentlich verschiedene Classen: 1) in eine Agentur für Rechtsgeschäfte und Rechtsangelegenheiten; 2) in ein besonders durch die Macht der Beredsamkeit und politisches Ansehen einflussreiches Patronat vor den Gerichten. Offenbar ist es nun nicht erschöpfend, die Wirkungen der Advokaturfreiheit vorwiegend nur nach dem Massstab der zweiten, weitaus minder zahlreichen Classe zu beurtheilen. Ferner bildet in diesen Ländern eigentlich der Advokatenstand das Gros des Juristenstandes, was mit ihrer Gerichtsverfassung, insbesondere mit der Zahl und der socialen Stellung der Richterpersonen innig zusammenhängt. Auch scheint die Frage nicht unwichtig, inwiefern unser heutiger, ziemlich einseitig gehaltener Rechtsunterricht mit den höheren Anforderungen an die Leistungen der Advokaten harmonirt.

Eine gründliche Berücksichtigung dieser Punkte würde der Schrift nicht nur mehr sachlichen Inhalt, sondern auch einen grösseren Reiz der Neuheit verliehen haben. Jedenfalls erscheint eine gleichmässige Hebung des Richterpersonals mit der Advokatur unerlässlich. Rr.

VII.

Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform. Von H. Maurus. Heidelberg, Winter, 1868. 535 S.

Das vorliegende Werk ist ein wirkliches populäres Handbuch, das vor vielen ähnlichen Beachtung und Würdigung verdient. Gründliche Durcharbeitung des Stoffs mit Benutzung der neusten und Zuthat eigner Forschungen, phrasenlose, klare, gemeinverständliche Sprache, Entwicklung der Begriffe und Verhältnisse aus dem wirklichen Leben, ohne die sonst in der Wirthschaftslehre so beliebten Constructionen aus fingirten Urzuständen und Robinsonaden, sind dem Buche, das übrigens ohne allen gelehrten Apparat und ohne Citate auftritt, eigen. Die vier Hauptabschnitte sind überschrieben: die menschlichen Bedürfnisse; die Gütererzeugung; der Güteraustausch; das Creditwesen. Die Lehre von den menschlichen Bedürfnissen, als den nach Culturgesichtspunkten geregelten Zwecken der Production und des Austausches, oder die Lehre von der Consumtion im weiteren Sinne, muss den Ausgangspunkt der Sozialwissenschaft bilden, ist daher hier mit Recht vor-

Digitized by Google

angestellt; die Lehre vom Credit, als auf Production und Austausch selbständig und gleichmässig einwirkend, ist ebenso richtig ausgeschieden, und die vom Verf. gewählte Eintheilung ist deshalb vollkommen gerechtfertigt.

Diejenige menschliche Thätigkeit, sagt Maurus, welche sich aus der im gesellschaftlichen Zusammenleben liegenden besonderen gütererzeugenden Kraft für die Beförderung der materiellen und geistigen Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit entwickelt, ist die Volkswirthschaft. Die Regelung der Erzeugung des Wohlstandes, der Vertheilung desselben unter die einzelnen Gesellschaftsmitglieder und Classen und die Sicherung des vollen Genusses des Werthes der Arbeit des Einzelnen ist der Gegenstand der Wirthschaftspflege. Die Arbeitskraft entwickelt sich in der Gesellschaft; die Erfolge der Arbeit werden durch die gesellschaftlichen Institutionen bedingt, sie bestimmen also die Arbeitsrechte und Pflichten. Armuth und Reichthum beruhen nicht nur auf Verschiedenheit der persönlichen Fähigkeiten, sondern sind ebenso Ausflüsse gesellschaftlicher Einrichtungen. Die Productionsfähigkeit der Erde steigt mit Vermehrung des Arbeitsaufwandes. Der Nahrungsmangel ist keine Folge der zu grossen Vermehrung der Menschenzahl an sich, sondern der örtlichen Vertheilung derselben. Theilung und soziale Organisation der Arbeit schaffen die Formen der Arbeitsentlohnung, das Eigenthum am Boden und Kapital und die Nutzung desselben als Rente und Zins. Die Gesellschaft hat ein Recht, die Benutzung des Eigenthums auf productive Weise zu verlangen, sie kann den Grundeigner zur Bodenbebauung und den Unternehmer zu einer solchen Anlage der Unternehmung nöthigen, welche den Arbeitern die nöthigen Garantieen bietet. Die natürlichen und künstlichen Monopole, welche sich sowohl in Ansehung des Arbeitsstoffs, als auch der Arbeitskraft (geistige Monopole) bilden können, muss die Gesellschaft entweder verhindern oder (durch Abfindung des Monopolisten) der allgemeinen Benutzung zugänglich machen. Der unmittelbare Güteraustausch (Verkehr), welcher immer mehr Kraft zur Gütererzeugung überschüssig macht, ist durch Beseitigung aller hemmenden Schranken zu fördern; der Handel, ein nothwendiger, aber kostspieliger und der gesunden Gütervertheilung leicht schädlicher Intervenient im Güteraustausch, ist der eigenen Kraft zu überlassen, aber nicht durch künstliche Mittel (Colonialpolitik) zu stärken. Von den Verkehrsmitteln bedürfen diejenigen, welche ein natürliches Monopol mit sich bringen, der Organisation durch die Gesellschaft (Staatseisenbahnen), während die anderen der eigenen Entwicklung zu überlassen sind. Dem Auslande gegenüber kann unter Umständen die Production der künstlichen Stärkung und des Schutzes bedürfen. Das Creditwesen bedarf der Organisation zu Gunsten der persönlichen Arbeitskraft (Entwicklung des Personalcredits). Der Staatscredit muss nach dem Prinzipe der Steuerschuldigkeit der Gesellschaftsmitglieder geregelt werden.

Das sind einige Grundgedanken des Werks, welche wir hier nur kurz andeuten wollten. Die Mittel, durch welche eine Reform der gegenwärtigen Gesellschaftszustände anzubahnen wäre, sind schliesslich in zwölf Sätzen zusammengefasst. Im Einzelnen liesse sich mit dem Verf. gewiss um Vieles rechten und namentlich werden Manchem die Mängel der gegenwärtigen Creditorganisation in zu schwarzen Farben gemalt erscheinen. Jeder Unbefangene wird aber zugeben müssen, dass die Beleuchtung der wirth-

Digitized by Google

schaftlichen Erscheinungen in Verbindung mit den rechtlichen und politischen Institutionen, die Kritik der ökonomischen Erscheinungen aus dem Gesichtspunkte der sozialen Reform, die Hervorhebung der Richtung, nach welcher die Wirthschaftsformen sich zu entwickeln haben, mit Schärfe und Consequenz durchgeführt sind. Wir glauben die Schrift als eine im edelsten Sinn populäre und zugleich wissenschaftlich anregende empfehlen zu dürfen.

Sch.

VIII.

Allgemeine Gewerbslehre von Dr. jur. A. Emminghaus, Professor der Wirthschaftslehre an der grossh. polytechnischen Schule zu Karlsruhe. Berlin, Herbig, 1868.

Das vorliegende Buch ist die Ausführung eines Gedankens, den der Verf. bereits in einer kleinen Abhandlung in Faucher's Vierteljahrsschrift Jahrg. 1868 Heft 1 S. 26 entwickelt hat. Emminghaus will die wissenschaftliche Behandlung der Gesetze des wirthschaftlichen Lebens als allgemeine Wirthschaftslehre von der Privatwirthschaftslehre oder dem System von Regeln für den rationellen Betrieb der Gewerbe trennen, und letztere als eine aus der allgemeinen Wirthschaftslehre abgeleitete, aber abgetrennte Zweigwissenschaft behandeln — oder vielmehr er spricht die Hoffnung aus, dass verschiedene solche Privatwirthschaftslehren für die einzelnen grösseren Gruppen von Gewerben entstehen und bietet uns zunächst eine Privatwirthschaftslehre für die Gewerbe.

Wie aus der erwähnten Abhandlung zu ersehen, ist der Gedanke zunächst aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, an einer polytechnischen Hochschule den dortigen Zuhörern aus dem Gesammtgebiete wirthschaftlicher Wissenschaft gerade das zu bieten, was für diese direct anwendbar und daher vorzugsweise wissenswürdig ist. Auch eine allgemeinere Bedeutung vindicirt der Verf. seiner Idee, indem die Trennung theoretischer und praktischer Fragen, die Scheidung der Fragen, die vom Standpunkt der Gesammt- und der Einzelwirthschaft behandelt werden müssen, auf die Klarheit der Darstellung in beiden Wissenszweigen von gutem Einfluss sein muss.

Die Zukunft wird zeigen, ob diese Trennung einem allgemein empfundenen Bedürfniss entspricht. Unseres Erachtens sind Versuche in dieser Richtung schon in Anbetracht der verschiedenen technischen Hochschulen nützlich, wenn nur, wie Emminghaus dies auch selbst beabsichtigt, die neuen Lehrfächer in abhängigem Zusammenhang mit der allgemeinen Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) und der sog. Wirthschaftspolizei bleiben, in welchen beiden älteren Wissenszweigen gewiss nach wie vor die Hauptarbeit an neuen wissenschaftlichen Forschungen geleistet werden muss.

Was die Durchführung des Gedankens betrifft, so steht der Verf. — wie man dies nach seinen früheren Arbeiten erwarten kann — im Grossen und Ganzen auf dem Standpunkt der sog. Freihandelstheorie. Schon die Idee der Privatwirthschaftslehre in ihrer Trennung von der allgemeinen Wirthschaftswissenschaft beweist das; denn die „Naturgesetze für das wirthschaftliche Leben“ einerseits, der „Vortheil des Einzelnen“ anderseits, sind eben das Ziel resp. der Ausgangspunkt der von Adam Smith begründeten

Digitized by Google

Wirthschaftslehre. Es kann nun nicht in der Aufgabe eines Buches über die „Allgemeine Gewerbslehre“ liegen, die in der Opposition gegen Ad. Smith liegenden Keime wissenschaftlichen Fortschritts weiter zu entwickeln, da es sich ja mehr um Rathschläge handelt, die aus mehr oder minder allgemein anerkannten Sätzen abgeleitet werden sollen. Wir enthalten uns daher hier einer Beurtheilung des allgemeinen Standpunkts, den Emminghaus einnimmt und begnügen uns mit einer kurzen Angabe des Inhalts.

Die Einleitung und der erste Theil bringt uns die Begriffsbestimmung von Gewerbe und Gewerke, wodurch das vielfach schillernd gebrauchte Wort Gewerbe bestimmter präcisirt und unter „Gewerken“ das ausgeschieden wird, was der Sprachgebrauch sich gewöhnlich unter dem Worte Industrie zu denken pflegt. Der zweite Theil handelt von der gewerklichen Arbeit und ist unbedingt der am eingehendsten behandelte Theil des Ganzen. Es ist von den verschiedenen Arten der Lohnzahlung, von Tantième und Commissionssystem, von der industrial partnership, von Frauen- und Kinderarbeit, von der Sorge des Unternehmers für Gesundheit, Sittlichkeit, Wohnung, Sparsamkeit der Arbeiter die Rede — lauter Dinge, die in die sogen. Arbeiterfrage einschlagen. Emminghaus untersucht hier dem Plane seines Buches gemäss immer in erster Linie nur, was für den Unternehmer vortheilhaft sei, es finden sich aber Spuren, dass er dies doch nicht für das einzige Ziel hält, nach welchem überhaupt gestrebt werden müsse, indem humane Rücksichten doch als berechtigte Motive für das Handeln des Unternehmers auftreten. Ohne sich der Aufgabe einer Umwälzung der Nationalökonomie hinzugeben, hätte hier der Verf. die Möglichkeit einer Differenz zwischen Einzel- und Gesammtwohl in höherem Maasse anerkennen sollen; denn die Behauptung, dass der dauernde Vortheil des Einzelnen mit dem der Gesammtheit übereinstimme, ist durchaus nicht immer beweisbar. Uebermässiges Festhalten an theoretischen Principien scheint uns auch in der entschiedenen Abneigung gegen Staatshülfe zu liegen, die zwar betreffs der Kinderarbeit, nicht aber betreffs der Beschränkung der Frauenarbeit als etwas von den Unternehmern zu Erstrebendes bezeichnet wird.

Der dritte Theil handelt vom gewerklichen Kapital, wobei das Verhältniss von Arbeit zu Kapital nur betreffs der bekannten Maschinenfrage noch einmal erwähnt wird. Sonst handelt es sich zumeist um einfache Regeln betreffs der Beschaffung und Benutzung der verschiedenen Güter, welche in den Gewerken als Kapital eine Rolle spielen. Unter Kapital ist dabei der neuesten Theorie entsprechend Grund und Boden mit aufgenommen. Der vierte Theil spricht von den Hülfsmitteln der Gewerke und geht über die interessantesten, als Transport-, Credit- und Versicherungs-Anstalten, ziemlich kurz hinweg. Eine detaillirte Beschreibung der besten Einrichtung dieser Anstalten gehört zwar mehr in die Handels- als in die Gewerkslehre, hätte aber immerhin in einem Buche Platz finden können, das dem jungen Industriellen das für ihn Wissenswürdigste aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Wissenschaft bieten soll. Der fünfte Theil verbreitet sich noch kurz über einige interessante Fragen, wie z. B. die Vortheile des Gross- und Kleinbetriebs, und der sechste Theil bringt als Anhang eine Darstellung der gewerklichen Buchführung, die, wie das ganze Buch, klar, fasslich und übersichtlich geschrieben ist. A. H.

Digitized by Google

IX.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Frankreich.

Auch für Frankreich, wie früher für England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben wir im Nachstehenden versucht, das denkwürdige Jahr 1867 mit einigen Strichen zu kennzeichnen. Wie in England 1866 der Fall des grossen Bankhauses Overend Gurney & Co. die Creditkrisis einleitet, so ist auch in Frankreich im Jahr 1867 der Verfall des Creditinstitutes der Gebrüder Perreire im Gefolge der allgemeinen Crediterschütterung und der gänzlichen Darniederlage von Handel und Industrie. Am bezeichnendsten tritt das Jahr 1867 in dem Geschäftsbericht der Bank von Frankreich hervor. Wir bringen im Nachstehenden diesen Geschäftsbericht nebst einem Blick auf die Gesammtoperation der Bank von Frankreich seit ihrer Begründung bis zum Schluss des Jahres 1866, ferner die Curse der hauptsächlichsten Werthe von Frankreich und einen Rückblick auf die Finanzgeschichte Frankreichs seit 1852, weiter die Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich und einige Notizen über die Entvölkerung des platten Landes und die Bevölkerungszunahme in Frankreich unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung.

1) Compte rendu des opérations de la banque de France en 1867 comparé aux époques antérieures, par Clement Juglar. Journal des Econom. Jouin 1868 p. 394 sqq.

Der kürzlich veröffentlichte Rechenschaftsbericht über die Operationen der Bank von Frankreich auf's Jahr 1867 ist ein wichtiges Document zur Signatur der ökonomischen Geschichte dieses Jahres. Nicht nur im Vergleich mit dem Vorjahre, sondern ebenso mit früheren Jahren ist das Bankjahr 1867 merkwürdig; es ist aber nicht im Widerspruch mit der Bankgeschichte von England und mit den übrigen wirthschaftlichen Erscheinungen von 1867. Die Metallreserve, welche eben noch einen so niedrigen Stand einnahm, übersteigt 1867 die höchsten, welche bis jetzt noch aufgezeichnet wurden; der Discontsatz ist auf 2 Procent gefallen, und dabei bleibt das Portefeuille leer. Mit Recht fragt Juglar, was aus den Theorieen (in Frankreich) geworden sei, nach welchen eine Discontrate von vier Procent den Geschäften solche Hilfsquellen bieten sollte, dass sie keine Hinderung in ihrer Enthaltung zu befürchten haben würden. In England sprachen sich Autoritäten, es ist gar nicht lange her, dahin aus, dass der Discont niemals so tief wieder sinken könnte. (In dem Artikel: Two per Cent (von Goschen?) Edinburgh Review January 1868 erscheint uns der Satz ziemlich flach: Every page in its records (of the year 1867) bears witness to the discomfiture of prophecies and the triumph of paradox. The longest experience and the most accredited theories were found equally at fault. Es ist die ökonomische Geschichte der Jahre 1866 und 1867 nur ein Beleg dafür, dass in Bezug auf Geld und Credit unsere Theorieen

Digitized by Google

und vorgefassten Meinungen auf schwachen Füssen stehen, und dass wir noch nicht im Stande sind, die werdende ökonomische Entwickelung in ihren verschiedenen Phasen zu verstehen. Alles drängt uns dahin, die werdenden ökonomischen Erscheinungen zu studiren und vorurtheilslos mit denen, die wir bereits kennen und in ihren Zusammenhang untersucht haben, fort und fort zu vergleichen und zu prüfen — wenn wir etwas lernen wollen.

Juglar ist seit Jahren ein aufmerksamer Beobachter der Bankgeschichte von England und Frankreich. Von grossem Interesse sind folgende Zusammenstellungen von ihm, die wir dem obigen Artikel entlehnen:

Uebersicht der Zeiten des Stillstands und der Verminderung der Operationen und der Discontirungen der Bank von Frankreich nach den Handelscrisen:

	1839.	1843.		1847.	1849.	
			Millionen Francs.			
	Maxima.	Minima.	Differenz.	Maxima.	Minima.	Differenz.
Operationen	1454	1082	— 372	1853	1216	— 367
Discontirungen	1183	1011	— 271	2658	1024	— 1634
	1857.	1858.		1864.	1867.	
			Millionen Francs.			
	Maxima.	Minima.	Differenz.	Maxima.	Minima.	Differenz.
Operationen	5961	5168	— 792	8252	7372	— 920
Discontirungen	5581	4161	— 1420	6538	5717	— 1130

Seit 1839 ist die Vermehrung der Operationen der Bank sowie der discontirten Summen eine unausgesetzte; nur viermal trittt ein Stillstand und Rückgang ein, in den vier Handelscrisen 1839, 1847, 1857 und 1864. Die Schwankung bei den discontirten Summen ist eine weit stärkere, als bei den Bankoperationen. Die Verminderung der Discontsummen nach den Crisen, während gleichzeitig der Discontsatz sinkt, ist eine bemerkenswerthe Thatsache, welche sich in gleicher Regelmässigkeit in Frankreich wie in England seit Beginn des Jahrhunderts wiederholt.

Die Bewegung der Metallreserven.

In Frankreich wie in England haben die Metallreserven im Jahre 1867 eine ausserordentliche Vermehrung erfahren. In beiden Ländern übersteigt die Vermehrung Alles das, was man bisher beobachtet hatte. Seit 1864 stiegen sie

in Frankreich von 152 Millionen Fr. auf 1015 Millionen Fr.
- England - 297 - - - 614 - -

Gleichzeitig fiel das Portefeuille

in Frankreich von 791 Millionen Fr. auf 428 Millionen Fr.
- England - 841 - - - 418 - -

Zusammenstellung der Banknotencirkulation, der Metallreserve, des Portefeuille und der Contocorrenten.

	Notencirculation.		Metallreserve.		Portefeuille.		Contocorrenten.	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
			Millionen Francs.					
1845			320				119	
1846	309							
1847		232		76	320			40

Digitized by Google

	Notencirculation.		Metallreserve.		Portefeuille.		Contocorrenten.	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
			Millionen Francs.					
1851			628			93	218	
1853	704							
1857		526		181	628			127
1859			646			348	341	
1862	869							
1864		720		152	791			110
1867	1195		1016			428	430	

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass zu allen Epochen die Summe der in Circulation befindlichen Noten sehr weit davon entfernt, den Discontirungen zu folgen, vielmehr mit der Bewegung der Metallreserven Schritt hält. Die Maxima der Notencirculation und des Incasso beobachtet man immer in den Jahren, welche den Crisen folgen, im Augenblick, wo das Portefeuille fast leer ist. Folglich findet die Notenemission nicht als ein Mittel des Credits statt, sondern ist mehr eine einfache Substituirung der Noten an Stelle des baaren Geldes.

Nach dem Belauf der einzelnen Note betrug die Notencirculation:

	5000 Fr.	1000 Fr.	500 Fr.	300 Fr.	100 Fr.	50 Fr.	
			Millionen Francs.				
1864	50	399	79	37	189	12	720,000,000 Fr.
1867	40	706	116	16	284	31	1,155,000,000 -

Die Summe der Funfzigfrancnoten ist merkwürdig gering geblieben, wie denn auch der Gesammtbetrag der Hundertfranc-Billets gegen das Tausendfranc-Billet zurücktritt. Dagegen gehört die Schnelligkeit der Circulation dem Billet von geringerem Betrag.

Man beobachtet bei der Bank von Frankreich, dass nach den Crisen die Maxima der Contocorrenten fast mit dem tiefsten Stand des Portefeuille zusammenfallen. Sie sind nicht wie in den Joint Stockbanken discontirte Depositen, sondern deponirtes Geld, welches dann diese Ziffer der Bilance anschwellen lässt. Beweis dafür ist, dass im Augenblick, wo sie von 273 auf 430 Millionen steigen, das ist um 175 Millionen Fr. (5. Januar, 23. December 1867) das Portefeuille um 215 Millionen Fr. sinkt, während auch die Metallreserve um 343 Millionen und gleichzeitig die Notencirculation um 74 Millionen steigen. Es giebt demnach bei der Bank eine beträchtliche Summe von Kapitalien, welche keine Neigung oder Gelegenheit haben, bei den gegenwärtigen Preisen verwendet zu werden.

Was die Vorschüsse auf Werthe anbetrifft, so zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen den Jahren 1866 und 1867.

Fasst man nun die Gesammtsituation der Banken von England und Frankreich zusammen, so zeigt der Geschäftsstillstand von 1867, bezeichnet durch die Beschaffenheit des Bankportefeuille, den Discontsatz von 2 und $2^1/_2$ Proc. in England und Frankreich, den massenhaften Rückfluss der edlen Metalle, die Summen, welche ohne Interessen in den beiden Banken deponirt sind, wie in den früheren Epochen darauf hin, dass wir in den Zwischenjahren sind, welche der Liquidation der Crisen folgen und dem Erwachen der Speculation vorausgehen. Dieser Ansicht Juglar's dürfte beizupflichten sein. Es scheint,

Digitized by Google

dass wir gegenwärtig im Jahr 1868 in wirthschaftlicher Hinsicht in ähnlicher Lage uns befinden, wie 1860 und 1861. Wir glauben daran trotz des bewaffneten Friedens und werden wiederholt Gelegenheit nehmen, das an einzelnen bezeichnenden Thatsachen nachzuweisen.

2) Ein

Ueberblick über die Gesammtoperationen der Bank von Frankreich seit ihrer Begründung bis zum Schluss des Jahres 1866

findet sich im Decemberheft des Journal des Economistes von 1867:

Résumé des opérations de la banque de France depuis sa création jusqu'à la fin de 1866.

In den 67 Jahren dieser Periode erreichte die Gesammtziffer der sämmtlichen Operationen der Bank nebst Succursalen die Summe von 133 Milliarden und 390 Millionen Fr., welche in folgende Hauptoperationen zerfallen:

1) Escomptirungen, zusammen 78 Milliarden 311 Millionen, wovon auf die Discontirungen von Handelspapieren 75,357 Millionen Fr. kommen.
2) Vorschüsse auf Schatzbonds, Kanalaktien und andere Werthe 990 Millionen, auf Renten 3940, auf Barren 2304, auf Eisenbahn-Werthe und Credit mobilier 4434, zusammen 11 Milliarden 668 Millionen.
3) Operationen bezüglich edler Metalle und Goldprämien 556 Millionen, ferner mit dem Staatsschatz und der Stadt Paris 6267 Millionen.

Der Gesammtbetrag von diesen drei Kategorieen ist 96 Milliarden 762 Millionen Fr. Das Surplus, das ist 36 Milliarden 628 Millionen, fällt auf die übrigen Geschäfte der Bank und ihrer Succursalen.

Diese Ziffern geben das magere Bild der ungeheuren Geschäftsthätigkeit der Bank von Frankreich seit ihrem Bestehen bis zum Schluss des Jahres 1866. Der allgemeine mittlere jährliche Durchschnitt aller Operationen war 1 Milliarde 991 Millionen Fr.

3) Die Course der hauptsächlichsten Werthe von Frankreich in den Jahren 1866 und 1867.

	Januar 2. 1866.		December 31. 1866.		December 31. 1867.		Juli 2. 1868.	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
3 %	68	40	69	47½	68	32½	70	87
4½ %	98	0	98	10	99	25	101	25
La banque de France .	3685	0	3565	0	3120	0	3200	—
Comptoir d'Escompte .	1017	50	845	0	638	75	725	0
Credit Foncier . . .	1325	0	1390	0	1335	0	1540	0
Credit Industriel . . .	690	0	640	0	620	0	645	0
Credit Mobilier . . .	823	75	497	50	162	50	300	0
Société Générale . .	607	50	537	50	505	0	596	25
Le Nord*)	1147	50	1196	25	1162	50	1215	0

*) Die französischen Hauptbahnen zeichnen sich dadurch vortheilhaft aus, dass sie mehr und mehr ähnlich einer öffentlichen Rente eine gleichmässige Revenue gewähren. So giebt die Bahn le Midi für das Verwaltungsjahr 1866 ebenso, wie für das vorhergehende Jahr, 40 Fr. Dividende, l'Ouest 1866 35 Fr., das Jahr vorher 37 Fr. 50 C., Paris-Lyon 60 Fr. per Actie, le Nord giebt 70 Fr., das Jahr vorher,

Digitized by Google

	Januar 2. 1866.		December 31. 1866.		December 31. 1867.		Juli 2. 1868	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
L'Ouest	550	0	562	50	550	0	562	50
L'Orléans	845	0	886	25	855	0	882	50
L'Est	523	75	531	25	526	25	555	0
Lyons-Mediterranée .	857	50	898	75	865	0	933	75
Le Midi	571	25	581	25	550	0	595	0
Messageries Imperiales .	780	0	810	0	725	0	755	0
Transatlantiques Françaises	550	0	480	0	270	0	400	0
Parisian Gas	1707	50	1565	0	1442	50	1496	25
Compagnie Immobilière .	538	75	380	0	73	75	127	50

Die dreiprocentige französische Rente hat wiederholt 80 % erreicht, ja überschritten, Schluss 1867 stand sie 68,32½. Im Jahre 1856 standen die Eisenbahnactien des Nord 1100 Fr., l'Orléans auf 1400, Paris-Lyon 1200, Lyons-Mediterranée 1350. Ueber den Credit mobilier und Credit Foncier müssen wir etwas eingehender sprechen.

4) L'année 1867 — Coup d'oeil rétrospectif depuis 1852, par Theureau. Journal des Écon. Janvier 1868 p. 113 sq.

Der Anfang des zweiten Kaiserreichs ist für Frankreich zugleich bekanntlich auch der Beginn eines neuen grossen Finanzsystems. Die beiden grössten Creditinstitute nächst der Bank von Frankreich, der Credit foncier de France und die Société générale de Credit mobilier datiren ihren Ursprung aus dieser Zeit. Das Jahr 1867 hat über das letztere Creditinstitut den Stab gebrochen. Seine zu 500 Fr. ausgegebenen Actien, welche im Jahre 1855 eine Dividende von 203,70 gaben und im Jahre 1856 einen Augenblick den Stand von 1980 Fr. erreichten, waren am Schluss des vorigen Jahres auf 162,50 herabgesunken. Die mit ihm verschwisterte Compagnie Immobilière theilte sein Schicksal.

Fast das Entgegengesetzte ist die Laufbahn des Credit Foncier. Derselbe ist ohne Zweifel in Frankreich einem Bedürfniss entgegengekommen und in seiner Organisation dem französischen Geiste und dem daselbst herrschenden Creditsystem homogen. Die Ausdehnung seiner Wirksamkeit ist fortwährend im Steigen begriffen. Seine Actien, welche früher 700 standen, haben auch im Jahre 1867 keinen wesentlichen Rückgang erlitten, und standen am Schluss des ersten Halbjahrs von 1868 1540.

Der Beginn des Kaiserreichs mit der Devise: „L'empire c'est la paix" ist namentlich für Frankreich eine Aera erstaunlichen Aufschwungs der Geschäfte. Von den Jahren 1852 bis 1856 oder 57 entfaltet sich in Frankreich ausser dem Handel und der Industrie namentlich die Börse und die Finanz zu einer vorher nie dagewesenen Macht und Grösse; in diese Periode fällt die glücklichste Thätigkeit des Hauptcreditinstituts, des Credit mobilier. Wir erinnern nur daran, dass unter seiner Patronage ausser Anderem

1865, 71 Fr. 50 C. L'Est bleibt unbeweglich auf 33 Fr. und l'Orléans vertheilt 36 Fr. Vid. „Les Chemins de fer Français et l'épargne à propos du quatrième réseau en projet", par Paul Coq. Journal des Écon. Juillet 1867 p. 66.

Digitized by Google

die Verschmelzung der französischen Eisenbahnen, welche auf sechs grosse Linien reducirt wurden, stattfand. In der gegenwärtigen Periode der herbsten Kritik dieses Creditinstitutes muss man darauf hinweisen, was dasselbe wirklich geleistet hat. Wir führten oben den soliden Stand der französischen Bahnactien an. Gerade in das Jahr 1867 fällt die Periode, in welcher ein englischer Schriftsteller (wahrscheinlich Goschen) sich über die englischen Eisenbahnwerthe in folgender Weise äussert: Man sehe auf die Preise von unsern leitenden Eisenbahnactien, auf die Great-Northern, welche seit 1864 von 134 auf 104 sinken, auf die Great-Western, die von 78 auf 43, und auf die London und Brigthon, welche von 103 auf 51 fallen. Die Railway debentures, von den Vormündern in England als eine Vermögensanlage angesehen, welche an Sicherheit den Vorzug vor den Consols erhielten, sanken im vorigen Jahr in England zu Papieren herab, die jetzt in Misscredit auf gleichem Niveau mit Spielpapieren stehen *).

In jene glänzende Periode des Aufschwungs fällt das enorme Steigen von Werthen aller Art. Nur ein Beispiel hier: Vor 1852 galt die Stelle eines agent de change in Paris 600,000 Fr., 1853 stieg sie über eine Million und wurde in den Jahren 1855 und 1856 zu 2 Millionen, $2^1/_4$ Millionen und selbst zu $2^1/_2$ Millionen verkauft. Jetzt ist eine solche Stelle nicht mehr als 1,300,000 Fr. werth, der Preis des zuletzt effectuirten Kaufes. Seit dem Jahre 1859 scheint in Frankreich ein Rückschlag einzutreten, und wenn nach 1860 unter dem Einfluss der Handelsverträge und anderer ökonomischen Freiheiten ein Aufschwung der Geschäfte, namentlich der Börsengeschäfte, wieder einzutreten schien, so bewies doch das Jahr 1866 und namentlich 1867, dass die Reaction eine unaufhaltsame war. Offenbar steht man jetzt vor einer neuen ökonomischen Periode, und wir befinden uns nicht unter der Zahl der Pessimisten. Frankreich ist und bleibt eine der ersten Finanzmächte der Welt und ist ein industriell weit vorgeschrittenes Land.

5) Die Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich. Journal des Écon. Juin 1867 p. 374 sqq.

Nach einer neuen Publikation der Statistik von Frankreich, welche ausschliesslich der Statistik der Irrenanstalten (asiles d'alienés) gewidmet ist, nimmt die Zahl der Geisteskranken in Frankreich in schreckenerregender Weise zu. In den Anstalten befanden sich am 1. Junuar 1835 10,539 Geisteskranke, am 1. Januar 1861 gab es deren 30,239, nahezu die dreifache Anzahl. Verglichen mit der normalen Vermehrung der Bevölkerung, so betrug dieselbe in 25 Jahren 9,47 %, für die Geisteskranken in Anstalten war sie 172 %, achtzehnmal grösser. Daneben wurden in den Familien 1835 24,433 Geisteskranke verpflegt, im Jahre 1861 53,160. Wenn auch die Höhe der Bezifferung in neuerer Zeit zum Theil auf Rechnung der Vervollkommnung der Statistik und Verwaltung zu schreiben sein dürfte, so bleibt doch die ausserordentliche Zunahme der Geisteskrankheit selbst bestehen. Herr Leclut hat in einem in der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris verlesenen Bericht drei Ursachen als

*) Two per Cent. Edinburgh Revenue January 1868 p. 246 und 248.

Digitized by Google

Grund dieser ausserordentlichen Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich hervorgehoben: Nicotinvergiftung, allgemeines Wahlrecht (!) und die überhand genommene Sucht, durch Speculation anstatt durch Arbeit reich zu werden. Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass im Jahre 1835 beim Steuerertrag vom Tabak in Höhe von 70 Millionen Fr. in den Anstalten nur 10,539 Geisteskranke aufgezeichnet wurden, während 1860 neben einer Tabakssteuer von 184 Millionen Ertrag 30,239 in Anstalten aufgenommene Geisteskranke sich vorfinden. Dass man das allgemeine Wahlrecht als Ursache mit herbeizieht, zeigt wohl nur, dass man vor einem ungelösten Problem steht. Die Ansprüche der Civilisation verlangen ihre Opfer; und die allgemeine Zunahme der Geisteskranken weit über das Steigen der Bevölkerungsziffer hinaus ist eine überall constatirte Thatsache. Sie geht nicht Frankreich allein an.

6) Die Entvölkerung des platten Landes in Frankreich.

De la lenteur relative de l'accroissement de la population de France et de l'émigration dans les villes. Discussion dans la société d'économie politique. Journal des Écon. Fevrier 1867 p. 297 sqq.

La dépopulation des campagnes est-elle à desirer on à regretter, par Ch. Le Hardy de Beaulieu. Journal des Écon. Septembre 1867 p. 332 sq.

La nature de l'impôt et la dépopulation des campagnes, par M. Leonce de Lavergne. Journal des Écon. Août 1867 p. 90 sq.

Es ist gegenwärtig wiederholt die Frage in Frankreich zur Erörterung gekommen, ob die Verminderung der Landbevölkerung als eine günstige oder als eine beklagenswerthe Thatsache anzusehen sei. Die Frage, wie sich auch Le Hardy de Beaulieu im obigen Artikel ausspricht, kann nicht wohl im Allgemeinen beantwortet werden. Es kommt auf die verschiedenen Ursachen der Abnahme der Agriculturbevölkerung an, und wird namentlich für die verschiedenen Länder und Districte eine verschiedene Beurtheilung zulassen. Für Frankreich steht die Thatsache zunächst fest, dass bei nur langsam zunehmender Bevölkerung im Allgemeinen seit den letzten 15 Jahren die Abnahme der Agriculturbevölkerung eine sehr bedeutende ist. Leonce de Lavergne, in der Bevölkerungsfrage und den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Frankreich eine Autorität ersten Rangs, stellt eine Vergleichung zwischen Belgien und Frankreich in diesen Beziehungen an, welche sehr zu Ungunsten Frankreichs ausfällt. Nach ihm erhebt sich die eigentliche Landbevölkerung in Frankreich auf nur 36 Einwohner auf 100 Hectaren, während sie vor 15 Jahren 40 betrug; in Belgien ist sie die doppelte. Gleichzeitig finden sich dieselben Ursachen, welche in Frankreich dahin wirken, sei es die Bevölkerung zu beschränken oder sie zur Veränderung des Orts zu bewegen, nicht in dem Grade in Belgien vor. Der Gesammtbetrag des Budgets, welcher in Frankreich 60 Fr. auf den Kopf erreicht, überschreitet in Belgien nicht 30 Fr. Dasselbe Verhältniss stellt sich für die unproductiven Ausgaben heraus. Die Ausgaben für's Militär und die öffentliche Schuld, welche in Frankreich 30 Fr. auf den Kopf über-

Digitized by Google

schreiten, kommen in Belgien nur auf die Hälfte. Agricultur wie Industrie hält de Lavergne für weit blühender in Belgien, als in Frankreich. Das Land bringt in Belgien im Durchschnitt zweimal mehr hervor und die landwirthschaftliche Production befindet sich dort in einem beständigen Fortschritt, was schon aus der Höhe der Pachtungen sich ergiebt. Während in Frankreich die uncultivirten Ländereien noch den fünften Theil der Bodenfläche bilden, machen sie in Belgien nur den zehnten Theil aus. Die unproductive Brache, die in Frankreich sich über fünf Millionen Hectaren ausdehnt, ist in Belgien gleich Null. In Belgien hat die Industrie Riesenfortschritte gemacht und nimmt die meisten Hände in Anspruch. Wenn ein belgischer Ackerbauer das platte Land verlässt, so findet er anderswo Gelegenheit, seine Arbeitskräfte nützlich zu verwerthen. In Belgien ist nach de Lavergne das Kapital, welches bei der landwirthschaftlichen Production thätig ist, im Durchschnitt um dreimal höher, als in Frankreich, und lässt nicht nach, sich zu vergrössern. Er zweifelt selbst, ob in Frankreich die Industrie seit den letzten funfzehn Jahren einen Theil der Arme gewonnen hat, welche der Ackerbau verlor. Er findet verschiedene Ursachen auf, welche ihm genügend erscheinen, die wirthschaftlich für das Land nachtheilige Abnahme der Landbevölkerung zu erklären.

Obwohl die ungünstige Erklärung der Verminderung der Agriculturbevölkerung Frankreichs nicht allseitig getheilt wird, so ist doch de Lavergne ein zu unabhängiger Charakter und eine zu bedeutende Autorität und die Sache von zu grosser Tragweite, als dass wir nicht kurz seine Auffassung über die Art und Weise wiedergeben sollten, wie der der Landwirthschaft verlorene Theil seiner Bevölkerung aufgebraucht und verwendet worden ist.

Der Ursachen erste und unproductivste ist der Krieg, horrida bella. Frankreich verlor seit 15 Jahren in den Kriegen im Orient, Italien, China, Mexico und in dem Garnisonleben, bisweilen ebenso mörderisch als der Krieg selbst, 4 oder 500,000 Menschen in der Blüthe des Alters, welche fast sämmtlich von der Landbevölkerung geliefert wurden. Ausser dass dieser Theil der Bevölkerung als der zahlreichste und gesundeste der Aushebung die meisten tüchtigen Menschen giebt, so hat auch das System der Befreiung vom Militärdienst den wohlhabenderen Familien in Frankreich gestattet, ihre Kinder loszukaufen. Die Last fällt fast ganz und gar auf die ärmeren Familien*). Aber nicht allein diese halbe Million Menschen würde fehlen, sondern sie hat auch die Nachkommenschaft derselben mit sich entführt, welche sie gehabt haben würde**).

---

*) Das Verhältniss der Loskaufungen, verglichen mit dem Contingent, ist im mittleren Durchschnitt 20%, aber in gewissen Departements steigt es bis auf 40%, in andern fällt es unter 10%.

**) Welche Bedeutung die durch Krieg, Garnison- und Lagerdienst Frankreich verlorene Bevölkerung zu bedeuten hat, darüber noch ein Wort. Vor 1847 wuchs die Bevölkerung nach den Zählungen um 200,000 Seelen pro Jahr im mittleren Durchschnitt. Von 1847 bis 1851 war die jährliche Zunahme nicht mehr als 75,000 und von 1851 bis 1856 nur 50,000 — in diese Periode fällt gleichwohl der Aufschwung von Handel, Industrie und Finanzunternehmungen. Von 1856 bis 1861 stieg sie wieder auf 135,000 jährlich, und nach der letzten Volkszählung im Jahre 1866 hat sie sich, von den annektirten Provinzen abgesehen, auf derselben Ziffer

Digitized by Google

Eine zweite Ursache bildet die ungeheure Kapitalvernichtung durch das Steigen der unproductiven Ausgaben. Vor dem Menschen verliess das Kapital die Felder; es wurde in den Ausgaben für das Militär, in den Zerstörungen von Paris und in abenteuerlichen Speculationen, sowohl in Frankreich als im Ausland, verloren. Ein Viertel wurde davon vielleicht in nützlichen Unternehmungen angelegt, wie bei den Eisenbahnen, aber die drei andern Viertel sind verschwunden. Dies Kapital fehlt zumal der Agricultur. Die grosse Majorität der Kapitalisten, kleine wie grosse, verwendet ihr Geld nicht mehr auf das Land, sei es unter der Form von Kauf oder unter der des Darlehns, oder unter der Form von Verbesserungen des Grund und Bodens. Die Neigung des französischen Kapitalisten für andere Kapitalanlagen zeigen wieder die glänzenden Resultate der jüngsten Anleihe des Kaiserreichs. Das landwirthschaftliche Kapital in Frankreich vermindert sich mehr, als es wächst. So Leonce de Lavergne. Er schliesst seinen Aufsatz mit folgenden tragischen Worten: Wollt ihr die 2 Millionen Einwohner wieder finden, welche unsere Campagnen verloren haben seit 15 Jahren, so suchet sie nicht in den Ateliers der Industrie. Sie sind unter den Soldaten, welche die Kasernen bevölkern, in der Menge der kleinen Geschäftsleute, welche die Centralisation vervielfältigen, in den Zerstörern von Paris, unter der Bevölkerung der Städte in jener trägen und parasitischen Bevölkerung, welche die grossen Centren an sich ziehen, und endlich in den Hospitälern, wo in grosser Zahl diese Existenzen zu Grunde gehen.

Als Abhülfsmittel schlägt er vor: 1) die Reduction des Effectivstandes der Armee auf 350,000 Mann und selbst darunter und 2) die Unterdrückung von 2 bis 3 Millionen unproductiver Ausgaben — fromme Wünsche für das Kaiserreich. K—n.

---

erhalten, so dass gegenwärtig, die Zunahme der Bevölkerung überhaupt ausser Ansatz gelassen, das Steigen der Bevölkerungszunahme um 65,000 hinter der vor 1847 zurücksteht. Die Erscheinung des Ortswechsels der Bevölkerung wird durch folgende Ziffern charakterisirt. Im Jahre 1856 hatten 45 Departements zusammen 447,000 Einwohner in fünf Jahren verloren. Das Departement der Seine war für sich allein um 305,000 gewachsen. 1861 fiel die neue Verminderung von zusammen 100,000 Einwohnern auf 29 Departements, das Departement der Seine hatte dagegen 226,000 gewonnen. 1866 haben dreissig der alten Departements zusammen 103,000 verloren, das Departement der Seine dagegen 193,600 gewonnen. Aus der neuen Volkszählung geht hervor, dass die 45 Städte Frankreichs mit über 30,600 Seelen, Paris mit eingeschlossen, in den letzten fünf Jahren um 312,600 Einwohner gewachsen sind; in der vorhergehenden Periode waren sie um 363,000 gestiegen. Frankreich steht unter den europäischen Nationen in Hinsicht auf die Zahl der Geburten auf der untersten Staffel. Es steht dagegen obenan für die geringe Zahl der Todesfälle. Vid. Sur le dénombrement de la population en 1866, par L. de Lavergne. Journal des Écon. Juillet 1867. Hinsichtlich der Ergebnisse der letzten Volkszählung vergleiche noch den Aufsatz des Chefs der allgemeinen Statistik von Frankreich: Des conditions d'accroissement de la population Française comparée aux autres populations européennes im Juni- und August-Heft des Journal des Écon. von 1867 p. 356 sqq. und 205 sqq.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen.

3) Das Forstwesen Thüringens im sechszehnten Jahrhundert. Von Dr. O. Kius. 81

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Nationalökonomische Gesetzgebung Bayerns.

4) Gesetz, das Gewerbewesen betr. 199
5) Gesetz üb. Heimath, Verehelichung und Aufenthalt. 206

III. Litteratur.

3) Das Recht der Expropriation. Von Dr. G. Meyer. 222

Seite

4) Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs. Von Dr. A. Kappeler. 225
5) Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Von St. Klostermann. 1. Bd. 225
6) Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation. Von Dr. H. Jacques. 227
7) Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform. Von H. Maurus. 228
8) Allgemeine Gewerbslehre. Von Dr. A. Emminghaus. . . . 230
9) Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse: Frankreich. 232

Verlag von **Stilke und van Muyden**

21. Unter den Linden, Berlin.

Staatsrath Moritz Conrad Besser,

Neue Principien der politischen Oekonomie.

8 Bogen gr. 8°. Preis 25 Sgr.

Hierzu eine Beilage von der Landwirthschaftlichen Verlagsbuchhandlung von Wiegandt & Hempel in Berlin [Prospect und Inhaltsverzeichniss zu: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866 von A. Meitzen].

Digitized by Google

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SECHSTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

VIERTES UND FÜNFTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Das Schlussheft dieses Jahrg. erscheint am 1. Dec.
Das 1. Heft des neuen Jahrg. wird schon am 15. Dec. d. J. ausgegeben.
Fr. Mauke.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Die Ernten im Grossherzogthum Sachsen 1861 bis 1867.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In gerechter Würdigung des grossen praktischen und wissenschaftlichen Werthes einer landwirthschaftlichen Produktionsstatistik hat das Grossherzogliche Staatsministerium seit dem Jahre 1861 regelmässige Erhebungen über den jährlichen Anbau und Ertrag der hauptsächlichen Nährfrüchte organisirt.

Das statistische Bureau glaubt durch die zusammenfassende Darstellung der nunmehr seit sieben Jahren erhobenen Nachrichten nicht nur die Landeskunde des Grossherzogthums Sachsen wesentlich zu bereichern und einen willkommenen Beitrag auf einem schwierigen und wenig angebauten Felde der Statistik zu liefern, sondern hat durch die Veröffentlichung dieser Arbeit gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt zugleich die Freude, den Dank der Wissenschaft einem sorgsamen Förderer aller liberalen Bildung und wohlwollenden Pfleger auch unserer Bestrebungen zu einem Tage abzustatten, wo derselbe unter freudiger Theilnahme des ganzen Landes auf seine fünfundzwanzigjährige segensreiche Thätigkeit als Leiter der Regierung dieses Staates zurückblicken kann *).

Wenn gleich die nachstehend mitgetheilten Resultate sich noch bei Weitem nicht zu der Vollständigkeit und Genauigkeit erheben, welche von dem Material einer vollkommenen Erntestatistik verlangt werden müssen, so wird sich doch zeigen, dass die Erhebungen mit einer Sorgfalt ausgeführt sind, wie sie für grössere Distrikte und in regelmässiger Folge bis jetzt nur selten aufgewendet wurde, und dass die Ergebnisse derselben hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu praktischen und theoretischen Schlussfolgerungen sich den besten bis jetzt zur öffentlichen Kenntniss gelangten Arbeiten dieser Art an die Seite

*) Herr Staatsminister von Watzdorf trat am 6. October 1843 in den weimarischen Staatsdienst.

Digitized by Google

stellen dürfen. Jedenfalls müssen die, mindestens in ihren Endresultaten, wenig befriedigenden Versuche, welche bisher auf dem Gebiete der Erntestatistik angestellt wurden[1]), dazu ermuntern, möglichst viel zu weiteren Arbeiten brauchbares Material herbeizuschaffen.

Die Erhebungen über Ertrag und Anbau der wichtigsten Nahrungsfrüchte wurden angeordnet durch Ministerialrescript vom 23. April 1861 an die Direktoren der fünf Verwaltungsbezirke, in welche das Land getheilt ist, und von denen der erste und zweite den weimarischen, der dritte und vierte den eisenacher, der fünfte den neustädter Kreis des Grossherzogthums bildet.

Zu diesem Zweck wurden zwei Formulare entworfen, von welchen das erste folgendes Schema darstellt:

Uebersicht des Ernteertrages in dem Gemeindebezirke von _____ im Jahre 186___

Nummer.	Fruchtgattung.	Bestellte Acker à 140 □R.	Ertrag pro Acker in				Ganzer Ertrag des Gemeindebezirks in			Bemerkungen.
			Schocken.	Scheffeln	Metzen ....er Mass.	Centnern.	Schocken.	Scheffeln .... Maas.	Centnern.	
1.	Weizen . .					—			—	
2.	Roggen (Korn)					—			—	
3.	Gerste . . .					—			—	
4.	Hafer . . .					—			—	
5.	Erbsen . .					—			—	
6.	Kartoffeln .		—			—	—		—	
7.	Winterölfrucht		—			—	—		—	
8.	Futterkräuter (in Heu reducirt 5 Ctr. grün = 1 Ctr. dürr).		—	—	—		—	—		
9.	Heu u. Grummet (von den Wiesen).		—	—	—		—	—		

..... am ___ten _____ 186___

Der Gemeindevorstand daselbst.

1) Ueber die bisherigen Leistungen in der Erntestatistik s. J. Conrad, Die Statistik der landwirthschaftlichen Production, in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalökon. u. Stat. Bd. X (1868) S. 112 ff.

Digitized by Google

Dieses Formular ist alljährlich von den Bezirksdirektoren an die Vorstände der 627 Gemeinden des Landes zu vertheilen. Die Bürgermeister sämmtlicher Ortschaften in den einzelnen Justizämtern des Verwaltungsbezirks sind dann von den Direktoren zusammenzuberufen, über die Wichtigkeit der Aufnahmen aufzuklären und über den Gebrauch des Formulars zu instruiren. Dieses muss möglichst sorgfältig und genau ausgefüllt bis zum 15. November jeden Jahres der Bezirksdirektion eingesendet werden.

Ueber die Art, wie die Ermittelung der zur Ausfüllung des Schemas nöthigen Data geschehen soll, ist in der Verordnung nichts Näheres bestimmt, und auch von den Bezirksdirektoren wird dieselbe dem Ermessen der Gemeindevorstände in der Regel anheimgestellt. Diese verfahren, wie eingezogene Erkundigungen ergeben, dabei entweder so, dass den Ortseingesessenen in der Gemeindeversammlung die Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, oder dass die Eintragungen nach Anhörung der Feldgeschwornen und geeigneter Personen aus der Zahl der Grundbesitzer erfolgen (dies ist namentlich in Städten und grösseren Orten der Fall), oder aber die Ortsvorsteher füllen das Formular nach ihren eigenen Erfahrungen und Kenntnissen von den Verhältnissen in der Gemeinde aus. Der letztere Weg muss in kleinen Gemeinden sogar als ein verhältnissmässig sicherer angesehen werden, denn hier weiss der Bürgermeister die Anbau- und Ertragsverhältnisse der Feldmark fast ausnahmslos mit ziemlicher Zuverlässigkeit in Erfahrung zu bringen, gehört durchgängig zu den gebildetesten und vertrauenswürdigsten Mitgliedern der Gemeinde, und das Motiv zu unrichtigen Angaben aus Steuerfurcht, Misstrauen u. dgl. Gründen ist bei seinen Angaben weniger wirksam, als bei denen der Gemeindeglieder selbst. Für grössere Orte ist das als zweites angegebene Verfahren jedenfalls das empfehlenswertheste. Das erste Verfahren ist prinzipiell gewiss das richtigste, aber in Gemeinden mit zahlreichen Familien steht ihm die Schwierigkeit der praktischen Ausführung und überall der Umstand entgegen, dass, namentlich bei amtlich angestellten Ermittelungen, die Landleute nur zu geneigt sind, ungenaue Auskunft zu ertheilen. Nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Sachverständigen werden die amtlich erhobenen Erträge von den wirklichen bedeutend übertroffen. Als eine competente Stimme über diesen Punkt wollen wir ein Gutachten des landwirthschaftlichen Hauptvereins des neustädter Kreises hier einschalten, jedoch mit der Reserve, dass dasselbe nur da seine volle Gültigkeit hat, wo das eben in Rede stehende Erhebungsverfahren zur Anwendung gekommen ist.

Digitized by Google

»Die Angaben der Gemeindevorstände«, sagt jenes Gutachten, »sind meist zu niedrig. Ein Theil der Landwirthe giebt seinen Ernteertrag nicht richtig an, weil er fürchtet, es möchten ihm danach höhere Steuern aufgelegt werden, der grösste Theil der Landwirthe aber führt nicht einmal genau Buch und Rechnung.« (NB. Da es sich hier nur um Anbau und Rohertrag der Hauptfrüchte handelt, so glauben wir, dass von kleinern Landwirthen die Angaben selbst ohne Buch und Rechnung zuverlässig gemacht werden könnten, wenn der gute Wille vorhanden ist.)

»Wie viel Prozent die Angaben zu niedrig sind«, fährt das Gutachten fort, »lässt sich schwer sagen. Es ist tief zu beklagen, dass eben noch solche und zwar nicht unbedeutende Uebelstände sich vorfinden; vorläufig lässt sich aber gar nichts thun. Es muss durch die fortschreitende Bildung das landwirthschaftliche Publikum nach und nach dahin kommen, dass dasselbe auch andere Interessen bezüglich des landwirthschaftlichen Gewerbes kennen lernt, die über das rein Materielle hinausgehen. Für jetzt ist es nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, der im Stande ist, die Landwirthschaft auch von einem höheren Gesichtspunkte aus aufzufassen.«

Es steht also fest, dass die Sicherheit der Angaben zum Theil noch durch den Mangel an Bereitwilligkeit der Auskunftsertheilenden beeinträchtigt wird, und dass sie stellenweis auch durch die Unvollständigkeiten leiden mag, welche ungenaue oder fehlende Rechnungsführung für den Ueberblick der Wirthschaftsverhältnisse mit sich bringt. Wie viel stärker diese Momente in Ländern mit geringerer Volksbildung als Thüringen, das in dieser Beziehung eine der höchsten Stufen einnimmt, wirken mögen, lässt sich denken.

In Hinsicht auf jenes zweite Moment ist es unzweifelhaft, dass nicht alle Angaben, welche in unserem Formular verlangt werden, durch den mangelhaften Einblick der Landwirthe in ihren eigenen Betrieb gleich stark affizirt werden. Das Schema bezieht sich auf den Anbau und Ertrag von neun Fruchtgattungen, wie man sieht, die vier Hauptgetreidearten, die als Nahrung grade in Thüringen sehr wichtigen Kartoffeln, ferner Erbsen, Winterölfrucht, dann Futterkräuter und Heu. In der ersten Columne sollen die angebauten Flächen nach weimarischen Ackern, einem überall im Lande gebräuchlichen oder mindestens genau bekannten Feldmaass, angegeben werden. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass die hierauf bezüglichen Angaben erheblich von der Wahrheit abweichen werden, denn das Land ist in den letzten Jahrzehnten, bis auf wenige noch rückständige Gemeindefluren, speziell vermessen und neu katastrirt, so dass wohl ein Jeder nicht

Digitized by Google

nur den Umfang seines Besitzes, sondern auch den der mit den verschiedenen Früchten bestellten Theile ziemlich sicher anzugeben vermag, und wenigstens in den Landgemeinden werden die Anbauverhältnisse auch durch den Ortsvorstand leicht zu ermitteln sein, so dass bedeutende Unrichtigkeiten in den Angaben bald corrigirt werden könnten. Dabei wollen wir uns freilich nicht verhehlen, dass eine Summirung vieler kleiner Ungenauigkeiten schon eine beträchtliche Differenz ergeben kann.

Die zweite und dritte Hauptcolumne des Formulars beziehen sich auf den Ertrag, der in ortsüblichem Maass angegeben werden und später durch die Bezirksdirektionen auf das Landesmaass reduzirt werden soll, und zwar die vordere Columne auf den Ertrag pro Acker, die dritte auf den Gesammtbetrag; zwei Grössen, die sich gegenseitig ergänzen und von denen nur die eine direkt, die andere durch Vergleichung mit dem Areal zu ermitteln sein wird. Die Angabe der Scheffelzahl für die Quercolumnen 1 bis 7 wird von Jedem, der seine Culturfläche und das ausgedroschene Quantum Körner und Erbsen und seine Kartoffelernte kennt, mit Leichtigkeit gemacht werden können, zumal die Berichte nur bis zum 15. November[2]), also so spät eingegeben zu werden brauchen, dass die Fruchtbarkeit seines Ackers wenigstens nach den vorläufigen Ergebnissen des Erdrusches Jedem bekannt sein muss. Weniger unbedenklich ist die Sache bei den Angaben über die geernteten Schock Stroh und die Centnerzahl des Dürrfutters. Nicht alle Landwirthe werden sich die Mühe nehmen, die geernteten Schock Stroh zu zählen oder gar darauf zu achten, dass die Bunde gleich gross gemacht werden; vielleicht der kleinste Theil der Landwirthe aber wird im Stande sein, das Gewicht der gewonnenen Futterkräuter auf Heu reduzirt und des Heus und Grummets von den Wiesen mit einiger Genauigkeit anzugeben. Ein grosser Theil dieser Ernte wird nicht einmal in vollen Wagenladungen eingefahren, sondern allmählig, Tag für Tag, grün verfüttert, und nur im verhältnissmässig seltenen Falle des Verkaufs von Heu und Dürrfutter hat der Landwirth das Interesse, das Gewicht einer Wagenladung zu berechnen. Wenn sich auch bei gutem Willen die Erträge in den meisten Fällen nicht allzu schwer werden feststellen lassen, so scheint es uns doch gewagt, in diesem Punkt irgendwie zuverlässige Nachrichten zu erwarten. Auch nach der Ansicht Sachverständiger sind gerade diese Angaben die unsichersten, und merkwürdiger Weise soll hierbei noch die Besorgniss

2) In Wirklichkeit werden die Nachrichten oft erst zu einem späteren Termine eingereicht, was für die Sicherheit der Angaben gewiss nur förderlich sein kann.

Digitized by Google

der Landwirthe mitwirken, dass die Behörden aus dem Futterquantum Rückschlüsse auf ihren Viehstand — der doch schon anderweitig, wenn auch zu ungünstiger Zeit, ermittelt wird — machen möchten[3]).

Wir kommen also bezüglich der Eintragungen in das vorgelegte Formular zu dem Gesammtresultat, dass wir die Zahlen über die bebauten Flächen mit ziemlicher Zuversicht, die Erträge in Scheffeln mit der Reserve, dass sie durchgängig zu niedrig sind, die Strohgewinnung mit einigem, die Centnerzahl des Dürrfutters mit bedeutendem Misstrauen aufnehmen müssen.

So sind also die Zahlen beschaffen, welche von den Gemeindevorständen gesammelt, in die Urliste, so zu sagen, eingetragen und den Bezirksdirektionen eingereicht werden. Diesen liegt nun die rechnerische Prüfung, Vornahme der nöthigen Maassreduktionen und die Zusammenstellung der Resultate in ein zweites Formular ob, dessen Rubriken ganz denen des Formulars Nr. 1 entsprechen und nur die Ziffern nach der Reihenfolge der einzelnen Gemeinden und für die Aemter und den ganzen Bezirk summirt zeigen. Diese Uebersicht soll zunächst dem Bezirksausschuss, einem von den Gemeinden und Höchstbesteuerten des Bezirks gewählten, dem Bezirksdirektor berathend und controlirend zur Seite stehenden Collegium, vorgelegt und dessen Gutachten behufs etwaiger Correcturen u. dgl. gehört werden. Sodann gehen die Acten an den Fachreferenten im grossherzoglichen Staatsministerium, der die Listen jeden Orts sorgfältig prüft, mit den vorjährigen vergleicht und unvollständige oder unglaubwürdige zur Correctur resp. Erneuerung der Aufnahmen zurückschickt. Die Acten beweisen, dass diese Revision seit dem Beginn der Aufnahmen mit einer Sorgfalt geschieht, welche nicht bureaumässige Routine, sondern nur wirkliches Interesse an der Sache eingeben kann. Nur ganz vereinzelt dagegen finden wir Fälle, wo sich Gemeindevorstände in der Verbesserung offenbar unrichtiger Angaben schwierig zeigten. Nach Erledigung dieses Geschäftes werden endlich die Hauptresultate für das Grossherzogthum nach dem Schema des Formulars Nr. 1 zusammengestellt und die wichtigsten Zahlen in den offiziellen Blättern veröffentlicht.

---

3) Die Zahl solcher Leute, welche albern und muthwillig absichtlich verkehrte Angaben machen, ist jedenfalls nur eine kleine. Die meisten Angaben werden aus Misstrauen nur zu niedrig gemacht. Da aber das Misstrauen überall ziemlich gleich stark wirkt, so sind diese Angaben für die Statistik schon dadurch von Werth, dass sich aus ihnen eine Reihe von Verhältnissen, wie z. B. das Verhältniss des Anbaus verschiedener Fruchtgattungen, das Ertragsverhältniss verschiedener Gegenden richtig erkennen lässt.

Digitized by Google

Auf diese Weise wurden also die von uns hier bearbeiteten Zahlen gewonnen, denen wir diese ausführliche Darstellung des Aufnahmeverfahrens mit gutem Grunde haben vorangehen lassen; denn nur, wenn man die Entstehung statistischer Data kennt, kann man ihren Werth beurtheilen. Schlüsse aus den dargebotenen Zahlen zu ziehen, ist mehr oder weniger jeder aufmerksame Leser im Stande, die Entstehungsgeschichte der Zahlen kann ihm aber nur von dem mitgetheilt werden, welcher sie selbst gesammelt hat. Zugleich glauben wir gezeigt zu haben, dass Organisation und Ausführung dieser Erntestatistik so gut sind, wie man von amtlichen Erhebungen, welche ohne Aufwand ausserordentlicher Kosten gemacht werden sollen, nur immer erwarten kann. Zu wünschen bliebe vielleicht noch eine etwas stärkere Einwirkung auf die Gemeindevorstände zur Erzielung eines gleichmässigeren rationellen Verfahrens bei den Eintragungen (mit Wahrung der für Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nöthigen Freiheit) und dann eine irgendwie geregelte Heranziehung der landwirthschaftlichen Vereine, deren Theilnahme an den Ermittelungen übrigens schon jetzt eine rege und anerkennenswerthe ist.

Die bestellten Flächen.

Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, beziehen sich unsere Ernteermittelungen nur auf einen Theil der überhaupt bestellten Ackerfläche und auf die Wiesen; sie fehlen für denjenigen, kleineren und minder wichtigen Theil des Ackerlandes, welcher mit Bohnen, Linsen, Wicken, Mohn, Flachs, Hanf und anderen Handelsgewächsen, sowie mit Rüben, Kraut, Gemüse u. s. w. bestellt ist, sowie für das sämmtliche Brachland. Da nun in den Katastralauszügen Nachrichten über Vertheilung der Gesammtfläche in Acker, Wiese, Wald und unbestelltes Land vorhanden sind, so liegt es nahe, diese herbeizuziehen, um erstens den Antheil der von uns betrachteten Fläche am Gesammtareal zu ermitteln, dann durch Abzug des hier in Betracht kommenden Ackerlandes von der ganzen Ackerfläche den übrig bleibenden Theil zu finden und endlich, bei den Wiesen, die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate zu vergleichen. Nach diesen Gesichtspunkten sind die Tabellen sub I—III aufgestellt, aus denen wir zunächst die Culturverhältnisse nach den Katastralangaben ersehen, dann die Flächen des mit den in Rede stehenden neun Fruchtgattungen bebauten Landes sowie der Wiesen nach den Ernteerhebungen und das Verhältniss dieser Flächen zu den Katastralflächen.

Digitized by Google

I. Culturland nach den Katasterangaben.

Vertheilung der Gesammtfläche.	Weimarische Acker-Fläche des				Es betragen % des Gesammtareals		
	Ackerlandes.	Wiesenlandes.	sonstigen Areals.	Gesammt-areals.	das Ackerland.	Wiesenland.	sonstiges Areal.
Weimarischer Kreis . .	421987	39036	164753	625776	67,44	6,23	26,33
Eisenacher Kreis . . .	177955	46093	201377	425425	41,83	10,83	47,34
Neustädter Kreis . . .	98679	32107	89154	219940	44,87	14,59	40,54
Grossh. Sachsen-Weimar .	698621	117236	455284	1271141	54,96	9,22	35,82

II. Ackerland nach den Ernteerhebungen.

a) Absolute Zahlen.

Anbau der Hauptgattungen der Feldfrüchte.	Es wurden als Ackerland angegeben weimarische Acker						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	290674	300992	308369	308024	307296	305906	305464
Eisenacher Kreis . . .	132285	132265	137287	134700	135409	134604	135701
Neustädter Kreis . . .	80164	77987	77941	79746	80230	79965	79603
Grossh. Sachsen-Weimar .	503123	511244	523597	522470	522935	520475	520768

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zu den Katastralangaben.)

Antheil der Hauptfeldfrüchte am Ackerlande.	Das bei den Ernteerhebungen ermittelte Ackerland beträgt % des Ackerlandes nach den Katastralangaben:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	68,88	71,33	73,08	72,99	72,82	72,49	72,39
Eisenacher Kreis . . .	74,34	74,32	77,15	75,69	76,09	75,64	76,26
Neustädter Kreis . . .	81,24	79,03	78,98	80,81	81,30	81,04	80,67
Grossh. Sachsen-Weimar .	72,02	73,18	74,95	74,79	74,85	74,50	74,54

Digitized by Google

III. Wiesenland nach den Ernteerhebungen.

a) Absolute Zahlen.

Landestheile.	Es wurden als Wiesenland angegeben (bei den Ernteerhebungen) weimarische Acker:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	33027	33315	35027	34542	34137	34164	32822
Eisenacher Kreis . . .	39773	39916	39211	39513	39379	39652	39786
Neustädter Kreis . . .	29900	29045	29555	29481	29346	28972	29057
Grossh. Sachsen-Weimar .	102700	102276	103793	103536	102862	102788	101665

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zu den Katastralangaben.)

Landestheile.	Das bei den Ernteerhebungen ermittelte Wiesenland beträgt % des Wiesenlandes nach den Katastralangaben:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	84,61	85,34	89,73	88,49	87,45	87,52	84,08
Eisenacher Kreis . . .	86,29	86,60	85,07	85,72	85,43	86,03	86,32
Neustädter Kreis . . .	93,13	90,46	92,05	91,82	91,40	90,24	90,50
Grossh. Sachsen-Weimar .	87,60	87,24	88,53	88,31	87,74	87,68	86,72

Digitized by Google

Daraus ergiebt sich, dass das Areal, welches den Ernteermittelungen unterliegt, ohngefähr 49 %, also beinahe die Hälfte des gesammten ausmacht. Das mit jenen neun Hauptnahrungsfrüchten (incl. Oelsaat) bestellte Ackerland beläuft sich nach diesen Berechnungen auf etwas weniger als drei Viertheile des nach den Katastern überhaupt vorhandenen Ackerlandes, und, da dieses wiederum ein wenig über die Hälfte des Gesammtareals betragen soll, werden dem Anbau jener Fruchtgattungen etwa drei Achtel der Gesammtfläche des Grossherzogthums gewidmet. Die Wiesen nehmen nach den Katastern $9^1/_4$ % des Areals ein, nach den Ernteerhebungen nur ca. $7^1/_2$ %. Diese Differenz ist allerdings auffallend und wir müssen einen Theil derselben wohl auf die Mangelhaftigkeit unserer, jedenfalls eher zu niedrigen als zu hohen Angaben setzen, wir müssen dabei aber auch bedenken, dass die Kataster sich durchweg auf einen früheren Zeitpunkt als unsere Ermittelungen beziehen, und dass unterdess die Umlegung des Wiesenlandes zu Acker unzweifelhaft bedeutende Fortschritte gemacht hat. Ein Theil dieser Differenz ist also dem Ackerlande zuzulegen, welches jetzt gewiss einen grösseren Theil der Gesammtfläche occupirt, als den von den Katastern nachgewiesenen[4]). Ziehen wir nun noch den Umstand in Betracht, dass das mit den neun Hauptfrüchten bestellte Ackerland in Wirklichkeit etwas grösser sein mag, als unsere Ziffern besagen, so werden wir also daran festhalten dürfen, dass der Anbau der vier Getreidearten, der Erbsen, Kartoffeln, Winterölfrucht und der Futterkräuter drei Viertheile der im Grossherzogthum als Acker bearbeiteten Fläche und etwas über drei Achtel der gesammten Fläche einnimmt, dass also dem Anbau der übrigen auf Ackerland gezogenen Feldfrüchte und der Brache ein Viertheil der Feldfläche und etwas über ein Achtel des Gesammtareals gewidmet ist.

Die Vertheilung jener drei Viertheile des Ackerlandes auf die einzelnen Feldfrüchte, welche nach absoluten und relativen Zahlen in den Tabellen IV a und b dargestellt wird, ist natürlich eine sehr verschiedene.

---

4) Im Artlande nach den Katasterangaben ist auch das Weinbergsland enthalten, das aber 1863 nur 570 w. A. umfasste. S. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII (1866) S. 349. Dass die Angaben bei den Ernteermittelungen betreffs der Wiesen nicht ganz genau sind, bezeugen die Schwankungen der Ziffern für die einzelnen Jahre, welche in der Wirklichkeit nicht so bedeutend sein können. Dass im Ganzen die Wiesen abnehmen, geht auch aus unsern Ziffern hervor. Zu berücksichtigen ist immer, dass in den ersten Jahren, namentlich 1861, in Anbetracht der Neuheit der Aufnahmen, die Ziffern weniger zuverlässig sein werden, als später.

Digitized by Google

IV. Bestellung des Ackerlandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Absolute Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es wurden angegeben weimarische Acker als bestellt mit							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräutern.
1861	61187	98843	103997	107563	14420	43595	9143	64375
1862	64859	125683	85022	102339	16222	45697	8441	62981
1863	65280	129306	86839	102500	16000	46522	9183	67967
1864	64225	128522	86996	104592	17856	46977	8815	64487
1865	63968	128442	86188	106272	15878	47864	9116	65207
1866	64019	130141	84112	105809	17192	48656	9629	60917
1867	62551	129049	82523	106085	17104	50091	6782	66583
Durchschnittlich 1861/67	63727	124284	87954	105023	16382	47058	8730	64646

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zur gesammten als Acker angegebenen Fläche.)

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es nahmen % der bestellten Ackerfläche ein							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräuter.
1861	12 16	19,65	20,67	21,36	2,87	8.67	1,82	12,80
1862	12,69	24.58	16,63	20,02	3,17	8,94	1,65	12,32
1863	12,47	24,69	16,58	19,58	3,06	8,89	1,75	12,98
1864	12,29	24,60	16,65	20,02	3,42	8,99	1,69	12,34
1865	12.23	24,56	16,48	20,32	3,04	9,15	1,75	12,47
1866	12,30	25,01	16,16	20,33	3,30	9,35	1,85	11,70
1867	12,01	24,78	15,85	20,37	3,28	9,62	1,30	12,79
Durchschnittlich 1861/67	12,31	24,00	16,99	20,28	3,16	9,09	1,69	12,48

Digitized by Google

Selbstverständlich occupirt unsere hauptsächliche Brodfrucht, der Roggen, davon den grössten Theil der Fläche, fast ein Viertheil (demnach ca. $^3/_{16}$ des gesammten Artlandes), nächstdem kommt der Hafer mit einem Fünftel, die Gerste mit etwas über ein Sechstel, der Weizen und die Futterkräuter mit ca. einem Achtel. Die Kartoffeln occupiren weniger als ein Zehntel des in Rede stehenden Areals, ein Verhältniss, welches man bei dem hervorragenden Platze, den die Kartoffel in der Ernährung namentlich der thüringischen Bevölkerung einnimmt, wohl grösser erwarten könnte. Indess findet dies seine Erklärung darin, dass durch den Kartoffelbau auf derselben Fläche bekanntlich eine bedeutend grössere Menge Nahrungsstoff gewonnen wird, als durch den Körnerbau. Vergleichen wir die Anbauverhältnisse nach der Bewegung in den einzelnen Jahren, so finden wir eine sehr entschiedene und stetige Ausdehnung des Anbaus namentlich bei den Kartoffeln, auch der Roggenbau scheint nach Ausdehnung zu streben, während Weizen etwas, Gerste ziemlich bedeutend an Terrain verloren hat; die anderen Früchte haben sich nahezu in demselben Umfange erhalten. Der auffallend schwache Roggenbau im Jahre 1861 hat darin seinen Grund, dass diese Frucht damals vielfach ausgewintert war und Sommerfrucht an deren Stelle trat, woher auch Gerste und Hafer in diesem Jahre eine ungewöhnlich grosse Fläche einnahmen.

Wesentlich verschieden ist auch die Benutzung des Feldbodens in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums, welche in den Tabellen V a und b zur Anschauung kommt.

(S. die Tabelle V a u. b auf folg. Seite.)

Man sieht, dass der eisenacher und der neustädter Kreis einen bedeutend grösseren Theil ihres Bodens auf den Bau der nothwendigsten Nährfrüchte, Roggen und Kartoffeln, verwenden, als das beim weimarischen Kreis der Fall ist, wo mehr Gerste und, wenigstens dem neustädter Kreis gegenüber, auch mehr Weizen gebaut wird. Ausser mit der Beschaffenheit des Bodens mag dies damit zusammenhängen, dass im weimarischen Kreis, wo überhaupt verhältnissmässig mehr Ackerfläche zur Verfügung steht, weniger Land auf die nothwendigsten Nahrungsmittel und ein grösserer Theil auf solche Früchte verwendet werden kann, die, wie Weizen und Gerste, mehr Handelsartikel sind. Der Bau von Erbsen wird im eisenacher, der von Winterölfrucht im neustädter Kreise am stärksten getrieben. Der auffallend geringe Futterbau des eisenacher Landes hat seinen Grund offen-

Digitized by Google

V. Bestellung des Ackers in den einzelnen Theilen des Grossherzogthums S.-Weimar.

a) Absolute Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es wurden im Durchschnitt der Jahre 1861/67 bestellt weimarische Acker mit							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräutern.
Weimarischer Kreis . .	39711	63968	58451	58104	8996	24090	5981	44518
Eisenacher Kreis . . .	17649	38196	17770	29097	6218	13496	953	11230
Neustädter Kreis . . .	6367	22120	11733	17822	1168	9472	1796	8898

b) Relative Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Im Durchschnitt der Jahre 1861/67 nahmen % der bestellten Ackerfläche ein							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräuter.
Weimarischer Kreis . .	13,07	21,06	19,24	19,12	2,96	7,93	1,97	14,65
Eisenacher Kreis . . .	13,11	28,37	13,20	21,62	4,62	10,03	0,71	8,34
Neustädter Kreis . . .	8,02	27,87	14,78	22,45	1,47	11,94	2,26	11,21

Digitized by Google

bar in der grösseren Ausdehnung des Weidelandes und der Schwäche des Viehstandes[5]).

VI. Der Getreidebau im Grossherzogthum Sachsen.

Grossherzogth. S.-Weimar.	Mit Getreide bestellt waren weimar. Acker	Von der mit Getreide bestellten Fläche wurden bebaut weimarische Acker mit		Von der mit Getreide bestellten Fläche nahm ein % die	
		Winterfrucht (Weiz. u. Rogg.)	Sommerfrucht (Gerste u. Hafer)	Winterfrucht	Sommerfrucht
1861	371590	160030	211560	43,07	56,93
1862	377903	190542	187361	50,42	49,58
1863	383925	194586	189339	50,68	49,32
1864	384335	192747	191588	50,15	49,85
1865	384870	192410	192460	49,99	50,01
1866	384081	194160	189921	50,55	49,45
1867	380208	191600	188608	50,39	49,61
Durchschnitt 1861/67	380988	188011	192977	49,35	50,65

Wenn wir den Getreidebau noch speziell betrachten, wie in Tabelle VI geschieht, so sehen wir denselben durchschnittlich drei Viertheile derjenigen drei Viertheile der gesammten Ackerfläche einnehmen, auf welche sich unsere Ermittelungen hier beziehen. Rechnet man davon Weizen und Roggen als Winter-, Gerste und Hafer als Sommerfrucht, so theilt sich das Getreideland ziemlich gleichmässig in diese zwei Hauptgattungen; die einzige bedeutende Differenz im Jahre 1861 wurde schon vorhin erklärt, sie ist der Auswinterung des Roggens zuzuschreiben.

Somit hätten wir wohl die wesentlichsten auf den Anbau bezüglichen Data zusammengestellt, und müssen es Fachmännern überlassen, durch Combinationen und Vergleichungen mit Erhebungen anderer Länder diejenigen weiteren Schlussfolgerungen zu ziehen, welche sich für den Landwirth aus ihnen ergeben können, deren Verfolgung aber nicht unmittelbare Aufgabe des Statistikers ist[6]).

---

5) Wege, Leeden und Triften, nebst Obstbaumanlagen betrugen im weimarischen Kreis 7,38, im eisenacher 9,80, im neustädter 3,67% des Gesammtareals. Weiden allein lassen sich nach den Katasterangaben nicht ausscheiden. S. Statistik Thüringens. Jena (Frommann) 1866. Bd. I S. 72.

6) Die zur Vergleichung heranzuziehende Literatur ist namentlich: Zeitschrift des K. Preuss. Statist. Bureaus a. a. O. — Zeitschrift des K. Sächs. Statist. Bureaus Jahrg. 1861 S. 125 ff. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern XV. Heft. 1866: „Die Ernten im Königreich Bayern und einigen andern Ländern." — Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgeg. vom Stat.-Topogr. Bureau. Stuttgart 1863 S. 426 ff.

Digitized by Google

Die Erträge der bestellten Flächen.

(S. Tabelle VII u. VIII auf den folg. Seiten.)

In den folgenden Tabellen VII und VIII sind diejenigen Zahlen dargestellt, welche sich über die Erträge der soeben nach ihrer Ausdehnung betrachteten Flächen aus dem vorhandenen Material, soweit dies brauchbar erschien, für das Grossherzogthum sowie die einzelnen Jahre und die Landestheile ziehen liessen. Wir sehen zunächst aus den absoluten Zahlen in Tabelle VII a, dass die grösste Scheffelmenge von den Kartoffeln geliefert wird, obgleich, wie wir sehen, diese nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Feldfläche einnehmen; diesen folgt der Hafer, der eine etwas geringere Fläche occupirt als der Roggen, und dann erst der letztere. Die Gerste, welche nur ca. 9 % weniger Land einzunehmen pflegt als der Roggen, liefert eine fast gleiche Scheffelmenge, der Weizen, mit circa der Hälfte so viel Fläche, bedeutend weniger an Körnerquantum. Die Feldfrüchte, nach Ertragsmengen geordnet, geben also eine andere Reihenfolge wie nach ihren Flächen geordnet, was von der sehr verschiedenen Ertragsfähigkeit herrührt. Nach den einzelnen Jahren geordnet, stellt sich diese Ertragsfähigkeit in Tabelle VII b dar. Danach hätte im Durchschnitt der sieben Jahre ein weimar. Acker an weimar. Scheffeln in runden Zahlen ertragen:

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winterölfrucht.
5	6	$8^1/_2$	10	$4^3/_4$	45	$5^1/_4$,

und da ein weim. Scheffel = 1,37 preuss. Scheffel, in letzterem Maasse:

6,8	8,2	11,6	13,7	6,5	61,6	7,2;

ferner die Futterkräuter 18 und das Heu 15 Centner auf dem weimar. Acker. Da ferner 1 weimar. Acker = 1,12 preuss. Morgen ist, so waren die Erträge nach preussischem Flächen- und Hohlmaasse folgende:

6,0	7,3	10,4	12,2	5,8	55,0	6,4

und 16,1 Centner an Futterkräutern, 13,4 an Heu.

Es muss der Beurtheilung von Landwirthen überlassen bleiben, ob diese Sätze der Tragfähigkeit des weimarischen Bodens entsprechen. Nach andern uns aus Thüringen vorliegenden Angaben[7]) nähern sich dieselben mit Ausnahme derer von Gerste und Kartoffeln überall nur der niedrigsten Schätzung. Man darf wohl sagen, dass dies Durchschnitts-

7) S. Die Land- und Forstwirthschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Sondersh. 1862. S. 163. Auch wissen wir zuverlässig, dass z. B. in der Gegend von Allstedt auf einzelnen Gütern in mittleren Jahren 16 Scheffel Roggen, d. h. das Sechszehnfache der Aussaat, geerntet werden.

Digitized by Google

VII. Erträge des Culturlandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Im Ganzen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Nach den Angaben der Gemeindevorstände wurden geerntet (incl. Aussaat) an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
1861	323521	500758	946091	1087730	66948	1926540	57888	1252739	1655382
1862	328781	779725	626645	1020284	70981	1488033	40225	1264733	1543530
1863	365493	954206	763653	1102889	95234	2487994	63203	1448032	1752466
1864	372914	942743	787050	1132970	92614	1794666	51890	1176553	1527820
1865	287735	737079	636390	898716	58120	2626907	46551	869524	1320167
1866	253782	619663	627259	1033799	82980	2036229	31452	1055460	1394622
1867	260360	766366	875510	1016811	75010	2423088	29182	1115097	1525173
Durchschnitt 1861/67	313227	757220	751800	1041885	77412	2111923	45770	1168877	1531309

b) Verhältniss zum Areal.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Von dem ermittelten Ernteertrage kommen auf 1 weim. Acker des mit der betr. Frucht bestellten Landes an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
1861	5,29	5,07	9,10	10,11	4,64	44,19	6,33	19,46	16,12
1862	5,07	6,20	7,37	9,97	4,38	32,56	4,77	20,08	15,09
1863	5,60	7,38	8,79	10,76	5,95	53,48	6,88	21,30	16,88
1864	5,81	7,34	9,05	10,83	5,19	38,20	5,89	18,24	14,76
1865	4,50	5,74	7,38	8,46	3,66	54,88	5,11	13,33	12,83
1866	3,96	4,76	7,46	9,77	4,83	41,85	3,27	17,33	13,57
1867	4,16	5,94	10,61	9,59	4,39	48,37	4,30	16,75	15,00
Durchschnitt 1861/67	4,92	6,09	8,55	9,92	4,78	44,88	5,24	18,08	14,89

Digitized by Google

VIII. Erträge des Culturlandes in den Kreisen des Grossherzogthums S.-Weimar.

a) Im Ganzen.

Landestheile des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.	Im Durchschnitt der Jahre 1861/67 wurden nach den Angaben der Gemeindevorstände geerntet (incl. Aussaat) an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
Weimarischer Kreis	218443	442922	554133	670917	48961	1106796	33175	860628	562645
Eisenacher Kreis .	59911	195439	117280	204002	23265	547378	4067	165907	625670
Neustädter Kreis .	34873	118859	80387	166966	5186	457749	8528	142342	342994

b) Verhältniss zum Areal.

Landestheile des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.	Von dem ermittelten Durchschnittsertrage der Jahre 1861/67 kommen auf 1 weim. Acker des mit der betr. Frucht durchschnittlich bestellten Landes an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
Weimarischer Kreis	5,50	6,92	9,48	11,55	5,44	45,94	5,55	19,33	16,62
Eisenacher Kreis .	3,39	5,12	6,60	7,01	3,74	40,56	4,27	14,77	15,79
Neustädter Kreis .	5,48	5,37	6,85	9,37	4,44	48,33	4,75	16,00	11,69

Digitized by Google

sätze für grössere Landstriche immer thun werden, weil in der Regel der schlechtere Boden überwiegt. Wie das Verhältniss des Ackerlandes nach Bonitätsklassen im weimarischen Lande sei, vermögen wir nicht anzugeben; die Gunst oder Ungunst der Witterung von 1861 bis 1867 zeigt das Verhältniss der Jahreserträge zu einander. Durchgängig in allen Früchten befriedigend ist nur die Ernte des Jahres 1863 zu nennen. In anderen Jahren stellen sich uns bei einzelnen Früchten bessere Erträge heraus. So war nach unseren Ziffern der Weizen 1864, die Gerste 1867, der Hafer 1864, die Kartoffel 1865 noch besser gerathen. Als schlechtestes Erntejahr von diesen sieben stellt sich 1866 heraus, wo Weizen, Roggen und Oelfrucht, die drei Winterfrüchte, den niedrigsten Satz erreichen, Gerste, Kartoffeln und Wiesenheu fast den niedrigsten und auch die übrigen Erträge nur mässig waren.

Wenn wir, wie in Tab. VIII geschieht, die Erträgnisse in den verschiedenen Kreisen vergleichen, so tritt uns der weimarische als der bei Weitem fruchtbarste entgegen. Nur im neustädter Kreise lieferten die Kartoffeln, deren Anbau dort stark betrieben wird, bessere Ernten und der Weizen fast gleiche. Der eisenacher Kreis überragt den neustädter nur in Wiesenerträgen, kommt ihm bei Roggen und Gerste nahe, steht aber im Uebrigen hinter den andern beiden Landestheilen an Fruchtbarkeit weit zurück.

Dass wir für die Zahlen, welche Futterkräuter und Heu betreffen, nur geringes Vertrauen beanspruchen, wurde schon oben ausgeführt; aus demselben Grunde ersparen wir uns auch die ausführliche Mittheilung der Zahlen für die von den einzelnen Fruchtgattungen und in den verschiedenen Jahren gewonnenen Schock Stroh. Im Durchschnitt sollen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen zusammen 1,090,387 Schock jährlich, oder per Acker 2,74 Schock geerntet worden sein; wenn wir dabei das Stroh der beiden ersten Früchte als Winterstroh, das der drei letzten als Sommerstroh bezeichnen, so wurden durchschnittlich per Jahr 517,685 Schock oder 2,75 per Acker Winterstroh, und 275,702 oder 2,73 per Acker Sommerstroh gewonnen. Dabei muss man behufs eines richtigen Anschlages beachten, dass man ein Schock Winterstroh zu 7,2 Ctr., ein Schock Sommerstroh aber nur zu 6,2 Ctr. ohngefähr annehmen darf, so dass man also 6 Schock Winterstroh 7 Schock Sommerstroh gleichsetzen kann. Die Scheidung der beiden Strohgattungen gewinnt auch dadurch an Bedeutung, dass das Stroh von Winterfrucht als Streustroh, dass von Sommerfrucht mehr als Futterstroh zu bezeichnen ist.

Sehr wünschenswerth, weil für die Beurtheilung unserer Zahlen förderlich, wäre es, wenn man zur Vergleichung andere, auf anderem

Digitized by Google

Wege und durch andere Organe gewonnene Angaben über die Erträge der einzelnen Fruchtgattungen für dasselbe Gebiet und denselben Zeitraum herbeiziehen könnte. Nun liegen zwar nicht für das ganze Grossherzogthum, aber wenigstens für den neustädter Kreis Ertragsermittlungen vor, welche schon seit dem Jahre 1859 durch den landwirthschaftlichen Hauptverein seines Kreises regelmässig angestellt und dem Staatsministerium eingereicht werden.

Die Erhebungen des neustädter Kreisvereins werden auf folgende Weise bewerkstelligt. Einer Anzahl von durchschnittlich fünfzig vertrauenswürdigen Landwirthen in den verschiedenen Gegenden des Kreises und auf Besitzungen verschiedener Grösse und Lage werden im November jedes Jahres Blättchen mit folgendem Vordruck zugeschickt:

»Das Ergebniss meiner diesjährigen Ernte wird nach einer vorläufigen Ermittlung das folgende sein:

»Bei den einzelnen Fruchtarten:

Weizen das . . . Korn (ohne Abzug der Aussaat),
Roggen das . . . -
Gerste das . . . -
Hafer das . . . -
Kartoffeln . . . Sack von 1 weimarischen Acker.

»Bemerkung: Bei einer Mittelernte baute ich seither:
Weizen das . . . Korn

Roggen u. s. w., wie oben, und dann Ort und Namensunterschrift. Die Zahlen der sämmtlichen Angaben werden dann summirt, aus ihnen der Durchschnitt gezogen und die Prozente berechnet, um welche die wirkliche Ernte über oder unter der Mittelernte geblieben sein soll. Das Verfahren ist also insofern dem in Preussen und Sachsen gehandhabten ähnlich, als es schliesslich auch auf eine Prozentberechnung im Verhältniss zur Mittelernte hinausläuft. Während aber bei den preussischen Aufnahmen die Mittelernte eine vollkommen imaginäre und willkürliche Grösse zu sein scheint, soll dieselbe (wie aus den Aufnahmeinstructionen resp. Acten hervorgeht) im neustädter Kreise möglichst aus einem zehnjährigen Durchschnitt gewonnen werden, und überdies wird auch nach dem wirklichen Betrag des wievielsten Kornes von der Aussaat gefragt. Vor allen Dingen haben aber die neustädter Aufnahmen den Vorzug, dass sie auf derselben Fläche von einer viel grösseren Anzahl von Leuten entnommen wurden, als dies anderwärts geschieht. Im Jahre 1861 z. B. wurden in der ganzen preussischen Provinz Sachsen, also auf einem Raume von 460 Quadratmeilen nur 73 Berichte gesammelt, in andern Provinzen verhältnissmässig noch weniger, während

Digitized by Google

die Berechnungen im neustädter Kreis, der nur 11 Quadratmeilen enthält, sich auf 48 Berichte, in anderen Jahren auf noch mehrere, gründen. Wenn man die ausserordentlichen Verschiedenheiten der selbst auf einem so kleinen Raum gesammelten Nachrichten betrachtet, so kann man sich vorstellen, welchen Werth Durchschnitte für eine Fläche von mehreren Hundert Quadratmeilen, wo von je 6 Quadratmeilen noch nicht einmal ein Bericht eingesammelt wird, haben müssen, wenn auch die Berichterstatter noch so gut ausgewählt und unter denselben vielleicht auch einzelne Vereine sein mögen. Die neustädter Angaben hingegen, welche wir ausserdem mit Sorgfalt und Liebe zur Sache gesammelt wissen, können wir mit ziemlichem Vertrauen hinnehmen. Leider sind die dort gebotenen Zahlen, weil nach einem anderen Gesichtspunkte als die unserigen gesammelt, wie aus Vorstehendem hervorgeht, zur Vergleichung mit unseren Nachrichten und zur Controle derselben nicht unmittelbar zu benutzen, denn die amtlichen Erhebungen fragen nach dem Ertrag per Acker, die des landwirthschaftlichen Vereins nach der Körnerzahl von der Aussaat, wenigstens bei den Getreidearten, während bei den Kartoffeln beiderseits die Ackerfläche zu Grunde gelegt wird. Die Art der Fragestellung, wie sie beim Verein gehandhabt wird, hat jedenfalls den Vortheil, dass der Landmann durch die Beantwortung derselben keinen unmittelbaren Aufschluss über die von ihm geernteten Quanta und bebauten Flächen giebt, also noch weniger Grund zu misstrauischen Besorgnissen vorhanden ist, wie dort; andererseits ist der Nachtheil damit verknüpft, dass man die wirkliche Fruchtbarkeit per Acker und die im Lande producirten Quanta nur auf dem Wege der Combination ermitteln kann. Um aus jenen Angaben den Ertrag per Acker zu ermitteln, muss man selbstverständlich ein bestimmtes Aussaatquantum für diese Fläche und die einzelne Fruchtgattung annehmen, und die gewonnene Körnerzahl damit multipliciren. Dabei kommt es natürlich darauf an, dieses Aussaatquantum möglichst richtig zu bestimmen. Nach den Aussagen einer Reihe von Sachverständigen beträgt im Grossherzogthum der durchschnittliche Bedarf an Aussaat für einen weimarischen Acker bei Weizen, Roggen und Gerste je 1, bei Hafer $1^1/_4$ weimarische Scheffel. Halten wir, wie das wohl geschehen darf, diese Grössen auch für den neustädter Kreis fest, und setzen wir die Grösse eines Sackes Kartoffeln — das neustädter Formular verlangt, wie man aus dem Mitgetheilten ersieht, die Angaben nach Säcken Kartoffeln — auf $1^3/_8$ weimarische Scheffel fest, und nehmen wir ferner die Angaben der amtlichen Erhebungen für den neustädter Kreis hinzu, so lassen sich diejenigen Berechnungen ausführen, welche die Tabellen IX a und b zeigen.

Digitized by Google

IX. Ernten im neustädter Kreise des Grossherzogthums S.-Weimar nach den Angaben des landwirthschaftlichen Hauptvereins.

a) Körnerzahl und Ertrag per Acker.

Neustädter Kreis.	Es wurde geerntet:								
	das wievielste Korn an				weimarische Scheffel per weimarischen Acker der bestellten Frucht an				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	7,12	5,35	7,39	7,91	7,12	5,35	7,39	9,89	62,61
1862	7,23	6,23	6,91	7,64	7,23	6,23	6,91	9,55	60,06
1863	8,09	7,61	7,61	7,71	8,09	7,61	7,61	9,64	68,79
1864	7,95	7,30	7,92	9,05	7,95	7,30	7,92	11,31	51,26
1865	7,20	6,18	7,06	8,16	7,20	6,18	7,06	10,20	74,96
1866	6,58	5,20	6,46	7,50	6,58	5,20	6,46	9,37	55,13
1867	6,00	6,43	6,36	7,49	6,00	6,43	6,36	9,36	59,68

b) Vergleich der Erträge mit den Angaben nach den officiellen Erhebungen.

Neustädter Kreis.	Nach den Angaben der Bezirksdirection wurde geerntet:									
	per weimarischen Acker weimarische Scheffel					% der Erhebung des landwirthschaftlichen Vereins. mehr — weniger				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	5,24	4,40	6,90	9,33	52,15	— 26,40	— 17,76	— 6,63	— 5,66	— 16,70
1862	5,48	5,23	6,63	8,92	46,22	— 24,20	— 16,05	— 4,05	— 6,60	— 23,04
1863	6,51	6,57	7,45	9,29	50,07	— 19,53	— 13,67	— 2,10	— 3,63	— 27,21
1864	6,31	6,26	7,20	10,38	38,69	— 20,63	— 14,25	— 9,09	— 8,22	— 24,52
1865	5,78	5,57	6,80	9,65	59,37	— 19,72	— 9,87	— 3,68	— 5,39	— 20,80
1866	5,02	4,44	6,38	8,98	45,77	— 23,71	— 14,62	— 1,24	— 4,16	— 16,98
1867	4,08	5,13	6,54	9,03	46,21	— 32,00	— 20,22	+ 2,83	— 3,53	— 22,57

Digitized by Google

Für unseren Zweck am interessantesten sind natürlich die Resultate der Tabelle b, welche die Abweichungen der amtlichen Erhebungen von denen des Vereins bezeichnen. Da stellen sich allerdings namentlich für Weizen, Roggen und Kartoffeln sehr erhebliche Differenzen heraus; und es wird dadurch unsere Voraussetzung, dass die amtlichen Ermittelungen zu geringe Erträge ergeben mögen, durchaus bestätigt; denn nur ein einziges Mal übersteigen diese Angaben die des landwirthschaftlichen Vereins. Dass bei Gerste und Hafer die Differenzen durchgängig um so viel geringer sind als bei den anderen Früchten, kann wohl kaum in etwas Anderem seinen Grund haben als darin, dass das Aussaatquantum verhältnissmässig etwas niedriger angenommen sein mag wie bei Winterfrucht und Kartoffeln[8]). Man sagt nun zwar, dass bei dem Publikum, welches den Hauptttheil der landwirthschaftlichen Vereine zu bilden pflegt, oft die Neigung vorhanden sei, ihre Ernten eher zu hoch als zu niedrig anzugeben, um sich als gute Wirthe zu zeigen und ihrem Credit und Ruf nicht zu schaden; mag das sein. Wenn wir aber angesichts unserer Zahlen behaupten, dass man, um der Wirklichkeit näher zu kommen, den amtlich ermittelten Beträgen durchschnittlich noch ein Zehntel zufügen dürfe, so ist das nicht zu viel gesagt. Wir haben durch diese Untersuchungen also wenigstens einen ungefähren Maassstab für die Beurtheilung gewonnen.

(S. die Tabelle IX c auf folg. Seite.)

Aus den Ziffern der hier angehängten Tabelle IX c, welche für die sieben Jahre einen Vergleich der Jahresernten mit den Mittelernten für den neustädter Kreis nach den Angaben des Kreisvereins giebt, erhält man eine Uebersicht der Jahresfruchtbarkeit auf jenem kleineren Gebiete, wie sie für das ganze Grossherzogthum in anderer Weise schon in den früheren Tabellen gegeben wurde. Auch hier tritt das Jahr 1863 als ein reich gesegnetes hervor, während die beiden letzten Jahre die ungünstigsten Resultate aufweisen. Wir sehen aber hier zugleich, ein wie wenig klares Bild doch die Vergleichungen mit einer sog. Mittelernte geben, auch wenn sie nicht rein fingirt, sondern nach dem zehnjährigen Durchschnitt berechnet sein soll. Das Jahr 1866 stellt sich nach unseren obigen Betrachtungen entschieden als das schlechteste der sieben Jahre heraus, während man hier zwischen den beiden letzten Jahren schwanken müsste. Das kann zum Theil von lokalen Verhältnissen herrühren, zum Theil ist aber auch der Umstand

8) Nach den Resultaten unserer Umfragen glaubten wir die Aussaatquanta aber nicht anders, als geschehen, ansetzen zu dürfen.

Digitized by Google

c) Vergleich der Jahreserträge mit einer Mittelernte.

Neustädter Kreis.	Eine Mittelernte nach 10jährigem Durchschnitt soll Ertrag geben (nach Angabe des landwirthschaftlichen Vereins):					Die Jahresernte betrug % der Mittelernte mehr weniger bei				
	das wievielste Korn an				Sack per weim. Ack.					
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	6,62	6,68	6,77	6,95	58,86	+ 7,55	—90,91	+ 9,16	+13,81	+ 6,37
1862	6,64	6,12	6,52	7,04	60,00	+ 8,89	+ 1,80	+ 5,98	+ 8,52	+ 0,10
1863	6,40	6,21	6,09	7,07	56,76	+26,41	+22,54	+24,96	+ 9,05	+21,20
1864	6,92	6,37	6,62	7,39	54,31	+14,88	+14,60	+19,64	+22,46	— 5,62
1865	7,25	6,45	6,77	7,66	58,05	— 0,69	— 4,19	+ 4,28	+ 6,53	+29,13
1866	6,80	6,40	6,56	7,34	55,68	— 3,23	—18,75	— 1,52	+ 2,18	— 0,99
1867	6,89	6,54	6,76	7,92	58,86	—12,92	— 1,68	— 5,92	— 5,43	+ 1,40

Digitized by Google

daran schuld, dass die Mittelernte des Jahres 1867, also der Ausgangspunkt der Vergleichung, höher angegeben ist, als die des Jahres 1866, obgleich dieses schlechte Jahr voranging. Das rührt natürlich daher, dass bei Bestimmung der Mittelernte stets zehn Jahre zurückgegriffen wird, und sich somit der Vergleichungspunkt fortwährend verschiebt. Indess ist diese Methode immer noch derjenigen vorzuziehen, bei welcher die Mittelernte auf einer Fiction beruht.

Anbau und Ertrag im Verhältniss zu Areal, Bevölkerung und Viehstand.

Nachdem nunmehr die Materialien zu einer kritischen Beurtheilung und Verwerthung unserer Angaben geliefert und die aus den Ermittelungen zu schöpfenden Grundzahlen nach den wichtigsten Gesichtspunkten übersichtlich gruppirt sind, erübrigt als fernerer Theil unserer Aufgabe, den statistischen Stoff zu liefern zur Aufklärung der Beziehungen von Anbau und Ertrag zu Land und Leuten. Dies ist der Zweck des folgenden Abschnitts, in welchem wir uns ebenso wie bisher nur auf den Standpunkt des Statistikers beschränken werden, welcher dem Landwirth und Nationalökonomen das Material zu weiteren Schlussfolgerungen an die Hand geben will.

X. Anbau, Areal und Bevölkerung.

1 geographische □Meile = 19322,3 weimarische Acker.	Fläche in □Meilen.	Nach dem Durchschnitt der Jahre 1861/67 fielen auf 1 □Meile weim. Acker bestellt mit								
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräuter.	Wiesen.
Weimarischer Kreis	32,17	1234	1988	1817	1806	280	749	186	1384	1053
Eisenacher Kreis .	22,19	975	1721	801	1311	280	608	43	506	1785
Neustädter Kreis .	11,67	546	1895	1005	1527	100	812	154	762	2514
Grossh. S.-Weimar .	66,03	965	1882	1332	1595	248	713	132	979	1557
Auf 100 Einwohner kommen		22,84	44,55	31,53	37,65	5,87	16,87	3,13	23,17	36,85

Digitized by Google

Die Tabelle X stellt zunächst das Verhältniss des Anbaus der einzelnen Feldfrüchte zum Areal der drei Landestheile und zur Bevölkerung des Grossherzogthums dar, wie sich dasselbe im Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1867 gestellt hat. Die Betrachtung der Ziffern führt uns im Allgemeinen zu denselben Resultaten, welche schon aus der früheren Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Fruchtgattungen zu einander hervorgiengen, wenigstens was das ganze Grossherzogthum betrifft. Da es sich hier aber nicht mehr um den Antheil der verschiedenen Früchte an der mit den in Rede stehenden neun Früchten bebauten Fläche, sondern um den Antheil am ganzen Areal der verschiedenen Landestheile handelt, die mit jenen Früchten bestellte Fläche aber in den drei Kreisen verschiedene Theile des Gesammtareals derselben fortnimmt, so müssen sich die Verhältnisse dem entsprechend verschieben, wie aus einer Vergleichung der Tabellen V und X hervorgehen wird.

Wir finden, dass der Roggenbau im Grossherzogthum auch absolut die grösste Fläche unter jenen neun Fruchtgattungen einnimmt, aber immerhin noch nicht ganz ein Zehntheil jeder Quadratmeile, welche 19,322,3 weimarische Acker enthält; die Kartoffeln beanspruchen auch hiernach nur ein verhältnissmässig kleines Areal, den 0,06 Theil jeder Quadratmeile. Die Flächenräume, welche die einzelnen Früchte überhaupt durchschnittlich im Grossherzogthum occupiren, berechnen sich demnach für den Weizen auf 3,3, Roggen: 6,4, Gerste: 4,5, Hafer: 5,4, Erbsen: 0,8, Kartoffeln: 2,4, Winterölfrucht: 0,4, Futterkräuter: 3,3, Wiesen 5,3 Qu.-M. Die letztern sollen nach den Katasterangaben (s. Tab. I) etwas über 6 Qu.-M. einnehmen; wir werden sie in Anbetracht des früher Ausgeführten wohl gegenwärtig auf 5,5 Qu.-M. schätzen dürfen.

Bei Berechnung des Anbaus zur Bevölkerung von Jahr zu Jahr für das Grossherzogthum treten im Ganzen nur die Erscheinungen markirter hervor, welche hinsichtlich der Anbauverhältnisse der einzelnen Jahre früher dargelegt wurden, und es wird deshalb hier in der letzten Columne der Tabelle X nur das Durchschnittsresultat des Zeitraums mitgetheilt. Schon diese Data mit Zuhülfenahme des früher über Bewegung des Anbaus Beigebrachten reichen vollkommen hin, um uns eine Anschauung von dem Stillstand, Rückgang und Fortschritt des Anbaus der verschiedenen Früchte im Verhältniss zur Bevölkerung des Grossherzogthums zu geben, wenn wir uns dabei gegenwärtig halten, dass letztere seit 1861 bis zur vorjährigen Volkszählung um 19,604

Digitized by Google

oder 7,2 % gestiegen ist. Wir finden dann im Vergleich zur Bevölkerung der betreffenden Jahre den Anbau des Weizens ein wenig, den der Gerste nicht unbedeutend zurückgegangen; der Roggenbau hingegen scheint mit der Bevölkerung gleichen Schritt zu halten. Am auffallendsten hebt sich bei jener Untersuchung die Zunahme des Kartoffelbaus heraus. Während nämlich bei der mittleren Bevölkerungsziffer für unseren Zeitraum, welche sich auf 278,974 berechnet, 16,87 Acker Kartoffelfeld auf 100 Einwohner fallen, kamen 1861 nur 15,95, 1862: 16,58, 1863: 16,74, 1864: 16,77 Acker auf dieselbe Volksmenge, 1865 ist das Verhältniss schon auf 17,03, 1866 auf 17,26, 1867 auf 17,71 gestiegen. Da die Kartoffeln jedenfalls nur in sehr geringem Maasse exportirt werden, so deutet dies auf einen wachsenden Kartoffelverbrauch hin, der vielleicht auf Kosten des Weizen- und Gerstenconsums stattfindet.

Für Schlussfolgerungen auf die Consumtion wird indess natürlich nicht die Statistik des Anbaus, sondern die des Ertrages herbeizuziehen sein; und zwar kann es sich hier nicht um den Rohertrag, sondern um denjenigen Theil desselben handeln, welcher zur Consumtion disponibel bleibt, d. h. um den nach Abzug der Aussaat für das nächste Jahr übrig bleibenden Betrag.

(S. Tabelle XI auf der folg. Seite.)

Dieser in den einzelnen Jahren im Grossherzogthum zur Consumtion disponibel gewesene Ertrag ist nun in Tabelle XI für die vier Getreidearten und die Kartoffeln berechnet, und zwar für die ersteren mit Zugrundelegung der schon oben motivirten Annahmen von je 1 Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, $1^1/_4$ Scheffel für Hafer als durchschnittlichen Aussaatbedarf per weimar. Acker; Sätze, welche wir als ziemlich zutreffend bezeichnen dürfen. Bei den Kartoffeln ist es leider nicht möglich, die Auslage in Scheffeln für eine bestimmte Fläche so richtig zu bestimmen, da bekanntlich einige Landwirthe die Saatkartoffel ungeschnitten, andere in zwei Hälften geschnitten, wieder andere geviertheilt und manche sogar nur die ausgestochenen Keimaugen auslegen. Wenn wir also nach dem Resultat unserer Umfragen den Aussaatbedarf per weimar. Acker zu 9 Scheffel angenommen haben, so kann diese Bestimmung nur als eine approximative gelten und wir können nicht beanspruchen, ein verhältnissmässig ebenso treues Bild der Wirklichkeit zu geben, wie für die Getreidefrüchte, wo dasselbe freilich auch noch hinter derselben zurückbleibt. Erbsen und Winterölfrucht haben wir sowohl, weil sie unwesentlicher (letztere auch nicht zur

Digitized by Google

XI. Zur Consumtion disponibler Ertrag.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Nach Abzug der Aussaat ergiebt sich als Ertrag in weimarischen Scheffeln bei				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	262334	401915	842094	953276	1534185
1862	263922	654042	541623	892360	1076760
1863	300213	824900	676814	974764	2069296
1864	308689	814221	700054	1002230	1371873
1865	223767	608637	550202	765876	2196131
1866	189763	489522	543147	901538	1598325
1867	197809	637317	792987	884205	1972269
Durchschnitt 1861/67	249500	632936	663846	910606	1688401

XII. Consumtion und Bevölkerung.

Grossh. Sachsen-Weimar.	Bevölkerung.	Ertrag nach Abzug der Aussaat per Kopf der Bevölkerung weim. Scheffel.				Nach Abzug der Aussaat und des Consumtionsbedarfs verbleiben weim. Scheffel.				Ueberschuss über den Bedarf per Kopf der Bevölkerung weim. Scheffel.			
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.
1861	273251	0,96	1,47	3,08	5,61	125709	—281212	773781	441181	0,46	—1,03	2,83	1,61
1862	275568	0,96	2,37	1,97	3,91	126138	— 34878	472731	—25512	0,46	—0,13	1,72	—0,09
1863	277884	1,08	2,97	2,44	7,45	161271	130190	617343	957760	0,58	0,47	2,22	3,45
1864	280201	1,10	2,91	2,50	4,90	168589	113719	630004	251069	0,60	0,41	2,25	0,90
1865	281086	0,80	2,17	1,96	7,81	83224	— 94078	479931	1071787	0,30	—0,33	1,71	3,81
1866	281971	0,67	1,74	1,93	5,67	48778	—215405	472655	470441	0,17	—0,76	1,68	1,67
1867	282856	0,70	2,25	2,80	6,97	56381	— 69823	720273	840845	0,20	—0,25	2,55	2,97

Digitized by Google

direkten Consumtion bestimmt) sind, als weil auch bei ihnen die Aussaatquanta schwierig zu bestimmen waren, gänzlich bei Seite gelassen [9]).

Die durch diese Berechnungen sich darstellenden Ertragsquanta gewinnen selbstverständlich nur ihre Bedeutung, wenn man sie in Beziehung zu der Menge der Consumenten setzt, für welche sie bestimmt sind. Dieses ist in Tabelle XII in der Weise geschehen, dass man zuvörderst jene Summen auf den Kopf der Bevölkerung jeden Jahres [10]) gleichmässig vertheilte, dann mit Annahme eines bestimmten durchschnittlichen Jahresbedarfs per Kopf der Bevölkerung das nach Abzug (der Aussaat und) dieses Consumtionsbedarfs noch übrig bleibende Erntequantum berechnete und diesen Rest wiederum auf die Volksmenge gleichmässig vertheilte.

(S. Tabelle XII auf der vorigen Seite.)

Hierdurch soll also anschaulich gemacht werden, ein wie grosses Quantum von den vier Früchten: Weizen, Roggen, Gerste, Kartoffeln (der Haferertrag wird weiter unten in Beziehung zum Pferdebestand gesetzt) jährlich für den Consum eines Menschen überhaupt vorhanden ist, und wie viel nach Befriedigung dieses Consums etwa für andere Zwecke übrig bleibt.

Eine grosse Schwierigkeit für diese Berechnungen liegt nun darin, einen annähernd richtigen Satz zu finden für den Durchschnittsbedarf der jährlichen Consumtion per Kopf, der nicht nur an sich sehr schwer zu bestimmen, sondern natürlich auch für die einzelnen Länder, Volksstämme und Gesellschaftskreise ein sehr verschiedener ist. Für das weimarische Land selbst liegen uns nur die Schätzungen vor, welche von Herrn Oekonomierath Ewald bei Bearbeitung der Ernteübersichten für das grossherzogliche Staatsministerium angewendet zu werden pflegen [11]); mit Zuhülfenahme dieser und der bekannten Berechnungen

9) Die Berechnung des Aussaatsbedarfs ist hier auf die Anbaufläche desselben, nicht — wie streng genommen richtig wäre — des folgenden Jahres bezogen, weil die Anbaufläche für 1868 noch nicht bekannt war. Die Differenz ist selbstverständlich eine verschwindend kleine.

10) Der Zuwachs zwischen den Volkszählungen von 1861, 1864 und 1867 wurde auf die zwischenliegenden Jahre gleich vertheilt.

11) Wir dürfen wohl hier Gelegenheit nehmen, sowohl dem genannten Herrn als den Herren Gutsbesitzern in verschiedenen Theilen des Landes, sowie dem Vorstande und dem Secretär des landwirthschaftlichen Vereins des neustädter Kreises, welche uns durch gütige Auskunftsertheilung bei dieser Arbeit unterstützten, unsern Dank auszusprechen.

Digitized by Google

des Vermessungsinspectors Gauss [12]) glaubten wir das durchschnittliche jährliche Consumtionsquantum eines weimarischen Einwohners festsetzen zu dürfen (mit Berücksichtigung des Verhältnisses der städtischen zur ländlichen Bevölkerung wie 1 : 2) [13]):

Weizen 0,50, Roggen 2,50, Gerste 0,25, Kartoffeln 4,00 weimar. Scheffel. Diese Sätze liegen also den Berechnungen unserer Tabelle zu Grunde. Aus dieser ersehen wir nun zunächst, wie bedeutenden Schwankungen in den einzelnen Jahren das disponible Consumtionsquantum per Kopf unterworfen ist, Schwankungen, welche die empfindlichsten Folgen gerade bei den Früchten haben müssen, die die unentbehrlichsten für den menschlichen Consum sind (und wo sie nach unseren Ziffern gerade die stärksten zu sein scheinen), bei Roggen und Kartoffeln. Namentlich stellt ein Ausfall in der Kartoffelernte einen so gut wie unersetzlichen Verlust dar, weil an die Stelle dieser billigsten und schwer transportablen Frucht nicht leicht eine andere treten kann. Eine weitere Betrachtung unserer Zahlen würde darauf hinweisen, dass an Weizen und Gerste stets ein Ueberschuss über den unmittelbaren Bedarf, an Kartoffeln nur in ganz schlechten Jahren ein Defizit, an Roggen nur in ganz guten Jahren kein solches vorhanden sei. Das Defizit könnte selbstverständlich nur durch Einfuhr von anderwärts, durch eingeschränkten Consum überhaupt, oder durch Ersatz der einen Frucht durch andere, beim Roggen z. B. durch Gerste und Hafer, ersetzt werden. In wie weit eine solche Einfuhr und ein solcher Ersatz wirklich Statt gefunden hat, dafür vermögen wir keine statistischen Anhaltepunkte beizubringen, und ebensowenig dafür, ob die von uns angenommenen Consumtionssätze bei Roggen und Kartoffeln etwa zu hoch gegriffen sein mögen. Beide Annahmen sind etwas niedriger, wie die von Gauss für Preussen; und wenn wir bedenken, dass bei 2,50 weimar. Scheffel Roggen à 110 Pfd. = 275 Pfd. pro Person und

---

12) S. Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus 1861 S. 277. Gauss berechnet für Preussen den Durchschnittsconsum per Einwohner in preussischen Scheffeln:

	für die Städte	für das Land
Weizen . .	0,98	0,33
Roggen . .	2,95	3,37
Gerste . .	0,13	0,50
Kartoffeln .	7,00	6,00

13) Am 3. Dez. 1867 betrug die Zollabrechnungsbevölkerung des Grossherzogthums in den Städten 93,688, auf dem Lande 189,168.

Digitized by Google

Jahr $^3/_4$ Pfd. Roggen und, 1 Pfd. Roggen $= ^2/_3$ Pfd. Mehl $=$ 1 Pfd. Brod angenommen, folglich $^3/_4$ Pfd. Brod pro Kopf und Tag sich berechnen, dass bei 4,0 Scheffeln Kartoffeln Jahresbedarf nur 0,18 Metzen auf den Tag und die Person entfallen, und schliesslich bedenken, dass fast 69 % der Bevölkerung aus Personen über 14 Jahren bestehen [14]), so scheinen jene Schätzungen kaum zu hoch.

Indess kann ein so starkes Defezit, wie es unsere Tabelle bei Roggen in fünf Jahren und bei Kartoffeln im Jahre 1862 zeigt, wohl in Wirklichkeit nicht vorhanden sein. Wir bemerkten schon oben, dass die sämmtlichen Erträge um mindestens 10 % zu erhöhen sein dürften, wodurch dann das Minus bei den Kartoffeln ganz, bei Roggen wenigstens für 1862 und 67, für 1865 nahezu wegfiele. Bei den Kartoffeln würden wir, wenn uns die oben beleuchteten Angaben des landwirthschaftlichen Vereins des neustädter Kreises als Richtschnur dienen sollten, sogar einen um ein Viertheil höheren Ertrag annehmen können. Ein verhältnissmässig so geringer Ueberschuss über den menschlichen Consumtionsbedarf an Kartoffeln, wie er sich in unserer Tabelle für mehrere Jahre herausstellt, müsste ohnehin auch für den Brennereibetrieb und den Viehstand des Landes ein sehr precärer werden. Welche Kartoffelmengen die Brennereien des weimarischen Landes jährlich verbraucht haben, lässst sich aus den Uebersichten ersehen, die von der Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt über den thüringischen Brennereibetrieb geliefert werden [15]). Nach Abrechnung derselben von den Summen, welche als über Aussaat- und direkten menschlichen Consumtionsbedarf vorhanden sich herausstellten, müsste man also den Betrag erhalten, der für andere Zwecke, namentlich für das Viehfutter übrig bleibt. Da es nicht thunlich erschien, den durchschnittlichen Consumtionsbedarf desjenigen Viehbestandes, dem die Kartoffeln hauptsächlich als Futter zukommen, festzusetzen, weil die Fütterungsweisen je nach den einzelnen Oekonomieen und auch je nach dem Futtervorrath der einzelnen Jahre sehr verschiedene sind, so be-

---

14) Am 3. Dezember 1867 bestand die Zollabrechnungsbevölkerung des Grossherzogthums aus 89,118 Personen unter (31,5 %), 193,738 Personen über 14 Jahren (68,5 %).

15) Im Grossherzogthum wurden zur Brennerei verwendet weim. Scheffel

1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
21052	24428	9304	22890	17169	24634	21768.

Hiervon kommt die Schlempe wieder als Viehfutter in Betracht.

Digitized by Google

gnügen wir uns zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen Kartoffelerträgen und Viehstand[16]) mit den folgenden Daten:

	Nach Abzug des directen menschl. Consumtionsbedarfs und des zur Brennerei verwendeten Betrages bleibt disponibles Quantum Kartoffeln. Weim. Scheffel.	Grösse des Viehstandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar an Rindvieh. Stück.	Schweinen. Stück.
1861	420,129	115,792	85,694
1862	— 49940	115,821	91,173
1863	948,456	115,850	96,652
1864	228,179	115,879	102,132
1865	1,054,618	112,488	99,727
1866	445,807	109,097	97,322
1867	819,077	105,705	94,917

Für die Ernährung des Pferdebestandes wird namentlich der Haferertrag in Betracht zu ziehen sein, und hier scheint es wegen der constanteren Fütterungsweise auch unbedenklicher, den durchschnittlichen Bedarf des Pferdebestandes an Hafer zu ermitteln, demselben das geerntete Quantum gegenüber zu setzen und den danach erbleibenden Ueberschuss zu veranschaulichen, wie dies in Tab. XIII geschehen ist. Dabei wurde nach den übereinstimmenden Angaben von Sachverständigen der Bedarf an Hafer per Pferd und Jahr auf 50 weimarische Scheffel oder $2,_2$ weimarische = 3 preussische Metzen ca. per Tag angenommen. Demnach wäre nur 1866 eine Zufuhr oder eine Einschränkung der Fütterung nöthig gewesen, in den anderen Jahren ergiebt sich ein Ueberschuss von 6 bis 21 % über den Bedarf für die Pferde, nach Abzug der Aussaat. Erhöht man dazu noch die Beträge in der früher angegebenen Weise, so ergiebt sich im Ganzen ein Quantum, das jedenfalls für den Hauptzweck reichlich genügt.

---

16) S. die Zahlen betr. den Viehstand in Hildebrand's Jahrbb. VI (1866) S. 375 (für 1861 und 1864) und XI (1868) S. 74 (für 1867). Zuwachs seit 1861 und Abnahme seit 1864 sind auf die zwischen den Zählungen liegenden Jahre gleich vertheilt.

Digitized by Google

XIII. Haferernten.

(1 Pferd braucht per Jahr 50 Scheffel.)

Grossh. Sachsen-Weimar.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Zahl der Pferde	15106	15579	16052	16525	16583	16641	16700
Bedarf an Hafer für den Pferdebestand Scheffel .	755300	778950	802600	826250	829150	832050	835000
Der Bedarf macht % des Ertrags excl. Aussaat .	79,23	87,29	82,34	82,44	108,26	92,29	94,44
Ueber d. Bedarf excl. Aussaat sind geerntet Schffl.	197976	113410	172164	175980	—63274	69488	49205

Die früher mitgetheilten Ertragsermittelungen über das Dürrfutter würden noch darauf hinweisen, auch diese Zahlen in Beziehung zum Viehstande zu bringen. Da wir aber von vornherein auf die Mangelhaftigkeit jener Zahlen aufmerksam machen müssen und auch durch weitere Untersuchungen von deren Unbrauchbarkeit überzeugt wurden, so unterlassen wir die weitere Benutzung derselben. Ohnedies möchte es schwer sein, den Futterbedarf an Dürrfutter für die einzelnen Viehgattungen zu bestimmen, weil hier eine Menge anderer Futterstoffe, als Schlempe, Kleie, Hackfrüchte u. dgl. mit in's Spiel kommen, und ebenso Weide, Brache, Futterstroh den Bedarf decken helfen. Es liesse sich also selbst aus sicheren Angaben schwer beurtheilen, in welchem Verhältniss die geernteten Mengen zum Bedarf stehen.

Will man schliesslich noch das Verhältniss von Ertrag und Consumtion in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums untersuchen, so wird man sich mit Herbeiziehung der oben mitgetheilten Data über Anbau und Fruchtbarkeit in den verschiedenen Landestheilen und Zuhülfenahme der entsprechenden Bevölkerungsziffern[17]) leicht eine Anschauung davon bilden können. Wir verzichten auf eine weitere Ausdehnung der Berechnungen, um nicht Zahlenwerk von doch nur zweifelhaftem Werthe zu sehr zu häufen.

17) S. Statistik Thüringens I. Bd. 1. Lief. S. 98 (Jena 1866) und Hildebrand's Jahrbb. f. Nat. und Stat. X. Bd. (1868) S. 379.

Digitized by Google

Ernten und Preise.

Da die Consumtion der Feldfrüchte bei mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung des Grossherzogthums nicht in dem unmittelbaren Verbrauch des selbst resp. auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Ertrages besteht[18]), sondern durch das Geld vermittelt wird, und auch für die Produzenten der Tauschwerth ihrer Ernten eine durchgreifende Bedeutung hat, so erübrigt es noch, unsere Ertragsermittelungen mit einer Statistik der Preise in Verbindung zu bringen. Diese ist eine nothwendige Ergänzung der Ertragsstatistik selbst; denn die Kenntniss der Erträge macht die Erkenntniss der Preise keineswegs entbehrlich, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil die Jahresernte nicht der einzige Faktor ist, welcher auf die Bestimmung der Preise desselben Jahres einwirkt. Denn, selbst der Bedarf der inländischen Bevölkerung als constant angenommen, sind doch dabei noch die Vorräthe aus dem Vorjahre, Export- und Importverhältnisse und selbst die Speculation als selbständiger Faktor der Preisbestimmung in Mitwirkung. Keineswegs dürfen wir also erwarten, die Jahrespreise den Jahresernten stets analog zu finden.

(S. Tabellen XIV 1 bis 4 auf den folg. Seiten.)

In den Tabellen XIV 1 bis 4 sind nun die Gesammterträge (einschliesslich Aussaat) per Acker und per Kopf in weimarischen Scheffeln für die Getreidearten in den drei Kreisen den Preisnotirungen in den drei Kreishauptstädten gegenübergestellt, wobei zu bemerken ist, dass die Preisermittelungen sich auf die Kalenderjahre beziehen und aus den bei den Marktämtern resp. Gemeindevorständen der Städte festgestellten monatlichen Durchschnittspreisen gewonnen sind. Durchschnitte nach Erntejahren oder die Martinipreise, welche für unseren Zweck wohl tauglicher gewesen wären, lagen dem statistischen Bureau nicht vor. Uebrigens ist die Preisbewegung nach Kalender- und nach Erntejahren in der Regel keine wesentlich abweichende[19]).

Betrachten wir erst nur die Reihen der Preise in ihrem Verhält-

---

18) Nach der Ermittelung der Berufsklassen der Bevölkerung des Grossherzogthums für 1864 gehörten der Land- und Forstwirthschaft an (letztere ist nicht ausgeschieden) im Ganzen 89,156 Personen oder 31,82% der Bevölkerung. Darunter Selbständige 18797, Gehülfen 770, Dienstboten 10,152, Familienglieder 59,437. S. Stat. Thüringens II, 2. und 3. Lief. S. 304 (1867).

19) Den Nachweis dieser Behauptung für das Herzogthum Altenburg s. in v. Scheel's Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung in Hildebrand's Jahrbüchern für Nat. und Stat. Bd. VI (1866) S. 171.

Digitized by Google

XIV.

1) Weizen.

Jahre.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Weimar. Preis in Sgr. per Scheffel.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Eisenach. Preis in Sgr. per Scheffel.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Neustadt. Preis in Sgr. per Scheffel.
1861	6,06	1,57	116	3,71	0,80	118	5,24	0,73	125
1862	5,68	1,63	112	3,51	0,75	118	5,48	0,68	127
1863	6,30	1,81	97	3,67	0,79	102	6,51	0,79	115
1864	6,43	1,77	90	4,24	0,91	94	6,31	0,76	106
1865	4,69	1,29	86	3,59	0,75	94	5,78	0,71	102
1866	4,52	1,24	105	2,32	0,49	110	5,02	0,61	116
1867	4,83	1,27	142	2,69	0,55	142	4,08	0,52	159

2) Roggen.

1861	**5,55**	**1,62**	**87**	**4,92**	**2,16**	**87**	**4,40**	**1,89**	**101**
1862	**7,11**	**3,36**	**93**	**5,12**	**2,29**	**94**	**5,23**	**2,23**	**105**
1863	**8,65**	**4,07**	**78**	**5,66**	**2,69**	**79**	**6,57**	**2,83**	**91**
1864	**8,28**	**3,86**	**64**	**6,29**	**2,88**	**63**	**6,26**	**2,74**	**79**
1865	**6,24**	**2,88**	**70**	**4,96**	**2,27**	**71**	**5,57**	**2,46**	**79**
1866	**5,34**	**2,51**	**83**	**3,91**	**1,79**	**87**	**4,44**	**1,97**	**95**
1867	**6,78**	**3,10**	**114**	**4,94**	**2,29**	**118**	**5,13**	**2,25**	**126**

Digitized by Google

3) Gerste.

Jahre.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Gesammtertrag per Bewohner.	Weimar. Preis in Sgr. per Scheffel.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Gesammtertrag per Bewohner.	Eisenach. Preis in Sgr. per Scheffel.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Gesammtertrag per Bewohner.	Neustadt. Preis in Sgr. per Scheffel.
1861	10,20	5,28	65	6,21	1,34	71	6,90	1,82	74
1862	7,89	3,01	59	6,33	1,44	63	6,63	1,58	74
1863	9,52	3,76	59	7,39	1,62	55	7,45	1,73	72
1864	9,74	3,90	52	7,94	1,60	55	7,20	1,67	64
1865	7,96	3,07	52	5,97	1,29	55	6,80	1,54	62
1866	8,14	3,05	66	6,03	1,26	63	6,38	1,43	70
1867	12,63	4,76	82	6,37	1,27	87	6,54	1,30	92

4) Hafer.

1861	12,38	5,27	35	6,02	2,18	39	9,33	3,33	51
1862	10,98	4,35	34	8,62	2,98	31	8,92	3,07	40
1863	12,98	5,11	34	7,26	2,51	31	9,29	3,12	44
1864	12,54	4,98	35	7,73	2,70	39	10,38	3,58	43
1865	9,58	3,89	37	5,39	1,85	39	9,65	3,42	42
1866	11,25	4,48	41	7,31	2,55	39	8,98	3,18	48
1867	11,16	4,42	44	6,78	2,33	47	9,03	3,30	54

Digitized by Google

niss zu einander, so fällt die bedeutende und constante Verschiedenheit derselben in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums auf. Die Preise stellen sich mit wenigen Ausnahmen am niedrigsten im weimarischen, am höchsten im neustädter Kreise. Für Roggen findet sich nur 1864 in Eisenach ein etwas niedrigerer Jahrespreis angegeben als in Weimar, für die Gerste 1863 und 1866, für Hafer 1862, 63 und 66. Die Preise in Neustadt behaupten sich durchweg höher als in Weimar und Eisenach. Da wir keinen Grund haben, die Differenzen etwa in den abweichenden Ermittelungsmethoden zu suchen, so müssen wir tiefere Ursachen annehmen. Das Verhältniss von Weimar zu den beiden anderen Kreisen mag sich aus der uns schon bekannten und auch aus diesen Tabellen ersichtlichen, durchweg höheren Fruchtbarkeit erklären lassen; indess müssten aus diesem Gesichtspunkt die Preise in Eisenach höher sein als in Neustadt, denn wir finden hier, sowohl was die Fruchtbarkeit des Landes als den Ertrag per Kopf betrifft, mit Ausnahme weniger Jahre durchgängig günstigere Verhältnisse als dort. Dass die eisenacher Preise dennoch niedriger sind, lässt sich möglicher Weise aus zwei Ursachen herleiten: einmal nämlich aus einer geringeren Consumtionsfähigkeit (an Getreide) der Bevölkerung des eisenacher Kreises, welche trotz des kleineren Ertrages doch eine verhältnissmässig grössere Menge überschüssig lässt, und andrerseits für Neustadt aus der Nähe des Königreichs Sachsen, welches bei seiner starken Industrie-Bevölkerung bedeutender Zufuhren aus den Nachbarländern bedarf und diesen so ihre Waare vertheuert. Wir müssen es indess der Beurtheilung Sachkundiger überlassen, ob diese Gründe zur Erklärung jener Erscheinung geeignet und genügend seien. Dass in den einzelnen Gegenden Thüringens sehr erhebliche Preisverschiedenheiten statt finden, ist eine auch anderweit gemachte Wahrnehmung [20]).

In den beiden Zahlenreihen, welche den Ertrag per Acker und per Kopf neben einander darstellen, dürfen wir im Allgemeinen Uebereinstimmung erwarten, da das Verhältniss des Anbaus zur Bevölkerung plötzlichen Aenderungen nicht unterworfen sein wird. Das Gegentheil können wir in der That auch nur beim Weizen und bei der Gerste in unsern Tabellen einige Male beobachten, was darin gegründet sein mag, dass bei diesen Früchten, welche im Grossherzogthum bedeutend über

20) Dies geht z. B. auch aus den vom thüringischen Zoll- und Handelsverein gesammelten Daten hervor s. z. B. Die Branntweinbrennerei Thüringens von 1865 bis 67. Hildebrand's Jahrbücher XI, 2. und 3. Heft (1868). Wenn so bedeutende Differenzen schon auf kleinem Territorium stattfinden, kann man den Werth von Jahresdurchschnittspreisen für ganze grosse Länder ermessen.

Digitized by Google

den unmittelbaren Consumtionsbedarf gebaut werden, das Festhalten eines stetigen Verhältnisses des Anbaus zur Bevölkerung nicht so nothwendig erscheint. Dass aber auch bei diesen Fruchtgattungen die Anbauverhältnisse im Ganzen nur sehr allmähligen Veränderungen unterliegen, zeigen die früheren Darstellungen.

Fassen wir nun schliesslich das Verhältniss jener Zahlenreihen, welche die Preise darstellen, zu den beiden Reihen des Ertragsquotienten in's Auge, so bestätigt sich vollkommen, was wir oben als von vornherein wahrscheinlich hinstellten, dass nämlich die Jahrespreise durchaus nicht stets den Jahresernten als Ausdruck dienen, diesen analog sind. Wir machen noch insbesondere die Bemerkung, dass sehr schlechte und sehr gute Jahre in bedeutendem Maasse auf die Preise auch der folgenden Jahre nachwirken, und können ferner beobachten, wie die Winterfrüchte, Weizen und Roggen durchweg stärkere Preisschwankungen erfahren als die Sommerfrüchte, Gerste und Hafer. Wir dürfen hierfür als, wenigstens theilweisen Erklärungsgrund annehmen, dass die letzteren beiden Getreidearten, mehr Gegenstände des Binnenhandels[21]), nicht in dem Grade an den Preisschwankungen des Weltmarktes Theil nehmen, wie der kosmopolitische Weizen, und dass andrerseits Roggen, die unentbehrlichste Brodfrucht, durch Furcht und Hoffnung der Kaufenden und Verkaufenden in seinen Preisen beson-

21) Ueber den Export- und Importhandel fehlen natürlich alle directe Erhebungen, doch können wir uns auf Grund der Tabelle XII im Zusammenhalte mit den unten aufgezeichneten Fruchtpreisen wenigstens eine ungefähre Vorstellung von dessen Bedeutung für Land- und Volkswirthschaft machen. Nach Abzug ihrer Aussaat und des Consumtionsbedarfes betrug der gesammte zum Export disponible Ueberschuss an Weizen in den Jahren 1861—67: 770,990 Scheffel, an Gerste — ohne Abzug der im Inlande zum Braumalz verwendeten Gerste — 4,116,718 Scheffel; dagegen ergiebt sich für den Roggen ein Minus von 451,487 Scheffeln, das durch Import gedeckt worden sein wird. Um den Geldwerth dieser Quanta zu finden, addiren wir die Preise der einzelnen Jahre in den verschiedenen Kreisen, reduciren sie auf den Durchschnitt der 7 Jahre und gewinnen so als Durchschnittspreis für den Scheffel Weizen: 113, Roggen 88, Gerste 66 Gr.; mit den obigen Mengen multiplicirt, ergiebt sich für den Weizen ein Geldertrag von 2,900,672, für Gerste von 9,166,779 Thlrn., dagegen für Roggen ein Deficit von 1,324,362 Thlrn., es verleibt somit nach Abzug der letzteren Summe von den beiden ersteren ein schliesslicher Ueberschuss von 10,743,089 Thlrn. für alle 7 Jahre; mithin beträgt der Jahresdurchschnitt 1,534,727 Thlr. Da im Durchschnitt der 4 Jahre von 1863—1866 jährlich 86,000 Centner Braumalz in Weimar versteuert wurden oder (1 Scheffel Gerste zu 160 Pfund Braumalz gerechnet) rund 53,000 Scheffel im Geldwerth von 116,266 Thlr., so ergiebt sich ein Durchschnittswerth des Ueberschusses des jährlich exportirten Getreides über den Werth des Getreideimports von 1,418,461 Thlr.

Digitized by Google

ders stark affizirt wird. Für die nächst Roggen bei uns wichtigste Nahrungsfrucht, die Kartoffel, deren Preisstatistik merkwürdiger Weise bei den amtlichen Erhebungen auffallend vernachlässigt wird, war es uns leider nicht möglich, die nöthigen zuverlässigen Data zu sammeln. Es steht zu erwarten, dass diese in ihren Erträgen sehr unsichere und schwer transportable Frucht nicht geringeren Preisschwankungen örtlich und zeitlich unterliegt, als das Brodkorn. Ein so starkes Steigen und Fallen der Preise der nothwendigen Nahrungsmittel, wie wir es schon in diesem kleinen Zeitraum sehen, kann allerdings zu ernsten Betrachtungen Anlass geben. Wenn man erfährt, dass der Landbautagelohn in unserem Lande durchschnittlich (Winter-, Sommer- und Erntelohn in eins gerechnet) für den Mann etwa 8 Sgr., für eine Frau 6 Sgr. beträgt[22]), und die Löhne seit 1861 meist gar nicht oder doch nur in Gegenden gestiegen zu sein scheinen, wo sie noch niedriger waren, wenn man bedenkt, dass grade im Winter, der Zeit des grösseren Bedarfs, die Löhne am niedrigsten sind, und weiter erwägt, dass schon in guten Jahren der Lohn auf's Knappste zugeschnitten ist, so muss man sich fragen, wie hat ein grosser Theil[23]) unseres Volks in schlechten Jahren, wie 1866 und 1867 gelebt?

Mit dieser unerledigten Frage schliessen wir vorstehende Betrachtungen, in der Hoffnung, dass unsere Darstellungen, wenn auch auf noch unvollkommenem Material aufgebaut, dem Leser willkommenen Stoff des Nachdenkens und der weiteren Forschung, dem Vaterlandsfreunde erweiterte Kenntniss der einheimischen Zustände, und denen, welche bei dem Ausbau der landwirthschaftlichen Statistik des Grossherzogsthums betheiligt sind, eine erneute Anregung geboten haben, ihre Bemühungen für Gewinnung immer vollkommeneren Materials mit Eifer und Liebe fortzusetzen.

22) Diese Sätze sind den Angaben einer Reihe von Gutsbesitzern entnommen und gelten für die Fälle, wo keine sonstigen Bezüge in natura verabreicht werden.

23) 1864 wurden im Grossherzogthum gezählt 29,570 Handarbeiter und Tagelöhner mit 49,171 Familiengliedern, $17_{,55}$% der Bevölkerung.

Digitized by Google

V.

Zur Theorie des Werthes.

Von

Prof. **Roesler** in Rostock.

Der Unterschied zwischen dem sog. Gebrauchs- und Tauschwerthe wurde zwar schon von den Theoretikern vor Adam Smith[1]), ja bereits im Alterthum[2]) besprochen; doch wird man diesen Gegenstand erst durch und seit Adam Smith in der Theorie als förmlich eingebürgert betrachten und die Lehrsätze des Letzteren zum Ausgangspunkt der kritischen Untersuchung nehmen dürfen, um so mehr, als von den Späteren auch in diesem Punkte auf der von Adam Smith gegebenen Grundlage fortgebaut wurde.

Es ist bekannt, dass die Lehre vom Werthe sowohl früher wie auch in der neueren Literatur sich als eine unerschöpfliche Quelle dialectischer Pólemik erwies und dass sie innerhalb der Smithianistischen Theorie durchaus nicht als erledigt gelten kann. Ebenso bekannt ist es, dass diese Lehre der von Adam Smith ausgegangenen Anregung zufolge wesentlich auf der Grundlage des Unterschiedes zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth bearbeitet wurde, so dass die Ansichten der Schriftsteller in der Hauptsache insofern aus einander zu gehen pflegen, als die Einen mehr das Moment des Gebrauches, die Anderen mehr das Moment des Tausches bei der Aufstellung ihrer Begriffsbestimmungen berücksichtigen. Auch wird die Annahme nicht unrichtig sein, dass im Ganzen und Grossen die ausländische Theorie mehr auf das letztere, die deutsche dagegen mehr auf das erste dieser beiden Momente Gewicht legte. Adam Smith hat sich, was die ausdrückliche Erörterung betrifft, um den sog. Gebrauchswerth weiter gar nicht bekümmert[3]).

1) Roscher, System §. 5 Anm. 5 (4. Aufl.).

2) Rau, Lehrbuch I. §. 57 Anm. c (6. Ausg.). Roesler, Lehrbuch §. 6.

3) S. Roscher a. a. O. Gleichwohl war Smith der Meinung, dass das Getreide immer den gleichen Werth behalte, weil es stets dazu diene, eine gleiche Menge von Individuen zu ernähren; vergl. Ricardo, Principles ch. 28.

Digitized by Google

Ricardo untersucht gleichfalls nur die Verhältnisse des Tauschwerthes und hält die nutzbaren Eigenschaften der Dinge für geradezu unwesentlich in Bezug auf ihren Werth[4]); J. B. Say bezeichnet als Werth der Dinge das, was ein Ding werth ist (vaut), d. h. die Quantität anderer Werthsachen (choses évaluables), die man dafür im Tausch erhalten kann[5]). Andererseits nennt Rau[6]) den Werth »den im menschlichen Urtheil anerkannten Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes«, Roscher »den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt«[7]).

Es sei gestattet, bei den zuletzt erwähnten Definitionen einen Augenblick stehen zu bleiben; denn sie geben Anlass zu Fragen, die nicht leichthin übergangen werden dürfen. Was heisst das, der Grad von Nützlichkeit oder Brauchbarkeit eines Gegenstandes? Man kann darunter verstehen diejenigen physikalischen Eigenschaften und Dimensionen eines Gegenstandes, welche in ihm ein bestimmtes Mass von Tauglichkeit für irgend einen menschlichen Lebenszweck constituiren und die wir, mögen sie nun ursprüngliche oder künstlich zubereitete sein, ein für allemal technische nennen wollen. In diesem Sinne hat im Winter ein wollener Rock unstreitig einen höheren Werth als ein leinener, weil in jenem ein höheres Mass wärmender Kraft enthalten ist; zwei Scheffel Getreide sind das Doppelte werth von einem Scheffel gleichen Getreides, weil in jenen ein doppeltes Nahrungsquantum steckt u. s. f. Es ist aber einleuchtend, dass man mit dieser Supposition nur die Erklärung von Werthverhältnissen gewinnt, auf Grund der verschiedenen Quantität und Qualität gleichartiger Gegenstände, nicht aber die Erklärung des einfachen Werthes, der diesen Verhältnissen und ihrer Berechnung zu Grunde liegt. Man erfährt hierdurch, warum ein wollener Rock mehr werth ist als ein leinener, warum, wenn 1 Scheffel Weizen 2 Thaler werth ist, der Werth von 2 Scheffeln 4 Thaler beträgt; nicht aber auch, warum ein wollener Rock etwa gerade 20 und nicht 5 Thaler, warum der Scheffel Weizen 2 und nicht $^1/_2$ Thaler werth ist[8]). Diese Begriffs-

4) Ricardo a. a. O. „Qu'y a-t-il de commun entre la valeur et la propriété de servir à la nourriture et aux vêtements?“ (Nach der französischen Ausgabe von A. Fonteyraud. Paris 1847.)

5) Traité d'économie politique tome II. Epitome v. valeur. „Evaluer une chose, c'est déclarer qu'elle doit être estimée autant qu'une autre chose qu'on désigne.“ ibid. liv. II ch. 1.

6) Lehrbuch I. §. 57.

7) System I. §. 4. Vergl. im Uebrigen Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 41 ff.

8) Strenge genommen lässt sich aus dieser Auffassung ein Werth an sich über-

Digitized by Google

bestimmung würde also nicht ausreichen, so namentlich nicht, wenn es sich um den Werth von ungleichartigen Dingen handelt, die für verschiedene Zwecke tauglich sind. Quellwasser ist gut zum Trinken, frisches Fleisch zum Essen, Tuch zur Kleidung; jedes dieser Dinge erfüllt, wie wir annehmen, seinen Zweck gleich gut in seiner Sphäre, es müsste also jedes einen gleichen Grad von Brauchbarkeit und folglich gleichen Werth beanspruchen; gleichwohl ist der Werth dieser Dinge höchst verschieden. Woher kommt dies? Man kann darauf antworten, dass die Bedürfnisse, für welche die einzelnen Güter bestimmt sind, auf verschiedenen Rangstufen stehen und dass hieraus eine Verschiedenheit des Werthes sich auf die Güter überträgt. Allein wie gelangt man zu einer solchen Rangordnung der Bedürfnisse oder Lebenszwecke? Jeder Zweck ist in seiner Sphäre abgeschlossen und behauptet darin ein souveraines Dasein. Wenn die Menschen ebenso gut essen, wie trinken und sich kleiden müssen, so scheint in den Bedürfnissen oder Zwecken selbst kein Moment zu liegen, welches jedem einzelnen eine grössere oder geringere Wichtigkeit beilegen könnte. Eine Rangordnung der Bedürfnisse würde hiernach sich schwer denken lassen. Würde aber nicht eine solche Rangordnung, um nicht unter dem Einflusse willkürlicher und subjectiver Vernünftelei im Nebel zu zerfliessen, auf eine höhere, feststehende Ordnung zurückweisen, in welcher sie ihren Ursprung und ihre Erklärung findet? Dann müsste diese höhere Ordnung die Quelle des Werthes sein, und sie könnte weder in den technischen Eigenschaften der Dinge noch in den Zwecken, für welche sie dienen, gesucht werden. Insofern hat Ricardo vollkommen Recht, wenn er der Brauchbarkeit der Dinge jeden Einfluss auf die Werthbildung abspricht. Noch schwieriger wird die Sache, wenn man mit dem Begriff des Grades der Tauglichkeit das Moment der Expansions- und Contractionsfähigkeit des Werthes verbindet, eine Verbindung, die in Anbetracht der beständigen Werthfluctuationen der Dinge im reellen Leben gerade innerhalb der Smithischen Theorie nicht abgewiesen werden kann; wenn es sich also um eine Erklärung dafür handelt, warum ein Rock jetzt 20 und zu einer anderen Zeit 25, warum ein Scheffel Getreide

---

haupt nicht ableiten, da ja der einfache Werth gleich Null sein könnte, folglich die technischen Verhältnisse der Quantität und Qualität kein positives Werthverhältniss hervorbringen würden. So ist mancher Arbeiter technisch brauchbarer als ein anderer, aber daraus folgt nicht, dass jener mehr Werth hat als dieser, weil eben der (freie) Mensch kein Werthgegenstand ist. So ist auch Schönheit ästhetisch (um hier nicht zu sagen technisch) befriedigender als Hässlichkeit, allein die menschliche Schönheit gehört deshalb nicht in die Reihe der Werthobjecte.

Digitized by Google

jetzt 2 und früher $^1/_2$ Thaler werth war. Die technische Brauchbarkeit ist offenbar dieselbe geblieben; in der strengsten Kälte kann ein wollener Rock nie mehr als ein bestimmtes Mass von Wärme an den Körper abgeben, in der höchsten Hungersnoth ein Scheffel Getreide nie länger als ein bestimmtes Maximum einer Zeitdauer hindurch einen Menschen ernähren; gleichwohl hat sich der Werth der Gegenstände verändert. Man wird darauf entgegnen, dass der Werthwechsel eintritt, sobald das Rangverhältniss der Bedürfnisse oder Lebenszwecke in concreten Fällen eine Aenderung erleidet. Dies ist ein Einwand, der einen hinreichend freien Spielraum bietet für willkürliche Conjecturen, welche jedoch, wie wir später zeigen werden, in der Wirklichkeit der Dinge keine Bestätigung finden; er stösst jedoch die Thatsache nicht um, dass jedes Bedürfniss in seiner Sphäre unter allen Verhältnissen souverain dasteht und die technische Brauchbarkeit eines Gegenstandes eine ein für allemal gegebene ist und ein Auf- und Niedersteigen ihres Grades nicht zulässt. Von dem Bedürfnisse und von der Brauchbarkeit aus lässt sich also zu einem reellen Begriff des Werthes nicht gelangen.

Diese Bemerkungen gewinnen erheblich an Gewicht, wenn man den sog. Gebrauchswerth mit der Tauschwerth- und Preisbildung in Verbindung bringt, wie es regelmässig in der herrschenden, insbesondere der deutschen Theorie geschieht. Der Gebrauchswerth soll die Grundlage des Tauschwerthes und des Preises der Dinge sein; zwar wird diese Regel sofort jedweder Ausnahme preisgegeben, allein sie wird doch als solche aufgestellt. Wenn nun aber, wie gezeigt wurde, der Gebrauchswerth hinsichtlich des Bedürfnisses und der Brauchbarkeit einer Verschiedenheit des Grades nicht fähig ist, wie kann der Tauschwerth und der Preis der Dinge wechseln? Wodurch kann es gerechtfertigt werden, dass ein armer Tagelöhner jetzt 2 Thaler für einen Scheffel Brodnahrung zahlen muss und im nächsten Jahre 3 Thaler? Liegt darin Vernunft? Man wende nicht ein, dass der Preis noch durch andere Momente als den Gebrauchswerth bestimmt wird, z. B. durch die Kosten. Ganz abgesehen davon, dass damit ein unübersehbares Labyrinth von sich gegenseitig durchkreuzenden Ursachen und Wirkungen betreten wird, welches nur der Verdunkelung und Verflachung der Begriffe Vorschub leistet, so handelt es sich hier um ein festes Princip, um eine massgebende Norm für die Ordnung des bunten Gewirres der Thatsachen. Ist der Gebrauchswerth eine solche Norm, und dies muss jedenfalls die Theorie einräumen, welche in dem Bedürfniss das Wahrzeichen der Wirthschaft erblickt, dann können Einflüsse nicht zu-

Digitized by Google

gegeben werden, welche diese Norm beliebig verrücken, dann ist die Theorie falsch und inconsequent, welche die Preisbildung zu einem Spiel anderweitiger Einflüsse werden lässt. Entweder ist der Gebrauchswerth wirklich keine Norm des Tauschwerthes und des Preises, oder das Gesetz der freien Preisbildung unter dem Einfluss chaotischer Zufälle ist damit unvereinbar. Bedürfniss oder Gebrauchswerth und freie Concurrenz lassen sich schlechterdings nicht mit einander vereinigen.

Diese Schwierigkeit hat Bastiat[9]) wohl gefühlt, indem er einen Unterschied statuirte zwischen dem Nutzen des Gegenstandes und dem Nutzen der Dienstleistung (service), die daran gemacht wird, und die letztere als Norm des Werthes erklärte. Nach ihm wird ein Wasserträger nicht für das Wasser bezahlt, das er zuträgt, sondern für die nützliche Arbeit, die er dadurch am Wasser verrichtet und dem Empfänger erspart. Die Dienstleistung oder vielmehr die ersparte Arbeit soll nach ihm, wie nach Carey, die Norm des Werthes sein. Allein damit ist Nichts gewonnen. Denn entweder nimmt man die Arbeit als nützliches Resultat, dann kommt man wieder auf die haltlose Grundlage der technischen Brauchbarkeit zurück, oder als Thätigkeit eines Menschen, dann kann der technische Gegenstand und Charakter der Arbeit keinen Unterschied des Werthes begründen und man eröffnet damit nur die Bresche, durch welche der Communismus in die Volkswirthschaft eindringen kann. Das würde nicht sowohl die Arbeit, als der Mensch bezahlt, und es könnte kaum die Arbeitszeit als Regulator des Werthes noch bestehen bleiben[10]). Vollends wäre nicht einzusehen, warum der Werth einer Tagesarbeit gemäss den Schwingungen der Concurrenz auf und ab fluctuiren könnte. Oder wollte man sich darauf berufen, dass das Brod in einer belagerten Stadt nicht blos die Arbeit der Feldbestellung, sondern auch die Arbeit der Vertreibung des Feindes und der Pacification des Landes kostet? Dabei würden seltsame Werthberechnungen zum Vorschein kommen. Und was bestimmt dann den Werth der geleisteten oder ersparten Arbeit? Doch wieder nur die mystische Rangordnung der Bedürfnisse. Denkt man sich diese aber hinweg, also alle Bedürfnisse gleichartig reducirt, so fällt die Nützlichkeit als Moment der Werthbestimmung hinweg und nur das Moment der Arbeit bleibt übrig. Gerade dies wollte aber Bastiat widerlegen.

9) Harm. cap. 5.

10) Dass die Arbeit bei der Werthbildung eine Rolle spielt, ist unläugbar; es fragt sich nur, in welcher Weise? Wenn die Nützlichkeit ein Product menschlicher Verhältnisse ist, so kann die Arbeitsleistung, welche nur die äusseren Träger der Nützlichkeit hervorbringt, keine Werthquelle sein.

Digitized by Google

Adam Smith[11]) hat mit der folgenden Bemerkung den Grund zu dieser verwickelten Controverse gelegt:

»Das Wort Werth hat, wie zu beachten ist, eine zweifache Bedeutung; es drückt manchmal aus den Nutzen (utility) irgend eines Gegenstandes und manchmal die Macht, andere Güter zu kaufen, die der Besitz des Gegenstandes verleiht. Das eine kann genannt werden Gebrauchswerth (value in use), das andere Tauschwerth (value in exchange). Die Dinge, welche den grössten Gebrauchswerth besitzen, haben häufig geringen oder gar keinen Tauschwerth; und umgekehrt, Dinge vom grössten Tauschwerth haben häufig geringen oder gar keinen Gebrauchswerth. Nichts ist nützlicher als das Wasser; gleichwohl wird es kaum einen Gegenstand kaufen können, man kann kaum Etwas im Tausch dafür erlangen. Dagegen hat der Diamant kaum irgend einen Gebrauchswerth; jedoch kann man häufig eine sehr grosse Quantität anderer Güter dafür im Tausch erhalten.«

Er geht von hier aus sofort über zu der Aufgabe, die Gesetze des Tauschwerthes zu untersuchen. Es ist wahr, dass Adam Smith dem Gebrauchswerth, dem er doch in den angeführten Worten eine gleiche Stellung neben dem Tauschwerth einräumt, in ausdrücklicher Erörterung keine weitere Beachtung schenkt, und es ist dies schon mehrfach von Anderen bemerkt worden; allein eine andere Frage ist es, ob nicht dennoch der Gebrauchswerth in seiner Theorie grundsätzlich eine wichtige Rolle spielt? Diese Frage, welche nachher untersucht werden soll, muss, wie wir sogleich hier vorausschicken wollen, in hohem Grade bejaht werden[12]). Trotzdem machte Smith keinen Versuch, den Begriff des Tauschwerthes, dessen Quelle er in der Arbeit erblickte, mit dem des Gebrauchswerthes zu einer höheren wissenschaftlichen Einheit zu verbinden; beide Begriffe stehen in seiner Theorie als disjecta membra unvermittelt und gleichwohl unter ein und derselben Bezeichnung neben einander und er hat dadurch in der Wirthschaftstheorie einen Abgrund eröffnet, der von seinen Nachfolgern nicht mehr überbrückt werden konnte.

---

11) Wealth of nations I. 4. fin.

12) Man vergleiche die oben angeführte Bemerkung Smith's über den Werth des Getreides, ferner seine Definition der Reichthums als des Inbegriffs aller Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, sodann sein Princip der Consumtion als Grundprincip aller wirthschaftlichen Thätigkeit. Wie hätte auch die Naturphilosophie des vorigen Jahrhunderts, welcher Smith ergeben war, einen anderen Standpunkt einnehmen können?

Digitized by Google

Adam Smith nimmt in der soeben citirten Stelle einen Standpunkt ein, der keine Realität hat und durchaus bekämpft werden muss. Wie kommt er dazu, dem Wasser einen unbegrenzten und dagegen dem Diamanten so gut wie gar keinen Nutzen zuzusprechen? Das Wasser ist nützlich zum Trinken, zum Reinigen u. s. w., der Diamant zu Schmuck und Prunk; jedes dieser Dinge erfüllt seinen Zweck in seiner Sphäre, eines ist so nützlich wie das andere, denn hier handelt es sich nicht um die vorhin besprochenen Momente der Quantität und Qualität, welche nur verschiedene Werthverhältnisse hervorbringen. Der Diamant kann nicht getrunken und das Wasser nicht zu Schmuck verwandt werden, das ist der ganze Unterschied; eine Verschiedenheit des Werthes beider Gegenstände kann daraus nimmermehr entspringen. Wollte Smith damit eine Kritik der Bedürfnisse üben, so kann es nichts Verkehrteres geben als eine solche Kritik. Das ist eine Theorie für rohe Naturmenschen, für Wilde, die thierisch dahin vegetiren, aber nicht für Menschen, die sich auf dem Wege der Cultur befinden und die Mittel zur Verschönerung und Veredelung des Daseins zu würdigen wissen. Sicherlich wollte Smith keine Theorie für Wilde schreiben, sondern für Nationen, die den Reichthum zu ihren wichtigsten Angelegenheiten rechnen. Was soll nun aber eine solche Kritik, die nicht einmal eine Rothhaut anerkennen würde, denn selbst die Rothhaut ist geneigt, ein Paar bunte Glasperlen höher zu schätzen als das Ergebniss mühsamer und langwieriger Jagdanstrengungen, womit sie sich den Magen vollstopfen kann. Wir behaupten daher, dass durch Smith von dem von ihm eingenommenen Standpunkte aus der angebliche Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth nicht im Mindesten nachgewiesen ist und dass seine Definition des Gebrauchswerthes durchaus keine Realität besitzt. Insgemein legen die Menschen den Dingen mit vollem Recht um so mehr Werth bei, je höher die Stufe in der Culturleiter ist, auf welche sie durch deren Besitz und Gebrauch gehoben werden; sie müssen sich dem ihnen vom Schöpfer eingepflanzten Veredelungsdrange gemäss durch das Nützliche zum Angenehmen hindurcharbeiten und ziehen ganz folgerecht und in Uebereinstimmung mit der Anlage ihres ganzen Wesens das Angenehme dem blos Nützlichen vor[13]). Nie wird man ein Weib überreden, dass ein Gewand nur kleiden, und nicht auch schön kleiden müsse; nie einen Mann, dass

13) „Gesundheit ist eine grosse Segnung, und unsere Sorge für dieselbe darf nicht verabsäumt werden; allein es giebt weit heiligere Pflichten, gegen deren Erfüllung der Leib Nichts ist. Denn es ist nicht nöthig zu leben; aber nöthig ist es, ein edles Leben zu führen.“ Bulwer.

Digitized by Google

eine gute Köchin die beste Gattin sein wird. So gewiss der Gipfel eines Berges höher ragt als die darunter befindlichen Abhänge, so gewiss steht auch das Angenehme höher als das blos Nützliche. Wenn der Maassstab der gemeinen Utilität im Leben entscheidend wäre, dann müsste der menschliche Entwicklungsgang eine umgekehrte Richtung nehmen, es müsste das Leben jedes einzelnen Individuums auf den Kopf gestellt werden. Läuft auch bei der Beurtheilung des Schönen und Angenehmen viel Thorheit und Frivolität mit unter, so ist ja das Gleiche auch bei der Beurtheilung des Nützlichen nicht zu vermeiden; die Wissenschaft, wenn sie positive Resultate erlangen will, kann daraus nur die Aufforderung entnehmen, das menschliche Lebensgesetz in seiner Wahrheit und Totalität zu erforschen und das Princip des Falschen zu bekämpfen. Jenen Gesetzen gemäss muss denn auch die Wirthschaftsordnung gestaltet werden; was soll man dann aber dazu sagen, dass Adam Smith die höchste Weisheit der Wirthschaft in dem freien Laufenlassen der Naturtriebe erblickte?

Roscher[14]) hat sich bemüht, den »zumal von socialistischer Seite« (auch von ihm selbst in §. 5) hervorgehobenen bedenklichen Widerspruch zu beseitigen, der zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth stattfände. Er gibt zu, dass z. B. das Eisen »ohne Frage« der Gattung nach einen viel höheren Gebrauchswerth habe als das Gold; allein er wendet dagegen ein, dass eine Quantität (1 Pfund) Gold eine viel grössere Quote des Goldbedürfnisses befriedige als eine gleiche Quantität Eisen des Eisenbedürfnisses, und er führt auf dieser Grundlage eine Berechnung aus, welche beweisen soll, dass das einzelne Pfund Gold einen 25,000mal so hohen concreten Gebrauchswerth habe, als das einzelne Pfund Eisen. Allein wenn der Standpunkt der vulgären Utilität, den Adam Smith und die Socialisten einnehmen, zugegeben werden müsste, dann könnte die concrete Quantität, nach der von diesem oder jenem Individuum ein Bedarf ausgeht, das daraus entspringende Resultat nicht in's Gegentheil verkehren. Es möchte wohl kaum zu beweisen sein, dass ein Landmann seinen goldenen Ehering in Vergleichung bringt mit einem 25,000mal so grossen Geräthe von Eisen. Beides sind gänzlich disparate Gegenstände, die auch mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Quantität keine abstracte Vergleichung unter sich zulassen. Bereits oben wurde nachgewiesen, dass die Werthverhältnisse, welche aus den Unterschieden der Quantität entspringen, das Vorhandensein eines einfachen oder absoluten Werthes

14) System I. §. 6.

Digitized by Google

voraussetzen, ihn aber nicht erzeugen können. Ein Trauring am Finger und ein Pflug auf dem Felde haben an und für sich Nichts mit einander gemein, das einen Vergleichungspunkt zwischen ihnen abgeben könnte. Jener scharfsinnige und anscheinend glückliche Gedanke dürfte daher den Werth eines illusorischen Auskunftsmittels nicht übersteigen; auch scheint es, dass in der Sphäre der historischen Methode der Werth des Goldes im Verhältniss zu dem Werth des Eisens nicht arithmetisch, sondern historisch erklärt werden müsste.

Der hier berührte und von Rau[15]) in die Theorie eingeführte Unterschied des abstracten oder Gattungswerthes vom concreten Werthe ist nicht im Stande, über die Widersprüche der Smithianistischen Werthlehre hinwegzuhelfen. Der abstracte Werth soll den Grad der Nützlichkeit der Sachen ihrer Gattung und Art nach für die Menschen im Allgemeinen, der concrete Werth den einer einzelnen Quantität eines Sachgutes oder eines einzelnen Stückes für eine gewisse Person anzeigen. Weder Quantität noch Qualität sind aber selbständige Momente der Werthbildung, sie ergeben nur abhängige Verhältnisse bereits normirter Werthe. Leitet man den Gebrauchswerth aus der technischen Nützlichkeit ab, so kann ein überflüssiger Vorrath den Gütern Nichts von ihrem Gebrauchswerth entziehen, weil der Ueberfluss die technischen Eigenschaften der Güter nicht schmälert. Ein Landmann, der von 100 geernteten Scheffeln Getreide 20 zu Hause verzehrt und die übrigen 80 verkauft, wird den letzten 80 keinen geringeren Gebrauchswerth zuschreiben als den ersten 20; kann er in einem Jahre 90 statt 80 Scheffel verkaufen, so muss er möglicher Weise mit geringerem Preise vorlieb nehmen, allein dies würde den Tausch-, nicht den Gebrauchswerth betreffen. Warum soll ferner eine Doublette nicht denselben Gebrauchswerth haben wie das erste Exemplar? Der Besitzer kann jene so gut zum Lesen verwenden wie dieses. Es scheint somit, dass bei der Aufstellung dieses Gegensatzes unwillkürlich der Begriff des Tauschwerthes hereinspielt. Die Quantität gehört zu den äusseren Erscheinungen der Preisbildung, aber sie hat mit der technischen Brauchbarkeit Nichts zu thun. Liegt, wie nicht zu bezweifeln, in dem Begriff der Quantität das Moment der räumlichen oder zeitlichen Begrenzung, so müsste, wenn man den Gebrauchswerth nur von dem abstracten Bedürfniss und von den technischen Eigenschaften der Güter abhängen lässt, einer quantitativ unbestimmten Gattung oder Art von Gütern die Fähigkeit unbegrenzten Gebrauchswerthes zugesprochen werden. Dies ist gerade

15) Lehrbuch I. §. 61 (6. Ausg.).

Digitized by Google

der Gedanke, der dem hier besprochenen Widerspruch der beiden Arten des Werthes zu Grunde liegt, der auch in der Smithianistischen Preistheorie und in dem ganzen System eine mächtige, wenn auch unbemerkte Rolle spielt. Allein eben dieser Gedanke ist es, welcher der positiven Realität der Dinge widerstreitet und als durchaus falsch und verderblich bekämpft werden muss. Ueberdies scheint in der Gegenüberstellung von abstractem und concretem Werth kein richtiger Gegensatz zu liegen. Der Gegensatz des Abstracten ist nicht das concret begrenzte, sondern das Positive, das Wirkliche; erst das Wirkliche hat in weiterer Verzweigung seine wechselnden Erscheinungen in dem Concreten. Der wirkliche Werth der Güter aber wird sich von ihrem concreten Werth in den einzelnen Fällen nicht weiter entfernen können, als der Durchschnitt von den einzelnen Grössen, aus denen er gezogen wird. Abstract genommen ist das Wasser unschätzbar, ebenso aber auch alles Andere, was die Substanz des menschlichen Lebens bedingt; der positive Werth des Wassers ist gering, Dank der unter den Menschen gesetzten Ordnung, ebenso aber auch der concrete Werth einzelner Wasserquantitäten[16]). Um den abstracten Werth der Güter zu finden, müssten wir uns in eine Ordnung der Dinge versetzen, die in Wahrheit nicht existirt, obwohl sie der Smithianistischen Volkswirthschaftsdoctrin stillschweigend zu Grunde liegt.

Wenn wir nun, nachdem wir eine vorläufige Grundlage für die Beurtheilung unserer Frage gewonnen haben, zu den in der neueren Literatur seit Adam Smith hervorgetretenen Definitionen des Gebrauchs- und Tauschwerthes übergehen, so werden wir finden, dass sich dieselben wesentlich auf dem Boden der von dem eben genannten Schriftsteller aufgestellten Theorie bewegen.

Hermann[17]):

»Nennt man die Brauchbarkeit eines Gutes überhaupt seinen Werth, die unmittelbare Verwendbarkeit in den eigenen Nutzen des Besitzers den Gebrauchs- oder Nutzwerth, die Fähigkeit gegen Vergeltung in anderen Gütern ausgetauscht zu werden, den Tauschwerth, so lässt sich der Unterschied zwischen den freien Gütern und den wirthschaftlichen auch so bestimmen, dass jene blos Nutzwerth, diese ausser dem Nutzwerthe zugleich

16) Dies scheint Rau (Lehrbuch §. 62) auch anzuerkennen, indem er die Nützlichkeit jedes Gutes nach seinem Verhältniss zu dem in einem Volke herrschenden Systeme sittlich zulässigen Zwecke untersucht wissen will; allein ein abstracter Werth kann nicht Ergebniss einer solchen Untersuchung sein.

17) Staatswirthsch. Unters. S. 4.

Digitized by Google

Tauschwerth haben. Alles, was Tauschwerth hat und in so weit es Tauschwerth hat, ist Gegenstand der Wirthschaft.«

Ganz die abstracte Auffassung des Gebrauchswerthes, wie sie bei Adam Smith zu finden ist und wodurch die positive Begründung des Werthes als eines realen Lebensbegriffes verloren geht. Uebrigens weist Hermann damit den Gebrauchswerth als solchen aus der Sphäre der Wirthschaft hinaus, obwohl er in seiner Preislehre eine grosse Rolle spielt.

Rau[18]):

»Es gibt zwei Hauptarten des Werthes: 1) Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, seinem Besitzer bei der eigenen Anwendung für einen, in der Bestimmung des Gutes liegenden, nicht erst durch den Verkehr vermittelten Zweck einen Vortheil zu gewähren, ist der Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne. Er ist theils Genusswerth, theils Erzeugungswerth. 2) Die Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besitzer zum Erwerbe anderer Güter im Verkehre behülflich zu sein, lässt sich Verkehrswerth nennen. — Wird das zu schätzende Gut als Verkaufsgegenstand, d. h. als Mittel zur Erlangung eines Gegenwerthes (Aequivalents) im Tausche betrachtet, so ergibt sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und anderen Verkaufskosten[19]). Der Verkehrswerth verdient in diesem Falle ausschliesslich den Namen Tauschwerth.« — Ausserdem wird noch ein besonderer Verkehrswerth der Erwerbsmittel ausgeschieden.

Die Trennung von Gebrauchs- und Tauschwerth ist hier, wie man sieht, vollständig durchgeführt und mit der ganzen diesem ausgezeichneten Gelehrten eigenen Gründlichkeit in dem reichhaltigen Abschnitt über diesen Gegenstand erörtert; zu bedauern ist nur, dass Adam Smith den Leitstern für ihn gebildet hat.

Roscher[20]):

»Den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt, nennen wir den Werth desselben. Vom Standpunkte desjenigen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar selbst gebrauchen will (gewiss der ursprünglichste Stand-

18) Lehrbuch I. §. 58. 60.

19) Warum nicht der Productionskosten überhaupt?

20) System I. §. 4. 5.

Digitized by Google

punkt[21])) erscheint der Werth als Gebrauchswerth; und zwar kann man hier je nach Verschiedenheit des subjectiven Zwecks von Productions- oder Genusswerth, bei dem letzteren wieder von Benutzungs- oder Verzehrungswerth sprechen . . . Der Gebrauchswerth ist um so höher, je mehr Bedürfnisse durch das Gut befriedigt werden, je allgemeiner und dringender diese Bedürfnisse sind, je völliger, sicherer, dauerhafter, leichter und angenehmer man sie dadurch befriedigt[22]). — Der Tauschwerth eines Gutes, oder der Grad seiner Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden, beruht auf dem Gebrauchswerthe desselben. Er läuft aber keineswegs mit diesem ganz parallel.«

Im Wesentlichen die Theorie des Adam Smith.

Stein[23]):

»Der Werth ist seinem allgemeinen Begriffe nach dass Mass, in welchem ein Gut die Bedingung für die Verwirklichung des allgemeinen Zwecks liegt, der in allen Gütern liegt; der bestimmte Werth ist das Maass der Brauchbarkeit oder Nutzbarkeit, den ein bestimmtes Gut für einen bestimmten Zweck hat«. Im Verlaufe wird ein innerer Werth (Erzeugungs-Verbrauchswerth) und ein verglichener oder Tauschwerth unterschieden.

v. Mangoldt[24]):

»Die den Gegenständen der Aussenwelt in Folge der ihnen zuerkannten Fähigkeit, einem Bedürfniss zu entsprechen, beigelegte Bedeutung nennen wir Werth.« Er unterscheidet hienach in Bezug auf diese Fähigkeit einen abstracten und concreten Werth und bestimmt den Tauschwerth nach dem Quantum von Gütern, das man für andere Güter erlangen kann.

J. B. Say[25]):

»Ein anerkannter Werth (valeur incontestable) ist die Quantität

21) Dies dürfte für eine Theorie der öffentlichen Wirthschaftsordnung eines Volks zu bezweifeln sein.

22) Darnach wäre das Wasser z. B. ziemlich das werthvollste Gut; da aber schon ein Glas Wasser seinen Zweck meist vollkommen erfüllt, so wäre hier das in Bezug auf Gold und Eisen angewandte Auskunftsmittel nicht mehr anwendbar, ein Glas Wasser müsste also unter fast allen Umständen werthvoller sein als z. B. ein Diamant.

23) Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 40 ff. Mit der allgemeinen Auffassung dieses Schriftstellers könnte ich mich noch am ersten einverstanden erklären, insofern ihr das Moment organischer Werthbildung nach dem Massstab einer bestimmten Lebensordnung zu Grunde zu liegen scheint.

24) Grundriss der Volkswirthschaftslehre §. 1. 2. 6.

25) Traité d'écon. polit. lib. II ch. 1.

Digitized by Google

anderer Dinge, die man, sobald man es wünscht, erlangen kann im Austausche gegen die Sache, deren man sich entledigen will. — Die gesellschaftlichen Güter (wirthschaftlichen nach Hermann) haben einen Werth, weil wir gezwungen sind, sie zu kaufen. Womit bezahlen wir sie? Mit productiven Dienstleistungen. — Der Austausch zweier Producte ist in der That nichts Anderes als der Austausch der productiven Dienstleistungen, deren Ergebniss die zwei Producte sind.«

Darnach scheint Say blos den Tauschwerth bei seiner Definition zu berücksichtigen, denn die natürlichen Güter (freien Güter nach Hermann) haben keinen Werth (valeur échangeable setzt er freilich in aller Stille hinzu), »weil die Natur allein die Kosten davon trägt (en fait les frais)«. Gleichwohl verweist er die Brauchbarkeit nicht aus den Momenten der Werthbildung, denn er nennt im Appendix zwei Grundlagen (fondemens) des Werthes: 1) die Nützlichkeit, welche die Nachfrage nach einem Producte bestimmt, und 2) die Productionskosten, welche die Ausdehnung dieser Nachfrage bestimmt. Ferner spricht er sich noch in folgender Stelle des Näheren über seine Ansicht aus: »Wie man sieht, ist es der Werth einer Menge von unter einander verglichenen Producten, der den laufenden Werth (valeur courante) der productiven Dienstleistungen, und nicht umgekehrt der Werth der productiven Dienstleistungen, welcher den Werth der Producte begründet, wie einige Autoren (Ricardo) behauptet haben; und da es die Brauchbarkeit eines Gutes ist, welche einen Bedarf darnach erzeugt und ihm einen Werth verleiht, so bewirkt die Fähigkeit, diese Brauchbarkeit zu erzeugen, einen Bedarf nach productiven Dienstleistungen und verleiht ihnen Werth; ein Werth, der für jede unter ihnen der Wichtigkeit ihrer Mitwirkung gleichsteht und dessen Totalität für jedes Product das ausmacht, was man seine Productionskosten nennt.

Klar und bestimmt ist dies nicht gedacht, doch möchte Folgendes aus dieser Theorie mit Sicherheit abzuleiten sein: 1) der Werth ist nach Say vorwiegend Tauschwerth, specieller ausgedrückt in Bezug auf Handel und alle Geldschätzungen Marktpreis (prix courant); 2) die Brauchbarkeit ist kein für sich allein entscheidendes Moment der Werthbildung, darum sind natürliche Güter werthlos; 3) der Werth läuft parallel mit den Productionskosten.

Können diese Aussprüche auch nicht erschöpfend genannt werden, so verrathen sie doch eine bemerkenswerthe Unabhängigkeit von der Smith'schen Werththeorie, welche besonders in folgenden zwei Punkten

Digitized by Google

hervortritt. Einmal darin, dass der Werth eine Quantität von Producten genannt wird, somit die Wirkung, welche aus dem Gebrauch einer Sache für ein Individuum entsteht, und die Fähigkeit, andere Güter einzutauschen, in den Hintergrund tritt; und sodann darin, dass Say eine selbständige Werthbildung der Producte annimmt, unabhängig von dem Werth der productiven Dienstleistung oder einfach gesagt der Arbeit. Allein dieser Dissens ist ziemlich unfruchtbar geblieben, da er doch wieder die Productionskosten als fondement de la valeur bezeichnet; freilich blieb ihm nichts Anderes übrig, da auch dieser Schriftsteller, in den Fussstapfen des Adam Smith wandelnd, die vermögensrechtliche Ordnung der Dinge aus seinem Gesichtskreise verbannt hat.

Rossi[26]):

»Man kann die Dinge für unsere Bedürfnisse unmittelbar oder mittelbar anwenden. Mit Smith nenne ich die erste Art des Werthes Gebrauchswerth, Fähigkeit (puissance), unmittelbar unseren Bedürfnissen zu genügen; die zweite nenne ich Tauschwerth, Fähigkeit, uns durch den Tausch Dinge zu verschaffen, die unseren Bedürfnissen unmittelbar genügen können. Aus diesen Begriffen, welche die Uebersetzung der unbestreitbarsten allgemeinen Thatsachen in die Sprache der Wissenschaft sind (?), folgt, 1) dass der Werth nur der Ausdruck eines Verhältnisses zwischen unseren Bedürfnissen und den Dingen ist. Dieses Verhältniss ist wesentlich veränderlich. 2) Der Gebrauchswerth ist der Ausdruck eines wesentlichen Verhältnisses, welches die ganze politische Oekonomie beherrscht: das Verhältniss der menschlichen Bedürfnisse zu den äusseren Gegenständen. Der Tauschwerth ist nur eine Form des Gebrauchswerthes; er entstammt demselben Princip. 3) Endlich, der Gebrauchswerth dauert so lange, als das Verhältniss der Dinge zu den menschlichen Bedürfnissen existirt. Der Tauschwerth existirt reell nur im Moment des Tausches.«

Eine, wie uns scheint, höchst unglückliche Erläuterung der Begriffe des Adam Smith.

Courcelle-Seneuil[27]):

»Der Werth ist die Macht, welche einer Waare in dem Tausche beigelegt wird, dessen Gegenstand sie ist. Diese Macht (pouvoir) bemisst sich nach ihren Wirkungen, d. h. nach der Quantität

26) Cours d'écon. polit. 3. leçon.

27) Traité théorique et pratique d'écon. polit. Tome I. p. 45. 242.

Digitized by Google

der Waare, die man im Tausch für die erste erhält. Umgekehrt drückt die Quantität der letzteren den Werth der ersteren aus.«

Dieser in Deutschland wenig beachtete Schriftsteller ist unseres Wissens der Einzige, welcher den Werth nur als Tauschwerth fasst und den Gebrauchswerth gänzlich fallen lässt. Er bekennt sich zu der durchaus richtigen Ansicht, dass die Dinge rücksichtlich der Wirkungen ihres Gebrauches für die Menschen keine numerische Vergleichung zulassen, folglich insofern keinen Werth haben können. »In der That«, sagt er, »besteht zwischen der Brauchbarkeit (utilité) zweier Dinge, von denen jedes zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse eines und desselben Individuums tauglich ist, in Wirklichkeit kein gemeinschaftliches Mass: ich habe Hunger und ich empfinde Kälte, ich kann zwischen dem einen und dem anderen dieser Bedürfnisse und folglich zwischen der Brauchbarkeit der zu ihrer Befriedigung tauglichen Gegenstände keine numerische Vergleichung anstellen, da diese Brauchbarkeit wechselt mit der Intensität des Bedürfnisses und sich immer nach diesem richtet. Wenn ich wenig Hunger empfinde, während ich in der Gefahr schwebe zu erfrieren, dann ziehe ich allen Nahrungsmitteln einen Gegenstand vor, der mich vor Kälte schützt; wenn im Gegentheil der Hunger mich mehr quält, werde ich die Nahrungsmittel vorziehen, und unter ihnen diejenigen, die mich zugleich gegen Hunger und Kälte schützen, wie Fleisch, Fettwaaren, geistige Getränke. Andern Tags, einen Augenblick nachher, wechseln meine Bedürfnisse und mit ihnen die relative Brauchbarkeit der zu ihrer Befriedigung tauglichen Gegenstände. Um so mehr hat die Brauchbarkeit kein gemeinschaftliches Mass, gegenüber den Bedürfnissen verschiedener Individuen.«

Carey[28]):

»Der Werth ist das Mass des Widerstandes, welcher überwunden werden muss, um die für unsere Zwecke nothwendigen Güter zu erlangen — das Mass der Macht der Natur über den Menschen. — Die Brauchbarkeit der Dinge ist das Mass der Macht des Menschen über die Natur.«

Carey trennt hiernach gleichfalls den Gebrauchswerth von dem Werth als Tauschwerth gänzlich ab, aber in Ausdrücken, welche beide nur als Verzweigungen eines und desselben Begriffs erscheinen lassen. Da er überdiess das Mass der »Macht der Natur über den Menschen«, des Tauschwerthes, in den ersparten Reproductionskosten sieht, so gilt gegen seine Ansicht dasjenige, was bereits oben gegen Bastiat, der

28) Principles of social science I. ch. 6.

Digitized by Google

von ihm stillschweigend entlehnt zu haben scheint, bemerkt werden musste.

Die englischen Schriftsteller[29]) stehen in der Hauptsache auf dem Standpunkt des Adam Smith und sehen vorzugsweise auf den Tauschwerth; sie behandeln die Lehre vom Werth als Grundlage der Preisbildung, Werth und Preis ist ihnen im Grunde identisch. Ein klares und stichhaltiges Princip der Werthbildung existirt auch in der englischen Theorie nicht. Die Arbeit soll die alleinige Quelle des Werthes sein, wobei seit der Polemik Ricardo's gegen Smith zwischen der einzutauschenden und der aufgewendeten Arbeit unterschieden werden muss; doch soll in manchen Fällen auch ein Preis für die Mitwirkung von Naturkräften bezahlt werden, der dann, wie schon Smith aufstellte, ein »Monopolpreis« sein soll, insofern er durch die ausschliessliche Aneignung von Naturkräften Seitens eines Individuums bedingt ist. Damit ist bekanntlich die Grundrente gemeint. Dass dann aber auch die Capitalrente einen »Monopolpreis« involviren müsste, ja auch selbst der Arbeitslohn, insofern er heute höher steht als gestern, wird stillschweigend übergangen[30]). Bei der unglückseligen Idee, dass die Arbeit die Quelle des Werthes sei, konnte eine richtige Theorie des Werthes unmöglich entstehen.

Das Wort Werth muss hier stets in seinem eigentlichen wirthschaftlichen Sinne genommen werden, und nicht in dem allgemeinen und übertragenen, in welchem es auch für andere Beziehungen des Lebens gebraucht wird; Letzteres ist eine Licenz des Ausdrucks, die auch bei vielen anderen Wirthschaftsbegriffen, wie Arbeit, Rente, Preis u. s. w., tausendfach im Leben wiederkehrt. Im Allgemeinen enthält das Wort Werth den Begriff einer Vergleichung oder Schätzung, welche natürlich ebensowohl auf anderen Gebieten des Lebens, wie auf dem wirthschaftlichen vorgenommen werden kann. Wenn man also im Leben sagt, dieser Regen ist Goldes werth, oder ein täglicher Spaziergang sei für diese

29) S. eine Aufzählung der wichtigeren bei Carey a. a. O. S. 161 ff.

30) Es wäre der Mühe werth, in einer eigenen Abhandlung den Nachweis zu führen, wie Adam Smith die positiven Rechtsverhältnisse und Lebensbegriffe verzerrte und so gegen seine übertriebenen und feindseligen Angriffe wehrlos machte, indem er ihnen bald gehässige bald ablenkende Benennungen unterschob. Das Recht des Grundeigenthums ist ihm bald ein Monopol, bald der Inbegriff der Naturkräfte; das bewegliche Eigenthum nennt er Capital, und versteht darunter die äusseren Productionsmittel; und so verfährt er in vielen anderen Fällen. Das war bei ihn nicht etwa besondere persönliche Verschmitztheit oder Confusion, sondern die auch an ihm zum Vorschein gekommene krankhafte Geistesverwirrung seiner Zeit, welche später in die Raserei des „Schreibens" überging.

Digitized by Google

Person unendlich viel werth, wenn ein Gelehrter einem literarischen Funde einen hohen Werth beilegt, so sind das Schätzungen, deren Bezeichnung eine bildliche und aus dem Wirthschaftsleben herübergenommen ist, welche aber den wirthschaftlichen Begriff des Werthes nicht confundiren dürfen; ebenso wenig als der Oekonomist den Begriff der Arbeit auf Thiere und Maschinen anwenden oder in Aussprüchen wie »die Nacht ist des Tages Preis« u. a. wirthschaftliche Begriffsbestimmungen finden darf. Es ist daher lediglich eine Abschweifung aus dem wirthschaftlichen Gebiete, wenn Rossi sagt: »Es gibt Dinge, die nur Gebrauchswerth haben. Wir Alle besitzen sie. Keiner von uns denkt daran, seine Kleider, seinen Hut, das Portrait seiner Mutter, ein Andenken seines Freundes zu verkaufen«; oder wenn Roscher meint, einem Landmann seien seine Trauringe ebenso wichtig, wie irgend ein eisernes Werkzeug von tausendfachem Volumen. Es scheint, dass die Vernachlässigung dieser Distinction zu der ganzen Theorie vom Gebrauchswerth den Anstoss gab.

Unser Axiom, dass die Wirthschaftsordnung eines Volks in seiner Rechtsordnung enthalten ist und folglich alle wirthschaftlichen Grundfragen, soweit sie nicht specielle Verwaltungsangelegenheiten betreffen, bereits durch Grundsätze des positiven Rechts entschieden sein müssen, wird um so richtiger erscheinen, wenn es auch in Bezug auf die Werthlehre seine Bestätigung findet. Es ist daher von Interesse, einen Blick auf die Behandlung zu werfen, welche das Recht und die Jurisprudenz dem Werthe angedeihen lassen. Hören wir zunächst v. Savigny, der in seinem Systeme die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Rechtsbegriffe mit aller Klarheit und Sicherheit eines Meisters entwickelt hat.

»Wir verstehen«, sagt dieser grosse Gelehrte, »unter Vermögen die Totalität aller hier beschriebenen Verhältnisse (des Vermögensrechts: dingliche Rechte, Obligationenrecht), insoferne sie sich auf eine bestimmte Person als deren Träger beziehen. Dieser wichtige Rechtsbegriff wird noch durch folgende nähere Bestimmungen ausgebildet. Erstlich ist die Beziehung dieser Rechte auf eine bestimmte Person zufällig und wandelbar, so dass also jedes Vermögen einen bestimmten Umfang hat nur unter Voraussetzung eines gegebenen Zeitpunktes, und dass es in jedem anderen Zeitpunkt einen ganz verschiedenen Inhalt haben kann. Zweitens können wir in der allgemeinen Betrachtung des individuellen Vermögens abstrahiren von der Beschaffenheit der einzelnen Rechte, woraus es gerade besteht, und durch diese Abstraction verwandelt es sich für unsere Betrachtung in eine reine Quantität von gleichartigem Gehalt. Die abstracte Behandlung des Vermögens macht es ferner

Digitized by Google

möglich und nöthig, in dasselbe auch die passive Seite der Obligationen mit hinein zu ziehen, das Verhältniss des Schuldners, welches nicht so, wie das bisher betrachtete Vermögen, eine erweiterte Freiheit begründet, sondern eine verminderte. Indem wir auf diese Weise auch die Schulden als Bestandtheile des Vermögens ansehen, müssen wir annehmen, dass die Totalität eines jeden Vermögens bald ein Plus, bald ein Minus, bald auch eine völlige Indifferenz oder eine Null darstellen kann. Diese rein quantitative Behandlung des Vermögens, ohne welche eine Handhabung des Rechts nur in sehr unvollkommener Weise möglich sein würde, wird vermittelt durch den Begriff des Werthes, oder der Gleichstellung verschiedenartiger Vermögensrechte durch Reduction auf ein gemeinschaftliches Drittes. Und dieser Begriff wiederum wird äusserlich dargestellt und in das wirkliche Leben eingeführt durch das Geld, so dass also für den juristischen Gebrauch Werth und Geldwerth gleichbedeutende Ausdrücke sind, und auch in der That abwechselnd angewendet zu werden pflegen. Das individuelle Vermögen wird also dadurch in eine reine Quantität verwandelt, dass alle Bestandtheile desselben in das Eigenthum von Geldsummen aufgelöst werden[31]).

Dieser Deduction, welche über unseren Gegenstand völliges Licht verbreitet, möchte nur das erläuternd hinzuzufügen sein, dass, wenn der Begriff des Werthes in der Gleichstellung verschiedenartiger Vermögensrechte gefunden wird, dies nicht exclusiv zu verstehen, sondern die Subsumtion von Vermögensobjecten hinzuzudenken ist, da ein Vermögensrecht ohne einen Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, nicht gedacht werden kann. Insofern nun die wirthschaftliche Substanz eines Vermögensobjects in den Wirkungen beruht, die seine Verwendung zu Vermögens- oder Wirthschaftszwecken für die Person hervorbringt, wird die durch die technische Substanz eines Vermögensobjects gegebene Verwendungsfähigkeit für Wirthschaftszwecke, oder mit einem Worte seine Brauchbarkeit, allerdings mit in die quantitative Abschätzung des Vermögens und seiner einzelnen Bestandtheile herein zu beziehen sein, folglich die Brauchbarkeit einer Sache auch auf ihren Werth Einfluss haben. Allein dies ist nicht der isolirt gedachte Gebrauchswerth des Adam Smith und seiner Nachfolger, sondern der durch die positiv herrschende Vermögensordnung bestimmte Werth der Vermögensobjecte, so dass in der Realität der Dinge niemals die Brauchbarkeit einer Sache an sich, sondern immer nur einer

31) System des heutigen römischen Rechts 1. Bd. S. 375 ff.

Digitized by Google

Sache als eines Vermögensobjectes in Betracht kommt und an der Werthbestimmung Antheil hat. Die ungeheure Wichtigkeit dieses Unterschiedes leuchtet ein. Denken wir uns das Recht, insbesondere die Vermögensordnung hinweg und legen wir dann den Sachen ihre Bedeutung bei nach den Wirkungen, die ihr Gebrauch für uns hat, so tritt uns alsbald ein bunt durch einander laufendes Chaos von Lebensbedingungen entgegen, für welche es an jedem Massstab der Vergleichung fehlt. Jedes Glas Wasser, jedes Stück Brod, jeder Bissen Fleisch, jedes armselige Kleidungsstück kann unschätzbar werden, je nach den factischen Umständen, die ein solcher Wirrwarr für das Individuum erzeugen würde. Im wirklichen Leben hat das Wasser Werth, nicht soweit es eine unerlässliche Lebensbedingung für die Menschen ist, sondern soweit die bestehende Vermögensordnung für den Einzelnen seinen Verbrauch zu einer Lebensangelegenheit macht. Würde das Wasser von einem Tyrannen monopolisirt und mit schweren Abgaben belastet, so würde sein Werth unzweifelhaft in die Höhe gehen, aber nicht, weil seine technische Brauchbarkeit gestiegen, denn diese ist ein- für allemal gegeben und unveränderlich, sondern weil eine andere Vermögensordnung darüber errichtet wäre. Gleiches gilt von allen übrigen Gegenständen des Verbrauches. Eine Sache kann keinen Werth haben, wenn nicht eine Vermögensherrschaft darüber besteht, durch welche sie in Bezug auf das sie beherrschende Individuum gegenüber allen übrigen Individuen in die Ordnung des Lebens nach einem bestimmten Massstabe eingefügt wird[32]). Gäbe es kein Eigenthum an Diamanten, so wären Diamanten ungeachtet ihres Glanzes und ihrer Seltenheit werthlos; welchen Werth könnte für mich eine Sache haben, die mir in jedem Augenblick von dem nächsten Besten abgenommen werden kann und welche in der Ordnung des Lebens keine Stelle findet? Die Werthordnung ist daher ein Ausfluss der Rechts-, insbesondere der Vermögensordnung. Ausserhalb der Vermögenssphäre gibt es keinen Werth, weil es ausserhalb dieser Sphäre keine gesellschaftliche Macht gibt, welche ein Verhältniss der Dinge unter einander begründen und aufrecht erhalten könnte. Hebt das Eigenthum auf und alle Güter, auch

32) Vergl. Brinz, Lehrbuch der Pandekten 2. Abth. S. 652. „Irren wir nicht, so liegt (der Grund, dass gerade die Sachen- und Forderungsrechte das Vermögen bilden,) darin, dass als „Werth, den Jemand hat", nur dasjenige erscheinen kann, was er hat, und zwar für sich, lediglich für sich, blos als Recht, kurz als Privatrecht hat, und dass Niemand etwas derart hat, es wäre denn in Gestalt von Eigenthum, jus in re, Forderung; — woneben sich von selbst versteht, dass es nicht gerade die römische Gestalt sein muss."

Digitized by Google

die, denen wir den höchsten Werth zuschreiben, werden werthlos. Schon eine Bedrohung der Rechtsordnung mindert den Werth der Güter, wie gar viele seufzende Geschäftsleute der Gegenwart bestätigen werden. Die Ansicht, dass die Arbeit die Quelle des Werthes sei, sofern sie die technische Brauchbarkeit der Güter hervorbringe, ist nicht nur mit dem wirklichen Leben unvereinbar, sondern geradezu rechtswidrig. Sie trägt das Princip der Auflehnung gegen die Rechtsordnung in die Gesellschaft hinein. Wir nannten anderwärts den Werth einen Ausfluss der Persönlichkeit, und dies ist nach zwei Seiten hin richtig, einmal, weil die Persönlichkeit in der Gesammtheit des sich fortentwickelnden Volkslebens die Rechts- und Vermögensordnung erzeugt, und sodann, weil die Persönlichkeit in ihrer individuellen Sphäre diese Ordnung mit bestimmten Wirkungen realisirt.

Hienach können wir folgende Sätze als begründet ansehen:

1) Die Dinge als solche, blos im Hinblick auf die Wirkungen ihres Gebrauchs betrachtet, sind werthlos; mit der technischen Brauchbarkeit der Dinge kann die Idee des Werthes nicht verbunden werden, ohne das Rechtsbewusstsein zu verwirren.
2) Der Werth im Allgemeinen ist die Vermögensqualität der Güter, als Ausfluss des gesellschaftlich und individuell bestimmten Lebens der rechtlich constituirten Persönlichkeit.
3) Der Werth eines bestimmten Objects ist das quantitative Mass der darüber bestehenden Vermögensherrschaft einer Person. Folglich lässt sich der Werth so wenig wie die Persönlichkeit übertragen; Gegenstand des Verkehrs sind nur die Objecte, deren Werth sich je nach der Anwendung der darüber Seitens einer Person ausgeübten Vermögensgewalt verschieden gestalten kann.
4) Die Idee des Werthes entsteht, wenn man von der Beschaffenheit der über eine Sache bestehenden Rechte abstrahirt und dieselben auf einen gleichartigen Gehalt reducirt, der sodann quantitativ gemessen werden kann. Nimmt man z. B. das Eigenthum als Massstab, so haben die Güter ceteris paribus um so viel weniger Werth, als minder volle Eigenthumsmacht daran von einer Person ausgeübt werden kann.
5) Nur diejenigen Dinge haben Werth, an welchen Vermögensrechte möglich sind; freie Personen haben folglich keinen Werth, ihre Handlungen (Dienstleistungen) nur insoweit sie Gegenstand des Vermögensrechtes sind[33]).

33) Im Civilrechte herrscht die Regel: quae facti sunt, ad dominium non tran-

Digitized by Google

6) Die Werthschwankungen sind nichts Naturnothwendiges, sondern Wirkungen der in einer Gesellschaft organisirten Vermögensgewalt und ihrer Ausübung durch die Träger der Vermögensrechte; weder in der technischen Beschaffenheit, noch in den Massenverhältnissen der Güter liegt an sich, wie die Smithianistische Theorie lehrt, ein Princip der Werthbildung und des Werthwechsels.
7) Ein Verständniss des Werthes kann nur aus der positiven Rechtsordnung in ihrem Detail gewonnen werden; mit der Auflösung dieser Ordnung verschwindet die Werthordnung und es bleiben nur technische Gegenstände ohne Zusammenhang und Verhältniss übrig.

Wir können hienach weder einen Gebrauchs-, noch einen Tauschwerth mehr anerkennen; es gibt nur einen Werth der Dinge, dessen Wesen soeben dargestellt wurde. Der Gebrauchswerth dürfte im Vorausgehenden seine hinlängliche Widerlegung gefunden haben. Was den Tauschwerth betrifft, so ist vor Allem die Incorrectheit des Ausdrucks zu bemerken, als sei er eine Fähigkeit der Güter, gegen eine Quantität anderer Güter ausgetauscht zu werden. Nicht die Güter haben diese Fähigkeit, sondern nur der Berechtigte besitzt die Macht, sie in den entgeldlichen Verkehr zu geben: die potestas alienandi der Juristen. Eine potestas alienari dürfte wohl schwerlich ein reeller Gedanke sein. Sodann aber, und dies geht auf das Wesentliche, ist die Veräusserungsgewalt nur ein Stück der gesammten Vermögensgewalt, die den Werth der Sachen hervorbringt, es kann also dieses Bruchstück nicht hinreichen, um einen besonderen, für sich allein bestehenden Werth der Sachen zu begründen. (Etwas ganz Anderes ist es, die Veräusserungsgewalt für sich quantitativ zu messen und sie als einen Werthbestandtheil zu behandeln, was im Leben sehr häufig geschieht.) Ueberdiess ist jene Veräusserungsgewalt nichts Unerlässliches für die Werthbildung,

---

seunt, das rein Factische lässt keine Eigenthumsgewalt darüber zu, eine Regel, die in Rom besonders bezüglich des Verhältnisses der von Sclaven abgeschlossenen Geschäfte zu ihren Herren bedeutungsvoll war. Nun sind aber Handlungen im eminenten Sinne etwas rein Factisches und dies ist die eigentliche Quelle des neben dem Eigenthum stehenden Obligationsrechtes, durch welches letztere der Begriff der Vermögensgewalt auch auf Handlungen ausgedehnt wurde. Einleuchtender Weise ist die obligatorische Vermögensgewalt geringer wie die des Eigenthums — minus est habere actionem quam rem —; legt man daher Vermögensrechten auf Handlungen einen Werth bei, so ist klar, dass dieser immer geringer sein muss als der des Eigenthums; die Differenz ist — der Zins. Hierin liegt zugleich, dass der reine Werth einer Sache nicht blos nach dem Tausche bemessen werden darf, d. h. nach der Möglichkeit, mit ihnen einen Tauschact vorzunehmen. Ein Fideicommissgut würde sonst ziemlich werthlos sein.

Digitized by Google

sie kann auch fehlen und wird alsdann den Gesammtwerth des Objects modifiziren. Wir glauben daher, dass auch die Idee des Tauschwerthes, als eines besonderen Werthes für sich zu nehmen, mit der Wirklichkeit des positiven Lebens nicht im Einklang steht. Es zeigt sich auch hier, wie auf anderen Gebieten des Smithianistischen Lehrgebäudes, die naturphilosophische Zerreissung der realen Lebensbegriffe in einzelne, in ihrer nackten Isolirung unwahre Bruchstücke.

Unter den Juristen dürfte meines Wissens nur Puchta[34]), mit Berufung auf Hermann, den Unterschied von Gebrauchs- und Tauschwerth in das Rechtssystem aufgenommen haben, wohl ohne Ahnung dessen, was er hiemit that; er behandelt jedoch den Gebrauchswerth gar nicht und den Tauschwerth nur in seiner Beziehung als Preis und als Aestimation (Geldleistung als Surrogat der Sachleistung). Er war natürlich weit entfernt, der Smithischen Auffassung des Gebrauchswerthes irgend einen Einfluss auf seine Formulirung der Rechtssätze zu geben. Savigny[35]) erwähnt zwar in einer gegen Hegel polemisirenden Anmerkung des Gebrauchswerthes, es ist aber einleuchtend, dass er bei seiner Darlegung des Werthbegriffes an einen Gebrauchswerth als selbständige Werthgattung nicht denken und dass er damit höchstens die durch die positive Vermögensordnung bestimmte Rangstufe der Dinge rücksichtlich ihres Gebrauches meinen konnte. Im Uebrigen erkennt die Jurisprudenz einstimmig nur einen einheitlichen Begriff des Werthes, den Sachwerth, an; Manche nennen das Interesse (Schadensersatz u. dgl.) relativen Werth[36]), allein dies ist etwas ganz Anderes, als der Gebrauchswerth der Oekonomisten. So sagen

v. Savigny[37]):

»(Der Ausdruck quanti res est kann) erstlich heissen: so viel die streitige Sache nach gewöhnlichen Preisen werth ist (Sachwerth); zweitens: so weit der Berechtigte bei dem vorliegenden Rechtsstreit oder bei der vorgefallenen Verletzung interessirt ist (Interesse).«

Windscheid[38]):

»In der Beziehung auf eine bestimmte Person und deren besondere Verhältnisse liegt das Wesen des Interesse; es bildet somit den Gegensatz zu dem Werthe, der durch Anlegung eines

34) Pandekten § 38.
35) A. a. O. S. 376.
36) Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht II. S. 69 ff.
37) System 5. Bd. S. 442.
38) Lehrbuch des Pandektenrechts II. Bd. § 257.

Digitized by Google

objectiven, für Jedermann geltenden Massstabes gefunden wird (sog. Sachwerth).«

Mommsen[39]):

»Der Sachwerth ist derjenige Werth, welchen der Gegenstand für einen Jeden hat. Denn den Werth, welchen derselbe im Verkehr hat, und welcher durch Veräusserung erlangt werden kann, hat der Gegenstand auch für denjenigen, welcher selbst ausser Stande ist, einen Nutzen von demselben zu ziehen. Die Bestimmung des Sachwerthes erfolgt nach einem durchaus objectiven Massstab, ohne alle Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche der zur Frage stehende Gegenstand dieser oder jener Person gewähren kann.«

Von der Aufstellung eines besonderen Gebrauchswerthes im Smithianistischen Sinne findet sich auf Seiten der Jurisprudenz somit keine Spur. Die Rechtsquellen weisen diesen Gebrauchswerth sogar ausdrücklich zurück. »Sextus quoque Pedius ait, pretia rerum non ex affectione, nec utilitate singulorum, sed communiter fungi[40]).« Die hier genannte utilitas singulorum ist gerade, wie nicht zu bezweifeln, der Smithische Gebrauchswerth, der Grad von Nützlichkeit, den eine Sache durch ihren Gebrauch für den Einzelnen hat; sie wird auf's Bestimmteste als ein Moment der Werthschätzung negirt. Das Wort communiter bedeutet ferner nicht etwa die gemeinsame, durchschnittliche Nützlichkeit der Dinge, im Gegensatze zu individuellen Besonderheiten und Liebhabereien, sondern die communio juris, die für Alle gilt und aus den Sachen Gegenstände des Vermögensinteresses nach gemeiner Schätzung macht; sonst müssten Wasser und andere Lebensmittel immerhin eine hohe Werthschätzung zulassen. Dies wird aber entschieden verneint in folgender Entscheidung, die geradezu für unsere Controverse bestimmt zu sein scheint[41]). Jemand schliesst einen Contract ab auf Lieferung von Getreide, um damit seine Sclaven zu ernähren. Die Lieferung unterbleibt und die Sclaven sterben Hungers. Der Käufer kann nun nicht etwa den Werth der durch die unterlassene Getreidelieferung umgekommenen Sclaven als Schadensersatz fordern, obwohl das Getreide für ihn einen diesem Betrage entsprechenden Gebrauchswerth gehabt hätte.

---

39) Beitr. z. Oblig.-Recht 2. Abth. S. 16.
40) L. 33 pr. D. ad leg. Aquil. (9. 2).
41) L. 21 § 3 D. de A. E. V. (19. 1).

Digitized by Google

Die Frage des Werthes (vera rei aestimatio) geht vielfach in die des Interesses (quanti interest) über, eine der schwierigsten Fragen des Vermögensrechts, welche in den Grenzen dieser Abhandlung nicht weiter erörtert werden kann. Wiewohl die Ansichten darüber aus einander gehen, so steht doch so viel unzweifelhaft fest, dass niemals der Gebrauchswerth den Massstab der Interesseschätzung abgeben kann, sondern dass immer nur das nach den Besonderheiten des einzelnen Falls (utilitas circa rem ipsam) zu untersuchende positive Vermögensinteresse in Anschlag kommt, wie es sich in den Verschlingungen der persönlichen Vermögenshandlungen durch die Ereignisse des Geschäftslebens bildet[42]). Selbst der sog. Affectionswerth wird hier nicht berücksichtigt[43]).

Erkennt nun aber das Recht einen selbständigen Gebrauchswerth nicht an, so kann von ihm auch nicht in der Wirthschaft als von einem realen Princip die Rede sein; denn die Wirthschaft kann ausserhalb der Rechtssphäre keine selbständige Existenz behaupten. Die Idee des Gebrauchswerthes constituirt einen diametralen Gegensatz zur positiven Vermögensrechtsordnung und führt in das Lager des der letzteren feindlich gegenüber stehenden Socialismus.

Es darf sogar geradezu behauptet werden, dass die Idee des Gebrauchswerthes einfach auf einem Denkfehler beruht: nämlich auf einer Verwechselung zwischen Werth und Wirkung. Woher kommt aber die Berechtigung, Wirkung und Werth für identisch zu nehmen? Wenn der Gebrauch eines Gegenstandes die Ursache ist, dass daraus gewisse Wirkungen für ein Individuum entspringen, so ist das ein Verhältniss der Causalität, nicht des Werthes; mit der Angabe einer Wirkung ist über den Werth, weder dieser Wirkung noch ihrer Ursache, noch nicht das Allermindeste ausgesagt. Will man den Werth des causalen Objects nach dem Grade der Nützlichkeit seiner Wirkung bestimmen, welche merkwürdige Folgerungen müssten daraus gezogen werden! Wasser erhält unser physisches Dasein, das ist seine Wirkung; wäre damit auch der Werth des Wassers gegeben, so müsste jedes einzelne Glas Wasser, das wir zur Erhaltung unseres Daseins trinken müssen, dem Werth unseres Lebens gleichkommen; ein Bettler besässe den hundert- und tausendfachen Betrag von dem Werthe seines Lebens in den dürftigen Armseligkeiten, mit denen er sein Leben »von der Wiege bis zur Bahre« fristet, er müsste aber auch in jedem einzelnen Augen-

42) Puchta, Pandekten § 225.
43) Puchta, Pand. § 220 Note l. Windscheid, Pand. § 258.

Digitized by Google

blick den Werth seines Lebens so viel mal in sich tragen, als er gleichzeitig mit verschiedenen Lebensnothwendigkeiten versehen sein muss, um existiren zu können. Die Individualität des Menschen wäre nicht mehr eine einfache, sondern eine vielfache und müsste mit den verschiedensten Factoren multiplizirt werden. Ferner: Wird der Werth nach dem Grad der Nützlichkeit bestimmt, so können Ursachen von schädlicher Wirkung keinen Werth haben und der Werth muss sich genau nach der nützlichen Wirkung richten; hiernach hätte eine kleine Dosis Gift, die als Arznei wirken kann, einen höheren Werth als eine grosse Quantität, die eine tödtliche Wirkung hat und folglich das Gegentheil von Werth besitzen müsste. Ferner: Ein Steuerruder hat die Wirkung, dass man durch seinen Gebrauch ein Schiff mit Ladung und Mannschaft sicher in den Hafen führen kann; folglich müsste der Werth des Steuerruders — von der Mannschaft ganz abgesehen — mindestens dem Werth des Schiffes und der Ladung gleichstehen. Da aber das Schiff als Ganzes doch mehr werth sein muss, als das Steuer, das nur ein Theil des Schiffes ist, so würde das Schiff wieder mehr werth sein, als es selbst mit Einschluss der Ladung Werth hat; hiedurch würde wieder der Werth des Steuers höher sich belaufen, als nach der ersten Schätzung; eine dritte Schätzung würde einen höheren Werth ergeben, als die zweite und so fort; es ist klar, dass die Idee des Gebrauchswerthes in einen circulus vitiosus hineinführt, aus dem einen Ausweg zu finden, eitles Bemühen wäre. Die nützliche Wirkung, die der Gebrauch eines Gegenstandes für die Menschen hat, kann nur um den Preis der seltsamsten Widersprüche als Massstab seines Werthes angesehen werden [44]).

Man mache sich nur einmal vollständig klar, was es heisst, mit den nützlichen oder schädlichen Wirkungen des Gebrauches der Dinge die Idee des Werthes zu verbinden. Nichts kann wahr sein, was in seiner Anwendung das einfachste Bewusstsein der Wahrheit beleidigt.

---

44) Ich bemerke ausdrücklich, dass ich selbst früher der Theorie des Gebrauchswerthes anhing und dass meine Polemik nur gegen die Sache, nicht gegen Personen geht; ich weiss es sehr wohl zu würdigen, dass für weitverbreitete falsche Theorien, welche das Denken wie ein unwiderstehliches Fluidum durchdringen, nicht die Personen, die sich zu ihnen bekennen, verantwortlich gemacht werden können. Ich habe jedoch schon früher den Gebrauchswerth auf Gebrauchsverhältnisse zurückgeführt, wodurch wenigstens die abstracte Werthschätzung der isolirten Nützlichkeit der einzelnen Dinge zurückgewiesen und ein in den concreten Gebrauchsverhältnissen liegendes Mass des Gebrauchswerthes gegeben war. (S. mein Lehrbuch der Volkswirthschaftslehre S. 232 Anm.)

Digitized by Google

Obgleich die Sache durch die vorausgegangene Erörterung hinlänglich aufgeklärt sein dürfte, wird es doch nicht überflüssig sein, die Consequenzen der Theorie des Gebrauchswerthes noch an einer kleinen Reihe von Beispielen zu illustriren; denn es handelt sich um die Ausrottung eines verhängnissvollen, in der Doctrin festgewurzelten Irrthumes, welcher, wie die menschlichen Dinge einmal gehen, vielleicht noch einige Zeit hindurch festgehalten werden möchte.

Für die meisten Menschen ist ausreichender Schutz gegen die Unbilden der Witterung eine Lebensfrage. Viele würden sich mit aller Wahrscheinlichkeit den Tod holen, wenn sie z. B. eine kalte Winternacht, unter dem Wüthen eines entfesselten Schneesturmes, im Freien zubringen müssten. Ein Obdach, ein Zimmer, ein Bett sind für sie Lebensbedingungen, deren Werth sie, wenn die Wirkung entscheidet, dem Werth ihres Lebens gleichstellen müssen. Diese »werthvollen« Güter bietet ihnen jeder Gastwirth um einen kleinen Betrag.

Jemand fällt in eine gefährliche Krankheit, für die es aber ein specifisches Heilmittel gibt, dessen Anwendung ihn von der Gefahr des Todes erretten wird. Jede Apotheke liefert dieses Heilmittel für wenige Groschen, obwohl es nach der Theorie des Gebrauchswerthes unschätzbar sein müsste.

Jemand leidet an nervöser Erregtheit, Magenschwäche und Schlaflosigkeit; man räth ihm, vor dem Schlafengehen ein Glas Wasser zu trinken, das seinen Magen kühlen, seine Nerven beschwichtigen und ihm den ersehnten Schlaf bringen wird. Schon dieser Rath hätte unermesslichen Werth, ebenso aber auch das Wasser, und sodann das Gefäss, aus dem es getrunken wird. Wie gelangt man dazu, eine Rangordnung zwischen diesen unschätzbaren Gütern herzustellen? Die Wirklichkeit der Dinge liefert sie alle drei fast umsonst.

Jemand muss von Hamburg nach Berlin reisen und die wichtigsten Interessen machen es nöthig, dass er diese Reise an einem Tage zurücklegt. Er kann diese ihm werthvolle Reisegelegenheit an der Eisenbahnkasse um wenige Thaler haben. Wie würde er erstaunen, wenn die Eisenbahnverwaltung die Theorie des Gebrauchswerthes auf ihn anwendete! Doch was wollte er als Smithianist antworten, wenn man ihm auf sein Verlangen nach einem Fahrbillet an der Kasse folgendermassen aufwartete: Mein Herr, die Reise, welche Sie zu machen beabsichtigen, hat für Sie den Umständen gemäss einen Gebrauchswerth von vielen tausend Thalern; Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen diesen hohen, ja vielleicht für Sie unschätzbaren Werth für ein Paar Thaler

Digitized by Google

ablassen; die Verwaltung ist berechtigt, nach den strengen Regeln der Wissenschaft von Ihnen für ein Billet nach Berlin 1000 Thaler zu erheben. Würde es ihm etwas helfen, sich darauf zu berufen, dass der Tauschwerth »nicht immer« mit dem Gebrauchswerth parallel läuft?

Die Elementarkenntnisse, Lesen, Schreiben, Rechnen, sind für die Menschen äusserst nutzbringend. Ihr Besitz bedingt nicht nur das Eindringen in jegliches höhere Wissen, sondern er ist für die Erfolge der Berufsthätigkeit, für das Fortkommen im Leben, für alle möglichen Lebensangelegenheiten geradezu unentbehrlich. Es gibt in unserer papierenen Zeit Nichts, was ihrem »Gebrauchswerthe« gleichkäme im Reich des Geistes. Sind nun vielleicht die Elementarlehrer, denen wir den unschätzbaren Besitz dieser Kenntnisse verdanken, die werthvollsten Personen im Staate der Intelligenz? Hat man doch geäussert, dass die preussischen Volksschullehrer die Schlacht bei Sadowa gewonnen haben!

Die reichsten und höchstgestellten Personen sind den gemeinen Bedürfnissen des Lebens unterworfen, ebenso gut wie die armen und niedrigen Sterblichen. Sie müssen essen, trinken, schlafen, wohnen, sich kleiden wie die geringsten ihrer Mitmenschen. Die Verrichtungen, welche ihnen die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen, sind für sie um so viel wichtiger und unerlässlicher, als eine grössere Fülle von dem Reichthum des Culturdaseins bei ihnen in Frage steht. Was würde aus Rothschild werden, wenn er sein eigener Stiefelputzer und Stallknecht sein müsste? Was aus der Majestät der englischen Krone, wenn die Königin von England sich selbst ihr Wasser tragen, selbst ihr Zimmer reinigen, selbst ihre Suppe kochen, selbst ihre Gewänder nähen müsste? Die niedrigen Dienstleistungen, welche in ihrem Haushalt verrichtet werden, haben einen »Gebrauchswerth«, der bis an den Glanz und die Erhabenheit der englischen Königswürde hinaufreicht. Ist dies ein Werth, wie ihn die positive Ordnung der Dinge anerkennt?

Freilich hat St. Simon gesagt, Frankreich würde Nichts verlieren, wenn in einer schönen Nacht alle seine Prinzen und Prinzessinnen, alle seine Bischöfe und Erzbischöfe, alle seine Marschälle und Grosswürdenträger aufgehoben und in das Land versetzt würden, wo der Pfeffer wächst. Allerdings ist es wahr, dass alle diese Personen kein Wasser tragen, keine Schuhe flicken, kein Brod backen, kurz, Nichts leisten, was die gemeine Utilität unmittelbar befriedigt. Aber St. Simon war ein Socialist; er hatte wahrscheinlich bei Ad. Smith gelesen, dass das Wasser einen unschätzbaren und der Diamant eigent-

Digitized by Google

lich gar keinen Werth hat. Sicherlich hat den aufrichtigen Mann dieser »bedenkliche Widerspruch« davon überzeugt, dass man Socialist sein müsse, um den Werth der Dinge gehörig verstehen zu können.

Man wird nun vielleicht darauf entgegnen wollen, dass es trotzdem feststehe, dass die Dinge einen der Wirkung ihres Gebrauches entsprechenden Grad von Nützlichkeit für die Menschen haben, und dass Nichts im Wege stehe, diesen Nützlichkeitsgrad mit dem Ausdrucke Gebrauchswerth zu bezeichnen, wenn man nur das Gewicht auf den Werth des Gebrauches lege und die Begriffe des Tauschwerthes und Preises streng davon ausscheide. Wäre diese Controverse nur ein Wortstreit und hinge nicht die principielle Auffassung der wirthschaftlichen Dinge davon ab, so wäre hiegegen Nichts zu erinnern; allein schon der Umstand, dass die ganze bisherige Theorie es für ihre Aufgabe hielt, sich durch die Begriffe Gebrauchs- und Tauschwerth hindurchzuwinden, und sich um die Aufklärung dieses Gegenstandes mit stets wiederkehrenden Anstrengungen bemühte, dürfte dagegen sprechen, dass es sich hier um einen blossen Wortstreit handelt. Ich glaube, man verwechselt auch hier die technische Nützlichkeit mit der wirthschaftlichen, die technische Wirkung mit dem Werthe. Wäre die Wirthschaft nur ein System von technischen Nützlichkeitsverhältnissen, dann könnte man die Idee eines Gebrauchswerthes, obgleich es eine unpassende Ausdrucksweise wäre, einräumen; allein den eigentlichen und realen Begriff des Werthes müsste man dann aus der Wirthschaftstheorie herausnehmen, er würde nicht in diese Theorie, sondern in die Theorie des Rechts gehören. Chemie und Physik handeln nicht von Werthen, sondern von technischen Naturverhältnissen; wenn sie von Werth sprechen, so geschieht das mit dem Bewusstsein einer bildlichen Ausdrucksweise. Ist aber die Wirthschaft kein System von Naturverhältnissen, sondern von Vermögensverhältnissen, so muss der Werth von der Wirthschaftstheorie in seiner eigentlichen und wahren Bedeutung als Vermögensbegriff genommen und behandelt werden. Ist der Werth, wie oben nachgewiesen wurde, ein Vermögensbegriff, so ist es von entscheidender Wichtigkeit für die Wissenschaft und für das Leben, einen richtigen, klaren und stichhaltigen Vermögensbegriff zu geben, denn weder die Wissenschaft noch das Leben könnte ausserdem zu befriedigenden und mit der wirklichen Ordnung der Dinge vereinbaren Resultaten gelangen. Die Menschen, wie sie insgemein sind, leben nach Vermögensbegriffen und nehmen sie zum Massstab ihrer wirthschaftlichen Handlungen und ihrer Beurtheilung der wirthschaftlichen Dinge. Die Anwendung eines falschen Vermögensbegriffes kann

Digitized by Google

nur unheilvolle Folgen nach sich ziehen; werden die Menschen von einem solchen falschen Begriffe beherrscht, so werden sie auch das Leben darnach gestalten wollen und damit ist die Mine gelegt, durch welche die positive Vermögensordnung in die Luft gesprengt wird.

Wer das Vermögen und die irdischen Genüsse, zu denen es verhilft, gering schätzt, der wird auch auf den Werth der Dinge kein Gewicht legen. Er legt an die Güter des Lebens, so weit er es im Zusammenleben mit seinen Nebenmenschen durchzuführen vermag, einen anderen Massstab an, als er nach den Regeln des unter den Menschen herrschenden Vermögensrechtes angelegt werden muss. Er wird freilich Gold und Diamanten gering achten, aber ebenso auch die Gegenstände der gemeinen Utilität, von denen unsere natürliche Beschaffenheit unsere nackte Existenz abhängig macht. Wasser und Brod werden einem Solchen nicht Güter von unschätzbarem Werthe sein; sollte er in die Lage kommen, Gold und Diamanten gegen ein Stück Brod oder einen Trunk Wassers dahingeben zu können, so wird er es thun, aber nicht, um gegen einen geringen Werth einen höheren einzutauschen, sondern weil der Werth keine Gewalt über ihn hat. Die Theorie des Smithianismus über unseren Gegenstand kann also nicht etwa insofern gerettet werden, als ob sie erhaben wäre über die gemeinen Vorurtheile der schwachen Menschenkinder; sie hat Nichts gemein mit der von dem Christenthum verkündigten Lehre von der Nichtigkeit aller irdischen Dinge oder auch nur mit der Philosophie eines Diogenes.

Ich habe bereits anderwärts mehrfach behauptet und nachgewiesen, dass der Smithianismus die eigentliche Vorschule des Socialismus ist und dass es gerade die in dem ersteren enthaltenen Lebensanschauungen sind, aus welchen die Socialisten ihr System für die Herstellung einer neuen Gerechtigkeit und einer völlig neuen Gesellschaftsordnung für die Menschen ableiten. Dies gilt nun insbesondere auch rücksichtlich der Theorie des Werthes.

Wenn es angeht, mit der technischen Nützlichkeit der Dinge die Idee des Werthes zu verbinden, dann folgt unabweislich, dass diejenigen den Werth der Dinge erzeugen, welche ihre technisch nützlichen Eigenschaften hervorbringen. Die Arbeit, welche diese hervorbringende Wirkung hat, ist folglich die Ursache des Werthes. Dies ist eine Folgerung, gegen welche vom Standpunkt des Smithianistischen Gebrauchswerthes Nichts eingewendet werden kann. Zwar würde daraus noch nicht folgen, dass, weil die Arbeit den Werth der Producte hervorbringt, den Arbeitern auch die Arbeitsproducte nach Verhältniss ihres Werthes gehören müssen. Allein der Socialismus nimmt es mit

Digitized by Google

der Correctheit seiner Deductionen nicht eben genau; er weiss, dass der Smithianismus ihm in der Verdunkelung der Wirthschaftsbegriffe trefflich vorgearbeitet hat, und dass er in diesem Begriffsdunkel seine Sache ziemlich ungestört vorwärts bringen kann. Er fühlt instinktmässig aus dem Leben — denn die Wissenschaft hat es ihm nicht gesagt, dass der Werth die Vermögensqualität der Güter sei —, dass der Werth mit der Vermögensgewalt zusammenhängt, und dieser unbewusste Zusammenhang genügt ihm, um die Ansprüche der Arbeit auf den Werth der Arbeitsproducte für begründet ansehen zu können. Ueberdiess lehrt der Smithianismus, dass der Productionsertrag den Inhabern der Productionsquellen gehöre; die Socialisten erkennen nun, gestützt auf den vorhin ausgesprochenen Satz, nur die Arbeit als productiv an, das »Capital« ist ihnen ein Raub an der Arbeit, damit glauben sie genug bewiesen zu haben. Aus dem Begriff des Tauschwerthes, welcher nach der herrschenden Lehre nur die Fähigkeit der Güter bedeutet, gegen andere Güter ausgetauscht zu werden, folgt ohnehin noch Nichts über die persönliche Zuständigkeit derselben oder über ihre vermögensrechtliche Vertheilung. Die Idee des Gebrauchswerthes erscheint mithin als ein wesentliches Glied in der Gedankenkette des Socialismus, sie ist eine vortreffliche Waffe, um damit über die »faulen Drohnen« der Gesellschaft herzufallen. Ohne die Theorie des Gebrauchswerthes müsste der Socialismus seine Ansprüche aus Rechtsbegriffen herleiten, er müsste sich in das System der Rechtsordnung hinein versetzen; allein der Jurisprudenz fühlt er sich nicht gewachsen, wohl aber dem Smithianismus, in dessen Grundanschauungen er zu Hause ist. Zwar hat ein Bentham das Princip der Utilität in das Recht einzuführen versucht; allein man braucht nur die Theorie des Gebrauchswerthes, wie es in dieser Abhandlung versucht wurde, mit einigem Ernste in ihre Consequenzen zu verfolgen, um die gründliche Ueberzeugung von der Unausführbarkeit einer utilitarischen Rechtsordnung zu gewinnen. Es möge gestattet sein, die Worte hier zu wiederholen, welche v. Raumer seiner wohlerwogenen Kritik über Bentham eingefügt hat: »Die Nützlichkeitslehre, wie sie Thrasymachus in Platon's Republik vorträgt, hat eine ganz andere Frische, als wenn sie jetzt aus modernen Kaufläden und Börsen (und Werkstätten, setzen wir hinzu) hervorwächst. Epikur's System besteht zu seiner Zeit als ein verfehlter wissenschaftlicher Versuch, ist aber doch in dem Gange der Geschichte begreiflich und natürlich; jetzt unter dem anmasslichen Namen der Wissenschaft hingestellt, erscheint es so thöricht als verdammlich. Allerdings kann man durch Umdeutung: gut und wahr, und nütz-

Digitized by Google

lich, und menschenfreundlich und eigenliebig u. s. w. als gleichbedeutend, als synonym darstellen. Allein in der Regel läuft dies auf Sophistik, auf Einschmuggeln der Lüge und des Bösen hinaus. Und wozu das Chaos der Sprache herstellen, nachdem die wissenschaftliche Arbeit von Jahrtausenden den Begriff und die Bedeutung der Worte ergründet, gesondert und festgestellt hat? Wer den Ertrag dieser Arbeit nicht kennt und versteht, lebt auch sein Leben bis zu Ende, nur nicht innerhalb der wissenschaftlichen, der philosophischen Kreise[45]).«

Es dürfte daher nicht überflüssig sein, diejenigen, welche uns Gesetze geben und uns regieren, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie Eigenthum, Industrie, Handel, kurz, alle Einrichtungen der Wirthschaft civilisirter Völker, retten wollen, sie dieselben aus der gefährlichen Umschlingung der Smithianistischen Wirthschaftstheorie befreien müssen. Zudem bewegt sich das Naturrechtssystem des Adam Smith in einem noch viel engeren Gesichtskreis, als das des Jeremias Bentham.

Adam Smith erblickte in der Bedürfnissbefriedigung — Consumtion — den alleinigen Endzweck der Production; hienach muss folgerecht der Gebrauchswerth der entscheidende Massstab der Wirthschaftsordnung sein, denn es ist eben die technische Nützlichkeit der Dinge, welche uns die nach Naturgesetzen erfolgende Befriedigung unserer Bedürfnisse ermöglicht. Von hier aus gibt es nun durchaus keinen vermittelnden Uebergang zum Tauschwerth, denn es ist gewiss unrichtig, dass der Gebrauchswerth die Grundlage des Tauschwerthes sei, wie in den vorausgehenden Beispielen zur Genüge gezeigt wurde. Im Gegentheil, hier besteht ein Gegensatz, welcher geradezu einer Spaltung des Wirthschaftssystems in zwei gänzlich disparate Bestandtheile gleichkommt. Der Preis der Dinge verschliesst im wirklichen Leben an tausend und tausend Stellen den freien Zugang zur ausreichenden Versorgung mit den nach Smith allein werthvollen Gütern; wie kann nach Smith Vernunft darin liegen, dem Besitzer eines Diamanten die Verfügung über 10 Jahre Arbeit zu verleihen, kurz, gerade den werth-

45) F. v. Raumer, Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik S. 249 ff. (3. Aufl.) In der That ist die Verzerrung der Worte und das sophistische Umnennen der Begriffe auch ein hervorstechendes Merkmal im Systeme des Adam Smith, dem Einwerfen trüben Schlammes in reines Quellwasser vergleichbar. Man darf nur die Smithianistischen Begriffe in ihre ursprünglichen reinen Rechtsbegriffe zurückdenken und mit der Gesammtheit der Rechtsinstitute in Zusammenhang setzen, um sich der Verirrungen jener Theorie zu entledigen.

Digitized by Google

losesten Dingen die meiste Arbeit zu widmen? Aus diesem Widerspruch kann es offensichtlich keine Rettung geben, ausser in der Rückkehr zum Naturzustand oder im Communismus. Im letzteren Falle würde der Tauschwerth ganz verschwinden, im ersteren würden die »frivolen Nichtigkeiten« des Culturlebens auf ein verschwindendes Minimum herabsinken. Es zeigt sich hiedurch, dass sich in dem Smithischen System die Gedankenrichtung der Zeit, in der es entstand, sehr bemerkbar wiederspiegelt.

Es wurde bereits oben die Ansicht ausgesprochen, dass der Gebrauchswerth, obwohl er von Adam Smith nicht weiter ausdrücklich erörtert wurde, doch in seiner Theorie stillschweigend eine sehr erhebliche Rolle spielt; dies soll nun in einigen wichtigen Beziehungen noch näher dargethan werden.

Haben die Güter einen Werth im Verhältniss des Nutzens, den wir aus ihrem Gebrauche ziehen, so ist dieser Werth den Umständen und Personen nach sowohl höchst veränderlich, als auch insbesondere an und für sich unbegrenzt. Wer vermöchte dem Werth des Wassers, der Speisen u. s. w. eine Grenze zu ziehen, wenn man den Massstab unserer Lebenserhaltung oder auch nur unserer Befriedigung daran anlegt? Ist einmal der Gebrauchswerth ein reeller Begriff in der Wirthschaft, dann kann natürlich nicht blos der Gebrauchswerth des Naturzustandes berücksichtigt werden, sondern es wird jedes Individuum den Massstab seiner Lebensbefriedigung an die Güter des Lebens anlegen. Hienach kann nun zunächst keine gemeinsame Werthordnung mehr bestehen, sondern es herrscht der Individualismus unumschränkt über den Werth der Güter. Auch könnte es keine gemeinschaftlichen Wirthschaftseinrichtungen mehr geben, weil dieselben dem Individuum in der atomistischen Realisirung seiner Werthschätzung der Dinge tausendfältigen Zwang anthun würden. Hieraus folgt also mit Nothwendigkeit die Zerreissung des historisch ausgebildeten volkswirthschaftlichen Verbandes der Völker und ihre Auflösung in unverbunden neben einander stehende Einzelwirthschaften, denn, lehrt Adam Smith, jedes Individuum versteht seine Interessen am besten und weiss sie am besten zu verfolgen. Dies ist wohl selbst vom Standpunkte des Gebrauchswerthes kaum richtig; aber angenommen, es wäre richtig, so lässt sich doch damit das Princip der individualistischen Wirthschaftsbeherrschung motiviren. Damit steht dann weiterhin das Smithianistische Princip der freien Concurrenz im engsten Zusammenhang. Denn haben die Güter wirklich ihrer technischen Nützlichkeit nach einen unbegrenzten, durch keine menschliche Weisheit voraus bestimmbaren Werth, so ist es aller-

Digitized by Google

dings consequent, sie auf das Feld einer unbegrenzten Werthsteigerung zu versetzen, mit anderen Worten, sie dem Speculationswucher der abstracten Eigenthumsgewalt preiszugeben. Wer kann sich darüber beklagen, wenn die freie Concurrenz ihm für ein Glas Wasser, für ein Stück Brod sein halbes Vermögen abfordert, da ihm doch sein Leben noch viel mehr werth sein wird? Lehrt ja doch die Theorie, dass jeder Handel unberechenbaren Nutzen bringt, weil er Gebrauchswerthe liefert, die man vorher nicht hatte. Freilich werden solche äusserste Eventualitäten sich nur in Nothfällen ereignen; allein dies hindert nicht, dem Princip der abstract freien Preisbildung entgegenzutreten, welches, wenn auch in viel geringeren Dimensionen, den positiven Werth der Güter verkehrt und der Lebensbefriedigung der Menge, nach der Wirklichkeit der Dinge bemessen, einen unübersehbaren Abbruch bereitet. Erinnerte man sich, dass es die in der Gesellschaft bestehende Vermögensherrschaft ist, welche den Preis der Dinge hervorbringt und dass dieser nicht an einem vorgeblichen Gebrauchswerth gemessen werden kann, so würde folgen, dass die Vermögens- und überhaupt die Rechtsordnung so bestellt sein muss, dass die masslose Speculation auf die Gegenstände des Lebensbedarfs in Schranken gehalten und dem Volke nicht der Segen der Arbeit in Unsegen, Schmutz und Mangel verkehrt werden kann.

Freilich wird man entgegnen, dass die willkürliche Werthbildung an dem Kostenaufwand ihren natürlichen Regulator findet. Ich kann diesem Argumente nicht das geringste Gewicht beilegen. Abgesehen davon, dass die Kosten sehr verschieden aufgefasst werden und der ganze »übliche« Speculationsprofit mit eingerechnet werden kann, so ist dies lediglich ein formales Princip, welches jegliche Preissteigerung zulässt. Wenn die Wirthschaft eines Volkes sich dahin gestalten sollte, dass die Production eines Scheffels Getreide 100 Thaler kosten würde, so wäre der Preis von 100 Thalern für einen Scheffel Getreide noch immer ein regelrechter und »natürlicher« Preis. Es handelt sich aber darum, eine unnatürliche, den Lebensanforderungen gebildeter Völker widersprechende Wirthschaftsweise mit den darin liegenden Kosten- und Preisbildungen zu verhüten, und hiezu findet sich in dem Smithischen System der baaren Eigenthumswillkür keine Spur eines Versuches. Entweder ist es unnatürlich und widersinnig, für ein Gut, dem wir die Erhaltung unseres Lebens verdanken, mit Pfennigen und Groschen zu bezahlen, oder der Werth und Preis der Güter haben Nichts mit den nützlichen Wirkungen ihres Gebrauches zu schaffen, und es sind dies

Digitized by Google

Momente, welche mit der Gesammtordnung des menschlichen Culturlebens in Uebereinstimmung erhalten werden müssen.

Man kann nun noch weiter gehen und den Begriff des Gebrauchswerthes von den Gütern auch auf die Verrichtungen übertragen, durch welche sie entstehen. Darnach müsste die Arbeit Werth haben im Verhältniss des Grades der Nützlichkeit ihrer technischen Producte[46]). Im Smithianismus gilt ohnehin die Arbeit nur für ein Gut, welches wie jede andere Waare in den Verkehr gebracht wird und seinen Preis aus den Ergebnissen der Concurrenz erhält. Der unbegrenzte Gebrauchswerth der Arbeit und folglich die Möglichkeit einer unbegrenzten Steigerung ihres Preises sind also wesentliche Bestandtheile dieser Theorie. Hier tritt nun freilich das bekannte Populationsgesetz hinzu, welches, unter der Supposition, dass die Arbeiter nur von dem natürlichen Generationstrieb beherrscht werden, ihrer Concurrenz eine wesentlich negative Bedeutung gibt. Das auch auf sie angewendete formale Gesetz der Preisregulirung nach den Kosten erhält also hier einen bestimmten Inhalt, der freilich in beliebigen Dimensionen herumschwanken kann. Dass nun alle diese »Gesetze« willkürliche Behauptungen sind und keinerlei wissenschaftlichen Beweis enthalten, dürfte jetzt wohl so ziemlich feststehen; es ist aber von Interesse, zu beachten, wie die Begriffe des Smithischen Systems in der Sphäre der Arbeit trotz der gegen sie ostentirten Befreiungs- und Gleichstellungstendenz sofort eine andere Färbung annehmen, als in der Sphäre des Capitals[47]); ein deutlicher Beweis, dass die Verhältnisse, in denen der positive Mensch lebt, sich nicht in todte Schemata einzwängen lassen.

---

46) Wie will man es denn einer Fabrikarbeiterin, welche die „werthvollsten" Güter hervorbringt, verwehren, ihr Loos mit dem einer Ballettänzerin, die gar keinen „Nutzen" in der Gesellschaft stiftet, zu vergleichen und auf die Idee zu kommen, dass vielleicht das freie Laufenlassen der Naturtriebe ihr mehr Gerechtigkeit bringen wird oder dass die Gesellschaft nichts als eine Assekuranz für Widersinnigkeiten sei?

47) Warum wird nicht von der Theorie behauptet, dass die Concurrenz keinem Capitalisten einen grösseren Profit aus seinem Geschäfte zu machen erlaube, als zu seinem Lebensunterhalt nothwendig sei? Dies hätte mindestens eben so viel Sinn, wie die gleiche Behauptung rücksichtlich der Arbeiter. Der Begriff der Productionskosten liesse sich auf den Capitalisten so gut anwenden, wie auf den Arbeiter. Und warum sollte es nicht denkbar sein, das „Capital" einfach aus der Reihe der activen Concurrenzmächte zu streichen und nur die Concurrenz der Menschen unter einander bestehen zu lassen? Die Zukunft wird sicher dergleichen Theorien zur Welt bringen, wenn der Auflösung des positiven Rechtsbewusstseins nicht Einhalt geschieht.

Digitized by Google

Bekanntlich ist es der Gedanke des Gebrauchswerthes der Arbeit, mit anderen Worten, ihrer technischen Unentbehrlichkeit, welcher der heutigen socialistischen Bewegung und insbesondere der Coalitionsbewegung eine Stütze verleiht. Wir billigen den Coalitionswucher ebenso wenig wie den Speculationswucher; denn es steckt keine Lebenswahrheit in beiden. Ist es aber zu verwundern, wenn die Arbeiter, nachdem endlich die falschen Theorien, die in der Gegenwart die Norm der Dinge abgeben, bis zu ihnen gedrungen sind, sie, gereizt von dem Bewusstsein, dass der Segen der Arbeit ihnen genommen sei, und gehetzt von ihren angeblichen Freunden, in ihrer Weise auffassen und auch einmal den Trumpf der Concurrenz ausspielen? Sie sind einsichtsvoll genug, um zu wissen, dass die Coalition nur eine Waffe des Kriegs gegen Unterdrückung und keine Einrichtung des Friedens und der Ordnung sein kann. Aber, beherrscht von der Theorie des Gebrauchswerthes, müssen sie der bestehenden Vermögensordnung, zumal Angesichts ihrer missbräuchlichen Verzerrung, abtrünnig werden und dem reinen Socialismus zur Beute fallen. Jede Schuld bestraft sich, so will es die ewige Gerechtigkeit, und wir glauben, dass unser vom Smithianismus angefülltes Jahrhundert nicht zu denjenigen gehört, welche die geringste Schuld auf sich geladen haben.

Digitized by Google

VI.

Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas.

Von

G. Fischer.

Wir veröffentlichen unter diesem Titel die Fortsetzung der von dem Verf. in diesen Jahrbüchern Bd. VII S. 225—304 und Bd. VIII S. 252—350 publicirten Abhandlungen und sind damit genöthigt, die Reihe dieser Artikel, wenn gleich unvollendet, zu schliessen. Der nachstehende auch als Fragment werthvolle Aufsatz ist das Manuscript, welches sich in der Hinterlassenschaft des im März 1868 im Alter von 65 Jahren als Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Jena verstorbenen Verfassers vorfand. Möge das Nachfolgende zugleich dienen, das Andenken an einen Mann wachzurufen, der durch eine siebenunddreissigjährige ehrenvolle Lehrthätigkeit in der dankbaren Erinnerung seiner vielen einstigen Zuhörer und Schüler fortleben wird und dessen Verlust als eines fleissigen und geschickten Mitarbeiters an dieser Zeitschrift wir besonders bedauern müssen.

Die Redaction.

Um das Wesen derjenigen Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten, welche auf einer Bundesverfassung beruht und die wir deshalb Bundeszollgemeinschaft nennen können, sowie den Unterschied derselben von den bereits besprochenen beiden Arten eines Zollverbandes zu untersuchen[244]), müssen wir die Vereinigten Staaten von Amerika und den Schweizerbund in's Auge fassen; denn diese beiden Staatenvereine waren bis zur Gründung des norddeutschen Bundes, wenn auch nicht die einzigen, doch die wichtigsten[245]), in welchen mit dem Uebergange

244) Vergl. diese Jahrbb. Bd. VII S. 236 f.

245) Wenn auch in einigen Bundesrepubliken Mittel- und Südamerikas, welchen die Verfassung der Vereinigten Staaten als Vorbild gedient hat, mit der Annahme einer Bundesverfassung Zollgemeinschaft eingeführt worden ist, so scheint es doch

Digitized by Google

vom Staatenbunde zum Bundesstaate Verkehrsfreiheit im ganzen Bundesgebiete und ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem eingeführt wurde.

Die Bundeszollgemeinschaft ist im Jahre 1789 in den Vereinigten Staaten von Amerika zum ersten Mal zu Stande gekommen. Ihre Entstehung ist daher älter, als die der Zollverbände, aber wie diese eine sehr neue Erscheinung in der Geschichte[246]).

Wir werden zuerst nachweisen, dass vor der Gründung der Bundesverfassung von 1789 zwischen den verschiedenen englischen Colonieen in Nordamerika und den aus denselben erwachsenen Staaten weder Verkehrsfreiheit, noch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem bestand, sodann aber zeigen, wie und aus welchen Gründen Verkehrsfreiheit innerhalb des ganzen Bundesgebietes und Zollgemeinschaft unter sämmtlichen Vereinigten Staaten durch die gedachte Bundesverfassung hergestellt wurde[247]).

Die englischen Colonieen, aus welchen die Vereinigten Staaten entstanden sind, umschlang kein anderes gemeinsames Band, als die Abhängigkeit von demselben Mutterlande, die gemeinsame Sprache und Abstammung der grossen Mehrheit ihrer Bewohner[248]) und die gemeinsame Gefahr, mit welcher sie im Norden durch die Franzosen und im Westen durch die Indianer bedroht wurden. Auch galten die englischen Gesetze und Gewohnheiten, als gemeinsame Grundlage (common law) der in den einzelnen Colonieen verschieden sich ausbildenden Gesetze und Gewohnheiten. Was dagegen den Grad der Abhängigkeit von der

für unseren Zweck unnöthig, auf diese Einrichtungen einzugehen, da sie weit unvollkommener sind, als die der Vereinigten Staaten und diesen jedenfalls nur nachgebildet wurden. Ueberdies gebricht es uns an den Hilfsmitteln zu einer genügenden Darstellung derselben.

246) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 318. 355 und die erste Abtheilung des zweiten Artikels Bd. VII S. 230.

247) Aus unserer Darstellung wird sich ergeben, dass es eine sehr mangelhafte Kenntniss der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika verräth, wenn Wilhelm Oechelhäuser, Der Fortbestand des Zollvereins S. 8 f. sagt: „Der Zollverein wird stets in der Geschichte als das erste grossartige Denkmal eines Sieges dastehen, welchen die Rücksicht auf das materielle Wohl der Staatsangehörigen über den politischen Particularismus davon getragen hat. Denn in den Vereinigten Staaten war die Verkehrsfreiheit im Innern älter, als die Bildung der einzelnen Bundesstaaten, wuchs also ganz natürlich in diese hinein.

248) Wenn auch den englischen Colonieen holländische und schwedische Niederlassungen einverleibt wurden und Einwanderer aus Deutschland, Frankreich und Italien frühzeitig hinzukamen, so war doch die englische Nationalität entschieden vorherrschend.

Digitized by Google

Regierung des Mutterlandes, die Verfassung, die Ordnung der Gemeinde- und der Bodenverhältnisse, die Sitte, den Glauben und die Geistesrichtung betraf, so bestanden in allen diesen Beziehungen bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Colonieen[249]). Dieselben wurden getrennt verwaltet und betrachteten sich nicht als einen einzigen zum britischen Reiche gehörigen Theil, sondern als verschiedene, von demselben abhängige Länder. Ebenso wurden sie von Grossbritannien angesehen: »nur durch das Mutterland sind sie Schwestern«, sagte man im Parlamente. Das Bewusstsein der politischen Zusammengehörigkeit unter den Colonieen darf man daher ursprünglich nicht voraussetzen, vielmehr entwickelte sich dasselbe erst nach und nach durch gemeinsame Gefahren, welche die Colonieen bedrohten und nur mit vereinigten Kräften abgewendet werden konnten.

Der englische Staat als solcher hatte sich bei der Gründung von Colonieen in Nordamerika nicht betheiligt, sondern er stellte lediglich die Freibriefe dazu aus, deren Benutzung Privatpersonen, entweder einzelnen angesehenen Männern oder privilegirten Gesellschaften, überlassen wurde. Diese Privatpersonen standen mit ihrem Lehenseigenthume völlig unverbunden neben einander und jede fasste nur ihr besonderes Interesse in's Auge.

Die Colonieen waren getrennte und von einander völlig unabhängige Gemeinwesen. Jede derselben hatte ihre eigene Regierung, Gesetzgebung und Rechtspflege. Sie waren nicht einmal durch Staatsverträge und Bündnisse mit einander verbunden. Jeder Versuch, ein solches Band zu knüpfen, scheiterte entweder an den widerstreitenden Ansichten und Interessen der einzelnen Colonieen oder an der Eifersucht der Könige von England, deren Zustimmung zu einer Vereinigung

---

249) Vergl. Joseph Story, Commentaries on the constitution of the United States; with a preliminary review of the constitutional history of the colonies and states, before the adoption of the constitution. I—III. Boston 1833; Ed. 2. I—II. Boston 1851. — Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's. Nach J. Story's Commentaries on the constitution of the United States. Von F. J. Buss. Karlsruhe 1844. S. 17—81. Da den meisten unserer Leser das Original von Story's berühmtem Werke nicht zugänglich sein möchte, werden wir diese Uebersetzung citiren, obgleich sie mangelhaft ist; es giebt leider keine bessere. — Karl Friedrich Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1863. Bd. I. S. 1—103. (Die Gründung der Colonieen und der Verfassung.) — Wilhelm Kiesselbach, Der amerikanische Federalist. Politische Studien für die deutsche Gegenwart. 2 Bände. Bremen 1864. S. 32—61. — Rükimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867. Bd. I §. 4—20.

Digitized by Google

dieser Art erforderlich gewesen wäre. Eine selbstständige Politik nach aussen konnten die Colonieen wegen ihrer Abhängigkeit von England nicht verfolgen. Was die inneren Verhältnisse betrifft, so schuf, wie wir sehen werden, die selbstsüchtige Handelspolitik des Mutterlandes künstliche Schranken zwischen den Colonieen. Auch waren die Communicationsmittel so mangelhaft, dass ein lebhafter Verkehr sich nicht entwickeln konnte und das Bedürfniss gemeinsamer Einrichtungen sich wenig fühlbar machte.

Oft genug entstanden zwischen den Colonieen Eifersucht, Reibungen und Feindseligkeiten, namentlich wurden von einzelnen Colonieen schon sehr früh Anordnungen hinsichtlich des Handels und Verkehrs getroffen, welche die Interessen anderer Colonieen verletzten. So erhob z. B. der Herzog von York, als er noch Delaware besass, Zölle von den nach New-Jersey hinaufsegelnden Schiffen[250]). Wenn auch einige Colonieen zum Zweck gemeinsamer Vertheidigung sich verbanden, so waren dies nur lockere Bündnisse zwischen gegenseitig unabhängigen Gebieten. So kam z. B. in den Jahren 1637 bis 1643 nach und nach der »Bund der Vereinigten Colonieen von Neuengland« zum Schutze gegen die Holländer, die damals New-York unter dem Namen »Neue Niederlande« besassen, und gegen die Indianer zu Stande. An diesem Bunde betheiligten sich jedoch nur vier von den Colonieen, die man unter dem Gesammtnamen Neuengland zusammenfasste, in dem Rhode-Island ausgeschlossen wurde. Diesem Bunde fehlte es während seines vierzigjährigen Bestandes nicht an inneren Zwistigkeiten, indem, was uns besonders interessirt, z. B. Durchgangszölle von einzelnen der verbundenen Colonieen erhoben wurden, welche langwierige, aber niemals erledigte Streitigkeiten unter den Bundesgenossen veranlassten[251]).

Da die Freibriefe zu einer Zeit ertheilt wurden, wo das englische Parlament noch einen beschränkten Einfluss auf die Regierung hatte, so waren sie ohne Erwähnung des Parlaments von der Krone ausgestellt. Nur in Hinsicht des Handels blieben die Colonieen von Anfang an den Beschlüssen des Parlaments unterworfen. Durch Handelsmonopole und Schifffahrtsacten suchte das Mutterland, dem damals herrschenden Merkantilsysteme gemäss, sich den grössten einseitigen Vortheil zu sichern. Aller Handel durfte nur auf Fahrzeugen betrieben werden, welche in britischen Besitzungen gebaut und wenigstens mit

250) Vergl. Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 59 und 64.

251) Eduard Reimann, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaat. Weimar 1855. S. 5 ff., besonders S. 9. — Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 49 und 69 ff.

Digitized by Google

drei Viertel Engländern, die Capitäne eingeschlossen, bemannt waren. Alle Colonialwaaren und Fabrikate durften die Colonieen nur von England beziehen, und ihre eigenen Erzeugnisse, welche den britischen Kaufleuten Gewinn versprachen, nur an diese verkaufen. In diesem Sinne regelte das Parlament den Ein- und Ausfuhrhandel[252]).

Um das strenge Handelsmonopol des Mutterlandes aufrecht zu erhalten, wurde der Verkehr zwischen den Colonieen theils verboten, theils mit Abgaben belastet. Da die Schifffahrt Neuenglands schnell zunahm, so hemmte im Jahre 1672 eine Parlamentsacte den Verkehr desselben mit den südlichen englischen Colonieen. Die Freiheit des Handels zwischen den englischen Provinzen in Nordamerika wurde aufgehoben und auf alle besonders benannten, von einer Colonie in die anderen ausgeführten Waaren ein Zoll gelegt, welcher dem in England von denselben Waaren erhobenen gleichkam. Die Schiffe Neuenglands waren dadurch verhindert, die Erzeugnisse Carolina's oder Virginiens über Boston nach England zu führen; denn die Erzeugnisse einer jeden Colonie sollten nur direct nach dem Mutterlande gesendet werden[253]).

Um die Wollfabrikation in den Colonieen nicht aufkommen zu lassen, bestimmte im Jahre 1699 eine Parlamentsacte, dass alle amerikanische Wolle nur nach England verschifft werden dürfe, und verbot, weder Wolle, noch wollene oder mit Wolle gemischte Zeuge, welche in einer der englischen Provinzen Amerika's verfertigt würden, aus einer derselben in die andere oder sonst nach einem Orte zu versenden[254]). In Connecticut wurde 1705 ein hoher Zoll auf die Ausfuhr von Bau- und Nutzholz nach mehreren anderen Colonieen gelegt, weil man dieselben verhindern wollte, im billigen Schiffsbau mit dem Mutterlande zu concurriren[255]).

Bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges beschloss die englische Regierung, den Schleichhandel an der nordamerikanischen Küste, der von den Colonisten in bedeutender Ausdehnung und mit grossem Gewinn betrieben wurde, streng zu unterdrücken. Der Oberbefehlshaber des Heeres in den Colonieen und der Admiral der dort stationirten Kriegsflotte sollten die Zollbeamten in ihren Verrichtungen kräftig unterstützen. Der Marine sagte man Prisengelder von den weggenommenen Schiffen zu und statt der gewöhnlichen Richter sollten fortan besondere Gerichtshöfe der Viceadmiralität in den Colonieen über

252) Reimann a. a. O. S. 4. Neumann a. a. O. Bd. I S. 24.
253) Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 80.
254) Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 94 f.
255) Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 92 f.

Digitized by Google

Schmuggelfälle entscheiden. An diese Massregeln schloss sich »das Zollgesetz für die Colonieen und Ansiedelungen«, welches das Parlament am 4. April 1764 erliess, ohne die gesetzgebenden Versammlungen (general Assemblies) der einzelnen Colonieen zu befragen. Die Zölle sollten bei der Einfuhr in Amerika nicht in Papiergelde, sondern in baarem Gelde entrichtet werden und ihr Ertrag in die londoner Schatzkammer fliessen, um dort abgesondert zur Bestreitung der Staatsausgaben für die Colonieen verwendet zu werden. Die strengere Durchführung der Schifffahrtsacte und das erwähnte Zollgesetz bedrohten den Seeverkehr der Nordamerikaner mit Vernichtung. Es ist daher begreiflich, dass diese Massregeln in den Colonieen, die thatsächlich einen hohen Grad von Selbstständigkeit genossen, einem sehr lebhaften Widerstande begegneten, zumal da man den Colonieen ausser den Zöllen bald auch innere Steuern, namentlich eine Stempelabgabe, auflegte, die nicht blos von den Kaufleuten, sondern von allen Volksklassen sehr drückend empfunden wurde. Die gesetzgebenden Versammlungen der Colonieen protestirten gegen diese Beeinträchtigung ihres Rechtes der Selbstbesteuerung. In einigen Städten, namentlich in Boston, verabredete man, keine britischen Fabrikate mehr zu gebrauchen. Um die einheimische Schafzucht und die Wollenindustrie zu heben, unterschrieben fast alle Einwohner der Stadt eine Erklärung, welche das Versprechen enthielt, kein Lammfleisch zu geniessen. Der Handelsstand von New-York machte sich verbindlich, vom 1. Januar 1766 an keine mit Zoll belegten ausländischen Waaren kommen zu lassen oder in Commission zu nehmen und die in England bereits gemachten Bestellungen zurückzuziehen. Diesem Beispiele folgten bald die Kaufleute aller übrigen Provinzen, indem sie sich verpflichteten, so lange keine Waaren aus England einzuführen, als die Stempelgesetze, die Zuckerzölle und die Verordnung hinsichtlich des Papiergeldes nicht aufgehoben würden. In Philadelphia einigte man sich darüber, dass kein Advocat eine englische Schuldforderung gegen einen Amerikaner einklagen und kein Amerikaner Schulden in England bezahlen solle. Zugleich bildeten sich überall Vereine zur Beförderung des Gewerbfleisses der Colonieen. Virginien und Südcarolina erklärten sich bereit, die Ausfuhr des Tabaks nach England zu verbieten. New-York weigerte sich schon, das englische Schifffahrtsgesetz überhaupt als giltig anzuerkennen.

Ausser diesen vereinzelten Massregeln wurde eine allgemeine ergriffen. Am 6. Juni 1765 fasste die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts den Beschluss, einen amerikanischen Congress von Abgeordneten der gesetzgebenden Versammlungen aller 13 Provinzen in

Digitized by Google

den ersten Tagen des October nach New-York zu berufen, der zunächst eine gemeinsame Vorstellung gegen die Ausführung der Stempelacte einreichen sollte. Dieser Congress wurde am 7. October in New-York eröffnet und setzte sich den weit umfassenderen Zweck, die Rechte und die Freiheit der Colonieen gegen das Mutterland gemeinsam zu wahren. Seine Beschlüsse, namentlich diejenigen, welche an der Selbstbesteuerung durch die gesetzgebenden Versammlungen der Colonieen festhielten, und gegen die Beschränkungen des amerikanischen Handels durch die Regierung des Mutterlandes gerichtet waren[255a]), wurden nachträglich von allen Provinzen gebilligt[256]).

Die nachtheiligen Folgen, welche diese Haltung der nordamerikanischen Colonieen für die Gewerbe und den Handel Englands hatten, mussten sich sehr bald fühlbar machen. An das Parlament gelangten zahlreiche Bittschriften des Handelsstandes, welche die bittersten Klagen enthielten und Abhilfe verlangten. Von der Regierung und dem Parlamente wurden bald strengere, bald mildere Massregeln gegen die widerspenstigen Colonieen ergriffen, aber das Recht, dieselben zu besteuern, festgehalten. Die bei den Nordamerikanern so verhasste Stempelacte wurde zwar aufgehoben, aber die unter anderen Formen erneuten Versuche, die Colonieen zu besteuern, steigerten die feindselige Stimmung in denselben und der Streit nahm auf beiden Seiten allmählig eine andere Wendung. Das Verhältniss der Colonieen zum Mutterlande wurde zum Gegenstande der eifrigsten Erörterung. Man fand es unnatürlich, dass ein Volk, welches zum Theil andere, zum Theil entgegengesetzte Interessen habe, ganz und gar an das Handels-

255a) In der Eingabe an das Unterhaus hiess es: „Das Parlament ist berechtigt, Verordnungen über den Handel zu erlassen, jedoch nicht zu dem Ende, um das Einkommen der Krone zu mehren. Die Colonieen müssen völlige Freiheit von Abgaben wünschen in allen Gegenständen, welche dem Verkehr des Mutterlandes nicht zum Nachtheil gereichen. Hierzu sind sie als Colonisten berechtigt, berechtigt durch gemeinschaftliche Bande mit den freien Söhnen Grossbritanniens. Alle Steuern, mindern den Reichthum des Volkes, gleichviel werden sie unter diesem oder jenem Namen erhoben, heissen sie innere oder äussere. Das Land kann sowohl durch Zölle wie durch andere Abgaben verarmen. Im eigenen Interesse Grossbritanniens liegt es, dass unsere Mittel nicht Schaden leiden. Gehen doch alle unsere Gewinnste, da wir von Andern nicht kaufen dürfen, nach dem Mutterlande für seine durch allerlei Abgaben vertheuerten Manufacturen. Und so vermehren wir in hohem Grade das Einkommen der Krone. Baares Geld ist sehr selten bei uns. Es wird durch Ausfuhr, um unsere Schulden bei den britischen Kaufleuten zu zahlen, immer seltener." Vergl. Neumann a. a. O. Bd. I S. 132 f.

256) Ueber alles bisher Erwähnte vergl. Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 157 ff., 171 ff.

Digitized by Google

interesse eines weit entfernten Landes gekettet sein solle; man erklärte sich immer entschiedener gegen die Giltigkeit der Monopole und leugnete zuletzt schlechthin die gesetzgebende Gewalt des Parlaments über die Colonieen. Als der Widerstand zu Gewaltthätigkeiten führte, kam es zum offenen Kampfe gegen die Heere, welche die Regierung des Mutterlandes in die Colonieen sendete, um ihre Herrschaft zu behaupten. Je mehr während desselben das Streben nach gänzlicher Unabhängigkeit vom Mutterlande sich in den Colonieen entwickelte, um so mehr ergriffen sie gemeinsame Massregeln und vereinigten sie sich zu einem Ganzen.

Am 5. September 1774 traten Abgeordnete aller Colonieen (mit Ausnahme Georgiens) in Philadelphia zusammen und constituirten sich unter der Benennung: »Die zu einem allgemeinen Congress versammelten Repräsentanten der Vereinigten Colonieen von Nordamerika.« Am 10. Mai 1775 versammelte sich der Congress zum zweiten Male und nun war vom 15. Juli an auch Georgien in demselben vertreten. Am 4. Juli 1776 erfolgte die Erklärung der Unabhängigkeit und am 15. November 1777 kam nach langen, oft unterbrochenen Berathungen der Beschluss zu Stande, eine ewige Conföderation unter dem Namen der Vereinigten Staaten von Amerika zu gründen. Am 8. Juni 1778 einigte man sich im Congresse über die Conföderationsartikel, d. h. über die Verfassung des neuen Bundes[256a]). Im Laufe desselben Jahres wurden diese Artikel zwar von den meisten der 13 Staaten, aber nicht früher als am 1. März 1781 von allen angenommen[257]).

Die Conföderation war nichts als ein sehr lockerer Staatenbund. Jeder Staat behielt seine Souverainetät, seine Freiheit, seine Unabhängigkeit und alle Rechte, welche nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen waren. Jeder Staat, mochte er gross oder klein sein, hatte gleiches Stimmrecht im Congresse und zur Giltigkeit eines Beschlusses war, wenigstens bei allen wichtigen Angelegenheiten, erforderlich, dass demselben 9 unter den 13 Staaten beistimmten. Viele der wichtigsten Angelegenheiten, die nur als gemeinsame zweckmässig behandelt werden können, blieben den einzelnen Staaten überlassen. Das galt namentlich von der Gesetzgebung über die Zölle und andere Abgaben von der

256a) Der Titel dieser Urkunde lautet: Articles of Confederation and Perpetual Union of the States, die dann alle 13 namentlich angeführt werden. Vergl. Story a. a. O. übers. von Buss S. 3 ff., wo die Artikel abgedruckt sind.

257) Daraus erklärt es sich, dass die Bundesartikel von einigen, z. B. Story, als die von 1778, von andern, z. B. Reimann, als die von 1781 bezeichnet werden.

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr. Wenn auch dem Congresse ausschliesslich das Recht zustand, Bündnisse und Verträge abzuschliessen, so durfte doch der Congress durch einen Handelsvertrag die einzelnen Staaten nicht verhindern, Fremde mit den gleichen Auflagen zu belasten, wie die eigenen Angehörigen, oder die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels zu verbieten[258]). Dagegen war es auch keinem Staate gestattet, solche Zölle und Abgaben aufzulegen, die mit irgend einer Bestimmung in den Verträgen, welche der Congress mit fremden Staaten abgeschlossen hätte, in Widerspruch ständen[259]).

Ein Hauptmangel der Conföderation bestand darin, dass er jeder Zwangsgewalt entbehrte, um seine verfassungsmässigen Beschlüsse auszuführen; denn er besass blos das Recht, gewisse Massregeln den einzelnen Staaten zu empfehlen, so dass es von dem guten Willen derselben abhing, ob eine von ihm beschlossene Massregel zur Ausführung kam oder nicht. Da die gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten über die Zweckmässigkeit der Beschlüsse des Congresses sehr verschiedener Ansicht waren, so wurden dieselben von einigen kräftig unterstützt, von anderen für verderblich erklärt. Selbst während des Unabhängigkeitskampfes, als die gemeinsame Gefahr sehr dringend zur Einigkeit mahnte, hemmte oder vereitelte die Theilnahmlosigkeit der einzelnen Staaten nicht wenige Massregeln des Congresses; ja, in einigen Fällen fanden die Beschlüsse desselben entschiedenen Widerstand. Am auffallendsten trat dieser Mangel in dem Finanzwesen der Conföderation hervor. Der Congress war nur berechtigt, die Summen, welche ihm zur Bestreitung der Ausgaben der Vereinigten Staaten für nöthig erschienen, und den verhältnissmässigen Beitrag jedes Staates zu be-

---

258) Art. 9 §. 1 bestimmt: „Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen das alleinige und ausschliessliche Recht haben, ... Verträge und Bündnisse einzugehen, unter dem Vorbehalt, dass kein Handelsvertrag abgeschlossen werden soll, durch welchen die gesetzgebende Gewalt der betreffenden Staaten beschränkt wird, Ausländern solche Abgaben und Zölle aufzulegen, denen ihr eignes Volk unterworfen ist, oder die Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren irgend einer Art zu verbieten."

259) Art. 6 §. 3 lautet: „Kein Staat soll irgend Abgaben oder Zölle auflegen dürfen, die was immer für Bestimmungen in Verträgen widerstreiten mögen, welche die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten mit irgend einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser schon durch den Congress den Höfen von Frankreich und Spanien vorgeschlagenen Verträge eingegangen haben."

Digitized by Google

stimmen. Da aber die Gewalt, Steuern aufzulegen und zu erheben, ausdrücklich den einzelnen Staaten vorbehalten war, so blieb der Zeitpunkt und die Art der Zahlung höchst ungewiss. Die Requisitionen mussten bei 13 unabhängigen Staaten gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der gesetzgebenden Versammlung jedes einzelnen Staates ab, ob denselben Folge geleistet würde. Diese Einrichtung versetzte den Congress schon während des Krieges in beständige, sehr drückende Geldverlegenheit, so dass allein aus diesem Grunde manche seiner besten Massregeln vereitelt wurden. Nach dem Frieden von 1783 trat eine allgemeine Erschlaffung ein und manche Staaten suchten unter verschiedenen, oft nichtigen Vorwänden der Erfüllung ihrer unzweifelhaften Verbindlichkeiten sich zu entziehen.

Schon während des Unabhängigkeitskampfes hatte der Congress die Ermächtigung gefordert, zum Besten der Union Eingangszölle erheben zu dürfen. Diese Ermächtigung war jedoch nicht von allen gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten zu erlangen, indem einige die Regelung der Zölle und des mit ihnen zusammenhängenden internationalen Verkehrs als ein unveräusserliches Recht jedes einzelnen Staates betrachteten, andere einen entschiedenen Widerwillen gegen Zölle überhaupt hegten, weil die verhassten, vom englischen Parlamente aufgelegten noch in frischer Erinnerung waren.

Bei dem Abschlusse des Friedens betrug die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten mehr als zweiundvierzig Millionen Dollars. Da der Congress mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht einmal die Zinsen dieser Schuld zu bezahlen im Stande war, so beschloss er am 12. Februar 1783, dass die Gründung bleibender und angemessener Fonds oder die Einführung von Steuern in allen Staaten durchaus nothwendig sei, um die Staatsgläubiger zu befriedigen. Am 18. April 1783 wurde nach langen Debatten eine Aufforderung an die Staaten beschlossen, dem Congresse die Gewalt einzuräumen, von geistigen Getränken, Wein, Thee, Pfeffer, Zucker, Syrup, Cacao und Kaffee gewisse genau bestimmte Abgaben zu erheben, und auf alle anderen eingeführten Güter einen Zoll von fünf Procent des Werthes zu legen. Diese Abgaben sollten 25 Jahre bestehen und ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der Schuld der Vereinigten Staaten verwendet werden. Die Erhebung derselben wollte man Beamten übertragen, die zwar von den Staaten gewählt würden, aber nur dem Congresse verantwortlich seien und daher nur von ihm abgesetzt werden könnten. Obgleich der Congress in einer kräftigen Adresse an die gesetzgebenden Versammlungen und Washington in einem Rund-

Digitized by Google

schreiben an die Governors der einzelnen Staaten diese Massregel sehr dringend und mit den schlagendsten Gründen empfahlen, so wurde sie doch nicht genehmigt. Einige Staaten erklärten sich zwar schnell mit dem Beschlusse des Congresses einverstanden, andere gaben dagegen nur zögernd ihre Zustimmung, und noch andere nahmen ihn blos zur Nachricht. Es ist erklärlich, dass unter diesen Verhältnissen die Schuldscheine der Vereinigten Staaten auf den zehnten Theil ihres Nennwerthes herabsanken. Im Februar 1786 erliess der Congress einen nochmaligen und letzten Aufruf an die Staaten, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die Ehre, der Credit und die Existenz der Vereinigten Staaten auf dem Spiele ständen, wenn man sich nicht entschlösse, dem Congresse die nöthigen Einkünfte zu gewähren[260]). Nun erklärten sich alle Staaten, welche bisher opponirt hatten, für die vom Congresse empfohlene finanzielle Massregel, mit einziger Ausnahme New-Yorks, dessen gesetzgebende Versammlung bei der Verweigerung beharrte und dadurch allein die unbedingt nothwendige Massregel vereitelte[261]).

Ausser der Unfähigkeit des Congresses, sich die nöthigen Einkünfte zu verschaffen, bestand ein Hauptgebrechen der Conföderation darin, dass der Congress nicht ausschliesslich befugt war, den inneren und äusseren Verkehr zu regeln. Die gesetzgebende Versammlung New-Jersey's hatte dies früh erkannt, denn schon in den ersten Jahren des Unabhängigkeitskrieges stellte sie bei der Berathung über die Conföderationsartikel ausdrücklich den Antrag, dem Congresse die Leitung des Handels ausschliesslich zu übertragen, aber ohne Erfolg. Während des Krieges hatte man diesen Mangel weniger empfunden, aber nach dem Abschlusse des Friedens, als die regelmässigen Handelsverbindungen wieder hergestellt waren, zeigten sich bald die verderblichen Folgen. Da die Conföderationsartikel jedem einzelnen Staate das Recht vorbehielten, Zölle und Abgaben zu erheben, soweit diese mit den Handelsverträgen, welche bereits mit Frankreich und Spanien abgeschlossen waren, nicht im Widerspruche ständen, so gab es in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Zollgesetze. So erhoben, um nur einige

260) Um den traurigen finanziellen Zustand der Vereinigten Staaten zu beweisen, genügt eine einzige Thatsache. In dem Zeitraume vom 1. November 1781 bis zum 1. Januar 1786 hatte der Congress 10 Millionen Dollars zu den nothwendigsten Ausgaben gefordert, er erhielt aber nur 2½ Million wirklich. Da die Zinsen für die auswärtige Staatsschuld allein jährlich über eine halbe Million betrugen, so wäre, wenn man auch nur diese gezahlt hätte, für alle übrigen Ausgaben nichts übrig geblieben.

261) Vergl. Story a. a. O., übersetzt von Buss, S. 97 ff.

Digitized by Google

Beispiele anzuführen, die Küstenstaaten ihre Zölle auf eigene Rechnung und die übrigen weniger günstig gelegenen Staaten beklagten sich daher bitter, dass sie von den Nachbarstaaten besteuert würden. Man berechnete, dass Connecticut, welches über New-York die aus Europa eingeführten Waaren bezog, jährlich mehr als 50,000 Dollars in die Zollkasse dieses Staates zahle. Noch im Jahre 1784 errichtete New-York sein eigenes Zollhaus und führte ein völlig selbstständiges System der Handelspolitik ein. Pennsylvanien und New-York wollten dem virginischen Tabak keinen Schutz gegen fremde Concurrenz gewähren. Massachusetts und Maryland gestatteten die freie Einfuhr des englischen Eisens, während dasselbe in anderen Staaten mit einem Zolle belegt war. Neuengland und New-York besteuerten die ausländische Wolle, um die inländische Schafzucht zu begünstigen, dagegen wollten die beiden Carolina's von einem Schutzzoll auf Wolle und Wollenwaaren nichts wissen. So collidirten die Interessen der einzelnen Staaten sehr oft und schroff mit einander, und die verschiedenen Massregeln, welche von denselben ergriffen wurden, waren eine unversiechbare Quelle der Eifersucht und des Zwistes.

So lange 13 unabhängige Staaten ausschliesslich die Macht besassen, ihren Handel zu regeln, war an eine Gleichförmigkeit des Zoll- und Handelssystems und an ein Zusammenwirken im gemeinschaftlichen Interesse nicht zu denken.

Diese grossen Uebelstände wurden durch die ungünstige Lage, in welcher sich der auswärtige Handel der Vereinigten Staaten befand, noch sehr vermehrt. Während des Krieges war derselbe durch die überlegene Seemacht Englands beinahe vernichtet. Aber auch nach dem Abschlusse des Friedens wurde die Entwickelung des nordamerikanischen Handels durch England auf mehrfache Weise gehemmt. Es war nicht geneigt, einen Handelsvertrag mit der Union abzuschliessen, weil es noch immer an dem Fortbestande derselben zweifelte.

Bereits vor dem förmlichen Friedensschlusse (im Juli 1783) hatte die englische Regierung Geheimerathsbefehle erlassen, die für die Nordamerikaner äusserst nachtheilig waren. Die Schiffe der Union sollten unter keiner Bedingung in Westindien zugelassen, ja gewisse Producte Amerika's selbst auf britischen Fahrzeugen nicht dahin gebracht werden. Diese Massregeln erregten grossen Unwillen, so dass man in mehreren Staaten Verbote der englischen Waaren erliess[261a]).

Dessenungeachtet wussten die Engländer sich bedeutende Handels-

---

261a) Neumann a. a. O. Bd. I S. 374 f.

Digitized by Google

vortheile zu verschaffen; denn sie überschwemmten nicht nur die Vereinigten Staaten mit ihren Fabrikaten, sondern betrieben auch einen bedeutenden Theil des inneren Handels in denselben. Die Kaufleute der Vereinigten Staaten mussten, wenn ihre Waaren überhaupt zugelassen wurden, im britischen Westindien hohe Zölle zahlen, von welchen die englischen Kaufleute, die sich in nordamerikanischen Städten niedergelassen hatten, ganz befreit waren. So wurde es den ersteren unmöglich gemacht, mit den letzteren zu concurriren. Zahlreiche Petitionen aus Boston, Philadelphia und anderen Seeplätzen forderten daher von dem Congresse die Vertreibung der britischen Handelshäuser aus den Hafenstädten der Vereinigten Staaten. Als der Congress nochmals, aber wieder vergeblich, von den Staaten verlangt hatte, dass ihm das Recht der Zoll- und Handelsgesetzgebung ertheilt würde, beschloss die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts am 23. Juni 1785, die Ausfuhr aller amerikanischen Güter aus seinem Gebiete nach solchen britischen Besitzungen, in welchen amerikanische Schiffe nicht zugelassen würden, vom 1. August desselben Jahres an zu verbieten. Zugleich legten Massachusetts und New-Hampshire einen Differenzzoll von 100 Procent auf alle unter fremder Flagge eingeführten Güter. So übten einzelne Staaten eine ganz selbstständige Handelspolitik und kümmerten sich gar nicht um die Handelsverträge, welche der Congress mit fremden Staaten abgeschlossen hatte. Frankreich und Holland reclamirten auch wirklich sogleich bei dem Congresse gegen die von Massachusetts ergriffenen Massregeln, weil durch dieselben ihre mit den Vereinigten Staaten eingegangenen Verträge verletzt würden.

Auch abgesehen von den mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen ergriffen einzelne Staaten Massregeln, die mit den Bundesartikeln entschieden im Widerspruche standen. So ertheilten z. B. New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Maryland ihren Fahrzeugen ausschliessliche Vorrechte und behandelten die Bürger anderer Unionsstaaten als Ausländer[261b]). Pennsylvanien und New-York, Virginien und Maryland schlossen ohne Genehmigung des Congresses Handelsverträge mit einander[261c]).

261b) Artikel 4 §. 1 der Conföderationsartikel enthält die Bestimmung: „Das Volk eines jeden Staates soll in jedem andern Staate sämmtliche Vorrechte des Handels und Verkehrs geniessen, und den nämlichen Zöllen, Auflagen und Beschränkungen unterworfen sein, wie die betreffenden Bewohner desselben."

261c) Die Conföderationsartikel bestimmen im Art. 6 §. 2 ausdrücklich: „Weder zwei noch mehrere Staaten sollen zu irgend einem Vertrage, einer Conföderation oder einem Bündnisse unter sich zusammentreten, ohne die Zustimmung der im Con-

Digitized by Google

Wenn andere Staaten der Union durch die von ihnen ergriffenen Massregeln auch nicht gerade die Bundesartikel verletzten, so erreichten sie doch ihren Zweck nicht, da es ihrer Handelspolitik an Uebereinstimmung fehlte und sie daher nicht selten sogar entgegengesetzte Massregeln ergriffen. Um ihre Einnahme zu vermehren oder um die einheimischen Erzeugnisse und Fabrikate gegen fremde Concurrenz zu schützen, erhöhten einzelne Staaten ihren Tarif; die Zölle der verschiedenen Staaten waren daher weder von gleicher Höhe, noch trafen sie dieselben Artikel. Der geringere Zollsatz in Maryland vermehrte nicht nur die Einnahme dieses Staates, sondern bewirkte auch, dass der Handel Virginiens, wie dessen Kaufleute klagten, sich zum Theil nach Maryland zog. Nun wurde der Tarif Virginiens wieder erniedrigt, um die fremden Schiffe nach den eigenen Häfen zu ziehen. Als Pennsylvanien die britische Einfuhr mit Zöllen belegte, machten Delaware und New-Jersey mehrere Städte zu Freihäfen, aus denen dann ein ausgedehnter Schleichhandel nach Pennsylvanien betrieben wurde. Die südlichen Staaten, welche keine eigene Rhederei besassen, und deren Producte regelmässig auf englischen Schiffen ausgeführt wurden, wollten dem Congresse das Recht zu Beschränkungen dieses Verkehrs nicht einräumen. In diesem Theile der Vereinigten Staaten wurde daher der Handel mit England ungestört fortgetrieben[262]).

Ein Uebelstand, welcher nur durch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem beseitigt werden konnte, war die geographische Lage einiger Staaten, welche keine bequemen Häfen für den Handel mit dem Auslande besassen und daher der Besteuerung durch die Nachbarstaaten unterworfen waren, deren Häfen sie sich bedienten. In dieser ungünstigen Lage befanden sich namentlich New-Hampshire, Connecticut, New-Jersey und Nordcarolina. Deshalb verglich Madison den letzteren Staat, der Südcarolina und Virginien zu Nachbarn hatte, mit einem Patienten, der an beiden Armen blutet, New-Jersey aber wegen seiner Lage zwischen Philadelphia und New-York mit einem Fasse, das an beiden Seiten angezapft ist[263]).

---

gresse versammelten Vereinigten Staaten, wobei sie genau die Zwecke benennen sollen, für welche jene eingegangen werden, und wie lange sie dauern sollen."

262) Vergl. Story a. a. O., übersetzt von Buss, S. 100 f. Kiesselbach a. a. O. Bd. II S. 67 ff. Reimann a. a. O. S. 61 f.

263) Vergl. Reimann a. a. O. S. 29 f. 61.

Digitized by Google

Litteratur.

X.

Geographisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von A. Auwers, J. J. Bayer, E. Debes, A. Fabricius, A. Grisebach, Friedr. Müller, K. v. Scherzer, L. K. Schmarda, F. R. Seligmann, E. v. Sydow, C. Vogel herausgegeben von E. Behm. — Gotha, Justus Perthes, 1868. 8. II. Bd. CXIV und 488 SS.

In Band VII Heft 2. 3 S. 179 dieser Jahrbücher wurde der 1. Band des um jene Zeit erschienenen geographischen Jahrbuches sehr günstig recensirt und somit dem folgenden Bande mit regem Interesse entgegengesehen. Derselbe ist kürzlich erschienen und liegt hier zur Besprechung vor. Wir tragen kein Bedenken, denselben als eine treffliche Fortsetzung des 1. Bandes zu bezeichnen. In der Eintheilung des Stoffes schliesst sich der 2. Band ganz an seinen Vorgänger an; er zerfällt in folgende 4 Hauptabtheilungen: 1. geographische Zeitrechnung; 2. geographische Zahlennachweise; 3. Abhandlung über den Fortschritt der geographischen Wissenschaften. 4. Hülfstabellen.

Die I. Abtheilung enthält eine Reihe von Daten aus der Geschichte der Geographie sowie über die Zeitrechnung verschiedener Völker.

Abtheilung II bringt im 1. Abschnitt „Areal und Bevölkerung" eine Zusammenstellung der Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen aus den Jahren 1866 und 1867, die namentlich auch dadurch an Werth gewinnt, dass historische Notizen beigefügt wurden; sub. 2 „Ortsbevölkerung" werden die Ergebnisse der neuesten Zählungen für die Städte über 2000 Einwohner mitgetheilt. Nr. 3 enthält eine Zusammenstellung der geographischen Länge und Breite von 88 Sternwarten von Auwers, Nr. 4 endlich eine orographische Skizze über das Sudetenland von v. Sydow. Die III. Abtheilung umfasst 9 Abhandlungen über die Fortschritte der geographischen Wissenschaften, nämlich:

1. Bericht über den Fortschritt der Gradmessungen von Bayer. Derselbe verbreitet sich speciell über den gegenwärtigen Standpunkt der beiden grossen europäischen Gradmessungen. Als Anhang hat die Redaktion eine Reihe von Notizen über Gradmessungsarbeiten in Spitzbergen und Chile beigefügt.

Digitized by Google

2. Bericht über die Fortschritte in der Geographie der Pflanzen von Grisebach.

3. Bericht über die Fortschritte unserer Kenntniss von der geographischen Verbreitung der Thiere. Von K. Schmarda.

4. Bericht über die Fortschritte der Raçenlehre. Von Seligmann.

5. Entwurf eines Systems der linguistischen Ethnographie. Von F. Müller.

6. Bericht über die Fortschritte der Bevölkerungsstatistik. Von Fabricius. Der Bericht beginnt mit einer Zusammenstellung der auf dem internationalen Congress in Florenz 1867 in Bezug auf die Bevölkerungsstatistik gefassten Beschlüsse und knüpft hieran eine Nachweisung über den dermaligen Stand der Volkszählung in den einzelnen europäischen Staaten sowie einige Vorschläge über die weitere Ausbildung der Volkszählung und der Statistik der Bewegung der Bevölkerung, die zum Theil sehr beachtenswerth sind; namentlich wird mit Recht verlangt, dass die bisher übliche Unterscheidung zwischen Stadt und Land einer geeigneteren Platz mache. Doch können wir uns mit der von Fabricius vorgeschlagenen Klassificirung in „Wohnplätze 1. Klasse mit mehr als 10000 Einwohner, in solche 2. Klasse mit 10000 und weniger Einwohner, wo wenigstens ein Geistlicher, ein Schullehrer und eine Gemeindeverwaltung ihren Sitz haben, endlich in Wohnplätze 3. Klasse, welche die Gesammtzahl der übrigen Wohnplätze umfasst", nicht einverstanden erklären. Von vornherein ist es sehr bedenklich, für alle Länder den gleichen Massstab anwenden zu wollen. Dann aber ist es offenbar, dass die 2. Klasse ganz verschiedenartige Grössen umfassen muss; nach dieser Unterscheidung würde z. B. die Fabrikstadt Apolda und ein ganz unbedeutendes Dorf in die gleiche Kategorie fallen. Sachentsprechender dürfte schon folgende Unterscheidung sein: Orte von vorwiegend landwirthschaftlichem Character; Orte gemischten Characters; Orte von vorwiegend industriellem Character. Innerhalb dieser Gruppen könnte man dann noch passende Grössenabstufungen vornehmen.

7. Einige Mittheilungen über den Welthandel und die wichtigsten Verkehrsmittel. Von v. Scherzer.

8. Die in den Jahren 1866 und 1867 eröffneten Eisenbahnen auf dem europäischen Continent. Von Vogel.

Die beiden letztgenannten Mittheilungen gehören ihrer ganzen Natur nach nicht in diese, sondern in die vorige Abtheilung. Bei Nr. 7 vermisst man namentlich die grade bei einer solchen Arbeit sehr wünschbaren speciellen Quellennachweise. Uebrigens ist Europa gegenüber anderen zum Theil ganz unwichtigen Ländern sehr stiefmütterlich behandelt worden.

9. Die bedeutenderen geographischen Reisen in den Jahren 1866 und 1867 nebst Notizen über die geographischen Gesellschaften und Publikationen. Von Behm.

Die IV. Abtheilung endlich „Hülfstabellen von Dabes" giebt sub 1 die Fortsetzung einer Zusammenstellung der Maasse der verschiedenen Länder; sub 2—4 Reductionstafeln geographischer Längen- und Flächenmaasse, sub 5 und 6 vergleichende Tabellen über Ackermaasse.

T.

Digitized by Google

XI.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1867, mit Nachträgen und einem statistischen Anhang. Herausgegeben von der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1868. 262 SS.

Die Zusammenstellungen der Jahresberichte der Württemberg'schen Handels- und Gewerbekammern, welche die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart alljährlich publicirt, gebören bekanntlich schon seit Jahren zu den werthvollsten Bereicherungen der gewerblichen Statistik Deutschlands. Sie enthalten neben den gewöhnlichen Gewerbe- und Verkehrsübersichten auch gesichtete Zusammenstellungen über einzelne nationalökonomische Thatsachen, wie z. B. über den Gang der Lebensmittelpreise und über die Arbeiterverhältnisse, die in manchen anderen Handelskammerberichten schmerzlich vermisst werden. Was uns aber speciell veranlasst, den diesjährigen besonders hervorzuheben, ist der auf Seite 239 ff. mitgetheilte Versuch, das procentale Verhältniss von Silber, Gold und Papier in der Geldcirculation Württembergs zu erheben.

Schon im Jahreshericht von 1864 war angegeben, dass aus mehr als 50 Kassenbeständen grosser und mittlerer Handels- und Gewerbegeschäfte das Verhältniss der drei Gattungen von Umlaufsmitteln gefunden sei zu

29,56 % Silber, 33,44 % Gold und 37 % Papiergeld.

Eine in letzter Zeit erneute Erhebung von 115 Kassenbeständen hat nun nahezu dasselbe durchschnittliche Verhältniss ergeben, nämlich

30,66 % Silber, 31 % Gold und 38,33 % Papiergeld.

Diese Erhebung scheint allerdings nur stattgefunden zu haben, um das Bedürfniss einer durchgreifenden Reform des Münzwesens im Zollverein recht dringend nachzuweisen. Wenigstens zieht der Bericht nur diesen Schluss daraus. Wir möchten aber diese und ähnliche Erhebungen noch aus einem ganz andern Grunde auch für andere Länder dringend empfehlen.

Bekanntlich gehört es zu den wichtigsten, aber zugleich schwierigsten Aufgaben der Statistik, die Summe des circulirenden Metallgeldes zu ermitteln, und alle bisherigen Versuche, theils aus der Gold- und Silberproduktion theils aus der Stärke der Ausprägungen die circulirende Geldmasse zu berechnen, haben sich schon deshalb als höchst unvollkommen erwiesen, weil die Produktion in den überseeischen Ländern nie korrect festgestellt werden kann und weil der jährliche Münzabgang, welcher durch Einschmelzung, Schiffbruch und ähnliche Unglückfälle herbeigeführt wird, stets unbekannt bleibt.

Würde aber das obige Verfahren Württembergs zur allgemeinen Anwendung gebracht und periodisch wiederholt, so würde sich aus den Verhältnisszahlen die Quantität des vorhandenen Gold- und Silbergeldes deshalb berechnen lassen, weil von den verschiedenen Factoren, auf welche sich das Verhältniss bezieht, wenigstens einer, das Papiergeld nämlich, eine bekannte Grösse ist. Nur müsste selbstverständlich für diesen Zweck bei der Aufnahme auch das Qualitätsverhältniss der einzelnen Papiergeldsorten, des Staatspapiergeldes, der Banknoten und der circulirenden Coupons genau ermittelt werden, weil nur die Quantität der beiden ersten Sorten bekannt,

Digitized by Google

die Menge der circulirenden Coupons dagegen sehr schwankend und unbestimmt ist.

Allerdings geben wir von vornherein zu, dass auch dieser Weg kein vollkommen exactes Resultat giebt, weil die statistische Erhebung immer nur bei einer beschränkten Zahl von Kassen vorgenommen werden und sich immer nur auf diejenigen Geldsummen beziehen kann, welche nicht im wirklichen Umlaufe, sondern im Moment der Ruhe sich befinden, aber jedenfalls würde er die Ermittelung der Summe des circulirenden Metallgeldes um ein gutes Stück weiter befördern und der Wahrheit näher führen als die bisher eingeschlagenen Wege. H.

XII.

Leipzigs Bevölkerung. Erstes Heft der Mittheilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1868. 26 S. 4.

In dem vorliegenden Hefte haben wir die Freude, das erste publizistische Lebenszeichen eines Instituts zu begrüssen, wie es deren leider bis jetzt nur wenige giebt, nämlich eines städtischen statistischen Bureaus. Das im vorigen Jahre gegründete und mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Bureau der Stadt Leipzig hat seine Thätigkeit mit der Bearbeitung der vorjährigen Bevölkerungsaufnahme für die Stadt begonnen. Bekanntlich ist das ganze Volkszählungsgeschäft in Sachsen im königlichen statistischen Bureau zu Dresden concentrirt; nur für die Stadt Leipzig ist mit Rücksicht auf das dortige Spezialbureau eine Ausnahme gemacht worden. Diesem Umstande verdanken wir die in Rede stehenden, zuerst im Leipziger Tageblatt veröffentlichten Arbeiten, welche nicht nur Leipzigs Einwohnern und den für die Stadt sich interessirenden Auswärtigen, sondern auch den Statistikern als solchen willkommen sein werden.

Der Inhalt besteht erstens in der Reproduction eines kleinen Vortrages: die Aufgabe der Volkszählung, der als Hinweis auf die Bevölkerungsaufnahme im städtischen Verein gehalten wurde; dann in einem längeren Aufsatze über Leipzigs Bevölkerung am 3. Dez. 1867, mit Berücksichtigung der einzelnen Stadttheile und der früheren Zählungen; dann in einem Artikel über Zahl, Gattungen und Beschäftigungen der Staatsfremden in Leipzig; und ferner in einer anziehenden Skizze des Wachsthums der Strassen Leipzigs von 1865 bis 1867. Zum Schluss ist ein Nachweis über die Bevölkerung der Dörfer um Leipzig und ein Verzeichniss der Grundstücke nach ihren Brandkatasternummern, aus welchen die Strassen bei der Volkszählung von 1867 zusammengesetzt wurden, angehängt.

Wir sprechen die Hoffnung aus, dass nicht nur dieses städtische statistische Bureau das tüchtig Begonnene glücklich fortsetzen möge, sondern dass der Vorgang Leipzigs, welches schon bei seiner jetzigen Volkszahl (90,824 Einwohner, Zollabrechnungsbevölkerung am 3. Dez. 1867) das Bedürfniss

Digitized by Google

nach einer guten Statistik, als unentbehrlichem Hülfsmittel der Verwaltung, ganz richtig gewürdigt und befriedigt hat, wenigstens Städte von grösserer Volkszahl zur Nachfolge antreibe. S.

XIII.

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen.

1) Dr. Lette, Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen, für den Congress deutscher Landwirthe in Berlin. Berlin 1868.

2) C. Wilmanns, Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin 1868.

3) E. I. Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes. Berlin 1867.

4) Dr. J. Matern, Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Credit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben. Berlin 1868.

5) Julius Rachel, Die Realcreditfrage. Leipzig 1868.

6) Rodbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Noth. Berlin 1868.

7) S. Graf von Pfeil, Vortrag gehalten in dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin am 26. Nov. 1867. Berlin 1868.

8) Dr. Henry Brocher, Die Hypothekenbanken. Separatabdruck aus dem Wagner'schen Staatslexicon. Berlin 1867.

9) H. Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekencredits für Städte des Königsreichs Sachsen. 2. Aufl. Chemnitz 1868.

10) W. Holtz-Alt Marrin, Die Reform des hypothekarischen Darlehns auf ländlichen Grundbesitz durch ein norddeutsches Pfandbriefinstitut auf Gegenseitigkeit. Berlin 1868.

11) Freiherr von Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen. Münster 1868.

Kaum ist gegenwärtig eine andere volkswirthschaftliche Frage von so grosser praktischer Bedeutung für Deutschland, als die, auf welche Weise der Creditnoth der Landwirthe abzuhelfen ist; und die Rührigkeit, mit welcher in den betreffenden Kreisen an ihrer Erledigung gearbeitet wird, zeigt, dass die Wichtigkeit genügend erkannt ist. Die Staatsbehörden, die Männer der Wissenschaft wie die Landwirthe selbst suchen mit Eifer ihr Theil dazu beizutragen. Die Landtage grösserer und kleinerer Staaten, die land- und volkswirthschaftlichen Congresse nicht minder, wie die kleinen landwirthschaftlichen Vereine haben das landwirthschaftliche Creditwesen in den letz-

Digitized by Google

ten Jahren regelmässig zum Gegenstande der Tagesordnung gemacht, und der Bundesrath des norddeutschen Bundes veranstaltete eine umfassende, Enquête über das Hypothekenbankwesen, während Privatunternehmungen in grosser Zahl die Frage direct auf praktischem Wege zu lösen suchen.

Kein Wunder, dass dabei die Literatur in kaum zu überwältigender Weise anwächst, da jeder, der seine Ansichten nicht in mündlicher Discussion zur Geltung bringen kann, zur Presse seine Zuflucht nimmt, und manch brauchbarer Stein wird auf diese Weise zum Bau geliefert. Noch ist es ungewiss, ob der Schwerpunkt der zu ergreifenden Massregeln in die Reform der Hypothekengesetzgebung, resp. ihre gänzliche Umgestaltung gelegt werden wird, oder in die Erweiterung und Verbesserung der Creditanstalten, ob der Staat selbst nicht nur als Gesetzgeber, sondern auch als protegirender Unternehmer auftreten, oder ob er nach Klärung der Anschauung das Weitere der Selbsthülfe überlassen wird und welche der verschiedenen Vorschläge als die brauchbarsten anerkannt werden. Es erscheint daher eine Vorführung und Besprechung der beachtenswerthesten Schriften über das landwirthschaftliche Creditwesen am Platze, was sich die folgenden Blätter zur Aufgabe gemacht haben.

ad I. Die vorliegende Schrift des Präsidenten Lette sucht die Hülfe bei der jetzigen Creditnoth der Landwirthe weniger in der weiteren Ausbildung der Creditanstalten, als in der Verbesserung der Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung, und hebt ausdrücklich hervor, dass die bisherigen Privat-Hypotheken nicht zu entbehren seien, wie dies von einigen Seiten behauptet ist. Soll durch die Pfandbriefinstitute das Geld vom Auslande herangezogen werden, so würde damit eine so unbedingte Sicherheit gefordert, dass die Maximalgrenze der Beleihung unverhältnissmässig tief und dem Bedürfniss gegenüber zu niedrig gehalten werden müsste, so dass Pfandbriefinstitute allein nicht genügen. Lette spricht sich ferner unbedingt gegen die Staats- und Actienhypothekenbanken aus und warnt im Hinweis auf den Credit foncier nachdrücklich vor Centralisation, da durch dieselbe die nöthige Berücksichtigung localer Verhältnisse unmöglich gemacht werde und durch jedes Privilegium, welches derartigen grossen vom Staate protegirten Anstalten eingeräumt zu werden pflegte, die Gefahr wachse, dass ihre Geschäfte weniger zum allgemeinen Besten, als zu dem der Anstalt selbst geleitet würden.

Eine grössere Wirkung als von der Entweiterung der Creditinstitute verspricht sich L., wie erwähnt, von einer Reform des Hypotheken- und Subhastationswesens, deren Unzulänglichkeit in Preussen er mit scharfen Zügen kennzeichnet. Vor Allem verlangt L. die Beseitigung der accessorischen Natur der Hypothek und Umwandlung des Hypothekenscheins in eine reine Realobligation, was übrigens in der neuern Zeit auch von officiösen preussischen Schriften (Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypothekenordnung für Preussen. Berlin 1864; — Entwurf einer Grundbuchordnung für das Gebiet des norddeutschen Bundes. Berlin 1868) ausdrücklich als wünschenswerth anerkannt ist. Die Erleichterung der Cession will L. so weit ausgedehnt haben, dass zu derselben nur die beglaubigte Unterschrift des Cedenten nothwendig sein soll. Mit Ent-

Digitized by Google

schiedenheit verwirft er dagegen die Verwandlung der Hypothekenbriefe in Lettres au porteur als unverträglich mit dem individuellen Immobiliarcredit, in ähnlicher Weise, wie dies in dem genannten Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen. Berlin 1864, dann in der bekannten Schrift „die prss. Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung“ von Mayer. Berlin 1854 ausgesprochen ist.

Zur Reform des Subhastationswesens empfiehlt L. Fortfall des wiederholten Zahlungsbefehles — des sogenannten präparatorischen Mandates — durch welche eine unnöthige Verzögerung herbeigeführt würde; ebenso wird in der Schrift die Vornahme einer gerichtlichen Taxe für überflüssig gehalten, seit durch die Grundsteuerveranlagung ein genügender Anhalt zur Beurtheilung der Beschaffenheit der Grundstücke gegeben sei. Mit besonderm Nachdruck befürwortet L. die Aufhebung aller Vorrechte der Landschaft bei der Subhatation.

Der Verf. bemerkt in der Einleitung ausdrücklich, dass seine Vorschläge nicht auf Originalität Anspruch machen, sondern dass es ihm nur darauf ankomme, die von der Wissenschaft angegebenen Gesichtspunkte sowie die gesammten Erfshrungssätze in Betreff des landwirthschaftlichen Creditwesens zusammenzustellen, um sie den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Congresses zu Berlin zur Vorbereitung für die bevorstehende Discussion zuzustellen.

Die Klarheit der Darstellung, der lehrreiche Inhalt haben der Schrift eine schnelle Verbreitung in weiten Kreisen verschafft, so dass bereits eine 2. Auflage erschienen ist, und sie wird sicherlich viel zur Klärung der Ansichten über das Creditwesen bei den Landwirthen beitragen.

Lette hatte Gelegenheit, auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe in Berlin als Referent seine Ansichten näher mündlich vorzuführen, und die Genugthuung, fast allseitige Anerkennung und Zustimmung bei der Versammlung zu finden.

ad II. Wir haben es hier mit einer der bedeutendsten Schriften zu thun, welche in neuerer Zeit über das Creditwesen erschienen sind. Der Verf., Assessor Wilmanns, hat die wissenschaftliche wie praktische Seite der Frage zum Gegenstand eingehenden Studiums gemacht und bringt hier in kurzer und präciser Darstellung eine grosse Zahl mehr oder weniger neuer und beachtenswerther Vorschläge zur Hebung der Creditnoth der Landwirthe vor, die wohl zum grossen Theil auf praktische Verwerthung rechnen können.

Der gegenwärtige Verfall des Realcredits ist nach Wilmanns vorzüglich durch die übermässige Concurrenz der Börsenpapiere hervorgerufen, denen die Hypotheken bei ihrer jetzigen Einrichtung in keiner Weise gewachsen sind. Es müssten denselben daher Werthpapiere substituirt werden, welche den Börsenpapieren gleich stehen. Er zeigt, dass dies geschehen kann, wenn ausser der Vereinfachung der Form für die Uebertragung und Einziehung der Forderungen sowie der Sorge für deren rechtliche Sicherheit noch die allgemein anerkannte Garantie für ökonomischen Werth des verpfändeten Grundstückes geleistet werde, also eine allgemein anerkannte ökonomische Sicherheit noch ausser der rechtlichen geschaffen werde.

Digitized by Google

— Die Aufgabe, diese Garantie zu gewähren, haben nun die verschiedenen Creditinstitute übernommen.

Der Verf. spricht sich bei Betrachtung der verschiedenen Hypothekenbanken dann gleichfalls entschieden gegen Actienunternehmungen aus, weil dieselben dem Landwirthe den Credit vertheuern. Er warnt aber auch vor allgemeiner Staatsgarantie der Hypotheken, weil der Staat zu Gunsten einer ganzen Classe nur eintreten dürfe, wenn ihr auf andere Weise nicht geholfen werden könne, da eine gleiche Hülfe dann von allen Classen gefordert werden dürfe, was den Grundprincipien des Socialismus entsprechen würde. Die Creditvereine sind es dagegen, von denen eine ausreichende Hülfe erwartet und wobei an Bestehendes angeknüpft werden könnte. Da nun die Sicherheit um so grösser und in um so weiteren Kreisen anerkannt werde, je grösser die Fläche ist, über die sich ein Creditinstitut verbreitet, so empfehle sich eine Vereinigung der schon bestehenden oder noch zu gründenden Provinzial-Pfandbrief-Institute zu einer den ganzen norddeutschen Bund umfassenden Hypothekenbank, wobei indess keineswegs ein Zwang anzuwenden, sondern Jedem überlassen sein solle, einzutreten, sobald der Reservefond die nöthige Höhe erreicht hat oder nicht. — Jedem Institute soll ferner die eigene Selbständigkeit im weitesten Masse gewahrt bleiben. Nur die Oberaufsicht, die Ausfertigung der Pfandbriefe, dann die Hülfe, wenn die Provinzialbanken sich zahlungsunfähig zeigen, bleiben der Centralbank vorbehalten. Doch soll die Hülfe, wie ausdrücklich bemerkt wird, erst dann eintreten, wenn die Provinzialinstitute sich auch nach Erschöpfung ihrer besonderen Reserve- und selbst der Hypothekenfonds zur Befriedigung der Gläubiger nicht im Stande zeigen. — Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass Wilmanns dieser Anschauung auch auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe in folgender Resolution Ausdruck verlieh: „Es ist dahin zu streben, dass im Gebiete des norddeutschen Bundes die auf Selbsthülfe der Grundbesitzer gegründeten Institute, unbeschadet ihrer selbständigen Organisation und eignen Verwaltung, behufs gemeinschaftlicher Emission von Creditpapieren zu einem einheitlichen Banksystem sich vereinigen lassen". Von dem Correferenten Prof. Bekker unterstützt führte er dort näher aus, dass eine solche Vereinigung nicht nothwendig eine Centralisation, d. h. Verwaltung von einem gemeinschaftlichen Centrum und Organisation nach einer gleichen Schablone bedinge, und machte darauf aufmerksam, dass die schwedische Reichshypothekenbank eine solche Trennung in der Vereinigung der Creditvereine mit Erfolg durchgeführt habe. — Es wurden dem entgegen die Schwierigkeiten einer Zusammenziehung der verschiedenartigen Institute des norddeutschen Bundes hervorgehoben, und da auf eine allseitige Zustimmung durch die Versammlung nicht gerechnet werden konnte, wurde die übrigens mit vielfachem Beifall aufgenommene Resolution zurückgezogen. — S. Verhandlungen des ersten Congresses norddeutscher Landwirthe abgehalten zu Berlin von 17. bis 22. Februar 1868. Berlin 1868. S. 167 ff.

Als besondere Eigenthümlichkeiten des Vorschlags sind ferner hervorzuheben: 1. dass das Directorium der Centralbank ganz in den Händen von Staatsbeamten liegen soll; 2. dass die Bank städtischen wie ländlichen Grund-

Digitized by Google

besitz zugleich umfasst, und 3. dass die Beleihung auf Grund der Grundsteuerveranlagung, nicht nach besondern Taxen geschehen soll, ohne dass übrigens die Begründung dieser Aufstellung und die Widerlegung der dagegen zu machenden Einwände als ausreichend bezeichnet werden kann. —

Die in Rede stehende Schrift ist ganz besonders vor andern ähnlichen dadurch ausgezeichnet, dass sie womöglich den ganzen landwirthschaftlichen Creditverkehr durch die Anstalten vermitteln will, dabei auf die Verschiedenartigkeit der Kapitalisten, auf welche der Landwirth angewiesen ist, Rücksicht nimmt und ihren Ansprüchen durch verschiedene Arten der Darlehen Rechnung trägt. Den Speculanten soll möglichste Verfügbarkeit des Kapitels verschafft werden, wie sie die an der Börse circulirenden Creditpapiere gewähren, ohne darum den Landwirth durch Kündigung in Verlegenheit zu setzen. Andrerseits strebt W. den Rentiers u. s. w., welchen um dauernde Kapitalanlage und nur um regelmässigen und sichern Zinsenbezug zu thun ist, nicht nur unbedingte Sicherheit für prompte Zinszahlung zu verschaffen, sondern sie auch vor Verlusten durch Cursschwankungen zu bewahren und ihnen in bestimmter Frist das volle Kapital zurückzustellen, mithin die Annehmlichkeiten der alten Hypotheken ohne ihre Nachtheile zu bieten. —

Der erste Zweck wird erreicht werden können durch die Ausgabe von Pfandbriefen, von denen ein Theil der regelmässigen Amortisation unterworfen und entweder durch Ausloosung oder durch Einziehung nach einer bestimmten Frist getilgt, der andere aber nur als Rentenbriefe ausgegeben würde, die allerdings von Seiten des Schuldners ablösbar, deren Einziehung aber doch kaum zu erwarten, da sie nicht auf ein bestimmtes Grundstück lauten und daher leicht durch von andern Besitzern neu aufgenommene ersetzt werden können. — Dem zweiten Zweck sucht Wilmanns durch Vermittelung und Versicherung gewöhnlicher Hypothekendarlehen, welche die Bank übernimmt, zu entsprechen, und hofft durch die Garantie der Bank den einfachen Hypotheken einen weiteren Circulationskreis zu erwirken.

Um den Pfandbriefen zu einem höheren Curse zu verhelfen, schlägt W. vor, ihnen durch Prämien einen besondern Reiz zu verleihen. Das Schädliche einer solchen Begünstigung durch Glücksspiel verkennt er keineswegs; doch weist er darauf hin, dass die Gelegenheit im Auslande zu vielfach geboten, als dass man derartige Speculationen überhaupt verhindern könne, und dass es nur gelte, durch eine doch bereits bestehende Einrichtung, die Allen zugänglich, dem Inlande bedeutende Summen zu erhalten, die gegenwärtig durch die Hoffnung auf Prämiengewinn in's Ausland gelockt werden.

Die bedeutenden Fonds, welche durch Bildung eines den norddeutschen Bund umfassenden Centralinstitutes gewonnen werden, bieten nach W.'s Ansicht Mittel genug, um daraus auch dem Landwirthe Personalcredit zu gewähren, wenn man die Ausgabe von Banknoten, freilich nur in beschränktem Masse, so weit es ohne jegliche Gefahr geschehen kann, gestattet. Der Vf. scheint selbst überzeugt, dass diese letztere Thätigkeit der Bank nur eine untergeordnete Bedeutung haben werde, und in der That ist zu bedenken, dass mit der Ausbreitung des Instituts zwar die disponiblen Fonds, aber

Digitized by Google

auch die Zahl der Creditbedürftigen und deren Ansprüche wachsen, so dass ein grosses Institut relativ kaum in höherem Masse als ein kleines den Ansprüchen zu genügen im Stande sein wird. Es würde sich mehr darum handeln, bei momentaner Calamität einzelner Gegenden mit Vorschüssen für kurze Zeit einzutreten, als fortdauernd dem Personalcredit der Landwirthe zu genügen, wie dies z. B. der Creditverein für Sachsen erstrebt. —

ad III. Der Verfasser, Prof. Bekker aus Greifswald, strebt, durch Reform der Hypothekengesetzgebung und durch besondere neue Institutionen dem Landwirthe möglichst weitgehenden und billigen Credit zu verschaffen. Um dies zu erreichen, müsse der Landwirth dem Kapitalisten eine Summe von Vortheilen bieten, welche die anderen Kapitalsuchenden nicht zu gewähren vermögen; vor Allem Sicherheit, dann besondere Annehmlichkeiten, wie leichte Verfügbarkeit des Kapitals und Aussicht auf späteren ausserordentlichen Gewinn.

Bekker geht bei seinen Vorschlägen anscheinend von der bisherigen Privathypothek aus, kommt aber im Wesen bald auf die Pfandbriefinstitute zurück. Um dem Hypothekeninstrumente die möglichst leichte Umsetzbarkeit anzueignen, wird dasselbe einfach in ein Inhaberpapier verwandelt, die Hypothek ihrer accessorischen Natur gänzlich entkleidet, und als reine Realobligation hingestellt (gleich den Grundschulden des Entwurfs einer Grundbuchordnung für das Gebiet des norddeutschen Bundes), also bis an die äusserste Grenze der Umwandlung gegangen.

Es wird indess eingeräumt, dass hiermit wenig gewonnen ist, wenn den Hypotheken nicht zugleich der locale Charakter genommen wird, und dass dies nur geschehen kann durch Garantie des ökonomischen Werthes des Pfandobjectes. Diese Garantie soll nun durch einen Grundschuldenverband, eine Vereinigung aller zum norddeutschen Bunde gehörigen Grundstücke und deren Haftung für alle contrahirten Hypothekenschulden gewährt werden, und zwar wie bei den Pfandbriefinstituten in der Weise, dass eine vollständige Trennung zwischen Kapitalisten und Schuldner bewirkt wird, nicht einmal ein bestimmtes Gut als haftend auf dem Schuldschein bezeichnet wird, dass vielmehr stets der gesammte Verband dem Gläubiger gegenüber als Schuldner hafte. Uebernimmt das Risiko auch der Grundbesitz selbst, so soll doch die ganze Institution unter Leitung des Staats gestellt werden, da die ausübenden Behörden einfach von der Regierung ernannt werden, und nur die Controle und vereinzelte Geschäfte, wie die Taxation u. s. w., wird von den Grundbesitzern frei gewählten Vertrauensmännern übertragen. Die ganze Organisation fusst auf Grundbuchämtern der einzelnen Kreise, welche unter gemeinsamen Provinzialbehörden und einer Centralstelle in Berlin stehen. Diese Grundbuchämter haben indess eine ganz andere Bedeutung als diejenigen, die man in Frankreich kennt. Sie sind vielmehr als lauter kleine Filialbanken anzusehen, welche die Grundschuldenscheine ausfertigen, die Zinsen durch Einlösung der damit verbundenen Coupons besorgen und ausserdem sogar Depositen annehmen, den Landwirthen Contocorrent eröffnen und Personalcredit bis zu einer für Jeden festgestellten Maximalgrenze gewähren; kurz, man hat es mehr mit einer grossartigen allumfassenden Creditanstallt und einer Unzahl Filialen zu thun, als mit einer Erweiterung der bisherigen Hypothekenämter.

Digitized by Google

Als Grundlage für die Beleihung wird auch hier die Grundsteuerveranlagung acceptirt. Da Bekker aber zugesteht, dass damit für viele Besitzer eine gewaltige Beeinträchtigung verbunden sein würde, so will er gestatten, dass Landwirthe deren Güter im Ertrage gestiegen sind, eine besondere Taxirung durch dazu von dem Verbande gewählte Vertrauensmänner beanspruchen können, mit der sehr bedeutsamen Clausel, dass der neuen Taxe entsprechend auch die Grundsteuer eine Steigerung erfahren solle. Der Verf. ist auf diesen letzten Punkt weder auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe noch bei seiner Vernehmung als Sachverständiger vor der Comission des Bundesrathes zurückgekommen, und wohl mit Recht. Wir wiederholen hier nicht, was sich überhaupt gegen eine veränderliche Grundsteuer sagen lässt und gesagt ist. Man bedenke nur, dass die Grundsteuer nach dem Gesetze in Preussen 9,5 % der Grundrente betragen soll, factisch aber anerkannter Massen noch nicht 6 % beträgt, es wird daher eine Erhöhung durch Revision fast stets zu erzielen sein, eine spätere Verminderung aber nicht. Jeder Besitzer in bedrängter Lage kann daher, um seinem Credit aufzuhelfen, die Grundsteuer steigern und damit für alle Zeit zum Nachtheil für alle Nachfolger, die vielleicht Erben, nicht Käufer sind, also bei der Uebernahme keinen entsprechenden Abzug machen können.

Die Hypothekenbriefe sollen nicht sämmtlich gleichartig sein, sondern in 4 Serien ausgegeben werden, wobei jede einen besondern Verband umfasst und ihrer Stellung nach der 1., 2., 3. oder 4. Hypothek entspricht. Jeder der 4 Verbände leistet mit dem gesammten Grundbesitz, der ihm angehört, Garantie, und ausserdem mit einem besondern Reservefond, der durch 5 % jeder ausgeliehenen Summe gebildet wird, welche sofort bei der Uebergabe der betr. Obligation zurückbehalten werden, sowie durch eine fortdauernd eingezahlte Amortisations- und Versicherungsprämie. Die letztere ist zwar fixirt, kann aber bei eintretendem Bedarf erhöht werden. Besonderes Gewicht legt Bekker auf die Amortisation, durch welche die Schuld — wenn keine Zwischenfälle eintreten — in 40 — 60 Jahren getilgt sein soll. Gegen diese Eintheilung der Hypothekenbriefe in 4 Serien, für welche besondere Verbände haften, erhob Geheimrath Noah in der später zu besprechenden Enquête mit Recht das Bedenken, dass dadurch nothwendig im Publikum Misstrauen gegen die 3. und 4. Serie erweckt werden müsse. Es ist auch ein Grund für die Trennung der Verbände nicht einzusehen. Ist es durch die ganze Organisation, besonders durch die Versicherungsprämien gelungen, den letzten Serien dieselbe Sicherheit zu geben wie den ersten, so brauchen sich die Schuldner der ersten Verbände so wenig zu scheuen, die Garantie für die folgenden mit zu übernehmen, wie das Publikum die Pfandscheine derselben für den gleichen Preis wie die vorstehenden zu kaufen. —

Die auszugebenden Creditpapiere sucht Bekker den verschiedenen Ansprüchen der Kapitalisten möglichst angemessen zu machen. Sie sind zwar nicht kündbar, aber nach vorher bestimmter und verschiedener Frist einzulösen. Ihnen wird ausserdem dadurch ein bestimmter Reiz zu verleihen gesucht, dass den einen eine Art Dividende, eine variirende Zuschlagsprämie, die sich nach dem Discontosatze, den Getreidepreisen u. s. w. zu richten habe, zugetheilt wird, während ein anderer Theil bei der Rückzahlung zur

Digitized by Google

bestimmten Frist einen Zuschlag von 25 % erhält. Durch diese Einrichtung, verbunden mit der unbedingtesten Sicherheit, meint Bekker diese Creditpapiere in den Stand gesetzt zu haben, mit allen Börsenpapieren mit Erfog zu concurriren, und ihnen auch im Auslande Eingang zu verschaffen, wenn geeignete kaufmännische Verbindungen daselbst Behufs ihrer Unterbringung angekauft sind.

Dies sind in kurzen Zügen die Vorschläge, welche mit Recht in den weitesten Kreisen, im landwirthschaftlichen Congresse zu Berlin, wo der Vf. als Correferent bei der Discussion über das landwirthschaftliche Creditwesen auftrat, sowie im Bundesrathe und der weiteren Literatur dieses Jahres die eingehendste Beachtung gefunden; auch wir werden noch mehrfach darauf zurückzukommen haben.

Mehr andeutungsweise ist in der Schrift noch ausser dem Angeführten zur Ergänzung hinzugefügt, dass bei richtiger Einrichtung der Grundschuldenverband allen verständigen Ansprüchen zu genügen im Stande ist, dass eine weitere Beleihung, als sie die betr. unparteiischen und sachverständigen Vertrauensmänner des Verbandes glauben gewähren zu können, dem Landwirthe selbst nur zum Nachtheil gereichen könne, dem Institute aber Umstände und Nachtheile zufügen werden; weshalb er glaubt, dass eine jede Aufnahme von Hypothekarschulden ausserhalb des Grundschuldenverbandes zu untersagen sei. — Auch auf diesen Punkt ist Bekker nicht wieder zurückgekommen. Es bedurfte auch kaum eines eingehenden Nachweises, wie ihn Graf Pfeil in seiner oben erwähnten Schrift geliefert, dass eine solche Beschränkung der individuellen Freiheit den Anforderungen der Zeit gänzlich zuwider und ausserdem undurchführbar ist. — Es muss ferner bemerkt werden, dass Bekker bei seiner Vernehmung durch die Bundesrathscommission ausdrücklich erklärte, dass er die Bildung des von ihm empfohlenen Grundschuldenverbandes als ein Ideal ansehe, das zu erstreben, aber nicht auf ein Mal in nächster Zeit zu erreichen sei. Er gesteht zu, dass es erst eines Versuches und der Erfahrung bedarf, ob diese Scheine auch ohne Garantie, durch ein Institut in Circulation zu bringen seien, wie er ausserdem die Nothwendigkeit umfassender statistischer Aufnahme zur Feststellung von Erfahrungssätzen betont, ohne die sich die Fragen nicht lösen lassen. — Er hofft ferner, dass es gelingen müsse, überall kleine Credit-Vereine einzuführen, welche sich der Vermittelung zwischen Gläubigern und Schuldnern unterziehen, die dann ihrerseits wieder durch ein selbst durch den Staat zu gründendes Versicherungsinstitut der Bank zu vereinigen wären, indem dasselbe die gemeinsame Garantie übernähme. — Noch mehr musste Bekker seine Ansprüche und Wünsche auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe einschränken, um sich daselbst mit dem Referenten Lette zu gemeinsamen Resolutionen zu einigen. —

ad IV. Die vorliegende Schrift des Commissars der sächs. Hypothekenversicherungs-Gesellschaft zu Dresden sucht zur Beantwortung von 5 Fragen beizutragen, welche der Commission des Bundesrathes des norddeutschen Bundes, der die Erörterung der Frage über Errichtung von Hypothekenbanken anheim gegeben ist, vorgelegt wurden und kommt dabei zunächst zu folgendem Resultat:

Digitized by Google

Die verschiedenen Creditanstalten, namentlich die Pfandbriefinstitute haben zu ihrer Zeit sehr segensreich gewirkt; doch sind sie nicht mehr im Stande, bei ihrer alten Einrichtung den jetzigen Ansprüchen zu genügen. Sie haben insbesondere die Ausleihung von Kapitalien auf Hypotheken ohne Vermittelung nicht ausschliessen können, dieselbe ist vielmehr nach wie vor bei Weitem die allgemeinere und zwar weil der Kapitalist ein unmittelbares Pfandrecht an einem bestimmt bezeichneten Object zu seiner Sicherung verlangt, worauf bei jeder Reform zu achten ist.

Die Ursachen, dass die bisherige Einrichtung den Zweck nicht erreicht, liegen theils in gesetzlichen theils in administrativen Schranken, theils in der Schwerfälligkeit der gesetzlichen Formen, überhaupt darin, dass sie weder der Neigung des Kapitals nach den Bedürfnissen des Schuldners entsprechen.

In der Gesetzgebung über das Subhastationswesen war man in Sachsen bestrebt, den Schuldner übermässig zu schützen, indem zur Heranziehung Kauflustiger eine zehnjährige Frist zu Deckung der Entstehungsgelder bei Zwangsveräusserungen gestattet wird, während in Preussen nur acht (vier?) Wochen hierzu eingeräumt werden, was wiederum den Erwerb übermässig erschweren muss. Andrerseits ist die Kündigungsfrist in mehreren Ländern 6—8, Monate in Sachsen auf nur 8 Wochen gesetzt. Namentlich in dem zuerst angeführten Punkte, der in den andern vorliegenden Schriften keine Beachtung gefunden hat, sieht Rachel den Hauptgrund, dass in Preussen in letzter Zeit enorme Kapitalien auf Subhastationen verloren gegangen, und hält die Bestimmung des österreichischen Rechtes für angemessen, welches den Zwang der Auszahlung auf die ausgeklagten Kapitalien beschränkt.

Bei Besprechung der Hypothekenbücher tadelt Rachel die Strenge der sächsischen Gesetzgebung, welche denselben unbedingte und ausschliessliche Beweiskraft zuschreibt, während ein Widerspruch hierzu noch die altrömische Anschauung, dass die Hypothek nur ein annexum der Hauptforderung sei, beibehalten ist.

Gleichwohl hält der Verf. die Gesetzgebung nicht für den Inbegriff der Hindernisse, die das Kapital von der hypothekarischen Anlage abhalten; in höherm Maasse die Schranken, welche den Creditinstituten, namentlich den Banken auferlegt sind, z. B. in Bezug auf Ausgabe von Obligationen, die ein bestimmtes Multiplum des Actiencapitals nicht übersteigen darf, obwohl seiner Ansicht nach das Actiencapital nur als Betriebsfond und Reserve für denselben, nicht aber als Garantiefond Bedeutung habe. Für ebenso ungerechtfertigt hält er jede Beschränkung der Beleihung u. s. w.

Der Verf. bezeichnet es ausdrücklich als unmöglich, dass die Creditinstitute allen Anforderungen entsprechen. Die Bedürfnisse des Realcredits gehen über die Hälfte des Werthes hinaus, was die Maximalgrenze ist, bis zu welcher die Institute eine Beleihung vornehmen können; es müssen daher dem Landwirth weitere und dauerndere Geldquellen eröffnet werden, und hierzu hält er die Privathypothek und deren Versicherung durch besondere Anstalten, die als Ergänzung zu den bisherigen Anstalten hinzuzutreten haben, für berufen.

Bis jetzt war das Feld der verschiedenen Anstalten nicht gehörig abgegrenzt, sondern beide griffen sich gegenseitig in ihre Gebiete, besonders

Digitized by Google

fand Versicherung noch statt, da Unsicherheit überhaupt nicht vorhanden war, während die Hypothekenversicherung erst am Platze ist, wo ein Risiko beseitigt werden soll. Die betr. Bank soll daher für die Creditinstitute in allen misslichen Fällen, wo es sich um Sequestration, Subhastation und dgl. handelt, eintreten. Sie soll zugleich die Stelle eines Reservefonds vertreten und von jenen zu diesem Behufe im Nothfalle ausser der Versicherungsprämie besondere Beiträge beanspruchen können.

Es ist kein besonderer Grund dafür angegeben, weshalb eine Trennung beider Anstalten nothwendig, weshalb nicht dieselbe Bank die Geschäfte beider vollführen kann, da die Sicherheit beider ja dieselbe Wurzel, nämlich der verpfändete Grundbesitz ist; und eine Nothwendigkeit der Ueberwachung der einen durch die andere ist nicht abzusehen, wenn die Organisation derselben eine einigermassen vertrauenerweckende wie das bei Gegenseitigkeitsinstituten, die auch Rachel allein empfiehlt, zu erwarten ist.

Die Schrift kommt also zu einem ähnlichen Resultate als die bereits besprochene von Wilmanns. Dass die erste Werthhälfte des Grundbesitzes mit unkündbaren Pfandbriefen beliehen, darüber hinaus gleichfalls durch Vermittelung von Banken und durch Versicherung kündbare Darlehn gewährt werden sollen, und gibt für beide Fälle eine Menge beachtenswerther Vorschläge an die Hand.

Zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs empfiehlt er Errichtung einer besondern Hypothekenbörse, die Angebot und Nachfrage nicht nur für Pfandbriefe, sondern auch für die gewöhnlichen Privathypotheken vermittelt, wozu natürlich noch eine wesentliche Erleichterung der Cession zu bewirken ist.

Durch derartige Verbesserungen, namentlich auch durch die erwähnte Reform der Subhastationsgesetzgebung, wozu noch der Fortfall aller Vorrechte der Landschaften dabei hinzuzufügen ist, hofft Rachel den kündbaren Hypotheken sogar einen billigeren Zinsfuss verschaffen zu können, als den unkündbaren, was allerdings wohl erst durch die Erfahrung bewiesen werden muss.

In Bezug auf die Pfandbriefinstitute sind folgende Bemerkungen zu beachten. Vor Allem wünscht er die Specialisiruug der Pfandbriefe wiederherzustellen, wie sie ursprünglich üblich war, dass auf jedem Pfandbriefe ein bestimmtes Grundstück als haftend bezeichnet wird, um dem Kapitalisten eine doppelte Sicherheit und ein unmittelbares Pfandrecht an einem bestimmten Grundstücke noch ausser dem Anspruche an die Bank überhaupt zu gewähren.

Es ist indess nicht einzusehen, weshalb hierdurch dem Kapitalisten ein grösseres Vertrauen eingeflösst werden soll, als wenn ihm gesagt wird, dass er aus tausend Gütern beliebig wählen kann, welches er für seine Forderung mit Beschlag belegen will (und die Möglichkeit, dass das Institut Obligationen ausgeben kann, ohne dass dahinter wirklich eine Hypothek steht, wie der Verf. meint, kann wohl ausser Rechnung gelassen werden), zumal er selbst das Klagerecht ausschliesslich der Bank vorbehalten will, so dass der Gläubiger nicht einmal von seinem vermeintlichen Vortheil Gebrauch machen darf.

Wir sehen allerdings in der solidarischen Haft des verpfändeten Grund-

Digitized by Google

besitzes eine ausreichende Sicherung, obgleich dieselbe, wie der Vf. richtig bemerkt, nicht genau zu schätzen ist, da noch über die Pfandbriefschuld hinaus eine beliebige Verpfändung vorgenommen werden darf, der Werth der weiteren Haft also illusorisch gemacht werden kann. Handelt es sich um ein einzelnes Gut, wie es der Vf. wünscht, so sind derartige Bedenken, ob eine weitere Verschuldung die Sicherheit nicht beeinträchtigt, wohl gerechtfertigt. Bei einer gemeinsamen Haft von vielen □Meilen hiesse es der Erfahrung Hohn sprechen, wollte man eine solche allgemeine Ueberschuldung für möglich halten. Wir müssen daher die ausdrückliche Bestellung einer Cautionshypothek, wie R. sie ferner vorschlägt, für unnöthig und daher für schädlich halten, da sie eine weitere Verschuldung natürlich beeinträchtigen würde. Ein Ersatz für den Reservefond würde durch die Cautionshypothek deshalb nicht geschaffen werden, weil ihr die unmittelbare Verfügbarkeit abgehen würde, die man vom Reservefond verlangt, während ein solcher Ersatz gleichfalls nach Rachel's Vorschlag durch Ausschreibung von Extrabeiträgen in passenderer Weise erlangt werden kann.

Als Hauptfehler der bisherigen Creditinstitute bezeichnet R. mit einer gewissen Berechtigung, dass sie dem Bedürfniss der Landwirthe nach Personalcredit nicht Rechnung tragen, sondern dieselben ganz dem Privatverkehr überlassen. Um dieselben nun in den Stand zu setzen, auch in dieser Beziehung Hülfe su leisten, räth R. Schuldscheine ausgegeben, die in 3, 6 oder 12 Monaten zurückzuzahlen sind, durch deren Discontirung dem Erborger baar Geld auf kurze Zeit zur Disposition gestellt wird.

Die nöthigen Baarmittel sollen beschafft werden durch Verbindung mit Sparkassen, dann durch einen Stammfond, der durch 5 % des geliehenen Kapitals gebildet und — wenn keine Zwischenfälle eintreten — zur Abzahlung der Schuld verwendet wird.

Wir treffen hier ferner auf den Vorschlag eines schwankenden Zinses, um den Pfandbriefen einen hohen Curs zu sichern, während die zwangsweise Amortisation als zu langsam und die Abstossung nachstehender Hypotheken verhindern, verworfen wird. Es ist schliesslich zu bemerken, dass der Vf. sich nicht scheut, einen Staatsvorschuss und damit Staatsaufsicht, gleichsam zur Vertretung der Interessen der Gläubiger, zu acceptiren.

Die Hauptbedeutung der Schrift suchen wir in der klaren und eingehenden Empfehlung der Hypothekenversicherung, welche auf den Congressen und in der Commission des Bundesrathes nur sehr geringe Berücksichtigung gefunden hat; und durch die ganze Art der Behandlung des Gegenstandes liefert die Schrift eine sehr beachtenswerthe Ergänzung des durch die übrige Literatur gebotenen Materials. —

ad V. Sicher wird sich mancher Sachverständige durch die Einleitung von der weiteren Durchsicht der sonst sehr lesenswerthen Schrift von Matern abhalten lassen, denn sie enthält, wie überhaupt das Buch bei Betrachtung theoretischer Fragen, manche verworene Stelle, s. S. 6 Z. 9 S. 9 Z. 7 v. u. S. 10 Z. 5. 14. 15 u. f. S. 16 Z. 8 S. 20 Z. 12 v. u. u. s. w., und zeigt, dass der Vf. auf diesem Felde nicht recht heimisch ist. Es würde uns zu weit führen, hierauf näher einzugehen; wir wenden uns daher zu dem ungleich bessern Theil, der Vorschläge zur praktischen Reform

Digitized by Google

der Creditanstalten enthält, die allerdings wohl nur zum sehr kleinen Theil auf Verwerthung rechnen können, aber immerhin zur Klärung der Anschauung beitragen werden. Die Hauptsätze sind folgende:

Ostpreussen, für welches die Schrift vorzugsweise verfasst ist, muss, um der Creditnoth der Landwirthe abzuhelfen, Kapital von Aussen heranziehen und dem Grundbesitz überweisen. Das beste Mittel hierzu ist, die Mobilisirung der Hypothekenschuld durch Verwandlung der Privathypotheken soviel als möglich in Pfandbriefe, die Aussicht haben, auch im Auslande genommen zu werden, wodurch ein grosser Theil des bisher in Hypotheken angelegten Kapitals dem Landwirthe zu weiterer Verwerthung zur Disposition bleibt.

Das Pfandbriefinstitut gründlich reformirt oder durch ein neues ergänzt, ist im Stande, den Anforderungen zu genügen, nicht durch eine höhere Beleihung des einzelnen Gutes, wodurch die Sicherheit gefährdet würde, sondern durch eine Ausdehnung derselben auf alle Güter.

Matern hält es für einen Hauptnachtheil der bisherigen Pfandbriefe, dass sie so bedeutend im Curse schwanken und zum grossen Theil weit unter pari stehen, so dass der Grundbesitzer durch Aufnahme und Verkauf derselben bedeutende Verluste hat. Diesen Uebelständen glaubt er durch zwei Massregeln vorbeugen zu können: durch Einführung 1. der Kündbarkeit der Pfandbriefe, 2. durch Veränderlichkeit des Zinsfusses nach Art des Disconto, den der Vorstand der Anstalt alle halbe Jahre den Verhältnissen gemäss feststellt. Durch beide Massregeln meint er zugleich den Pfandbriefen bedeutende Vorzüge vor allen andern Creditpapieren zu geben, und Gläubigern sowohl als Schuldern Vortheile zu gewähren.

Der schwankende Zins für die Pfandbriefe ist noch von anderer Seite empfohlen, wir kommen daher darauf zurück; hier nur die Bemerkung, dass Matern's ganze Polmik nicht gegen die Cursschwankungen gerichtet ist, wie er beabsichtigt, sondern nur dagegen, dass Pfandbriefe mit zu niedrigem Zinsfusse ausgegeben werden, welchem Uebelstande in einfacherer Weise abzuhelfen wäre. — Dagegen steht die Idee unter den genannten Schriften isolirt, die Kündigung der Pfandbriefe zu gestatten, also auf eine Massregel zurückzugreifen, die man gerade vor 30 Jahren aufgegeben hat und worin man bis zum heutigen Tage einen Fortschritt sah. Eine theilweise Kündigung der Pfandbriefe einer best. höhern Serie gestattet allerdings der Creditverein der Provinz Sachsen und die neu projectirte Hypothekenbank für Norddeutschland in Berlin. Auch dies halten wir für unbedingt verwerflich, doch ist es ein gewaltiger Unterschied, ob es sich um einen kleinen Theil oder den ganzen Betrag der Pfandbriefschuld handelt, die kündbar sein soll. — Es ist hier ausdrücklich zu beachten, dass die in Rede stehende Schrift ausschliesslich Ostpreussen, eine notorisch geldarme Gegend im Auge hat, dass hier also die Gründe in Fortfall kommen, welche die Altenburger, Braunschweiger und andere reiche Gegenden dafür anführen, dass die dortigen Banken kündbare Depositen hypothekarisch ausleihen, und ihre Erfahrungen nicht für die Heimath des Verfassers massgebend sein können. —

Auch Matern sieht ein, dass der Landwirth dauernden Credit bedarf, und die Kündigung nicht verträgt. Er glaubt indess, dass jeder Kapitalist von derselben abgehalten werden wird, erstens durch die leichte Uebertragbarkeit der Pfandbriefe, zweitens durch das Bewusstsein, zu jeder Zeit kün-

Digitized by Google

digen, also das volle Kapital zurückverlangen zu können; drittens durch die Erwartung, dass bei steigendem Zinsfuss in der gesammten Geschäftswelt auch für die Pfandbriefe eine gleiche Erhöhung am Ende des halben Jahres eintreten werde. Durch die Kündigungsfähigkeit würde die Furcht vor Verlust schwinden und der Curs selbst in Kriegszeiten nicht sinken, und da ausserdem die Vortheile geboten werden, welche der Zeit angemessen sind, entspränge dem Inhaber der Pfandbriefe aus der Kündigung kein Nutzen. So hofft Matern den kündbaren Pfandbriefen die Vortheile der Privathypotheken mit ihrem stabilen Charakter und ausserdem die Circulationsfähigkeit und Sicherheit der alten Pfandbriefe anzueignen. Allein die Prämissen stehen auf sehr schwachen Füssen und mit ihnen kommen die Schlüsse zu Fall. Dass auch wirkliche Sicherheit vor Kündigung nicht schützt, haben im Jahre 1866 die Sparkassen zu ihrem eigenen wesentlichen Schaden in schlagender Weise erfahren, denen im Allgemeinen sehr bedeutende Summen während des Kriegs gekündigt wurden und zum grossen Theil aus Zweifel an der Sicherheit, der durchaus ungerechtfertigt war, da z. B. für die Kreissparkassen in Preussen der gesammte Grundbesitz haftet und nirgends ist, soweit es uns bekannt, eine westliche Stockung in den Zahlungen derselben eingetreten. Ganz anders müsste nothwendig das Resultat bei einer ausgebreiteten Kündigung der Pfandbriefe sein, da es an Unmöglichkeit grenzen würde, die Gelder von den bedrängten Grundbesitzern — wenn auch erst nach $^1/_2$jähriger Kündigungsfrist — zu erhalten. Die Zahlungseinstellung des Pfandbriefinstitutes wäre die nothwendige Folge; ein Moratorium würde verlangt werden müssen, wie dies der schlesischen Landschaft factisch 1807 gewährt wurde (Engelmann, Schlesisches Landschaftsregelment von 1770. Breslau 1866. S. 146). In gleiche Verlegenheit ist die alte posener Landschaft, welche allein die Kündbarkeit beibehielt, gekommen, wie Geheimrath Noah vor der Commission des Bundesrathes darlegte. Die somit nicht ganz ungerechtfertigten Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit der Landschaft würde zu einem übermässig hohen Reservefond nöthigen und damit das Darlehn nothwendig vertheuern.

Dass eine in Aussicht stehende Erhöhung des Zinses auch in Zeiten der allgemeinen Geldnoth die Kündigung verhindern wird, ist gleichfalls mehr als zweifelhaft; denn es handelt sich dann weit mehr darum, das Kapital selbst in die Hand zu bekommen, um es als Stütze für industrielle Unternehmungen oder sonstige Geschäfte zu verwenden, die ohne denselben dem Concurse verfallen würden, als um eine höhere Rente, die kein Aequivalent sein kann. Gerade das Bewusstsein, stets nach Ablauf einer gewissen Frist sein Geld zurückziehen, andrerseits aber auf der Börse dasselbe zu jeder Zeit und ohne Umstände in gleicher Weise wieder anlegen zu können, wird zu häufiger Kündigung führen, um günstige Conjuncturen zu benutzen, während die jetzige Privathypothek schon deshalb davor sicher ist, weil gewaltige Schwierigkeiten entstehen, wenn der Landwirth nicht zur Zahlung im Stande und andrerseits die Unterbringung auf sichere Hypothek gleichfalls mit Kosten und Umständen verbunden ist. Mit der Unkündbarkeit der Pfandbriefe ist die Veränderlichkeit des Zinsfusses natürlich ausgeschlossen, denn man kann nicht dem Gläubiger ankündigen, von jetzt ab erhälst du 1 Proc.

Digitized by Google

weniger Zinsen, ohne ihm zugleich freizustellen, sein Kapital zurückzuziehen, wenn er nicht damit einverstanden ist.

Von weiteren Vorschlägen zu Reformirung der Landschaft sind noch zwei zu erwähnen. Erstens wünscht M. die zwangsweise Amortisation zu beseitigen, da er eine mässige Verschuldung, wozu die Landschaft nur Gelegenheit bietet, für kein Unglück, sondern für volkswirthschaftlich durchaus gerechtfertigt ansieht, als eine Theilung des Grundbesitzes zwischen Landwirthen und Kapitalisten, deren Vereinigung kaum denkbar und kaum wünschenswerth ist. Da die Amortisation ausserdem zur Versicherung hier nicht nothwendig, wird durch dieselbe nur eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte und zwar unnützerweise veranlasst. Der zweite Vorschlag berührt den wichtigen Punkt der Taxation, die bei der Landschaft in Ostpreussen noch sehr im Argen liegt. Das Resultat der Grundsteuerveranlagung dafür zu acceptiren, hält M. für unmöglich, da das Einschätzungsverfahren auf keiner einheitlichen Grundlage basirt. M. hält dagegen die vorgenommene Bonitirung für sehr brauchbar und daher für werth, von der Landschaft acceptirt zu werden, wenn sie nur für jede Bodenklasse in den einzelnen Kreisen besondere Werthsätze aufstellt und ausserdem die Momente in Rechnung zieht, welche bei der Grundsteuer nicht berücksichtigt werden.

Im Ganzen leuchtet das Streben durch, die unbedingteste Sicherheit zu wahren, wenn auch auf Kosten der Höhe der Beleihung. Nur durch Ausdehnung der Pfandbriefbeleihung auf alle Güter, durch Mobilisirung der Hypotheken hofft er die Creditnoth der Landwirthe zu beseitigen. Die Begründung dieser Ansicht muss indess als sehr unzureichend bezeichnet werden. —

ad VI. Waren die bisher betrachteten Schriften von Bestehendem ausgegangen, und wollten nur reformiren, so haben wir es hier bei der Rodbertus'schen mit einer solchen zu thun, die eine gänzliche Umgestaltung der Gesetzgebung und eine völlige Umkehr der bisherigen Anschauungen über das landwirthschaftliche Creditwesen verlangt, also revolutioniren will. Die Erörterungen derselben sind ohne Zweifel von hoher wissenschaftlicher Bedeutung und es ist eine nähere Besprechung derselben hier am Platze; doch wird der noch nicht erschienene 2. Theil deren praktische Verwerthung vorzeichnen und erst dann eine endgültige Beurtheilung der aufgestellen Sätze möglich sein. Einstweilen begnügen wir uns mit einer kurzen Wiedergabe der Hauptsätze:

1. Der landwirthschaftliche Grundbesitz ist volkswirthschaftlich kein Kapital, d. h. kein Product menschlicher Arbeit, — und erhält seinen Werth erst durch seine Producte, der daher als secundär zu bezeichnen ist. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Werthes des Grund und Bodens, sondern er repräsentirt diesen Werth selbst. Der Grundbesitz hat nur Ertrags-, nicht Kapitalswerth; ersterer, d. h. die Rente sollte daher auch allein dabei in Rechnung kommen. Gleichwohl hat sich der Usus eingebürgert, nach dem laufenden Zinsfusse den Reinertrag zu kapitalisiren und den so gefundenen Kapitalswerth beim Kauf wie bei der Beleihung in Rechnung zu ziehen, obgleich derselbe nur ein scheinbarer, der steigen kann, selbst wenn der Ertragswerth fällt. Der Kapitalswerth interessirt nicht den Besitzer, sondern nur den Verkäufer, den Miterben, — überhaupt den Kapitalisten.

2) Die Verschuldung des Grund und Bodens hat, wie R. durch stati-

Digitized by Google

stische Zahlen nachweist, seinen Hauptgrund in der häufigen Besitzveränderung desselben. Vor Allem ist der Grundbesitz bei Erbauseinandersetzungen aus privatrechtlichen Gründen zu Immobiliarverschuldung gezwungen, und es zeigt sich deutlich, dass er hierbei nicht, Geld empfängt, sondern welches abgeben soll, und zwar in einer Form, in der er es nicht aufbringen kann, als Kapital. Die Erben sind wohl berechtigt, einen Antheil am Reinertrage zu verlangen, aber nicht dass dieser ihnen kapitalisirt ausgezahlt wird; denn der Grund und Boden kann nur Reinertrag abwerfen, nicht in Kapital verwandelt und getheilt werden, während es bisher gerade umgekehrt geschah. In diesem falschen Verfahren, das bei dem ganzen landwirthschaftlichen Creditwesen zur Anwendung kommt, sucht R. die Wurzel der ganzen Creditnoth und verspricht sich von keiner Reform des Hypothekenwesens und der Creditinstitute wesentlichen Nutzen, wenn nicht aufgehört wird, vom Grundbesitz Kapitalzahlungen zu verlangen.

3) Sieht er also in der freien Vererbung des Grund und Bodens und der dabei zur Anwendung kommenden Berechnung der Antheile als Kapital den Grund der jetzigen Calamität der Landwirthe. —

Durch ein gleiches Verfahren hat die Verschuldung schon im Alterthum, wie R. in einem Artikel der Nordd. Allg. Zeitung näher ausgeführt hat, die römische Landwirthschaft vernichten helfen, während man im Mittelalter in richtiger Erkenntniss der Sachlage nur den Rentenkauf, d. h. dass Gewähren eines ewigen Darlehens gegen Antheil an der Rente, gestattete, das Leihen eines Kapitals gegen Zins dagegen verbot. Ein gleiches Gesetz ist nach R. auch jetzt allein im Stande, den Grundbesitz vor Ruin zu bewahren.

4) Sind es die Schwankungen des Zinsfusses, welche als Ursache der landwirthschaftlichen Calamität angesehen werden.

Je niedriger der Zins, um so höher nach der jetzigen Rechnungsmethode der Kapitalswerth des Grund und Bodens; steigt der Zins, so verliert der Besitzer bei etwaigem Verkauf, während die darauf lastende Schuld dieselbe bleibt, mithin einen grössern Theil des Gesammtwerthes umfasst, und die Creditfähigkeit des Gutes gesunken ist.

Da nun in der letzten Zeit der Zinsfuss in fortwährendem Steigen begriffen war, so musste hiernach die jetzige Creditnoth nothwendig entstehen, und ein weiteres Steigen, wie es sicher zu erwarten, wird dieselbe vermehren und schliesslich zum Ruin des Grundbesitzers führen, da derselbe — wie R. sich ausdrückt — einen fictiven, nicht den realen Werth bezahlt und belastet hat. Den Fluctuationen des Zinsfusses legt er den höchsten Einfluss bei und nimmt für die Zeit von 1835—55 ein Sinken desselben um 1 %, seitdem aber wieder ein Steigen um eben so viel an, eine Behauptung, der natürlich aus Mangel an statistischem Material eine Begründung nicht zur Seite steht, welche indess durch die Aussagen der Sachverständigen, welche von der Bundesrathscommission vernommen wurden, im Grossen und Ganzen bestätigt ist. — Gleichwohl ist es nicht als erwiesen anzusehen, dass hierdurch eine solche Beeinträchtigung des Grundbesitzes stattgefunden hat, als R. annimmt.

Das Sinken der Getreidepreise, das Steigen des Arbeitslohns, die gleichfalls ganz unabhängig von der Landwirthschaft einer speciellen Gegend eintreten, werden in gleicher Weise, ohne dass der Ertrag an Bodenproducten

Digitized by Google

sich vermindert, eine wesentliche Werthsverringerung des Grund und Bodens herbeiführen. Sie verschulden, nach Fraas (Ackerbau-Krisen) die gegenwärtige Calamität der Landwirthe in Bayern und sind ohne Zweifel für Norddeutschland von grösserer Bedeutung als die Fluctuation des Zinses. Die letztere geht nur sehr langsam vor sich, sie hat auf den alten Besitzer keinen Einfluss, da dieser, wie R. selbst zugiebt, weit weniger creditbedürftig ist und durch die Entwerthung des Gutes, welche der steigende Zins herbeiführt, vom Verkauf abgehalten wird, in gleicher Weise wie allerdings das Sinken desselben dazu verleitet. Ist dagegen ein häufiger Besitzwechsel eingetreten, so vertheilt sich der Verlust wiederum sehr und wird durch die fortdauernde Ertragssteigerung, die R. zugesteht, vollends ausgeglichen; denn eine Entwerthung des Grund und Bodens, ein Sinken der Bodenpreise hat in den letzten 13 Jahren im Allgemeinen keineswegs stattgefunden. Dass dagegen manche Speculation verfehlt ist oder verfehlt werden wird, weil auf das Steigen des Zinsfusses nicht Rücksicht genommen wurde, ist allerdings möglich; doch sicher nicht von so durchgreifender Bedeutung, wie R. annimmt. Wirkliche Verlegenheit entsteht dagegen dann für den Grundbesitzer, wenn er für seine Hypothekenschulden plötzlich einen höheren Zins zahlen soll. Eine solche Steigerung ist aber nur möglich bei kündbaren Kapitalien, nicht bei Pfandbriefschulden, die man immer mehr an die Stelle der Individualhypothek zu setzen strebt, und über die hinaus eine Rentenschuld schwerlich zu contrahiren sein dürfte. Wir wiederholen noch einmal, diese Verlegenheit wird beseitigt durch die Unkündbarkeit der Hypothekenschulden, nach der von allen Seiten hingestrebt wird.

Wird die Kapitalisirung der Rente, z. B. bei Erbfällen an Grund und Boden untersagt, so hat dies bei steigendem Zinsfuss allerdings einen Vortheil für den Uebernehmer des Gutes und einen Nachtheil für die Miterben, bei Sinken des Zinsfusses aber umgekehrt, so dass im Laufe der Zeit die Sache sich ausgleicht. Die Kapitalisirung überhaupt wird natürlich nicht vermieden werden, denn einem grossen Theile der Miterben ist nicht mit einer regelmässigen Rente, sondern nur mit dem Kapital selbst gedient, weshalb der Rentenantheil zu Verkauf gestellt werden wird, und bei hohem Zinsfusse mit Verlust. In diesem Falle eine Benachtheiligung der Miterben zu Gunsten des Grundbesitzers, wozu ein zwingender Grund auch aus R's. geistvoller Darstellung nicht ersichtlich wird.

Die Kündigung ausschliessen, heisst ausserdem nichts Anderes, als den Kapitalisten den Umsatz der Hypothek oder des Rentenbriefes überlassen, während bisher dem Landwirth selbst bei eingetretener Kündigung die Besorgung eines neuen Kapitals oblag. — Ist solch' ein Kapital zum Ersatz nicht ohne besondere Entschädigung zu haben, so trifft nicht den Schuldner, sondern fortan den Gläubiger der Verlust. Dies werden die bisherigen Inhaber von Hypotheken wohl bemerken und keineswegs ohne Ausnahme die Umwandlung derselben in unkündbare Rentenbriefe ohne Weiteres zugestehen, sondern theilweise ihre Kapitalien zurückziehen. — Wenn nun R. bei seiner mündlichen Vernehmung vor dem Ausschusse des Bundesrathes meinte, die tausend Million Hypothekenkapital würde schwerlich ein anderes Unterkommen finden, sondern gezwungen sein, die Rentenscheine zu nehmen,

Digitized by Google

so hat er für die grosse Masse allerdings recht, aber ein sehr bedeutender Theil möchte doch unbedingt Gelegenheit zu anderer Verwerthung finden, und das Mittel, der Creditnoth abzuhelfen, beruht doch schwerlich darin, die Kapitalien vom Lande zu vertreiben, sondern vielmehr noch neue zu den frühern der Landwirthschaft zuzuführen. —

R. macht ferner darauf aufmerksam, dass der Grund und Boden nur, so weit sein Werth nicht aus menschlicher Arbeit, sondern allein aus seinen natürlichen Eigenschaften entspringt, hypothekarisch und dauernd beliehen werden könne. Nur so weit er Grundrente abwerfe, biete er dem Realcredit einen Anhalt, während das Betriebskapital für die Landwirthschaft wie für die Industrie nur durch Personalcredit zu beschaffen sei.

R. vergisst hier, dass noch zwischen dem Bodenkapital, das reine Grundrente abwirft und Basis der Grundsteuer ist, und dem umlaufenden ein sehr bedeutender Theil als stehendes und aus menschlicher Arbeit hervorgegangenes Kapital mit dem Boden verbunden ist, nicht nur in den Gebäuden, sondern allen Bodenmeliorationen, ferner in dem, was man als alte Cultur bezeichnet und bezahlt. Obgleich dieser Theil bei der jetzigen intensiven Bewirthschaftung von fast überwiegender Bedeutung ist, so dass er eine beachtenswerthe Creditbasis bietet und Veranlassung war, in dem Entwurf für die norddeutsche Grundbuchordnung den Unterschied zwischen Grund- und Hypothekenschulden zu machen. Er vergisst, dass dieser Credit auch einen dauernden Charakter haben muss und die Kündbarkeit gleichfalls nicht verträgt, ohne darum reiner Realcredit zu sein. Gerade in diesem Theile finden wir eine Mischung von Real- und Personalcredit, die der höheren Landwirthschaft durchaus eigenthümlich.

Der Theil des im Grundbesitz repräsentirten Kapitals, der reine Grundrente abwirft, ist aber unverhältnissmässig klein und seine Beleihung allein würde dem Creditbedürfniss wenig entsprechen. Die Rentenbriefe, die darauf auszugeben wären, würden keine grosse Summe repräsentiren, wenn man streng verführe und das Product menschlicher Arbeit separat in Betracht ziehen wollte.

Das städtische Grundstück erkennt R. als Kapital, d. h. als Product menschlicher Arbeit an, spricht also bei ihm von Zinsen, nicht von Rente. Er räumt ein, dass es sich hier um reinen Immobiliarcredit handelt, da das Haus nicht zur Production, sondern zur Consumtion dient, worin wir wohl einen quantitativen, aber keinen qualitativen, principiellen Unterschied mit dem landwirthschaftlichen Grundstück in Bezug auf den Credit erkennen können.

Auch bei dem städtischen Grundstücke dient Grund und Boden dem Credit zur Basis oder kann wenigstens demselben zur Basis dienen. Die Werthschwankungen desselben können allerdings bedeutend sein, doch sind dieselben auch beim landwirthschaftlichen Besitz, selbst bei gleichem Ertrage und Zinsfusse je nach den Getreidepreisen, dem Arbeitslohn, den Communicationswegen, Eröffnung und Verschliessung eines Marktes u. s. w., wie bei einer Stadt durch Zu- und Abnahme der Bevölkerung — zu beobachten. Ebenso kommt die Ausschliesslichkeit des Besitzes bei beiden in Betracht; während die willkürliche Vermehrbarkeit des städtischen Besitzes seine Schranken hat, ist sie bei dem Acker bis jetzt noch nicht als ausgeschlos-

Digitized by Google

sen zu betrachten. — Dass auf einem Landbesitz viel Kapital mit dem Boden verbunden ist, wurde bereits bemerkt, so dass auch hierin derselbe mit dem städtischen eine gleiche Basis für den Immobiliarcredit bietet.

Ob schliesslich das Object zur Production oder Consumtion benutzt wird, worauf R. besonderes Gewicht legt, ist für unsre Frage sehr irrelevant; wenigstens insoweit, als es sich um dauernden Hypothekarcredit handelt, den beide beanspruchen; während die Person des Besitzers auch bei dem städtischen Grundstücke nicht ohne Bedentung ist und gleichfalls durch Nachlässigkeit eine Entwerthung desselben herbeiführen kann. — Kurz, wir können einen Grund nicht einsehen, weshalb bei dem landwirthschaftlichen Grundstücke nur von Rente, beim städtischen dagegen nur von Zins die Rede sein soll.

Das nothwendige Ergebniss von R.'s Auffassung ist, dass er den Kapitalisten überhaupt nicht gestatten will, die Ablösung der Rente zu verlangen, auch nicht durch allmählige Amortisation, da dies natürlich auch nur nach Kapitalisirung der Rente geschehen könnte. Damit ist dann jede höhere Beleihung von vornherein ausgeschlossen, sie kann sich dann allein auf die unzerstörbaren Naturkräfte beziehen und sich auf noch ein niedrigeres Mass beschränken, als die preussische Landschaft, welche doch Gebäude, die neue westpreussische sogar das Inventar u. s. w. mit in Rechnung zieht. Der Personalcredit würde dann eintreten müssen, wo jetzt noch Realcredit herrscht, und den Landwirth noch häufigeren Kündigungen aussetzen. Wo nun der Vortheil der Massregel liegen soll, muss uns erst der 2. Theil der R.'schen Schrift nachweisen. —

ad 7. Der Vortragende, Gr. v. Pfeil, lehnt sich wesentlich an die Rodbertus'schen Anschauungen an; in eindringlicher Weise sucht er die Nothwendigkeit der Unkündbarkeit aller Hypotheken und insbesondre auch der unsichern nachzuweisen und legt den Schwerpunkt der ganzen Reform des Hypothekenwesens in die Verwandlung aller Hypothekenscheine in unkündbare Rentenbriefe, die indess im Gegensatz zu Rodbertus' Ansicht durch Annuitäten zu amortisiren sind. Zur Vermittelung zwischen Gläubigern und Schuldern namentlich zur Ansammlung der abgezalten Kapitalien, dann zur Einlösung der Coupons sollen bestimmte Behörden eingesetzt werden nach Art der Hypothekenämter, wie Bekker sie vorschlägt, die indess nicht wie jene und die Creditanstalten auch für den ökonomischen Werth des verpfändeten Objectes, also nicht für die Sicherheit der Hypothek einstehen, sondern die Prüfung derselben sowie das damit verbundene Risiko dem Gläubiger selbst überlassen.

Die Zweckmässigkeit der beiden erwähnten Eigenthümlichkeiten finden in dem nur kurzen Vortrage indess keine ausreichende Begründung. Es wäre vor Allem der auf der Hand liegende Einwand, dass sich schwerlich ein Kapitalist dazu hergeben wird, auf nicht absolut sichere Hypothek ein unkündbares Kapital zu geben, während Pf. ausdrücklich eine höhere Beleihung als bisher, also auch eine unsichere verlangt, ausführlicher zu widerlegen gewesen. Seine Hinweisung auf die Eisenbahnactien, die gleichfalls unkündbar sind, ohne völlige Sicherheit zu bieten, kann darum nicht genügen, weil hier die Geschäftslage mehr oder weniger allgemein bekannt ist, was bei einem einzelnen Gute nicht der Fall. Die mangelnde Sicherheit

Digitized by Google

wird sich daher in noch weit höherem Masse in Cursschwankungen ausdrücken; ein Nachtheil, der durch ein Institut, das die Untersuchung und Ueberwachung der Verhältnisse des Schuldners übernimmt, wesentlich zu mindern wäre.

Die Localisirung des Hypothekenverkehrs, welche Pf. durch die Fortnahme einer allgemeinen Garantie herbeiführt, vermehrt er noch durch die Bestimmung in seinen Reformvorschlägen, dass jeder Verkauf die Zahlung sämmtlicher Hypothekenforderungen bedingen soll, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes im Contracte ausgemacht ist: ein Satz, dessen erster Theil der Bremer „Handvestenordnung" entnommen ist. Auf diese Weise tritt Pf. in wesentlichen Gegensatz zu den betrachteten Schriften, welche die Circulationsfähigkeit der Hypotheken vielmehr möglichst zu erweitern streben und ihnen womöglich auch im Auslande einen Markt zu verschaffen wünschen.

Der Schrift ist ausserdem eine Kritik der Bekker'schen Schrift angehängt, welche beachtenswerthe Momente enthält.

ad VIII. Die Schrift enthält in gedrängter Form, wie es einem Artikel für ein Staatslexicon angemessen, eine sehr klare Besprechung des Credites in seinen verschiedenen Formen, eine geschichtliche Entwickelung der Hypothekenbanken und kurze Darstellung der Eigenthümlichkeiten der meisten derartigen Institute verschiedener Länder, ohne wesentlich Neues zu bieten. Aus dem Ganzen geht eine grosse Vorliebe des Verf.s für die Hypothekenbanken, selbst für den Crédit foncier gegenüber den Creditvereinen, hervor, die er für überlebt hält, ohne indess seine Ansicht genügend zu motiviren.

ad IX. Die Brochüre von Haustein ist darum mit Freude zu begrüssen, weil sie auch das grössere Publikum mit den vorzüglichen, in ihrer Art einzigen Eigenthümlichkeiten der Bremer Handvestenordnung bekannt zu machen strebt und ihre Verwerthung für andere Gegenden und andere Verhältnisse durch Aufstellung besonderer Statuten übernimmt. Zu bedauern ist nur, dass in den angefügten Erläuterungen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, in welchen Punkten der vorgelegte Entwurf vom Original abweicht, der sich auf diese Weise als einen selbständigen Vorschlag hinstellt, anstatt durch Hinweis auf das Bestehende zugleich die Kritik zu erleichtern, obgleich Abänderungen schon durch die allgemeine Hypothekengesetzgebung nothwendig würden. Es wird daher eine Hinweisung auf den schon ältern Artikel des Senator Heineke, „die Bremen'schen Einrichtungen zur Beförderung des Credits" im Archiv f. civ. Praxis Bd. 32 hier am Platze sein, der die Handvestenordnung in Bremen in ausgezeichnet klarer und ausführlicher Weise bespricht.

Als bedeutsam möchten wir hervorhehen, dass in dem in Rede stehenden Entwurf nicht wie bei der Bremer Einrichtung bei einem jeden freiwilligen Verkauf die Einlösung aller Handvesten geboten ist, vielmehr dieser Punkt ganz mit Stillschweigen übergangen, also nach der sächsischen Gesetzgebung zu behandeln vorgeschlagen wird.

ad X. Worauf Holtz hinaus will, ist in dem ausführlichen Titel der Schrift bereits ausgesprochen. Er huldigt den Ideen von Rodbertus und sucht durch das moderne Institut der Landschaft den alten Rentenkauf möglichst wieder herzustellen. — Der vorgelegte Entwurf eines entsprechenden Instituts

Digitized by Google

lehnt durchaus an jene preussischen Anstalten an, verwirft aber die zwangsweise Amortisation, adoptirt die Grundsteuerveranlagung als Ersatz für die Taxen und hält den 35fachen Betrag derselben nebst einem Zuschlag für die Wohngebäude für angemessen. Eine Prämienverloosung soll den Curs der Scheine erhöhen. — Von der Ausdehnung des Institutes auf den ganzen norddeutschen Bund verspricht sich der Verf. eine grosse Wirkung. — Die Beleihung soll allerdings eine höhere sein als bisher bei den Landschaften, auch die Cursdifferenz zum Theil besonders geliehen werden, — durch welche besondere Sicherheitsmassregeln ein solches Unternehmen nun gerechtfertigt werden soll, ist nicht angegeben, ausser durch einen Reservefond, der nur $^1/_2$ bis $^1/_4$ % der Pfandbriefe einnehmen soll. — Die ganze Ausführung bietet kaum etwas Neues oder Hervorragendes. —

ad XI. Die theoretischen Auseinandersetzungen der ersten 3 Abschnitte dieser Brochüre eignet man sich besser an, wenn man die Rodbertus'sche liest, mit der sie meist wörtlich übereinstimmt und nur in unbedeutenden Punkten Abweichungen zeigt. Von einigem Interesse sind die Bemerkungen über die Creditverhältnisse Westfalen's. Bis jetzt ist demnach die Immobiliarverschuldung daselbst nicht bedeutend und eine Realcreditnoth daher nicht vorhanden, da noch an der Sitte festgehalten wird, Grundbesitz ungetheilt in den Händen der Familie zu erhalten und bei Erbtheilungen jede Kapitaleintragung möglichst zu vermeiden durch geringe Abfindung der Miterben. Ob aber diese Sitte noch lange so erhalten bleiben wird, wird als fraglich hingestellt. — In Bezug auf den Personalcredit hat sich bereits ein Mangel fühlbar gemacht, der allem Anscheine nach immer empfindlicher werden wird, weil das Bestreben sich fortdauernd mehrt, eine intensivere Bewirthschaftung eintreten zu lassen, die grössere Betriebsmittel verlangt, und die disponiblen Gelder einen andern Weg aufsuchen als auf das Land, namentlich werden die Sparkassen verdächtigt, den Bauern gefährliche Concurrenz zu machen, die nun vom Verf. aufgefordert werden, durch Bildung von Vorschussvereinen u. s. w. sich zu verstärken und dem bisherigen Mangel an Creditinstituten abzuhelfen.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

XIV.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

In der Finanzgeschichte sind noch niemals Metallreserven verzeichnet worden, wie sie sich Ende August in den Banken von England, Frankreich und dem Schatzamt von New-York aufgehäuft finden. Es lagen bei der Bank von England 21 Millionen L., bei der Bank von Frankreich mehr als $52^1/_2$ Millionen, während bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten gegen 17 Millionen notirt waren, zusammen 90 Millionen L. — Ist die Krisis von 1866 überwunden oder nicht? ist das wirthschaftliche Leben der Nation wieder ein aufsteigendes? Wenn die Einnahmen des Staates auch noch in den nächsten Quartalen die Nachwirkungen des Jahres 1866 zeigen werden,

Digitized by Google

so neigt man sich doch in England augenblicklich mehr zur günstigeren Auffassung, die jüngste ökonomische Geschichte aber weist überall nach, wie tief die Spuren von 1866 bisher gingen. — Im Nachstehenden besprechen wir die Ergebnisse der Staatseinnahmen, den Handel Englands, die Uebernahme der Telegraphen durch den Staat, das neue Bankerottgesetz und die Ernährung Englands durch das Ausland.

1) The light thrown by the state of the revenue upon the condition of the country. Economist, July 4. 1868.

An den sich mindernden Staatseinnahmen wird immer klarer erkennbar, was England von der Krisis von 1866 und der darauf folgenden Geschäftsstockung und Creditlosigkeit zu leiden hat. England ist offenbar etwas ärmer geworden. Bereits an der Quartaleinnahme vom Schluss des vorigen Jahres war dies ersichtlich; beim eben abgelaufenen Vierteljahr aber nimmt der Einnahmerückgang schon etwas Beunruhigendes an. Damals, Anfangs 1868, wurde der Rückgang vom Economist noch hinweggeläugnet und verkannt*), — und doch war damals schon ein Ausfall in der Excise von 380,000 L. und in der property tax von ungefähr 440,000 L. Jetzt sagt er wörtlich: „Aber die Zahlen sind nur solche, welche man vernünftigerweise erwarten musste, und wie es beim gegenwärtigen Zustand des Landes unvermeidlich war". Solche Verkennungen sind beim Economist keine Seltenheit. Doch zunächst die Bezifferung der Staatseinnahme für das Quartal selbst.

	Quartal endend 30. Juni 1868.	Quartal endend 30. Juni 1867.
Zölle	5,453,000	5,499,000
Accise	4,857,000	5,028,000
Stempel	2,372,000	2,547,000
Abschätzungssteuern	1,476,000	1,506,000
Einkommensteuer .	2,269,000	1,577,000
Post	1,120,000	1,150,000
Kronland	73,000	72,000
Verschiedene . .	664,003	402,925
	18,284,003	17,781,925

Alle wesentlichen Kategorieen der Einnahmen, Stempel und Post nicht ausgeschlossen, zeigen gegen das Quartal des Vorjahrs Ausfall. Nächst

*) Im Economist vom 4. Januar 1868 heisst es S. 5: „Im Ganzen genommen ist die Einnahme-Uebersicht keineswegs so schlecht, als sie scheint. Wir hatten hinreichenden Grund, ein bedeutendes Fallen im Ertrag der Consumtionssteuern zu fürchten. Und hier ist nicht allein kein Fallen, sondern selbst ein geringes Steigen in dem Vierteljahrsertrag der Zölle von ungefähr 140,000 L." Allein selbst dieser letztere Gesichtspunkt ist ein irriger. Der Economist weist selbst in einem Artikel vom 18. Juli 1868 the natural increase in the Customs' revenue nach, dass das natürliche durchschnittliche Steigen der jährlichen Zolleinnahmen seit 1866 817,000 L. ist, während für das Kalenderjahr 1867 dieselben nur 693,236 betrugen; das letzte Quartal, endend mit 30 Juni 1868, aber wies selbst eine absolute Abnahme (5,453,000 L. in 1868 gegen 5,499,000 L. 1867) nach. Das Jahr 1867 ist übrigens seit 12 Jahren das erste Jahr, in welchem keine Verminderung oder Herabsetzung von Zöllen stattfindet. Das Toryministerium bringt neue Steuern, Gladstone's Finanzverwaltung minderte sie.

Digitized by Google

der Excise wird vielleicht am stärksten die Einahme aus der Einkommensteuer betroffen, wenn die Steuererhöhung in Folge des abessynischen Krieges in Anschlag gebracht wird. Von hohem Interesse wird dereinst eine specialisirte Uebersicht der Einkommensteuer und deren Repartirung auf die einzelnen Klassen für die Jahre 1867 und 1868 sein. Wer hat durch das Jahr 1866 am meisten verloren?!

2) Board of trade returns. Economist, August 1. 1868.

Auch die Veröffentlichungen des Handelsamtes weisen einen Stillstand, wenn nicht selbst einen augenblicklichen Rückgang der Einfuhr wie der Ausfuhr nach. Es betrug der Gesammtwerth der Ausfuhr der Producte und Manufacturen von Grossbritannien während der ersten sechs Monate von 1868 und der beiden vorhergehenden Jahre.

	L.
1866 . . .	92,857,830
1867 . . .	87,613,484
1868 . . .	84,601,157

Die Baumwollenmanufactur (Piece goods) zeigt im Jahre 1868 gegen 1867 einen Ausfall von 2,972,301 L.

Dagegen war der Werth der hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr während der ersten fünf Monate von 1868, verglichen mit den beiden Vorjahren:

	L.
1866 . . .	98,315,826
1867 . . .	88,547,811
1868 . . .	90,167,617

Zu beachten ist hierbei, dass der Werth der eingeführten Rohbaumwolle in den ersten fünf Monaten von 1867 und 1868, zwischen 25 und 26 Millionen L., nahezu derselbe ist und dass dagegen im Jahre 1868 der Mehrwerth des eingeführten Weizens 2,650,157 L. beträgt. In fast fortwährender Zunahme als Einfuhrartikel nach England ist der Kaffee. Der Werthsbetrag für die ersten fünf Monate ist

1867:	1868:	Vermehrung:
1,182,491 L.	1,488,266 L.	305,775 L.

Der Quantität nach sind die Zahlen

1867: 34,616,077, 1868: 46,834,519 Pfund.

3) The monopolies of civilisation. Economist, August 8. 1868.

Es ist ein Ereigniss zu nennen, dass die Telegraphen in England aus Privathänden an die Verwaltung des Staates übergegangen sind. Das Postamt, welches bereits die Leitung der sogenannten Postsparbanken zur grossen Befriedigung des Publikums besorgt, ist nach dem Vorgange anderer Länder die Behörde, an welche der Telegraphendienst übergebt. Der Ankauf der Telegraphen durch den Staat und überhaupt das ganze Princip, dass sich darin geltend macht, hat verhältnissmässig wenig Opposition im Parlament hervorgerufen. Zweifel, ob die Post als Staatsanstalt und ihre Beamten auch fähig sein würden, den Dienst für's Publikum auch gut zu

Digitized by Google

verrichten, wurden leicht beseitigt durch den Hinweis auf das, was die englische Post bis jetzt geleistet.

Der Economist legt diesem Schritte des Parlaments principiell eine ungemeine Bedeutung bei. Er sagt: „Die erste klare Zulassung durch die Gesetzgebung, dass die unvermeidlichen Monopole, die von der Wissenschaft geschaffen und von der Civilisation verlangt worden, vom Staate als Repräsentanten des Publikums regulirt und überwacht werden, ist ein bedeutungsvolles Ereigniss.“ Er nennt dies „die Ergänzung (complement) unserer Freihandelsgesetzgebung“. Es würde das wohl nichts Anderes heissen, als die Principien des Freihandels reichen für alle Fälle des wirthschaftlichen Lebens nicht aus, sind daher nicht absolut richtig. Cobden sagt, wenn wir irgend es hindern können, wird es keine Monopolien mehr geben, da das Interesse des Monopolisten dem Interesse der Nation entgegengesetzt ist. Wenn aber nun unvermeidliche Monopole entstehen und existiren, so müssen und sollen sie nach der Cobden'schen Schlussfolgerung der Nation gehören, da dann so und nur so das Interesse des Monopolisten das Interesse der Nation wird. Schwer und ernst ist diese Frage an das englische Volk herangetreten im vorigen und in diesem Jahre. Wie bei der Uebernahme der Telegraphen durch den Staat ist bei der noch viel wichtigeren Frage der Ueberwachung und Regulirung des Eisenbahnwesens das englische Volk kaum einen Augenblick im Zweifel gewesen, dass bedeutende Beschränkungen der Privatwillkür der Eisenbahnen in ihrer Verwaltung einzutreten haben. Das Gesetz über die englischen Eisenbahnen ist vielleicht das wichtigste der vergangenen Session gewesen. Ja, selbst der Kauf von Eisenbahnen (der irischen) durch den Staat ist Gegenstand der Debatte gewesen.

In einem andern Artikel, the management of state monopolies, Economist August 15. 1868 begeistert sich der Economist förmlich für die Staatsmonopolien und preist die Sparsamkeit der Verwaltung, die bei ihnen zu finden sei, sowie sie auf den Punkt gekommen, wo sie einen Nutzen abwerfen.

Von Interesse dürfte die Schätzung der Telegraphen-Einnahmen und der Zahl der Depeschen sein, wie sie von dem ausgezeichneten vielbelobten Postbeamten Scudamore aufgestellt worden sind. Es ist der Zeitraum Juli 1868 bis Juli 1869 angenommen.

Maximalschätzung.

Zahl der gewöhnlichen Inlanddepeschen 11,650,000, pro Depesche 1 s. 2 d., wobei 2 d. angenommen werden als Mehrertrag für die durchschnittliche Ueberschreitung von Worten; daraus Einnahme: 680,000 L. Nach Abzug der Ausgaben würde aus dem Telegraphendienst ein Nettogewinn von 358,000 L. sich ergeben — dies nach der Maximalannahme.

Minimalschätzung.

Zahl der Depeschen 7,500,000; daraus Einnahme: 437,500, abzüglich Ausgabe für Dienstverrichtung u. s. w. bleibt 203,000, Nettoeinnahme aus dem Telegraphendienst nach der geringsten Annahme; die mittlere Zahl würde eine Nettorevenue von 280,500,000 L. sein. Im Jahre 1866 wurden 6 Millionen Depeschen in England constatirt; es wird sich nun fragen, ob die

Digitized by Google

Herabsetznng des Preises des Telegramms, wie sie jetzt stattfinden soll, nicht eine noch viel bedeutendere Vermehrung dieses Verkehrs zur Folge hat, als einst die Herabsetzung des Portos beim Briefverkehr bewirkte.

4) The new bankruptcy Act. Economist, August 15. 1868.

Seit dem Bankerottgesetz von 1861 ist man in England fortwährend mit weiteren Aenderungen in der Bankerottgesetzgebung beschäftigt. Gleich wie bei der übrigen Gesetzgebung kann man sich in England jedoch nicht entschliessen, durch einen grossen Act das ganze Bankerottwesen gesetzlich zu regeln und nach den heutigen Bedürfnissen und den gemachten Erfahrungen umzugestalten. Sectionenweise, um so zu sagen, werden Neuerungen eingeführt und auf ein altes Gewand neue Flicken aufgesetzt. Das Bankerottgesetz, welches in diesem Jahre in England berathen und beschlossen wurde, tritt bereits mit dem 11. October in Kraft und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verbesserung des Verfahrens zur Herstellung der Grundlage des ganzen Gantwesens, der Aufstellung und Verificirung des Vermögensstatus des Gemeinschuldners, namentlich des Verzeichnisses seiner Schuldner und seiner Schulden. Die Hauptbestimmung, die man hier getroffen hat, ist ein glücklicher Wurf zur Abkürzung des ganzen Verfahrens, und sie verdient alles Lob, was man dem Urheber der Bankerottacte Moffat spendet. Um falschen Gläubigern, welche sich für wirkliche ausgeben, ein Ziel zu setzen, ist die Bestimmung getroffen, dass beim Gerichtshof eine Liste derjenigen Creditoren eingegeben werden soll, welche sich an einem Arrangement betheiligen wollen, die versehen ist mit deren Namen und Addressen und den näheren Bestimmungen ihrer Schuldforderungen nebst Angabe etwaiger in den Händen derselben befindlicher Sicherheiten mit Beifügung des Werthes derselben. — Diese Liste wie jeder Nachtrag muss eidlich verificirt sein. Sie soll verbunden werden mit der Aufstellung des Vermögens des Gemeinschuldners.

Eine weitere wichtige Bestimmung der Parlamentsacte ist die Ertheilung des Rechts für jeden Betheiligten, den Gemeinschuldner oder jeden der Gläubiger oder irgend eine Person, die im Stande ist, Auskunft über den Stand der Sache geben zu können, gerichtlich befragen zu lassen.

Noch thätiger als in England ist man in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete der Gesetzgebung, welches in volkswirthschaftlicher Beziehung an Wichtigkeit kaum von einem anderen Theil der Gesetzgebung übertroffen wird. Alle Bestrebungen drängen darauf hin, dass das Verfahren bei Regelung einer Ueberschuldung möglichst erleichtert und abgekürzt und ein Arrangement erzielt wird. Nicht das Urtheil, sondern der Vergleich ist der ausgesprochene Zweck des Verfahrens.

5) The sources of our subsistance. Economist, Juni 27. 1868.

Nach den Untersuchungen von Caird trugen zur Ernährung des Vereinigten Königreichs in den 12 Jahren, endigend mit dem Jahre 1866, durch Zufuhr von Weizen bei:

Digitized by Google

	pro Cent.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	35
Deutschland	20
Russland	17
Frankreich	12
Aegypten	6
Andere Länder	10
	100

Im Jahre 1862, das Jahr der stärksten Weizeneinfuhr in England, welche bisher vorgekommen, kam auf Amerika fünf Elftel derselben.

Merkwürdiger Weise ist für das Jahr 1867, welches durch hohe Preise und Theuerung in neuerer Zeit oben ansteht, nicht mehr Amerika das Land, welches die stärkste Zufuhr liefert.

Die folgende Uebersicht zeigt, Land für Land, nach den officiellen Uebersichten, die

Weizeneinfuhr in das Vereinigte Königreich im Jahre 1867.

	Quarter.
Russland, nördliche Häfen	312,292
„ südliche Häfen	2,924,300
Dänemark	96,464
Preussen	1,285,906
Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Lauenburg	29,359
Hansestädte	161,746
Deutschland, andere Häfen	162,135
Frankreich	137,862
Spanien	30,170
Venedig	27,407
Illyrien, Croatien und Dalmatien	125,223
Wallachei und Moldau	125,082
Türkisches Reich, nicht besonders specificirt	439,526
Aegypten	335,025
Britisch Nordamerika	157,644
Vereinigte Staaten	966,464
Chili	449,129
Andere Länder	229,375
Gesammtsumme	7,995,109

danach stehen 1867 die Vereinigten Staaten von Nordamerika zurück hinter dem südlichen Russland, ja selbst hinter Preussen allein, das andere Deutschland nicht mit gerechnet. Während des Bürgerkriegs bis Ende 1864 hatten die Vereinigten Staaten reichliche Ernten, aber 1865 und 1866 nur sehr ungenügende. Die Wirkung auf die englische Einfuhr äussert sich unmittelbar.

Digitized by Google

Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach dem Vereinigten Königreich.

	Quarter.
1862 . . .	3,724,770
1863 . . .	2,008,708
1864 . . .	1,821,926
1865 . . .	271,758
1866 . . .	146,601
1867 . . .	966,464

Frankreich ist in Hinsicht auf den Getreidemarkt wegen der Nähe und der Aehnlichkeit der Bodenbeschaffenheit beider Länder für England ein Concurrent auf dem Markt, wenn dessen Ernten schlecht sind, und für dessen Getreidebauer ein Concurrent in der Zufuhr, wenn die Ernten gut sind. Wie unregelmässig die Weizeneinfuhr von Frankreich nach England ist, zeigt die nachstehende Aufstellung.

Die Weizeneinfuhr aus Frankreich in das Vereinigte Königreich.

	Quarter.
1859 . . .	1,096,672
1860 . . .	552,601
1861 . . .	181,672
1862 . . .	224,835
1863 . . .	34,034
1864 . . .	135,485
1865 . . .	519,893
1866 . . .	810,490
1867 . . .	137,862

Wir bedauern, keine dem ähnliche Uebersicht der Weizeneinfuhr aus Deutschland in das Vereinigte Königreich geben zn können.

Aus den angeführten Zahlen ergiebt sich übrigens, wie variirend die Ernteerträgnisse und die Füglichkeit der Getreideausfuhr in den verschiedenen Ländern ist. K—n.

Digitized by Google

Miscellen.

III.

Ueber die Bevölkerungsbewegung in Ungarn.

Von

Dr. Alex. Konek,

Prof. der Statistik u. ord. Mitglied der ungar. Academie der Wissenschaften zu Pest.

Geburten *).

Eine unmittelbare Folge von günstiger Trauungsziffer ist naturgemäss eine höhere Geburtsziffer, es stellt sich somit auch in Bezug auf die jährlichen Geburten die Bilanz zu Gunsten Ungarns gegenüber der übrigen Monarchie, denn das bereits geschilderte günstigere Verhältniss der jährlichen Trauungen erzeugt in jeder Beziehung günstigere Momente des Geburtenverhältnisses. Es kommt, da im Durchschnitte des letzten Dezenniums 605,372 Neugeborne auf das Jahr entfallen, auf je 22,8 Seelen der Bevölkerung ein Neugeborner; in der Westhälfte der Monarchie (jährlich 711,718 Neugeborne) kommt erst auf je 25,6 Seelen ein Neugeborner. Die Geburtsziffer in Ungarn beträgt demnach 4,4 %, in dem reichsräthlich vertretenen Gebiete nur 3,9 %.

In dieser Beziehung als ganz besonders günstig muss das Jahr 1865 bezeichnet werden, da die auf 633,118 sich belaufende Zahl der Neugebornen dieses Jahres nicht nur den zehnjährigen Durchschnitt bedeutend überholt, sondern mit einziger Ausnahme des Jahres 1859 im ganzen Dezennium kein Jahr mit solcher absoluten Zahl der Gebornen, wie das bezeichnete Jahr 1865, erscheint, denn es wurden im Allgemeinen gezählt Neugeborne:

*) Ueber die Trauungen s. Bd. X S. 361—378.

Digitized by Google

	im ungar. Ländergebiete:		im Gebiete der übrigen östr. Provinzen:		in der Monarchie:	
	absolut.	eine Geburt auf Seelen.	absolut.	eine Geburt auf Seelen.	absolut.	eine Geburt auf Seelen.
1852	621,213	21	681,027	26	1,302,240	24
1853	600,300	22	678,926	26	1,279,226	25
1854	541,872	25	666,981	27	1,208,853	26
1855	562,389	24	588,650	30	1,151,039	27
1856	579,170	23	675,659	26	1,254,420	25
1857	632,749	21	741,239	24	1,373,988	23
1858	618,979	23	745,926	24	1,364,905	24
1859	643,954	22	770,029	23	1,413,983	23
1864	619,979	24	806,927	24	1,426,906	24
1865	633,118	23	762,229	26	1,395,347	25
Durchschnitt	605,372	22,8	711,718	25,6	1,317,090	24,5

Die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländergebietes halten auch in Bezug auf die relative Stärke der Geburtsziffer dieselbe Reihenfolge ein, wie dies früher (Bd. X S. 361 ff. dieser Jahrbb.) mit Rücksicht auf die Trauungsziffer nachgewiesen wurde. Den ersten Platz nimmt die Militärgränze ein, hierauf folgt Kroatien mit Slavonien, sodann Ungarn, endlich Siebenbürgen, welch' letzteres eine ebenso geringe Geburtsziffer wie niedrige Trauungsziffer aufweist. Dies wird aus folgender, auf die Angaben des Jahres 1865 sich stützenden Zusammenstellung ersichtlich. Es zählten 1865:

	Neugeborne	ein Neugeborner auf je
die Militärgränze	55,219	20,5 Seelen der Bevölkerung,
Kroatien mit Slavonien . .	41,679	23 - - -
Ungarn	463,580	23,4 - - -
Siebenbürgen	72,640	28,8 - - -
Zusammen	633,118	

Hier lässt sich gleichzeitig der Zusammenhang erkennen, der zwischen den Geburten und Trauungen nach der Natur der Sache stets obwaltet, und wonach in Ungarn gegenüber den übrigen Provinzen in Folge der günstigeren Trauungsziffer ein so merklicher Unterschied in den Geburten sich herausstellt, dass unter je 1000 Einwohnern jährlich um 15 mehr Neugeborne vorkommen, als beispielsweise in den Alpenländern Tirol, Kärnthen, Salzburg u. s. w.

In Betreff des Civilstandes der Geburten macht sich in neuester Zeit die Erscheinung geltend, dass die unehelichen Geburten in Ungarn stark zunehmen. Bei dem Umstande, dass hier so viele Momente zusammenwirken, um dieses soziale Uebel auf das möglich geringste Maass einzuschränken, namentlich die unverkennbar regere Heirathslust, sowie die das Eingehen der Ehe erleichternde, ja offenbar erheischende agronomische Beschäftigung der Bevölkerung, die verhältnissmässig geringe Anzahl grosser, starkbevölkerter Städte, die unleugbar auf dem Flachlande vorherrschende grössere Sittenreinheit, insbesondere aber der auf Verminderung der ausserehelichen Geburten mächtig einwirkende Umstand, dass man hier allgemein in jüngerem Alter zur Ehe schreitet, muss die Wahrnehmung wahrlich deprimirend wir-

Digitized by Google

ken, dass die unehelichen Geburten seit dem Jahre 1851 sich mehr als verdoppeln. Es mag auch wenig Trost darin liegen, dass selbst nach solch' bedauerlicher Zunahme dies Verhältniss immer noch um so Vieles günstiger ist, als in der anderen Reichshälfte, wo auch gegenwärtig noch immer verhältnissmässig drei-, ja viermal so viele Kinder ausser der Ehe jährlich erzeugt werden, als im ungar. Ländercomplexe. Das in dem übrigen Ländergebiete herrschende Verhältniss findet in ganz Europa nicht seines Gleichen, wenigstens nicht in der Reihe der Kulturstaaten Europas. In welchem Maasse die unehelichen Geburten vom Jahre 1854 an in der Ost- und Westhälfte der Monarchie zugenommen, erhellt aus folgender, von den zweifelhaften Jahren absehenden Zusammenstellung; man zählte nämlich:

	im ungar. Ländergebiete:		in den übrigen Provinzen:		in der Monarchie:	
	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %
1854	20,244	3,8	92,455	13,9	112,699	9,3
1855	21,090	3,8	77,585	13,2	98,675	8,6
1856	24,180	4,2	92,094	13,2	116,274	9,3
1857	33,799	5,3	115,118	15,5	148,917	10,8
1864	42,747	6,9	121,814	15,9	164,561	11,5
1865	43,115	6,9	112,409	14,8	155,524	11,2
6jähriger Durchschnitt	30,862	5,2	101,913	14,5	132,775	10,1

In den Ländern der ungar. Krone war somit das Verhältniss der unehelichen Geburten in den letzten zwei Jahren nahezu 7 % der Gesammtgeburten. Hätte nicht die in Folge des Hauscommunionswesens durchaus günstige Proportion des Militärgrenzgebietes hier einen bedeutend mässigenden Einfluss, so würde sich dieses Verhältniss noch ungünstiger herausstellen, denn werden die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländercomplexes in Betracht gezogen, so ergibt sich, dass von den jährlichen Gesammtgeburten auf die Unehelichen folgende Prozente kommen:

	Nach dem Durchschnitte der Jahre 1851—57.	1864.	1865.
im Militärgrenzgebiete . .	1,3	1,4	1,5
in Ungarn	3,4	7,7	7,5
in Siebenbürgen	3,9	6,4	7,0
in Kroatien mit Slavonien .	4,8	6,3	5,8

Es hat sich daher dieses Verhältniss am meisten in Ungarn und Siebenbürgen verschlimmert, in ersterem erscheint dasselbe mehr als nochmals, in letzterem nahezu nochmals so stark, als ehedem. In dieser Beziehung ist Ungarn, ja selbst das gesammte Gebiet der ungar. Krone als Ganzes genommen in einer weitaus ungünstigeren Lage, als die meisten Kulturstaaten Europas. Nicht nur das russische Reich erfreut sich eines günstigeren Zustandes, wo bei dem stark ausgeprägten patriarchalischen Sinn der Bevölkerung und einer tiefeingewurzelten Neigung zu dem Familienleben, bei der grösseren Erwerbsleichtigkeit, der geringeren Anzahl von Grossstädten, namentlich aber bei dem Umstand, dass bis in jüngste Zeit die grosse Mehrzahl des Volkes, als an die Scholle gefesselt, auf den Zifferansatz der Unverehelichten

Digitized by Google

kaum einen merklichen Einfluss nehmen konnte, das diesfällige Verhältniss 4% beträgt, nicht nur in dem von einem nüchternen, sparsamen Volke bewohnten Niederlanden findet sich ein mässigerer Prozentsatz (4,7%), nicht nur das gewerbfleissige schweizerische Volk und Italien haben ein geringeres Zahlenverhältniss der unehelichen Geburten (5,2% der Gesammtgeburten), sondern selbst in Grossbritannien ist der diesfällige Prozentantheil ein geringerer, nämlich 6%, trotz der dichten, zur grösseren Hälfte in stark bevölkerten Städten lebenden Bevölkerung, trotz dessen, dass die meisten Erwerbszweige fast bis zur Grenze des Möglichen bereits ausgebeutet, somit weit mehr das Anwachsen der ausserehelichen Geburten begünstigende Umstände als mitwirkend erscheinen, wie bei der gerade unter entgegengesetzten Verhältnissen lebenden Bevölkerung des ungar. Ländergebietes.

Dass die Hauptstadt Ungarns in dieser Richtung neuestens einen raschen Fortschritt bekundet, ist um so bedauerlicher, weil dies leicht zur Befestigung jenes ohnedies nur zu sehr verbreiteten Vorurtheiles führen kann, als sei mit der Entwickelung des Kulturlebens nothwendigerweise eine stetige Vermehrung der unehelichen Geburten verbunden. In Pest, dem Mittelpunkte des ungar. Territoriums, hat sich das Verhältniss der unehelichen Geburten von 25,5% im Durchschnitte der Jahre 1851—57 bis zu 37% im Jahre 1863 erhoben; im Jahre 1865, wo unter 6691 Geburten 2402, und im Jahre 1866, wo bei 7158 Geburten 2532 ausserehelichе waren, hat sich dieses Verhältniss mit 35,3 bezüglich 35,8% herausgestellt. Wenn gleich Ungarns Hauptstadt trotz dieser namhaften Steigerung immer noch hinter der Durchschnittsziffer der übrigen österr. Landeshauptstädte zurücksteht, so wäre es doch sehr wünschenswerth, dass Pest den wahren Fortschritt des Kulturlebens auf ganz anderem Gebiete zu erstreben trachte und überhaupt in dieser, sowie manch' anderer sozialwirthschaftlicher Beziehung das Vorbild nicht von den übrigen Erbprovinzen Oesterreichs entlehnte, deren nicht eben stark bevölkerte Städte im Durchschnitte einen Prozentansatz der unehelichen Geburten von 44% aufzuweisen haben.

Die Todtgebornen erscheinen auch in den Jahren 1864 und 1865 im Ländergebiete der ungar. Krone mit demselben mässigen Prozentansatze, wie schon seit vielen früheren Jahren, sie betragen nämlich nicht ganz ein Prozent der Gesammtgeburten, was jedenfalls ein günstigeres Verhältniss ist, als jenes der übrigen Provinzen Oesterreichs oder der meisten Staaten Europas. Namentlich ist in den deutsch-slavischen Ländern der Monarchie sowohl die absolute wie relative Zahl der Todtgebornen zwei- bis dreimal so gross, wie dies aus folgender Zusammenstellung erhellt; es wurden nämlich Todtgeborene gezählt:

	im ungar. Ländergebiete		im reichsräthlich vertretenen Complexe		in der Monarchie	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1855	5305	0,9	11,473	1,9	16,778	1,5
1856	5465	0,9	13,078	1,9	18,543	1,5
1857	6453	1,0	15,901	2,1	22,358	1,6
1864	5945	0,9	17,106	2,1	23,045	1,6
1865	6075	0,9	15,774	2,0	21,859	1,9

Ob nun dieser mässigere Prozentsatz im ungar. Ländercomplexe nicht

Digitized by Google

etwa, wenigstens theilweise, darin seine Erklärung finden dürfte, dass die Aufnahmen in dieser Richtung vielseitig noch als mangelhaft und unrichtig bezeichnet werden können, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, aber jedenfalls lässt sich aus mehreren Umständen die Schlussfolgerung ziehen, dass in der Osthälfte der Monarchie dieses Verhältniss ein günstigeres sein muss, als in der andern Reichshälfte; so ist z. B. ein die Anzahl der Todtgebornen jedenfalls verringernder Factor der bereits nachgewiesene Umstand, dass daselbst die Ehen in der Regel in früherem Alter und zwar von Personen eingegangen werden, die zumeist in der gleichen Alterskategorie sich befinden, dass ferner die Frauen in den ungar. Provinzen zufolge der allgemein verbreiteten landwirthschaftlichen Beschäftigung bei steter Bewegung unter freiem Himmel eine der Leibesfrucht mehr zusagende Lebensweise führen, als die vorwiegend bei Gewerben beschäftigten Frauen der übrigen Provinzen, somit auch die Neugebornen mehr Vitalität und Lebenskraft besitzen. Der hauptsächlichste Grund mag aber sein, dass die ungar. Länder dennoch gegenüber den übrigen eine weitaus geringere Anzahl von unehelich Gebornen besitzen, bei denen bekanntlich der Prozentsatz der Todtgebornen ein grösserer zu sein pflegt. In dem ungar. Ländercomplexe erscheinen bei den Unehelichen verhältnissmässig zwei-, ja dreimal so viel Todtgeborene, als bei den ehelich Gebornen, denn wenn wir aus den letzteren Jahren blos das Verhältniss der Todtgebornen rücksichtlich der Unehelichen in Betracht ziehen, so stellt sich heraus, dass von den ausser Ehe erzeugten Kindern gezählt wurden:

	in dem ungar. Ländercomplex		in den übrigen Provinzen	
	Todtgeborene	im Verhältniss zu den unehel. Geburten %	Todtgeborene	im Verhältniss zu den unehel. Geburten %
1856	600	2,9	3178	3,4
1857	732	2,3	4092	3,0
1864	761	1,8	4303	3,5
1865	779	1,8	3765	3,3

Was das Sexualverhältniss der Neugebornen betrifft, so bestätigen die Angaben der Jahre 1864 und 1865 die auch anderwärts, namentlich aber in den beiden Gebietstheilen der Monarchie seit einer langen Reihe von Jahren gemachte Wahrnehmung, dass das männliche Geschlecht bei den Geburten überhaupt, insbesondere aber bei den Todtgebornen stark vorwiegt. In den beiden erwähnten Jahren kommen nämlich unter den Neugebornen im Allgemeinen auf 100 Mädchen 106,6, bei den Todtgebornen sogar 131 Knaben. Ebenso zeigt sich auch nach den Ergebnissen der Jahre 1864 und 1865 dieses Ueberragen des männlichen Geschlechtes in geringerem Maasse bei den Mehrlings- als bei den Einzelgeburten; überhaupt zählte man im Ländergebiete der ungar. Krone bei den Zwillingsgeburten u. g.

	Zwillingsgeburten.	2 Knaben.	2 Mädchen.	1 Knabe und 1 Mädchen.
1855	7235	2280	2093	2862
1856	7408	2258	2207	2943
1857	5058	2471	2748	3209
1864	7148	2386	2031	2731
1865	7872	2462	2354	3056

In dieser Beziehung tritt im Jahre 1865 ebenfalls eine stärkere Propagations-

Digitized by Google

kraft zu Tage, da die Mehrlingsgeburten, sowohl absolut wie relativ genommen, eine namhafte Steigerung erkennen lassen. Dies liesse sich auch rücksichtlich der Drillingsgeburten nachweisen, die jedoch, als ausserhalb des regelmässigen Verlaufes gelegen, füglich keinen geeigneten Stütz- oder Ausgangspunkt populationistischer Folgerungen bilden können.

Weit mehr Interesse dürfte eine Erörterung über die Vertheilung der Geburten nach Monaten zu bieten im Stande sein. Hierin giebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Hälften der Monarchie kund; denn wenngleich beiderseits die Geburten sich viel gleichförmiger auf die einzelnen Monate vertheilen, wie die Trauungen, da hierauf nicht nur die von neugeschlossenen, sondern auch aus den schon bestehenden Ehen herrührenden Geburten Einfluss nehmen, lässt sich dennoch die Rückwirkung der verschiedenen Vertheilung der jährlichen Trauungen nach den einzelnen Monaten auf eine ähnliche Vertheilung der Geburten im ungar. Ländergebiete viel prägnanter erkennen, als im Ländergebiete der übrigen Erbprovinzen. So fällt in dem ungar. Ländergebiete, ganz im Einklange mit dem Maximum der Trauungen in den Monaten Januar und Februar, das Maximum der Geburten auf die Monate September und Oktober, als 9. Monat nach der Empfängniss, wo in dem übrigen Ländercomplexe das Maximum der Geburten auf die Monate März und Januar entfallen, was durchaus in keiner unmittelbaren Beziehung zu der in den entsprechenden Conceptionsmonaten, nämlich Juli bezüglich Mai, dort wahrnehmbaren Trauungsziffer steht, muthmasslich, weil in dem gedachten Ländergebiete die unehelichen Geburten eine bedeutendere Rolle spielen. Ebenso entspricht das Minimum der Geburten im ung. Ländergebiete in den Monaten Dezember und Januar vollkommen dem auf die betreffenden Conceptionsmonate März und April entfallendem Trauungsantheile, wo im westleithanischen Gebiete das Minimum der Geburten auf Dezember und August fällt, obschon auch hier eine weit grössere Gleichförmigkeit in der Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Monate, als bei den von positiven Massnahmen und sozialen Einrichtungen mehr abhängigen Trauungen zu erkennen ist. Zur grösseren Veranschaulichung der in dieser Beziehung zwischen den beiden Staatsgebieten der österreich. Monarchie obwaltenden Verschiedenheit mögen hier die Daten des Jahres 1865 wieder mit jener Durchschnitts-Prozentuation in Parallele gezogen werden, die Schimmer aus der Zeitperiode vom Jahre 1851—64 für die ganze österr. Monarchie nachgewiesen hat. Es entfallen nämlich von den jährlichen Gesammtgeburten u. z.

auf den Monat	in d. österr. Gesammtmonarchie n. d. Durchschnitte v. 1851—64.	im ungar. Ländergebiete 1865.	im Gebiete der übrigen österr. Länder 1865.
Januar	8,9	7,6	9,2
Februar	9,1	8,1	8,9
März	8,8	8,9	9,5
April	8,4	8,5	8,7
Mai	8,2	8,4	8,6
Juni	7,9	7,7	7,9
Juli	8,0	8,0	8,0
August	8,0	8,7	7,7
September	8,3	9,0	7,6
Oktober	8,2	9,8	8,2
November	8,3	8,2	7,8
Dezember	7,9	7,6	7,7

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich, dass Villermé's Behauptung, als übte die verschiedene Vertheilung der Trauungen nach Monaten durchaus keinen Einfluss auf eine ähnliche Vertheilung der Geburten, sich in Bezug auf das ungar. Ländergebiet nicht bewährt, da sich hier das gerade Gegentheil herausstellt. Ferner lässt sich auf Grundlage unserer Ziffern jene vielfach verbreitete Ansicht nicht rechtfertigen, als müsste unter allen Umständen das Maximum der Geburten auf die Wintermonate entfallen, da in der entsprechenden Conceptionsperiode, nämlich im Frühjahre, die Productivkräfte der Natur, gleich wie in der Pflanzenwelt oder im Thierreiche, so auch bei der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes sich am wirksamsten erweisen.

Das Sterblichkeitsverhältniss.

Eine Besserung der Mortalitätsverhältnisse kann namentlich dann als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden, wenn dieselbe mit einer günstigen Trauungs- und Geburtsziffer zusammentrifft, und es ist für das ungar. Ländergebiet sehr erfreulich, dass eben in dieser Beziehung das Jahr 1865 sich als besonders günstig herausstellt. Nicht nur bleiben die Sterbefälle dieses Jahres weit hinter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zurück, sondern auch gegenüber den übrigen Provinzen Oesterreichs ist es seit 15 Jahren das erste Mal, dass im ungar. Ländergebiete eine geringere Mortalität sich herausstellte, als in der westleithanischen Hälfte. Im gedachten Jahre kamen im ungar. Gebiete im Ganzen 454,243 Sterbefälle vor, somit einer auf je 33 Seelen, während in den westleithanischen Ländern bei 598,863 Sterbefällen auf je 32,9 Seelen der Bevölkerung ein Todesfall kam. Aber solch' ein Ausnahmsjahr ist nicht entscheidend, namentlich dürfte die mässigere Ziffer dieses Jahres eine natürliche Folge jener intensiveren Sterblichkeit sein, die im Jahre 1863 in Folge der allgemeinen Missernte und des ausserordentlichen Nothstandes in Ungarn aller Wahrscheinlichkeit nach hier geherrscht, die aber wegen Mangels der Daten ziffermässig nicht nachgewiesen werden kann. Dass aber die Sterblichkeit dieses Jahres eine höchst bedeutende sein musste, lässt sich schon aus dem Umstande entnehmen, dass noch in dem darauf folgenden Jahre 1864 eine das hierorts gewöhnliche Maass namhaft überschreitende Mortalität geherrscht hat. Es wurde damals bei 516,124 Sterbefällen bereits auf je 28,7 Seelen der Bevölkerung ein Sterbefall gezählt. Nun ist es aber ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei allen Fällen aussergewöhnlich starker Sterblichkeit in den nächst darauf folgenden Jahren eine um so gemässigtere Mortalität eintritt. Dies hat sich auch gezeigt in den beiden Jahren 1856 und 1857, wo in Folge der ausserordentlich grossen Sterblichkeit des Cholerajahres 1855 gleichfalls eine bedeutend hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt zurückgebliebene Mortalität beobachtet wurde.

Uebrigens so wenig sich behaupten lässt, dass die österr. Monarchie im Allgemeinen und selbst das Gebiet der westleithanischen Provinzen eines günstigen Mortalitätsverhältnisses sich erfreue, eben so, ja noch weit weniger ist dies beim ungar. Ländergebiete der Fall, da hier nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—65 schon auf 28,5, in den übrigen Provinzen aber auf 32 Seelen ein Sterbefall jährlich kommt, daher die Sterbeziffer in der

Digitized by Google

westlichen Hälfte der Monarchie 3,1 %, im ungar. Ländercomplexe dagegen 3,5 % beträgt, oder mit anderen Worten, in letzterem Gebiete starben unter 1000 Einwohnern jährlich um vier mehr, als in den übrigen Erbländern.

In welchem Verhältnisse sowohl die absolute wie die relative Zahl der jährlichen Sterbefälle in dem einen und dem anderen Staatsgebiete der Monarchie seit dem Jahre 1852 bis 1865 zugenommen hat, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen; abgesehen nämlich von den Todtgebornen kamen in der gedachten Zeitperiode Sterbefälle vor:

	in dem ungar. Ländercomplexe		in den übrigen Ländern		in der Monarchie	
	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.
1852	437,294	30,5	550,799	32,5	988,093	32,0
1853	525,234	26,0	570,885	32,1	1,096,119	29,0
1854	555,193	24,8	622,695	29,9	1,177,888	26,8
1855	648,300	20,8	787,649	32,8	1,435,949	22,8
1856	460,181	30,0	541,887	35,6	1,002,068	31,2
1857	443,902	31,0	503,915	34,5	947,817	33,3
1858	503,228	28,5	532,920	34,0	1,036,148	31,5
1859	463,820	32,4	540,475	34,0	1,004,295	33,3
1864	516,124	28,7	585,142	33,5	1,101,266	31,2
1865	454,243	33,1	598,863	32,9	1,053,106	33,0
10jährig. Durchschn.	500,751	28,5	583,523	32,0	1,084,274	30,4

In dieser Beziehung reihen sich die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländergebietes ganz in entgegengesetzter Ordnung an einander, als hinsichtlich des Geburtsverhältnisses. Nach den Ergebnissen der Jahre 1864 und 1865 waren Sterbefälle ohne die Todtgebornen:

	1864.		1865.	
	absolut.	ein Sterbefall auf Einwohner.	absolut.	ein Sterbefall auf Einwohner.
in Siebenbürgen	52,379	39,2	51,262	40,8
in Ungarn	381,687	27,7	329,210	32,8
in Kroatien-Slavonien . . .	35,131	27,1	31,605	30,4
im Militärgrenzgebiete . . .	46,927	23,8	42,166	26,8
Zusammen	516,124		454,243	

Angesichts der Reihenfolge daher, welche die einzelnen Länder der ungarischen Krone rücksichtlich der Geburtsziffer einhalten, erscheint die obige Folgeordnung als gerader Gegensatz, was unzweifelhaft auf den innigen Zusammenhang hindeutet, der zwischen den beiden Momenten des Geburts- und Mortalitätsverhältnisses, namentlich zufolge der grossen Kindersterblichkeit unstreitig besteht.

In jedem Staate, selbst bei höher entwickeltem Kulturleben pflegt die Kindersterblichkeit eine bedeutende zu sein, da die Neugebornen vermöge ihres zarteren, durch Widerwärtigkeiten noch nicht gestärkten Organismus, namentlich im ersten Lebensjahre, viel eher den feindlichen Einflüssen unter-

Digitized by Google

liegen, dieselben mögen aus natürlichen, sozialen oder wirthschaftlichen Verhältnissen herrühren. Je mehr Sorgfalt und Pflege man im Allgemeinen den Säuglingen angedeihen lässt, je grösser die Anzahl derjenigen Eltern ist, die vermöge ihres materiellen Wohlstandes ihre Kinder gegen die lebensverkürzenden Einflüsse zu schützen in der Lage sind, je weniger Epidemieen herrschen, denen die Kinder im zartesten Alter massenhaft als Opfer zu fallen pflegen, mit einem Worte, je besser die Gesellschaft organisirt ist, je günstiger sich die sozialen Verhältnisse in einem Staate gestalten, um so geringer pflegt auch die Kindersterblichkeit zu sein. Im entgegengesetzten Falle macht sich aber eine um so grössere Kindersterblichkeit bemerkbar, so zwar, dass eine jede Kalamität, jeder bedeutendere soziale Uebelstand sich vor Allem durch eine ungewöhnlich gesteigerte Kindersterblichkeit fühlbar macht.

Die in dem ungar. Ländercomplexe, namentlich die in einigen Ländern der ungar. Krone wahrnehmbare minder günstige, ja, gegenüber den meisten Kulturstaaten offenbar höchst ungünstige Sterbeziffer ist zumeist das Ergebniss der ungemein starken Kindersterblichkeit.

Während in den meisten europäischen Staaten erfahrungsgemäss unter den jährlich Verstorbenen die Kinder bis zum ersten Jahre mit 25 %, bis einschliesslich des fünften Lebensjahres aber mit 40 % vertreten erscheinen, betragen die ersteren in den Ländern der ungar. Krone 31—34, die letzteren aber 50 und mehr Prozente der jährlich Verstorbenen. So war die Zahl der bis zum ersten Lebensjahre Verstorbenen im ungar. Ländergebiete im Verhältniss zur Gesammtzahl der Todesfälle: 1856 30,5, 1857 34,0, 1864 30,4, 1865 31,2 %. Die Zahl aber der bis zum fünften Lebensjahre Gestorbenen beträgt sogar in denselben Jahren 47,9, 52,0, 50,3 und 50,8 %.

Werden die bis zum ersten Lebensjahre Gestorbenen mit den im selben Jahre Gebornen in Vergleich gebracht, so ergibt sich, dass während der letzteren zwei Jahre und zwar 1864 25,3 und 1865 22,3 % der Neugebornen noch im selben Jahre starben. Nach vieljähriger Erfahrung, sowie dem Ergebniss dieser beiden Jahre stellt sich heraus, dass gerade der zehnte Theil der Neugebornen bereits im ersten Monate stirbt und dass die unehelich Gebornen in dieser Beziehung weit ungünstiger gestellt sind, als die ehelichen, für die sich bis zum ersten Lebensjahre eine gewöhnlich um 10 % geringere Sterblichkeit herausstellt. Nach den Angaben des Jahres 1864 und 1865 ergibt sich übrigens ein Unterschied zwischen beiden von nur 8 %, wie dies aus folgender Gegenüberstellung klar wird. Es starben nämlich in den Ländern der ungar. Krone Kinder bis zum ersten Lebensjahre:

	eheliche im Verhältniss zu den ehelich gebornen. %		uneheliche im Verhältniss zu den unehelich gebornen. %	
	1864.	1865.	1864.	1865.
von der Geburt bis 1. Monat	10,8	10,2	13,1	12,2
vom 1.—6. Monat . . .	7,8	6,7	12,5	11,2
vom 6.—12. Monat . .	6,1	4,9	6,8	5,7
bis zum 1. Jahre .	24,7	21,8	32,4	29,1

Da aber ausserdem, unter den unehelichen Geburten auch mehr Todtge-

Digitized by Google

borene gezählt werden, als bei den ehelichen, so ist es evident, wie nachtheilig das häufigere Vorkommen von ausserehelichen Geburten auf das Sterblichkeits-Verhältniss im Allgemeinen wirkt.

Was überhaupt das Alter der Gestorbenen betrifft, wird jene auf vieljährige Erfahrung basirte Wahrnehmung auch durch die Daten der beiden Jahre 1864 und 1865 bestätigt, dass, wenn nicht ausserordentliche Ereignisse, wie Epidemieen, Nothstand, Missernten, Feldzüge u. s. w. störend eingreifen, in der Absterbeordnung der einzelnen Alterstuffen eine auffallende Gleichförmigkeit sich kundgiebt; nur dass auch hierin zwischen den beiden Ländercomplexen der Monarchie ein Unterschied besteht, und zwar so, dass in den Ländern der ung. Krone auf die in vorgerückterem Alter Verstorbenen ein weit geringerer Prozentansatz fällt, als in den übrigen Provinzen, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das stärkere Kontigent, welches hier die Kinder in der ersten Lebensperiode stellen (wodurch natürlich der Prozentantheil der übrigen Alterskategorien um so Vieles herabgemindert wird) sondern auch absolut genommen erscheinen hier unter den Gestorbenen weit weniger Hochbetagte als in der westleithanischen Hälfte. Es waren unter Verstorbenen im Verhältniss zu den gesammten Sterbefällen im ungarischen den Ländergebiet Prozent:

	Sterbefälle	
im Alter von	1864	1865
0— 5 Jahren	50,3	50,8
5—15 „	7,6	7,6
15—25 „	5,4	5,4
25—45 „	12,6	12,7
45—65 „	14,7	14,5
65—85 „	8,6	8,3
85—100 „ u. darüber	0,7	0,6
unbekanntes Alter	0,1	0,1
Zusammen	100,0	100,0

in dem Gebiete der übrigen Länder und Provinzen

	1864	1865
0— 5 Jahren	49,6	50,1
5—15 „	5,4	5,4
15—25 „	4,5	4,7
25—45 „	10,7	10,8
45—65 „	15,4	15,3
65—85 „	13,2	12,7
85—100 „ u. darüber	1,2	1,0
unbekanntes Alter	0,0	0,0
Zusammen	100,0	100,0

Aus dieser unstreitig lehrreichen Zusammenstellung erhellet, dass die Kinder bis zum 5. Lebensjahr in den Todtenlisten der beiden Gebiete so ziemlich in gleichem Verhältnisse erscheinen, und zwar grade mit 50 %, aber schon die im Alter von 5—15 Jahre sind mit vollen 2 %, die 15—25jährigen mit 1, endlich die im Alter von 25—45 Jahre wieder um volle 2 % geringer vertreten in der west- als in der ost-leithanischen Hälfte;

Digitized by Google

oder mit anderen Worten: in dem ung. Ländercomplexe weisen diese Alterskategorieen eine ebenso viel stärkere Sterblichkeit nach.

Damit steht die weitere gleichfalls für das ungarische Gebiet missfällige Wahrnehmung in Verbindung, dass dem vorgerückteren Alter daselbst ein weit geringerer Prozentantheil in den Sterbelisten zukommt, als in der andern Reichshälfte, wo die Alterstufen von 45—65 Jahr mit einem ganzen Prozent, die im Alter von 65—85 Jahren Verstorbenen, daher die eigentlich Hochbetagten sogar mit 4—5 Prozenten, und selbst die im Greisenalter Verstorbenen, nämlich von 85—100 Jahren und darüber hinaus, immer noch mit einem halben Prozent stärker vertreten erscheinen als in Cisleithanien, was unstreitig ein ungünstiges populationistisches Moment bildet, da ein um so geringerer Bruchtheil der Bevölkerung ein hohes Greisenalter zu erreichen scheint.

Mit Rücksicht auf den Prozentantheil der im hohen Alter Verstorbenen reihen sich die einzelnen Länder der ung. Krone in derselben Folge an einander, wie rücksichtlich der Mortalitäts-Ziffer im Allgemeinen; das günstigste Verhältniss besteht in Siebenbürgen, wo überhaupt die günstigste Mortalitätsziffer anzutreffen ist, das ungünstigste Verhältniss dagegen ist im Militärgrenzgebieie vorherrschend, wo noch um 3—4 % weniger Hochbetagte unter den jährlich Verstorbenen erscheinen als durchschnittlich im ganzen ung. Ländercomplexe, was ein helleres Streiflicht auf die dortigen sozialpolitischen Zustände wirft, wie so manche zur Beleuchtung des Hauscommunionswesens vorgebrachten Argumente. —

So war unter den Verstorbenen des Jahres 1865:

	im Alter von 65—85 Jahren, %	von 85—100 Jahren und darüber %
in Siebenbürgen	12,9	1,3
„ Ungarn	8,0	0,5
„ Kroatien - Slavonien	9,6	0,3
„ Militärgrenzgebiete	5,5	0,4

Besonders auffallend ist die grosse Anzahl der im Greisenalter, namentlich im Alter über 100 Jahre Verstorbenen in Siebenbürgen, so dass nach einem 10jährigen Durchschnitt ein Fünftel, ja selbst ein Viertel der in diesem Alter in der Gesammt-Monarchie Gestorbenen auf Siebenbürgen entfällt. So waren über 100 Jahre alte Greise:

	in der Monarchie	in Siebenbürgen		in der Monarchie	in Siebenbürgen
1852	290	71	1857	178	30
1853	314	77	1858	215	49
1854	281	52	1859	207	54
1855	300	49	1864	248	47
1856	211	42	1865	191	44
		ein 10jähr. Durchschnitt:		243,5	51,5

Dies dürfte muthmasslich jenem Umstande zuzuschreiben sein, dass die Romanen oder s. g. Rumänen im Allgemeinen erfahrungsmässig ein höheres Alter zu erreichen pflegen, dieselben aber die überwiegende Majorität der Bevölkerung Siebenbürgens bilden. Auch in jenen Gegenden Ungarns, wie namentlich in den westlichen und südöstlichen Komitaten, die vorwiegend von Rumänen bewohnt sind, lässt sich unter den jährlich Gestorbenen ein Ueberragen der Hochbetagten wahrnehmen.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Sexualverhältnisses der Verstorbenen zeigt sich eine derartige Ueberzahl des männlichen Geschlechtes, dass hierdurch nicht nur die des männlichen Geschlechtes, bei den Geburten vollständig ausgeglichen, sondern, wenigstens in dem Ländergebiete der ungarischen Krone, weit überholt wird. Es kamen unter den Verstorbenen:

	1864 auf 100 Verstorb. weibl. Geschlechts männliche	1865 auf 100 Verstorb. weibl. Geschlechts männliche
im ung. Ländergebiete	108,6	108,0
in Westlaithanien	105,8	105,8
in der Monarchie	106,9	106,7

Es ist somit das männliche Geschlecht in den ungarischen Ländern unter den Verstorbenen mit 8—8,6 %, dagegen bei den Geburten nur mit 5—6 %, somit jedenfals mit 2—3 Prozenten stärker vertreten als das weibliche.

Diese ungleiche Vertretung des Sexualverhältnisses ist jedoch keineswegs bei den einzelnen Altersstufen eine gleichförmige, es tritt vielmehr bei den einzelnen Altersgruppen eine verschiedenartige Betheiligung des Geschlechtes zu Tage; so ist das Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes am augenfälligsten von der Geburt an bis zum 5. Lebensjahre, und zwar mit 15—16 % und selbst noch im Alter von 5—15 Jahren erscheint das männliche Geschlecht mit einigen Prozenten stärker vertreten. Vom 15—45. Jahr erlangt das weibliche Geschlecht ein bedeutendes Uebergewicht, da in dieser Altersklasse 6—8 Prozent weniger von dem männlichen Geschlechte unter den Verstorbenen gezählt werden; im Alter von 45—65 Jahren pflegt sich ein Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern herauszustellen, wogegen im ung. Ländergebiete wenigstens während der zwei letzten Jahre auch bei dieser Altersgruppe das männliche Geschlecht und zwar ziemlich stark überwiegt. Im hohen Alter von 65—85 Jahren und noch mehr von 85—100 Jahren und darüber hinaus ist unter den jährlich Verstorbenen in dem Ländercomplexe der ung. Krone das männliche, in dem übrigen Ländergebiete der Monarchie dagegen das weibliche Geschlecht vorwiegend vertreten, woraus sich unverkennbar ergiebt, dass im ung. Ländergebiete mehr Männer, in dem übrigen Complexe hingegen mehr Frauen das Greisenalter erreichen. Ob nun diese Erscheinung in unmittelbaren Zusammenhange mit dem Umstande steht, dass in dem Ländern der ung. Krone das weibliche Geschlecht ausschliesslich bei der Urproduktion, namentlich beim Feldbaue, in der andern Hälfte der Monarchie aber vorwiegend bei den Gewerben und in Fabriken beschäftiget erscheint, ob hierauf namentlich der Umstand einen bestimmenden Einfluss nimmt, dass in Folge eines stärkeren Geburtsverhältnisses und der Eheschliessnng in früherem Alter das weibliche Geschlecht des ung. Ländergebietes mehr in Anspruch genommen zu werden scheint, oder ob diese Wahrnehmung überhaupt anderweit zu erklären wäre, lässt sich bei den bisherigen mangelhaften Beobachtungen schwer bestimmen.

Wie das Sexualverhältniss bei den einzelnen Altersgruppen in den zwei letzten Jahren sowohl im Osten wie im Westen der Leitha vertreten erscheint, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen:

Digitized by Google

im ungarischen Ländergebiete

Im Alter von Jahren	1864 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männlichen	1864 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1864 auf 100 Verstorbene weibl. Geschlechts kommen männl.	1865 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männl.	1865 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1865 auf 100 Verstorb. weibl. Geschl. kommen männl G.
0— 5	51,3	49,2	113,0	52,4	48,9	115,4
5—15	7,4	8,0	101,3	7,5	7,8	103,6
15—25	5,0	5,8	92,9	5,1	5,9	93,8
25—45	12,0	13,4	97,1	11,9	13,6	94,0
45—65	15,0	14,3	113,6	14,3	14,7	105,4
65—85	8,5	8,6	108,6	8,1	8,6	103,4
85—100 u. s. w.	0,7	0,6	117,2	0,6	0,6	110,4
unbekannt	0,1	0,1	162,2	0,1	0,0	136,9

im reichsräthlichen Ländergebiete

0— 5	52,2	47,1	116,8	52,4	47,5	116,9
5—15	5,2	5,4	100,2	5,3	5,6	100,7
15—25	4,5	4,6	104,3	4,5	4,8	99,8
25—45	9,8	11,7	90,0	10,0	11,7	89,7
45—65	14,9	15,8	99,2	15,0	15,8	100,0
65—85	12,2	14,2	90,2	11,9	13,5	93,0
85—100 u. s. w.	1,1	1,2	97,4	0,9	1,1	92,9
unbekannt	0,1	0,0	189,0	0,0	0,0	199,0

Digitized by Google

In Betreff der Ursachen der jährlichen Sterblichkeit, d. h. in Betreff der Todesart ist jener Prozentantheil von besonderem Belange, welcher auf die Epidemieen entfällt, namentlich dort, wo wie in den Ländern der ung. Krone die Epidemieen keineswegs als ausserordentliches, sondern weit mehr als ein jährlich regelmässig wiederkehrendes Ereigniss bezeichnet werden müssen, denn abgesehen von den namhaften Verheerungen der Cholera erheischen die hierlands bald in der einen bald in der anderen Form auftretenden Epidemieen jährlich solch ein Tribut an Menschenleben, wie nicht leicht anderswo. Selbst in den regelmässigsten Jahren fallen den verschiedenen Epidemieen verhältnissmässig fast dreimal so viel zum Opfer, wie in den übrigen Provinzen der Monarchie und noch ungünstiger stellt sich dies Verhältniss gegenüber den westlichen Kultur-Staaten Europa's. So haben beispielsweise in den letzten zwei, sonst ganz normalen Jahren, wo doch die Cholera nur sehr sporadisch auftrat, die verschiedenen Epidemieen nahezu 5 % zu den Gesammt-Verstorbenen geliefert, ein fühlbares Kontingent, das in normalen Verhältnissen um so bedauerlicher erscheinen muss, als es den Beweis liefert, dass, sobald die eine oder andere Krankheitsform einen epidemischen Charakter annimmt, die Mortalität nicht allein durch massenhaftere Verheerungen, sondern noch durch den Umstand gesteigert wird, dass jene Krankheitsarten den epidemischen Charakter nicht leicht abstreifen, dass vielmehr unter der Herrschaft von Epidemieen selbst die gewöhnlichen Erkrankungsfälle einen gefährlicheren Verlauf nehmen, und mehr oder minder bösartig sich gestalten. Jedenfalls dürfte das häufigere Auftreten, sowie die rasche Verbreitung der Epidemieen im ganzen ungar. Gebiete, namentlich aber in Ungarn selbst, geeignet sein, den Gegenstand ernster Erörterungen zu bilden, um die muthmasslich in sanitätspolizeilichen Uebelständen gelegene Ursache dieser Erscheinung zu ergründen.

Der Unterschied, der hierin zwischen dem ungar. Ländergebiete einerseits und den im Reichsrathe vertretnen Ländern anderseits obwaltet, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen. Es kamen nämlich ausser der Cholera und Blattern Sterbefälle in sonstigen Epidemieen vor, und zwar:

	im Gebiete der ung. Krone		im Gebiete der reichsräthlich vertretenen Länder		in der öster.-ung. Monarchie	
	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %
1854	25,948	4,7	17,288	2,7	43,206	3,6
1855	26,360	4,0	18,640	2,3	45,000	3,1
1856	16,399	3,3	13,127	2,4	29,526	2,9
1857	16,404	3,7	9,388	1,8	25,792	2,7
1864	20,609	4,0	8,601	1,5	29,210	2,7
1865	21,036	4,6	9,861	1,6	30,897	2,9
zus.	126,756		76,875		203,631	
oder	62 %		38 %			

Ebenso unverhältnissmässig gross ist jener Antheil, den das ung. Ländergebiet an den Sterbefällen nimmt, welche in Folge der Cholera bald

Digitized by Google

jährlich regelmässig, bald in ausserordentlichen Jahren ausnahmsweise die Todeslisten der Monarchie füllen, so starben an der Cholera:

	im ung. Ländergebiete	in den übrigen Provinzen	in der Monarchie
1851	3,352	4,012	7,364
1855	169,762	100,386	270,148
1856	1,799	696	2,495
1857	1,326	234	1,560
1864	970	140	1,110
1865	933	422	1,355
zusammen	178,142	105,890	284,032
oder	62,8 %	37,2 %	

Wie gross im Jahre 1866 der Antheil des ungarischen Ländergebietes an den Cholera-Sterbefällen war, lässt sich wegen Mangel der diesfälligen Nachweisungen bisher noch nicht genau bestimmen, doch hat unser verdienstlicher Statistiker und ehemaliger Oberphysikus der Stadt Pest Dr. Tormay die diesbezüglichen Angaben rücksichtlich des Königreichs Ungarn zusammengestellt, wonach in gedachtem Jahre in 1817 Gemeinden zusammen 126,672 Individuen an der Cholera erkrankten, und davon 58,818 an der Cholera starben, daher jedenfalls weniger als im Jahre 1855, wo bloss in Ungarn 104,262 Menschen dieser Epidemie als Opfer fielen. Ueberhaupt ist es von den einzelnen Bestandtheilen des ungarischen Ländergebietes vornehmlich Ungarn selbst, wo gleichwie die Cholera, so auch die übrigen Epidemieen Jahr für Jahr die namhaftesten Verluste verursachen.

Es sind abgesehen von den Cholerafällen bei den Sterbefällen an sonstigen Epidemieen die einzelnen Länder mit folgenden Proz. betheiligt:

	1864	1865
Ungarn	90,7	90,6
Kroatien. Slavonien	2,1	1,9
Siebenbürgen	6,8	6,7
der Militärgrenze	0,4	0,8
zusammen	100,0	100,0

An den Blattern erleidet das ung. Ländergebiet gleichfalls einen fast dreimal grösseren Verlust von Menschenleben, als die andere Hälfte der Monarchie, da zu den gesammten jährlichen Sterbefällen in Folge von Blattern der ungar. Ländercomplex mehr als 72 Proz. beisteuert; so starben in Folge von Blattern:

	nach dem Durchschnitt von 1854—59		1864		1865	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
im ung. Ländercomplexe	12,152	72	21,902	76	11,281	72,5
im übrigen „	4,726	28	7,088	24	4,542	27,6
in der Monarchie:	16,878		28,990		15,823	

Die jährlichen Sterbefälle in Folge schwerer Entbindung bekunden gleichfalls im ung. Ländergebiete ein ungünstigeres Zahlenverhältniss als im Westen der Leitha, und eine Beobachtung durch eine lange Reihe von Jahren zeigt, dass im Osten der Leitha mehr die gebärenden Mütter, im Westen aber relativ mehr die Neugeborenen in Folge schwerer Entbindung starben.

Digitized by Google

Man zählte in Folge schwerer Entbindung Verstorbene:

	im ung. Ländergebiete		im Gebiete der übrigen Länder	
	Mütter	Neugeborne	Mütter	Neugeborne
im Durchschnitte von 1854—59	2,709	3,426	2,398	6,973
1864	2,611	3,674	2,134	5,841
1865	2,440	3,654	1,797	4,827

In den amtlichen west- ung. Nachweisungen befindet sich eine Rubrik mit der elastischen Aufschrift „Ortskrankheiten", ohne dass speciell angegeben erscheint, welche Krankheitsformen hierunter zu verstehen seien, jedenfalls aber weist auch diese Rubrik eine augenfällig stärkere Prozentuation in dem Gebiete der ung. Krone nach als in jenem der übrigen Provinzen.

Die den überaus grössten Theil der Verstorbenen enthaltende Rubrik „gewöhnliche Krankheiten" ist nicht geeignet daraus erhebliche Schlussfolgerungen zu ziehen; um so mehr Stoff liefern hierzu die unter der Rubrik „gewaltsame Todtesarten" enthaltenen einzelnen Abtheilungen, wie die in Folge Selbstmordes, Hundswuth, Verunglückungen Verstorbene, die Erschlagenen, Ermordeten, Hingerichteten u. s. w. Alle diese naturwidrig eintretenden Sterbefälle kommen ebenfalls weit häufiger in der Ost- als in der Westhälfte der Monarchie vor; so zählte man im Allgemeinen Sterbefälle gewaltsamer Art:

	im ung. Ländercomplexe	im Gebiete der übrigen Länder
im Durchschnitte von 1854—59	5,506	7,436
1864	7,152	7,159
1865	7,385	7,896

Auffallend gross ist insbesondere die Zahl der jährlich Erschlagenen und Ermordeten, sowie jene der Hingerichteten, und in dieser Beziehung stellt sich ein noch merklicherer Unterschied zwischen den beiden Ländergebieten heraus; so erscheinen nach dem Mittel der fünf Jahre 1854—59 in der Westhälfte der Monarchie jährlich 423, in der Osthälfte dagegen 590 theils als erschlagen theils als ermordet nachgewiesen, und dort sind nach eben diesem Mitteldurchschnitt jährlich 15, hierlands aber 60, d. i. viermal so viel hingerichtet worden, und diese Zahlengrösse hat sich in jüngster Zeit noch bedeutend gesteigert; so wurden verzeichnet als

	Erschlagene u. Ermordete		Hingerichtete	
	1864	1865	1864	1865
im ung. Ländergebiete	738	868	119	43
im übrig. „	522	625	7	15
in der Monarchie:	1,260	1,493	126	58

Die gewaltsamen Todesarten, namentlich die der Ermordungen und Hinrichtungen haben sich in den gedachten zwei Jahren überhaupt, namentlich aber jene der Justificationen in Jahre 1864 in wahrlich Besorgniss erregender Weise vermehrt.

Die Zahl der Selbstmorde dürfte in der öster.- ung. Monarchie im Allgemeinen als eine ziemlich günstige bezeichnet werden, müsste nicht das

Digitized by Google

Mangelhafste der Aufzeichnungen als Erklärungsgrund angenommen werden. Doch vorausgesetzt, dass diese Mangelhaftigkeit der amtlichen Ausweise in einer wie der anderen Hälfte der Monarchie eine gleiche ist, kann jedesfalls die weit geringere Anzahl der Selbstmorde in dem ung. Ländercomplexe als ein weiterer Beleg für die günstigeren sozialökonomischen Verhältnisse dieser Ländergruppe gegenüber dem anderen Gebiete geltend gemacht werden, und wirklich sind wieder im westleithanischen Gebiete in den Alpenländern eben bei der am meisten zurückstehenden volkswirthschaftlichen Entwickelung die relativ meisten Selbstmorde verzeichnet. Es kommen nach den amtlichen Zusammenstellungen Selbstmorde vor, und zwar:

	im ung. Ländergebiete	in dem Gebiete der übrigen Länder
im Durchschnitte von 1854—59	539	1,120
1865	748	1,306
1865	718	1,461

Die bedeutende Steigerung der Selbstmorde namentlich in dem ung. Ländercomplexe dürfte weit mehr das Ergebniss gewissenhafterer Aufnahme, als einer Verschlimmerung der sozialwirthschaftlichen Zustände sein. —

Mit Uebergehung anderer auf die Sterblichkeitsverhältnisse bezüglicher Momente möge hier noch die Vertheilung der Sterbefälle nach den Jahreszeiten Berücksichtigung finden, namentlich da, wie schon anderweit bemerkt wurde, dies in unverkennbaren Zusammenhange steht mit der Vertheilung der Trauungen und der Geburten nach Jahreszeiten und Monaten.

Die klimatischen Verhältnisse und somit auch die verschiedenen Jahreszeiten haben auf die Mortalität einen weit bestimmteren Einfluss als auf welch' immer andere populationistische Momente. In dieser Beziehung unterliegt der Mensch wohl weit mehr der zwingenden Gewalt äusserer Naturkräfte, als bei den Trauungen oder selbst hinsichtlich des Geburtsverhältnisses, da es viel mehr in der Macht des Einzelnen gelegen, durch vernünftige Mässigung der Geschlechtstriebe auf die Propagativkraft Einfluss zu nehmen, als sich den Einwirkungen der lebensgefährlichen äusseren Einflüsse ganz oder selbst theilweise zu entziehen, so dass die reinen Naturkräfte hier auf den Menschen, eben so wie auf jeden anderen organischen Körper ihre Herrschaft weit ungehemmter, und daher auch fühlbarer ausüben, als hinsichtlich der in vieler Beziehung von sozialökonomischen Einrichtungen abhängigen Geburten. Freilich können mit dem Fortschreiten des Culturlebens selbst bezüglich der Mortalität die ungünstigen Einwirkungen der Naturkräfte, wenn auch nicht völlig beseitiget, doch bedeutend gemildert werden. Jedenfalls ist es bei der grösseren Abhängigkeit der Sterblichkeit von den äussern Einflüssen um so interessanter, zu untersuchen, wie sich die Sterbefälle in einem gegebenen Staate nach Jahreszeiten und einzelnen Monaten vertheilen.

Betrachten wir die übliche Eintheilung des Jahres nach den gewöhnlichen vier Jahreszeiten, so stellt sich auch auf dem Gebiete der ung. Krone das Maximum der Todesfälle im Winter und Herbst heraus, nicht nur weil die lebenzerstörenden Einflüsse des Winters sich hauptsächlich bei den ärmern Klassen, namentlich aber bei den hiefür empfindlicheren Neugeborenen geltend machen, die Kindersterblichkeit aber die allgemeine Mortalität in er-

Digitized by Google

heblichem Maasse beeinflusst, sondern der bedeutende Antheil, der dem Herbste zufällt, steht unleugbar im Zusammenhange mit der in derselben Jahreszeit hierlands wahrnehmbaren höheren Geburtsziffer. Um aber die Vertheilung der Sterbefälle nach Jahreszeiten gebührend zu würdigen, muss der auf die einzelnen Monate entfallende Prozentansatz näher berücksichtigt werden. Hierzu scheint das Jahr 1865 deshalb besonders geeignet, weil es eben in Bezug auf Mortalität eines der normalsten Jahre ist, namentlich wenn die Angaben mit den auf Grund eines 14jährigen Durchschnittes gewonnenen Mittelzahlen in Vergleich gebracht werden:

im den Monat	in der öster.- ung. Monarchie nach dem Mittel der Jahre 1851—64	in dem ung. Ländercomplexe 1865	in dem Gebiete der übrigen Länder 1865
	%	%	%
Januar	10,0	9,1	9,5
Februar	10,0	9,1	9,6
März	9,8	10,8	10,9
April	8,9	9,7	9,9
Mai	7,7	6,5	8,4
Juni	6,9	7,0	7,2
Juli	6,8	8,1	7,4
August	7,9	7,8	8,1
September	7,8	7,7	7,3
October	7,4	7,9	7,0
November	8,4	7,9	6,9
Dezember	8,4	8,5	7,9

Hiernach finden wir zwischen dem Gebiete der ungar. Krone und jenem der übrigen Grenzen nur insofern eine Uebereinstimmung, als hier wie dort das Maximum der Mortalität auf die Monate März und April fällt, und dass diesen der Monat Januar und Februar zunächst stehen; jedoch hinsichtlich des Minimums zeigt sich der bedeutende Unterschied, dass hierlands dasselbe in den Monat Juni und Juli, im westleithanischen Ländercomplexe dagegen in den Monat October und November fällt, eben in jene Monate, wo im ungar. Gebiete eine ziemlich starke Sterblichkeit zu Tage tritt. Dieser Unterschied wird noch augenfälliger, wenn das Jahr nicht nach der üblichen Weise nach den vier Jahreszeiten, sondern in drei gleiche je vier Monate enthaltende Theile zerlegt wird, denn bei solcher Eintheilung entfällt auf die vier letzten Monate des Jahres auf den ungar. Ländercomplex ein um fast 3 % höherer Ansatz als in dem Gebiete der übrigen Erbländer, muthmasslich weil in eben diesen 4 Monaten hierlands um eben so viel mehr Geburten vorkommen, und somit die in dem ersten Monate häufigsten Sterbefälle daher massgebenden Einfluss üben, wogegen in dem ersten und zweiten viermonatlichen Abschnitte des Jahres der Prozentantheil hierlands geringer ist als in der andern Hälfte der Monarchie, eben weil auch die Prozentuation der Geburten eine geringere ist. So entfallen nach den Daten des Jahres 1865:

Digitized by Google

in der Zeit von	bei den Sterbefällen: im ungar. Ländergebiete.	bei den Sterbefällen: in den übrigen Ländern.	bei den Geburten: im ungar. Ländergebiete.	bei den Geburten: in den übrigen Ländern.
Januar bis April	38,7 %	39,9 %	33,1 %	36,5 %
Mai bis August	29,4 -	31,1 -	32,8 -	32,2 -
September bis Dezember	31,9 -	29,0 -	34,1 -	31,3 -

Hieraus lässt sich ziemlich unverkennbar die Folgerung machen, dass mit dem Ueberwiegen der Geburten in der Regel ein solches der Mortalität verbunden ist, dass daher die verschiedenartige Vertheilung der Geburten nach einzelnen Jahreszeiten und Monaten einen bestimmten Einfluss auf die Vertheilung der Sterbefälle nach Jahreszeiten und Monaten ausübt. Da die Vertheilung der Geburten nach Monaten wieder im Zusammenhange steht mit der verschiedenartigen Vertheilung der Trauungen nach Monaten, dies aber von positiv sozialen Einrichtungen abhängig ist, so muss jede staatliche und gesellschaftliche Institution, die auf die gleichförmige Vertheilung der Trauungen während der einzelnen Jahreszeiten einen massgebenden Einfluss übt, einen solchen gleichzeitig auch auf die Geburts- und Mortalitätsverhältnisse haben. Dies ist ein neuer Beleg dafür, dass alle drei Faktoren der Bevölkerungsbewegung im engsten gegenseitigen Zusammenhange stehen.

IV.

Die Bierbrauereien Thüringens 1863 bis 1866 und 1867.

Nach den Berichten der Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

I.

Bierproduction im thüringischen Verein.

Es betrug:	Ertrag der Braumalzsteuer: in den Städten	auf dem Lande.	überhaupt.	Menge d. verarbeiteten Braumalzes.	Menge des producirten Bieres: 20 Sgr. Steuer = 100 Quart.	den Ctr. Malzschr. zu 180 Qu. gerechnet.	Zu- und Abnahme der Bierproduction (nach Spalte 7): absolut.	in %.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt: Braumalzschr.	producirtes Bier nach der 6.	7.	Steuerertrag.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Ctr.	Quart.	Quart.			Ctr.	Qu.	Qu.	Sgr.
1863	178,281	129,638	307,919	412,817	46,187,800	74,307,060			0,38	43,06	69,27	8,61
1864	188,306	138,996	327,302	438,902	49,095,300	79,002,360	4,695,300	6,32	0,41	45,77	73,64	9,15
1865	206,985	149,951	356,936	479,163	53,540,400	86,249,340	7,246,980	9,17	0,45	49,91	80,40	9,98
1866	196,507	146,531	343,038	461,559	51,455,700	83,080,620	—3,168,720	—3,67	0,42	46,63	75,29	9,32

II.

Vergleich Thüringens mit andern Vereinsländern.

Pr. Kopf d. Bevölkerung kam:	Preussen. Verst. Bier.	Preussen. Steuerertrag.	Luxemburg. Verst. Bier.	Luxemburg. Steuerertrag.	Sachsen. Verst. Bier.	Sachsen. Steuerertrag.	Braunschweig. Verst. Bier.	Braunschweig. Steuerertrag.	Thüringen. Verst. Bier.	Thüringen. Steuerertrag.
	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.
1863	13,25	2,6	13,33	2,7	25,43	5,1	17,27	3,4	43,06	8,61
1864	14,03	2,8	14,48	2,9	26,74	5,3	18,96	3,8	45,77	9,15
1865	15,11	3,0	14,11	2,8	28,67	5,7	19,37	3,9	49,91	9,98
1866	14,89	3,0	10,08	2,2	29,66	5,11	22,00	4,4	46,63	9,32

Digitized by Google

III.

Die thüringischen Vereinsländer, geordnet nach dem Umfang ihrer absoluten Production von 1863 bis 1866.

Weimar.	Meiningen.	Preussen.	Coburg	Altenburg.	Reuss j. L.	Gotha.	Rudolstadt.	Reuss ä. L.	Sondershausen.	Kurhessen.	Cauldorf.
Es wurden producirt Ohm Bier											
129,229	99,686	79,187	75,274	73,441	61,240	57,078	40,331	24,236	21,820	11,761	587

IV.

Die thüringischen Vereinsgebiete, geordnet nach der Grösse der relativen Production von 1863 bis 1866.

Coburg.	Cauldorf.	Sondershausen.	Reuss j. L.	Preussen.	Rudolstadt.	Meiningen.	Reuss ä. L.	Altenburg.	Gotha.	Weimar.	Kurhessen.
Es entfielen auf den Kopf der Bevölkerung Quart producirten Bieres											
198,73	139,26	91,61	85,22	84,67	84,25	67,35	66,49	62,27	60,35	58,27	50,15

V.

Die Zahl der Brauereien.

Jahre.	gewerbliche.			nicht gewerbliche.			überhaupt.		
	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.
1863	190	1242	1432	6	438	444	196	1680	1876
1864	197	1243	1440	7	479	486	204	1722	1926
1865	201	1240	1441	9	508	517	210	1748	1958
1866	207	1227	1434	10	543	543	217	1770	1987

VI.

Betrieb der gewerblichen Brauereien.

Jahre.	Von den gewerblichen Bierbrauereien haben Braumalz versteuert												Gänzlich geruht haben von den gewerbl. Brauereien		
	über 2000 Ctr.			über 1000 bis 2000 Ctr.			über 100 bis 1000 Ctr.			100 Ctr. und darunter					
	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.
1863	39	5	44	39	13	52	99	447	546	10	639	649	3	138	141
1864	40	9	49	43	12	55	101	476	577	9	613	622	4	133	137
1865	47	10	57	43	14	57	97	485	582	9	598	607	5	133	138
1866	46	8	54	40	15	55	106	475	581	11	606	617	4	120	127

Den vorstehenden Tabellen diene Folgendes zur Erläuterung:

Ad I. Die Bierbrauerei Thüringens in den Jahren 1854—1862 ist in Band IV dies. Jahrbb. S. 65 ff. (1865) dargestellt worden. Vergleicht man den Umfang der Bierproduction in den vier Jahren 1863—66 mit der in

Digitized by Google

den Jahren 1854—62, so zeigt sich eine bedeutende Erhöhung. Nur das Jahr 1863 scheint von den Jahren 1859 und 1862 übertroffen zu werden; factisch ist jedoch das Gegentheil der Fall, da die früher angewandte Berechnung der Malzschrotmenge — 20 Sgr. = 1 Ctr. — ein zu hohes Resultat ergiebt. Vergleicht man nämlich den Steuerertrag dieser 3 Jahre mit einander, so zeigt sich, dass in dem J. 1863 gegenüber dem J. 1859 ein Plus von 28,748 Thlrn., gegenüber 1862 eine Mehreinnahme von 23,322 Thlrn. aufgekommen ist. Die Production des J. 1863 wird dagegen wieder und zwar ziemlich bedeutend von den 3 folgenden Jahren überragt; am stärksten ist die Bierproduction im J. 1865, sie übersteigt das J. 1863 um 16 %. Für die einzelnen Jahre ergiebt sich Folgendes:

Jahr 1863. Die Ernteergebnisse des Vor- wie des laufenden Jahres waren befriedigende, sowohl nach Quantität als Qualität; schon in der ersten Hälfte des J. 1863 standen die Gersten- und Hopfenpreise so niedrig, dass eine lebhafte Aufnahme des Brauereibetriebs möglich war; zu Folge der ergiebigen Ernte des J. 1863 stellten sich die Preise noch niedriger. Während Anfang 1863 der Durchschnittspreis der Gerste pro preuss. Scheffel 1 Thlr. 17 Sgr., der des Centners Hopfen 56 Thlr. betragen hatte, sank derselbe nach der Ernte für die Gerste auf 1 Thlr. 15 Sgr., für den Hopfen auf 53 Thlr. Diese dem Aufschwunge des Brauereibetriebs so förderlichen Umstände wurden noch durch andere, auf Steigerung der Bierconsumtion hinwirkende Verhältnisse begünstigt, namentlich durch die heisse Sommerwitterung und eine Anzahl grösserer Volksfeste. Dagegen vermochte die zu Folge des amerikanischen Krieges eingetretene Steigerung der Pechpreise die günstige Lage des thüringischen Brauereibetriebs nur wenig zu beeinträchtigen. Auch der gelinde Winter von 1862/63, welcher die Beschaffung des zur Verdrängung der Wärme aus den Kellerräumen nöthigen Eises hinderte, war nicht wesentlich nachtheilig, für die Steuereinnahme sogar von Vortheil, indem manche Gewerbsanstalten gezwungen waren, zum Ersatz der rasch umgeschlagenen untergährig gebrauten Lagerbiere zahlreichere Einmaischungen vorzunehmen.

Jahr 1864. Auch dieses Jahr ist dem Braugeschäft äusserst günstig. Zu Folge der ausgezeichneten Ernte des Vorjahres und der gleichfalls guten Ernte des J. 1864 sank der Preis der Gerste so tief, wie seit vielen Jahren nicht, auf 1 Thlr. 12 Sgr. p. Scheffel, und auch der Hopfen konnte, trotz der nach Quantität und Qualität hinter dem Vorjahre zurückstehenden Ernte, auch noch am Schlusse des J. 1864 zu dem Preis von 53 Thlrn. p. Ctr. in ausreichender Menge beschafft werden. Gegenüber diesen günstigen Hauptfactoren eines regen Brauereibetriebs konnten die nasskalte Witterung des J. 1864, sowie die noch fortbestehenden hohen Pechpreise nicht von wesentlichem Nachtheil sein, und in der That steigt auch die verwendete Malzschrotmenge um 6 % verglichen mit dem Vorjahre.

Jahr 1865. Wiederum ist eine beträchtliche Steigerung der Bierproduction zu constatiren. Dieselbe hat vorwiegend ihren Grund in der für die Bierconsumtion äusserst günstigen Witterung des J. 1865, welche es mit sich brachte, dass die Vorräthe vielfach schon am Schlusse des 1. Halbjahres aufgebraucht waren. Andrerseits standen zwar die Ernteergebnisse des laufenden Jahres hinter dem Vorjahre zurück, jedoch nicht so bedeu-

Digitized by Google

tend, um dem lebhaften Fortbetriebe des Brauereigeschäftes hinderlich zu sein. In der ersten Hälfte war Gerste wie Hopfen noch zu dem früheren billigen Preise von 1 Thlr. 12 Sgr. — Gerste — und 53 Thlr. — Hopfen — zu erlangen, zu Folge der weniger ergiebigen Ernte stieg jedoch die Gerste um 1—2 Sgr., der Hopfen um ca. 20 Thlr.; doch wurde die Preissteigerung der Gerste zum Theil wieder dadurch ausgeglichen, dass dieselbe ausserordentlich stärkehaltig war und deshalb zum Brauereibetrieb sich vorzüglich eignete. Von günstigem Einfluss war endlich noch die Beendigung des nordamerikanischen Krieges, welche bewirkte, dass die Preise des Pechs wieder auf den normalen Standpunkt sanken.

Jahr 1866. Zum ersten Male seit dem J. 1860 ist eine Abnahme der Bierproduction gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen, sie beträgt 4 %, jedoch ist die Production, abgesehen vom J. 1865, immer noch stärker als die eines jeden Jahres seit 1854 und doch walteten Verhältnisse, die es erklärlich machen würden, selbst wenn das Braugeschäft viel bedeutender abgenommen hätte. Zunächst waren die Kriegswirren des laufenden Jahres von übelstem Einfluss: Handels- und Verkehrsstockungen, Entziehung der Arbeitskräfte und Kapitalien, Einschränkung der Bewohner in ihren Ausgaben — Alles das musste lähmend auf den Brauereibetrieb einwirken. Auch die in einem grossen Theile Thüringens auftretende Cholera hemmte die Consumtion der nicht ganz schweren Biere, da der Genuss der leichteren Sorten für schädlich gehalten wurde. Zu alle dem traten endlich noch höchst ungünstige Witterungs- und Ernteverhältnisse. Der durch die ausserordentlich milde Witterung des Winters 1865/66 entstandene Mangel an Eis war dem Braugeschäfte äusserst hinderlich; starke untergährige Biere konnten nur in geringer Menge gebraut werden und das gewonnene Bier war überdies wenig haltbar. Die wichtigsten Braumaterialien waren nun zwar im Anfang des Jahres zu billigen Preisen zu erlangen, dagegen stiegen dieselben bedeutend im Laufe des Sommers und noch mehr in Folge der ungünstigen Ernteverhältnisse gegen den Schluss des Jahres. Der durchschnittliche Preis der Gerste stieg um ca. 8 Sgr. p. Scheffel, nämlich von 1 Thlr. 13 Sgr. auf 1 Thlr. 21 Sgr, und der Preis des Hopfens, der schon im Vorjahre von 53 auf 73 Thlr. gestiegen war, erfuhr wiederum zu Folge der höchst ungünstigen Ernteergebnisse eine Steigerung um 11 Thlr.

Ad II—IV. Die Tabelle ist auf Grund der „Statistik der Brauereien im preussischen Staate und in denjenigen Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheilen, deren Regierungen mit Preussen die Uebergangsabgaben“ als eine gemeinschaftliche theilen, aufgestellt. Wir mussten hierbei, was das versteuerte Bierquantum betrifft, die Zahlen der Sp. 6 in Tabelle I als massgebend betrachten, weil in der citirten Statistik angenommen ist, dass durchschnittlich 20 Sgr. Steuerertrag 100 Quart Bier gleich zu setzen sind. Die Zahlen sind selbstredend viel zu niedrig, da aus 1 Ctr. Malzschrot wenigstens 180 Quart gutes Bier gewonnen werden; doch ist dieser Umstand für den vorliegenden Fall von keiner Bedeutung, da es sich nur darum handelt, das Verhältniss der einzelnen Staaten zu einander kennen zu lernen. — Ein Blick auf diese Uebersicht zeigt, dass Thüringen in der Bierproduction eine ganz hervorragende Stelle einnimmt. Die Production Sachsens wird von der Thüringens um ca. 60 %, die Preussens um mehr als das Dreifache übertroffen.

Digitized by Google

Uebrigens sind die Einflüsse, welche auf die gesammte thüringische Brauerei einwirkten, im Allgemeinen auch bei den einzelnen Staaten sichtbar. Die Jahre 1863—65 zeigen mit wenigen Ausnahmen eine bedeutende Steigerung der Production, das J. 1866 einen meist nicht sehr bedeutenden Abschlag. Ausserdem waren in verschiedenen Staaten noch Nebenumstände wirksam, welche die oft auffälligen Verschiedenheiten in der Vertheilung der Gesammtzunahme auf die einzelnen Vereinsgebiete erklären; sie sind theils localer, theils allgemeinerer Natur. So hat in Weimar und Rudolstadt auf die beträchtliche Erhöhung der Bierproduction die Verdrängung des Branntweins nicht unwesentlichen Einfluss gehabt, in Altenburg und Reuss j. L. der Eisenbahnbau zwischen Gera und Gössnitz, dagegen in Preussen, Kurhessen und Coburg der stärkere Absatz der in den Städten Erfurt, Schmalkalden und Coburg gebrauten Exportbiere in den Nachbarländern.

Ad V und VI. Die Zahl der Brauereien hat sich in den qu. 4 Jahren um 111 vermehrt, davon fallen 21 auf die Städte, 90 auf das Land. Da die Brauereien in gewerbliche und nichtgewerbliche zerfallen, so fragt es sich, wie die Bewegung innerhalb einer jeden dieser Kategorieen sich gestaltet. Wir bemerken sofort, dass die Hauptzunahme von der Vermehrung der nichtgewerblichen Brauereien herrührt, also denjenigen, welche ihres minimen Umfanges wegen von verschwindender Bedeutung sind; dagegen ist die Zahl der gewerblichen ländlichen Brauereien um 15, von 1242 auf 1227 gefallen, während die städtischen gewerblichen Brauereien von 190 auf 207 gestiegen sind. Den Schlüssel zu diesen Erscheinungen bietet die Tabelle VI. Hiernach haben die kleineren Gewerbsanstalten, welche vorwiegend auf dem Lande Ausbreitung gefunden, sich vermindert, die grösseren dagegen sich vermehrt.

Anlangend die Production der grösseren Brauereien im Verhältniss zu der Production der übrigen, ist schliesslich zu bemerken, dass ungefähr die Hälfte des gesammten Steuerertrages von 77 Brauereien — Durchschnitt aus den 4 Jahren 1863—66 —, welche über 1000 Thlr. Steuer zahlten, aufgebracht wurde; in einzelnen Staaten, so Rudolstadt, Meiningen, Weimar, wird dieser Procentsatz freilich bei Weitem nicht erreicht, dagegen wird derselbe bedeutend übertroffen in Reuss ält. und jüng. L., Coburg und den preussischen Gebietstheilen; eine mittlere Stellung nehmen die übrigen Vereinsstaaten ein.

Bei der Correctur geht uns der Bericht für 1867 zu, aus dem wir Folgendes nachtragen. Es bestanden im Vereinsgebiet in diesem Jahre: I. Gewerbliche Brauereien: in den Städten 214, auf dem Lande 1233, davon haben geruht 10 resp. 150. Es versteuerten über 2000 Ctr. Braumalz: 35 resp. 8 Brauereien; 1000 bis 2000: 44 resp. 13; 100 bis 1000: 111 resp. 428; unter 100 Ctr.: 14 resp. 634. II. Brauereien für den Hausbedarf: in den Städten 7, auf dem Lande 515. An Braumalzsteuer wurden excl. Restitutionen, Bonificationen etc. bezahlt: in den Städten 182,140 Thlr., auf dem Lande 132,273 Thlr., zusammen 314,414 Thlr. Rechnet man 20 Sgr. Steuer = 100 Qu. Bier, so betrug die producirte Menge: 47,162,200 Qu. = 42,7 Qu. per Kopf; rechnet man 1 Ctr. Malzschrot (verst. Gewichtsmenge 420,109 Ctr.) = 180 Qu., so beträgt das Product: 88,222,890 Qu. = 80,0 Qu. per Kopf.

Digitized by Google

V.

Die Branntweinbrennerei Thüringens 1865, 1866, 1867.

Nach den Berichten der Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Jahr.	Zahl der Anstalten im Betriebe.	Versteuerter Maischraum.	Geldwerth des Maischmaterials.	Producirter Branntwein.	Steuerwerth pro Quart.		Betrag der erhobenen Steuer.	Preis des Oxhofts Kornbranntwein.		Preis des Oxhofts Kartoffelbranntwein.		Preis des preuss. Scheffels Roggen.		Gerste.		Kartoffeln	
		Quart.	Thlr.	Quart à 50 %.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.		9.		10.		11.	
1865	128	18,657,494	251,418	2,394,111	1	1,03	85,926	21	$22^{1}/_{12}$	18	$17^{8}/_{12}$	53	11	42	8	18	11
1866	129	19,748,498	281,540	2,565,074	1	0,87	90,731	26	$1^{8}/_{12}$	21	$1^{5}/_{12}$	64	10	51	2	18	10
1867	122	15,878,636	294,262	2,090,718	1	0,69	72,703	30	$3^{3}/_{12}$	25	$13^{7}/_{12}$	85	9	63	7	25	3

Zu vorstehender Tabelle diene Folgendes als Erläuterung:

Die Branntweinbrennerei Thüringens in den Jahren 1858—1864 ist im 5. Bande dies. Jahrbb. S. 233 ff. (1865) in einer Mittheilung des statistischen Bureaus ausführlich dargestellt worden. Die Bevölkerung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betrug nach der Zählung von 1864 1,103,530. Ad Col. 1: Die Zahl der bestehenden Anstalten betrug 1847 noch 318, 1852 216, 1857 181, 1862 153. 1867 bestanden noch im Ganzen 164 Brennereien, davon 21 in den Städten, 143 auf dem Lande; und zwar kommen davon auf Weimar 38 (3 städtische), Meiningen 20 (3 städt.), Altenburg 32 (2 städt.), Coburg 4 (nur ländliche), Gotha 7 (3 städt.), Sondershausen 5 (3 städt.), Rudolstadt 2 (ländl.), Reuss j. L. 35 (5 städt.), Reuss ä. L. 5 (ländl.), Preussen 16 (2 städt.). 1866 bestand in Thüringen noch 1 ländliche, 1865 1 städtische und 1 ländliche Anstalt mehr. Ad 2: 1847 wurden 23,887,000, 1857 18,320,700, 1862 20,354,840 Qu. Maische versteuert; der durchschnittliche Steuerbetrag für 1 Brennerei betrug 1847 230 Thlr., 1852 260 Thlr., 1857 nach Erhöhung der Steuersätze 516 Thlr., 1862 596 Thlr., 1867 595 Thlr. Ad 3: Von den vorzugsweise als Maischmaterial benutzten Früchten kamen zur Verwendung: 1) Kartoffeln 1865 250,814, 1866 287,740, 1867 235,108 pr. Schff.; 2) Gerste 1865 40,800, 1866 41,823, 1867 32,881 Schff.; 3) Roggen 1865 17,468, 1866 11,273, 1867 7,254 Schff. Ad 4: Um den Steuerwerth und die Menge des bereiteten Branntweins zu ermitteln, werden zwei Wege eingeschlagen.

Digitized by Google

Der eine gründet sich auf das laut Betriebsplänen zur Verwendung gekommene Maischmaterial in Verbindung mit den Ermittelungen der Obersteuercontroleure, bezüglich des aus je 1 Scheffel Kornfrucht resp. aus je 1 Scheffel Kartoffeln erzielten Alkoholgewinns; der andere sucht dadurch zum Ziele zu gelangen, dass aus der Branntweinsteuereinnahme die Menge des Maischraums berechnet und der Alkoholgewinn aus je 100 Qu. Maischraum auf Grund der Beobachtung der Aufsichtsbeamten in Verbindung mit den Angaben der Brennereibesitzer festzustellen gesucht wird. Der dritte Weg zur Berechnung des produzirten Branntweins liegt in einer aus früherer Zeit datirenden und bei dem inmittelst rationeller eingerichteten Brennereibetriebe kaum noch zutreffenden Annahme, dass aus einem Scheffel Getreide 20 Quart und aus einem Scheffel Kartoffeln 6 Quart Branntwein gewonnen würden. Die obigen Zahlen sind aus den Durchschnitten der bei den verschiedenen Berechnungsweisen sich ergebenden Resultate gezogen. Ad 5: Der Normalsteuerwerth ist 1 Sgr. $1^3/_4$ Pf. pr. 50 %. Ad 6: Der durchschnittliche jährliche Steuerertrag im Zeitraum von 1838—1866 ist 97,553 Thlr. Der Durchschnitt des letzten Jahrzehnts vor 1867 ist 88,513 Thlr. Die Einnahme an Branntweinfabrikationssteuer in den zur gemeinschaftlichen Theilung dieser Abgabe verbundnen Staaten, Preussen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig, betrug 1865 11,553,868 Thlr., 1866 11,822,107 Thlr., 1867 11,449,452 Thlr. Die Summe der gezahlten Bonificationen für ausgeführten oder zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein belief sich für Thüringen 1865 auf 8,835 Thlr., 1866 7,318 Thlr., 1867 12,038 Thlr. Ad 7 u. 8: Die Spirituspreise waren von 1863—65 erheblich gesunken und die auf den Vertrag mit Frankreich gegründeten Hoffnungen blieben für 1865 wegen des niedrigen Standes der Spirituspreise im Auslande unerfüllt. Ad 9—11: Für die Berechnung der durchschnittlichen Preise, welche auf Grund der Berichte der Obercontroleure geschieht, ist zu bemerken, dass die Differenzen der Marktpreise in den einzelnen Gegenden Thüringens sehr bedeutende waren und ausserdem nicht zu constatiren ist, ob überall gehörige Rücksicht darauf genommen wurde, welche Preise speziell für diejenigen Feldfrüchte gezahlt und gefordert worden, die eben lediglich zur Maischbereitung bestimmt sind, indem das dazu häufig verwendete flachkörnige Getreide und die sog. Viehkartoffeln jedenfalls billiger verkauft werden, als die besseren Getreidesorten und die guten Speisekartoffeln. Von den bestehenden Preisdifferenzen können folgende Data eine Anschauung geben. Nach den Angaben der Obersteuercontroleure wurde 1865 der Weizen am theuersten in den Bezirken Meiningen und Suhl ($86^{10}/_{12}$ resp. $77^1/_{12}$ Sgr.), am billigsten dagegen in Weimar ($56^{11}/_{12}$ Sgr.) bezahlt. Der Roggen hatte den höchsten Preis im Bezirke Suhl ($58^9/_{12}$ Sgr.), den niedrigsten in Erfurt ($44^8/_{12}$ Sgr.). Die Gerste kostete am meisten (46 Sgr.) im Bezirke Weida, am wenigsten ($38^6/_{12}$ Sgr.) im Bezirke Eisenach. Der Hafer erreichte den höchsten Preis ($37^2/_{12}$ Sgr.) im Bezirke Suhl und war am billigsten ($27^{10}/_{12}$ Sgr.) in Weimar. Die Kartoffeln standen am höchsten ($23^2/_{12}$ Sgr.) in Coburg, am niedrigsten (14 Sgr.) im Bezirke Altenburg. Für 1867 stellten sich die Extreme nach Bezirken: Weizen $90^2/_{12}$ resp. $76^3/_{12}$ (Suhl und Gotha); Roggen $69^6/_{12}$ und $59^9/_{12}$ (Weida und Weimar); Gerste $58^7/_{12}$ und 48 Sgr. (Suhl und Jena); Hafer 45 Sgr. und $29^6/_{12}$ Sgr. (Suhl und Weimar); Kartoffeln 25 Sgr. und $12^8/_{12}$ Sgr. (Gera und Altenburg).

Digitized by Google

Eingesendete Schriften.

Berichte von statistischen Vereinen und Handelskammern.

Frankfurt a. M. 1) Jahresbericht des Fr. Vereins für Geographie und Statistik. 31. Jahrg. 1866—67.

2) Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M., sowie der Gemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Bonames, Niederursel im Jahre 1867.

3) Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens der freien Stadt Frankfurt. Herausgeg. vom ärztlichen Verein. IX. Jahrg. 1865. Frankf. a. M. (Sauerländer) 1868.

4) Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1866. (Frankfurt 1867.)

Die statistischen Publikationen aus Frankfurt a. M., an denen der seit langer Zeit um die Wissenschaft hochverdiente Verein für Geographie und Statistik hervorragenden Antheil hat, nehmen eine hohe Stufe in der betreffenden Literatur ein.

Die Mitth. über den Civilstand geben einen Nachweis der Getrauten, Geborenen und Gestorbenen nach Monaten, der Getrauten nach Alter, Familienstand und Heimath, der Geborenen nach den gewöhnlichen vier Kategorieen, der Verstorbenen nach Heimath, Geschlecht, Familienstand, Lebensalter; eine sehr gut klassifizirte Uebersicht der Gestorbenen nach Todesursachen, auf Grund der ärztlichen Todtenscheine zusammengestellt; Alles für die Stadt und für die Landgemeinden gesondert.

Der Jahresbericht über das Medizinalwesen giebt in seinem ersten Theil Beiträge zur Topographie der freien Stadt Frankfurt (meteorologische Verhältnisse von J. Wallach, Stand und Bewegung der Bevölkerung im J. 1865 von G. Varrentrapp), im zweiten Theil eine Sammlung ärztlicher Berichte über das J. 1865, und zwar: I. Uebersicht der Todesfälle für 1865. II. Die Leistungen der Hospitäler und dahin gehörigen Anstalten. III. Die Thätigkeit der Armenärzte. IV. Stand und Thätigkeit arzneiwissenschaftlicher Vereine und Anstalten.

Der Bericht der Handelskammer zerfällt in einen gutachtlichen und in einen statistischen Theil. Die Darstellung der Gewerbe- und Handelsverhältnisse des Bezirks ist nach Anordnung und Inhalt eine sehr klare und ansprechende. Die Bewegung der Preise und das Geld- und Creditgeschäft, welches ja auch in Fr. einen hervorragenden Platz einnimmt, haben die eingehendste Behandlung erfahren. Sehr gelungene graphische Tafeln unterstützen die Uebersicht.

Wir sprechen schliesslich den Wunsch aus, dass die Leistungen, durch welche sich Frankfurt a. M. auf statistischem Gebiete auszeichnet, auch in Zukunft erhalten bleiben und vervollkommnet werden mögen — und dass die Pflege eines so unentbehrlichen Hilfsmittels der Verwaltung, wie es die Statistik ist, nicht durch den Verlust der Souverainetät geschmälert werden möchte, welchen die Stadt in neuerer Zeit erfahren hat, ein Verlust, der ja gerade nur durch beständige Verbesserungen in Gemeinde- und Volkswirthschaft wieder einzubringen ist.

Jahresbericht der Handelskammer in Köln für 1867. Köln 1868.

A Ansichten, Gutachten und Wünsche. B. Thatsächliches über die einzelnen Industriezweige. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Handelskammerberichte es sich zur Aufgabe machten, Nachrichten über die Arbeitslöhne in den einzelnen Industriezweigen zu veröffentlichen, ähnlich wie das z. B. der chemnitzer H.-K.-B. in seinem Jahrg 1864 gethan hat.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1867. Chemnitz (Focke's Commiss.) 1868. 90 SS.

Der im Uebrigen mit gewohnter Tüchtigkeit bearbeitete Jahresbericht der chemnitzer Handelskammer ist dieses Mal um ein Bedeutendes dünner ausgefallen, als wir

Digitized by Google

das Buch sonst zu sehen gewohnt waren. Es rührt dies daher, dass in dies. Jahrg. sowohl die allgemeine Uebersicht, welche den Geschäftsverkehr im Allgemeinen, Geldverhältnisse, Handelsgerichte u. s. w. besprach, als auch über Verkehrs- und Bildungsanstalten, Associations- und Vereinswesen berichtete, fortgefallen ist und man es für die diesmalige Berichterstattung bei den Mittheilungen über den Geschäftsverkehr der einzelnen Industriezweige hat bewenden lassen. Da diese Aenderung aus der Einsicht hervorgegangen ist, dass eine jährliche, also in kurzen Zeiträumen wiederkehrende Berichterstattung der Gründlichkeit der Berichte schadet, man also künftig nach längeren Zeiträumen eine desto umfassendere Bearbeitung erwarten darf, so wird man sich mit der vorgenommenen Aenderung ganz einverstanden erklären können Vielleicht wäre es wünschenswerth, dass dieselbe sich auch auf den noch übrigen Theil der Berichte erstreckte, und dass dasjenige Material, bei dem es auf Schnelligkeit der Publikation ankommt, in anderer Form, als in der eines Jahrbuchs erschiene, falls dadurch die Regelmässigkeit der Hauptberichte nicht beeinträchtigt würde.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse des Kammerbezirks während des Jahres 1867. Wien, Verlag d. Hand.- u. Gew.-Kammer. 450 SS.

Die Darstellung bewegt sich in folgendem Schema: I. Erzeugung und Vertrieb vegetabilischer Produkte. II. do. animalischer. III. do. mineralischer. IV. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Instrumente. V. Metalle und Metallwaaren. VI. Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien. VII. Chemische Produkte. VIII. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrsgegenstände. IX. Garne, gewebte, gewirkte u. dgl. Stoffe, dann Arbeiten aus denselben. X. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen. XI. Erzeugnisse der Baugewerbe. XII. do. der Kunstgewerbe. XIII. Marken- und Musterschutz. XIV. Verschiedene Gewerbe. XV. Geld- und Creditwesen. XVI. Versicherungswesen. XVII. Communicationen und Verkehr. XVIII. Rechtspflege. XIX. Unterricht. XX. Vereine.

Die Vorrede dieses gründlichen und umfassenden Berichts, in welcher die Wünsche der Handelskammer für die Entwicklung des volkswirthschaftlichen Lebens zusammengefasst vorgetragen werden, bildet ein lesenswerthes Stück realer und gesunder Volkswirthschaftspolitik. Hoffen wir, dass die frohe Zuversicht, mit welcher der Bericht geschrieben werden konnte, sich allseitig erfüllt.

Mittheilungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Inhalt: Nr. 50. Aus dem Einreichungsprotokolle der Gewerbekammer. Nr. 51 u. 52. Vorschlag für die künftige Durchführung der Lieferungen von Monturs- und Rüstungs-Sorten für die k. k. Armee. Nr. 53. Ueber das Project einer transatlantischen Handelscompagnie. Nr. 54. Zur Frage der Hebung des Pferdehandels in Wien und der Pferdezucht in Oesterreich.

Hamburgs Handel und Schifffahrt 1867.

Die Einrichtung ist die gleiche, wie die des vorigen Jahrganges. — Ueberflüssig erscheint es, bereits Publicirtes in jedem Jahrgange wieder von Neuem abzudrucken. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das im Bd. X dies. Jahrbb. S. 390 über die „Statistik des bremischen Staates" Gesagte.

Rigas Handel und Schifffahrt 1867.

Vorlieg. ist der zweite Jahrgang des in den Jahrbb. Bd. XI S. 350 aufgeführten und gelobten Werkes. Er schliesst sich nach Form, Inhalt und Erhebungsmodus dem ersten an. Erweitert ist das Material durch Angabe der Marktpreise der wesentlichen Import- und Exportartikel.

Digitized by Google

Verlag von Fr. Kortkampf,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin, 84 Wilhelmsstrasse 84.

Aegidi, K. L., Prof., **Zur Reform des Seekriegsrechts.** Aus dem amtlichen stenographischen Bericht der Reichstags-Verhandlungen vom 18. April 1868. Mit Vorwort. 6 Sgr.

Archiv des Norddeutschen Bundes. Sammlung aller Gesetze, Actenstücke und Verträge, die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes betr. Herausgegeben von Prof. J. C. Glaser. 3 Thlr. 10 Sgr.

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten. Redigirt von Dr. jur. **A. Koller.** Erscheint in Bänden von 8 Heften. à 8—10 Bogen gross Octav. Preis pro Band 4 Thlr. (vide Seite 4.)

Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss der auf dem Gebiete der **Rechts- und Staatswissenschaft,** (Diplomatie, Politik, National-Oekonomie und Statistik) bis Ende 1867 in deutscher und fremden Sprachen erschienenen älteren und neueren bemerkenswerthen Werke. Mit besonderer Berücksichtigung der Preussischen Rechts- und Staatswissenschaft, der Literatur des Norddeutschen Bundes und des Genossenschaftswesens. Mit genauem Materien-Register versehen.

Bismarck, Graf v., **Reden im Reichstag des Norddeutschen Bundes.** 1. Session des Reichstags. gr. 8. 10 Sgr.

Duller, Ed., **Geschichte des deutschen Volkes.** Vollständig umgearbeitet und fortgeführt bis 1866 von Dr. W. Pierson. 2 Bände gr. 8. 2 Thlr., geb. $2^2/_3$ Thlr.

Eisenhart, Professor, **Die Kunst der Besteuerung.** Inhalt: I. Buch. Idee der Besteuerung. II. Buch. Factorensteuer. III. Buch. Allgemeine Einkommensteuer. IV. Buch. Verbrauchssteuern. gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Gauvain, H. v., **Der Competenz-Conflict Obertribunal-Twesten.** Ein rechtsphilosophischer Beitrag. gr. 8. 10 Sgr.

Die Gegenwart. Monatliche Uebersicht der wichtigsten politischen Ereignisse der Jetztzeit. Herausgegeben von **M. Waldeck.** Alle 32 Tage erscheinend. Jahrgang 1 Thlr.

Götte, Wilh., Das delphische Orakel in seinem politischen, relig. und sittl. Einfluss auf die alte Welt dargestellt. gr. 8. Leipzig (1839.) Sonst 2 Thlr. — Jetzt 1 Thlr.

——— Ueber den Ursprung der Todesstrafe. gr. 8. Leipzig (1839.) Sonst 1 Thlr. — Jetzt 15 Sgr.

——— Vorschule der Politik. gr. 8. Leipzig (1840.) Sonst 2 Thlr. 15 Sgr. — Jetzt 1 Thlr. 6 Sgr.

Grotefend, G. A., **Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart.** circa 4 Thlr.

Grundzüge conservativer Politik. Briefe conservativer Freunde über conservative Partei und Politik in Preussen. 2. Aufl. 1 Thlr.

Glaser, Prof. Dr., Die Preussische Verfassung, zusammengestellt mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. gr. 4. 20 Sgr.

Digitized by Google

Verlag von Fr. Korthampf,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin, 84 Wilhelmsstrasse 84.

Hafemann, F. J., Königl. Preuss. Justizcommissarius, Der Preuss. Mandats-, Summar- und Bagatell-Process. 8. Berlin (1836.) broschirt. Sonst 27½ Sgr. — Jetzt 10 Sgr.

——— Die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. 8. Berlin (1836.) broschirt. Sonst 15 Sgr. — Jetzt 7 Sgr.

——— Die Execution in Civilsachen. 8. Berlin (1836.) broschirt. Sonst 1 Thlr 15 Sgr. — Jetzt 16 Sgr.

Alle 3 Werke zusammen 1 Thlr.

Herodoti Halicarnessei Historiarum Libri IX. Ex optim. exempl. emend. ac notas criticas adiecit. **Gododf. Henr. Schaefer.** Tom. I—III. 8. Lipsiae (1793.) broschirt. Sonst 20 Thlr. — Jetzt 3 Thlr.

Herold, Dr., **Zur Process-Reform.** Für vaterländisches und gegen französisches Verfahren, nebst den wichtigsten Principien des französischen u. hannoverschen Processverfahrens. gr. 8. 5 Sgr.

Hirth, Dr. G., **Preussischer Landtags-Almanach.** 10. Legislatur-Periode. 1. Session. Nebst Nachtrag. 24 Sgr., eleg. geb. 1 Thlr.

Klein, Samuel, Handbuch der Geschichte von Ungarn und seiner Verfassung. Pragmatisch bearbeitet. gr. 8. Leipzig (1833.) 34 Bogen. broschirt. Sonst 1 Thlr. — Jetzt 16 Sgr.

Lesse, Th., **Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Aufhebung der Schuldhaft.** Mit Bemerkungen. 15 Sgr.

Mascher, Dr. A. H., **Das Institut der Landräthe in Preussen.** Historisch, juristisch und national-ökonomisch skizzirt. gr. 8 1½ Thlr.

——— **Das Deutsche Hypothekenwesen.** Nach Geschichte, Recht, Statistik und National-Oekonomie dargestellt. gr. 8. 4½ Thlr.

Miruss, A., die Gesetzgebung in den Hohenzollernschen Landen seit ihrer Vereinigung mit der Krone Preussens bis 1868. Nach amtlichen Materialien. 2 Aufl. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Oelsnitz, H. v. d., Denkschrift über die Erhebung Preussens zu einer See-, Colonial und Weltmacht ersten Ranges. Dem ersten vereinigten Landtage überreicht. 8. Berlin (1847.) Sonst 25 Sgr. Jetzt 6 Sgr.

Oppermann, Dr. H. A., Zur Geschichte des Königreichs Hannover. Von 1832 bis 1. October 1867. Band I und II, enthaltend die Geschichte H.'s bis zum Jahre 1860. Band III, enthaltend die Zeit bis 1. October 1867, erscheint Ende des Jahres. Preis für Band I und II 2½ Thlr.

Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866. Nach den Forderungen des Rechts und der Politik. gr. 8. 7½ Sgr.

Sturz, J. J., Generalconsul. Der **Austernbetrieb in Amerika, England und Frankreich** mit Hinblick auf die deutschen Nordseeküsten. 8. 10 Sgr.

——— **Die deutsche Auswanderung und die Verschleppung deutscher Auswanderer.** Mit einer Anzahl von Documenten, Brasilien besonders betreffend. 15 Sgr.

Digitized by Google

Verlag von Fr. Kortkampf,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin, 84 Wilhelmsstrasse 84.

Ungarische Monatsschrift für Politik, Landes-Wehr, Staats-Oekonomie, Statistik, Völkerkunde, Geschichte u. s. w. Herausgegeben von mehreren Fachmännern unter Redaction von Nicolaus Graf Bethlen. Monatlich 1 Heft. Preis pro Band von 3 Heften gr. 8. 2 Thaler. ☞ Vom October ab monatlich 2 Hefte. Preis pro Quartal 1 Thlr. ☜

Die Ungleichheit des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Von **E. v. L.** Ein Wort der Beruhigung für ängstliche Gemüther. gr. 8. 7½ Sgr.

Verfassung des Norddeutschen Bundes in vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. gr. 8. 2 Sgr.

Verhandlungen über die dem **Könige Georg** im Vertrage vom 29. September 1867 gewährte Ausgleichungs-Summe von 16 Millionen Thalern und die gegen denselben von Preussen ergriffenen Maasnahmen. gr. 8. 10 Sgr.

Verhandlungen des Zollparlaments. I. Session. Nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von Dr. H. Robolsky. Mit Beilagen. gr. 4. 20 Sgr.

Volkmar, L., Paroëmia et Regulae Juris romanorum. Germanorum Franco gallorum et Britannorum. cart. 2. Aufl. 22½ Sgr.

Volks-Ausgabe Norddeutscher Bundesgesetze. Text und Sachregister. 5 Hefte in 1 Band 1 Thlr. 15 Sgr. Einzeln: Heft 1. Organisationsgesetze. 2 Sgr. — Heft 2. Passwesen, Freizügigkeit. 4 Sgr. — Heft 3. Militairgesetze. 25 Sgr. — Heft 4. Handels- und Zollgesetze. 6 Sgr. — Heft 5. Postgesetze. 10 Sgr.

——— II. Band. Reichstags-Session 1868, enthaltend u. a. Gewerbe-, Genossenschafts-, Bier- und Branntwein-Steuer-Gesetz, Maass- u. Gewichtsordnung etc. ist unter der Presse.

Volks-Ausgabe der Zollvereins-Gesetze. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. H. Robolsky. 1 Band von 4 Heften Preis 2 Thlr. 15 Sgr. circa. Einzelne Hefte enthaltend: Heft 1. Organisations-Gesetze 15 Sgr. — Heft 2. Tarif-Gesetze circa 20 Sgr. — Heft 3. Die Handels- und Schifffahrts-Verträge des Zollvereins circa 20 Sgr. Heft 4. Die Zoll- und Steuerordnungen des Zollvereins circa 20 Sgr.

Volksausgabe Preussischer Gesetze. Heft 1. Die Verfassung. 2 Sgr.

☞ Alle drei Sammlungen billiger Gesetzes-Ausgaben werden fortgesetzt. ☜

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1867/68. Pro Jahrgang 20 Sgr.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags. I. ausserord. Sess. cplt. 4—6 Thlr. I. ordentl. Sess. cplt. 2⅔ Thlr. II. ordentl. Sess. 3 Thlr. 12 Sgr.

Preussische Gesetzsammlung. (Officielle Ausgabe) Jahrg. 1868 cplt. 1 Thlr. 25 Sgr., (cplt. Exemplar) 1806—68. 15—18 Thlr. Nach dem Einband.

Ministerialblatt für innere Verwaltung. Compl. Exempl. Jahrg. 1840—68. 36—40 Thlr. Jahrgang 1868 cplt. 3 Thlr. 16 Sgr.

Digitized by Google

Verlag von Fr. Kortkampf,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin, 84 Wilhelmsstrasse 84.

Archiv

des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie
des **Norddeutschen Bundes** und des **Zollvereins.**
Mit Beilagen, enthaltend **Verfassungen und Gesetze anderer Staaten.**
Redigirt von Dr. jur. **A. Koller.**
Preis 4 Thaler für den Band von 8 Heften.
Alle 6 Wochen erscheint ein Heft von 8—10 Bogen gr. 8.

Jeder Band enthält in 3 Abtheilungen folgende, **amtlichen Quellen und Mittheilungen entnommene Actenstücke:**

In Abtheilung I.

A. **Die durch den Reichstag und das Zollparlament zum Gesetz erhobenen Vorlagen des Bundes-Präsidiums. Den Gesetzen sind die Entwürfe, Motive, Abänderungs-Anträge etc. und die bezüglichen preussischen Gesetze in der Weise allegirt, dass dieser Theil eine commentirte Gesetz-Sammlung bildet.**
B. Die in Ausführung der Gesetze von dem Bundes-Präsidium und den einzelnen Regierungen erlassenen Verordnungen etc.
C. Die vom Bundes-Präsidium abgeschlossenen Verträge und Conventionen.
D. Protokolle über die Berathungen des Bundesrathes und des Zollrathes.
E. Nach Ablauf jeder Session des Reichstags und des Zoll-Parlaments einen streng objectiv gehaltenen Bericht über den Gang der Verhandlungen, als Einleitungen zu den Gesetzen.

In Abtheilung II.

Eine systematisch geordnete Sammlung aller diplomatischen Actenstücke, Rundschreiben, Noten, Berichte über Unterredungen von diplomatischen Vertretern des Bundes unter einander und mit Gesandten und Ministern fremder Mächte, welche Bezug haben auf die Verhältnisse des Bundes und des Zollvereins.

In Abtheilung III.

Eine Sammlung solcher Verfassungen, Gesetze etc. fremder Staaten, deren Kenntniss für alle Staatsmänner, Abgeordnete, Politiker von Wichtigkeit und Interesse ist. Diese Gesetze etc. werden gleichfalls amtlichen Quellen entnommen, und möglichst in Original und Uebersetzung mitgetheilt.

Stofflich wird das Material so geordnet, dass jede der drei Abtheilungen ein für sich bestehendes Ganze bildet.

Jeder Abtheilung wird ein ausführliches Inhaltsverzeichniss und wo es erforderlich ist, ein genaues Sachregister beigegeben.

Das „Archiv“ wird demnach **einen dreifachen Zweck erfüllen:** Es ist

1. eine **authentische Sammlung** aller den **Norddeutschen Bund** und den **Zollverein betreffenden Actenstücke** und zugleich eine **commentirte Gesetz-Sammlung;**
2. eine **vollständige Sammlung** aller sich auf den **Norddeutschen Bund** und den **Zollverein** beziehenden **diplomatischen Actenstücke;**
3. **ein Handbuch für vergleichende Verfassungs-** und **Gesetzeskunde.**

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

	Seite
I. Abhandlungen.	
4) Die Ernten im Grossherzogthum Sachsen 1861 bis 1867. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringisch. Staaten.	241
5) Zur Theorie des Werthes. Von Prof. Roesler in Rostock .	279
6) Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas. Von G. Fischer.	314
III. Litteratur.	
10) Geographisches Jahrbuch. Herausgeg. von E. Behm. II. Bd.	338
11) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1867. Herausgeg. von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. . .	330
12) Leipzigs Bevölkerung. 1. Heft der Mittheilungen des stat. Bureaus der Stadt Leipzig. Herausgeg. von G. F. Knapp. .	331
13) Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen .	332
14) Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse: England.	351
IV. Miscellen.	
3) Ueber die Bevölkerungsbewegung in Ungarn. (Schluss.) Von A. Konek in Pest.	358
4) Die Bierbrauereien Thüringens 1863 bis 1866 und 1867. Mittheilung des statist. Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. .	376
5) Die Branntweinbrennereien Thüringens 1865, 1866, 1867. Mittheilung des statist. Bureaus vereinigter thüring. Staaten. .	381
Eingesendete Schriften.	383

Zur gefälligen Beachtung.

☞ **Von den bis jetzt erschienenen zehn Bänden sind noch Exemplare durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

Jena, im November 1868.

Die Verlagsbuchhandlung von
Friedrich Mauke.

☞ **Hierzu eine Beilage von Fr. Kortkampf in Berlin.**

Digitized by Google

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SECHSTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

SECHSTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

VII.

Die Sparkassen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Die in dem V. Bd. dieser Jahrbb. S. 432—464 enthaltene Mittheilung des statistischen Bureaus über die thüringer Sparkassen basirte auf einem ziemlich unvollkommenen Material, so dass die erzielten Resultate noch viel zu wünschen übrig liessen. Es erschien daher dringend nothwendig, sollte die Sparkassenstatistik nicht auf dieser niedrigen Stufe stehen bleiben, einmal den Sparkassenverwaltungen Thüringens die Aufstellung und Einreichung jährlicher Geschäftsberichte aufzugeben, andererseits diese Berichte nach einem einheitlichen, den Zwecken der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Plane zu organisiren. Zu dem Ende entwarf das statistische Bureau auf Grund der von den internationalen statistischen Congressen gegebenen Normen das nöthige Formular und legte dasselbe am Schlusse des Jahres 1865 den betheiligten Regierungen zur Prüfung und eventuell Annahme vor. Das Formular zerfällt in 4 Hauptabschnitte:

Nr. I. fragt nach dem Bestand der Sparkassenbücher am Anfange sowie nach dem Ab- und Zugang im Laufe des Jahres.

Nr. II. — Geschäftsergebnisse — gliedert sich in 4 Abschnitte: 1) Einlagen; 2) Ausleihungen; 3) Betrag der Verwaltungskosten; 4) Eigenes Vermögen. Sub 1 und 2 wird ebenfalls nach dem Bestande der Einlagen und Ausleihungen am Anfange und dem Ab- und Zugang im Laufe des Jahres gefragt.

Nr. III. betrifft die Vertheilung der Inhaber von Sparkassenbüchern am Ende des Jahres nach Stand, Geschlecht und Gesammtbetrag des Guthabens; endlich wird auch noch die Abstufung der Sparkasseneinlagen ohne Unterscheidung des Berufs u. s. w. nach gewissen Grössenklassen verlangt; diese Klassen sind: bis zu 20 Thlrn., 20—50, 50—100, 100—200, über 200.

Digitized by Google

Nr. IV. fragt endlich nach den im Laufe des Jahres erfolgten Veränderungen.

Ausser von Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen — aus welchen Staaten überhaupt seit unserer letzten Mittheilung keine Berichte der Sparkassenverwaltungen eingelaufen sind — ist das Formular von allen Staaten acceptirt worden, doch nicht in der Weise, dass es überall den Sparkassen zur unabweislichen Pflicht gemacht worden wäre, sämmtliche Fragen zu beantworten; in Schw.-Sondershausen war man sogar nicht in der Lage, die Sparkassenverwaltung in Arnstadt zur Erstattung eines Jahresberichtes anzuhalten. Was nun die Ausfüllung des eingeführten Formulares betrifft, sie sind die Abschnitte I, II und IV von allen Verwaltungen beantwortet, — mit Ausnahme der Kasse in Coburg, welche die Zahl der Einleger nicht angiebt — dagegen ist die Beantwortung des III. Abschnittes nur fragmentarisch geblieben; namentlich hat man sich gescheut, den Beruf der Einleger zu ermitteln; vollständiger sind schon die Mittheilungen über die Abstufung der Einlagen. Wir geben hier eine kurze Uebersicht des Standes der Nachweisungen.

a) Sachsen-Weimar.

Den ganzen Abschnitt III lassen unbeantwortet die Sparkassen
Weimar, Buttstedt, Eisenach, Neustadt;

ausser diesen stufen alle Sparkassen die Einlagen nach dem Betrage des Guthabens ab;

Angaben über Stand u. s. w. machen nur
Allstedt, Apolda, Dermbach.

b) Sachsen-Altenburg.

Hier beantwortet nur die Sparkasse zu Uhlstedt den ganzen Abschnitt; die übrigen Sparkassen machen blos Mittheilungen über die Abstufung der Guthaben.

c) Sachsen-Coburg.

Coburg beantwortet den qu. Abschnitt gar nicht, Rodach nur die Frage nach der Abstufung.

d) Schw.-Rudolstadt.

Fünf Sparkassen (Blankenburg, Leutenberg, Schwarza, Frankenhausen, Schlotheim) beantworten alle Fragen; Rudolstadt, Stadtilm und Teichel nur die nach der Abstufung; Königsee endlich schweigt ganz.

e) Schw.-Sondershausen.

Die Sparkassen zu Arnstadt (Stadt- und Landbezirk) reichen ihre Berichte ganz nach Belieben ein; die für den Stadtbezirk hat sich überhaupt noch nicht zur Erstattung des qu. Jahresberichtes bewogen gefühlt; die für den Landbezirk scheint sich diesem Ver-

Digitized by Google

halten nunmehr auch anschliessen zu wollen; wenigstens liegt für 1866 noch kein Bericht vor; bisher gab derselbe Auskunft über den Beruf, nicht aber über die Abstufungen; dagegen machen Gehren, Sondershausen und Greussen die letzteren Angaben, während über die Vertheilung nach dem Beruf u. s. w. keine Nachweise gegeben werden.

f) Reuss j. L.

Die reussischen Sparkassen lassen den ganzen Abschnitt unbeantwortet.

Es sei uns gestattet, an diese Uebersicht eine Bemerkung zu knüpfen. Die meisten Sparkassen, welche den Abschnitt III nicht oder unvollständig beantwortet haben, versuchen die Lücke damit zu entschuldigen, dass es zu mühevoll, wohl gar unmöglich sei, namentlich den Beruf zu ermitteln, dass derartige Angaben auch von sehr zweifelhaftem Werthe seien, weil die Cessionen nicht berücksichtigt werden könnten, der Beruf oft ein mehrfacher sei. — Dass es zunächst nicht unmöglich ist, die bewussten Fragen zu beantworten, beweist wohl der Umstand, dass eine ziemliche Reihe von Sparkassen und zwar ohne weitere Widerreden dieselben beantwortet hat. Und in der That dürften die etwaigen Schwierigkeiten bei etwas gutem Willen und zweckmässiger Anordnung nicht im Mindesten in's Gewicht fallen. Kleinere Kassen könnten die nöthigen Erörterungen recht gut durch Befragen anstellen; grössere dagegen, bei denen der starke Zudrang ein mündliches Befragen nicht zuliesse, brauchten nur ein- für allemal die Vorschrift in ihre Statuten aufzunehmen, dass der jeweilige Inhaber seinen Hauptberuf resp. den seines Versorgers auf eine genau zu bezeichnende Stelle im Sparkassenbuche einzutragen hat. Der betreffende mit der Eintragung der Berufsklassen beauftragte Beamte hat dann nur einen Blick auf die bezügliche Stelle zu werfen, um die nöthige Notiz zu machen. Das einzige Bedenken bestände nun noch darin, dass alle Cessionen der Sparkassen-Guthaben, also auch der vielleicht damit verbundene Wechsel im Berufsstand ohne Mitwirkung der Verwaltung vor sich gehen und, soll das Publikum nicht zu sehr belästigt werden, auch so vor sich gehen müssen. Dieser Mangel aber ist von sehr untergeordneter Bedeutung; einmal kommen derartige Cessionen, d. h. solche, die am Schlusse des Jahres den Verwaltungen durch Ab- und Zuschreiben nicht bekannt geworden wären, nur selten vor, andererseits haben die betr. Daten doch ihren Werth, denn, wenn sie sich auch nicht auf den Schluss des Jahres beziehen, so bezeichnen sie doch einen im Laufe des Jahres, also in der jüngsten Vergangenheit liegenden factischen Zustand.

Digitized by Google

Wir gehen zu den statistischen Resultaten über.

A. Einleger und Einlagen am Jahresschluss.

I. Sachsen-Weimar.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Weimarischer Kreis	1865[1])	25968	1685767
	1866	25739	1642360
	1867	25871	1574648
Eisenacher Kreis	1865	9023	586962
	1866	9100	617246
	1867	9377	618844
Neustädter Kreis	1865	10141	501717
	1866	9962	444210
	1867	9732	387227
Zusammen	1865	45132	2774446
	1866	44801	2703816
	1867	44980	2580719

Ein Vergleich des Betrages der Einlagen in jedem der drei Jahre mit den entsprechenden Zahlen der in unserer vorigen Mittheilung betrachteten Jahre ergiebt, dass jedes der drei letzten Jahre die vorangegangenen übertrifft; doch bezeichnet das Jahr 1865 den Höhepunkt, 1866 sinken die Einlagen um ca. 70000 und 1867 sogar um 123000 Thlr. gegenüber dem Vorjahre; trotzdem ist der Betrag der Einlagen am Schluss des letzteren Jahres noch um 12000 Thlr. höher als der des Jahres 1863, in welchem doch die Summe der Einlagen vor 1865 die grösste Höhe erreichte[2]). Betrachten wir die einzelnen Kreise, so zeigt sich, dass, was die Bewegung der Einlagen betrifft, analoge Erscheinungen im weimarischen und neustädter Kreis auftreten, ebenso entspricht im weimarischen Kreis das jetzige Verhältniss dem der früheren Zeit, dagegen übertrifft im neustädter Kreis nur das Jahr 1865 alle vorangegangenen, wogegen 1866 vom Jahre 1863, 1867 sogar von den 3 Jahren 1861/63 überragt wird. Der eisenacher Kreis zeigt eine abweichende Entwickelung. Jedes der Jahre 1865/67 übertrifft nicht nur wie im weimarischen Kreis die vorangegangenen, sondern es steigt zugleich von Jahr zu Jahr die Höhe der Einlagen; während aber 1866

1) Für 1864 sind nur aus Schw.-Sondershausen Berichte eingegangen.

2) Da das Jahr 1863 in allen Staaten vor 1865 die günstigsten Ergebnisse aufweist, so beziehen sich die Vergleiche überall auf jenes Jahr.

Digitized by Google

das Vorjahr um 30000 Thlr. überragt, so 1867 das Jahr 1866 nur um 1600 Thlr.

Fragen wir nach der Zahl der Einleger, so ergiebt sich, dass dieselbe im ganzen Grossherzogthum von 1865 zu 1866 um 331, von 1866 zu 1867 um 179 zugenommen hat. Die drei Kreise aber weisen verschiedene Verhältnisse auf; stetig gefallen ist die Zahl der Einlagen nur im neustädter Kreis: 1866 um 179, 1867 um weitere 230; im weimarischen Kreis fällt die Zahl 1866 um 229 und steigt 1867 wieder um 132. Den relativ günstigsten Stand zeigt der eisenacher Kreis; hier ist für das erste Jahr ein Steigen um 77, 1867 um weitere 277 zu constatiren. Diese letztere Differenz, die bedeutendste von allen, beträgt doch nur 3%. — Vergleiche mit den Vorjahren können wir nur für den neustädter Kreis anstellen, da in den übrigen Landestheilen die Zahl der Einleger früher nicht ermittelt wurde. Für jenen ergiebt sich eine ganz beträchtliche Zunahme; das Jahr 1866 übertrifft das früher höchste Jahr 1863 um 1570 = 18%, diese Differenz ermässigt sich zwar 1866 auf 1391 und 1867 auf 1161, beträgt aber doch noch im letzteren Jahre 14%.

Hat nach der vorangegangenen Darlegung der eisenacher Kreis während der 3 Jahre die günstigsten Resultate aufzuweisen, so gestaltet sich die Sache anders, wenn wir nicht nach der Bewegung der Verhältnisse, sondern nach den absoluten Zuständen fragen. Von vorwiegender Bedeutung ist das Verhältniss der Einleger zur Einwohnerzahl. Annähernd gleiche Resultate liefern in dieser Beziehung der weimarische und neustädter Kreis; es kommen dort auf 1 Einleger im Durchschnitte der 3 Jahre 5,67, hier 5,13 Einwohner; im eisenacher Kreis dagegen 9,18. Da nun nach der Zählung vom December 1864 durchschnittlich auf eine Haushaltung im weimarischen Kreise 4,29, im neustädter Kreise 4,59, im eisenacher Kreise 4,43 Personen kamen, so würde im letzteren Landestheil erst in 2 Haushaltungen, dagegen in den beiden anderen beinahe in 1 Haushaltung Ein Einleger vorhanden sein. Bekanntlich aber haben Durchschnittszahlen nur einen relativen Werth; es wäre sehr gut möglich, dass in den begüterten Klassen 2 und mehr Sparer in einer Haushaltung vorhanden sind, in den ärmeren dagegen vielleicht erst in 3, 4 Haushaltungen ein solcher. Um daher klar zu sehen, wäre es nothwendig, zu wissen, in welchem Verhältnisse die den verschiedenen Berufsklassen Angehörenden an den Einlagen participiren. Da nun, wie einleitend bereits dargelegt wurde, die Sparkassenberichte auch Auskunft über die Vertheilung der Einleger nach Stand, Geschlecht und Betrag des Guthabens

Digitized by Google

geben sollen, so würden wir die aufgeworfene Frage mit Zuhülfenahme der betr. Resultate der Volkszählung genau beantworten können, wenn alle Sparkassen die erforderlichen Mittheilungen gemacht hätten. Gerade dieser Punkt ist es aber, welcher trotz seiner hervorragenden Bedeutung am lückenhaftesten beantwortet worden ist. Es wurde weiter aber bereits bemerkt, dass von den Sparkassen des Grossherzogthums nur drei: Allstedt, Apolda und Dermbach entsprechende Aufnahmen resp. Mittheilungen gemacht haben. Wir glauben trotzdem einen willkommenen Beitrag zur Kenntniss der einheimischen Zustände zu bringen, wenn wir die Resultate der Aufnahmen dieser 3 in verschiedenen Landestheilen gelegenen Sparkassen hier publiciren. Wir beginnen mit derjenigen, welche den exceptionellsten Standpunkt einnimmt, der die Fabrikstadt Apolda einschliessenden Sparkasse daselbst. Vorauszuschicken haben wir noch, dass die Specification der Berufsklassen in folgender Weise stattgefunden hat: 1) Landwirthe, 2) Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute, 3) Fabrikarbeiter, 4) andere Arbeiter und Taglöhner, 5) Dienstboten, 6) Beamte, Geistliche und Lehrer, 7) andere Berufsarten; endlich wird auch noch nach der Zahl der einlegenden Corporationen und Stiftungen sowie nach dem Betrage ihrer Einlagen gefragt.

Wir fassen zunächst das Verhältniss der Geschlechter zu einander innerhalb jeder Berufsklasse in's Auge und zwar unter Zugrundlegung des Durchschnittes aus den Ergebnissen der 3 Jahre 1865/67. Setzt man die auf das männliche Geschlecht sich beziehenden Daten = 100, so beträgt die Zahl der weiblichen Einleger in Procenten der männlichen

bei den Beamten 82, Landwirthen 93, bei den »anderen Arbeitern« 97, bei den Fabrikanten 98, bei den »anderen Berufsarten«[3]) 103 %.

Dagegen werden diese Verhältnisse ganz bedeutend überstiegen bei den Fabrikarbeitern und Dienstboten; es betragen die weiblichen Einleger dort 403, hier 185 %.

Zum Theil von den soeben betrachteten Ergebnissen bedeutend abweichende Verhältnisse resultiren, wenn wir den Gesammtbetrag der Einlagen für das weibliche und männliche Geschlecht innerhalb jeder Berufsklasse in Proportion bringen. Ziemlich gleich ist dasselbe bei den Fabrikanten mit 97 % (Differenz gegenüber dem Verhältniss der Zahl der Einleger zu einander — 1 %); daran schliessen sich die Beamten mit 91 (+ 9), Landwirthe mit 69 (— 24), andere

3) Der Kürze halber setzen wir nur die Anfangsworte der oben speciell bezeichneten Berufsarten.

Digitized by Google

Berufsarten mit 30, Dienstboten 225 (+ 40), endlich Fabrikarbeiter 206 (— 197). Diese Abweichungen haben natürlich ihren Grund in der verschiedenen Höhe der Einlagen. Nicht wesentlich verschieden ist der durchschnittlich auf 1 männlichen und 1 weiblichen Einleger kommende Betrag bei den Fabrikanten (41 Thlr. für beide Geschlechter), Beamten (43 Thlr. pro Kopf des männlichen, 48 Thlr. pro Kopf des weiblichen Geschlechts) und Dienstboten (23 und 28 Thlr.). Dagegen sind die Differenzen ziemlich bedeutend bei den übrigen Berufsklassen: Landwirthen (81 und 60 Thlr), Fabrikarbeitern (23 und 12 Thlr.), anderen Arbeitern und Taglöhnern (44 und 29 Thlr.), endlich bei den »anderen Berufsarten« (61 und 43 Thlr.). Aus diesen Daten ergiebt sich zugleich, in welchem Verhältnisse die Spareinlagen der verschiedenen Klassen zu einander stehen. Fragen wir nur nach dem durchschnittlich ohne Unterscheidung des Geschlechts auf 1 Einleger kommenden Einlagebetrag, so ergiebt sich folgende Reihenfolge für die qu. Berufsklassen: Landwirthe 71, »andere Berufsarten« 51, Beamte 45, Fabrikanten 41, andere Arbeiter 36, Dienstboten 26, Fabrikarbeiter 14 Thlr.

Endlich haben wir zur Vervollständigung unseres Bildes noch anzugeben: a. in welchem Verhältniss steht die Gesammtzahl der Einleger in den einzelnen Berufsklassen, b. deren Gesammteinlagen zu einander? Darüber giebt nachfolgendes Tableau Auskunft:

	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Zahl der Einleger.	Procentverhältniss des Betrages der Einlagen.
Dienstboten	74	2,60	1,42
Beamte	120	4,21	3,97
Arbeiter und Taglöhner	134	4,71	3,55
Fabrikarbeiter . . .	317	11,13	3,26
Landwirthe	959	33,67	49,81
Fabrikanten	1114	39,12	33,04
andere Berufsarten . .	130	4,56	4,95

Endlich haben wir noch zu bemerken, dass die Zahl der Corporationen 3,16 % der Zahl der Einleger, deren Einlagen 6,93 % der Gesammteinlagen betrugen.

Da die Ergebnisse der beiden anderen Sparkassen, Allstedt und Dermbach, natürlich unter die gleichen Gesichtspunkte zu bringen sind, so stellen wir in Folgendem die Hauptergebnisse nur kurz tabellarisch zusammen.

Digitized by Google

1) Allstedt.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Zahl.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Betrag.
Landwirthe . . .	77	64	73	236	47,80	39,64	29,12	44,86
Fabrikanten . . .	41	28	35	294	76,05	51,57	36,43	26,79
Fabrikarbeiter . .	94	7	51	2	100,00	7,45	0,25	0,26
Andere Arbeiter . .	36	20	32	131	35,05	19,31	16,23	10,96
Dienstboten . . .	153	32	99	27	80,01	12,30	3,35	6,98
Beamte	38	26	33	86	82,98	57,55	10,66	7,36
Andere Berufsarten .	61	11	33	32	77,78	17,07	3,96	2,79
Ueberhaupt . . .	55	35	47	807	60,12	38,37	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	99	58	—	—	6,71	13,02

2) Dermbach.

Landwirthe . . .	150	134	145	598	43,06	38,47	29,28	54,41
Fabrikanten . . .	103	63	88	405	56,37	34,78	19,83	22,45
Fabrikarbeiter . .	50	70	52	21	10,53	14,66	1,03	0,69
Andere Arbeiter . .	31	26	29	79	58,00	49,31	3,87	1,43
Dienstboten . . .	52	28	34	170	286,36	154,21	8,33	3,67
Beamte	82	56	71	193	73,87	50,23	9,45	8,55
Andere Berufsarten .	24	26	24	576	62,71	68,33	28,21	8,80
Ueberhaupt . . .	89	61	78	2042	62,71	43,12	100,00	100,00
Corporationen . . .	—	—	97	204	—	—	9,08	11,03

Ziemlich vollständig sind die Nachweise über die Abstufung der Einleger nach den Eingangs mitgetheilten Gruppen im weimarischen Kreis; es fehlen nur für 1865 Blankenhain und Weimar, für 1866 und 1867

Digitized by Google

Buttstedt und Weimar; dagegen haben in den beiden anderen Kreisen nur je eine Sparkasse — Dermbach und Weida — Mittheilungen gemacht.

Die Resultate sind folgende:

	Zahl der Einleger nach dem Betrage des Guthabens im Durchschnitt der Jahre 1865/67.				
	bis 20 Thlr.	20—50.	50—100.	100—200.	darüber.
Weim. Kreis (5 Kassen)	5972	2927	2149	1239	817
Dermbach	870	617	298	246	215
Weida	1927	855	566	339	214
Zusammen.	8769	4399	3013	1824	1246

Berechnet man das Verhältniss der Einlegerzahl in jeder Gruppe zur Gesammtzahl der Einleger, so ergiebt sich, dass 45,5 % aller Einleger der untersten Gruppe, 22,8 der nächsten, 15,6 der Gruppe 50—100, 9,5 der Gruppe 100—200, endlich 6,5 der letzten angehören. Sehr bedeutende Unterschiede weisen die einzelnen Kreise gegenüber diesem Gesammtresultate nicht auf; zu bemerken ist nur, dass bei der Sparkasse Dermbach — eisenacher Kreis — der Procentsatz der der letzten Gruppe Angehörigen am höchsten steht, er beträgt 9,6 %.

II. Sachsen-Altenburg.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Ostkreis	1865	17048	680437
	1866	16600	632720
Westkreis	1865	7343	298253
	1866	7514	295899
Herzogthum	1865	24391	978690
	1866	24114	928619

Im Vergleiche mit den Vorjahren hat die Summe der Einlagen erheblich zugenommen; 1865 im Vergleiche mit 1863 um 33 %, 1866 nur um 27 %. Bedeutende Unterschiede ergeben sich aber, wenn wir die beiden Kreise getrennt betrachten; im Ostkreis beträgt die Steigerung 1865: 45, 1866: 35 %, im Westkreis 16 und 11 %.

Die Zahl der Einleger ist im Ostkreis 1866 um 448 gefallen, dagegen im Westkreis um 171 gestiegen. Während also die Summe der Einlagen im Ostkreis viel bedeutender gestiegen ist als im Westkreis, hat sich dort die Zahl der Einleger, wenn auch nur um 2,6 %, vermindert, dagegen im Westkreis um 2,3 % erhöht. — Vergleiche mit der Vergangenheit können nur für den Westkreis angestellt werden; es er-

Digitized by Google

giebt sich gegenüber 1863 eine nicht unbeträchtliche Vermehrung, nämlich 1865 eine Zunahme von 372 = 5.3 %, 1866 von 543 = 7.8 %.

Betrachten wir die absoluten Zustände der 2 Kreise vergleichend, so ergeben sich keine wesentlichen Differenzen. Es kommen nämlich auf 1 Einleger im Ostkreis 5,5, im Westkreis 6,5 Einwohner; ferner auf 1 Einwohner dort ca. 7, hier 6 Thlr., endlich auf 1 Einleger in beiden Kreisen ziemlich 40 Thlr. Da diese letztere Ziffer sich aus sehr ungleichartigen Factoren zusammensetzen kann, so müssen wir einen Blick auf die Abstufungsverhältnisse werfen.

		Einleger nach dem Betrage des Guthabens				
Ostkreis.	Jahr.	bis 20 Thlr.	20—50.	50—100.	100—200.	darüber.
Zahl	1865	8377	4604	2426	1162	479
	1866	8418	4341	2279	1062	500
Procente . .	1865	49,14	27,00	14.23	6,82	2,81
	1866	50,71	26,15	13,73	6,40	3,01
Auf 1 Einleger						
Einwohner .	1865	11,18	20.34	38,60	80.59	195,50
	1866	11,11	21,54	41,02	88,04	186,99
Westkreis.						
Zahl	1865	3776	1772	1016	533	246
	1866	3989	1766	946	586	227
Procente . .	1865	51.42	24.13	13,84	7,26	3,35
	1866	53,09	23,50	12,59	7,80	3,02
Auf 1 Einleger						
Einwohner .	1865	12.76	27,18	47,41	90,38	195,81
	1866	12,09	27,31	50,99	82,31	212,50

Man sieht, dass auch nach dieser Specification die relativen Verhältnisse in beiden Kreisen nicht wesentlich verschieden sind.

Ueber die Vertheilung der Einleger nach Stand und Beruf hat nur eine Sparkasse, die zu Uhlstedt, berichtet. Der Umfang derselben ist aber so klein, dass wir von einer Mittheilung der Ergebnisse absehen.

III. Sachsen-Coburg.

Leider haben wir hier einen Rückschritt gegenüber den früheren Aufnahmen zu constatiren; während wir früher die Zahl der Einleger angeben konnten, so ist das jetzt nicht möglich, weil die Sparkasse zu Coburg keine Mittheilungen darüber gemacht hat. Wir können deshalb nur mittheilen, dass 1865 die Einlagen 1144638, 1866: 1158094, 1867: 1210443 Thlr. betrugen, mithin ein Plus gegenüber dem Jahre

Digitized by Google

1863 von 8040 resp. 21516 und 73865 Thlrn. Berechnet man die Einlagen zur Bevölkerung, so ergiebt sich, dass in diesen Jahren zwischen 23 und 25 Thlr. Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung fallen[4]).

IV. Schwarzburg-Rudolstadt.

In Rudolstadt bestehen gegenwärtig 3 Sparkassen mehr als früher, nämlich die 1864 gegründete Sparkasse zu Schwarza und die 1865 eröffneten Sparkassen zu Blankenburg und Teichel; sie gehören sämmtlich der Unterherrschaft an.

Die Zahl der Einleger und den Betrag der Einlagen giebt nachfolgendes Tableau:

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Oberherrschaft	1865	7999	382948
	1866	8315	393692
	1867	8436	378428
Unterherrschaft	1865	1401	118046
	1866	1371	118145
	1867	1289	108076
Zusammen	1865	9400	500994
	1866	9686	511837
	1867	9725	486504

Im Vergleiche mit früheren Jahren zeigt sich eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Einleger sowohl als der Einlagen. Gegenüber dem Jahre 1862 hat die Gesammtzahl der Einleger in den 3 Jahren um 1953, 2239, 2278 zugenommen; davon fallen nach dem Durchschnitt der 3 Jahre auf die Oberherrschaft 30, auf die Unterherrschaft 20 %. Die Gesammtzunahme der Einlagen in den Jahren 1865/67 gegenüber 1862 beträgt 88876, 106719, 74386 Thlr., davon kommen unter Zugrundlegung des Durchschnittes der 3 Jahre auf die Oberherrschaft 22, auf die Unterherrschaft 20 %.

Vergleichen wir die Zahl der auf 1 Einleger fallenden Bewohner, so zeigt sich, dass die Oberherrschaft bei Weitem günstiger situirt ist, doch ist die Differenz jetzt nicht mehr so bedeutend wie früher; in der Oberherrschaft kommen durchschnittlich 7, in der Unterherrschaft 12

4) Bei der kleineren der beiden hier in Betracht kommenden Sparkassen, der zu Rodach, war die Zahl der Einleger von 1088 am Schlusse des Jahres 1866 auf 1179 am Schlusse des Jahres 1867 gestiegen. Von diesen hatten Guthaben im Betrage bis zu 20 Thlrn.: 501, 20—50 Thlrn.: 217, 50—100 Thlrn.: 157, 100—200 Thlrn.: 137, über 200 Thlr.: 167. Das Gesammtguthaben betrug 126269 Thlr.

Digitized by Google

Bewohner auf 1 Einleger; berechnet man dagegen das Verhältniss der Einlagen zur Bevölkerung, so ergiebt sich für beide Herrschaften ein ziemlich gleiches Resultat: 6—7 Thlr. pro Kopf.

Für Rudolstadt liegen ziemlich vollständige Aufzeichnungen über Stand und Beruf der Einleger vor; für die Oberherrschaft kommen nur 2 Sparkassen, die zu Königsee und Stadtilm, in Wegfall, für die Unterherrschaft sind die Nachrichten vollständig.

1) Oberherrschaft.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander, weibliche in % der männlichen Zahl.	Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Betrag.
Landwirthe . . .	57	49	54	941	73,30	61,90	20,51	24,47
Fabrikanten . . .	50	42	46	1245	90,08	74,42	27,13	27,63
Fabrikarbeiter . .	32	33	32	179	72,12	74,59	3,90	2,76
Andere Arbeiter . .	34	39	36	470	60,41	69,29	10,24	8,09
Dienstboten . . .	29	26	27	397	301,01	271,89	8,65	5,13
Beamte	56	44	52	883	63,52	49,60	19,24	21,96
Andere Berufsarten .	46	41	44	474	84,44	74,09	10,33	9,96
Ueberhaupt . . .	49	41	45	4589	84,22	69,22	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	62	238	—	—	4,93	6,62

2) Unterherrschaft.

Landwirthe . . .	111	100	105	431	90,71	81,81	34,76	49,82
Fabrikanten . . .	107	127	112	157	28,69	34,08	12,66	19,19
Fabrikarbeiter . .	27	25	26	66	144,44	133,24	5,32	1,85
Andere Arbeiter . .	19	15	17	146	53,68	40,79	11,78	2,80
Dienstboten . . .	36	23	29	157	141,54	91,44	12,66	4,93
Beamte	105	48	95	63	21,15	9,59	5,08	6,58
Andere Berufsarten .	65	49	62	220	30,95	23,10	17,74	14,83
Ueberhaupt . . .	79	66	74	1240	64,24	53,56	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	206	114	—	—	8,42	20,48

Digitized by Google

Die Vertheilung auf Stand und Beruf erhellt aus dem vorstehenden Tableau auf's Deutlichste, so dass wir uns eine weitere Illustration desselben ersparen können. Freilich wäre es, um ganz klar zu sehen, noch nöthig, die Abstufungen innerhalb jeder Berufsklasse kennen zu lernen; in Ermangelung dessen musste das Durchschnittsconto ermittelt werden. Gewissermassen zur Ergänzung dienen daher die Nachweise über die Abstufungen der Einlagen, welche, jedoch ohne Unterscheidung der Berufsklassen, vorgeschrieben sind und für Rudolstadt auch vollständig vorliegen.

	Zahl der Einleger nach dem Betrage des Guthabens nach dem Durchschnitt von 1865/67:				
	bis 20 Thlr.	20—50.	50—500.	100—200.	darüber.
Oberherrschaft .	2086	1273	936	784	683
Unterherrschaft.	421	327	296	193	117
Zusammen . .	2507	1600	1232	977	800
Procente . . .	35,23	22,49	17,31	13,73	11,24

Von diesem Durchschnittsergebnisse für das ganze Fürstenthum entfernt sich keine der beiden Herrschaften beträchtlich; wir bemerken nur, dass in der höchsten Klasse der Procentsatz für die Oberherrschaft 11,85, für die Unterherrschaft 8,64 beträgt.

V. Schwarzburg-Sondershausen.

Nur für die Unterherrschaft sind von allen Sparkassen Berichte eingegangen. Wir lassen die Daten über Zahl der Einleger und Betrag der Einlagen folgen.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Unterherrschaft	1864	1922	90364
	1865	2134	107214
	1866	2277	118334
	1867	2202	109816

Gegenüber 1863 hat sich die Zahl der Einleger in jedem der 4 Jahre vermehrt um 192, 404, 547, 472, mithin im Durchschnitt um 23 %. Die Einlagen haben in noch stärkerem Maasse zugenommen, nämlich um 25341, 42191, 53311, 44793, mithin im Durchschnitt um 64 %.

Von einer Publizirung der Resultate für die Oberherrschaft sehen wir jetzt ganz ab, da die Berichte für den Stadtbezirk Arnstadt ganz fehlen, für den Landbezirk Arnstadt fehlt der Bericht pro 1866; es ist also nur die Sparkasse zu Gehren, welche regelmässig berichtet hat.

Digitized by Google

Vielleicht, dass wir in den Stand gesetzt werden, nachträglich noch eine vollständige Mittheilung zu machen.

VI. Reuss j. L.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Bezirk Gera	1865	9588	1190484
	1866	9712	1164422
	1867	9871	1145739
Bezirk Schleiz	1865	3689	357340
	1866	3632	309531
	1867	3630	270380
Bezirk Lobenstein	1865	1216	79305
	1866	1207	70772
	1867	1220	61570
Ueberhaupt	1865	14493	1627129
	1866	14551	1544725
	1867	14721	1477689

Die Einleger haben sich 1865 im Vergleiche mit 1863 um 1561 = 12 % vermehrt; in den beiden folgenden Jahren findet eine weitere Zunahme von 58 und 481, zusammen von 539 Statt. Die Einlagen haben sich vermehrt gegenüber 1863 in den Jahren 1865/66 um 140693, 58289, dagegen 1867 abgenommen um 8747. Vergleicht man den Durchschnitt der 3 Jahre mit den Ergebnissen pro 1863, so resultirt

a. für die Zahl der Einleger eine Zunahme von
   %: Gera 13, Schleiz 11, Lobenstein 18;
b. für den Betrag der Einlagen
   %: Gera 5,6, Schleiz 2,9, Lobenstein — 9,3.

Fasst man die absoluten Zahlen vergleichend in's Auge, so kommen auf 1 Einleger Bewohner: ziemlich 4 in Gera, über 7 in Schleiz, über 18 in Lobenstein, 6 im Fürstenthum überhaupt. Aehnliches Resultat ergiebt eine Reduction der Einlagen pro Kopf: ca. 30 Gera, 11 Schleiz, 3 Lobenstein.

Zum Schlusse dieses Abschnittes werfen wir noch einen vergleichenden Rückblick auf die betrachteten Staaten. Die zu beantwortenden Fragen sind: wie viel Bewohner kommen auf 1 Einleger? wie viel Einlagen auf 1 Bewohner?

a. wie viel Bewohner pro Einleger?
   3—4 Bezirk Gera;
   5—6 weimarischer und neustädter Kreis, altenburger Ostkreis;

Digitized by Google

6—7 altenburger Westkreis;
7—8 rudolstädter Oberherrschaft, Bezirk Schleiz;
9—10 eisenacher Kreis;
11—12 rudolstädter Unterherrschaft;
18—19 Lobenstein, sondershäuser Unterherrschaft.

b. wie viel Einlagen pro Bewohner?

3—4 Thlr. Lobenstein, sondershäuser Unterherrschaft;
6—8 - altenburger Ost- und Westkreis, rudolstädter Ober- und Unterherrschaft, neustädter und eisenacher Kreis;
10—12 - Bezirk Schleiz, weimarischer Kreis;
30 - Bezirk Gera.

B. Ausleihungen.

Das Verhältniss der Sparkassen zur Volkswirthschaft ist ein doppeltes: einmal sollen sie in der Bevölkerung den Sparsinn wecken und beleben, andererseits sollen sie durch geeignete Ausleihung der ihnen übergebenen Gelder dafür sorgen, dass diese Kapitale möglichst befruchtend wirken. Dass in letzterer Beziehung die Sparanstalten auf sehr verschiedenartigen Standpunkten stehen, ist bekannt: die einen leihen auf Credit, die anderen nur gegen möglichst sicheres Unterpfand aus oder legen die Gelder in Obligationen und dergleichen an. In Thüringen hat nur die letztere Art der Sparkassen Ausbreitung gefunden. Dass die erstere Art von viel bedeutungsvollerem Einflusse auf die Hebung des Volkswohlstandes ist, bedarf keines Beweises. Freilich kann man auch nicht verkennen, dass Sparkassen, welche keinen weiteren Fonds als eben die Einlagen besitzen, zur Erhaltung ihres Credits auf die sicherste Ausleihung der Gelder bedacht sein müssen. Nachfolgende Tabelle giebt über Umfang und Art der Ausleihungen Auskunft.

(Siehe die folgenden Seiten.)

Aus dieser Uebersicht erhellt, dass die Ausleihungen auf hypothekarisches Unterpfand in S.-Weimar, Coburg, Rudolstadt und den Bezirken Gera, Schleiz eine so hervorragende Stelle einnehmen, dass die übrigen Arten der Ausleihung kaum in Betracht kommen. Nur das Herzogthum Altenburg und der Bezirk Lobenstein weisen beträchtlich abweichende Verhältnisse auf; die hypothekarischen Ausleihungen prädominiren zwar auch hier, doch nehmen die »anderweit« ausgeliehenen Kapitalien einen nicht viel geringeren Procentsatz ein.

Digitized by Google

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse und zwar: Ueberhaupt. Thlr.	auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	Es betragen Procente die Ausleihungen: auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Grossherzogth. Sachsen-Weimar.								
Weimarischer Kreis	1865	1795833	1462332	178999	154502	81,43	9,97	8,60
	1866	1763762	1414196	172084	177482	80,18	9,76	10,06
	1867	1712680	1372782	180936	158962	80,15	10,57	9,28
Eisenacher Kreis	1865	615999	558056	57863	80	90,60	9,39	0,01
	1866	649727	592584	57063	80	91,21	8,78	0,01
	1867	652720	605177	47463	80	92,72	7,27	0,01
Neustädter Kreis . . .	1865	532501	517702	8083	6716	97,22	1,52	1,26
	1866	480343	475260	5083	—	98,94	1,06	—
	1867	445314	429231	9083	7000	96,39	2,04	1,57
Ueberhaupt	1865	2944333	2538090	244945	161298	86,20	8,32	5,48
	1866	2893832	2482040	234230	177562	85,77	8,09	6,14
	1867	2810714	2407190	237482	166042	85,64	8,45	5,91
Herzogthum Sachsen-Altenburg.								
Ostkreis	1865	695242	286260	149575	259407	41,18	21,51	37,31
	1866	639295	284009	156068	199218	44,43	24,41	31,16
Westkreis	1865	299865	162565	9986	127314	54,21	3,33	42,46
	1866	295155	169179	6515	119461	57,32	2,21	40,47
Ueberhaupt	1865	995107	448825	159561	386721	45,10	16,04	38,86
	1866	934450	453188	162583	318679	48,50	17,40	34,10

Digitized by Google

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse und zwar: Ueberhaupt. Thlr.	auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	Es betragen Procente die Ausleihungen: auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Herzogthum Sachsen-Coburg.								
Ueberhaupt	1865	1234966	1232266	2700	—	99,78	0,22	—
	1866	1244129	1219234	2700	22195	98,00	0,22	1,78
	1867	1278424	—	—	—	—	—	—
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.								
Oberherrschaft	1865	380615	300527	32276	47812	78,96	8,48	12,56
	1866	396255	312112	33239	50904	78,76	8,39	12,85
	1867	389035	308157	33961	46917	79,21	8,73	12,06
Unterherrschaft	1865	121838	112292	—	9546	92,17	—	7,83
	1866	137454	125792	—	11662	91,52	—	8,48
	1867	133851	122412	—	11439	91,45	—	8,55
Ueberhaupt	1865	502353	412719	32276	57358	82,16	6,42	11,42
	1866	533709	437904	33239	62566	82,05	6,23	11,72
	1867	522886	430569	33961	58356	82,35	6,49	11,16
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.								
Unterherrschaft	1864	84720	73587	4900	6233	86,86	5,78	7,36
	1865	103595	86472	10900	6223	83,47	10,52	6,01
	1866	114443	93819	14550	6074	81,98	12,71	5,31

Digitized by Google

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse und zwar: Ueberhaupt. Thlr.	auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	Es betragen Procente die Ausleihungen: auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Fürstenthum Reuss j. L.								
Bezirk Gera	1865	1261538	1123932	55289	82317	89,09	4,38	6,53
	1866	1245446	1102567	30384	112495	88,53	2,44	9,03
	1867	1229715	1075733	23384	130598	87,48	1,90	10,62
Bezirk Schleiz	1865	341359	259454	22000	59905	76,01	6,44	17,55
	1866	321994	274739	—	47255	85,32	—	14,68
	1867	293104	268089	—	25015	91,47	—	8,53
Bezirk Lobenstein	1865	79525	33778	6100	39647	42,47	7,67	49,86
	1866	75978	43808	—	32170	57,66	—	42,34
	1867	74252	42376	—	31876	57,07	—	42,93
Ueberhaupt	1865	1682422	1417164	83389	181869	84,23	4,96	10,81
	1866	1643418	1421114	30384	191920	86,47	1,85	11,68
	1867	1597071	1386198	23384	187489	86,80	1,46	11,74

Schliesslich haben wir noch einen Blick auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Sparkassen zu werfen. Das wird am geeignetsten dadurch geschehen, dass wir den Betrag der Verwaltungskosten und des Vermögens jeder Kasse dem Betrage der Einlagen und der Zahl der Einleger gegenüberstellen. Wir wählen zum Ausgangspunkt die Abschlüsse der uns vorliegenden neuesten Jahresberichte.

Digitized by Google

Verwaltung der Sparkassen.	Sparkasse zu:	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	Vermögen der einzelnen Sparkassen. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.	Auf einen Einleger kommen Verwalt.-Kosten. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Grossherzogth. S. Weimar (1867).								
Weimarischer Kreis . .	Allstedt . .	907	41420	481	4074	1,11	0,53	9,84
	Apolda . .	2808	129663	529	20211	0,41	0,19	15,59
	Blankenhain	1339	57134	244	3431	0,43	0,18	6,01
	Buttstedt .	1821	73075	256	4742	0,35	0,14	6,49
	Jena . . .	5062	340185	1617	61077	0,47	0,32	17,95
	Ilmenau . .	1317	93607	443	7367	0,47	0,34	7,87
	Vieselbach .	1423	106946	266	6205	0,25	0,19	5,80
	Weimar . .	11194	732645	4306	106171	0,59	0,38	14,49
Eisenacher Kreis . . .	Dermbach .	2307	186494	920	13353	0,49	0,40	7,16
	Eisenach . .	7070	432350	1934	64291	0,45	0,27	14,87
Neustädter Kreis . . .	Neustadt . .	5883	212031	835	36282	0,39	0,14	17,11
	Weida . .	3849	175196	844	17962	0,48	0,22	10,25
Herzogth. S. Altenburg (1866).								
Ostkreis	Altenburg .	8182	305019	1614	21262	0,53	0,20	6,94
	Gössnitz . .	717	20428	76	910	0,37	0,11	4,45
	Lucca . . .	887	48820	120	1650	0,25	0,14	3,38
	Meuselwitz .	648	22598	40	1476	0,18	0,06	6,53
	Ronneburg .	3933	158895	466	2681	0,29	0,12	1,69
	Schmölln . .	2233	76960	245	3135	0,32	0,11	4,07
Westkreis	Eisenberg .	1468	67958	293	7566	0,43	0,20	11,13
	Roda . . .	2792	129169	541	5564	0,42	0,19	4,31
	Kahla . . .	2929	88096	287	4749	0,33	0,10	5,39
	Uhlstedt . .	325	10676	16	333	0,15	0,05	3,12

Digitized by Google

Verwaltung der Sparkassen.	Sparkasse zu:	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	Vermögen der einzelnen Sparkassen. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.	Auf einen Einleger kommen Verwalt.-Kosten. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Herzogth. S. Coburg (1866).								
Ueberhaupt	Coburg . .	—	1,045547	2454	85714	0,23	—	8,20
	Rodach . .	1088	112547	275	2579	0,24	0,25	2,29
Fürstenth. Rudolstadt (1867).								
Oberherrschaft . . .	Rudolstadt .	3366	148227	679	14444	0,46	0,20	9,74
	Leutenberg .	1012	55707	801	2338	1,44	0,79	4,20
	Königsee . .	2487	105120	173	6023	0,16	0,07	5,73
	Blankenburg	375	9815	95	—	0,97	0,25	—
	Stadtilm . .	1046	52800	255	—	0,48	0,24	—
	Teichel . .	40	545	—	10	—	—	1,83
	Schwarza .	110	6214	40	403	0,64	0,36	6,49
Unterherrschaft . . .	Frankenhausen	1149	101361	316	11457	0,31	0,28	11,30
	Schlotheim .	140	6715	31	411	0,46	0,22	6,12
Fürstenth. Sondershausen (1867).								
Oberherrschaft	Arnstadt . .	(fehlen die Angaben).						
	Gehren . .	1546	98103	214	6265	0,22	0,14	6,39
Unterherrschaft . . .	Sondershausen (incl. Greussen)	2230	109305	475	(keins)	0,43	0,21	—
Fürstenth. Reuss j. L. (1867).								
Geraer Bezirk	Gera . . .	9871	1,145739	2133	114322	0,19	0,22	9,98
Schleizer Bezirk . . .	Schleiz . .	3630	270380	674	20827	0,25	0,19	7,70
Lobensteiner Bezirk . .	Lobenstein .	1220	61570	351	3828	0,57	0,29	6,22

Digitized by Google

Welche wesentlichen Unterschiede sich bei einem Vergleiche der Kassen unter einander ergeben, erhellt ohne weitere Bemerkung.

Werfen wir einen Rückblick auf unsere Mittheilung, so müssen wir leider bekennen, dass dieselbe auch jetzt noch zum Theil fragmentarisch geblieben ist. Sie hat aber bewiesen, dass es recht wohl möglich wäre, das zum Aufbau einer tüchtigen Sparkassestatistik erforderliche Material zu sammeln; denn wenn eine nicht unbedeutende Anzahl von Sparkasseverwaltungen im Stande war, einen alle Fragen beantwortenden Jahresbericht zu erstatten, dann muss auch den übrigen ein Gleiches möglich sein. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass für die Zukunft die betr. Verwaltungen bemüht sein mögen, vollständige und brauchbare Jahresberichte einzureichen.

Digitized by Google

VIII.

Zur Theorie des Werthes.

Zweiter Artikel.

Von

Prof. **Roesler** in Rostock.

Durch die Erörterung im ersten Artikel [1]) wurde der Nachweis zu führen gesucht, dass die herkömmliche Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth unrichtig sei und mit dem Moment des nützlichen Gebrauchs der Dinge der Begriff des Werthes absolut nicht verbunden werden könne; dass vielmehr der Begriff des Werthes nur ein einheitlicher sei, die Vermögensqualität der Dinge bezeichne und durch Realisirung der Vermögensrechtsordnung zur concreten Erscheinung komme.

Im Folgenden soll nun, um diese für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Dinge so verhängnissvolle Controverse ihrer endlichen Erledigung näher zu bringen, der Begriff des Werthes noch schärfer analysirt werden, theils zur mehreren Befestigung der gewonnenen Resultate, theils um meiner nicht überall mit dem erforderlichen Verständniss aufgenommenen Kritik des Adam Smith eine weitere Stütze zu verschaffen. Ich bediene mich dazu des Hülfsmittels der mathematischen Methode, um die Kraft der Argumentation zu verstärken und gegen abweichendes Raisonnement sicher zu stellen, um so mehr, als auch der neueste Schriftsteller, der sich mit der Analyse des Werthes eingehend beschäftigte, dieses Mittel der Verdeutlichung gewählt hat, ohne jedoch, wie mir scheint, zu abschliessenden Resultaten gelangt zu sein [2]).

K. Marx gibt auf die Fragen, wie wird der Werth einer Waare ausgedrückt und wie gewinnt er eigene Erscheinungsform? — die Antwort: Durch das Verhältniss verschiedener Waaren.

1) Siehe S. 279 ff. dieses Bandes der Jahrbb.

2) K. Marx, Das Capital. Kritik der politischen Oekonomie. 1. Band Buch I: Der Productionsprozess des Capitals. Cap. 1. und Anhang zu Cap. 1. (S. 1 ff. und S. 764 ff.)

Digitized by Google

Schon diese Antwort ist unrichtig und enthält den Keim aller Irrthümer. Denn Waaren sind stets ein Doppeltes: einmal nützliche Gegenstände für Zwecke des Gebrauchs und sodann Werthgegenstände. Nennen wir die Waaren in der ersteren Eigenschaft Artikel, so erhellt, dass zwei Artikel sich gleichstehen oder gleich gesetzt werden können, ohne dass daraus etwas für ihren Werth resultirt. Lässt sich z. B. mit 20 Ellen Leinwand ein gleich nützlicher Gebrauch anstellen wie mit einem Rock, so folgt, dass 20 Ellen Leinwand und 1 Rock als Artikel (nützliche Gegenstände) sich gleich stehen, aber nicht zugleich als Werthgegenstände. Das Verhältniss zweier Waaren drückt also noch nicht ihren Werth aus; die Gleichsetzung zweier Waaren, soweit sie nur als durch ihre Naturalerscheinung nützliche Gegenstände sich darstellen, lässt ihren Werth unbekannt.

Wenn daher Marx die einfache Werthform und das Geheimniss aller Werthform in der Gleichung: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock findet, so irrt er. Diese Gleichung besagt nicht, wie Marx meint, 20 Ellen Leinwand sind 1 Rock werth, sondern nur: 20 Ellen Leinwand sind gleich 1 Rock. Diese Gleichung kann die beiden Waaren, Leinwand und Rock, nur in ihrer Eigenschaft als Artikel betreffen; sie ist dem Wortlaut, d. h. dem strengen Inhalt nach nur eine Artikelgleichung, nicht eine Werthgleichung. Die Gleichung: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock wird daher falsch gelesen, wenn man sie liest: 20 Ellen Leinwand sind 1 Rock werth; denn in dieser Lesung wird ein Factor, der Werth, hinzugesetzt, der in der Gleichung selbst nicht enthalten ist.

Um den Factor des Werthes aus der Gleichung herauszulesen, muss er in dieser selbst zum Vorschein kommen. Die Gleichung müsste also lauten:

$$W\,20\,L = W\,R.$$

Diese Gleichung heisst: Der Werth von 20 Ellen Leinwand ist gleich dem Werth eines Rocks. Sie ergibt ein Verhältniss zweier Waaren als Werthgegenstände zu einander, nicht mehr als einfacher Artikel. Sie ist correct, weil sie genau und vollständig in Zeichen ausdrückt, was mit Worten besagt werden will.

Nun ist aber klar, dass die Gleichung $W\,20\,L = W\,R$ zwar ein Werthverhältniss zwischen Leinwand und Rock angibt, aber nicht den Werth der Leinwand oder des Rockes. Sie gibt an, dass, wenn 20 Ellen Leinwand und 1 Rock Werth haben, dieser Werth ein gleicher ist; sie gibt aber nicht an, dass Leinwand und Rock wirklich Werth haben, und wie gross dieser Werth ist. Ist W eine negative Grösse, z. B. 0 (Null), so verschwindet der Werth der Leinwand und des Rocks;

Digitized by Google

denn jede Grösse, 0mal genommen, wird = 0. Die Gleichung W 20 L = W R ergibt also nicht den Werth weder der Leinwand noch des Rocks; sie lässt ihn hypothetisch. Die Werthgrössen der Leinwand und des Rocks sind mit anderen Worten in dieser Gleichung unbekannte Grössen. Setzt man W 20 L = a, und W R = b, so würde die Gleichung auch lauten a = b. Nun weiss man aber aus der Gleichung a = b weder die Grösse von a noch die Grösse von b; man weiss nur, dass beide Grössen gleich sind. Um die Grösse von a zu finden, müsste man die von b kennen; oder umgekehrt, um die Grösse von b zu finden, müsste man die Grösse von a kennen. Die Grösse zweier Unbekannten, sagt ein Elementargesetz der Algebra, kann nicht aus einer, sondern nur aus zwei Gleichungen gefunden werden. Ist in unserem Fall a = 3, dann weiss man, dass auch b = 3. Und folglich ist W 20 L = 3, dann auch W R = 3.

Weder aus der Formel 20 L = R, noch aus der Formel W 20 L = W R lässt sich also der Werth der Leinwand oder des Rocks entnehmen. In der ersten Formel ist der Factor des Werthes gar nicht vorhanden, sie ist daher gar keine Werthformel; in der zweiten ist der Factor des Werthes zwar vorhanden, aber auf beiden Seiten der Gleichung. Da nun der Werth durch die Formel erst gefunden werden soll, also als unbekannte Grösse in der Formel steht, so folgt, dass die einfache Gegenübersetzung zweier Waaren niemals ihren Werth erkennen lässt. Nicht aus einer, sondern nur aus zwei Formeln könnte eine Erkenntniss des Werthes gewonnen werden; da nun in der einen von beiden Formeln immer die eine unbekannte Grösse als bekannt gegeben wird, so folgt, dass die Bestimmung des Werthes einer Waare durch einfache Gleichsetzung mit einer anderen den Werth als bekannt voraussetzt, widrigenfalls der Werth beider Waaren unbekannt und ihre positive Werthexistenz hypothetisch bleibt.

Die richtige Formel für den Werth einer Waare kann also nur eine solche sein, welche den Factor des Werthes weder auf beiden Seiten der Gleichung hat, noch ihn auf beiden Seiten nicht hat, d. h. eine solche, die den Factor des Werthes nur auf einer Seite hat. Sie muss also lauten:

$$W\ 20\ L = R.$$

Diese Gleichung heisst: 20 Ellen Leinwand sind werth 1 Rock, oder der Werth von 20 Ellen Leinwand beträgt 1 Rock. So sagt auch die Sprache richtig: 1 Elle Leinwand ist 1 Thaler werth, nicht: sie ist den Werth 1 Thalers werth; der Werth einer Elle Leinwand beträgt 1 Thaler, nicht: den Werth eines Thalers.

Digitized by Google

Hieraus folgt das wichtige Gesetz: Der Werth eines Dinges bedeutet die Gleichsetzung mit einem anderen, welches keinen Werth hat. Oder: Die Werthsubstanz der Waaren darf selbst keinen Werth haben.

Die Wahrheit dieses Gesetzes leuchtet sofort ein. Sucht man den Werth als Unbekanntes, so ist jeder Nichtwerth im Gegensatz hiezu das Bekannte. Müsste man den Werth wieder in einem Werth suchen, dann auch das Unbekannte im Unbekannten, was ein Widerspruch und eine Unmöglichkeit ist.

Wir machen hiervon im Vorbeigehen eine wichtige Anwendung für die Theorie des Geldes. Ist das Geld Ausdruck des Werthes, so kann es nicht selbst Werth sein; denn den Werth im Werth ausdrücken, hiesse, ihn nicht ausdrücken. Geld als solches kommt daher nicht als Werth in Betracht; mit anderen Worten, Geld in seiner reinen Function ist keine Waare. Ist das Geld das Aequivalent der Waaren, so kann es als solches keinen Werth haben, sonst wäre es sein eigenes Aequivalent. Edelmetall, als Geld geprägt, streift daher seine natürliche oder stoffliche Werthqualität als Waare ab, wodurch viele Erscheinungen des Geldwesens sich erklären. Es beruht daher auf einem ökonomischen Irrthum, wenn man, wie z. B. neuerdings Endemann, den Werth als den Gegenstand des Darlehens bezeichnen will; umgekehrt, der Gegenstand des Darlehens ist gerade kein Werth, sondern ein reiner Artikel. Daraus ferner, dass nur der Werth der Edelmetalle als Waaren, nicht aber der des Geldes sich verändern kann, weil ein solcher gar nicht existirt, ergeben sich die Rechtsnormen für die Rechtsgültigkeit der Geldzahlung. Dass das Geld historisch zugleich in der Erscheinung der Waare auftritt, beweist nicht, dass das Metallgeld das normale Geld ist, sondern eher, dass es anomales Geld ist; daher ist es richtiger, die (Metall-) Geldwirthschaft unentwickelte Geldwirthschaft zu nennen, als etwa umgekehrt die Creditwirthschaft nur eine höhere Stufe der Metallwirthschaft [3]).

Unsere Gleichung W 20 L = R enthält den Satz, dass auf derjenigen Seite der Werthformel, welche die Werthsubstanz darstellt, der Factor des Werthes sich nicht befinden, die Werthsubstanz selbst keine Waare sein darf. Der Buchstabe R bedeutete aber bisher einen Rock, und ein Rock ist doch eine Waare, wenigstens sind wir Alle gewohnt, ihn als eine solche zu betrachten. Um daher das historische Bewusst-

3) In der berühmten Definition des Geldes von Paulus (L. 1. pr. D. de contrah. emt. (18. 1.) sind alle diese Sätze vollständig enthalten. Insbesondere behandeln die römischen Juristen das Geld stets als res incorporalis.

Digitized by Google

sein der Leser nicht in Verlegenheit zu bringen und dadurch das Verständniss des folgenden unnöthiger Weise zu erschweren, wird es nöthig, die Gleichung, von der wir ausgingen und die sich ohnehin in weiterer Analyse als unrichtig darstellte, zu verändern. Wir setzen daher nunmehr statt R lieber 20 A, und meinen damit ein quantitativ bestimmtes Etwas, das keinen Werth hat. Die Gleichung lautet nunmehr

$$W\,20\,L = 20\,A.$$

Diese Gleichung heisst: 20 Ellen Leinwand sind werth 20 A; da jede Gleichung richtig bleibt, wenn man sie auf beiden Seiten in gleichem Verhältniss verändert, so können wir auch setzen:

$$W\,L = A,$$

womit ausgedrückt ist, dass die Werthsubstanz der Leinwand schlechthin in dem werthlosen Dinge A besteht. Da die Leinwand uns nur als Beispiel dient, und jeder andere Werthgegenstand darunter zu subsumiren ist, so heisst die Gleichung überhaupt so viel, als dass A die Werthsubstanz aller Waaren ist. Wir könnten L auch ganz weglassen, dann würde die Gleichung $W = A$ den Satz in sich schliessen, dass der Werth aller denkbaren Waaren gleich A ist.

In den Gleichungen $W\,20\,L = 20\,A$, $W\,L = A$, $W = A$ steht auf der linken Seite W, das Unbekannte, so zu sagen die Werthfrage, auf der rechten Seite A, das Bekannte. Welches ist nun dieses bekannte Ding, das selbst keinen Werth haben darf und doch den Werth aller Waaren bestimmt? Da dieses Ding uns bis jetzt unbekannt ist, so setzen wir, um nicht gegen unsere eigene oben angewendete Regel zu verstossen, in Gedanken eine weitere Gleichung hinzu, die wir aber erst durch das Folgende ausfüllen können, nämlich $A = x$. x oder A muss uns also bekannt sein, um den Werth der Waaren bestimmen zu können.

Man ist nun ziemlich einig darüber, in der Arbeit die Werthsubstanz der Dinge zu erblicken. Angenommen, dies ist richtig, so setzt dies den Begriff der Arbeit und ihre Function in der gesellschaftlichen Wirthschaft als bekannt voraus. Aus Irrthümern über den Begriff der Arbeit können nur Irrthümer über den Werth entspringen. Ferner setzt diese Lehre voraus, dass die Arbeit nicht selbst Werth habe, also nicht selbst eine Waare sein darf. Hätte die Arbeit Werth, so könnte sie nicht benutzt werden zur Bestimmung des Unbekannten, des Werthes, weil sie dann selbst unbekannt wäre. Die sittliche Anforderung, die Arbeit nicht als Waare zu behandeln, ist also auch streng mathematisch beweisbar.

Hiemit fällt ein von Adam Smith aufgestelltes Gesetz

Digitized by Google

über den Haufen, nämlich das Gesetz der freien Concurrenz zwischen Arbeit und Capital nach den Grundsätzen des Waarentausches; dieses Gesetz ist nicht anwendbar, weil die Arbeit keinen Werth hat.

Unterstellt man nun die Arbeit als Werthsubstanz der Waaren, womit nicht gesagt ist, dass die Arbeit auch die werthbildende Substanz sei, so fragt es sich, was wir unter der Arbeit zu verstehen haben.

In dieser Beziehung stellen sich unter dem Namen der Arbeit verschiedene Begriffe dar, welche streng von einander zu scheiden sind. Arbeit kann bedeuten: einmal entweder Arbeitskraft oder Arbeitsleistung; sodann geleistete Arbeit oder verfügbare Arbeit. Häufig wird unter Arbeit auch der Arbeiter selbst oder die arbeitende Klasse verstanden, wovon für jetzt jedoch abgesehen werden kann.

Es ergeben sich offenbar ganz verschiedene Resultate, jenachdem man die Arbeitskraft oder die Arbeitsleistung, die geleistete Arbeit oder die verfügbare Arbeit als die Materie der Werthbildung erklärt. Es ist bekannt, dass Adam Smith zwischen den beiden letztgenannten Alternativen herumschwankte, Ricardo dagegen mit der ganzen Kraft seines eleganten Scharfsinnes für das Moment der geleisteten Arbeit eintrat und dieses seinem ganzen System als Eckstein zu Grunde legte. Wenn man nun auch noch gegenwärtig mit Emphase zu dem Lehrsatz sich bekennt, dass die Arbeit allein den Werth erzeuge, so ist damit noch gar Nichts gesagt; es fragt sich, welche Arbeit erzeugt Werth?

Die Arbeitskraft ist, an sich betrachtet, Nichts weiter als quantitativ messbare Naturkraft in menschlich organischer Gestalt, Knochen, Muskel, Sehne, Gehirn, Blut u. s. f., deren Entstehung durch Einführung der erforderlichen Nahrungsmittel, in ihrer Gesammtheit Unterhalt genannt, in den menschlichen Organismus bedingt ist. Insofern ist die Arbeitskraft nur die organisch bestimmte Form einer Quantität Unterhaltsmasse, welche sich im fortlaufenden Lebensprozess des Individuums beständig zu verflüchtigen strebt, wie in jedem Naturgebilde, welche aber durch die geistige Thätigkeit des Arbeiterindividuums, die Arbeitsleistung, zu einer anderen Stoffbildung verwendet und somit in ein neues Product ausserhalb des menschlichen Organismus übergeleitet werden kann. Bei dieser Wanderung der Unterhaltsmasse durch verschiedene Bildungsformen — ein reiner Naturprozess, der ganz ebenso auch an Thieren und anderen Naturkörpern vorgeht — wird sie ihren Werth beibehalten, wenn sie solchen bereits besitzt; in diesem Fall kann aber eine Werthbildung daraus nicht abgeleitet werden, weil erst der Werth der Unterhaltsmasse selbst zu erklären wäre. Eine Werth-

Digitized by Google

übertragung liegt dagegen nicht vor, wenn die Unterhaltsmasse selbst keinen Werth hat; hier ist das Stadium der Werthbildung überhaupt noch nicht eingetreten, sondern es spinnt sich nur ein Naturprozess ab, unstreitig von Wichtigkeit für das betheiligte Individuum, welches dadurch ernährt und am Leben erhalten wird, aber ohne von dem Resultat einer Werthbildung begleitet zu sein. Der Mensch führt hier noch das Leben des Thieres.

Wann ist nun die Unterhaltsmasse, die ein Arbeiter verzehrt, ohne Werth? Offenbar dann, wenn seine Arbeitsleistung keinen höheren Erfolg hat, als die Reproduction seines Unterhalts. 100 Scheffel Getreide, welche durch Arbeit niemals vermehrt, sondern immer nur in derselben Quantität wieder hergestellt werden können, sind offenbar keine Werthmasse. Sie sind vollständig unlösbar vom Arbeiter und können weder einen Vermögensgegenstand für sich, noch einen Tauschgegenstand bilden. In diesem Stadium der Production ist ein Privateigenthum unmöglich, nicht einmal Sclaverei, die folglich schon eine höhere Stufe der Wirthschaftsentwicklung andeutet; denn welches Interesse könnte man haben, eine Arbeitskraft zu besitzen, die nur zu vegetiren vermag? oder eine Waare, die keine Verfügung über sich selbst zulässt?

Diejenige Arbeit, welche nicht mehr hervorbringt, als sie verbraucht, nenne ich negative Arbeit. Ihr steht gleich diejenige Arbeit, welche, gleichviel wie viel sie hervorbringt, ihr eigenes Product stets und vollständig wieder verschlingt. Wo dem Arbeiter sein ganzes Product ausschliesslich angehört, ohne dass er es jedoch von seiner Person loszutrennen vermöchte, da ist weder Privateigenthum noch Werthbildung möglich. Negative Arbeit lässt also die Entstehung von Werth nicht zu, obgleich sie Gegenstände hervorbringt, deren Gebrauch von grossem Nutzen sein kann, und obgleich hier Arbeit in gewissem Massstabe geleistet wird. Setzen wir negative Arbeit $= 0\,A$, so verwandelt sich die obige Formel $WL = A$ in die andere Formel $WL = 0$; woraus sich deutlich zeigt, dass im Fall der negativen Arbeit eine Werthbildung undenkbar ist.

Der Satz, dass jedes Product so viel Werth habe, als Arbeit darin enthalten sei, ist also jedenfalls für den Fall der negativen Arbeit unrichtig.

Im Gegensatz hiezu nenne ich positive Arbeit diejenige, welche mehr hervorbringt, als sie verbraucht. Dies leuchtet von selbst ein. Soll WL, d. h. der Werth von Leinwand oder irgend einer anderen Waare, eine positive Grösse sein, so muss auch A eine positive Grösse

Digitized by Google

sein. Die Werthbildung setzt also unter allen Umständen positive Arbeit voraus. Werthbildung ist nur möglich, wenn aus 100 Scheffeln Getreide durch Vermittlung von Arbeit etwa 110 Scheffel gemacht werden können.

Ist $WL = A$, so ist WL um so grösser, je grösser A. Ist $A = 3$, so auch $WL = 3$; ist $A = 6$, so auch $WL = 6$. Der Werth der Waaren steht folglich im directen Verhältniss zu dem Grade, in welchem sie sich mit positiver Arbeit verbinden können, und im umgekehrten Verhältniss zu dem Grade, in welchem sie mit negativer Arbeit vereinigt werden. Mit anderen Worten: der Werth der Waaren steht im directen Verhältniss zu ihrer Lösbarkeit, und im indirecten Verhältniss zu ihrer Gebundenheit gegenüber der Arbeit.

Beide Verhältnisse können auch combinirt auftreten. Nehmen wir beispielshalber $WL = 3$ (hier ist A die positive Grösse 3) und WG (Gold) $= 0$. Letztere Gleichung zeigt an, dass Gold keine Waare ist, welche mit positiver Arbeit verbunden werden kann. Addirt man nun beide Gleichungen, so erhält man $W(L + G) = 3$. Dieses Ergebniss zeigt, dass G, obgleich für sich allein werthlos, doch durch die Verbindung mit L einen Werth erhalten kann. Möglicher Weise zieht G durch seine Verbindung mit L die Hälfte, mehr oder weniger, von dem Werth der letzteren auf sich herüber. Denkt man sich nun die unendliche Mannichfaltigkeit von Verbindungen, welche die verschiedenen Waaren unter einander eingehen können, so folgt: 1) dass der Werth jeder einzelnen Waare regelmässig auch abhängig sein wird von dem Werth aller übrigen, und 2) dass sehr viele Mittelglieder erforderlich sein werden, um alle Waaren in eine ununterbrochene und zusammenhängende Werthkette zu vereinigen, und um so mehr, je höher der Werth im Einzelnen steigt und je weiter sie in Bezug auf ihr Verhältniss zur Arbeit von einander entfernt sind. Es eröffnet sich hier ein Prozess der Werthbildung, der jedoch nur angedeutet und für jetzt nicht weiter untersucht werden soll. Es war jedoch nöthig, diese Bemerkung einzuflechten, um dem Irrthum vorzubeugen, als könnten nur diejenigen Waaren Werth erlangen, welche physikalisch mit positiver Arbeit verbunden werden können, d. h. nur Unterhaltsmittel für Arbeit. Die Verbindung von Unterhalt mit positiver Arbeit mag der Ausgangspunkt der Werthbildung sein, aber die Werthbildung bleibt bei diesem Ausgangspunkt nicht stehen. Immerhin kann der Prozess der Werthbildung die Thatsache nicht umstossen, dass jede Arbeit, auch die positive, mit physikalischer Nothwendigkeit einer bestimmten Unterhaltsmasse bedarf, woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass jeder Werth-

Digitized by Google

gegenstand ökonomisch eine Quantität Unterhalt repräsentirt und die ganze vorhandene Werthmasse sich wenigstens mittelbar in Unterhaltsmasse für positive Arbeit auflösen lassen muss.

Negative und positive Arbeit, obgleich im Prozess der Werthbildung diametral entgegengesetzt, sind als Naturprozesse identisch. Der negative Arbeiter verrichtet in physikalischer Hinsicht mit Arm, Fuss, Gehirn u. s. w. ganz dasselbe, was der positive. Soweit der natürliche Arbeitsprozess in Frage steht, ist er also weder negativ noch positiv. Nicht einmal die Grösse des Arbeitsproducts ist entscheidend; 100 Scheffel Getreide können ein Ergebniss negativer wie positiver Arbeit sein, in 100 Scheffeln Getreide liegt also Nichts, was ihren Werth erzeugen könnte. Im Product als solchem liegt kein Moment der Werthbildung.

Jedes Product als solches trägt zwei Eigenschaften in sich: 1) ist es ein nützlicher Gegenstand (Artikel) und der Grad seiner Nützlichkeit wird durch seine physikalischen (technischen) Eigenschaften bestimmt; 2) ist es Ergebniss (Träger) geleisteter Arbeit.

Hieraus folgt zur Evidenz: Eine Waare kann weder dadurch Werth erhalten, dass sie einen gewissen Grad von Nützlichkeit in sich birgt, noch dadurch, dass sie durch Arbeit hervorgebracht wurde. Die Werthbildung der Waaren ist folglich unabhängig von ihren nützlichen Eigenschaften und von ihrer technischen Entstehungsweise.

Es zeigt sich also auch hiedurch, dass die oben bekämpfte Formel: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock keine Werthformel sein kann. Beide Waaren sind im Gebrauch nutzbar und beide durch Arbeit entstanden, aber wenn letztere negativ wäre, sind sie trotzdem werthlos. Damit sie Werth erhalten, ist nothwendig, dass zu beiden der Factor W = A, d. h. positive Arbeit hinzutritt.

Man pflegt zu sagen, aller Werth sei relativ, er bestehe stets nur in einem Verhältniss zweier Waaren, die gegen einander ausgetauscht werden können. Dies ist ein Irrthum, eine Waare hat Werth nicht durch das Vorhandensein anderer Waaren, sondern positiver Arbeit. Gesetzt alle Waaren verschwänden bis auf eine, die aber positive Arbeit hervorzurufen vermöchte, so behielte sie Werth. Dasselbe ist der Fall, wenn eine Waare von der Circulation ausgeschlossen ist. Unverkäufliche Grundstücke z. B. haben Werth im Verhältniss der positiven Arbeit, die auf ihnen verrichtet wird.

Ein allgemeines Steigen der Werthe, welches häufig als ein innerer Widerspruch bezeichnet wird, weil hier das gegenseitige Werthverhältniss der Waaren unter einander nicht verändert werde, ist daher trotz-

Digitized by Google

dem eine reelle Erscheinung. Wird die Arbeit positiver an allen Punkten, wo sie verrichtet wird, so müssen alle Werthe in die Höhe gehen; dies ist aber kein blosses Gaukelspiel, sondern es hat sehr reelle Wirkungen für alle Diejenigen, welche an der Werthbildung participiren.

Die Positivität der Arbeit darf mit ihrer Productivität nicht verwechselt werden; beide können gleichzeitig mit einander auftreten und sich entwickeln, aber sie sind in ihrem Wesen ganz und gar verschieden. Auch sterile Arbeit kann positiv sein, umgekehrt productive Arbeit negativ. Gesetzt 100 Scheffel Getreide ergeben im Arbeitsprozess wieder nur 100, aber der Arbeiter erhält davon nur 90, so ist seine Arbeit positiv, denn 10 Scheffel lösen sich ab von seiner Person und gehen in das Vermögen über als selbständige Bestandtheile; erbringen dagegen 100 Scheffel im Arbeitsprozess 110, aber diese 110 fallen ganz an den Arbeiter, so ist seine Arbeit negativ, denn sein Product kann nicht von ihm abgetrennt werden. Der Arbeiter kann mehr geniessen, allein ein Werth ist nicht vorhanden.

Man sieht also, dass die Werthbildung undenkbar ist ohne ein Vermögensrecht, welches den Arbeiter von seinem Producte trennt in positivem Verhältniss. Die Werthformel $W L = A$ setzt einen gesellschaftlichen Zustand voraus, in welchem Arbeitslohn und Arbeitsproduct verschiedene Grössen sind. Wo zwischen beiden keine Differenz besteht, ist alle Arbeit negativ, gleichviel welche Producte sie liefert, und alle Werthbildung unmöglich. Folglich erzeugt das Vermögensrecht und nicht die Arbeit den Werth.

Ob in einem Gemeinwesen negative oder positive Arbeit verrichtet wird, ist weder abhängig von den natürlichen Eigenschaften der Waaren noch von den natürlichen Gesetzen des durch Arbeit vermittelten Productionsprozesses. Weder aus der Waare noch aus der natürlichen Arbeitsthätigkeit lässt sich folglich ein Wirthschaftsgesetz ableiten, das nicht rein physikalischer oder technologischer Natur wäre. Die Wirthschaftsgesetze stehen völlig ausserhalb dieses Kreises, sie sind identisch mit den Rechtsverhältnissen, in welchen die zu einem Gemeinwesen vereinigten Personen unter einander stehen. Ist nun die Rechtsbildung ein historisches Product der menschlichen Entwicklung, so versteht es sich von selbst, dass die Wirthschaftsgesetze keine ewigen Naturgesetze sein können. Welches Rechtsverhältniss besteht zwischen Arbeit und Vermögen? Dies ist die Cardinalfrage, deren Beantwortung sowohl über die Werthbildung, wie über alles Detail der Wirthschaft entscheidet.

Die Gleichung $W 20 L = 20 A$ bedeutet: der Werth von 20 Ellen Leinwand beträgt ein 20faches Quantum positiver Arbeit. Arbeit muss

Digitized by Google

also ein Ding sein, welches quantitativ messbar ist, d. h. es wird im Prozess der Werthbildung von den qualitativen Unterschieden der Arbeit abgesehen, und nur qualitativ gleiche Arbeit zu Grunde gelegt. Bezieht also ein Arbeiter bei gleicher Arbeitsdauer einen höheren Arbeitslohn als ein anderer Arbeiter, so hat dies keinen Einfluss auf die Werthbildung; mit anderen Worten: bei gegebenem positivem Grade der Arbeit ist der Werth der Arbeitsproducte unabhängig von der Höhe des Arbeitslohnes.

Hieraus folgt das Gesetz: Der Arbeitslohn ist kein Moment der Werthbildung.

Damit fällt ein zweites von Adam Smith aufgestelltes Fundamentalgesetz zusammen, nämlich das Gesetz, dass der Werth oder Preis aller Waaren sich schliesslich auflöse in Arbeitslohn, Profit und Rente. Der Arbeitslohn spielt vielmehr im Werthbildungsprozess keine Rolle und es bleiben höchstens Profit und Rente übrig.

Dies leuchtet ein. Da jede vorhandene Werthmasse, wie oben gezeigt, Unterhaltsmittel für positive Arbeit, also Arbeitslöhne, repräsentirt, so kann ihr Werth nicht durch die Arbeitslöhne bestimmt werden. Die Unterhaltsmasse ist ja gerade die Masse, deren Werth gefunden werden soll; die Ursache ihres Werthes kann nicht in ihr selbst liegen. Es wäre nicht abzusehen, wie daraus, dass die Arbeit ein Quantum von Producten verbraucht, um dann dieses Quantum in einer gewissen Proportion wieder hervorzubringen, der Werth dieser Producte abgeleitet werden kann.

Liegt nun qualitativ gleiche Arbeit der Werthbildung zu Grunde, so kann die Zeit als ihr quantitativer Massstab benutzt werden. A ist somit 1 Tag positiver Arbeit. Die Gleichung W 20 L = 20 A bedeutet daher: 20 Ellen Leinwand haben den Werth von 20 Tagen positiver Arbeit, oder, der Besitzer von 20 Ellen Leinwand hat 20 Tage positiver Arbeit zu seiner Verfügung. Auch hieraus ergibt sich deutlich, wie sehr das Princip des Werthes mit der Existenz des Privateigenthums unzertrennlich verbunden ist. Denn hätte der Besitzer von Leinwand keine ausschliessliche Verfügungsgewalt über dieselbe, so könnte er auch nicht über positive Arbeit verfügen.

Aus der Gleichung W 20 L = 20 A ergibt sich als ebenso richtig die andere: W L = A, d. h. 1 Elle Leinwand ist 1 Tag positiver Arbeit werth; ferner W 100 L = 100 A, 100 Ellen Leinwand sind 100 positive Arbeitstage werth u. s. f. Mit anderen Worten: die Quantität einer Waare hat keinen verändernden Einfluss auf ihren Werth. Dieses Gesetz ist jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze richtig, weil die

Digitized by Google

Concentration grosser Werthquantitäten leicht den Positivitätsgrad der Arbeit alterirt.

Daraus, dass die Gleichung W 20 L = W R noch die weitere Gleichung W 20 L = 20 A erfordert, um den Werth von L oder R zu erforschen, folgt, dass aus reinen Waarenverhältnissen noch kein Werthverhältniss von positivem Inhalt abstrahirt werden kann. Das Tauschverhältniss der Waaren zu einander folgt mithin nicht aus ihnen selbst, sondern aus ihrem positiven Verhältniss zur Arbeit. Weder die einzelne Waare, noch die Gesammtheit aller einzelnen Waaren zusammengenommen enthält ein Werthmoment. Daraus folgt, dass der Werth keine objective Eigenschaft der Waaren sein kann, auch nicht in dem relativen Sinne der bisherigen Theorie. Der Werth ist vielmehr eine persönliche Macht der Waarenbesitzer gegenüber der Arbeit; diese Macht, in einem gegebenen Grade vorausgesetzt, kann jedoch in verschiedenem Grade von den einzelnen Individuen ausgeübt werden, und daraus ergeben sich beständige Werthfluctuationen rein individueller oder localer Natur. So wenig daher mit der Uebertragung (Tradition) einer Waare ein fester Werth übertragen werden kann, so wenig liegt in den Quantitätsverhältnissen der Waaren unter einander ein Moment ihres Werthes: Nachfrage und Vorrath sind daher keine Ursachen, sondern nur Erscheinungsformen des Werthprozesses.

Mit dem Unterschied zwischen negativer und positiver Arbeit darf ein anderer, bereits von Cauard aufgestellter und neuerdings wieder hervorgezogener Unterschied nicht verwechselt werden, nämlich der Unterschied zwischen nothwendiger und überflüssiger Arbeit. In diesem letzteren liegt eine socialistische Verdrehung jenes ersteren, welche von der Realität der Dinge weit abführt. Nothwendige Arbeit soll diejenige sein, welche den Werth der verbrauchten Unterhaltsmittel des Arbeiters reproducirt, überflüssige diejenige, welche einen Mehrwerth hervorbringt. Diese Begriffsformulirung beruht auf dem Irrthum Ricardo's, dass die geleistete Arbeit den Werth regulire, und fällt selbstverständlich mit diesem Irrthum in sich zusammen, zugleich mit allen socialistischen Folgerungen, die man daraus ziehen mag. Allein es handelt sich in der That, wie oben gezeigt, nicht um einen Ueberschuss an Producten über ihren Verbrauch, sondern um eine Trennung des Products vom Arbeiter, mit anderen Worten um den Nachweis, dass die Arbeit für sich das werthbildende Princip sei. Dieser Nachweis ist nicht geliefert.

Läge im Werth nicht das beherrschende Princip für die Vertheilung des Products, so müsste ein anderes Princip an dessen Stelle

Digitized by Google

treten. Soll nun der Arbeit ihr ganzes Product zufallen, so müsste die Arbeit — denn um den Namen kann es sich nicht handeln — Werth haben; mit der Annahme eines Werthes der Arbeit ist aber der Zugang zum Verständniss des Werthes versperrt.

Die Arbeit verzehrt keinen Werth, so wenig wie das Thier oder die Maschine; sie braucht also auch keinen Werth zu reproduciren; es kann ihr also auch nicht das Verdienst eines Mehrwerthes zugesprochen werden.

Aus der Gleichung $W L = A$ folgt die weitere: $W = \frac{A}{L}$. Wäre nun $A = L$, so wäre offenbar $W = 1$, und folglich das Product aus $W L = L$. Damit würde aber der Factor W, d. h. der Factor des Werthes, aus der Waare L verschwinden und die Waare Leinwand allein übrig bleiben. Dann wäre aber nicht mehr $W L = A$, sondern schon $L = A$, was für uns einen inneren Widerspruch enthält. A muss daher grösser sein als L, mit anderen Worten, Leinwand hat nur dann Werth, wenn sie sich durch Arbeit zum Vortheil ihres Besitzers quantitativ vermehrt. Der Werth einer Waare läuft daher parallel mit der Fähigkeit ihres Besitzers, durch Arbeit ihre Quantität zu vermehren[4]).

Man sage nicht, dass hiedurch Werth mit Productivität identisch würde. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass positive und productive Arbeit verschiedene Dinge seien. Auch sterile Arbeit kann positiv sein, wenn sie das Vermögen vergrössert. Das Vermögen besteht nicht in der Masse der Producte, sondern in ihrem Werth. Ist aber grosses Vermögen Reichthum, so leuchtet ein, dass der Reichthum an sich kein Mittel ist, die Genussfähigkeit eines Volkes zu erhöhen. Die Bedürfnissbefriedigung steht daher mit der Ansammlung des Reichthums in keinem inneren Zusammenhang; folglich sind auch Werth und Bedürfniss keine harmonischen Begriffe. Eine Theorie, welche vom Bedürfniss ausgeht und bei der höchstmöglichen Wertherzeugung anlangt, ist keine consequente Theorie. Die auf den Begriff des Werthes gebaute Wirthschaftstheorie darf nur von dem Princip des Vermögens ausgehen. Ein Volk kann bei verhältnissmässig negativer Arbeit, also ohne grosse Vermögensansammlung, möglicher Weise sehr reichlich versorgt sein, und umgekehrt werden grosse Werthziffern vielfache Entbehrung für Alles, was Arbeit heisst, mit sich bringen. Die Lehre, dass nur das Einkommen, d. h. das erzeugte Mehrproduct verzehrt werden

4) Allerdings ist $W = A$, folglich $L = \frac{A}{W} = 1$. Dies heisst aber nur, dass L eine bestimmte Quantität irgend einer Waare bedeutet.

Digitized by Google

dürfe, ist vom Standpunkte des Ganzen, also innerhalb einer Volkswirthschaftstheorie, so irrig wie möglich. Will man die Gesetze der Gütervertheilung erforschen, so darf man nicht ausgehen von dem Gesichtspunkt des Gesammteinkommens oder der Vermehrung der Producte; dieser Gesichtspunkt lässt Alles, was Arbeit heisst, ausser Betrachtung. Die Ansicht, dass das Arbeitseinkommen aus der Gütervermehrung bestritten werde, ist ebenso irrig, wie etwa die Meinung, dass, wenn ich einen Thaler in die Tasche stecke und ihn daraus wieder hervorziehe, durch diese Manipulation ein zweiter Thaler entstanden sei.

Da auch bei steriler Arbeit der Volksreichthum, d. h. die Anzahl reicher Leute in einem Volke, steigen kann, so ist klar, dass fortwährend steigender Reichthum zufolge der Wucht seiner überlegenen Quantität den Positivitätsgrad der Arbeit leicht in zunehmender Proportion erhöht. Dass damit fortlaufende Deterioriation des Volks zunächst in materieller Hinsicht, dann auch in sittlicher und geistiger, verbunden sein muss, leuchtet ein. Hiedurch erklärt sich die Erscheinung, dass das Proletariat ein stetiger Begleiter des Reichthums ist, und bestätigt sich das historische Gesetz, dass der Reichthum von einem Volk nie festgehalten werden kann, weil er die Mittel seiner Ansammlung erschöpft. Er zehrt sich selbst auf. Der Volksreichthum ist daher stets eine vorübergehende Phase im Leben der Völker, und hierin liegt der Beweis, dass es eine »Wissenschaft des Volksreichthums« durchaus nicht geben kann, so wenig wie eine Wissenschaft des Mittelalters oder des Cäsarismus. Was nicht über die Wandlungen der Zeit erhaben ist, kann nicht Gegenstand einer Wissenschaft sein.

Hiemit können wir schliessen, dass der Werth oder die quantitative Vermögenssubstanz der Waaren in einem Quantum positiver Arbeit besteht.

Sind Werth, Privateigenthum, Unterschied des Arbeitslohnes vom Arbeitsproduct, sich gegenseitig bedingende systematische Begriffe, so ist klar, dass man mit dem Aufsuchen einer neuen Productionsmaschinerie, um dem Arbeiter sein Product ungeschmälert zu erhalten, einen Weg betritt, der zur Vernichtung des Privateigenthums und der Werthbildung führt. Dies reicht hin, um das Urtheil festzustellen über die Propoganda für die Projecte der sog. Association, durch welche jenes Ziel erreicht werden soll.

Digitized by Google

Litteratur.

XV.

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen.

(Schluss.)

12) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesrathes des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr betreffend die Enquête über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 14. Juni 1868. Berlin 1868.

Der Eindruck, den Jeder aus den stenographischen Berichten über die Vernehmung der Sachverständigen durch den Ausschuss des norddeutschen Bundesraths über das Hypotheken-Bankwesen empfangen wird, ist vor Allem der, dass auf diese Weise ein überaus reiches und unschätzbares Material zur Lösung der schwebenden Frage erlangt ist. Dank der eingehenden Fragestellung, der Tüchtigkeit der Sachverständigen und besonders Dank der vorzüglichen Leitung der Vernehmung durch den Vorsitzenden Geh. Rath Wollny. Hoffen wir, dass die Regierung nach diesem günstigen Erfolge zu einem ähnlichen Verfahren bei anderen Fragen greifen wird, wie das in andern Ländern schon öfter geschehen, und nirgends mit solcher Theilnahme vom Publikum verfolgt werden und damit zur Berichtigung der Ansichten beitragen wird, als gerade in Deutschland.

Andererseits kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es grosse Schwierigkeiten hat, aus dem reichhaltigen Material ein entscheidendes Resultat zu ziehen; denn fast über jeden Punkt finden sich diametral entgegengesetze Anschauungen vertreten, je nach den localen Verhältnissen der Gegend, welche der betr. Sachverständige repräsentirte, und nur das Eine geht daraus unwiderleglich hervor, dass in Norddeutschland zu verschiedene Verhältnisse der Landwirthschaft vorliegen, als dass sie in gleicher Weise behandelt werden könnten, als dass dieselbe Schablone für den ganzen Norden brauchbar wäre.

Die Frage über die Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung ist sehr in den Hindergrund gedrängt und zwar mit Absicht, da ein zweiter später zur Beantwortung vorgelegter Fragebogen darüber nur summarische Fragen enthält; wahrscheinlich hält die Regierung die Sache für spruchreif und

Digitized by Google

wohl mit Recht. Ebenso muss die wichtige Frage über die Behandlung des Personalcredits als durch die Enquête nicht erledigt bezeichnet werden. — Beide Punkte beanspruchen eine völlig gesonderte Erörterung, weshalb wir sie hier ganz ausser Acht lassen.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes ist eine Vorführung der Einzelheiten unmöglich und bei der Verschiedenheit der ausgesprochenen Ansichten eine Summirung nicht minder. Es bleibt daher nur übrig, die wichtigsten Momente herauszugreifen, und da für fast jede Ansicht Anhalte zu finden sind, ohne dass die Begründung des abgegebenen Urtheils stets eine ausreichende oder erschöpfende zu nennen wäre, so liegt die Gefahr für den Referenten sehr nahe, dadurch vorzüglich sein subjectives Urtheil zu verstärken und diess im Referat übermässig in den Vordergrund zu stellen. Wir versuchen es daher gar nicht, den Schein der Objectivität zu wahren und ein einfaches Referat zu liefern, sondern wollen vielmehr nur unsre eigene Auffassung wiedergeben, wie sie sich aus eigener Erfahrung und nach Bearbeitung der hier vorgeführten Literatur und besonders der in Rede stehenden stenogr. Berichte gebildet hat, und nehmen als Leitfaden der Darlegung den zweiten Fragebogen, welcher den Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt wurde, ohne uns jedoch, eben so wenig, wie diese es gethan haben, genau an denselben zu binden.

Fragen für die Enquête über das Hypothekenbankwesen.

I. Welches sind zur Zeit die Bedürfnisse des Grundbesitzes in Bezug auf den Hypothekarcredit, und können diese Bedürfnisse allein, event. in wie weit durch die Einrichtung von Bankinstituten befriedigt werden, oder bedarf es dafür auch einer Veränderung der Hypothekenordnung und der sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen materiellen Gesetzgebung sowie der Bestimmungen über die Execution in Grundstücke, über Concessions-Ertheilungen, über die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten?

II. Ist die Errichtung von Bankinstituten überwiegend oder ausschliesslich der Privatindustrie zu überweisen, oder wird es als Aufgabe der Staatsgewalt anerkannt, die qu. Angelegenheit in Anbetracht der tiefgreifenden Bedeutung ihrerseits in die Hand zu nehmen?

III. Auf welcher Grundlage haben die der Förderung des Realcredits gewidmeten Privatinstitute — Vereinigungen den creditsuchenden Grundbesitzer und Actiengesellschaften — die Erfüllung ihrer Aufgabe in Angriff zu nehmen, ist insbesondere der von der Mehrzahl solcher Institute gewählte Weg

der Gewährung unkündbarer Darlehen zu einem unveränderlichen, möglichst billigen Zinssatz an den Grundbesitzer unter der von Letzterm zu übernehmenden Verpflichtung der Amortisation,

der Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, von Seiten des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen mit unveränderlichem Zinssatz bei Uebernahme der principalen oder accessorischen Verbindlichkeit von Seiten des Instituts

als der richtige anzuerkennen?

IV. Können zur Erreichung des Zweckes der bezeichneten Institute

Digitized by Google

anderweite Mittel mit der Aussicht auf günstigere Erfolge vorgeschlagen werden; würde etwa namentlich event. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Massgaben von der Unkündbarkeit der Darlehne oder der auszugebenden Schuldverschreibungen, von der Unveränderlichkeit des Zinssatzes oder von der Verpflichtung des Grundbesitzers zur Amortisation abgesehen werden können?

V. Worin sind die Ursachen zu suchen, aus welchen der Zweck der gedachten Institute bisher nur auf unvollkommene Weise erreicht worden ist? Liegen diese Ursachen namentlich

A. in der Benutzung ungeeigneter oder unzureichender Mittel,
B. in allgemeinen Verkehrs- oder wirthschaftlichen Verhältnissen, vorzugsweise in solchen, welche die Unfähigkeit des Grundbesitzes, die Concurrenz mit dem Handel und der Industrie in der Höhe des Zinsfusses zu bestehen, zur Folge haben,
C. in der bestehenden Organisation der Institute, insbesondere
   a. in ihrer auf gewisse räumliche Bezirke oder auf gewisse Klassen des Grundbesitzes begrenzten Wirksamkeit,
   b. in der Schwerfälligkeit oder Kostspieligkeit der Verwaltung,
   c. in der Unzulänglichkeit oder Undurchsichtigkeit der bei Ermittelung der beleihungsfähigen Werthe zu Grunde zu legenden Vorschriften,
D. auf administrativem Gebiet, besonders insofern
   a. die Art und Höhe der Beleihungen,
   b. die Vermögensverwaltung der Institute,
   c. der gleichzeitige Betrieb von Handels- und anderweitigen Geschäften

gewissen grundsätzlichen Bestimmungen (Normativbedingungen) unterworfen ist?

VI. In welchem Verhältniss stehen die Hindernisse einer erfolgreichen Wirksamkeit zu den für die bestehenden Institute gewählten Formen

der Gesellschaften creditsuchender Grundbesitzer,
der Actiengesellschaften;

welche Nachtheile äussern sich namentlich bei der einen oder andern Kategorie überwiegend?

VII. Welche Massregeln können zur Beseitigung dieser Hindernisse im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung getroffen werden, sei es

A. durch Wegräumung vorhandener Beschränkungen, oder
B. durch positive Anordnungen.

VIII. In welcher Weise und in welcher Richtung ist ev. eine Betheiligung der Staatsgewalt zu empfehlen:

1) durch Gewährung von Dotationskapitalien, Vorschüssen oder Garantien,
2) durch Ertheilung besonderer Befugnisse, vornehmlich
   a. durch Verleihung des Rechtes zur Ausgabe unverzinslicher Noten,
   b. durch Erweiterung der Depositalfähigkeit,
   c. durch Gestattung von Prämienausloosungen;
3) durch Gründung eines Centralinstituts, oder auch andere, eine centrale Vereinigung der verschiedenen Institute bezweckende Einrichtungen,

Digitized by Google

4) durch gestattete Anlehnung der Institute an den Organismus der Staatsbehörden,

5) durch ausgedehntere Mitwirkung bei der Verwaltung der Institute?

IX. Ist die Betheiligung der Staatsgewalt bei der Einrichtigung von Bankinstituten den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen, oder ist Seitens des norddeutschen Bundes selbst die Initiative zu ergreifen?

X. Worin sind die Ursachen zu suchen, aus welchen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes ein Bedürfniss nach solchen Instituten angeblich nicht hervorgetreten ist, liegt der Grund davon namentlich

A. in eigenthümlichen Verhältnissen des Verkehrs oder des Grundbesitzes, oder

B. in einer entwickelteren Gesetzgebung, welche den Individualhypotheken den Zufluss der Kapitalien erhalten hat?

Es wird zunächst unzweifelhaft constatirt, dass eine Creditnoth der Landwirthe in einem grossen Theile Norddeutschlands vorhanden ist. Doch ergiebt sich, dass davon vorzüglich die östlichen Theile und hier am meisten die ärmeren Provinzen des preussischen Staates betroffen werden. Es ist Lasker's Verdienst, dies gebührend hervorgehoben zu haben. Er behauptet, dass wirkliche Noth nur in den Provinzen Preussen, Posen und Pommern herrscht, Ungelegenheiten in Schlesien und der Mark vorkommen, während sie in Sachsen ohne Bedeutung, in Rheinland und Westphalen sowie in den neuen Landestheilen ganz unbekannt ist.

Um die Ursachen der Noth aufzudecken, weist Lasker darauf hin, dass in den bedrängten Provinzen der grosse Grundbesitz vorwiegt, während dort, wo der kleine allgemein ist, sich der Missstand nicht zeigt. Indess trifft dies nicht genau zu, denn Mecklenburg und Provinz Sachsen haben viele grosse Güter und doch keine Noth; ebenso kann die Steigerung des Zinsfusses nicht die Hauptursache sein, wie Rodbertus meint; denn diese Erscheinung zeigt sich im ganzen Norden, ohne überall Creditnoth zu erzeugen, wie wir, Dank der Enquête, behaupten können (hier zeigt sich gerade die Bedeutung solcher Vernehmung von Sachverständigen aller Gegenden, die das Gleichartige und Ungleichartige hervortreten lässt und daher Material zur schlagenden Beweisführung liefert). Auch der Mangel an Industrie und Communicationswegen in den östlichen Provinzen kann Lasker nicht mit Recht als vorzüglichen Grund der Calamität angeben, denn diese Uebelstände haben stets bestanden, eine neue Ursache muss hinzugetreten sein, sollen sie ihre Wirkung gerade jetzt in höherm Masse äussern.

Auch die Missernten geben keine genügende Erklärung, denn der Schaden ist ein chronischer und anerkanntermassen nicht durch einige günstige Jahre zu repariren. Gewichtiger ist die notorische Armuth der östlicheren Provinzen, wo die allgemein bemerkte Sprödigkeit des Kapitals der Landwirthschaft gegenüber in höherem Masse empfunden werden musste. Ganz wird aber durch die Bemerkung der Nagel auf den Kopf getroffen, dass in den östlichen Provinzen die Grundbesitzer mit zu geringem Kapital kaufen, dass ihnen zu wenig an ihrem Besitzthume wirklich gehört. Die Verschuldung wird dort auf 60—75 % durchschnittlich angegeben, während sie in Westphalen 25 %, in der Provinz Sachsen circa 20 % betragen mag. (Der Mangel einer ausreichenden Statistik tritt hier sehr fühlbar hervor.) Woraus diese Erscheinung zu erklären, darüber vermissen wir indess befrie-

Digitized by Google

digende Angaben, obgleich dieselben für den mit den Verhältnissen Vertrauten auf der Hand liegen.

Die Sitte, mit einem Vermögen von 25—30 % des Kaufkapitals ein Gut zu übernehmen, wurde hervorgerufen und gerechtfertigt durch die gewaltige Preissteigerung des Grund und Bodens seit den 30er Jahren, welche in gleichem Masse in andere Gegenden nur durch Fabrikanlage und aussergewöhnliche Umstände bewirkt wurde. Es waren verschiedene Momente, die hier zusammenwirkten. Erstens die allmählig eingeführte bessere und intensivere Bewirthschaftung, durch welche dem Boden Erträge abgewonnen wurden, die man früher für unmöglich hielt, so lange die Landwirthschaft auf der untersten Stufe verharrte, was noch der Fall war, als im Westen längst neuere und rationellere Methoden allgemein waren. Die Provinzen hatten viel nachzuholen und thaten dies in erstaunenerregender Weise, besonders jene, welche, aus polnischen Händen gekommen, jetzt der Germanisirung anheimgefallen sind, und alle noch zu erwähnenden Eigenthümlichkeiten in hervorragendem Masse zeigen. Die deutschen Landwirthe fanden das Land durch polnische Wirthschaft verwahrlost, aber jede darauf verwendete Arbeit mit wucherischen Zinsen heimzahlend.

Zweitens ist zu bemerken, dass der Zinsfuss hier fortdauernd 5—6 % für ganz sichere Hypotheken und weit höher für den Personalkredit der Landwirthe stand, zu einer Zeit, wo er sich in vielen westlichen Ländern kaum auf 3 % erhob. Die Hypothekenverhältnisse waren so kläglicher Natur, die ganze Gegend so wenig bekannt, und in solchem Misscredit (man hat noch nicht vergessen, dass selbst die eine Landschaft eine Zeitlang die Zinsen nicht zahlen konnte), dass es trotz des hohen Zinsfusses äusserst schwer war, Gelder von aussen als Darlehen heranzuziehen, die das Land selbst nicht genügend zu liefern vermochte, und nur durch Pfandbriefaufnahme war man im Stande, bedeutend billigeres Kapital zu erhalten. Dagegen zogen sich vermögende Landwirthe aus den verschiedensten Gegenden in grosser Zahl dorthin und trieben die Güterpreise fortdauernd in die Höhe. Sie waren gewohnt, ihr Geld nur mit 3—4 % zu verzinsen und konnten daher höhere Preise geben als die Inländer, welche 5—6 % aufbringen mussten. Ihnen standen ausserdem meistens stärkere Geldmittel und ganz besonders höhere Intelligenz zu Gebote, und die geschickte Verwendung eines höheren Betriebskapitals steigerte an und für sich die Leistungsfähigkeit und damit den Werth des Gutes stets in ausserordentlichem Masse.

Bei der allgemeinen und dauernden Preissteigerung des Grund und Bodens wusste Jeder, der sich ankaufte, dass er in kurzer Zeit durch Verkauf einen Gewinn erzielen würde. Es suchte daher Jeder auch mit den geringsten Mitteln — statt zu pachten — zu kaufen, um diesen Profit zu geniessen und scheute sich nicht, Summen zu bieten, an deren Verzinsung für mehrere Jahre nicht zu denken war. Je grösser das Gut, um so grösser der Gewinn, gleichviel wie hoch sich die Anzahlung belief, weshalb Jeder nach einem möglichst umfangreichen Besitzthum strebte, und der Verkäufer begnügte sich mit geringerer Anzahlung, wenn ihm ein höherer Preis dafür geboten ward, da er bei der Aussicht auf die Wertherhöhung nichts zu riskiren glaubte.

Gegenwärtig haben sich nun die Verhältnisse geändert. Es hat eine

Digitized by Google

grössere Ausgleichung des Zinsfusses stattgefunden, die Differenz ist nicht mehr so bedeutend wie früher. Die Cultur, wenigstens der grössern Güter, ist der der westlichen Länder näher gerückt, wenn auch noch bei Weitem nicht gleich und noch immer einer bedeutenden Hebung durch neue Kapitalsanlage fähig. — Die Steigerung der Gutspreise hat abgenommen oder ist doch nicht mehr so sicher wie früher, und die Verschuldung erscheint damit als eine übermässige. Die letzten Hypotheken werden als unsicher angesehen, besonders seitdem Missernte und niedrige Getreidepreise den Bankerott verschiedener Besitzer nach sich zogen. Die jetzt überall beobachtete Neigung des Kapitals, sich vom Lande zurückzuziehen und der Speculation oder doch den Börsenpapieren zuzuwenden, musste hier natürlich in stärkerem Masse hervortreten und die Gefahr der Kündbarkeit der Hypotheken tritt in ihrer ganzen Schärfe hervor, da meist die Möglichkeit fehlt, durch neue Kapitalien die gekündigten zu decken. Es fragt sich nun, auf welche Weise Ersatz zu schaffen ist?

Wie bereits bemerkt, ist im Lande selbst nicht genügend Kapital vorhanden, und die notorische Armuth des Osten steht dem Reichthum des Westen schroff gegenüber. Auf den Reichthum des Landes kommt es nicht einmal allein an, sondern es muss auch (wie Gravenhorst bei seiner Vernehmung ganz richtig bemerkt) die Neigung der Kapitalisten vorhanden sein, das Geld in Hypotheken auzulegen. Diese Neigung ist aber vorzugsweise nur dort zu finden, wo ein wohlhabender Grundbesitzerstand vorhanden ist, der, mit den ländlichen Verhältnissen genau bekannt, die Creditfähigkeit beurtheilen und sie fortdauernd überwachen kann, oder wo in Handel und Industrie so bedeutende Kapitalien beschäftigt sind, dass sich Ersparnisse daraus ohne Schaden auf das Land zurückziehen können. Das Letztere ist in den Hansestädten der Fall und Mecklenburg zieht vorzüglich den Nutzen daraus, das Erstere in Altenburg, Braunschweig und dem südlichen Hannover, wie der blühende Stand der dortigen Depositenbanken zeigt, ferner in Rheinland und Westphalen*) vorzugsweise der Fall, während dem Osten beide Bedingungen fehlen. Es handelt sich also hier darum, Geld von aussen heranzuziehen, dort nur das im Lande vorhandene dem Ackerbau zuzuwenden. Ganz natürlich ist es daher, dass die Sachverständigen aus dem Westen den Schwerpunkt der projectirten Massregeln auf die Individualhypotheken legen, die der östlichen Theile dagegen auf die Creditinstitute, da sie einsehen, dass die einfachen Hypotheken nicht im Auslande unterzubringen sind, dass hierzu vielmehr Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldnern nöthig sind, welche die Garantie für die ökonomische Sicherheit übernehmen und dem Landmanne die Unkündbarkeit des Kapitals gewähren, was sich die Creditanstalten zur Aufgabe gestellt haben, während die reichen Gegenden darauf kein Gewicht legen, da es hier nicht schwer fällt, für gekündigte Gelder Ersatz zu schaffen, und die Sorge dafür also dem Schuldner selbst überlassen bleiben kann. Bestimmte Umsatztermine für Hypotheken genügen für Mecklenburg, um dem creditbedürftigen Landmann das nöthige Geld zuzuführen. Das Kündigungsrecht der altenburgischen Bodencreditbank hat

*) Man hat die Sparkasseneinlagen in Westphalen auf 15 Thlr. pr. Kopf, in der Provinz Preussen auf 20 Sgr. berechnet.

Digitized by Google

keinen Stachel, sie wird schwerlich in die Nothwendigkeit versetzt werden, davon Gebrauch zu machen, höchstens wird eine Erhöhung des Zinsfusses Gläubigern wie Schuldnern gegenüber nöthig, die dann ausreicht, jede Calamität zu überwinden; in beiden Ländern fehlt es nicht an Geld. Ganz anders steht die Sache in Posen und Preussen.

Aus ganz demselben Grunde ist die Erscheinung zu erklären, dass die Vertreter des östlichen Deutschlands sich besonders für grosse Centralinstitute interessiren, denn nur auf diese Weise ist eine Erweiterung des Marktes für ihre Pfandbriefe zu erwarten, die für sie durchaus nothwendig, während die Herren aus Hannover, Altenburg u. s. w. nichts verlangen, als eine Verbesserung der Hypothekenordnung, dass man sie im Uebrigen in Ruhe lasse und besonders mit den preussischen Institutionen, der dort so segensreichen Landschaft mit unkündbaren Pfandbriefen verschone.

Ein fernerer Gegensatz jener Landestheile, der nicht genügend hervorgehoben wurde, ist folgender: Bei der intensiveren Bewirthschaftung im Westen ist das Betriebskapital ein im Verhältniss viel bedeutenderes, weshalb der Personalcredit dem Immobiliarcredit gegenüber eine weit grössere Rolle spielt. Nach direct von uns gemachten Aufnahmen betragen die Wirthschaftskosten grösserer Güter in Westpreussen bei ausgedehntem Kartoffelbau $3^1/_2$—$4^1/_2$ Thlr. pr. laufenden Mg. Acker, bei intelligent betriebenen Kornwirthschaften nur 2—3 Thlr., während viele Rübenbauer der Provinz Sachsen allein für künstlichen Dünger mehr gebrauchen, und die Arbeitskosten für jeden Mg. Rüben auf 14 Thlr. berechnet werden. Es liegen uns Angaben vor, dass Zuckerfabriken zur Uebernahme der Pacht für jeden Mg. Acker 60—80 Thlr. zur Verwendung in Händen haben mussten, um den Wirthschaftsbetrieb so intensiv gestalten zu können, wie es nöthig war, um bei der colossalen Pacht noch mit Reingewinn zu arbeiten, die also zur Uebernahme der Pacht ein Betriebskapital verwendeten (allerdings im weiteren Sinne mit Gebäuden und gesammtem Inventar), das im Osten als Kaufkapital völlig ausreichen würde. Ganz ähnlich, wie bei dem Rübenbau, stellt sich die Sache beim Weinbau. Ein gut gehaltener Weinberg am Rhein verursacht pr. Mg. 15—20 Thlr. Arbeits-Kosten und besprucht für eine gleich hohe Summe Dünger. Kein Wunder, dass bei so hohen Betriebskosten der Personalcredit eine bedeutende Rolle spielt und man vorzugsweise für seine Befriedigung zu sorgen strebt, während seine Bedeutung im Osten zurücktritt. Es kommt hinzu, dass der ganze landwirthschaftliche Grundbesitz in den erstbesprochenen Gegenden einen weit stabileren Charakter behalten hat, indem er der Sitte gemäss weit weniger den Besitz wechselt, sondern der Familie ungetheilt erhalten bleibt, während nachweislich die meisten Hypothekarverschuldungen bei Verkäufen vorkommen. Der stabile Charakter zeigt sich in noch höherm Masse in anderer Richtung, bei der Wirthschaftsmethode, wie das bei höherem Culturzustande nicht anders zu erwarten. Der Fortschritt geht langsamer, je mehr man sich dem Gipfel nähert. Diesem Umstande schreiben wir es zu, dass die Vertreter dieser Gegenden sich nicht scheuen, die Grundsteuerveranlagung zur Feststellung der Höhe der Beleihung bei Creditinstituten zu acceptiren, während den Repräsentanten jener Provinzen, welche in rapidem Fortschritte begriffen waren und zum Theil noch sind, dieselbe mit besonderer Energie als unbrauchbar verwer-

Digitized by Google

fen, da sie schon jetzt der geförderten Cultur, der intensiveren Wirthschaft nicht einen entsprechend höhern Credit gewährt und mit jedem Jahre grössere Ungerechtigkeiten in sich schliessen muss. Dies war schon die nothwendige Folge davon, dass man die ortsübliche Wirthschaftsmethode zur Grundlage der Einschätzung machte, denn bei der grössern Verschiedenheit der Methoden, welche die Bestimmung des ortsüblichen im Osten erschweren, mussten auch die Resultate mehr von der Wirklichkeit abweichen und die hervorragenden Wirthschaften zu niedrig stellen.

Dieser selbe Umstand, der rapide Fortschritt der Landwirthschaft, hat in den östlichen Provinzen eine fernere Eigenthümlichkeit erzeugt, die sich im Westen, ausser in den Rübenbaudistricten, nicht vorfindet. Das ist der gewaltige Unterschied zwischen grossem und kleinem Grundbesitz. Ungleich höhere Intelligenz, stärkeres Betriebskapital, vermöge des bessern Credits, dauernd bessere Cultur des Ackers stehen dem Gutsbesitzer, dem Bauer gegenüber, der fest an dem Brauche der Väter hielt, zur Seite, weshalb er im Allgemeinen einen weit höheren Reinertrag zu erzielen pflegt. Um Einwänden zu begegnen, bemerken wir sofort, dass hieraus nicht unbedingt folgt, dass er stets ein höheres Kaufgeld für den Acker zu bieten vermag, denn der Bauer ist dort, die Weichselniederung ausgenommen, an ein Leben ohne Ansprüche gewöhnt und begnügt sich mit einem geringeren Lohn für seine Mühe und selbst mit einer geringeren Verzinsung seines Antheils am Kaufkapital. Der Unterschied zwischen grossen und kleinen Besitzern tritt aber nicht nur in der wirthschaftlichen Tüchtigkeit, sondern in noch höherm Masse in der moralischen hervor. Ein Umstand, den die Feuerversicherungsgesellschaften, die sich scheuen, den kleinen Bauer aufzunehmen, sehr wohl zu würdigen verstehen, und der bei der Creditirung wohl in noch höherm Masse in's Gewicht fällt, als bei der Versicherung. Wer dagegen zugleich den rheinischen und sächsischen u. s. w. Bauer und dessen Wirthschaft kennt, wird es erklärlich finden, dass man dort die Gründe, weshalb ein Creditinstitut zwischen kleinem und grossem Grundbesitz einen principiellen Unterschied machen soll, nicht völlig gelten lassen will, wie das bei Vernehmung der Sachverständigen aus dem Westen zum Ausdruck kam. Während die Herren v. Köller (Pommern) und v. Rabe (Westpreussen) eine solche Unterscheidung durchaus für nöthig hielten und dabei sicher noch weitere energische Unterstützungen gefunden hätten, wenn die östlichen Provinzen, wie das gerechtfertigt und wünschenswerth gewesen wäre, eine stärkere Vertretung bei der Vernehmung gefunden hätten.

So viel über den Unterschied zwischen Ost und West, der scharf betont werden muss, sollen die weiteren Betrachtungen nicht unfruchtbar bleiben. Es braucht wohl nicht erst ausgesprochen zu werden, dass sich innerhalb dieser beiden Theile noch mehrfach principiell scheiden liess und es nur unterlassen wird, weil uns dies hier zu weit führen würde.

Da nun anerkanntermassen die Creditnoth hauptsächlich in den östlichen Provinzen vorhanden, so werden wir bei Besprechung der vorgelegten Fragen nur diese im Auge haben.

Zu Frage I. wurde mit ausserordentlicher Uebereinstimmung anerkannt, dass weder die Individualhypothek allein, noch die Bankinstitute ausschliesslich den Ansprüchen genügen können, sondern dass beide vereint und ein-

Digitized by Google

ander ergänzend wirken müssen. Fast wie Ironie erscheint aber dabei die von der Regierung gestellte Frage, ob eine Veränderung der Hypothekenordnung und -Gesetzgebung u. s. w. nothwendig sei? — Nachdem länger als 10 Jahre hindurch an allen Orten die Nothwendigkeit constatirt und über das Wie verhandelt ist, wäre es wahrlich mehr zeitgemäss, anstatt zu fragen: ob etwas verändert werden muss — den Kammern endlich Vorlagen darüber zu machen, wie die Veränderung geschehen soll, was ausdrücklich in den Verhandlungen hervorgehoben wurde. — Aber nicht minder wurde anerkannt, dass auch die alten preussischen Creditinstitute in ihrer bisherigen Einrichtung den Anforderungen der Jetztzeit nicht hinlänglich entsprechen können, und dass eine Umgestaltung vorgenommen werden müsse, welche eine Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf eine grössere Zahl Grundbesitzer, dann aber auch auf eine höhere Werthsquote der Güter ermögliche, um von den 2 Milliarden Hypothekenschulden in Preussen einen grössern Theil als die bisher in Pfandbriefen cursirenden 300 Millionen unkündbar zu machen.

In Bezug auf das Concessionsrecht des Staates ist folgender Anspruch Lasker's erwähnenswerth, da er die mehrfach ausgesprochene Anschauung am schärfsten wiedergiebt:

„Positiv kann der Staat wenig thun, aber so weit er durch vernünftige Gesetze und Anregung vermag, soll er das Entstehen von Associationen und Hülfsbanken begünstigen, sofern sie nicht Privilegien fordern. Der erste Schritt hierzu ist, dass der Staat durch ein Gesetz sich der Willkür in der Concessionsertheilung begiebt und Normative festsetzt, unter denen das Entstehen von Creditinstituten unbedingt gestattet ist. Das lange Verhandeln mit der Behörde über Gesellschaftsprojecte, die Befugniss der Verwaltung, über den Inhalt des Statuts zu verhandeln und am Schlusse frei zu entscheiden, ob und unter welcher Voraussetzung sie die Concession zu ertheilen gedenkt, schreckt die Unternehmung zurück und hemmt die Entfaltung des Creditwesens."

Lasker selbst wie auch Röppell haben Entwürfe zu solchen Normativbestimmungen vorgelegt, um dem mehrfach erhobenen Einwand zu begegnen, dass das Vorrecht der Concessionsertheilung deshalb nicht aufgegeben werden dürfe, weil es nicht möglich sei, in den Normativbestimmungen alle verschiedenen Fälle genügend zu berücksichtigen und jeder Gefahr damit vorzubeugen.

Ad II wird fast einstimmig anerkannt, dass die Errichtung von Bankinstituten ausschliesslich der Privatindustrie zu überlassen sei, da das allgemeine Interesse genügend auf jenen Punkt hingelenkt und die Anschauungen geklärt seien, während die Fähigkeit der Privaten den Anforderungen zu entsprechen, nicht bestritten werden könnte.

Ad III und IV ist nach dem oben Gesagten zu resümiren, dass unter allen Umständen an der ausschliesslichen Gewährung unkündbarer Darlehen festgehalten wird, und dass die Institute nicht kürzeren Credit nehmen, als geben dürfen; dass also die von ihnen ausgegebenen Pfandscheine gleichfalls unkündbar sein müssen.

Wie wir schon oben andeuteten, wurde allerdings die Meinung ausgesprochen, dass ohne wirkliche Gefahr dem Grundbesitzer hypothekarische Darlehen von Creditinstituten kündbar übergeben werden können und dem

Digitized by Google

entsprechend auch zur Beschaffung des nöthigen Kapitals Depositen mit gewöhnlicher Kündigungsfrist benutzt werden dürfen, wodurch der grosse Vortheil gewonnen wird, dass man baar Geld in die Hand bekommt und dem Landwirth nicht erst Creditpapiere zu übergeben braucht, da es selbst in Zeiten der Calamität nicht schwer sein würde, Ersatz für die gekündigten Kapitalien zu beschaffen, wenn der gewährte und dann der geforderte Zins eine entsprechende Erhöhung erführe. Der Hinweis auf den blühenden Stand verschiedener Institute mit derartigen Principien in Altenburg, Braunschweig, in der sächsischen Oberlausitz, in Hannover u. s. w. konnte nicht als massgebend acceptirt werden, da dieselben sich eben in notorisch reichen Gegenden befinden und ausserdem, wie Geh. Rath Wollny mit Recht hervorhob, dauernde Nothstände noch nicht zu überstehen gehabt haben, während gleichwohl in Hannover der Staat bereits helfend eingreifen musste. Der lebhafteste Vertheidiger der Kündbarkeit, Graf Borries, gab zu, dass das günstige Resultat der 3 hannoverschen Creditinstitute dadurch erzielt sei, dass die Gläubiger derselben, in der Umgegend selbst wohnhaft, ihr Geld nur fest anlegen, nicht aber damit speculiren wollten und durch das Bewusstsein im Gefühl der Sicherheit erhalten wurden, dass der Staat erforderlichen Falls helfend eintreten würde. Hier handelt es sich aber gerade darum, den Instituten auch andere Kapitalisten als aus der nächsten Umgebung und ausser den gewöhnlichen auch wo möglich noch speculirende zuzuführen und dem entsprechend die Einrichtung zu treffen. Gesteht man ferner auch zu, dass die Staatshülfe bei der Wichtigkeit der Sache hier nicht durchaus von der Hand zu weisen wäre, da es sich nur um vorübergehende Unterstützung während einer Calamität und keineswegs um Schenkung handelt, so ist doch zu bedenken, dass diese Hülfe gerade in entscheidenden Momenten versagen kann, z. B. im Kriegsfalle, und es als erste Aufgabe der Anstalten anzusehen ist, sich möglichst selbständig und besonders vom Staate unabhängig hinzustellen.

Das weitere im Fragebogen noch hier Angeführte wird besser sub V behandelt.

Ad V und VII. Was die Frage betrifft: weshalb die landschaftlichen Institute ihren Zweck nicht erfüllt haben, — so ist darüber sehr viel und eingehend verhandelt. Es erscheint am zweckmässigsten, Punkt VII hinzuzufügen und zugleich die Vorschläge zur Besserung der Uebelstände zu betrachten.

Zunächst ist auf den niedrigen Curs der Pfandbriefe hingewiesen und gesagt, dass es gegenwärtig fast unmöglich sei, Kapitalien in Pfandbriefen aufzunehmen, da der Verlust bei dem Verkaufe ein zu bedeutender.

Es fragt sich nun, worin ist der Grund des niedrigen Curses zu suchen? — Vor Allem ist auf das Steigen des Zinsfusses hinzuweisen, welches auf alle Papiere drückt; dann vornehmlich auf die grosse Zahl ähnlicher Börsenpapiere, von denen die ausländischen durch ihren höheren Zins besonders mächtige Concurrenten sind. Indessen wird dadurch nicht erklärt, weshalb die Pfandbriefe auch tiefer stehen, als z. B. Staatsschuldscheine zu gleichem Zinsfusse. Die Ursache hiervon im Mangel an Vertrauen zur Sicherheit zu suchen, erscheint ganz ungerechtfertigt, wenn man beachtet, dass sich ein wesentlicher Unterschied bei ihnen nicht herausstellt, ob für die-

Digitized by Google

selben nur die bepfandbrieften Güter haften, wie bei den neuen westpreussischen (bäuerlichen), den posen'schen u. s. w., oder sämmtliche ritterschaftliche, wie bei den alten westpreussischen, pommer'schen, schlesischen u. s. w., oder der gesammte pfandbriefliche Grundbesitz, wie bei den ostpreussischen, wodurch doch eine ungleiche und bei der letztern wohl absolute Garantie gewährt wird. Der gegenwärtige Stand der Pfandbriefe ist folgender:

der westpreussischen	$3^1/_2$%	$75^7/_8$,	der 4%	$83^1/_2$
„ pommer'schen	$3^1/_2$%	$75^1/_4$,	„ 4%	$84^1/_8$
„ ostpreussischen	„	78,	„ „	$85^1/_4$
„ schlesischen	„	$80^1/_8$,	„ „	$90^1/_8$ lib. A.
preuss. Staatschuldscheine	„	$81^1/_2$,		
„ Staatsanleihe			„ „	88

Während also die schlesischen 4 % sogar besser als die Staatsanleihe von 1862 stehen, bleiben die andern in verschiedenen Stufen weit zurück, und ein Vergleich der Landschaftsstatuten führt zu keiner Lösung des Räthsels. Die Verschiedenheit des Curses ist daher allein aus dem localen Charakter der Papiere zu erklären, und so lange auf denselben eine bestimmte Provinz verzeichnet ist, werden jene Erscheinungen zu bemerken sein. Die Natur der Liebhaber der Pfandbriefe ist im Allgemeinen eine nicht speculative, sondern durchaus solide und vor Allem wenig weitsichtige, weshalb dieselben in wunderbarer Weise an den ihnen besonders bekannten Namen hängen. Keinem Landwirthe, der Ersparnisse in Pfandbriefen anlegen will, wird es einfallen, solche einer andern Provinz zu kaufen, als in der er wohnt, und ganz ähnliche Beobachtungen kann man bei Rentiers u. s. w. der Provinzialstädte machen, wodurch natürlich einerseits der Reichthum, andrerseits die Liebhaberei bei Anlegung des Geldes der betr. Provinz, so wie des ortsüblichen Hypothekenzinsfusses zur Geltung kommen muss. Staatsschuldscheine u. s. w. haben einen mehr kosmopolitischen Charakter, einen viel weitern Markt, nicht nur in allen Provinzen des Landes, sondern selbst im Auslande, wo man Pfandbriefe bis jetzt nur höchst vereinzelt antreffen wird. Es ist daher von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, die schon bestehenden und noch zu gründenden Institute so weit zu vereinigen, dass sie sämmtlich gleiche Pfandbriefe unter gemeinsamer Garantie ausgeben, ohne dabei die sonstige Selbständigkeit der einzelnen Institute wesentlich zu beeinträchtigen. Man hegt mit Recht die Erwartung, dass dadurch nicht nur zu Gunsten der niedrig stehenden Scheine eine Ausgleichung herbeigeführt wird, sondern durch Verallgemeinerung und Erweiterung des Marktes eine allgemeine Erhöhung des Curses herbeigeführt werden könnte (s. Wilmanns). Die Einwendungen gegen diesen Vorschlag richteten sich vorzüglich gegen eine sofortige Einführung der Massregel unter Hervorhebung der grossen Schwierigkeiten einer solchen Vereinigung, welche Gleichheit des Vermögens, der Sicherheit und annähernd des Credits voraussetzen. Von einem Zwang zu solcher Vereinigung wurde auch allgemein abgesehen und nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die Erkenntniss des eigenen Vortheils die verschiedenen Vereine schliesslich zu einer Verschmelzung bringen werde (s. Bekker).

Selbstverständlich können auch die umfassendsten Massregeln den Pfand-

Digitized by Google

briefen nicht den Paricurs erringen, wenn ihr Zinsfuss nicht den momentanen Verhältnissen entspricht. In Gegenden, wo der hypothekarische Zinsfuss 5—6 % beträgt, können $3^1/_2$—4prozentige Pfandbriefe nicht al pari stehen. Es muss daher vorausgesetzt werden, dass dem Landwirthe die Wahl bleibt, ob er $3^1/_2$-, 4- oder 5prozentige u. s. w. Pfandbriefe zu nehmen vorzieht, um dieselben nicht weit unter dem nominellen Werthe verkaufen zu dürfen.

Wunderbar ist dabei die gestellte Frage, ob der Landwirth im Stande sein wird, einen so hohen Zins zu ertragen, als zur Herstellung des Paricurses nothwendig; denn factisch wird er andernfalls im gezahlten Damnum (in der Cursdifferenz) dennoch gegeben, und Röppell hebt mit Recht hervor, dass der Grundbesitzer leichter einen höheren Zins als entsprechenden Kapitalverlust ertragen kann, und wer Schulden contrahiren will, wird den Conjuncturen Rechnung tragen müssen. Es handelt sich auch, wie mehrfach im Gegensatz zu Rodbertus betont wurde, gar nicht darum, dem Grundbesitz eine bevorzugte Stellung vor den andern Gewerben einzuräumen.

Die Frage ist aber ferner, ob der niedrige Stand der Pfandbriefe nicht noch bedeutend herabgedrückt werden wird, wenn ihre Zahl sich so enorm vermehrt, wie das in Aussicht genommen ist. Ein Uebermass gleichartiger Papiere muss in der Beziehung schädlich wirken, und der Fall würde eintreten, wenn nur die Hälfte der Hypothekenschulden Preussens in dieser Form ausgegeben würde. Es gilt daher, dieselben in mehrfacher Gestalt und den Anforderungen verschiedener Arten von Kapitalisten anzupassen. Untersuchen wir daher, mit was für einem Publikum wir es zu thun haben, und welches seine Ansprüche sind.

Wie namentlich v. Rabe sehr richtig hervorhob, sind die Gläubiger des Grundbesitzes vorzüglich solche Kapitalisten, welche ihr Vermögen nicht vermehren, sondern es in Ruhe, d. h. ohne Risiko geniessen wollen. Rentiers, Beamte, Corporationen, Wittwen, Mündel u. s. w., dann besonders reiche Leute aller Stände und Berufsarten. Ein Theil von diesen wünscht das Geld fest und dauernd anzulegen, ein anderer Theil dagegen mehr vorübergehend, indem er etwaige Ueberschüsse zinsbar anlegen, aber disponibel behalten will. Die Ersteren sind es, welche die Individualhypotheken vorziehen, weil sie vor Allem jede Einbusse an Kapital zu verhüten wünschen, wie sie die Cursschwankungen der Börsenpapiere, also auch die Pfandbriefe leicht mit sich bringen. Sollen also die bisherigen Inhaber der Individualhypothek bewogen werden, Pfandscheine dafür zu acceptiren, so muss denselben die Rückzahlung des vollen Kapitals in Aussicht gestellt oder doch den Scheinen ein gleichmässigerer Curs verschafft werden. Es ist als das Verdienst der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften zu bezeichnen, zuerst den Versuch gemacht zu haben, diesen Vorzug der Hypotheken zu bewahren und denselben ausserdem den Vortheil einer Sicherheitsgarantie durch ein Creditinstitut zu verschaffen. Die Letzteren dagegen sind schon jetzt Inhaber der Pfandbriefe und zum grossen Theil selbst Grundbesitzer, welche ihre Ersparnisse weniger in Staatsschuldscheinen und Eisenbahnactien, als in Pfandbriefen derselben Art anlegen, wie auf ihren Gütern lasten, ohne an deren Löschung zu denken. Auch diesen würde mit einem gleichmässigeren Curse gedient sein.

Digitized by Google

Eine dritte Gattung von Kapitalisten, welche von vielen Seiten herbeigewünscht wird, sind die Speculanten, die einen besondern Gewinn verlangen, denen die Pfandbriefe bisher wenig zusagten und denen dieselben daher durch eine Art Lotterie schmackhafter gemacht werden sollen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so liegen verschiedene Vorschläge vor, die bezwecken, den Curs dadurch gleichmässiger zu machen, dass ein schwankender, den Verhältnissen entsprechender Zinsfuss eingerichtet wird, indem ausser einem festen Minimum eine Art Dividende gezahlt wird, welche sich nach den Conjuncturen richtet. Indessen sind einerseits die Schwierigkeiten, die Höhe der Dividende angemessen zu bestimmen, nicht zu unterschätzen, andererseits ist gerade im Hinblick auf die Kaufliebhaber der Pfandbriefe zu bezweifeln, ob ein varriirender Zins dem grössern Theile angenehm sein würde, da einem Rentier, einer Wittwe u. s. w. darum zu thun ist, die Jahreseinnahme im Voraus zu kennen. Man verleiht durch solche Einrichtungen den Pfandbriefen den Charakter von Actien, ohne ihnen einen eben so hohen Zins gewähren zu können, da industrielle Unternehmungen höheren Gewinn, wenn auch vereint mit höherem Risiko zu gewähren pflegen, als der Ackerbau.

Am wenigsten einverstanden mit dem wechselnden Zinse würde der Schuldner, der Landwirth sein, da keineswegs anzunehmen ist, dass der höhere Zins immer mit einer günstigen Ernte zusammentreffen wird; im Gegentheil ist anzunehmen, dass gerade in Zeiten der Calamität, wenn auch er unter der Geldnoth und Geschäftsstille zu leiden hat, die grössten Anforderungen an ihn gemacht werden. Den Hypothekenzins dem Disconto ähnlich machen, heisst die Last der Schulden verdoppeln.

Das Project kann durch die Enquête als verworfen bezeichnet werden.

Man glaubte ferner den Curs der Pfandbriefe durch Ausloosung und Prämienertheilung erhöhen zu dürfen. Doch hat sich die entschiedene Mehrheit auch hiergegen erklärt. Es ist nicht zu leugnen, dass dieses Mittel bereits bei vielen Börsenpapieren, namentlich ausländischen, mit ausserordentlichem Erfolge zur Anwendung kommt, da die Hoffnung auf Gewinn, wenn sie auch noch so unsicher ist, einen ausserordentlichen Reiz ausübt und den Curs so in die Höhe treibt, dass dadurch der Aufschlag, welcher bei Einlösung des Papiers über den Nominalwerth ausgezahlt wird, reichlichen Ersatz findet; mit andern Worten, es ist für den Landwirth profitabler, einen Theil der Entschädigung für das Darlehn erst bei der Rückzahlung als Prämie zu gewähren, als bei den Jahreszahlungen in höherem Zins. Indessen ist ein solches Speculiren auf die Leidenschaft der Menschen als volkswirthschaftlich verwerflich zu bezeichnen und mit dem allgemeinen Streben, alle Glücksspiele zu beseitigen, nicht in Einklang zu bringen. Dieser Ansicht war auch, wie erwähnt, die Mehrzahl der Sachverständigen und theilte nicht Bekker's Anschauung, dass, so lange die Leidenschaft des Glückspiels bestehe und dem Auslande Nutzen bringe, man suchen müsse, selbst daraus Vortheil zu ziehen.

Wir möchten aber auch eine Ausloosung bei dem niedrigen Curse der Papiere ohne Prämienertheilung noch als nichts Anderes als ein Lotteriespiel ansehen, das dem Inhaber der zufällig gezogenen Nummern den Profit der Differenz zwischen 100 und dem Cursstande gewährt, während weniger

Digitized by Google

Glückliche, obgleich sie in der Hoffnung auf die Ausloosung den Pfandbrief höher bezahlt haben, möglicherweise niemals herauskommen; denn es pflegen beständig neue Pfandbriefe in die Wahlurne gethan zu werden, welche die alten immer von Neuem zurückdrängen können. Wir können daher nicht umhin, die Ausloosung nur als Nothbehelf zu empfehlen.

Sehr beachtenswerth erscheint nun folgender Vorschlag, der in der Literatur wie bei der mündlichen Vernehmung mehrfach auftauchte (Bekker, Wilmanns, Noah): Eine besondere Serie Pfandbriefe auszugeben, welche nach bestimmter, nicht zu langer Umlaufszeit eine Einlösung zum Nominalwerthe erfahren solle. Man hofft, dass die Aussicht auf volle Auszahlung nach etwa 5, 10, 15 Jahren den Curs um 100 spielend erhalten wird, weder viel darüber noch darunter, vorausgesetzt, dass der Zinsfuss ein den Conjuncturen entsprechender war, und die Ausgabe des Scheines nicht viel unter dem Nominalwerthe erfolgte. Es wird also fortdauernde Amortisation vorausgesetzt. Ein 4% Darlehen tilgt sich z. B. bei 1% Amortisationsprämie in 41 Jahren vollständig; man weiss genau, wie viel in 5, 10, 15, 20 Jahren an Pfandbriefen abzuzahlen ist. Das Institut hat sich danach einzurichten und auf den Papieren die Einlösungszeit zu bemerken. Es ist nicht nothwendig, dass alle halbe Jahre ebenso viele Pfandbriefe eingelöst werden, als der Schuldner durch Annuitäten abträgt. Es möchte oft Schwierigkeiten haben, ein solches Credit-Papier umzusetzen, das schon nach einem halben Jahre verfallen ist. Es ginge vielmehr, wenn dies für praktischer angesehen werden sollte, wohl an, dass die amortisirten Summen vom Institut verwaltet und für jede Ausgabe stets 5 Jahre aus einander liegende Verfallstermine angesetzt würden.

Es ist anzunehmen, dass solche Papiere mit bestimmter, nicht zu langer Umlaufszeit ganz besonders als ein Ersatz für Individualhypotheken angesehen werden. Handelt es sich z. B. darum, die Gelder eines 14jährigen Mündels unterzubringen, so wird man Pfandbriefe zu kaufen suchen, die in 10 Jahren einzulösen sind, um demselben für das 24. Jahr das volle Kapital zu sichern.

Es wird hier nur im Interesse des Grundbesitzers liegen, einen angemessen hohen Zins zu bieten, damit die Ausgabe nicht unter 100 geschieht, da er den Schein sonst theurer ein- als verkaufen müsste. Es ist dagegen ein offenbarer Vortheil, wenn die Ausgabe über 100 geschehen kann, da die Einlösung nur zu 100 erfolgt.

Was die Ausdehnung der Institute betrifft, so wird das Resultat der Enquête, wie erwähnt, darin als entscheidend angesehen werden können, dass jede Centralisation zu vermeiden ist. Die gewichtigsten Stimmen sprachen sich durchaus für locale Begrenzung der Creditinstitute, etwa auf Provinzen oder noch kleinere Districte aus, damit sie nur in genau bekannten Verhältnissen arbeiten und auf locale Eigenthümlichkeiten entsprechende Rücksicht nehmen können.

Weniger abgeschlossen erscheint die Frage, ob die Thätigkeit derselben auf gewisse Classen des Grundbesitzes zu begrenzen sei. Selbstverständlich ist es, dass Niemand die Unterscheidung zwischen ritterschaftlichem und bäuerlichen Besitz aufrecht zu erhalten wünschte, die im Gegentheil als ein grosser Mangel mehrerer Landschaften bezeichnet wurde. Anders stellt sich die Sache bei dem grossen und kleinen Grundbesitz. Allerdings haben sich

Digitized by Google

fast sämmtliche Sachverständige gegen eine solche Scheidung ausgesprochen, jedoch ohne eine eingehendere Begründung hinzuzufügen und, wie erwähnt, mit vorzüglichster Berücksichtigung des Westens. Am meisten kommen hier die Ausführungen des Geh. Rath Noah in Betracht, welche wir näher in's Auge fassen müssen.

Wir constatiren zunächst, dass auch er einen principiellen Unterschied zwischen kleinem und grossem Grundbesitz macht, und den ersteren überhaupt nicht für creditbedürftig hält, oder doch nur vorübergehend in den besonders für die Landwirthschaft ungünstigen Jahren. N. begründet diese Ansicht, indem er nachweist, dass die bäuerlichen Besitzer bisher nur wenig von den Landschaften Gebrauch gemacht haben, obwohl ihnen bereits seit längerer Zeit bei mehreren, in Ostpreussen schon seit 1802, der Zutritt gestattet ist, und dass ferner diejenigen, welche sich den landschaftlichen Anstalten angeschlossen haben, durchschnittlich doch dem grössern Grundbesitz angehören. Den Einwand, dass die Einrichtung jener Institute solcher Art sei, dass die kleinen Besitzer sich nicht dabei betheiligen könnten, glaubt er durch die Bemerkung zu widerlegen, dass auch in der Zeit, wo die Pfandbriefe al pari standen, kein grösserer Zuspruch zu bemerken gewesen wäre. Indessen beweist dies nur, dass noch andere Gründe vorhanden sein müssen ausser dem niedrigen Cursstande der Pfandbriefe, an denen der kleine Bauer, sein Creditbedürfniss vorausgesetzt, Anstoss nimmt.

Drei Fragen sind es, die wir zur Aufklärung der Sache zu beantworten haben: 1) Ist in den östlichen Provinzen ein Creditbedürfniss für den kleinen Grundbesitz vorhanden? 2) Welcher Unterschied zwischen grossen und kleinen Grundstücken kommt hier in Betracht? 3) Sind die Pfandbriefinstitute geeignet, den Ansprüchen der kleinen Bauern zu genügen, und im Verneinungsfalle, weshalb nicht?

Ad 1 ist es in hohem Grade zu beklagen, dass darüber durch die Sachverständigen nichts Näheres festgestellt wurde; doch ist durch das daselbst überall auftretende Streben, den bäuerlichen Besitzern den Zutritt zu den landschaftlichen Instituten zu verschaffen, bereits das Bedürfniss anerkannt.

Es ist allerdings richtig, dass die bäuerlichen Grundstücke bis jetzt weniger hypothekarisch verschuldet sind als die grossen. Der Grund dafür liegt erstens darin, dass es ihnen weit schwerer wurde, Darlehen zu erhalten, zumal die Wuchergesetze dem Zinse Schranken auflegten. Zweitens weil häufig, um die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch zu vermeiden, Personalcredit angewendet wurde, auch wo es sich um dauernde Darlehen handelte, wodurch um so mehr den Wucherern Thür und Thor geöffnet war. Drittens weil sie auf einer tiefen Stufe der Cultur stehen geblieben sind und die der Zeit entsprechende Verwendung von Betriebsmitteln versäumten, es sogar vielfach von den Bauern vorgezogen wurde, bei nothwendig gewordenem Neubau der Gebäude zu verkaufen, wenn die dazu nöthigen Gelder fehlten, als dieselben aufzunehmen. —

Hieraus geht hervor, dass selbst, wo eine bedeutende Nachfrage nach hypothekarischen Darlehen nicht bemerkbar, doch ein Creditbedürfniss vorhanden sein kann, dessen Befriedigung volkswirthschaftlich geboten ist. Ganz abgesehen davon, dass die Verwandlung der vorhandenen kündbaren Hypo-

Digitized by Google

thekenschulden in unkündbare, überhaupt als wünschenswerth bezeichnet werden muss, und bei dem kleinen Grundbesitz, dessen Credit viel localerer Natur und zu oft auf die Winkelwucherer angewiesen ist, in erhöhetem Masse. Daraus folgt ferner, dass es das beste, wo nicht einzige Mittel ist, den bäuerlichen Grundbesitz zu entsprechendem Fortschritte zu bewegen und seinem Verschwinden einerseits durch völlige Parzellirung, andererseits durch Aufsaugung durch die Gutsbesitzer vorzubeugen, Institutionen zu schaffen, welche ihm reichliche und unkündbare Darlehen gewähren.

Man muss noch einen Schritt weiter gehen und eine gleiche Gelegenheit für den ganz kleinen Grundbesitz verlangen, um auch dem fleissigen und intelligenten Tagelöhner es zu erleichtern, Eigenkäthner und allmählig kleiner Bauer zu werden. Wir begnügen uns, die wesentlichen Punkte anzudeuten, da der uns zu Gebote stehende Raum eine weitere Ausführung dieses sehr ergiebigen Themas unmöglich macht.

Ad 2. Vor Allem ist daran festzuhalten, dass von Realcredit wohl dem Worte, aber nicht dem Sinne nach die Rede sein kann, wenn der Reinertrag des Grundstücks nicht zum Unterhalte der Familie des Besitzers ausreicht, also die Zinsen des darauf stehenden Kapitals nicht aus dem Ertrage des Grundstücks, sondern aus der anderweiten Arbeit des Inhabers entnommen werden müssen, da es dann nur von der Arbeitsfähigkeit des Besitzers abhängt, ob die Zinsen gezahlt werden können oder nicht. So lange jede Krankheit des Besitzers oder Arbeitsmangel ihn an der Zinszahlung hindert, und die Anstalt zwingen kann, das Grundstück zur Subhastation zu stellen, muss jedenfalls die Persönlichkeit des Besitzers von dem Gläubiger besonders in Betracht gezogen, dessen Creditwürdigkeit besonders geschätzt werden. Wir haben es hier mit einer Mischung von Real- und Personalcredit zu thun, der wir später noch einmal begegnen und dann näher besprechen wollen. Ein Grundstück von 1 Mg. oder auch eines mit 60 Thlr. Reinertrag, wie sie von einigen Landschaften beliehen werden, ist nicht im Stande, eine Familie zu ernähren, und es wird bei der Abschätzung eines jeden Gutes von dem ermittelten Reinertrage stets der Unterhalt der Familie, der bei den kleinen Grundstücken eine verhältnissmässig grössere Quote einnehmen wird, in Abzug gebracht werden müssen und nur der Rest als zur Verzinsung verwendbar angenommen werden können. Der grosse Grundbesitz wird daher eine grössere Quote reinen Realcredits aufzuweisen haben.

Ob allgemeine Calamitäten von grösseren oder kleineren Besitzern leichter überstanden werden, wird in verschiedenen Gegenden je nach der Culturstufe anders entschieden werden müssen. So lange, wie bis jetzt, in den in Rede stehenden Provinzen bei den Gutsbesitzern eine bedeutend höhere Intelligenz zu finden ist, werden dieselben im Vortheil sein. Dies zeigt sich gegenwärtig am schlagendsten in Ostpreussen, wo die grösseren Güter sich während des Nothstandes weit besser halten, obgleich ihnen in viel geringerm Grade Unterstützungen von aussen zu Theil geworden, obgleich dieselben ferner die Tagelöhner, die dort ganz auf dem Gute wohnen, erhalten mussten und ihnen nicht solche Entbehrungen zumuthen konnten, als der Bauer bei dem sprichwörtlich gewordenen Durchhungern auf sich zu nehmen vermag. — Die einfache Lebens- und Wirthschaftsweise des kleinen

Digitized by Google

Eigenthümers wird keine solche Elasticität haben und nicht so wirksame Einschränkungen zulassen, als die luxuriösere Wirthschaft des grösseren. In Kriegszeiten wird die Fortnahme eines Pferdes, wo es die Hälfte des ganzen Zugviehes ausmacht, schlimmer wirken, als die Einziehung einer grösseren Zahl von einem Gute, welche die Hälfte erfahrungsgemäss nie erreicht, und welche durch einen dem Gutsbesitzer stets mehr zu Gebote stehenden Personalcredit leichter ersetzt werden können.

Drittens ist zu bemerken, dass ein kleiner Besitzer sein Grundstück in höherem Masse und besonders leichter unbemerkt entwerthen kann, sei es durch Aussaugung des Bodens, sei es durch Verkauf alles beweglichen Guts, zumal in wenig bevölkerten Gegenden. Ist es doch in Ostpreussen vorgekommen, dass von den Behörden wie von den Hypothekengläubigern unbemerkt Häuser abgebrochen und verkauft und ebenso alle bewegliche Habe versilbert, das Grundstück also völlig kahl von dem Besitzer verlassen wurde, um jenseits der Grenze das Weite zu suchen. Dass solch' ein Grundstück erst bedeutende Kosten verursacht, um es wieder herzustellen und dafür einen entsprechenden Preis zu erzielen, liegt auf der Hand.

Es schliesst sich hieran viertens der grosse Unterschied des moralischen Standpunktes der verschiedenen Besitzklassen, der natürlich auch im Osten nicht überall gleich ist; doch kann man es sich nicht verhehlen, dass er im Grossen und Ganzen bei dem kleinen Mann ein ausserordentlich tiefer ist. — Hieraus folgt fünftens, dass der bäuerliche Grundbesitz von dem Gläubiger eine weit grössere und fortdauernde Beaufsichtigung nöthig macht, wie sie nur im kleinsten Kreise der Gemeinde selbst möglich ist.

Ad 3. Aus dem Gesagten ergiebt sich zum grossen Theil schon von selbst, weshalb die ursprünglich nur für die Ritterschaft eingerichteten Landschaften den Anforderungen der kleinen Bauern nicht entsprachen, und besondere Einzelheiten werden noch ausserdem anzuführen sein.

Kann man den Instituten bei Berücksichtigung grosser Güter Kostspieligkeit nicht vorwerfen, so tritt dieselbe bei den kleinen allerdings sehr wesentlich hervor. Jede neue Aufnahme veranlasst fast dieselben Umstände, gleichviel ob es sich um ein Gut von 1000 oder von 10 Morgen handelt: dieselben Schreibereien, fast dasselbe Taxverfahren! — Und dasselbe ist zu sagen von den Mühen, die eintreten, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, nur dass eine Sequestration als unmöglich von vornherein fortgelassen werden muss. Die erkannte Schwerfälligkeit der Anstalten musste den Bauern noch lästiger werden. Gewöhnlich entschliesst er sich erst zu solcher Aufnahme, wenn ihn die höchste Noth dazu zwingt und ihm jede fernere Verzögerung bedeutenden Schaden zufügt. Und doch kann er nach der Eingabe häufig noch ein volles Jahr auf das Geld selbst warten; eine Aussicht, die natürlich sehr zurückschrecken muss.

Es wurde ferner mehrfach hervorgehoben, dass der Bauer baares Geld bedarf und sich scheut, Papiere zu nehmen. Dies ist indess insofern nicht stichhaltig, als die Landschaft stets gegen eine ganz geringe Provision den Verkauf selbst besorgt und also auf Verlangen baar Geld ausliefert. Natürlich hat aber der Empfänger etwaigen Verlust, der durch den niedrigen Curs erwächst, zu tragen, was nicht anders möglich bei einem Unternehmen, das auf Gegenseitigkeit beruht, wo man es der Gesammtheit nicht zumuthen

Digitized by Google

kann, den Verlust für den Einzelnen zu tragen. Doch scheute der Bauer allerdings ganz besonders den bedeutenden Ausfall, der ihm dabei zugemuthet wurde, weil man versäumte, rechtzeitig den Zinsfuss der Pfandbriefe zu erhöhen. Nicht minder nachtheilig musste es wirken, dass gleich bei der Eingabe auch eine Einzahlung verlangt wird, der Bauer also zahlen muss, bevor er weiss, wie viel Kapital er zuerwarten hat, und noch vor wenigen Jahren pflegte das ausserdem wenig genug zu sein, weil gerade der kleine Besitz verhältnissmässig niedrig taxirt wurde. — Fällt ein Theil der hier aufgestellten Uebelstände auch mit Acceptirung einer allgemeinen feststehenden Taxe fort, so werden doch bei einer solchen Verallgemeinerung der Aufnahme kleiner Grundstücke, wie es als wünschenswerth bezeichnet werden muss, die Zahl der Geschäfte besonders durch die fortdauernde Beaufsichtigung und die häufigen Subhastationen in einer Weise gesteigert werden, dass die jetzige Organisation schwerlich den Anforderungen zu entsprechen im Stande sein würde. Die Sache wird sich dagegen wesentlich vereinfachen, wenn sich die creditbedürftigen kleinen Bauern in besondern Vereinen nach Gemeinden, Kirchspielen oder dergleichen associiren, die dann als unterste Glieder der grossen Creditvereine neben den grössern Besitzern auftreten, und zwar in der Weise, dass diese Untervereine dem Centralinstitut solidarisch verhaftet bleiben, während sie an ihre Mitglieder die hypothekarischen Darlehen gewähren. Hier bleibt es dann der Begutachtung der Vereinsglieder überlassen, wie hoch sie glauben in jedem einzelnen Falle mit der Beleihung gehen zu können. Sie kennen die Verhältnisse jedes Einzelnen genau und können sie fortdauernd controliren; wo aber eine besondere Abschätzung nothwendig erscheint, wird sie auf die schnellste und billigste Weise von dem Verein bewerkstelligt werden können. Es handelt sich um nichts weiter, als das Schulze-Delitz'sche Princip auch auf den Realcredit anzuwenden, dem besondere Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Wo sich ein wirkliches Bedürfniss der Art herausstellt, wird es ohne Zweifel möglich sein, allmählig derartige Vereine zu Stande zu bringen, wie sie zur Befriedigung des Personalcredits bäuerlicher Besitzer bereits vielfach eingerichtet sind und auf das Wohlthätigste wirken.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Frage über die Höhe der Beleihung.

In Ostpreussen und Pommern beleihet die Landschaft bereits bis $^2/_3$ der Taxe, indess ist die Schätzung eine so niedrige, dass die Beleihung factisch ebenso wenig wie bei den andern Landschaften die Hälfte des momentanen Werthes überschreitet. Im ganzen Osten ist aber anerkannt, dass die Verschuldung durchschnittlich 75 % erreicht, die Creditinstitute also den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen. Von verschiedenen Seiten ist nun behauptet, dass solche Ansprüche als unberechtigt unbeachtet bleiben müssen, da eine hohe Verschuldung zum Ruin der Landwirthe führen müsse, und namentlich hielten alle Vertreter der westlichen Theile es für durchaus unthunlich, von Seiten der Creditinstitute über die erste Werthhälfte hinaus Darlehen zu gewähren.

Wir haben gleichfalls zugegeben, dass ein grosser Theil der jetzigen Creditnoth durch die Landwirthe selbst verschuldet, da sie den Credit schon behufs Ankaufs übermässig angestrengt haben. Gleichwohl halten wir es für

Digitized by Google

das einzig Richtige, wie Bassanio, dem ersten Pfeile einen zweiten nachzusenden, um beide zurückzuerhalten. Die hohe Verschuldung findet ihre natürliche Erklärung, wie wir zu zeigen versuchten, in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gegend, und sie ist zu allgemein, als dass eine plötzliche Reducirung möglich wäre. Andrerseits ist aber der jetzige Zustand bei der Kündbarkeit der Hypotheken zu gefährlich, um ohne Nachtheil für das ganze Land weiter unbeachtet bleiben zu können; das Damoklesschwert der Kündigung würde jede freudige Entwickelung der Landwirthschaft verhindern. Es bleibt daher nur übrig, die Möglichkeit zu gewähren, bis zur Höhe der jetzigen Verschuldung, also mindestens bis zu $^2/_3$ des momentanen Werthes eine unkündbare Beleihung eintreten zu lassen. Hierzu sind aber allein Creditanstalten im Stande; doch nicht, wie fast allgemein anerkannt wird, bei der jetzigen Organisation der Landschaften, welche nicht im Stande sind, auch nur das geringste Risiko zu übernehmen. Es handelt sich daher darum, Einrichtungen zu treffen, welche dem Mangel abhelfen, und es bleibt zu beklagen, dass gerade die vielfach vernommenen Vertreter der Landschaften in dieser Beziehung nur wenig Vorschläge bieten, wie wir uns hier überhaupt mehr an die vorgeführte Literatur halten müssen, wenn auch von Bekker, Häubner und Röppell die Sache bei der Vernehmung zur Sprache gebracht ist. —

Es war ein Hauptfehler der bisherigen Einrichtung, dass das gesammte im Grundbesitz enthaltene Kapital in gleicher Weise behandelt wurde, während dabei zwei Arten wesentlich zu unterscheiden sind. Der erste Theil ist das eigentliche Grundkapital, welches allein Grundrente abwirft und dem sog. Grundcredit zur Basis dient. Die zweite Art repräsentirt den Theil, welcher durch menschliche Arbeit hervorgebracht und mit dem Grund und Boden dauernd verbunden ist. Er liegt dem sog. landwirthschaftlichen Credit zum Grunde. Nach der Ansicht Vieler, namentlich Rodbertus, ist nur die erste Art geeignet, in unkündbarer Weise beliehen zu werden, mit ihr allein dürfte es der Immobiliarcredit zu thun haben, da nur das eigentliche Grundkapital, die ursprüngliche Productionskraft des Grund und Bodens unzerstörbar und daher fortdauernd von gleichem Werthe ist, während die zweite Art vergänglich ist, und ihre Erhaltung zum grossen Theile von der Tüchtigkeit des Unternehmers abhängt, weshalb zur Beschaffung dieses bezüglichen Kapitals nur Personalcredit dienen könne. Gerade dieser landwirthschaftliche Credit (crédit agricole) ist es aber, welcher hier vorzüglich in Betracht kommt. Er ist weder als reiner Immobiliarcredit noch als Personalcredit anzusehen, sondern als eine eigenthümliche Mischung beider, die sich nicht nach der gewöhnlichen Schablone behandeln lässt, weil es sich einerseits allerdings um dauernd mit dem Boden verbundenes Kapital handelt, dessen Erhaltung aber andrerseits von der Person des Wirthschaftenden abhängt. Sind nun in dem Entwurf einer Hypothekenordnung für den norddeutschen Bund mit allgemeiner Zustimmung, die Grundschulden von der Person des Besitzers völlig unabhängig hingestellt, also die betreffende Hypothek der accessorischen Natur entkleidet, so ist dies für den zweiten Theil, den landwirthschaftlichen Credit, unmöglich, so wenig es möglich ist, ihm einen rein persönlichen Charakter zu verleihen, was näher nachzuweisen.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Bedeutung dieser zweiten Art

Digitized by Google

des landwirthschaftlichen Credits, in einer ältern Schrift von Sänger, die uns leider nur auszugsweise durch Berndt bekannt geworden, „beweglicher Realcredit“ genannt.

Das durch die menschliche Thätigkeit mit dem Boden verbundene Kapital wird meist unterschätzt. Nach Rodbertus' Vorschlag, auf den Grund und Boden nur dauernde Rentenbriefe auszugeben, käme dasselbe offenbar nicht in Betracht, also auch nicht die Gebäude, welche ja einer allmähligen Werthverminderung unterworfen sind und mitunter auch dem Pächter gehören. Gleichwohl sind sie als Creditbasis durch die Feuerversicherung hinreichend solid geworden, und ihr Werth ein so bedeutender, dass sie ohne grossen Nachtheil für den Creditsuchenden nicht unbeachtet bleiben können, und alle Landschaften verfuhren, auch so lange sie keine Amortisation kannten, inconsequent und berechneten bei der Taxe die Gebäude bis zu $^1/_4$ des Bodenwerthes, die neue westpreussische sogar bis $^1/_3$, da sie selbst das Inventarium mit schätzt.

Ganz ebenso wie bei den Gebäuden verhält sich die Sache aber bei allen Meliorationen, welche das Land dauernd im Werthe heben, wenn die nöthige Sorgfalt verwendet wird, um ihre Wirkung zu erhalten. Z. B. führen wir an, die Ziehung eines Graben-Netzes, die Drainage, die Wiesenbewässerung, nicht minder die Arbeiten zur Verbesserung der Bodenzusammensetzung, insbesondere des Düngerzustandes u. s. w., überhaupt die ganze Thätigkeit zur Herbeiführung des Zustandes, den man als alte Cultur bezeichnet und bezahlt.

Wohl mögen die extraordinären Ausgaben hierfür in hochcultivirten Gegenden weniger in's Gewicht fallen; sie sind dagegen sehr beträchtlich dort, wo es gilt, in kurzer Zeit nachzuholen, was lange Jahre versäumt war, wie das in den östlichen Provinzen vielfach der Fall*), und hierzu verlangen dieselben die nöthigen Mittel. Nicht in Form von Personalcredit, denn

*) Ein Gut in Westpreussen mit über 2000 Mg. Ackerland wurde 1833 für 35,000 Thlr. gekauft; um zu zeigen, dass der Preis kein durch ausserordentliche Verhältnisse herbeigeführter war, bemerken wir, dass der Verkäufer das Gut einige Jahre vorher für 28,000 Thlr. erstanden hatte. Nehmen wir nun an, dieser Preis sei allein für den die Grundrente liefernden Grund und Boden gezahlt, wir lassen also die allerdings sehr werthlosen Gebäude wie das nicht minder miserable Inventar, aber auch eine Waldfläche von mehreren tausend Mg. unberücksichtigt, da das Holz zu jener Zeit nicht zu verwerthen war. Von 1833—68 sind nun auf jenem Gute für Neubauten 60,000 Thlr. baar ausgegeben, wobei das Bauholz und ein grosser Theil der Ziegel, als vom Gute gratis geliefert, nicht in Rechnung gezogen sind. Die Feuerversicherungssumme beträgt jetzt 47,600 Thlr. Leider sind in den sonst sehr genau geführten Wirthschaftbüchern nicht die Ausgaben für Meliorationen besonders aufgeführt. 20,000 Thlr. sind aber, wie genaue Calculation ergiebt, dafür weit zu tief gegriffen. Es wurden also an menschlicher Arbeit zur Verbesserung des Gutes 80,000 Thlr. verwendet, wogegen die Kaufsumme des Grundstücks selbst verschwindet. Die Grundsteuerveranlagung schätzt das Land auf 3138 Thlr. Reinertrag; sie hat eben nur die reine Grundernte treffen, die auf das Land verwendete Arbeit aber unberücksichtigt lassen wollen, denn der factische Reinertrag ist jetzt auf 10,000 Thlr., anzunehmen.

Ein anderes Gut wurde 1841 für 60,000 Thlr. gekauft. In den nächsten 24 Jahren absorbirten die Neubauten 28,000 Thlr. die Melorationen 22,000 Thlr. in Summa wurden also für 50,000 Thlr. menschliche Arbeit darauf verwendet, während nach der Grundsteuerveranlagung (346 Thlr. Steuer) der Werth sich auf 70,000 Thlr., nach der landschaftlichen Taxe auf 120,000 Thlr. beläuft.

Eine dritte Besitzung in Westpreussen wurde 1853 mit 45,500 Thlrn. bezahlt. Die

Digitized by Google

es ist eine Rückzahlung in Jahresfrist dabei unmöglich, sondern als festen Immobiliarcredit, allerdings mit scharfer Amortisation.

Wenn Rodbertus behauptet, dass die Contrahirung von Schulden zu dergleichen Meliorationen selten sei, so ist das, wenn auch mit Beschränkung, einzuräumen. Gewöhnlich richtet sich der Uebernehmer eines Gutes von vornherein danach ein, die nöthigen Mittel disponibel zu haben, oder, was auf dasselbe herauskommt, Jahre lang nicht die Zinsen resp. die Pacht (denn es handelt sich hier allerdings mehr um den Unternehmer, als um den Besitzer) herauszuwirthschaften, vielmehr den Ertrag wieder im Gute anzulegen, da meistens der hohe Kaufpreis nur in der Hoffnung auf den durch diese Kapitalsanlage zu erzielenden Mehrertrag bezahlt war. Wo man sich dagegen ganz da raufbeschränkte, nur etwaigen Ueberschuss zu Meliorationen zu verwenden, geschah es in jener Provinz sicher nicht zum volkswirthschaftlichen Nutzen*).

Sobald es sich aber wie hier um Unterstützung des Unternehmers handelt, muss dessen Persönlichkeit mit in Betracht gezogen werden. Ein tüchtiger Wirth kann ein derartiges Gut sehr wohl so heben, dass die anfangs auf $^2/_3$ des Werthes sich belaufende Schuld auch ohne Abzahlung nach einiger Zeit nur noch die Hälfte einnimmt. Ein untüchtiger Unternehmer kann dagegen nicht nur das gebotene Darlehn unproductiv verbrauchen, sondern auch das Gut noch mehr entwerthen. Soll daher die Beleihung sich bis auf diesen zweiten Theil erstrecken, so kann sie nicht nach einer Schablone geschehen, sondern es muss die Höhe sich nach der Creditwürdigkeit des zu verpfändenden Gutes und der Person des Inhabers richten, wie bei dem Personalcredit. Geschieht dies aber, so kann sehr wohl noch weiter gegangen werden, und Fabriken, Holzbestand, das Inventarium gleichfalls mit Berücksichtigung finden, wie auch die Beleihung auf ganz kleine Grundstücke ausgedehnt werden.

Darauf beruht der grosse Vortheil der Bodencreditbanken auf Actien, dass sie stets hiernach verfahren konnten, während die Landschaften an eine Schablone gebunden waren, die Personen ausser Acht lassen mussten; wie hätten sich die letzteren sonst den vielen Vorzügen jener gegenüber halten können.

Dass aber die Fixirung als Hypothekendarlehn selbst dann wünschens-

---

Versicherungssumme des übernommenen Inventars und Einschnittes betrug 5000 Thlr., der Gebäude 2000 Thlr. — Der heutige Versicherungswerth beläuft sich für Einschnitt und Inventar auf 32,000 Thlr., der Gebäude auf 24,000 Thlr. An baarem Gelde wurden 30,000 Thlr. für Neubauten ausgegeben (die Ziegel lieferte das Gut selbst), für Neubeschaffung des Inventars und Meliorationen sind über 20,000 Thlr. zu berechnen, in Summa 50,000 Thlr. (wie sich der Landwirth ausdrückt) in das Gut hineingesteckt, während der Kaufpreis für den Grund und Boden noch nicht 40,000 Thlr. betrug.

*) Aus der Fruchtbarkeit jeder solcher Kapitalsanlage in jenen Provinzen schöpfen wir auch die Hoffnung, dass sich allmählig das Pachtsystem mehr entwickeln wird, weil die Einsicht Raum gewinnen muss, dass, seit die Werthsteigerung des Grund und Bodens ohne Hebung des Ertrags nicht mehr zu erwarten ist, die Anlage eines mässigen Vermögens in einem Pachtunternehmen vortheilhafter ist, als bei einem Kaufe. Doch gehört zum Verpachten ein Besitz mit nur unkündbaren Hypotheken, das möge man bedenken.

Digitized by Google

werth sein kann, wenn es sich um Vermehrung des reinen Betriebskapitals handelt, wird ein Beispiel klar legen.

Ein Besitzer braucht 6000 Thlr. zur Beschaffung einer Locomobile, einer Drillmaschine, einer Anzahl Rinder zur Mastung, 100 Ctr. Guano, um den neu eingeführten Rapsbau zu unterstützen. Die höhern Erträge aus dem Mastvieh, dem Raps, die Ersparnisse von Saat und Drescherlohn durch obige Maschinen ermöglichen ihm die Abzahlung der 6000 Thlr. allerdings, aber um den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, die Drillcultur, den Rapsbau, die Mastung weiter fortzuführen, bedarf er für jedes der nächstfolgenden Jahre dieselbe Summe von Neuem, bis es ihm allmählig gelingt, sie aus dem erhöhten Ertrage abzuzahlen. Die Lage des Landwirths ist hier allerdings dieselbe wie die des Kaufmanns, der einen jährlichen Umsatz des Kapitals hat, aber offenbar eine günstigere, weil er eine feste Bürgschaft zu gewähren vermag und nicht in die höchste Verlegenheit versetzt wird, wenn der Raps auswintert, das Vieh an der Seuche fällt u. s. w., und die Rückzahlung des geliehenen Kapitals nicht sofort möglich ist. Anlagen solcher Art sind höchst productiv, geben aber das Kapital selbst nicht in kurzer Zeit zurück; eine Behandlung der Aufnahme als Realschuld ist daher durchaus angebracht, und dabei der Nothwendigkeit Rechnung getragen, das, was wirklich einen Credit begründet, in Berücksichtigung gezogen zu haben, während bisher Intelligenz, Wirthschaftlichkeit u. s. w. für nichts gerechnet wurde.

Wie soll aber ein Institut wie die Landsehaft hierzu im Stande sein, welche besondern Einrichtungen sind zu treffen, um jede Gefahr dabei zu beseitigen?

Es ist dazu nur nöthig, das Princip der Versicherung, dann eine scharfe Amortisation zu acceptiren, während die Feststellung der Creditwürdigkeit sicher durch dieselben Persönlichkeiten geschehen kann wie bisher. Nur dass die Beurtheilung ohne so genaue Vorschriften geschehen, vielmehr Vertrauenssache sein muss, wie es jedem Bankdirector überlassen ist, wie weit er die Unterschrift eines Kaufmanns als genügende Bürgschaft leistend acceptiren will.

Das Wesen der Hypothekenversicherung brauchen wir hier nicht näher zu erörtern, wir können vielmehr auf das über die Schriften von Rachel, Bekker und Wilmanns Gesagte verweisen; das Uebrige aber als bekannt voraussetzen, denn dass ein grosses Institut das Risiko einer unsichern Hypothek billiger übernehmen kann als ein Einzelner Kapitalist, haben Engel's Ausführungen in seiner bekannten Denkschrift über die Hypothekenversicherung schon hinreichend schlagend nachgewiesen.

Die Darlehen dieser zweiten Art würden also unter Berücksichtigung aller Gegenstände, welche nach dem oben Ausgeführten eine Creditbasis bieten, von etwa 40 % bis zu 75 % des Gutswerthes steigen und gegen eine besondere je nach der Höhe der Beleihung variirende Versicherungssumme und unter Amortisation bis 10 % pr. Jahr in Pfandbriefen mit bestimmter darauf verzeichneten Verfallzeit gewährt werden.

Die Schuldner dieser Gattung könnten, wie Bekker vorschlägt, einen besondern Verband bilden und bis zu einem gewissen Punkt bei Verlusten, die es nöthig machen, zu Nachzahlungen verpflichtet sein. Daran müsste

Digitized by Google

indess festgehalten werden, dass den Gläubigern gegenüber das ganze Institut haften muss, also erforderlichen Falls auch die erste Abtheilung für die zweite eintritt, um nicht die eine Serie der andern gegenüber zu entwerthen. — Rachel und Wilmanns wollten solcher zweiten Serie die Kündbarkeit belassen, doch scheint dieselbe gerade hier besonders gefährlich für den Landwirth, und ist dagegen Bekker's Streben anzuerkennen, überall Unkündbarkeit eintreten zu lassen, dem wir uns unbedingt anschliessen; unbeschadet, dass eine noch schärfere Controle darüber geführt werden muss als bisher, dass das Pfandobject nicht im Werthe zurückgeht. — Sehr beachtenswerth ist dabei ein Antrag Heubner's, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass auf jedem landwirthschaftlichen Grundstück ein Normalinventar vorhanden sein muss, welches in dem Rekognitionsscheine über die Besitztitelberichtigung mit anzugeben ist, um so einer böswilligen Verschleuderung des Inventars, wie es allerdings vorkommt, sofort entgegentreten zu können. —

Die bäuerliche Landschaft in Westpreussen hat bereits hierauf hinzielende Bestimmungen, doch stellen sich der Handhabung derselben viele Schwierigkeiten entgegen, worüber indess bei dem kurzen Bestehen des Institutes ausreichende Erfahrungen noch nicht gesammelt werden konnten. Welch ergiebige Quelle für Streitigkeiten bei Pachtungen die contractliche Bestimmung eines eisernen Inventars bildet, ist bekannt, so dass die Sache immerhin nicht so einfach ist, als sie im ersten Moment erscheint. — Möchten die Landwirthe der angeregten Frage die Beachtung zollen, die sie verdient, denn nur sie können durch practische Erfahrung zur Lösung beitragen! —

Mit Heubner müssen wir uns ferner gegen jede gesetzliche Beschränkung der Beleihungshöhe aussprechen, die in verschiedenen Gegenden jedenfalls abweichend sein müsste. —

In Bezug auf den nächsten Punkt, der zu besprechen bleibt, die unbedingte zwangsweise Amortisation, ist zunächst zu constatiren, dass eine Menge Stimmen auftauchten, welche sich gegen dieselbe aussprachen; obgleich sie bisher als etwas Wünschenswerthes, Selbstverständliches und Untastbares angesehen wurde. Nur Rodbertus verwirft indessen die zwangsweise Amortisation vollständig, während ihre übrigen Gegner sie wenigstens, aber auch nur anwenden wollen, so weit sie zur Sicherung des Darlehns durchaus nothwendig.

Zunächst ist hier die Frage zu beantworten, welche vom Geh. Rath Hoffmann aufgeworfen und bei der mündlichen Verhandlung nicht zur Erledigung gekommen ist: „ob die Schuldenfreiheit bei dem Grundbesitz unbedingt als der normale Zustand anzusehen und daher fortdauernd zu erstreben ist?“

Hier ist vor Allem wieder zwischen grossem und kleinem Grundbesitz principiell zu unterscheiden, und wir ziehen einstweilen nur den ersteren in Betracht.

Mit Recht hebt Matern hervor, dass eine mässige Verschuldung des Grund und Bodens nur eine Theilung eines bedeutenden Reinertrags zwischen Kapitalisten und Grundbesitzer in sich schliesst, während die Vereinigung zu grossen Reichthum in Einer Hand bedingen würde. Aber nicht nur eine Ver-

Digitized by Google

theilung des Vermögens ist wünschenswerth, sondern ganz besonders auch eine Vertheilung der Geldanlage, d. h. dass, wenn ein grosses Vermögen sich in einer Hand befindet, dieses in verschiedener Weise productiv thätig ist, wie ein Beispiel leicht klar machen wird.

Der Inhaber eines Gutes von 100,000 Thlrn. Werth, auf dem für 30,000 Thlr. Pfandbriefe stehen, erhält durch Verkauf eines Waldes oder durch Erbschaft 20,000 Thlr. Soll nun von ihm verlangt werden, hiermit die Pfandbriefschuld zu reduciren? Gewiss nicht. Es wäre ein Vortheil für seinen Credit nicht abzusehen, wenn das Geld nur sonst productiv angelegt ist. Seine Vermögenslage ist günstig genug, um einer besondern Sicherung nicht mehr zu bedürfen. Es wird dagegen die Anlage der 20,000 Thlr. in einer geldarmen Gegend zur Hebung des verpfandbrieften Gutes selbst oder anderer benachbarter Besitzungen in hohem Grade wünschenswerth sein.

Ist aber für den Besitzer selbst die Abtragung der Schuld von keinem Vortheil, so fragt es sich ferner, wie sich die Sache, vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte gesehen, verhält?

In wessen Hände fliessen die Zinsen der 30,000 Thlr.? in die von Beamten, Wittwen, Mündeln u. s. w., welche sich mit einem niedrigen Zinsfusse begnügen, um dafür völlige Sicherheit zu haben. Sie können sich nicht an Actienunternehmungen betheiligen, weil für sie mit dem kleinen Vermögen zu viel, vielleicht ihr Alles auf dem Spiele steht. Für sie ist die Gelegenheit, die 30,000 Thlr. in so sicherer Hypothek oder in sichern Papieren anlegen zu können, eine Wohlthat, die ihnen durch die Tilgung der Schuld geraubt würde. Es könnte hier erwidert werden, dass es Gelegenheit zu gleich sicherer Kapitalsanlage doch immer geben würde. Dies ist allerdings richtig; aber eben weil es sich um eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit handelt, die zu beseitigen kein Mittel existirt, und es liegt hier nur daran, zu zeigen, dass die Beseitigung ganz sicherer Hypotheken gar nicht zu erstreben ist, im Gegensatz zu der Ansicht des Vertreters der hessischen Regierung, Bekker's u. A.

Andrerseits kann in dem angeführten Beispiele der Grundbesitzer, welchem nun ein Vermögen von 90,000 Thlrn. angehört, sehr wohl sich mit den 20,000 Thlrn. an einer Actienspinnerei betheiligen, die ihm zeitweise 20% Dividende einbringen, zeitweite aber auch keine Zinsen abliefern, sondern sogar Zuschuss verlangen und Kapitalsverlust mit sich bringen kann. Ebenso wird er gegen höhere Entschädigung das Risiko eines Darlehns auf unsichere Hypothek oder auf Personalcredit auf sich nehmen können und es ist von volkswirthschaftlicher Bedeutung, wenn dies geschieht, und die Möglichkeit dazu darf ihm nicht durch Zwang zur Schuldenvertilgung genommen werden.

Ebenso wenig wie aber hier die plötzliche Abtragung eines ganzen Kapitals für nothwendig anerkannt werden konnte, ist dies bei gleicher Lage der Sache von einer allmähligen Amortisation zu sagen, denn notorisch reiche Leute zum Sparen zwingen zu wollen, möchte an und für sich doch keinen Sinn haben, und am wenigsten, wenn damit Unbequemlichkeiten verbunden sind. Die angeführten Gründe verlieren aber an Werth bei dem mittlern Grundbesitz, sie fallen fort bei dem kleinen.

Gerade für den Landwirth ist eine alljährliche Kapitalsabzahlung wenig erwünscht, weil er keineswegs in jedem Jahre den gleichen Ueberschuss erlangt,

Digitized by Google

sondern stets Jahre vorkommen, wo kein Reinertrag erzielt wird. Es ist daher die zwangsweise Amortisation als ein Uebel anzusehen, das erst dann ein nothwendiges wird, wenn es zur Sicherung des Darlehns beitragen muss. Dieser Fall war aber bei den bisherigen Pfandbriefschulden nicht vorhanden, die Abzahlung daher mindestens überflüssig. Sie war ein Unding dort, wo nachstehende Hypothekenschulden, die theurer und kündbar waren, ungleich mehr drückten und ihre Abstossung also mehr wünschenswerth war, als die der vorstehenden. Sie mussten aber geradezu schädlich wirken in Gegenden, wo jeder in der Landwirthschaft verwendete Thaler wucherische Zinsen trägt, und derselben dadurch Tausende entzogen würden, und besonders wenn Rodbertus Recht hat, dass die Bodenmeliorationen vorzüglich aus den Jahresüberschüssen der Besitzer gemacht werden, welche die zwangsweise Amortisation schmälert. (S. darüber die älteren Schriften von Hennig und Graf Stosch.)

Es bleibt aber noch zu untersuchen, ob durch den Fortfall der Amortisation, wie Lasker u. A. meinen, der Curs der Pfandbriefe empfindlich gedrückt werden werde. Die Furcht davor wird durch die Erfahrung widerlegt; denn abgesehen davon, dass in früheren Jahren fast sämmtliche Pfandbriefe keiner regelmässigen Rückzahlung unterworfen wurden, und doch sich einer grossen Beliebtheit erfreuten, so ist der Stand der $3^1/_2$prozentigen westpreussischen verhältnissmässig keineswegs niedriger als der der 4prozentigen desselben Institutes, obgleich die ersteren nicht amortisirt werden, wohl aber die zweiten. Die Amortisation ist es nicht, welche den Curs hebt, sondern die damit meistens verbundene Ausloossung unter Rückzahlung des Nominalwerthes, gegen die wir uns gleichfalls aussprechen mussten. Für diejenigen Kapitalisten, welche volle Rückzahlung verlangen, würde die Ausgabe der zweiten Serie Befriedigung schaffen und auch der ersten ein entsprechendes Publikum nicht fehlen, so wenig wie es ihnen bisher gefehlt hat.

Aus Allem geht hervor, dass wir für die Grundschulden die zwangsweise Amortisation nicht für geeignet halten, und wir hoffen, dass die angeführten Gründe, welche von mehreren der vernommenen Sachverständigen näher ausgeführt wurden, davor schützen werden, dass die Gesetzgebung in den aufzustellenden Normativbestimmungen nicht die Einführung der zwangsweisen Amortisation zur conditio sine qua non machen wird, wie dies allerdings der Anschauung des Vorsitzenden entsprechen würde.

Anders wie bei den unbedingt sichern Grundschulden stellt sich die Sache bei der zweiten Serie, welche keine so dauernde Creditbasis hat. Sie wird eine Rückzahlung nöthig machen und zwar auf dem Wege der Annuitäten, durch welche das Risiko mit jedem Jahre verringert wird. Eine Hypothek, die in 10 Jahren durch allmählige jährliche Rückzahlungen getilgt werden soll, ist natürlich sicherer als eine sonst gleichstehende erst nach 10 Jahren voll zurückzahlbare. Gelingt es bei der ersten Serie, die Amortisation zu vermeiden, so kann dafür die zweite um so schneller zurückgezahlt werden, und dies würde von ganz besonderer Bedeutung sein, je höher die Beleihung und je mehr sie den Personalcredit berührt. —

Wir haben schon oben nachzuweisen gesucht, dass eine Trennung zwischen grossem und kleinem Grundbesitz nothwendig. Hier tritt abermals ein Unterschied hervor. Bei der geringeren Intelligenz, dem unbedeutendern Vermögen des Bauern fallen bei ihm verschiedene der oben angegebenen

Digitized by Google

Gründe gegen die zwangsweise Amortisation fort, und ohnehin wird der Grundcredit bei dem kleinern Grundbesitz geringer sein und schliesslich ganz fortfallen, also die Amortisation ohnehin mehr oder ganz verlangt werden.

Wir kommen schliesslich zu der wichtigen Frage: auf welche Weise die Werthschätzung des Pfandobjectes zu bewirken ist.

Allgemein wurde anerkannt, dass die bisherigen landschaftlichen Taxen höchst mangelhaft sind und einer Aenderung bedürfen. Es wurde festgestellt, dass es im höchsten Grade wünschenswerth ist, 1) die Umstände, den Zeitverlust, die bedeutenden Kosten einer jedesmaligen Aufnahme zu ersparen und zwar durch Aufstellung einer allgemein gültigen Norm, damit 2) jeder Besitzer sich vorher selbst berechnen kann, welchen Credit er bei dem Institute hat, und auch der Inhaber der Pfandbriefe eine Einsicht in das Verfahren desselben haben kann, und 3) zugleich den Liebhabern von Individualhypotheken einen Anhalt zur Beurtheilung des Gutswerthes geboten wäre. Es wurde dabei fast allgemein beklagt, dass die Arbeiten zur Grundsteuerveranlagung nicht so ausgefallen sind, dass sie allen Ansprüchen in dieser Beziehung genügen; dagegen theilten sich die Ansichten, ob sie nicht dennoch ausreichten, die landwirthschaftlichen Taxen zu ersetzen. —

Während die Vertreter der Provinz Sachsen, eben so wie auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe, die Grundsteuerveranlagung für vollständig acceptabel erklärten und behaupteten, dass ohne dieselbe die Gründung des neuen Creditinstitutes unmöglich gewesen wäre, von anderer Seite es sogar für unbedenklich angesehen wurde, dass die Annahme derselben als nothwendige Grundlage durch die Gesetzgebung verlangt würde, und ein bestimmtes Multiplum des grundsteuerpflichtigen Reinertrags, als Beleihungsgrenze zur Sicherung der Institute hingestellt werden solle, wird nicht minder häufig und mit grosser Energie von andern die Grundsteuerveranlagung als eine viel zu unvollkommene Arbeit bezeichnet, deren Resultat schon jetzt nicht der Wirklichkeit entspräche und jedenfalls bei den gewaltigen Fortschritten der Landwirthschaft, die in sehr ungleicher Weise bei den verschiedenen Gütern wirken, sehr bald ganz unbrauchbar sein würde.

Es ist in hohem Masse zu beklagen, dass noch nicht mehr statistisches Material gesammelt ist, um zur Entscheidung dieser Frage bessern Anhalt zu liefern. Die unten angegebene Zusammenstellung kann als schlagender Beweis für die Untauglichkeit jener Arbeiten für unsere Zwecke in Westpreussen angesehen werden, wenn auch eine präcise Darstellung der Sachlage dadurch nicht gewonnen wird, da die Taxen zu verschiedenen Zeiten aufgenommen sind, worüber uns leider keine weitere Angaben vorliegen*).

*) Kreis:	Grösse	landschaftliche Taxe	Grundsteuer	Multipl.
Culm	744	16,747	66	253
	1,724	53,618	199	269
	1,886	87,894	299	292
	1,618	75,687	234	323
	2,863	116,060	358	324
	1,886	100,803	299	337
	3,468	153,892	446	345
	2,148	96,159	269	355
	1,320	58,236	136	428
	776	19,184	24	799

Digitized by Google

Immerhin ist ferner daraus zu sehen, dass man für Westpreussen die Beleihungsgrenze wesentlich weiter hinausrücken musste, als dies in der Provinz Sachsen (18fach) beliebt wurde, da schon jetzt die landschaftliche Taxe, welche den momentanen Werth noch nicht einmal zu erreichen pflegt, mit-

Kreis:	Grösse	landschaftliche Taxe	Grundsteuer	Multipl.
Thorn	2,088	66,119	236	220
	1,624	48,508	164	296
	3,700	124,627	386	332
	2,491	119,529	345	346
	3,007	98,706	265	362½
	870	32,431	81	400
	3,394	149,436	368	405
	2,785	96,152	232	414
	608	15,043	35	429
	1,901	84,352	194	432
	1,412	68,055	153	442
	3,105	144,553	301	479
	885	11,510	14	488
	781	76,176	156	530
	2,071	105,972	188	591
	2,220	158,042	267	771
	5,014	30,094	39	780
	2,223	75,208	88	854
Strasburg . . .	1,737	77,017	163	470
	1,238	54,547	102	534
	3,867	127,033	235	538
	3,401	108,834	185	585
	3,297	125,929	181	695
	1,688	45,282	53	976
Löbau	3,324	74,625	131	570
	2,373	49,836	48	1,025
	3,441	103,157	98	1,108
Graudenz . . .	560	36,318	202	179
	2,305	114,387	474	241
	947	63,359	252	251
	2,853	117,347	371	317
	1,945	76,253	234	325
	1,316	86,206	263	328
	1,281	79,397	216	367
	3,100	180,631	334	540
	1,515	69,982	122	573½
Rosenberg . .	2,209	67,475	180	372
	1,688	87,935	159	553
Marienwerder .	2,130	60,360	123	488
	1,023	41,110	71	574
Stuhm	1,778	34,897	144	241
	4,727	122,085	440	277
	1,569	50,000	173	289
	1,801	52,984	148	357
	1,908	61,665	172	358
	1,900	30,787	62	496
	3,027	113,033	121	929

Ueber das Verhältniss der Taxen der alten Landschaft zur Grundsteuer geht uns für dieselbe Provinz noch folgende Zusammenstellung zu, welche das durchschnittliche Multiplum für die verschiedenen Kreise, wie folgt, zeigt:

Digitized by Google

unter den 100fachen Werth des Grundsteuer-Reinertrags erreicht, und in einem ganzen Kreise das 46fache durchschnittlich bereits beliehen wird, was nach den allgemeinen Klagen den Ansprüchen noch bei Weitem nicht entspricht.

Auch hier wird man aus der Verlegenheit nicht herauskommen, wenn man sich nicht entschliesst, eine Unterscheidung zwischen zwei Creditarten, die verschieden behandelt sein wollen, vorzunehmen. Handelt es sich nur um den eigentlichen Grundcredit, geht das Creditbedürfniss überhaupt nicht weiter, wie offenbar in der Provinz Sachsen, so reicht es allenfalls aus, ein Multiplum der Grundsteuer als Maximalsatz dafür anzunehmen, was ohne besondere Taxe beliehen werden kann, so gut wie dies die alte schlesische Landschaft schon im Beginne ihres Bestehens that. Nur erscheint es als entschiedene Ungerechtigkeit, demjenigen jeden Weg zur Abhülfe abzuschneiden, der den Nachweis führen kann, dass die Steuerabschätzung nicht mehr der Wirklichkeit entspricht, und er die Kosten einer besondern Taxirung bestreiten will, wie dies auch die ostpreussische Landschaft ausdrücklich eingeräumt hat. Auch hier wird aber nicht dieselbe Ziffer für den ganzen norddeutschen Bund angenommen werden können, sondern vielmehr für jeden Bezirk, in dem eine besondere Einschätzungscommission bestand, eine eigne, da allgemein angenommen wird, dass die Ungleichheit geringer ist, so lange dieselben Männer das Einschätzungsgeschäft vollzogen. Jedenfalls müsste doch in dem nichtpreussischen und dem neupreussischen Landestheile eine andere Norm aufgestellt werden.

Dass bei jeder Aufnahme über den Grundcredit hinaus eine besondere Abschätzung nothwendig wird, braucht kaum erwähnt zu werden, weil die Creditbasis hier mit der Grundrente nichts zu thun hat, und die Beleihungsgrenze kann daher hier unmöglich von der Grundsteuer abhängig gemacht werden.

Als Resultat der Enquête wird angesehen werden können, dass die Gesetzgebung die Art der Werthsbestimmung jedem Institute frei zu überlassen hat, da nur durch fortdauernde Experimente eine befriedigende Methode der Taxation gefunden werden kann. Zweifelhaft ist es dagegen, ob daraus gleichfalls entnommen werden wird, dass nicht ein auf der Grundsteuerveranlagung fussendes Beleihungsmaximum zur Sicherung der Institute gesetzlich festgesetzt werden darf, womit, wie wir zu zeigen suchten, sonst von vornherein jede zeitgemässe Entwicklung der Creditanstalten unmöglich gemacht würde. —

Von den folgenden Fragen haben die meisten in dem Vorhergehenden bereits Berücksichtigung erfahren, während die übrigen als minder wichtig hier ausser Acht gelassen werden. — J. Conrad.

---

im	Kreise	Stuhm 309.	im	Kreise	Stargardt 485.
„	„	Deutschkrone 317.	„	„	Schwetz 507.
„	„	Graudenz 322.	„	„	Neustadt 583.
„	„	Culm 363.	„	„	Konitz 649.
„	„	Rosenberg 375.	„	„	Strasburg 669.
„	„	Danzig 389.	„	„	Carthaus 680.
„	„	Thorn 419.	„	„	Schlochau 700.
„	„	Marienwerder 455.	„	„	Löbau 924.
„	„	Behrent 464.			

Digitized by Google

Miscellen.

VI.

Die höheren Schulen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

A. Die Gymnasien.

Ueber den Zweck und die Bedeutung der Gymnasien brauchen wir uns an dieser Stelle nicht auszusprechen; dagegen dürfte es von allgemeinerem Interesse sein, wenn wir hier eine kurze Uebersicht der Berechtigungen mittheilen, welche in dem deutschen Staate, der weitaus die grösste Zahl von Gymnasien besitzt und dessen gesetzliche Normen auch in anderen Staaten des norddeutschen Bundes mehr oder weniger anerkannt werden, in Preussen an die Beibringung bestimmter Gymnasialzeugnisse geknüpft sind.

1) Zeugniss der Reife für die II. Classe berechtigt zum Eintritt in das Postfach als Postexpeditionsgehülfe — zum technischen Lehrer — zur Aufnahme in die obere Abtheilung der k. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam — endlich (ein Zeugniss für die II. sup.) zum Studium der Thierarzneikunde.

2) Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der II. Classe: Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

3) Zeugniss über den 1jährigen Besuch der II. Classe: Zulassung als Postexpedienten-Civilanwärter.

4) Zeugniss der Reife für die I. Classe: Eintritt in den Militärverwaltungsdienst als Civilaspirant bei den Proviantämtern — Zulassung als Feldmesser — als Markscheider — im Civilsupernumerariat bei den Provinzialverwaltungsbehörden mit Ausnahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern, ferner als solcher für den Justizsubalterndienst.

5) Zeugniss über den 1jährigen Besuch der I. Classe: Civilapplicanten für den Militär- und Marine-Intendanturdienst — Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern — Zulassung zur Entlassungsprüfung bei den k. Provinzialgewerbeschulen — Studium der Oekonomie auf den k. landwirthschaftlichen Akademieen (Zeugniss aus der I. Classe).

6) Maturitätszeugniss: Zulassung zum Staatsbaudienst — zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung — zum Forstverwaltungsdienst — zum Postfach als Posteleve — zur Aufnahme in das k. Gewerbeinstitut zu Berlin.

Von den Gymnasien der am statistischen Bureau betheiligten Staaten sind nur zwei, die Gymnasien zu Sondershausen und Hildburghausen, in diesem Jahrhundert gegründet worden; die Gründung der übrigen fällt in die drei vorangegangenen Jahrhunderte:

Digitized by Google

im 16. Jahrh. wurden gegründet die Gymnasien zu Gotha, Arnstadt und Eisenach;
im 17. Jahrh. die Gymnasien zu Coburg, Schleiz und das Progymnasium zu Eisenberg;
im 18. Jahrh. die Gymnasien zu Gera, Weimar, Altenburg, Meiningen und Rudolstadt.

Ausserdem besitzen einige Staaten Realschulen, welche mit progymnasialen Nebenclassen versehen sind; das ist der Fall in Ohrdruf (S.-Gotha) und Saalfeld (S.-Meiningen). Doch müssen diese Klassen in diesem Abschnitte unberücksichtigt bleiben, weil die einschlagenden Daten nicht ausgeschieden werden konnten.

Bekanntlich umfassen die am Bureau betheiligten Staaten Thüringen nicht vollständig; es gehören vielmehr noch dazu:

Reuss ältere Linie und die preussischen Gebietstheile, d. h. die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, Naumburg und Zeitz.

In dem erstgenannten kleinsten thüringischen Staate besteht bis jetzt kein selbständiges Gymnasium; er besitzt als höhere Lehranstalt nur das Privat-Lehr- und Erziehungsinstitut zu Greiz. Dasselbe ist als Realschule I. Ordnung organisirt und mit gymnasialen Nebenclassen — Sexta bis Tertia — versehen. In den genannten preussischen Gebietstheilen bestehen dagegen 5 Gymnasien — Erfurt, Schleusingen, Schulpforta, Naumburg, Zeitz. Von diesen preussischen Gymnasien müssen wir in der gegenwärtigen Mittheilung absehen.

Nach der Eingangs erfolgten Aufzählung besitzen die thüringischen Staaten zusammen 12 eigentliche Gymnasien und zwar fallen davon
auf S.-Weimar, S.-Meiningen, Schw.-Sondershausen und Reuss j. L. je zwei;
auf S.-Altenburg, S.-Coburg, S.-Gotha und Schw.-Rudolstadt je eins.

Die Volkszählung vom 3. Dez. 1867 hat für die thüringischen Staaten incl. Reuss ä. L. eine ortsanwesende Gesammtbevölkerung von 1,049,899 Köpfen ergeben; die Zahl der Gymnasien beträgt 12, es entfallen daher durchschnittlich auf eins 87,492 Einwohner. Diesem Durchschnitte nähern sich:

Meiningen	mit	90,742,
Rudolstadt	-	75,116;

tief unter demselben stehen:

Coburg	-	49,490,
Reuss j. L.	-	44,049,
Sondershausen	-	34,054;

endlich stehen beträchtlich über jenem Durchschnitt:

Gotha	mit	119,245,
Altenburg	-	141,426,
Weimar	-	141,522 [1]).

Die Frequenz der thüringischen Gymnasien in den letzten Jahren zeigt das nachfolgende Tableau, zu dessen besserem Verständniss vorausgeschickt werden muss, dass die Gymnasialprogramme, denen wir die betr. Nachrichten entnommen haben, nicht nach gleichen Grundsätzen aufgestellt worden

1) Wir ziehen einige Vergleiche mit anderen Staaten nach einer Bekanntmachung

Digitized by Google

sind. Manche geben die Zahl der Schüler an zu Anfang des Jahres, andere am Schlusse, noch andere den Bestand während des ganzen Jahres. Dass diese Verschiedenheiten die Durchsichtigkeit der Vergleichungen trüben, ist unzweifelhaft, die Differenzen sind indess nicht sehr bedeutend.

Staat.	Gymnasium.	Erhebungstermin.	Frequenz im Schuljahre 1865.	1866.	1867.	1868.
S.-Weimar:	Weimar	Schluss	226	227	237	
	Eisenach	Anfang	118	121	123	145
S.-Meiningen:	Hildburghausen	Schluss	116	110	107	
	Meiningen	-	177	198	205	
S.-Altenburg:	Altenburg	-	124	127	140	
	Eisenberg	(Gesammtbest.)	135	129	134	
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	338	336	364	
S.-Coburg:	Coburg	(Gesammtbest.)	73	95	101	
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Schluss	158	168	167	
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	Anfang	128	116	114	
	Arnstadt	-	—	89	94	102
Reuss j. L.:	Gera	(Gesammtbest.)	157	158	186	
	Schleiz	Schluss	99	99	95	
Reuss ä. L.:	Greiz	(Gesammtbest.)	8	17	18	

Mithin beträgt die Gesammtzahl der Gymnasiasten im jährlichen Durchschnitte der bezifferten Jahre sowohl, wie nach den uns vorliegenden jüngsten Nachrichten in

	a. im Durchschnitt.	b. nach den jüngsten Erhebungen.
Weimar . .	357 = 18 %	382 = 18 %
Gotha . .	346 = 17 -	364 = 17 -
Meiningen .	304 = 15 -	312 = 15 -
Reuss j. L. .	265 = 13 -	285 = 13 -
Altenburg .	263 = 13 -	274 = 13 -
Sondershausen	214 = 10 -	216 = 10 -
Rudolstadt .	164 = 8 -	167 = 8 -
Coburg . .	90 = 5 -	101 = 5 -
Reuss ä. L. .	14 = 1 -	18 = 1 -
	2017 = 100 %	2119 = 100 %

---

in Nr. 30 des Bundesgesetzblattes v. 2. Sept. 1868, welche ein Verzeichniss der höheren, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten enthält:

Staat.	Gymnasien.	Bevölkerung nach der Zählung von 1867.	Einwohner pro Gymnasium.
Sachsen	11	2,426,193	220,563
M.-Schwerin . . .	4	560,732	140,183
Grossh. Hessen . .	6	823,644	137,274
Preussen (die älteren Landestheile) . .	161	19,674,586	121,581
Hannover	17	1,936,856	113,933
Oldenburg	4	315,936	78,984
Braunschweig . . .	5	301,966	60,393
Anhalt	4	197,050	49,262
M.-Strelitz	3	99,433	33,144

Digitized by Google

Während die soeben mitgetheilten Zahlen die absolute Stärke der Frequenz angeben, beziffern die nachfolgenden die relative Stärke, d. h. sie zeigen, in welchem Verhältniss die Schülerzahl zur Einwohnerzahl steht. In sämmtlichen thüringischen Staaten kommen nach den neuesten Nachrichten auf 1 Schüler durchschnittlich 495 Einwohner. Von diesem Durchschnitte weichen indess die meisten Staaten beträchtlich ab; es berechnen sich nämlich folgende Verhältnissziffern:

Auf 1 Schüler kommen

in Reuss ä. L.	2438	Einwohner,
- S.-Weimar	741	-
- S.-Meiningen	536	-
- S.-Altenburg	516	-
- S.-Coburg	490	-
- Schw.-Rudolstadt . . .	450	-
- S.-Gotha	328	-
- Schw.-Sondershausen .	315	-
- Reuss j. L.	309	-

Die bisher mitgetheilten Daten geben den Umfang des gesammten Gymnasialbesuches an; hieraus allein kann jedoch noch kein Schluss gezogen werden auf die Verbreitung der geistigen Bildung, welche diese Anstalten bezwecken. Diese hängt vielmehr wesentlich von der Zahl der Schüler ab, welche

a. überhaupt die höheren Classen besuchen,
b. den ganzen Gymnasialcursus absolviren, um akademische Studien zu machen.

Die nachstehenden Tableaus sind dazu bestimmt, über diese beiden Punkte Auskunft zu geben.

I. Zahl der Primaner und Secundaner in den Schuljahren 1865—1868.

Staat.	Gymnasium.	Erhebungstermin.	1865.	1866.	1867.	1868.
S.-Weimar:	Weimar	Schluss	95	97	88	
	Eisenach	Anfang	27	32	27	33
S.-Meiningen:	Hildburghausen	Schluss	27	27	25	
	Meiningen	-	46	53	54	
S.-Altenburg:	Altenburg	Schluss	58	61	64	
S.-Coburg:	Coburg	(Gesammtbest.)	17	24	25	
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	56	56	62	
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Schluss	30	33	34	
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	Anfang	27	25	15	
	Arnstadt	-	—	28	25	23
Reuss j. L.:	Gera	(Gesammtbest.)	27	28	27	
	Schleiz	-	24	21	23	

Berechnet man aus diesen absoluten Zahlen die jährliche Durchschnittszahl für diese Gattung von Schülern, so entsteht folgende Reihe:

Digitized by Google

Weimar . . .	122	Schüler	= 25 %
Meiningen . .	77	-	= 16 -
Altenburg . .	61	-	= 13 -
Gotha	58	-	= 12 -
Reuss j. L. . .	50	-	= 11 -
Sondershausen .	47	-	= 10 -
Rudolstadt . .	32	-	= 7 -
Coburg . . .	22	-	= 6 -
Reuss ä. L. . .	0	-	= 0 -
	469	Schüler	= 100 %

Eine wesentlich andere Reihenfolge ergiebt sich, wenn man die vorhin berechneten Verhältnissziffern zu Grunde legt. Während in Sondershausen auf 1 der qu. Schüler 1449, in Reuss j. L. 1762 Einwohner kommen, weisen die übrigen 6 Staaten ziemlich die gleichen Ziffern auf: sie schwanken zwischen 2050 und 2950.

II. Zahl der mit Reifezeugnissen entlassenen Schüler 1865—1867.

Staat.	Gymnasium.	1865.	1866.	1867.
S.-Weimar:	Weimar	16	17	23
	Eisenach	6	9	6
S.-Meiningen:	Hildburghausen	6	10	4
	Meiningen	9	14	15
S.-Altenburg:	Altenburg	13	10	20
S.-Coburg:	Coburg	2	4	4
S.-Gotha:	Gotha	13	9	9
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	3	3	6
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	—	7	8
	Sondershausen	6	4	4
Reuss j. L.:	Gera	4	6	7
	Schleiz	3	4	3

Es betrug also im jährlichen Durchschnitte die Zahl der Abiturienten in

Weimar . . .	25	=	26,04 %
Meiningen . .	19	=	19,79 -
Altenburg . .	14	=	14,58 -
Sondershausen .	12	=	12,50 -
Gotha	10	=	10,42 -
Reuss j. L. . .	9	=	9,37 -
Rudolstadt . .	4	=	4,17 -
Coburg . . .	3	=	3,13 -
	96	=	100 %

Die relativen Ziffern ergeben sich, wenn die Zahl der Abiturienten mit der Einwohnerzahl verglichen wird. Die Resultate sind:

Auf 1 Abiturienten kommen

für Sondershausen . . .	5676	Einwohner,
- Meiningen	9552	-
- Reuss j. L.	9788	-

Digitized by Google

Auf 1 Abiturienten kommen

für	Altenburg	10102	Einwohner,
-	Weimar	11322	-
-	Gotha	11924	-
-	Coburg	16497	-
-	Rudolstadt	18779	-

Von grossem Interesse wäre es gewesen, wenn in den vorstehenden Mittheilungen überall zwischen Inländern und Ausländern hätte unterschieden werden können. Leider war dies wegen Unvollständigkeit der Nachrichten nicht möglich. Unter diesen Umständen war es uns sehr erwünscht, in den Studentenverzeichnissen der deutschen Universitäten ein Material vorzufinden, welches die Aussonderung der thüringischen Studenten nach ihrer Staatsangehörigkeit gestattete. Freilich haben nicht alle Studirende das Abiturientenexamen absolvirt; da aber in den Studentenverzeichnissen stets das Studium jedes Einzelnen angegeben wird, namentlich aber die Pharmaceuten und Oekonomen es sind, die den Gymnasialcursus nicht zu absolviren pflegen, so kann durch deren Ausscheidung die Zahl der Studenten, welche den Gymnasialcursus absolvirt haben, annähernd gefunden werden. Die nachstehende Uebersicht giebt für jeden thüringischen Staat einmal die Zahl der Studirenden überhaupt an, dann die Studentenzahl nach Abzug der Pharmaceuten und Oekonomen, und zwar nach dem Durchschnitte der 4 Semester vom Sommer 1866 bis Winter 1867.

Staaten.	Studirende überhaupt.	Studirende im eng. S.
Weimar . . .	166 = 36 %	146 = 36 %
Coburg-Gotha .	66 = 15 -	61 = 15 -
Meiningen . . .	63 = 14 -	58 = 14 -
Altenburg . . .	63 = 14 -	55 = 13 -
Reuss	42 = 9 -	41 = 10 -
Sondershausen .	36 = 8 -	32 = 8 -
Rudolstadt . . .	18 = 4 -	16 = 4 -
Thüringen .	454 = 100 %	409 = 100 %

Vergleicht man die Zahl der Studirenden mit der eben mitgetheilten Zahl der Abiturienten, so ergiebt sich, dass durchschnittlich in allen Staaten ausser S.-Weimar auf 1 Abiturienten 4, auch 5 Studenten kommen. Da nun ein akademisches Studium durchschnittlich 4 Jahre erfordert, so resultirt, dass die Zahl der Abiturienten ungefähr genügte, um die von der Universität Abgehenden wieder zu ersetzen.

Was schliesslich die Statistik der Lehrkräfte betrifft, so entnehmen wir auch hier den Stoff den Gymnasialprogrammen, wobei zu bemerken ist, dass mit den Gymnasien zu Gotha und Rudolstadt auch Realclassen verbunden sind; es musste somit die Gesammtzahl der Lehrer angenommen, dieser aber dann selbstverständlich auch die Gesammtzahl der Schüler, also incl. Realschüler, gegenübergestellt werden; die greizer Lehr- und Erziehungsanstalt aber musste ganz unberücksichtigt bleiben, weil dieselbe auch Elementarclassen umfasst.

Digitized by Google

Staaten.	Gymnasium	Zahl der Hauptlehrer	Auf 1 dieser Lehrer kommen Schüler	Lehrer überhaupt	Auf 1 Lehrer Schüler
S.-Weimar:	Weimar	13	18	16	15
	Eisenach	8	18	12	12
	zusammen	21	18	28	14
S.-Meiningen:	Meiningen	12	7	14	14
	Hildburghausen	8	16	10	13
	zusammen	20	16	24	14
S.-Altenburg:	Altenburg	8	18	11	13
	Eisenberg	5	27	6	22
	zusammen	13	21	17	16
S.-Coburg:	Coburg	10	10	12	3
S.-Gotha:	Gotha (incl. Realschule)	20	25	24	21
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt (incl. Realschule)	11	18	12	17
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	9	13	11	10
	Arnstadt	7	15	10	10
	zusammen	16	14	21	10
Reuss j. L.:	Gera	9	21	13	14
	Greiz	5	20	6	17
	zusammen	14	20	19	15
Thüringen		125	18	157	15

B. Die Realschulen.

Während die Gymnasien ohne Ausnahme den einen Zweck verfolgen, ihren den vollen Cursus absolvirenden Schülern die Reife für das Studium der auf den Universitäten betriebenen Wissenschaften zu verleihen, und dabei das Hauptgewicht auf die Erlernung der beiden classischen Sprachen legen — erziehen die Realschulen ihre Zöglinge mehr unmittelbar für das practische Leben. Da der Eintritt in dieses je nach den Berufsarten auf verschiedener Bildungsstufe erfolgt, so ist es selbstverständlich, dass die Realschulen, jenachdem sie die Vorbildung für die eine oder andere Klasse von Berufsarten geben wollen, auch das Schulziel näher oder weiter hinaus rücken, und man pflegt in Folge dessen dieselben, je nach der Stufe, weche sie einnehmen, in solche I. und II. Ordnung und in höhere Bürgerschulen einzutheilen. Das ist namentlich der Fall in Preussen, dessen Einrichtungen auch für viele andere Staaten massgebend geworden sind. Die Bestimmungen über Intensität und Umfang der Maturitätsprüfungen für die verschiedenen Arten der Realschulen enthält die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859. Die Absolvirung der höheren Classen verleiht gewisse Berechtigungen, die wir für die verschiedenen Arten der Schulen hier zusammenstellen:

I. Die höheren Bürgerschulen.

Das Maturitätszeugniss berechtigt zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — zum Eintritt in's Postfach als Postexpedienten,

Digitized by Google

Civilanwärter — zum Eintritt in eine technische Lehrerstelle — endlich zur Zulassung als Apothekerlehrling.

II. Die Realschulen II. Ordnung.

a. Zeugniss der Reife für die 2. Classe berechtigt zum Eintritt als Postexpeditionsgehülfe — ferner als Lehrling in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

b. Zeugniss für die I. Klasse berechtigt zum Justizsubalterndienst — zum technischen Lehrer — zum Studium der Thierarzneikunde.

c. Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der 1. Classe: Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

d. Zeugniss über den 1jährigen Besuch der 1. Classe: Zulassung als Postexpedienten - Civilanwärter — ferner zur Entlassungsprüfung bei den K. Provinzial-Gewerbeschulen.

e. Maturitätszeugniss: Eintritt in den Militärverwaltungsdienst als Civil-Applicanten für den Marine-Intendanturdienst und als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern — Zulassung als Feldmesser — im Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern und den übrigen Provinzialverwaltungsbehörden, endlich Aufnahme in das K. Gewerbeinstitut zu Berlin.

III. Realschulen I. Ordnung.

a. Zeugniss der Reife für die 2. Classe: Postexpeditionsgehülfe — technischer Lehrer — Studium der Thierarzneikunde — Aufnahme in die obere Abtheilung der K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

b. Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der 2. Classe: Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

c. Zeugniss der Reife für die 1. Classe: Civil-Aspiranten bei Proviantämtern — Feldmesser — im Civilsupernumerariat bei den Provinzialverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Verwaltung der indirecten Steuern, ferner bei dem Justizsubalterndienst. —

d. Zeugniss über den 1jährigen Besuch der 1. Classe: Civilapplicanten für den Militär- und Marine-Intendanturdienst — Civilsupernumerariat der Verwaltung der indirecten Steuern — Zulassung zur Entlassungsprüfung bei den K. Provinzialgewerbeschulen — Studium der Occonomie auf den K. landwirthschaftlichen Academieen.

e. Maturitätszeugniss: Zulassung zum Staatsbaudienst — zum Bergfach für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und als Markscheider — zum Forstverwaltungsdienst — zum Postfach als Posteleven — endlich zum K. Gewerbeinstitut in Berlin.

Von den thüringischen Staaten besitzt mit Ausnahme des Herzogthums Altenburg jeder mindestens eine Realschule. Entweder sind diese Schulen ganz für sich bestehende Anstalten oder sie sind mit einem Gymnasium verbunden — das ist der Fall in Gotha und Rudolstadt — oder

Digitized by Google

endlich sie sind mit progymnasialen Nebenclassen versehen — Ohrdruf und Saalfeld [2]).

Realschulen I. Ordnung besitzt Thüringen sechs:

Weimar, Eisenach, Meiningen, Gotha, Gera, Greiz [3]).

Realschulen II. Ordnung — vier:

Saalfeld, Coburg, Arnstadt, Sondershausen [4]).

Realschulen im Range einer preussischen höheren Bürgerschule: Ohrdruf [5]).

Realschulen ohne ausgesprochenen Charakter: Apolda — dürfte im Range einer pr. höheren Bürgerschule stehen; im Lateinischen wird freilich kein Unterricht ertheilt — und Rudolstadt — besteht nur aus 2 niederen Realclassen [6]).

Es bestehen demnach in:

S.-Weimar 3 Realschulen, davon zwei I. Ordnung.
S.-Meinigen je 1 Realschule I. und II. Ordnung.
S.-Gotha 1 Realschule I. Ordnung und 1 höhere Bürgerschule.
S.-Coburg 1 Realschule II. Ordnung.
Schw.-Sondershausen 2 Realschulen II. Ordnung.
Schw.-Rudolstadt 1 Realschule niederer Ordnung.
Reuss j. L. 1 Realschule I. Ordnung.
Reuss ä. L. desgl.

Ueber die Frequenz der einzelnen Schulen nach den jüngsten Erhebungen giebt nachfolgende Uebersicht Auskunft:

Staat.	Realschulen.	Erhebungs-termin.	Schuljahr	Frequenz.
S.-Weimar:	Eisenach	Anfang	1867	161
	Weimar	„	„	250
	Apolda	Ende	„	93
S.-Meiningen:	Meiningen	Anfang	1868	135
	Saalfeld	Ende	1867	134
S.-Coburg:	Coburg		1867	192
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	1867	128
	Ohrdruf	Ende	„	227

2) Da diese Classen nicht ausgeschieden werden konnten, so beziehen sich die betr. weiter unten folgenden Nachrichten mit auf die Progymnasialclassen.

3) Weimar, städtisch gegründet 1856, erst seit 1868 Realschule I. Ordnung.
Eisenach, 1843 als städtische Realschule gegründet, mit 1850 zur Landesanstalt als Realschule I. Ordnung erhoben.
Meiningen, seit 1838 Landesanstalt.
Gotha, seit der 1849 erfolgten Reorganisation des Gymnasium.
Gera, städtisch seit 1864; noch nicht anerkannt.
Greiz, Privatanstalt seit 1863; bisher waren Prima und Secunda unbesetzt.

4) Saalfeld . . . seit 1831
Coburg . . . . „ 1848
Arnstadt . . . „ 1857
Sondershausen . „ 1835
sämmtlich Landesanstalten.

5) Ohrdruf seit 1863; Landesanstalt.

6) Apolda seit 1859; Privatanstalt,

Digitized by Google

Staat.	Realschulen.	Erhebungs-termin.	Schuljahr.	Frequenz.
Schw.-Sonders-hausen:	Arnstadt	Anfang	1868	120
	Sondershausen	„	„	202
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Ende	1867	35
Reuss j. L.:	Gera		1867	223
Reuss ä. L.:	Greiz		„	51

Die Gesammtzahl der Realschulen beläuft sich somit in:

Weimar	auf	504 =	26 %
Gotha	„	355 =	18 „
Sondershausen . .	„	322 =	17 „
Meiningen . . .	„	269 =	13 „
Reuss j. L. . . .	„	223 =	11 „
Coburg	„	192 =	10 „
Reuss ä. L. . . .	„	51 =	3 „
Rudolstadt . . .	„	35 =	2 „
		1951	100 %

Der relative Umfang des Realschulbesuches ergiebt sich, wenn man mit der Zahl der Schüler eines jeden Staates in dessen gesammte Bevölkerungsziffer dividirt; dann entsteht folgende Reihe.

Es entfallen auf 1 Schüler Einwohner in Sondershausen 211; Coburg 257; Gotha 336; Reuss j. L. 400; Weimar 561; Meiningen 675; Reuss ä. L. 860, Rudolstadt 2146.

Einen intensiveren Einblick in die Bedeutung der Realschulen werden wir erlangen, wenn wir die Vertheilung der Schüler auf die einzelnen Classen nennen. Zu diesem Zwecke diene nachfolgende Tabelle:

Staat.	Schule.	Classen I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
S.-Weimar:	Eisenach	9	28	31	29	39	25	—
	Weimar	39	34	42	54	29	—	—
	Apolda	2	21	40	30	—	—	—
S.-Meiningen:	Meiningen	16	28	35	56	—	—	—
	Saalfeld	15	28	30	34	27	—	—
S.-Coburg:	Coburg	3	19	19	49	56	46	—
S.-Gotha:	Gotha	4	24	46	54	—	—	—
	Ohrdruf	14	41	36	50	47	26	—
Schw.-Sonders-hausen:	Arnstadt	7	22	46	45	—	—	—
	Sondershausen	3	18	53	51	42	35	—
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	—	—	—	—	13	22	—
Reuss j. L.:	Gera	9	20	25	41	51	29	48
Reuss ä. L.:	Greiz	—	—	13	20	10	16	—

Verfolgen auch die vorstehenden aufgeführten Schulen nicht die gleichen Zwecke, so dürfen wir doch, um eine ungefähr Anschauung von deren relative Bedeutung zu erhalten, die Zahl der Schüler in den beiden höheren Classen zusammenzählen und die so gewonnenen Resultate vergleichen. Zu bemerken ist vorher noch, dass bei diesem Vergleich Rudolstadt und Reuss ä.

Digitized by Google

L. gar nicht in Betracht kommen, da — wie ein Blick auf die mitgetheilte Tabelle zeigt — in Rudolstadt überhaupt nur 2 niedere Classen vorhanden, in Reuss ä. L. aber die beiden höheren Classen bisher unbesetzt geblieben sind. Für die sechs übrigen Staaten ergeben sich folgende Resultate:

Ziemlich in die gleiche Kategerie fallen Gotha und Sondershausen einerseits, Weimar, Meiningen und Coburg andrerseits; während dort auf 1 Schüler der beiden höheren Classen circa 1500 Einwohner kommen, so entfallen in den 3 anderen Staaten auf 1 solchen etwas über 2000 Einwohner. In Reuss j. L. berechnen sich circa 3000 Einwohner auf 1 Schüler.

Was schliesslich die Statistik der Lehrkräfte betrifft, so müssen wir dabei Gotha, Rudolstadt, Reuss j. und ä. L. unberücksichtigt lassen, weil die dortigen Anstalten nur Theile grösserer Institute sind, so dass die Lehrer nicht ausschliesslich an einem besonderen Theile derselben Unterricht geben.

Für die Schulen der übrigen Staaten sind die Ergebnisse nachfolgend zusammengestellt:

Staaten.	Realschulen.	Zahl der Hauptlehrer	Auf 1 dieser Lehrer kommen Schüler	Lehrer überhaupt	Auf 1 Lehrer Schüler
S.-Weimar:	Eisenach	9	18	12	13
	Weimar	5	50	8	31
	Apolda	4	23	5	19
S.-Meiningen:	Meiningen	6	22	9	15
	Saalfeld	5	27	8	17
S.-Coburg:	Coburg	6	32	8	24
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	6	20	9	13
	Sondershausen	11	18	13	16

Digitized by Google

Eingesendete Schriften.

Die schon unter „Litteratur“ angeführten Schriften sind hier ausgeschlossen; auf die mit einem * bezeichneten werden wir in einem der folgenden Hefte zurückkommen.

Zeitschriften.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen. Im Auftrage des Vereins der preussischen Rechtsanwälte herausgeg. von F. u. P. Hinschius. I. Bd. 1867. II. Bd. 1—7. Heft. 1868.

Die Zeitschrift, eine Fortsetzung der preussischen Anwaltszeitung, zerfällt in 5 Abschnitte: 1) Abhandlungen, 2) Rechtssprüche, 3) Literatur, 4) Verein und Angelegenheiten der preussischen Rechtsanwälte, 5) Miscellen. Als die Aufgabe derselben wird zunächst bezeichnet die Vorbereitung einer neuen einheitlichen preussischen Gesetzgebung. Ausserdem bringt sie auch juristische Erörterungen über das in Preussen geltende Recht. Sie erstreckt sich auf die gesammte Rechtspflege und zieht auch ausserpreussische Verhältnisse herbei. Unter den nationalökonomische Gegenstände berührenden Abhandlungen sind uns besonders aufgefallen: Das Geld und die Geldpapiere als Tilgungsmittel der Obligation, von Voigtel (I, 445). Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen im norddeutschen Bunde, von P. Hinschius (II, 141 u. 336). Vom preussischen Papiergeld, von Keyssner (II, 101). Die Hypothekenordnung für Neuvorpommern und Rügen, von Silberschlag (II, 431) Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme künftiger Löhne, von A. Koch (II, 434). Handelsgebräuche der Börse zu Berlin bei Zeitgeschäften, von F. Hinschius (II, 513). Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen, von Wolter (II, 626).

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, redig. von A. Koller. I. Band Heft 2—6.

Jeder Band soll in 3 Abtheilungen enthalten: 1) Gesetze, Ausführungsverordnungen mit Motiven und Commentaren. 2) Diplomatische Actenstücke. 3) Wichtige Verfassungen und Gesetze des Auslandes.

Die vorl. Hefte (das erste ist schon in einem früheren Hefte der Jahrbb. angezeigt) enthalten die Militär- und Marinegesetze für den Nordd. Bund; Verträge wegen Fortdauer des Zollvereins; Bundeshaushalt des N. B. für 1868. In Abschnitt II: Neuere Gesetze Baierns, Württembergs und Badens. — Sehr zu rügen ist der Mangel einer Inhaltsangabe bei den einzelnen Heften, wodurch es sehr schwer wird, sich in dem „Archiv“ zu orientiren.

Baltische Monatsschrift. Mai u. Juni 1868.

Nationalökonomisches: XVII. 5. 6. Zur Lösung der russischen Valutafrage, von A. Wagner. — XVIII. 1. Statistische Studien zur Wohnungsfrage, von Laspeyres.

Ungarische Monatsschrift für Politik, Landwehr, Staatsökonomie u. s. w. I. Bd. 3. Heft. Juni 1868.

Inhalt: Die Schichten der ungarischen Gesellschaft vom Standpunkte der Culturpolitik. Strategische Vertheidigung Ungarns. Ungarn und seine Wehrkraft. Das Zollparlament. Ungarn und Rumänien. Ungarn und Serbien. Politische Revue.

II. Band. 1. Heft: Ein ungarischer Gelehrter in Paris. Die Zigeuner und ihr Verhältniss zu unserer Musik. Die Eroberung und Besetzung Ungarns und Siebenbürgens durch die Ungarn. Der Norddeutsche Bund. Die Entwicklung der 1867ger Ausgleichgesetze. — 2. Heft: Politischer Theil. Ungarn und das Schützenfest. Die süddeutsche Bewegung u. s. w. — 3. Heft: An Deak. Ungarn, Dalmatien, Galizien u. s. w.

Digitized by Google

Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse. Mai, Juni, Juli 1868. Mulhouse (imprimerie Bader) und Paris (Lacroix).

Der Inhalt dieses Bulletins erstreckt sich sowohl auf industrielle Technik und Maschinenwesen, als auf die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber im Bereiche der Association. Für den Geschichtschreiber der Volkswirthschaft liegt manches kostbare Material in diesen Publikationen angehäuft. Falls die Zusendungen fortgesetzt werden, behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit Mittheilungen aus denselben zu machen.

Nationalökonomisch - Juristisches.

Die Verkümmerung der Arbeits- und Dienstlöhne. Von Dr. J. Hopf. Gotha (R. Besser) 1868. 40 SS.

Der Verf. dieser klar und umsichtig geschriebenen Brochüre befürwortet nicht die Resolution des norddeutschen Reichstages, wonach ein absolutes Verbot der Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne im Executions- und Arrestwege ausgesprochen werden soll. Er hält vielmehr die Zulässigkeit der Beschlagnahme einer Quote des Lohnes im Interesse des Gläubigers und Schuldners für geboten. Die Bestimmung der Quote soll dem Ermessen des Richters auf Grund der causae cognitio anheim gegeben sein. Die Beschlagnahme soll nicht beim Schuldner des Schuldners, sondern beim Schuldner direkt erfolgen. — Der Gedanke, die Quote dem richterlichen Arbitrium zu überlassen, ist gewiss beachtenswerth; doch, scheint uns, müsste dabei eine Maximalquote, welche der Richter nicht überschreiten darf, festgesetzt werden.

Die Gewerbesteuergesetzgebung Preussens in ihrer neusten Gestalt. Dargestellt von Dr. H. A. Mascher. 2. verm. Aufl. Potsdam (Döring) 1868. 238 SS.

Wir haben kaum nöthig, diese und ähnliche Arbeiten des Verf. (wie über die deutsche Hypothekengesetzgebung, das Institut der Landräthe u. s. w.) besonders zu empfehlen, da sich dieselben als Nachschlage- und Orientirungsbücher auf den betr. Gebieten einen hinreichend guten Namen erworben haben.

*Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juli 1865, nebst Einleitung und Kommentar von R. Klostermann, Oberbergrath. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin (Guttentag) 1868. 459 SS.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen oder das Recht in Bezug auf Unfälle und Unregelmässigkeiten beim Eisenbahnbetriebe in England. (The law relating to Railway Accidents.) Von Henry Andrews Simon. Deutsch von M. M. Freih. v. Weber, k. sächs. Staatseisenbahn-Direktor. Weimar (Voigt) 1868. 120 SS.

Ein willkommener Beitrag zur Entwickelung des in Deutschland noch etwas zurückgebliebenen Eisenbahnrechtes. Im Anhange sind Berichte über wirklich vorgekommene Rechtsfälle zur praktischen Erläuterung beigefügt.

Der deutsche Zollbund. Eine rechtsdogmatische Analyse von P. Fränzinger, Dr. jur. Freiburg i. B. (Wagner) 1868. 38 SS.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen.

7) Die Sparkassen in Thüringen. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten 385

8) Roesler, Zur Theorie des Werthes. Zweiter Artikel . . . 406

III. Litteratur.

15) Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen. (Schluss.) 420

IV. Miscellen.

6) Die höheren Schulen in Thüringen. Mittheilung des statist. Bureaus vereinigter thüringischer Staaten 448

Eingesendete Schriften. 459

Soeben erschien No. 1 der

Akademischen Zeitschrift.

Organ

für die gesammten Interessen der deutschen Hochschulen

herausgegeben

auf Veranlassung des Permanenten Studentencomités zu Leipzig.

Erscheint 2 mal monatlich.

Abonnementspreis pro Semester 15 Ngr.

Inhalt von Nr. 1. Ansprache an die Commilitonen. — Die Akademische Zeitschrift und die Organisation der Studentenschaften. I. Von **P. Mayet.** — Ein Rath bei Wahl der Collegien. — Correspondenzen und Nachrichten: Preisaufgabe, Ernennungen, Todesfälle ꝛc. — Personalstatistik der 29 deutschen Universitäten (Sommersemester 1868). — Literarische Anzeigen. — Briefkasten. — **Beilage:** Bedeutung und Ergebnisse der ersten deutschen Nordpol-Expedition. I. Von **Otto Ule.** — Wissenschaftliche und literarische Notizen. — Vereinsstatistik. — Miscellen. — Neues Commerslied. — Prospect. — Literarische Anzeigen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postämter des In- und Auslandes an.

M. G. Weber in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 105 209 480